

dieser Stelle die Biotopverbundfläche „Teilbereiche des Hildener Stadtwaldes, Hildener Heide“ mit der nördlich gelegenen Biotopverbundfläche „Neandertal und Mettmanner Bachtal“ verknüpft, was sowohl für die Biotopvernetzung als auch für die Erholungsfunktion von Bedeutung ist. Aufgrund seiner Größe kann plausibel auf seine Bedeutung für den klimaökologischen Ausgleich geschlossen werden (Kriterium 1.1, 2.1, 3.1, 4.1).

Haa_02 (120 ha):

Der Grünzug markiert hier die konsequente Fortführung des Grünzugs zwischen Haan und Gruiten, der als Grünzäsur für die Siedlungsgliederung von hoher Bedeutung ist; die Begrenzung erfolgt durch die Bahntrasse zwischen Gruiten und Wuppertal. Aufgrund seiner Größe kann plausibel auf seine Bedeutung für den klimaökologischen Ausgleich geschlossen werden (Kriterium 1.1, 2.1).

Kreis Viersen

Viersen

Vie_01 (275 ha):

Es handelt sich um einen Bereich, der als Grünzäsur für die siedlungsräumliche Gliederung von Bedeutung ist (Distanz benachbarter Siedlungsråder hier zwischen 400 und max. 900 m) Darüber hinaus verknüpft der Bereich die angrenzenden Siedlungsbereiche mit dem Niersgrünzug (Kriterium 1.1, 3.3).

Rhein-Kreis Neuss

Dormagen

Dor_01 (151 ha):

Der Grünzug stellt an dieser Stelle die Verbindung zwischen den Naherholungsgebieten Rhein und Klosterlandschaft Knechtsteden dar (Kulturlandschaftsbereiche); zudem übernimmt er eine Verbindungsfunktion über die Biotopverbundfläche „Nassabgrabungen nördlich und westlich von Dormagen“ (Kriterium 1.1, 3.3).

Dor_02 (444 ha):

Der Grünzug stellt an dieser Stelle die Verbindung zwischen den Naherholungsgebieten Rhein und Klosterlandschaft Knechtsteden dar (Kulturlandschaftsbereiche); zudem übernimmt er eine Verbindungsfunktion über die Biotopverbundfläche „Nassabgrabungen nördlich und westlich von Dormagen“ sowie den Waldbereich bei Delhoven (Kriterium 1.1, 3.3).

Kaarst

Kaa_01 (53 ha):

Der Bereich ist als Grünzäsur für die siedlungsräumliche Gliederung von Bedeutung (Distanz benachbarter Siedlungsråder hier zwischen 500 und 900 m) (Kriterium 1.1).

Kaa_02 (246 ha):

Die Darstellung dient hier der Verstärkung der für die Siedlungsgliederung bedeutsamen Grünzäsuren (Kriterium 1.1).

Korschenbroich
<p><u>Kor_01 (628 ha):</u></p> <p>Die Fläche ist für den überregionalen Zusammenhang des Grünzugs bis in den hiermit zusammenhängenden Kulturlandschaftsraum Rheinschiene Köln hinein erforderlich und stellt die Verbindung des Nordkanal-Zugs mit dem Niers-Grünzug in Mönchengladbach dar (Kriterium 3.3, 3.4).</p>
Meerbusch
<p><u>Mee_01 (148 ha):</u></p> <p>Die Darstellung verstärkt hier angrenzend an die Siedlungsbereiche den Freiraumzusammenhang im Kulturlandschaftsbereich Rheinschiene und bindet die Biotopverbundfläche „Deichvorland, Rheinufer und Rhein bei Meerbusch“ ein (Kriterium 3.3).</p>
<p><u>Mee_02 (174 ha):</u></p> <p>Die Darstellung als RGZ umfasst Bereiche mit Entwicklungszielen und Festsetzungen für freiraumbezogene Erholung im Landschaftsplan sowie Bereiche mit umgesetzten und geplanten Maßnahmen für Freizeit und Erholung (Kriterium 3.4).</p>
Neuss
<p><u>Neu_01 (125 ha):</u></p> <p>Die Fläche ist für den überregionalen Zusammenhang des Grünzugs erforderlich (Grünverbindung über Rommerskirchen bis in den hiermit zusammenhängenden Kulturlandschaftsraum Rheinschiene Köln hinein) (Kriterium 3.3, 3.4).</p>
<p><u>Neu_02 (236 ha):</u></p> <p>Die Darstellung verbindet den Kulturlandschaftsbereich Rheinschiene mit dem Grünzug zur Klosterlandschaft Knechtsteden (Naherholungsraum) sowie dem Tagebaugebiet/Rommerskirchen (Kriterium 3.3, 3.4).</p>
<p><u>Neu_03 (430 ha):</u></p> <p>Die Fläche ist für den überregionalen Zusammenhang des Grünzugs im Kulturräum Knechtsteden erforderlich (Grünverbindung über Rommerskirchen bis in den hiermit zusammenhängenden Kulturlandschaftsraum Rheinschiene Köln hinein) (Kriterium 3.3, 3.4).</p>
<p><u>Neu_04 (42 ha):</u></p> <p>Die Darstellung verbindet den Kulturlandschaftsbereich Rheinschiene mit dem Grünzug zur Klosterlandschaft Knechtsteden (Naherholungsraum) sowie dem Tagebaugebiet/Rommerskirchen (Kriterium 3.3, 3.4).</p>

Zur Frage der Vereinbarkeit mit den Vorgaben des ROG und der Entwicklung aus dem LEP NRW gelten die vorstehenden Ausführungen zu den raumordnerischen Vorgaben des Bun-

des und des Landes (Kap. 7.6.2) und die weiterhin bestehenden Darstellungen von Regionalen Grünzügen (Kap. 7.2.6.6.1).

7.2.6.6.1 Im Vergleich zum geltenden Regionalplan (GEP99) gleichbleibende Bereiche

Aus einem Abgleich des Regionalplanentwurfs mit der aktuell gültigen Fassung des GEP99 (http://www.brd.nrw.de/planen_bauen/regionalplan/gepdownload.html - Zugriff am 06.07.2016; zudem einsehbar bei der Regionalplanungsbehörde – bitte ggf. Terminanfrage an Büroleitung des Dezernates 32 der Regionalplanungsbehörde richten) ergibt sich, welche Bereiche weggefallen, gleichgeblieben oder hinzugekommen sind. Darüber hinaus wird verwiesen auf die Darstellungen im Anhang 3 dieser Begründung in Kombination mit dem Anhang 3 der ersten Fassung der Begründung; Letzterer einsehbar über diesen Link: http://www.brd.nrw.de/planen_bauen/regionalplan/rpd_e_082014.html, Zugriff am 18.04.2016; ebenfalls einsehbar bei der Regionalplanungsbehörde – bitte ggf. Terminanfrage an Büroleitung des Dezernates 32 der Regionalplanungsbehörde richten. Darüber hinaus können die gleichbleibenden Bereiche der Abb. 7.2.6.6.1 entnommen werden.

Die zentralen Abwägungsgründe für die Beibehaltung der zeichnerischen Darstellung als Regionaler Grünzug sind:

- Die an den Vorgaben der Anlage 3 zur LPIG DVO orientierte kriteriengeleitete und GIS-gestützte Analyse hat für die beibehaltenen Bereiche die nach den oben dargestellten Kriterien abgeleiteten Abgrenzungen der Regionalplandarstellung des GEP99 unter raumordnerischen Gesichtspunkten hinreichend begründet und als zweckmäßig bestätigt. Die zeichnerische Darstellung der regionalen Grünzüge berücksichtigt sowohl Freiraumbereiche der Verdichtungs- und Übergangszone, die aufgrund ihrer Nähe zu den Siedlungsbereichen, ihrer Großräumigkeit oder wegen vorhandener Strukturen mit besonderer Bedeutung für die Entwicklung von Natur und Landschaft günstige Voraussetzungen für die genannten Raumfunktionen aufweisen und bezüglich ihrer freiraum- und siedlungsbezogenen Funktionen besonders erhalten werden sollen, als auch solche Bereiche, die hinsichtlich dieser Faktoren Defizite aufweisen und entsprechend zu entwickeln oder zu sanieren sind.
- Die Beibehaltung von Teilbereichen der Regionalen Grünzüge als klimaökologische Ausgleichsräume dient der Daseinsvorsorge hinsichtlich vorbeugender Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel. Dies gilt auch dort, wo Freiraumbereiche in die Darstellung der Regionalen Grünzüge einbezogen wurden, bei denen aufgrund ihrer Ausdehnung plausibel auf ihre Bedeutung für den klimaökologischen Ausgleich geschlossen werden kann.
- Im Übergang zu den angrenzenden Planungsräumen der Bezirksregierung Köln und des RVR wird durch die Darstellung Regionaler Grünzüge der Freiraumzusammenhang auch auf überregionaler Ebene in Teilen auch in solchen Bereichen gesichert, für die im Rahmen einer rein regionalen Betrachtung nach den in Kap. 7.2.6.1 dargestellten Kriterien keine Darstellung erfolgen würde.
- Da mit der Erarbeitung des RPD auch eine bedarfsorientierte Ausweisung von Siedlungsbereichen erfolgt, die ausreichenden Spielraum für die Siedlungsentwicklung im Planungszeitraum vorhält, erfolgt durch einen unmittelbaren räumlichen Anschluss der Regionalen Grünzüge an die Allgemeinen Siedlungsbereiche (ASB) und die Bereiche für

gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) keine Einschränkung der Siedlungsentwicklung.

- Dort, wo für eine weitere Siedlungsentwicklung aufgrund der infrastrukturellen Ausstattung ungünstige Voraussetzungen vorliegen, wird dem Freiraumschutz und der Erhaltung und Entwicklung der Funktionen der Regionalen Grünzüge der Vorrang eingeräumt.

7.2.6.6.2. Im Vergleich zum geltenden Regionalplan (GEP99) gestrichene Bereiche

Im Vergleich zur aktuellen Fassung des GEP99 sollen im Planungsraum Düsseldorf die in Abb. 7.2.6.6.1 dargestellten und im Anhang 3 in der Darstellung der gestrichenen Bereiche ersichtlichen Flächen zukünftig nicht mehr als Regionaler Grünzug dargestellt werden.

Die zentralen Abwägungsgründe für die Streichung der zeichnerischen Darstellung sind:

- Die an den Vorgaben der Anlage 3 zur LPIG DVO orientierte kriteriengeleitete und GIS-gestützte Analyse hat für die zu streichenden Bereiche die Abgrenzungen der Regionalplandarstellung des GEP99 unter raumordnerischen Gesichtspunkten nicht als hinreichend begründet und zweckmäßig bestätigt. Dabei wurde berücksichtigt, dass der Freiraum im Übergang zwischen der ländlichen Zone und der Übergangszone hinsichtlich der siedlungsbezogenen Funktionen des Freiraums in geringerem Umfang Ausgleichsfunktionen zu übernehmen hat als in der Kernzone. Insoweit entfallen aus der zeichnerischen Darstellung insbesondere in der Übergangszone solche Bereiche, die keine herausragenden oder besonderen siedlungs- und freiraumbezogenen Funktionen nach den in den Kap. 7.2.6.3 - 7.2.6.5 dargestellten Kriterien (s. auch Beikarte 4C – Regionale Grünzüge) übernehmen, sowie Flächen in den ländlich geprägten Bereichen, bei denen gegenüber angrenzenden, auch im GEP 99 dargestellten Bereichen keine maßgeblichen Unterschiede hinsichtlich ihrer Freiraumfunktionen erkennbar sind, soweit sie nicht hinsichtlich der Siedlungsgliederung besondere Bedeutung aufweisen.
- Es wurde Belangen der Siedlungsentwicklung zugunsten einer Entwicklung von Siedlungsrändern mit mindestens guter siedlungsstruktureller Ausstattung bei vorhandenem Bedarf der Vorrang eingeräumt und entsprechende Siedlungsbereiche dargestellt, sofern nicht besondere Freiraumfunktionen nach den in den Kap. 7.2.6.3 - 7.2.6.5 dargestellten Kriterien betroffen sind; im Falle der Sondierungsbereiche wurde von einer Darstellung Regionaler Grünzüge zugunsten der Sicherung geeigneter Standorte für die weitere Siedlungsentwicklung abgesehen.

7.2.6.6.3. Im Vergleich zum geltenden Regionalplan (GEP99) neu dargestellte Bereiche

Im Vergleich zur aktuellen Fassung des GEP99 sollen im Planungsraum Düsseldorf die in Abb. 7.2.6.6.1 flächig hellgrün dargestellten Bereiche zukünftig neu als Regionaler Grünzug dargestellt werden. Darüber hinaus wird verwiesen auf die Darstellungen im Anhang 3 dieser Begründung zu den neu dargestellten Bereichen.

Die in Teilbereichen vorgesehenen Neudarstellungen der Regionalen Grünzüge ergeben sich aus der an der Planzeichendefinition ausgerichteten Überarbeitung der Abgrenzungskriterien. Dies betrifft sowohl die Raumkulisse, innerhalb derer Regionale Grünzüge dargestellt werden als auch die aus den Freiraumfunktionen abgeleiteten Kriterien (siehe hierzu Kap. 7.2.6.3 - 7.2.6.5).

Die zentralen Abwägungsgründe für die Erweiterung der zeichnerischen Darstellung sind insbesondere:

Zugunsten einer Entwicklung der freiraum- und siedlungsbezogenen Funktionen wurden die Regionalen Grünzüge entsprechend der Kriterien im Zusammenhang mit Rücknahmen der Siedlungsbereiche erweitert. Zudem wurde von der Entwicklung von Siedlungsrändern mit ungünstiger siedlungsstruktureller Ausstattung zugunsten einer Darstellung Regionaler Grünzüge abgesehen.

Gegenüber der Abgrenzung im GEP99 wurden Freiraumbereiche mit siedlungsgliedernder Funktion (die sog. Pufferüberschneidungsbereiche) stärker berücksichtigt. Dies gilt insbesondere im unmittelbaren Umfeld der Verdichtungsbereiche, die unmittelbar in eher ländlich geprägte Bereiche übergehen. Hier bedürfen die vorhandenen Freiräume eines besonderen Schutzes gegenüber siedlungsräumlichen Inanspruchnahmen.

7.2.7 Planzeichen dd) Grundwasser- und Gewässerschutz

7.2.7.1 Im Vergleich zum geltenden Regionalplan (GEP99) gleichbleibende Bereiche

7.2.7.1.1 Darlegung, welche Darstellungen des Planzeichens im Vergleich zum GEP99 unverändert bestehen bleiben

Im Vergleich zur aktuellen Fassung des GEP99 sollen im Planungsraum Düsseldorf folgende Bereiche weiterhin als Bereiche für den Grundwasser und Gewässerschutz vorgesehen werden:

- Festgesetzte Wasserschutzgebiete (WSG):
Am Staad; Auf dem Grind; Baumberg; Bockum; Broichhof; Büttgen-Driesch; Chorbusch; Eschbachtalsperre; Flehe; Goch-Kalbeck; Hartefeld; Helenabrunn / Theeshütte; Helenenbusch; Hoppbruch; Hüls; Kempener Allee; Kevelaer-Keylaer; Langenfeld-Monheim; Lank-Latum; Lörick; Leverkusen Rheindorf; Lüttelbracht; Marienbaum; Mühlenbusch; Niep-Süsselheide; Obere Herbringhauser Talsperre; Osterath; Rasseln; Ratingen; Reichswald; Sedental/Sandheide; Sengbachtalsperre; St.Hubert; St.Tönis; Uerdingen/Bruchweg; Vinnbrück; Vrasselt; Wickrath
- Wassergewinnungen (WG):
Allerheiligen/Norf; Bergen (NL); Butzheim; Darderhöfe; Elmpt; Fellerhöfe; Forstwald;Groote Heide(NL); Hackenbroich / Tannenbusch; Hanik (NL); Heiligenhaus; Hemmerden-Kapellen; Hilden-Karnap; Hinsbeck-Hombrogen; Homberg-Meiersberg; In der Elt; Niederkrüchten; Obermörmt; Reichswald; Reststrauch; Rheinbogen; Rheindahlen; Rheinfähre; Rosellen; Scheidal; Waldhütte; Werthhof
- Reservegebiete (R):
Bönninghardt B1/A; Bönninghardt B1/B; Bönninghardt B3/A; Bönninghardt B3/B; Bönninghardt B3/C; Bönninghardt B4/A; Bönninghardt B4/B; Bönninghardt B4/C; Bönninghardt B4/D; Bönninghardt B4/E; Bönninghardt B4/F; Bönninghardt B4/G; Hamminkeln R1/A; Hamminkeln R1/B; Hamminkeln R1/C; Hamminkeln R1/D; Xanten/Wardt/Mörmt; Xanten/Wardt/Mörmt L1/A; Xanten/Wardt/Mörmt L2/A; Xanten/Wardt/Mörmt L2/B; Xanten/Wardt/Mörmt L2/C; Xanten/Wardt/Mörmt L4/A; Xanten/Wardt/Mörmt L4/B; Xanten/Wardt/Mörmt L4/C; Xanten/Wardt/Mörmt L5/B; Xanten/Wardt/Mörmt L5/C

Zum Teil wird es jedoch eine Anpassung an die aktuellen Abgrenzungen geben (siehe unten).

7.2.7.1.2 Begründung

Die zeichnerischen Darstellungen der Bereiche für den Grundwasser und Gewässerschutz im Regionalplan konkretisieren maßgeblich die Vorgaben des Raumordnungsgesetzes (ROG) sowie des LEP NRW.

Bei den weiterhin dargestellten Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz soll eine vorrangige Nutzung für den Grundwasser- und Gewässerschutz abgesichert werden (diese sind keine Eignungsgebiete gemäß ROG). Dabei orientiert sich die zeichnerische Darstellung vorrangig an den Vorgaben der Anlage 3 (Planzeicheninhalte/-merkmale) zur LPIG-DVO. Für die Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz wird dort folgender Inhalt angegeben:

- Vorhandene, geplante oder in Aussicht genommene Einzugsgebiete (i.S. der Wasserschutzzone I – III A) öffentlicher Trinkwassergewinnungsanlagen.
- Grundwasservorkommen und Einzugsgebiete von Talsperren, die
 - der öffentlichen Trinkwasserversorgung dienen,
 - in absehbarer Zeit dafür herangezogen werden sollen oder
 - für eine entsprechende Nutzung langfristig vorgehalten werden (konkret abgegrenzte Wasserreservegebiete i.S. der Wasserschutzzone I - III A).

In der zeichnerischen Darstellung werden diese inhaltlichen Ausführungen dahingehend räumlich konkretisiert, dass die Bereiche für den Grundwasser und Gewässerschutz folgende drei Kategorien umfassen:

1. Festgesetzte Wasserschutzgebiete (inkl. Talsperren für die Trinkwasserversorgung),
2. Einzugsbereiche von öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlagen,
3. Reservegebiete.

Diese Kategorien können auch der Beikarte 4G – Wasserwirtschaft – entnommen werden.

Die räumlichen Abgrenzungen der BGG wurden auf den Datengrundlagen der oberen Wasserbehörde für Wasserschutzgebiete, die bestehenden und geplanten Einzugsbereiche der öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlagen sowie die wasserwirtschaftlichen Reservegebiete vorgenommen (Stand: März 2015).

Bei den ersten beiden Kategorien handelt es sich um die Einzugsbereiche von aktuell fördernden Wassergewinnungsanlagen für die öffentliche Trinkwassergewinnung. Der Unterschied zwischen der Kategorie 1 und 2 besteht darin, dass bei der ersten Kategorie die Einzugsbereiche bereits durch eine Wasserschutzgebietsverordnung ordnungsrechtlich gesichert sind, während bei der zweiten Kategorie eine solche Wasserschutzgebietsverordnung noch nicht erlassen wurde. Bei dieser erfolgt die Abgrenzung der Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz daher auf Grundlage der für die Trinkwassergewinnung erforderlichen Wasserrechte.

Als Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz sind auch solche Bereiche dargestellt, die zurzeit aufgrund der Sümpfungsmaßnahmen des Braunkohletagebaus nicht zum Einzugsgebiet öffentlicher Wasserwerke gehören. Sie werden jedoch langfristig nach Aufgabe der Tagebausümpfung wieder Einzugsgebiet und sind daher von langfristig wirkenden Gefährdungspotentialen freizuhalten.

Zudem werden Reservegebiete (dritte Kategorie) gesichert. Hierbei handelt es sich um konkret abgegrenzte Bereiche (i.S. der Wasserschutzzone I - III A), die langfristig vorgehalten werden. Diese Reservegebiete umfassen die bereits im GEP99 gesicherten Reservegebiete. Diese Sicherung erfolgt vor dem Hintergrund, dass diese Bereiche in der Vergangenheit von Nutzungen, welche die Wasserqualität beeinträchtigen könnten, weitgehend freigehalten worden sind. Um eine eventuelle erforderliche Aufnahme der Gewinnung in diesen Bereichen offenzuhalten, sollen auch weiterhin raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, welche die Wasserqualität beeinträchtigen könnten, dort ausgeschlossen werden. Dies ist insbesondere erforderlich, da sich derzeit einerseits noch nicht sicher prognostizieren lässt, wie sich der Klimawandel auf den Grundwasserhaushalt auswirken wird (vgl. MUNLV NRW (Hrsg.) (2009) S. 88 und MKULNV (Hrsg.) (Juli 2011) S. 15 und 17). Andererseits werden die erwarteten längeren Hitzeperioden dazu führen, dass verstärkt auf Grundwasser, zumindest zur Kühlung industrieller Anlagen oder zur landwirtschaftlichen Beregnung, zurückgegriffen werden muss.

Die konkreten Abgrenzungen basieren bei den Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz weitgehend auf den Abgrenzungen der Regionalplandarstellung des GEP99. Soweit vorliegend wurden jedoch die aktualisierten fachlichen Abgrenzungen der Wasserschutzgebiete sowie der Einzugsgebiete der Wassergewinnungen zu Grunde gelegt. Insofern es hier zum Beispiel im Rahmen der Ausweisung eines Wasserschutzgebietes (WSG) neuere Abgrenzungen gab oder sich das Einzugsgebiet wegen Veränderungen bei den Wasserrechten langfristig verändert hat, wurden hier die aktuellen Daten als Grundlage für die zeichnerischen Darstellungen herangezogen.

Bei den Reservegebieten wurden die in der Wasserbilanz 2003 (Bezirksregierung Düsseldorf (Hrsg.), 2003) abgegrenzten und im GEP99 bereits dargestellten Bereiche übernommen. Die zentralen Abwägungsgründe sind:

- die langfristige Gewährleistung der öffentlichen Trinkwasserversorgung als Teil der Daseinsvorsorge auch mit Blick auf die noch unsicheren Prognosen hinsichtlich des Klimawandels²,

und

- dass keine durchschlagenden Argumente ersichtlich waren, die gegen eine Beibehaltung der Abgrenzungen sprachen.

Mit dieser Abgrenzung sollen für die Wassergewinnung potentiell geeignete Flächen, die aktuell jedoch nicht genutzt werden, weiterhin als Reservegebiete für die Wassergewinnung erhalten bleiben. Vor dem Hintergrund der noch uneinheitlichen Prognosen hinsichtlich der Auswirkungen des Klimawandels auf den Grundwasserhaushalt sowie die damit einhergehende Entwicklung des Wasserbedarfs ist es raumordnerisch sachgerecht, die Reservegebiete zu sichern. Auch sind bei den Reservegebieten die überlagernden Darstellungen überwiegend Freiraumdarstellungen, so dass hier i.d.R. keine nutzungsbedingten Widersprüche bestehen.

7.2.7.2. Im Vergleich zum geltenden Regionalplan (GEP99) gestrichene Bereiche

7.2.7.2.1 Darlegung, welche Darstellungen des Planzeichens im Vergleich zum GEP99 gestrichen werden

Folgende Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz werden gestrichen bzw. nicht mehr dargestellt:

- Festgesetzte Wasserschutzgebiete (WSG):
Aldekerk; Elten; Nieukerk; Süchteln;
- Wassergewinnung (WG):
Alt Kalkar; Fürth, Herkenbosch (NL); Natohauptquartier; Reuver (NL); Tegelen (NL);
Weckhoven

7.2.7.2.2 Begründung

Neben den Anpassungen der bestehenden Bereiche hinsichtlich der aktuellen fachlichen Abgrenzungen (siehe hierzu 1.2) wurden die unter 7.2.7.2.1. genannten BGG gestrichen, da die Wasserschutzzonen aufgehoben wurden und kein Wasser für die öffentlichen Trinkwassergewinnung mehr gefördert wird oder zukünftig wieder gefördert werden soll. Gestrichen wurden auch Wassergewinnungen bei denen die Förderung eingestellt wurde und eine Wiederaufnahme nicht beabsichtigt ist.

Die Wassergewinnung Fürth fördert weiterhin Wasser für die öffentliche Trinkwasserversorgung. Es wird jedoch nur noch für die Förderbrunnen eine geplante Schutzzone I dargestellt, da durch die Westwärtswanderung des Braunkohletagebaus auch eine entsprechende Verlagerung der Entnahmebrunnen (Sümpfungsbrunnen für die Trockenhaltung des Tagebaus) erfolgt. Durch diese kontinuierliche Verlagerung der Brunnen und auch die Entnahme aus größeren Tiefen (Grundwasserleiter unterhalb des Flözes Morken) lässt sich für die Gewinnung Fürth kein Einzugsgebiet ermitteln. Die Wassergewinnung Natohauptquartier hat ihre Förderung mit dem Abzug der britischen Truppen eingestellt. Daher wird diese Wassergewinnung nicht mehr dargestellt. Der überwiegende Teil des ehemaligen Einzugsgebietes der Wassergewinnung „Natohauptquartier“ wird jedoch von der neu geplanten öffentlichen Wassergewinnung „Leloh“ in Anspruch genommen (siehe hierzu 7.2.7.3.1).

Im Rahmen der Überlegungen zur zeichnerischen Darstellung für die BGG wurde zunächst überlegt, die gestrichenen BGG vor dem Hintergrund der noch unsicheren Auswirkungen des Klimawandels als Reservegebiete zu erhalten. Da die Wasserwerke und Brunnen jedoch zurückgebaut wurden und an den ehemaligen Standorten zum Teil gewerbliche Nutzungen entstanden sind, die mit einer evtl. zukünftigen Wiederaufnahme der Wassergewinnung nicht in Einklang zu bringen sind, wurde von einer Sicherung dieser Bereiche als Reservegebiete abgesehen.

Es ist jedoch beabsichtigt, Wasserschutzgebiete, deren Verordnungen zeitlich ablaufen, oder die Einzugsgebiete nicht mehr betriebener Wassergewinnungen für die öffentliche Trinkwasserversorgung nach einer Einzelfallprüfung zukünftig als Reservegebiete im Regionalplan zu erhalten, da diese Bereiche in der Vergangenheit von Nutzungen, welche die Wasserqualität negativ beeinträchtigen könnten, weitgehend freigehalten worden sind. Eine Wiederaufnahme der Gewinnung bliebe dann möglich. Dies ist insbesondere sinnvoll, da sich zurzeit einerseits zwar noch nicht sicher prognostizieren lässt, wie sich der Klimawandel auf den

Grundwasserhaushalt auswirken wird, andererseits jedoch die erwarteten längeren Hitzeperioden dazu führen werden, dass verstärkt auf Grundwasser, zumindest zur Kühlung industrieller Anlagen oder zur landwirtschaftlichen Beregnung, zurückgegriffen werden muss.

7.2.7.3. Im Vergleich zum geltenden Regionalplan (GEP99) neu dargestellte Bereiche

7.2.7.3.1 Darlegung, welche Darstellungen des Planzeichens im Vergleich zum GEP99 neu dargestellt werden

Folgender Bereich zum Grundwasser- und Gewässerschutz wird neu dargestellt:

- Wassergewinnung (WG): Leloh.
- Wasserschutzgebiet (WSG): Kastanienburg

7.2.7.3.2 Begründung

Die NEW (NiederrheinWasser GmbH) beabsichtigt einen überwiegenden Teil des ehemaligen Einzugsgebietes der Wassergewinnung „Natohauptquartier“ für die neu geplante öffentliche Wassergewinnung „Leloh“ in Anspruch zu nehmen. Es ist beabsichtigt, eine neue Wassergewinnung zu errichten, um einen weiteren Standort zur Sicherung der Trinkwasserversorgung vorhalten zu können. Dies ist aus qualitativen sowie aus ökologischen Gründen erforderlich (Verlagerung eines Anteils der Entnahme aus der Wassergewinnung Garzweiler auf den Standort Leloh). Die entsprechenden Planungen sind hinreichend konkret, um diese neue Wassergewinnung als BGG darzustellen. Die Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Straelen-Kastanienburg erfolgte im September 2016.

Darüber hinaus besteht kein raumordnerisches Erfordernis einer Festlegung zusätzlicher Bereiche für den Grundwasser und Gewässerschutz. Durch die für den Grundwasser- und Gewässerschutz dargestellten Bereiche, insbesondere durch die Darstellung der Reservgebiete als Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz, ist ein ausreichender Schutz der öffentlichen Wasserversorgung gewährleistet. Aus Sicht der Regionalplanung ist zudem kein weiterer konkreter Bereich erkennbar, bei dem das Argument der Absicherung vorhandener Grundwasservorkommen hinreichend gewichtig ist, so dass dieser Bereich langfristig für eine der öffentlichen Trinkwasserversorgung dienende Wassergewinnung gesichert werden soll.

Dies steht auch im Einklang mit Ziel 7.4-3 des LEP NRW, da der in den Erläuterungen zu dem Ziel genannte Schutz von Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz über die bestehenden Wassergewinnungsanlagen hinaus explizit nur im begrenzten Umfang erfolgen soll, der durch die Beibehaltung der bestehenden Bereiche abgedeckt wird.

7.2.7.4 Raumordnerischen Vorgaben des Bundes und des Landes

Die Darstellungen sind mit dem LEP NRW und hier insbesondere Ziel 7.4-3 (Ziel Sicherung von Trinkwasservorkommen) vereinbar bzw. aus diesem entwickelt.

7.2.8 Planzeichen de) Überschwemmungsbereiche

7.2.8.1. Im Vergleich zum geltenden Regionalplan (GEP99) gleichbleibende Bereiche

7.2.8.1.1 Darlegung, welche Darstellungen des Planzeichens im Vergleich zum GEP99 unverändert bestehen bleiben.

Wie in der Fassung des GEP99 werden gemäß den Vorgaben der Anlage 3 zur LPIG DVO im Planungsraum Düsseldorf für folgende Gewässer die Überschwemmungsbereiche weiterhin dargestellt: Anger; Erft; Issel; Nette; Niers; Renne; Rhein; Schwalm; Schwarzbach.

7.2.8.1.2 Begründung

Die zeichnerische Darstellung der bestehenden Überschwemmungsbereiche soll die von einem Hochwasser mit mittlerer Wahrscheinlichkeit betroffenen Flächen langfristig als Retentionsraum sichern und so eine Erhöhung des Schadenspotentials durch zusätzliche Bebauung oder eine Vergrößerung der Hochwassergefahr an anderer Stelle durch Verlust von Retentionsraum verhindern. Die geplanten konkreten Abgrenzungen der Überschwemmungsbereiche basieren auf den in den letzten Jahren im Rahmen der Umsetzung der EG-Hochwasserrisikomanagementrichtlinie (EG-HWRM-RL) ermittelten und festgesetzten bzw. vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten für die Gewässer mit potentiell signifikantem Hochwasserrisiko (vgl. MKULNV NRW (Juli 2011)). Die Daten stammen vom zuständigen Dezernat Wasserwirtschaft der Bezirksregierung. Es sind Flächen, die von einem Hochwasser mit einer mittleren Wahrscheinlichkeit (Wiederkehrintervall ≥ 100 Jahre), dem sogenannten hundertjährigen Hochwasser (HQ 100), betroffen sind. Fast alle oben genannten im GEP99 dargestellten Überschwemmungsbereiche liegen an solchen „Risikogewässern“, Ausnahmen bilden die Schwalm und Renne. Bei diesen handelt es sich nicht um Risikogewässer, allerdings wurden hier aus fachlichen Gründen dennoch Überschwemmungsgebiete festgesetzt, die als Überschwemmungsbereiche übernommen wurden. Die zeichnerische Darstellung der Überschwemmungsbereiche erfolgte auf der Grundlage der aktuell vorliegenden Abgrenzungen des HQ 100. Bei der Erft wurde bei der graphischen Darstellung der Überschwemmungsbereiche insofern davon abgewichen, als dass hier nicht das HQ 100 für die aktuelle Wasserführung der Erft zu Grunde gelegt wurde, sondern das prognostizierte HQ 100 für das Jahr 2100. Hintergrund für das Heranziehen dieser Datengrundlage ist, dass der Erftverband ein Perspektivkonzept zur Umgestaltung der Erft als Grundlage für die Ermittlung von rückgewinnbaren und potentiellen Überschwemmungsflächen im Unterlauf erarbeitet hat. Hiernach wäre in Zukunft eine sogenannte „Ersatzaue“ zu schaffen, da der Flusslauf in diesem Bereich zum heutigen Zeitpunkt stark ausgebaut ist und kaum natürliche Retentionsflächen vorhanden sind. Nach Beendigung der in die Erft entwässernden Braunkohletagebaue (ab ca. 2045) ist ein großflächiger Anstieg des Grundwasserspiegels bis zum Jahr 2100 und damit verbunden auch eine Zunahme des Hochwasserabflusses zu erwarten. Die zeichnerische Darstellung der potentiellen Überschwemmungsbereiche der Erft resultiert somit aus der Überlagerung der heutigen Überschwemmungsfläche mit der Überschwemmungsfläche nach Grundwasseranstieg und dem Auenentwicklungsraum aus dem Perspektivkonzept. Dieses Vorgehen entspricht der zeichnerischen Darstellung des GEP99, bereits hier wurde so verfahren.

Zentrale Abwägungsgründe sind die Sicherung des natürlichen Überschwemmungsbereichs der Fließgewässer sowie die Erhaltung des noch vorhandenen Retentionsraums. So soll eine Erhöhung des Schadenspotentials, z. B. durch zusätzliche Bebauung in Bereichen, die

von einem Hochwasserereignis mit mittlerer Eintrittswahrscheinlichkeit (HQ 100) betroffen sind, verhindert werden.

7.2.8.2. Im Vergleich zum geltenden Regionalplan (GEP99) gestrichene Bereiche

7.2.8.2.1 Darlegung, welche Darstellungen des Planzeichens im Vergleich zum GEP99 gestrichen werden

Es wird der Überschwemmungsbereich des Königsbachs gestrichen.

An einigen Stellen wird die Darstellung der im GEP99 dargestellten Überschwemmungsbereiche entsprechend den neueren Erkenntnissen zur Ausdehnung des HQ 100 angepasst, d.h. zurückgenommen oder ausgedehnt (siehe auch 7.2.8.3.).

7.2.8.2.2 Begründung

Die Streichung des Überschwemmungsbereiches des Königsbachs erfolgt, da für seine Darstellung kein fachliches Erfordernis besteht und auch keine aktuellen Abgrenzungen eines Überschwemmungsgebiets vorliegen. Die partielle Rücknahme der übrigen Überschwemmungsbereiche erfolgt auf Grundlage neuer Berechnungen des HQ 100, welche im Rahmen der Umsetzung der EG-HWRM-RL ermittelt worden sind.

7.2.8.3. Im Vergleich zum geltenden Regionalplan (GEP99) neu dargestellte Bereiche

7.2.8.3.1 Darlegung, welche Darstellungen des Planzeichens im Vergleich zum GEP99 neu dargestellt werden

Neu dargestellt als Überschwemmungsbereiche werden vor allem die Bereiche, für die in den letzten Jahren im Rahmen der Umsetzung der EG-Hochwasserrisikomanagementrichtlinie (EG-HWRM-RL) Überschwemmungsbereiche ermittelt wurden. Dies erfolgte auf Grund gesetzlicher Vorgaben (vgl. § 76 WHG) für alle Gewässer mit potentiellem signifikantem Hochwasserrisiko (vgl. MKULNV NRW (Juli 2011)). Neu dargestellt wird der Garather Mühlenbach, welcher im Rahmen der Umsetzung der EG-HWRM-RL als Risiko-Gewässer ermittelt wurde. Die Festsetzung des Überschwemmungsgebiets für das ermittelte HQ 100 befindet sich derzeit im Verfahren.

Darüber hinaus wurden aus fachplanerischen Erwägungen für einzelne Gewässer ohne signifikantes Hochwasserrisiko (z.B. Jüchener Bach) Überschwemmungsgebiete abgegrenzt und festgesetzt. Auch diese werden als Überschwemmungsbereiche dargestellt.

Es sind Flächen, die von einem Hochwasser mit einer mittleren Wahrscheinlichkeit (Wiederkehrintervall = 100 Jahre), dem sogenannten hundertjährlichem Hochwasser (HQ 100), betroffenen sind, sofern sie im GEP99 noch nicht graphisch dargestellt waren, da zum damaligen Zeitpunkt noch keine Erkenntnisse zu den Überschwemmungsbereichen bei diesen Gewässern vorlagen. Auch können sich bei schon im GEP99 dargestellten Überschwemmungsbereichen die Abgrenzungen verändert haben, so dass nun zusätzliche Flächen als Überschwemmungsbereiche dargestellt werden. Grundlage hierfür sind die neuen Abgrenzungen der HQ 100.

Beim Rhein werden zusätzlich zu dem dargestellten Überschwemmungsbereich HQ 100 (der Bereich zwischen den Deichen) folgende Bereiche als rückgewinnbare Überschwemmungs-

bereiche zeichnerisch dargestellt, die im LEP NRW in den zeichnerischen Festlegungen dargestellt und im aktuell in der Fortschreibung befindlichen Hochwasserschutzkonzept des Landes NRW (vgl. Sitzungsvorlage 11/22PA des Regionalrats vom 20.09.2006) als potentielle Retentionsräume vorgesehen werden:

- „Bylerward“
- „Ilvericher Bruch“ als potentielle steuerbare Rückhalteräume

sowie die südliche Erweiterung des Polders „Lohrwardt“ (Deichrückverlegung) um den sogenannten Polder „Reckerfeld“. (vgl. LANUV NRW (2012))

7.2.8.3.2 Begründung

Die Darstellung der bisher zeichnerisch nicht dargestellten Überschwemmungsbereiche an den anderen als den o.g. Fließgewässern erfolgt vor dem Hintergrund, dass auch diese Fließgewässer (wie z. B. Itter, Morsbach, und Wupper) im Rahmen der Umsetzung der EU-HWRM-RL als Gewässer mit potentiellm signifikantem Hochwasserrisiko identifiziert und daher auch die vom HQ 100 betroffenen Flächen neu ermittelt wurden. Somit liegen für einige Fließgewässer nun Daten zu den natürlichen Überschwemmungsgebieten vor, die es ermöglichen, auch diese Bereiche als Überschwemmungsbereiche zeichnerisch darzustellen. Die Abwägungsgründe hierfür sind dieselben Gründe, wie die in 7.2.8.1.2 dargelegten.

Die Darstellung der oben genannten potentiell rückgewinnbaren Retentionsräume geschieht vor dem Wissen, dass sich Deichrückverlegungen durch die gezielte Abflussquerschnittsaufweitung auf die stromoberhalb gelegenen Bereiche auswirken, während beim Betrieb von gesteuerten Rückhalteräumen der Wasserspiegel unterhalb der Maßnahme durch die gezielte Entnahme von Wassermengen aus der Hochwasserwellenspitze gesenkt werden kann. Besonders effektiv im Sinne des vorbeugenden Hochwasserschutzes sind gesteuerte Rückhalteräume, welche nur die Spitze von Hochwasserwellen aufnehmen und zwischenspeichern. Aus diesem Grund werden die im LEP NRW in den zeichnerischen Festlegungen dargestellten und im aktuell in der Fortschreibung befindlichen Hochwasserschutzkonzept des Landes NRW benannten gesteuerten Rückhalteräume am Niederrhein „Bylerward“ und „Ilvericher Bruch“ dargestellt. Ebenso wird der für eine Erweiterung des Polders „Lohrwardt“ vorgesehene sogenannte Polder „Reckerfeld“ als Überschwemmungsbereich dargestellt. Diese waren auch bereits in der Erläuterungskarte 8 – Wasserwirtschaft des GEP99 enthalten. Entsprechend den unten stehenden Vorgaben der Landesplanung werden sie zeichnerisch dargestellt.

Zu den gesteuerten Rückhalteräumen ist zu sagen, dass diese nur geflutet werden sollen, wenn bei einer deutlichen Überschreitung des HQ 100 Überschwemmungen durch Deichversagen entgegengewirkt werden sollen. Damit würde die Flutung statistisch deutlich seltener als einmal in 100 Jahren erfolgen. Die landwirtschaftliche Nutzung kann somit auch nach Umsetzung der im Hochwasserschutzkonzept des Landes vorgesehenen Planungen beibehalten bleiben. Die Abgrenzung der rückgewinnbaren Bereiche „Bylerward“ und „Ilvericher Bruch“ orientiert sich an den Vorstudien (vgl. MUNLV NRW (Auftraggeber) (1999) und MUNLV NRW (Auftraggeber) (2001)) zu diesen Bereichen und konkretisiert damit die zeichnerische Festlegung des LEP NRW.

Der zentrale Abwägungsgrund ist, dass die Errichtung der in den Vorstudien untersuchten, gesteuerten Rückhalteräume im Bereich „Bylerward“ und „Ilvericher Bruch“ vorsorgend gesichert und langfristig offengehalten werden sollen.

Die Darstellung der Erweiterung des Polders „Lohrwardt“ um den südlich angrenzenden sog. Polder „Reckerfeld“ dient ebenfalls dieser vorsorgenden, langfristigen Sicherung. Sie ist möglich, da mit dem Ziel 10.3 - Kraftwerksstandorte des LEP NRW die LEP-Darstellung des Kraftwerkstandorts „Wesel-Vahnum“ entfällt. Auch wird der im GEP99 dargestellte GIB zurückgenommen. Die Abgrenzung des Polders „Reckerfeld“ orientiert sich an den Varianten D und E der Hydraulischen Modelluntersuchung zur Wirksamkeit des Polders „Lohrwardt“ (vgl. LANUV NRW (2012)). Auch hiermit wird die zeichnerische Festlegung des LEP NRW zu den Überschwemmungsbereichen konkretisiert.

Mit der Darstellung des Polders „Reckerfeld“ sind keine Aussagen zur Nachfolgenutzung des gleichnamigen überlagerten BSAB verbunden.

7.2.8.4. Zu raumordnerischen Vorgaben des Bundes und des Landes:

Mit den Vorgaben wird § 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 3 ROG Rechnung getragen, da durch die zeichnerische Darstellung von Auen, Rückhalteflächen und Entlastungsflächen als Überschwemmungsbereiche diese vor der Inanspruchnahme von entgegenstehenden Nutzungen gesichert werden.

Mit dem LEP NRW, speziell dem Ziel 7.4-6 (Überschwemmungsbereiche), sowie seinen zeichnerischen Festlegungen sind die Darstellungen ebenfalls vereinbar.

7.2.9 Planzeichen ea) Aufschüttungen und Ablagerungen (ohne ea-1 und ea-2)

Mit Planzeichen 2.ea) werden Anlagen zur Ablagerung von Abfällen sowie Standorte / Vorhaben zur Lagerung oder Ablagerung von Bodenschätzen, Nebengestein oder sonstigen Massen, ohne zusätzliche symbolhafte Konkretisierung, die aufgrund ihres Flächenumfangs von mindestens 10 ha als raumbedeutsam anzusehen sind, zeichnerisch dargestellt.

7.2.10 Planzeichen ea-1) Abfalldeponien

Zeichnerisch dargestellt werden – unabhängig von der jeweiligen Betreiberstruktur oder Zulassungsbehörde – oberirdische Deponien der Klasse I und höher, die aufgrund ihres Flächenumfangs von mindestens 10 ha als raumbedeutsam anzusehen sind und die noch nicht in der Nachsorgephase sind. Da für Deponien nicht bereits im Rahmen der Zulassung der Zeitpunkt des Abschlusses der Stilllegungsphase festgelegt wird, sondern hierüber jeweils erst auf Antrag des Betreibers hin entschieden wird, ist für die einzelnen Standorte nicht bekannt, wann mit dem Abschluss der Stilllegungsphase zu rechnen ist. Es ist daher nicht möglich, für voraussichtlich kurz vor dem Abschluss der Stilllegung stehende Deponien auf eine zeichnerische Darstellung zu verzichten.

Für Deponien, die bereits in der Nachsorgephase sind, erfolgt keine zeichnerische Darstellung. Gleichwohl können an Standorten von Deponien in der Nachsorgephase die nachfolgenden Nutzungsmöglichkeiten eingeschränkt sein.

Der LEP NRW sieht in Ziel 8.3-1 vor, dass Standorte für raumbedeutsame Deponien, die für die Entsorgung von Abfällen erforderlich sind, in den Regionalplänen zu sichern sind und bei der Planung neuer Standorte die Eignung stillgelegter Standorte hierfür zu prüfen ist. Außerdem sind gemäß Ziel 8.3-3 LEP NRW Standorte für Deponien verkehrlich umweltverträglich anzubinden, und nach Grundsatz 8.3-4 LEP NRW soll die räumliche Verteilung von Deponien und Abfallbehandlungsanlagen eine möglichst entstehungsortnahe Beseitigung nicht verwertbarer Abfälle ermöglichen. Vor dem Hintergrund der LEP-Vorgabe einer Prüfung der Eignung stillgelegter Standorte bei der Planung neuer Standorte ist eine zeichnerische Dar-

stellung völlig neuer Standorte abseits bestehender Deponien zurzeit nicht angezeigt. Für die bestehenden Standorte ist davon auszugehen, dass ihre verkehrliche Erschließung sowie räumliche Verteilung als so geeignet wie möglich anzusehen sind.

Mit der zeichnerischen Darstellung einer Abfalldeponie ist – wenngleich Erhebungen zu vorhandenen Deponieklassen bei der Abschätzung des grundsätzlichen Bedarfs an Deponieraum im Planungsraum von Bedeutung sind – keine Entscheidung über die zulässige Betreiberstruktur oder die an den einzelnen Standorten vorzusehenden Deponieklassen verbunden. Theoretisch ermöglichen die Darstellungen des Regionalplans – sofern die jeweiligen fachlichen Voraussetzungen in nachfolgenden Verfahren erfüllt werden – an allen zeichnerisch dargestellten Standorten alle Deponieklassen. Die im Einzelfall zulässige Deponieklassen kann sich somit an den jeweiligen Standortbedingungen ausrichten.

Vor diesem Hintergrund und unter Berücksichtigung der vielfältigen Möglichkeiten der Deponiegestaltung einschließlich der Einplanung zielgerichteter Schutzmaßnahmen (beispielsweise Begrenzung der Schalleistungspegel der zulässigen Maschinen, Verbot der gleichzeitigen Nutzung schallintensiver Maschinen, Organisationsvorgaben zum Ablauf des Deponiebetriebs) zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen vor Ort ist davon auszugehen, dass die dargestellten Standorte grundsätzlich für die weitere Planung von Deponien geeignet sind.

Innerhalb der zeichnerischen Darstellung mit Planzeichen ea-1) wird jeweils die Nachfolgenutzung nach Abschluss der abfallwirtschaftlichen Nutzungen dargestellt. Das betrifft auch die überlagernd dargestellten Freiraumfunktionen. Für etwaige im GEP99 vorhandene Darstellungen von Wald als Nachfolgenutzung wird eine Streichung vorgesehen, da diese nicht mehr den technischen Anforderungen an geeignete Deponie-Nachfolgenutzungen entspricht.

Der LEP NRW enthält Vorgaben zum Schutz von in den Regionalplänen festgelegten Waldbereichen. Eine Inanspruchnahme dieser Bereiche darf nur ausnahmsweise unter engen Voraussetzungen erfolgen. Diese Vorgabe ist u.a. von Bedeutung bei der Abgrenzung von Deponiedarstellungen. An vielen der dargestellten Deponiestandorte existieren Waldbestände, die aufgrund ihres sehr kleinen Flächenumfangs im regionalplanerischen Maßstab nicht erkennbar aus der Darstellung ausgespart werden können oder die im Bereich bereits abgeschlossener Deponiekörper (mehrere Standorte befinden sich bereits in der Stilllegungsphase) oder entlang deren Böschungen stehen und somit keine Flächenreserve für eine etwaige spätere Deponienutzung betreffen. In beiden Fällen werden die Waldbestände in die zeichnerische Darstellung der Deponie einbezogen. An wenigen Deponiestandorten existieren jedoch auch im regionalplanerischen Maßstab erkennbare Waldbestände in direktem Anschluss an Flächenreserven für eine spätere Deponienutzung. In diesen Bereichen wird die zeichnerische Darstellung der Deponie so weit zurück genommen, dass die Waldbestände nicht mehr davon erfasst werden und sie entsprechend ihrer tatsächlichen Ausdehnung als Waldbereich dargestellt werden können.

Grundsätzlich stellt sich im Zusammenhang mit der Entscheidung über die zeichnerisch darzustellenden Standorte die Frage nach dem Bedarf an Deponiekapazitäten im Planungsraum. Um einen vollständigeren Eindruck von den angefallenen Mengen, den noch verfügbaren Deponievolumina sowie der Bedeutung für die Entsorgungssicherheit zu bekommen, wird nachfolgend zunächst der gesamte Regierungsbezirk betrachtet. Ergänzend werden Schlussfolgerungen für die Situation im Planungsraum Düsseldorf abgeleitet.

Insgesamt fielen im Regierungsbezirk Düsseldorf im Jahr 2014 (Stichtag 31.12.14) 4,5 Mio. Mg (Megagramm = Tonnen) Abfälle an (Quelle für diese und alle weiteren Mengenangaben: ADDIS), die auf Deponien der Klassen I, II, und III entsorgt wurden. Mit 58 % wurden mehr als die Hälfte dieser Abfälle (2,6 Mio. Mg) auf Deponien in anderen Regierungsbezirken gebracht. Es wurden umgekehrt nur 0,6 Mio. Mg importiert, so dass auf den Deponien im Bezirk 2,5 Mio. Mg aufgebracht wurden. Ein Vergleich mit den anderen vier Regierungsbezirken, die zusammen nur 0,9 Mio. Mg exportierten, zeigt, dass der Transportanteil aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf in andere Regionen überdurchschnittlich hoch ist. Dies ist vor dem Hintergrund des sowohl in § 1 des Landesabfallgesetzes Nordrhein-Westfalen als auch im LEP NRW verankerten Grundsatzes der Nähe bedenklich. Im Zusammenhang hiermit ist auch zu erwähnen, dass die Entsorgungspreise im Regierungsbezirk überdurchschnittlich hoch sind, was als Indiz dafür gewertet werden kann, dass keine ausreichenden Deponiekapazitäten zur Verfügung stehen, was gleichzeitig aber auch einen Export in andere Regionen befördert.

Für eine nähere Betrachtung des Verhältnisses von angefallenen Mengen und verfügbaren Deponievolumina ist zwischen Deponien der Klassen I und II einerseits und III andererseits zu unterscheiden. Von entscheidender Bedeutung für die Abschätzung der Bedarfe im Planungsraum ist die Situation der DK I- und DK II-Deponien. Im Regierungsbezirk sind im Jahr 2014 insgesamt 4,17 Mio. Mg Abfälle angefallen, die auf Deponien der Klasse I und II entsorgt wurden. Unter der Annahme einer zukünftigen linearen Entwicklung der Abfallmengen für beide Deponieklassen und eines mittleren spezifischen Gewichts von $1,6 \text{ Mg/m}^3$, wäre von einem jährlich notwendigen Ablagerungsvolumen von 2,6 Mio. m^3 auszugehen. Insgesamt gibt es, unter Berücksichtigung aller verfügbaren Volumina in öffentlichen und Werksdeponien und wenn alle bekannten Planungen auch umgesetzt werden (die in den derzeit bereits baulich eingerichteten Deponieabschnitten verfügbare Menge liegt z.T. erheblich niedriger), im Regierungsbezirk ein noch zu verfüllendes Restvolumen von circa 43,41 Mio. m^3 (DK I: 23,24 Mio. m^3 , DK II: 20,17 Mio. m^3). Die Deponiekapazitäten würden also für circa 16,7 Jahre ausreichen. Gemessen an der Dauer von Planfeststellungsverfahren von mehreren Jahren sowie ggf. vorlaufend erforderlichen Standortsuchverfahren ist dieser Zeitraum als vergleichsweise gering anzusehen.

Betrachtet man nicht das gesamte Gebiet des Regierungsbezirks Düsseldorf, sondern lediglich den Planungsraum Düsseldorf, stellt sich die Situation nochmals deutlich angespannter dar. Denn der wesentliche Anteil des verfügbaren Restvolumens liegt in den Deponien Asdonkshof und Eichenallee (beide Kreis Wesel), und auch wesentliche Planungen für Deponien der DK I betreffen diesen Bereich.

Außerdem ist damit zu rechnen, dass – entgegen der obigen Annahme einer linearen Entwicklung – die auf Deponien abzulagernden Mengen steigen werden, so dass die tatsächliche Versorgungsdauer noch kürzer ist. Dieses hat folgende Gründe:

1. Die Akzeptanz von Recycling-Baustoffmaterial ist gesunken, weil in der Vergangenheit Einzelfälle aufgetreten sind, bei denen eingebautes Recycling-Material hohe Schadstoffbelastungen aufwies. Zur Vermeidung hoher zukünftiger Kosten durch die Beseitigung belasteten Recycling-Materials bei nachfolgenden Bauarbeiten, verzichteten Bauherren z. B. für den Straßenbau auf den Einsatz von aufbereiteten Baumaterialien und setzen lieber neu gewonnene mineralische Baustoffe ein. Soweit der Straßenbau als früherer

Hauptabnehmer der Recyclingbaustoffe weitgehend entfällt, fehlt der Markt für diese Materialströme, so dass eine Ablagerung auf Deponien zu erwarten ist.

2. Es treten zurzeit zudem verstärkt Probleme mit Baustoff-Recyclern auf, die – u.a. aufgrund der mangelnden Akzeptanz der aufbereiteten Stoffe (s.o.) – ihre aufbereiteten Materialien nicht verkaufen können und dadurch immer größere Lagermengen aufbauen, so dass ihre genehmigten Lagerkapazitäten überschritten werden. Gerade im Winter wird durch die eingeschränkte Bautätigkeit nicht mehr so viel Recycling-Material von der Bauindustrie abgenommen. Diese Mengen müssen daher verstärkt auf Deponien entsorgt werden, um die Lagerkapazitäten auf den genehmigten Umfang zurückzufahren.
3. Der Entwurf der sogenannten Mantelverordnung, in der die Umwelanforderungen an die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung mineralischer Ersatzbaustoffe in technischen Bauwerken neu geregelt werden, befindet sich zurzeit in der politischen Diskussion. Höhere Anforderungen und Auflagen für die zum Einbau zugelassenen Materialien können dazu führen, dass mehr Abbruch-Materialien auf Deponien entsorgt werden müssen.
4. Die Verwendung von DK I-Materialien (0,42 Mio. Mg) für Deponieabschlussarbeiten (Profilierungen) der bis 2005 (seitdem Ablagerungsverbot organischer Abfälle) geschlossenen Altdeponien wird in den nächsten Jahren abgeschlossen, so dass auch diese Mengen von den geöffneten Deponien aufgenommen werden müssen.

Im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes ist mit Blick auf die Ressourcenschonung eine möglichst ortsnahe Entsorgung anzustreben. Dies gilt insbesondere für Abfälle der DK I und II, die kaum als transportwürdig anzusehen sind (Radius ca. 50 km von der Anfallstelle, eine möglichst gleichmäßige Verteilung der Standorte ist daher wichtig). Daher sollte grundsätzlich eine Entsorgung aller im Regierungsbezirk Düsseldorf anfallenden Abfälle auch im Regierungsbezirk angestrebt werden (Entsorgungsautarkie).

Für die Entsorgung der zu erwartenden Mengen stehen im Regierungsbezirk Düsseldorf verschiedene Formen von Deponien zur Verfügung, deren Annahmepaxis von entscheidender Bedeutung für die Entsorgungssicherheit ist. Wesentliche Fallgestaltungen sind die Folgenden:

1. Die jetzigen Betreiber der öffentlich zugänglichen Deponien sind entweder öffentlich-rechtliche Einrichtungen oder privatwirtschaftliche Unternehmen mit öffentlich-rechtlicher Beteiligung. Ihr Interesse besteht darin, dass die Entsorgungssicherheit der bei ihnen entsorgenden öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger möglichst lange bestehen bleibt. Sie halten daher ihre Deponie nur für die der öffentlichen Entsorgungspflicht unterliegenden Abfälle vor, so dass die Deponien weiteren Abfallerzeugern und –mengen praktisch nicht zugänglich sind (Plöger Steinbruch in Velbert, Deponie Neuss-Grefrath). Es gibt keine Möglichkeit, einen Deponiebetreiber zu zwingen, seine Anlage für weitere Annahmen zu öffnen. Daher kommt es nicht auf das vorhandene Restvolumen der Deponie an, sondern auf die Mengen, die eine Deponie bereit ist, jährlich anzunehmen.

2. Am Standort der neu eingerichteten Deponie Eichenallee (Hünxe, Kreis Wesel) kann – bei einer späteren Gesamtkapazität von 9,05 Mio. m³ - eine Inbetriebnahme des Deponiebetriebs erst erfolgen, nachdem für den Ausbau der Ablagerungsfläche zunächst entsprechende Mengen an Ton gewonnen und vermarktet wurden. Auch dann wird jedoch die Maximalablagerungsmenge zum größten Teil von festen Abnahmeverträgen von gewerblichen Unternehmen ausgeschöpft werden, so dass für weitere Abfallströme allenfalls geringe Volumina zur Verfügung stehen dürften.
3. Am Standort der Deponie Asdonkshof (Kamp-Lintfort, Kreis Wesel) ist eine relativ geringe Annahmemenge in den letzten Jahren damit zu begründen, dass der derzeitige Bauabschnitt bald erschöpft ist und zur Einrichtung neuer Bauabschnitte für die Bereitstellung des theoretisch noch verfügbaren Restvolumens in Höhe von 11 Mio. m³ zunächst neue finanzielle Aufwendungen zu leisten wären.
4. Neben der Gewährleistung der Entsorgung seitens der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger im Wege der Daseinsvorsorge gilt es – um dem öffentlichen Interesse einer geordneten Entsorgung der anfallenden Abfälle gerecht zu werden –, auch für Erzeuger großer Mengen mineralischer Abfälle (insbesondere von DK I- und DK II-Abfällen) Deponierungsmöglichkeiten zu eröffnen. Diesen Erzeugern stehen externe und langfristig gesicherte Entsorgungswege zurzeit nur in begrenztem Umfang zur Verfügung. In diesem Zusammenhang verfügt der Standort der Deponie Breitscheid in Ratingen im Vergleich zu anderen Deponiestandorten im Regierungsbezirk über ein Alleinstellungsmerkmal, da hier noch ein neuer gewerblicher Betreiber langfristig im Wege einer Deponieerrichtung für die Eigenentsorgung seine Entsorgungssicherheit gewährleisten könnte. Hierfür wäre im Wege eines eigenständigen fachplanerischen Verfahrens über die Zulassung einer neuen Deponie zu entscheiden. Der Standort Breitscheid ist industriell durch bisherige Deponienutzungen sowie eine ehemalige Ziegelei vorgeprägt und verfügt durch die kurzwegige Anbindung an die Autobahn A 52 über einen guten Verkehrsanschluss. Er entspricht damit den standortbezogenen Vorgaben des LEP NRW. Darüber hinaus wird seitens der Bezirksregierung Düsseldorf der Deponiestandort in hydrogeologischer Hinsicht als günstig beurteilt.

Die Stadt Ratingen hat mit Datum vom 07.04.2016 ein Schreiben geschickt, in dem ausgeführt wird, dass es keinen Bedarf für eine neue Deponie am Standort Breitscheid gebe. Sie bezieht sich bei dieser Aussage auf eine von ihr in Auftrag gegebene Kurzexpertise der Firma Prognos, die sich allerdings nur mit der Deponieklasse I auseinandersetzt. Diese Studie kommt zu dem Ergebnis, dass bei einem gleichbleibenden Aufkommen an Abfällen in der Zukunft und unter Berücksichtigung von vier geplanten DK I-Deponien in einem Radius vom 50 km um die Deponie Breitscheid die Deponiekapazitäten noch bis zum Jahr 2032 reichen werden. Sie trifft allerdings keine Aussage, dass deswegen kein Bedarf an neuen Deponien besteht.

Wie oben dargelegt wurde für die Deponien der DK I- und DK II im Regierungsbezirk bei einem gleichbleibenden Aufkommen eine Restlaufzeit von 16,7 Jahren ermittelt. Diese wird als zu gering angesehen, um den Deponiebedarf zu sichern. Eine Restlaufzeit von circa 16 Jahren würde bedeuten, dass es nach Ablauf dieses Zeitraums keinerlei Deponievolumen geben würde, weil sämtliche vorhandenen und auch geplanten Deponien,

deren technische und rechtliche Machbarkeit teilweise noch unsicher ist, verfüllt sein würden. Es stellt sich dann die Frage, wo die danach anfallenden Materialien entsorgt werden sollten. Daher müssen schon vorher weitere Möglichkeiten zur Ablagerung von Abfällen gesichert werden.

Es wird jedoch auch schon innerhalb der nächsten Jahre für einen Teil der Abfälle keine Entsorgungsmöglichkeit geben. Bei den durchschnittlichen Berechnungen des Bedarfs und der voraussichtlich verfügbaren Kapazitäten geht der Gutachter davon aus, dass die Deponien in jedem Jahr so viel Abfall aufnehmen, dass sie nach 16 Jahren verfüllt sind. Dieses werden die öffentlich-rechtlichen Betreiber der Deponien aber nicht tun, da sie ihren Deponieraum für längere Zeiträume sichern wollen (siehe voranstehend unter 1.).

Es gibt außerdem technische Gründe, warum die gutachterlich angenommenen Mengen auf den vorhandenen Deponien nicht angenommen werden können. Besonders augenfällig ist dies am Standort der Deponie Eichenallee (vgl. voranstehend unter 2.). Hier handelt es sich um eine Austonung, die maximal so viele Abfälle aufnehmen kann, wie vorher Ton gefördert wurde, nämlich jährlich 500.000 Mg. Um diese Deponie – wie vom Gutachter angenommen – in 16 Jahren zu verfüllen, müsste mit 1.000.000 Mg jährlich die doppelte Abfallmenge angenommen werden. Da dies technisch nicht möglich ist, müsste dieser Abfall auf den anderen Deponien aufgenommen werden, die dann bereits nach 14 Jahren verfüllt wären.

In dem Schreiben der Stadt Ratingen wird zur Situation bei der Deponieklasse II gesagt, dass es hier gemäß dem Abfallwirtschaftsplan, Teilplan Siedlungsabfall, keinen Bedarf gebe. Hierzu ist darauf hinzuweisen, dass der Abfallwirtschaftsplan die Deponieklassen 0, I und II gemeinsam behandelt, so dass sich hieraus keine Aussagen zur Bedarfsdeckung für einzelne Deponieklassen ergeben. Darüber hinaus befasst sich dieser Plan nur mit den Abfällen, die den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern zur Entsorgung überlassen wurden. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um die Abfälle der privaten Haushaltungen. Die Industrie und das Gewerbe sind für die Entsorgung ihrer Abfälle selbst verantwortlich. Von dem oben genannten Abfallaufkommen im Regierungsbezirk Düsseldorf von 4,5 Mio. Mg sind nur 0,33 Mio. Mg den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern zur Entsorgung überlassen worden.

Daher sollte auch weiterhin die Möglichkeit offengehalten werden, den Standort Breitscheid für eine neue Deponie vorzusehen. An Abfällen, die auf Deponien der Klasse III (Sonderabfälle) entsorgt wurden, sind im Regierungsbezirk im Jahr 2014 insgesamt 0,3 Mio. Mg angefallen. Unter der Annahme einer zukünftigen linearen Entwicklung der Abfallmengen für beide Deponieklassen und eines mittleren spezifischen Gewichts von 1,6 Mg/m³ wäre von einem jährlich notwendigen Ablagerungsvolumen von 0,19 Mio. m³ auszugehen. Dem gegenüber stehen – unter Berücksichtigung aller verfügbaren Volumina in öffentlichen und Werksdeponien und wenn alle bekannten Planungen auch umgesetzt werden – Restvolumina auf Deponien der Klasse III im Regierungsbezirk Düsseldorf in Höhe von 1,43 Mio. m³. Die Deponiekapazitäten würden also nur für circa 7,5 Jahre ausreichen. Für den Bereich der Sonderabfälle ist die Entsorgungssicherheit im Regierungsbezirk damit nicht mehr langfristig gesichert. Allerdings ist hier der Austausch zwischen den Bezirken wesentlich größer, als dies bei den nicht gefährlichen Abfällen der Fall ist. Dies resultiert daraus, dass bei den hö-

heren Entsorgungspreisen für diese Abfälle die Transportkosten nicht mehr so stark ins Gewicht fallen, so dass überregionale Entsorgungswege in andere Regierungsbezirke (z.B. Zentraldeponie Emscherbruch in Gelsenkirchen) akzeptabel sind und diese Abfälle auch über größere Entfernungen transportiert werden. Es besteht daher hier – anders als für die anderen Deponieklassen – kein akuter Handlungsbedarf.

Insgesamt ist somit für den Regierungsbezirk Düsseldorf und insbesondere für den Planungsraum Düsseldorf ein Bedarf an weiteren Deponiekapazitäten insbesondere der Klassen I und II erkennbar. Um vor diesem Hintergrund durch ein ausreichendes Flächenangebot die Voraussetzungen für eine entstehungsortnahe Beseitigung im Planungsraum zu erhalten und benötigte Deponiekapazitäten schaffen zu können, soll an den im Regionalplan zeichnerisch dargestellten Standorten, die ganz oder teilweise bisher noch nicht durch Deponienutzungen in Anspruch genommen wurden und in denen eine Deponienutzung grundsätzlich möglich sein kann – unter Aussparung der voranstehend genannten Überschneidungsbereiche mit Waldbeständen – grundsätzlich festgehalten werden.

7.2.10.1 Im Vergleich zum geltenden Regionalplan (GEP99) gleichbleibende Bereiche

Insgesamt ergibt sich vor diesem Hintergrund für die folgenden Deponien ein Beibehalt der zeichnerischen Darstellung:

- Solinger Straße (Remscheid)
- Bärenloch (Solingen)
- Industriestraße (Velbert)
- Korzert (Wuppertal)
- Geldern-Pont (Straelen)
- Schlibeck (Nettetal)
- Brüggen II (Brüggen)
- Viersen II (Viersen)
- Grefrath (Neuss)
- Kreisdeponie Neuss II (Grevenbroich)
- Neuenhausen (Grevenbroich)
- Frimmersdorf-Garzweiler (Grevenbroich, Erweiterung der zeichnerischen Darstellung lediglich aufgrund der Änderung der Grenzen des Planungsraums, keine Änderung der Grundfläche der Deponie)
- Gohr (Dormagen)
- Immigrath (Langenfeld)
- Stammeshaus (Wülfrath)

7.2.10.2 Im Vergleich zum geltenden Regionalplan (GEP99) gestrichene Bereiche

An den folgenden Standorten wird die bisherige Darstellung von Deponien gelöscht:

- Moyland (Bedburg-Hau): Genehmigung für die Deponie ist erloschen, eine Deponie wurde nie errichtet
- Bayer-Uerdingen (Krefeld): Deponie in Nachsorgephase
- Hubbelrath (Düsseldorf): südlich teilweise Streichung von Bereichen mit Waldbestand; Darstellung umfasst ca. 13 ha Erweiterungsreserve
- Breitscheid (Ratingen): westlich teilweise Streichung von Bereichen mit Waldbestand; Darstellung umfasst ca. 13 ha Erweiterungsreserve

7.2.10.3 Im Vergleich zum geltenden Regionalplan (GEP99) neu dargestellte Bereiche

Für die folgenden Standorte ergeben sich Ergänzungen oder eine komplette Neudarstellung:

- Bayer-Dormagen (Dormagen): Sonderabfalldeponie in Ablagerungs- oder Stilllegungsphase, Ergänzung des Symbols ea-1) „Abfalldeponien“
 - Plöger Steinbruch (Velbert) – Neuzuschnitt: Westliche Erweiterung bei gleichzeitig östlicher Verkleinerung (Korrektur der Abgrenzung zum GIB und zum Waldbestand). Mit nur noch knapp 1 Mio. m³ Restvolumen im Jahr 2014 ist die verbleibende Kapazität der Deponie gering. Die Stadt Velbert plant daher eine Erweiterung. Vor dem Hintergrund des geringen Restvolumens ist davon auszugehen, dass der Bedarfsnachweis im fachplanerischen Verfahren erbracht werden kann. Eine Erhöhung der Deponie scheidet aufgrund der steilen Böschungen aus, so dass nur eine flächenmäßige Erweiterung in Betracht kommt. Die Darstellung umfasst ca. 11 ha Erweiterungsreserve.

7.2.11 Planzeichen ea-2) Halden

Im Planungsraum Düsseldorf kommt es durch Wegfall der zum RVR-Gebiet gehörenden Kommunen nicht mehr zu einem Anfall bzw. zur Aufhaldung von Bergematerial. Im Planungsraum gibt es Abraumhalden des Kalktagebaus in den Räumen Mettmann, Wülfrath und Wuppertal. , für die allerdings kein Regelungsbedarf erkennbar ist. Der LEP NRW greift das Thema nicht auf.

7.2.11.1 Im Vergleich zum geltenden Regionalplan (GEP99) gestrichene Bereiche

Im Gebiet des Kreises Mettmann werden alle Haldenstandorte bis auf die Halde Rohdenhaus gelöscht. Sie sind nicht mehr in Betrieb.

7.2.12 Planzeichen eb) Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze

7.2.12.1. Im Vergleich zum geltenden Regionalplan (GEP99) gleichbleibende Bereiche

7.2.12.1.1 Darlegung, welche Darstellungen des Planzeichens im Vergleich zum GEP99 unverändert bestehen bleiben.

Im Vergleich zur aktuellen Fassung des GEP99 sollen im Planungsraum Düsseldorf alle bisher graphisch dargestellten Bereiche weiterhin unverändert als BSAB erhalten bleiben¹². Ausgenommen davon sind die als zu streichende Bereiche unter 7.2.12.2 aufgeführten BSAB (s.u.).

7.2.12.1.2 Begründung

Bei den weiterhin mit der entsprechenden Zackenlinie umgrenzten Bereichen soll die Sicherung und Gewinnung der oberflächennahen energetischen und nichtenergetischen Bodenschätze (Rohstoffe) sowie die Rekultivierung der Standorte nach Abschluss der Rohstoffgewinnung abgesichert werden.

Die dargestellten Abbaugelände für die Braunkohlegewinnung entsprechen den verbindlichen Zielen der Braunkohlenpläne Frimmersdorf und Garzweiler II, in denen die für eine geordnete Braunkohlenplanung erforderlichen Ziele enthalten sind.

Die Absicherung bestehender BSAB soll dabei aber auch den Bedarf an neuen Rauminanspruchnahmen für die Rohstoffgewinnung mindern und damit auch die entsprechenden Raumnutzungskonkurrenzen.

Die BSAB mit einem Flächenumfang von ca. 4.130 ha (siehe Abb. 7.2.12.1.2.1) – ohne die BSAB, die gemäß Raumordnungsplänen insbesondere für die Braunkohlegewinnung vorgesehen sind (Braunkohle-BSAB haben im Planungsraum einen Umfang von ca. 3.837 Hektar) und die außerhalb der BSAB zugelassenen Abgrabungen – weisen dabei gemäß den Monitoringergebnissen zum Stichtag 01.01.2015 (verfügbar bei den Unterlagen zu Sitzung des Regionalrats vom 10.12.2015: <http://www.brd.nrw.de/regionalrat/index.jsp>) folgende Reserven auf:

Kies/Kiessand: 1.537 ha / ca. 23,7 Jahre Versorgungszeitraum;

Sand: 51 ha / k.A. wegen zu geringem Abbaufortschritt zum Versorgungszeitraum möglich;

Ton/Schluff: 200 ha / methodisch k.A. zum Versorgungszeitraum möglich;

Kalkstein/Dolomit: ca. 41,7 Jahre Versorgungszeitraum.

¹² Dies gilt einschließlich der Nachfolgenutzungen, denn auch hier gelten die nachstehenden Ausführungen insb. zum Vertrauensschutz. Dies war jedoch abweichend nicht der Fall bei überlagernden ÜSB, denn diese basieren schlicht auf Fakten (Berechnungen), die dementsprechend so gewichtig sind, dass sie auch in den Planentwurf integriert werden müssen. Zudem bleiben die BSAB auch hier umsetzbar. In gleicher Weise wurden auch Änderungen bei RGZ-Nachfolgenutzungen abweichend vorgesehen, denn diese haben in den Fällen keine hinreichend bedeutsamen Auswirkungen auf die Rekultivierung und damit den Vertrauensschutz. Abweichungen wurden ebenso im Braunkohlenplanungsgebiet vorgesehen, die dort vertretbar waren, weil sie den Braunkohlenabbau angesichts der abbaubezogenen Lage und der insoweit im Planungsraum singulären Raumdimensionen nicht negativ tangierten.

Da der Monitoringbericht zum Stichtag 01.01.2015 für die Rohstoffgruppe Ton/Schluff aus methodischen Gründen keine Angaben zu den Versorgungszeiträumen enthält, wird hier hilfsweise auf die Ergebnisse des Monitoringberichts zum 01.01.2013¹³ zurückgegriffen.

Zum damaligen Stichtag war durch die BSAB und zugelassenen Abgrabungen ein Versorgungszeitraum von 71,5 Jahren gesichert. Der Regionalplanungsbehörde ist nichts von einer wesentlichen Erhöhung der Fördertätigkeit für die Rohstoffgruppe Ton/Schluff bekannt. Es kann/muss daher davon ausgegangen werden, das auch für diese Rohstoffgruppe die landesplanerischen Vorgaben zu den Versorgungszeiträumen mehr als erfüllt sind.

Für die Rohstoffgruppe Sand wird im Monitoringbericht zum Stichtag 01.01.2015 kein Versorgungszeitraum angegeben, da der ermittelte „Verbrauch“ so gering ist, dass der gesicherte Versorgungszeitraum gegen unendlich (∞) tendiert. Auch bei der Rohstoffgruppe Sand liegt der gesicherte Versorgungszeitraum somit klar oberhalb der vom LEP NRW in Ziel 9.2-2 vorgegebenen Versorgungszeiträume (siehe hierzu auch die Ausführungen „*Zu raumordnerischen Vorgaben des Bundes und des Landes*“ unten).

Die Notwendigkeit der Aufnahme (Umwandlung) von Sondierungsbereichen in BSAB-Festlegungen besteht somit erkennbar nicht (siehe hierzu auch die Ausführungen unter 7.2.12.3.).

¹³ (abrufbar im Archiv des Regionalrates - <http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de/regionalrat/archiv/index.jsp> - (TOP 5a in der 53 Sitzung des Planungsausschusses am 13.09.2013))

daher nicht möglich. An dieser Stelle werden daher stattdessen die noch verfügbaren Flächengröße und Volumina aufgeführt.

Sand: ca. 11,4 ha¹⁴ / ca. 1.406.244,92 m³ zum Stichtag 01.01.2015

Ton/Schluff: ca. 30,1 ha¹⁵ / ca. 1.241.680,09 m³ zum Stichtag 01.01.2015

Kalkstein/Dolomit: ca. 2,7 Jahre Versorgungszeitraum zum Stichtag 01.01.2015

Die geplanten konkreten Abgrenzungen basieren bei den BSAB auf den Abgrenzungen der Regionalplandarstellung des GEP99. Zentrale, sich gegen andere Belange (siehe hierzu auch die Ausführungen weiter unten sowie in den Erörterungsunterlagen¹⁶) vom Gewicht her durchsetzende Abwägungsgründe dafür sind der Vertrauensschutz bzw. die Planungssicherheit, die Eignung und dass derzeit die im LEP NRW unter Ziel 9.2-2 geforderten Versorgungszeiträume durch die BSAB-Darstellungen und außerhalb genehmigten Abgrabungsbereiche für alle Rohstoffgruppen gesichert sind. Daher waren – auch unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung sowie der Stellungnahmen aus den Beteiligungsverfahren – keine hinreichenden Argumente gegeben, die gegen eine Beibehaltung der bestehenden Darstellungen und Abgrenzungen (außer Streichung ausgelaufener und zum betreffenden Stichtag rekultivierter BSAB; siehe unten) und für zusätzliche oder alternative Darstellungen sprachen. Siehe hierzu auch die vertiefenden Darlegungen weiter unten sowie die Erörterungsunterlagen¹⁷.

Für diese Einschätzung spricht auch, dass die Darstellung der BSAB im GEP99 und deren Bestätigung im Rahmen der 51. Änderung des GEP99 (inkl. der Nichtdarstellung weiterer BSAB) in Abwägung mit den übrigen Nutzungsansprüchen an den Raum, der Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Umwelthaushaltes und unter Berücksichtigung der geologischen Lagerstättenmerkmale¹⁷ und der rohstoffwirtschaftlichen Nutzung erfolgt ist. Darauf wird hier aufgebaut.

¹⁴ Für die Rohstoffgruppe Sand ist keine weitere Angabe möglich, da diese beim Rheinblick-Rohstoffmonitoring stets in der Rohstoffgruppe Kies/Sand (mit-)erfasst wurde. Im landesweiten Abgrabungsmonitoring des GD NRW wird die Rohstoffgruppe Sand seit 2013 separat erfasst. Seitdem sind die Abbaufortschritte so gering, dass der Versorgungszeitraum für die BSAB gegen unendlich tendiert und die Monitoringberichte daher keine Angaben zum gesicherten Versorgungszeitraum enthalten. Der gesicherte Versorgungszeitraum für Sand liegt somit jedoch eindeutig oberhalb der vom LEP vorgegebenen Versorgungszeiträume.

¹⁵ Legt man den letzten für die Rohstoffgruppe Ton/Schluff bekannten durchschnittlichen Verbrauch von 5,6 ha/a zum Stichtag 01.01.2013 zugrunde, beträgt der durch die Sondierungsbereiche zusätzlich gesicherte Versorgungszeitraum ca. 5,8 Jahre.

¹⁶ Verfügbar im Internet bei den Verfahrensunterlagen zum RPD, bzw. in Papierform zur Einsicht bei der Regionaplanungsbehörde (bitte Termin vereinbaren).

¹⁷ Dabei wurden beispielsweise auch Qualitäten hinsichtlich Mächtigkeiten, Zwischenmitteln etc. betrachtet. Körnungen bei allen Bereichen vertiefend zu betrachten war nicht erforderlich (vgl. auch OVG NRW 16 A 1294/08, Urteil vom 26.09.2013), denn die für Konzentrationszonen bestimmten Flächen müssen nicht so beschaffen sein, dass sie eine bestmögliche Ausnutzung gewährleisten. Es reicht, wenn an dem Standort die Voraussetzungen für eine dem Zweck angemessene Nutzung gegeben sind. Zudem können zum Teil Klassen z.B. über Brechverfahren hergestellt werden und die Praxis zeigt auch, dass aufgrund der Vielzahl der Lagerstätten im Planungsraum auch für Untersegmente nie eine kritische Unterversorgung auftritt. Daher muss nur ergänzend noch auf die zusätzliche Option der Nutzung regionsexterner Bezugsquellen im Rahmen des Binnenmarktes verwiesen werden. Es ist im Übrigen auch im Sinne einer langfristigen Rohstoffpolitik nicht sinnvoll, primär Lagerstätten mit den

Die damalige Bewertung, Ermittlung und Darstellung von Abgrabungsbereichen bei der Aufstellung des GEP99 erfolgte u.a. auf der Grundlage der in einem Abgrabungsgutachten (Planungsgruppe Ökologie + Umwelt, 1996) durchgeführten raumbezogenen flächendeckenden Konfliktanalyse zur Lenkung der Rohstoffgewinnung in relativ konfliktarme Bereiche. So sind für jede Abgrabungsbereichsdarstellung die konkreten Vorkommensverhältnisse, die Bedarfsfragen und die Transportmöglichkeiten in Abstimmung mit allen übrigen raumbeanspruchenden Belangen abgewogen worden.

Angesichts der durch das Abgrabungsgutachten ermittelten sehr großflächigen Sand- und Kiesvorkommen im Regierungsbezirk Düsseldorf wurde mit dieser Abwägung auch verbunden, dass für die nicht als BSAB ausgewiesenen Bereiche ebenfalls private Interessen an einer Rohstoffgewinnung – soweit sie nicht schon ohnehin von den Unternehmen bekannt gegeben wurden – verallgemeinernd unterstellt und als typisierte Größe in die Abwägung einbezogen wurden. Dies gilt auch für die Abwägung im Rahmen des RPD. Etwaige lokal abweichende Erkenntnisse aus der Verfahrens- und Öffentlichkeitsbeteiligung wurden gesondert abgewogen (siehe auch vertiefende Ausführungen dazu weiter unten).

Bereits bei der Aufstellung des GEP99 wurde die Verträglichkeit der BSAB insbesondere mit den Belangen des Gewässerschutzes zum Teil sehr intensiv diskutiert. Mit den aktuell geplanten Darstellungen wurden durchweg Lösungen gefunden, die eine Vereinbarkeit der BSAB (für einzelne BSAB auch an besondere Voraussetzungen / Bedingungen geknüpft) mit dem Gewässerschutz sicherstellen und damit den Vorrang des Abgrabungsbelanges rechtfertigen. Mit der Qualifizierung der BSAB als Vorrangbereiche ist zugleich die Abwägung verbunden, dass sich die Belange der Rohstoffgewinnung in den BASB gegenüber allen konkurrierenden Nutzungen, beispielsweise dem Gewässerschutz oder dem Naturschutz, durchsetzen. Für die BSAB besteht also kein Konflikt mit den übrigen, vom GEP99 oder dem RPD erfassten Belangen, der im fachplanerischen Verfahren nicht überwindbar wäre. In dem BSAB – Blatt L 4304 Wesel des GEP99 – Kalkar Niedermörmter Oberdorf (ca. 30 ha), der im RPD beibehalten wird, werden wasserwirtschaftliche Belange durch die Darstellung als BSAB nicht berührt. Die im Randbereich geringfügig überlagernde Darstellung des BSAB durch die Darstellung eines Bereiches für den Grundwasser- und Gewässerschutz steht deshalb der Behandlung als Vorrangbereich nicht entgegen. Bei diesem BSAB handelt es sich um eine auf der Ebene der Regionalplanung zeichnerisch maßstabsbedingte Parzellenunschärfe.

Der Regionalrat hat in der Vergangenheit bereits mit seinen vorhergehenden Abwägungen, zuletzt bei der 51. Änderung des Regionalplans (GEP99), wiederholt deutlich gemacht, dass die BSAB-Vorranggebiete nicht isoliert betrachtet werden können, sondern Bestandteil des GEP99 insgesamt als integriertes Planungskonzept sind und ein vollständiges ausgewogenes Gesamtkonzept der Konzentrationsflächen ("Positiv- und Negativflächen") im Plangebiet erkennen lassen (vgl. BVerwG, Urteil vom 13. März 2003, Az: 4 C 4/02).

Der Regionalrat hat sich beim RPD an dem Vorgehen bei der 51. Änderung des GEP99 orientiert und dementsprechend in seiner eigenen Abwägung zum RPD die bestehenden BSAB ebenfalls so hoch gewichtet, dass sich der Erhalt der bestehenden BSAB gegenüber den

teuersten Rohstoffklassen darzustellen, denn dann würde man die Handlungsspielräume kommender Generationen ggf. durch eine übermäßig starke Ausbeutung dieser Klassen unnötig mindern. Mit diesem Vorgehen wird dementsprechend auch die Vorgabe 9.1-1 des LEP hinreichend berücksichtigt.

anderen Belangen, wie z.B. Naturschutzbelangen oder auch den Interessen der „nicht begünstigten“ Grundstückseigentümer von Flächen außerhalb der bestehenden BSAB, durchgesetzt (zu den Einzelheiten siehe die unten stehenden generellen Ausführungen – sowie die Erörterungsunterlagen (Synopsen, Themen- und Kommunalstabellen) zum RPD-Beteiligungsverfahren sowie die Ergebnisse der Erörterung und entsprechende Beschlussvorschläge¹⁸).

Es ist hervorzuheben, dass der Regionalrat als Träger der Regionalplanung das Konzept des GEP99 bzw. der 51. Änderung nicht ungeprüft in den RPD transferiert hat. Er hat sich bewusst dafür entschieden, das Kapitel Rohstoffsicherung nicht unbesehen als sachlichen Teilplan des GEP99 unverändert fortzuführen. Vielmehr hat er die Regionalplanungsbehörde beauftragt, im Blick zu behalten, ob sich insbesondere auf Basis des neuen LEP NRW einerseits und des Mengengerüsts andererseits ein Fortschreibungserfordernis für das Grundkonzept ergibt.¹⁹ Die nicht abschließende Formulierung „insbesondere“ macht deutlich, dass für das Kapitel Rohstoffsicherung auch andere relevante Gesichtspunkte mitbetrachtet werden sollten. So wurde im Erarbeitungsverfahren für den RPD auch geklärt, ob seit der 51. Änderung des GEP99 Sachverhalte neu oder anders in die Abwägung eingestellt werden mussten, auch wenn das Planungskonzept seit der 51. Änderung des GEP99 kontinuierlich im Zuge des Abgrabungsmonitorings beobachtet und punktuell durch Regionalplanänderung optimiert wurde. Im Übrigen wären auch ohne diesen Auftrag des Regionalrats alle im Rahmen der Erarbeitung des RPD vorgetragenen und zur Kenntnis gelangten Aspekte in die Abwägung der RPD einzustellen gewesen. Dies waren neben neuen gesamtgesellschaftlich relevanten bzw. grundsätzlichen Themen, wie z.B. dem Ausbau erneuerbarer Energien selbstverständlich auch neue oder geänderte rechtliche Vorgaben. Darüber hinaus diente zur Ermittlung solcher und anderer Aspekte die Verfahrens- und Öffentlichkeitsbeteiligung, in deren Rahmen auch Anregungen und Stellungnahmen zum Rohstoffkonzept vorgetragen wurden.

Viele der dort vorgetragenen Aspekte und Argumente waren bereits aus der 51. Änderung des GEP99 oder Fachdiskussionen bekannt. Es wurden jedoch auch einzelne neue Sachverhalte, wie z.B. die Streichung bzw. Öffnung der BSAB-Darstellungen auf Grund der Planungen im Bereich der erneuerbaren Energien (Standorte für Windenergieanlagen, Leitungstrassen, Konverterstandort) in Bezug auf die Rohstoffkonzeption vorgetragen. Insgesamt waren diese jedoch alle nicht ausreichend gewichtig, als dass sie zu einer Änderung des Konzeptes oder der zeichnerischen Darstellungen geführt hätten (siehe hierzu auch die Ausführungen in dieser Begründung bzw. in den Synopsen, Themen- und Kommunalstabellen). Aus regionalplanerischer Sicht waren lediglich einige kleinere Änderungen redaktioneller Art erforderlich (bspw. die Streichung der vollständig ausgebeuteten und abschließend rekultivierten BSAB, vgl. unten stehende Ausführungen unter 7.2.12.2.1). Die Notwendigkeit einer grundlegenden Neukonzeption oder Überarbeitung des Konzeptes ergab sich jedoch nicht. Der Regionalrat kommt daher (wie auch in seinen bisherigen Entscheidungen – Erarbeitungsbeschluss und Beschluss zur 2. Offenlage zum RPD) zu dem Ergebnis, die im GEP99 dargestellten Bereiche auch im RPD entsprechend darzustellen (einzige Ausnahme bilden

¹⁸ Verfügbar im Internet bei den Verfahrensunterlagen zum RPD, bzw. in Papierform zur Einsicht bei der Regionalplanungsbehörde (bitte Termin vereinbaren).

¹⁹ Vgl. Seite 73 der am 28.06.2012 vom Regionalrat beschlossenen Leitlinien (vgl. Ausführungen zum neuen LEP und dem quantitativen Bedarf) Quelle: http://www.brd.nrw.de/planen_bauen/regionalplan/leitlinien.html

die unter 7.2.12.2.1 aufgeführten Bereiche) und die textlichen Vorgaben und Erläuterungen weitgehend unverändert zu belassen (vgl. dazu die Ausführungen in Kapitel 5.4. dieser Begründung).

Diesen Beschluss fasst der Regionalrat bewusst und mit dem Wissen, dass er auch ein deutlich geändertes Kapitel Rohstoffsicherung (inkl. umfangreicherer Streichung alter BSAB und Darstellung ganz neuer BSAB) hätte erarbeiten lassen/beschließen können. Zentrale planerische Gründe, die in ihrer Gewichtung zur Beibehaltung der bisher festgelegten Abgrabungsbereiche geführt haben, waren der Vertrauensschutz und die Planungssicherheit für alle Betroffenen bezogen auf bestehende BSAB-Darstellungen (auch z.B. von Anwohnern, Pächtern und Kommunen, die durch etwaige neue BSAB betroffen wären) sowie die grundsätzliche Eignung der bestehenden Bereiche und die landesplanerisch geforderte Versorgungssicherheit.

Auch besteht das grundlegende und gerichtlich anerkannte Planungsziel der Begrenzung der raumverbrauchenden Abgrabungen in einem dichtbesiedelten, in der Vergangenheit stark beanspruchten Raum nach dem Willen des Regionalrats weiter fort.

Von Bedeutung ist hierbei, dass die derzeitige Konzeption in den bisherigen Gerichtsentscheidungen nicht gerügt oder beanstandet wurde. Ein Änderungserfordernis aus Gründen der Rechtssicherheit ist somit ebenfalls nicht erkennbar.

Der Regionalrat hat mit dem bestehenden Konzept zudem für die Abgrabungstätigkeit mehr als substantiellen Raum geschaffen bzw. weiterhin gesichert. Dieser substantielle Raum ist aktuell noch mehr als gewährleistet, wie die Monitoringergebnisse²⁰ in Verbindung mit den Tabuzonendaten (s. u.) zeigen. Dabei wurden Reserven in Relation gesetzt zu den Bereichen außerhalb der harten Tabuzonen (siehe Darlegungen in diesem Kapitel). Damit werden auch die entsprechenden – von der Rechtsprechung entwickelten – Anforderungen an eine Konzentrationszonenplanung umgesetzt. Relevant ist bei der Thematik „substantiell Raum schaffen“ aber auch, dass Abgrabungen keine „statischen“ Nutzungen sind, bei denen ein Standort dauerhaft genutzt werden kann (anders als z.B. bei der Windenergienutzung), so dass auch die beim RPD gegebene hinreichende Verankerung der Fortschreibung (vgl. u. a. Ziel Z8 in Kapitel 5.4.1 des RPD sowie die Vorgaben des LEP NRW zur Fortschreibungsthematik) relevant ist und den Befund verstärkt, dass hier mehr als substantiell Raum besteht.²¹ Darüber hinaus ist die historische Abgrabungstätigkeit im Raum anzusprechen, d.h. der große Umfang, den der Raum bereits für die Rohstoffversorgung – weit über die eigene Planungsregion hinaus – geleistet hat. Alle diese Argumente sprechen dafür, dass durch das vorliegende Konzept der Rohstoffgewinnung aktuell mehr als substantiell Raum eingeräumt wird.

²⁰ Das Monitoring legt für die Ermittlung der Versorgungszeiträume den Verbrauch der letzten Jahre zugrunde (siehe hierzu „Methodenbeschreibung für die Bewertung der Abgrabungssituation von Lockergesteinen (abrufbar auf der Website des GD NRW)). Aspekte, wie Weiterentwicklungen bei der Fördertechnik oder etwa größere Effektivität bei der Verwertung der Rohstoffe werden, da sie Einfluss auf die Nachfrage bzw. den Abbaufortschritt (Flächeninanspruchnahme) haben, indirekt berücksichtigt. Eine zusätzliche Betrachtung dieser Aspekte in der Begründung ist daher weder erforderlich noch geboten. Vielmehr würde eine solche Betrachtung zu einer doppelten Berücksichtigung dieser Aspekte führen.

²¹ Die Vorgaben des LEP zu den Versorgungszeiträumen sind keinesfalls gleichzusetzen mit der Schaffung substantiellen Raumes im Sinne der Rechtsprechung zu Konzentrationszonenplanung für in § 35 BauGB privilegierten Nutzungen.

Der Rohstoffbedarf ist demnach mehr als hinreichend gesichert – besonders lang dabei sinnvollerweise für sehr begrenzt vorhandene Rohstoffe (Kalkstein/Dolomit), mit denen auch hohe Investitionserfordernisse und Beschäftigungseffekte verbunden sind. Es handelt sich damit um eine auf langfristige Vorsorge ausgerichtete, nachhaltige Regionalplanung. Die Notwendigkeit für die Aufnahme (Umwandlung) von Sondierungsbereichen in BSAB-Festlegung (Darstellungen) besteht somit derzeit erkennbar nicht.

Mit der Konzentration von Abgrabungsvorhaben auf die dargestellten Abgrabungsbereiche wird das Ziel verfolgt, Lage und Größe von Abgrabungsvorhaben zu steuern. Auch Vorhaben mit einer Gesamtfläche von weniger als 10 ha sollen in den Konzentrationszonen durchgeführt werden (Sonderfall: textliche Sonderregelung in Kap. 5.4.1, Z. 4), insbesondere da der Raum bereits stark durch eine Vielzahl geplanter, aktiver und früherer Abgrabungen belastet ist. Auf diese Weise sollen die gewinnbaren Rohstoffmengen optimiert und die regionale Flächenbeanspruchung und die Konflikttintensität der Abbautätigkeit vermindert bzw. zeitlich gestaffelt werden.

Die Flächen wurden raumordnerisch im Hinblick auf eine zweckmäßige Abgrenzung und Lage überprüft. Dieser Überprüfung liegt ein für Konzentrationszonen erforderliches planerisches Konzept von harten und weichen Tabuzonen zu Grunde. Dies baut insbesondere auf dem entsprechenden Konzept der 51. Änderung des Regionalplans GEP99 auf.

Einzubeziehen ist die aktuelle Rechtsprechung zur Systematik von Konzentrationszonenplanungen. Hierzu wird u.a. auf das Urteil des BVerwG vom 11.04.2013 (4 CN 2.12) und die rechtssystematischen Ausführungen im Kapitel 7.2.15.2.1 der Begründung, die auch hier für die Rohstoffgewinnung entsprechend gelten, verwiesen.

Aufgrund der entsprechenden Relevanz der harten und weichen Tabuzonen seien diese Kriterien hier explizit aufgeführt:

Als hartes Tabukriterium für BSAB – und auch Sondierungsbereiche für künftige BSAB – wurde festgelegt: Bereiche ohne einen der folgenden Rohstoffe: Sand, Kies/Kiessand, Ton/Schluff oder Kalkstein/Dolomit²², die nicht zugleich in BSAB für den Braunkohlenabbau (entsprechend der Braunkohlenplanung) liegen - ohne Bereiche, in denen aufgrund von Abgrabungstätigkeiten in BSAB keine Rohstoffe mehr vorhanden sind.²³ Dies sind im Planungsraum Düsseldorf (Gesamtgröße ca. 363.769 ha) ca. 77.040 ha (ca. 21%).²⁴

²² Für die Braunkohlethematik ist auf die enge Bindung an die Braunkohleplanung bei der Bezirksregierung Köln hinzuweisen.

²³ Dass bereits abgegrabene BSAB weiterhin dargestellt werden, obwohl die Rohstoffe bereits vollständig gewonnen wurden, liegt darin begründet, dass es sinnvoll ist, BSAB bis zum Abschluss der Rekultivierung als BSAB fortbestehen zu lassen, so dass auch die korrespondierenden Rekultivierungsvorgaben gelten. Zudem bestünde sonst ein unnötiger Aufwand darin, immer exakt die Verschiebung der Abbaugrenzen nachzuhalten. Die Beibehaltung der BSAB-Darstellungen bis zur abschließenden Erkultivierung dient zudem der Umsetzung des Ziels 9.2-4 Nachfolgenutzung des LEP NRW

²⁴ Ergänzende Hinweise/Daten:

Bereiche ohne Sand	ca. 347.186 ha (ca. 95 %)
Bereiche ohne Kies/Kiessand	ca. 83.905 ha (ca. 23 %)
Bereiche ohne Ton/Schluff	ca. 315.749 ha (ca. 87 %)

(Diese Daten wurden ermittelt auf Grundlage der vom GD NRW zur Verfügung gestellten GIS-Daten Rohstoffkarte NRW)²⁵

Dazu ist anzumerken, dass z.B. auch unter Siedlungsflächen Rohstoffvorkommen existieren.

Die korrespondierenden räumlichen Daten können vom Regionalrat eingesehen werden – ebenso die aktuellen GIS-Daten zu den Kategorien, die in der Spalte „Ergänzende Hinweise auf weitere Raumnutzungen“ in Anhang 1 der Anlage 4 der Sitzungsvorlage zur 32. Sitzung des Regionalrates am 18.09.2008, TOP 4 (ggf. auch über www.brd.nrw.de > Regionalrat > Archiv) genannt wurden (bitte ggf. Termin vereinbaren).

In keinem der graphisch dargestellten BSAB oder Sondierungsbereichen für künftige BSAB gab es ein Fehlen von Rohstoffen (ausgenommen natürlich in bereits vollständig abgebauten Teilbereichen).

Die obigen Bereiche ohne Rohstoffe sind ein hartes Tabu für BSAB und Sondierungsbereiche, da sie aus tatsächlichen Gründen nicht für eine Abgrabung und damit die korrespondierende Regionalplandarstellung in Frage kommen bzw. kamen. Dass es nicht mehr harte Tabubereiche gibt, liegt an den hohen Anforderungen an das Bestehen von harten Tabus einerseits und den Spezifika der Regionalplanung und der hiesigen Regionalplanungsregion andererseits. Hierzu wird ebenfalls auf die entsprechenden Ausführungen in Kapitel 7.2.15.2.1 dieser Begründung verwiesen.

Als weiches Tabukriterium wurde festgelegt: „keine Darstellung von BSAB außerhalb bestehender BSAB“. Analog dazu wurde auch für die Sondierungsbereiche für künftige BSAB das Tabukriterium „keine Neudarstellungen von Sondierungsbereichen für künftige BSAB außerhalb bestehender Sondierungsbereiche für künftige BSAB“ gebildet. Diese Kriterien bilden jeweils räumlich betrachtet eine sehr große Tabuzone. Im Kern basieren diese weichen Tabukriterien für BSAB und Sondierungsbereiche primär auf Gründen des Vertrauensschutzes bzw. der Planungssicherheit und der Eignung der Bereiche – wie nachfolgend noch weiter ausgeführt wird.

Bei der Festlegung der Tabubereiche – der für BSAB und der für Sondierungsbereiche – wurde im Übrigen in der Abwägung auch einbezogen, dass sich das Plangebiet gegenüber dem GEP99 durch den Wegfall der Kommunen im RVR-Gebiet verkleinert hat. Im Ergebnis spielte das aber primär für das Mengengerüst eine Rolle. In diesem wurde es über das Monitoring entsprechend einbezogen und berücksichtigt.

Die obige Herangehensweise an die Thematik der harten und weichen Tabubereiche bezüglich der BSAB korrespondiert mit dem Vorgehen der Regionalplanungsbehörde bezüglich der BSAB bei der 51. Änderung des Regionalplans GEP99 (vgl. auch OVG NRW, Urteil vom 26.09.2013, 16 A 1294/08, sowie BVerwG, Beschluss vom 22.05.2014, 4 B 56/1).

Dem Regionalrat ist bewusst, dass er die bestehenden BSAB ändern oder neue BSAB hinzufügen kann – und entsprechend die Sondierungsbereiche. Dem Regionalrat ist bei seiner Abwägung auch bewusst, dass es keine Mengenbegrenzung als spezielles hartes Tabukrite-

Bereiche ohne Kalkstein/Dolomit	ca. 360.521 ha (ca. 99 %)
Bereiche der Braunkohlepläne:	ca. 3.837 ha (ca. 1%)

²⁵ Bei den Bereichen in der vorstehenden Auflistung sind z.T. auch ehemalige Abgrabungsbereiche erfasst.

rium gibt; es handelt sich insoweit also jeweils um ein weiches Tabukriterium. Der Regionalrat trifft diese Entscheidung bzgl. der BSAB und Sondierbereiche aus planerischen Abwägungsgesichtspunkten. Er möchte keine unnötige Ausweitung der Möglichkeiten, Abgrabungen zu beginnen, denn dann würden die Abgrabungen angesichts begrenzter Absatzmärkte im Wesentlichen nur langsamer abgegraben mit u.a. den negativen Folgen länger andauernder Belastungen durch den Abbaubetrieb und späterer Herstellung angestrebter Nachfolgenutzungen. Zudem würden tendenziell noch mehr Flächen gleichzeitig für den Abbau hergerichtet und insoweit anderen Nutzungen entzogen sein und selber zu lokalen Belastungen führen (entsprechendes gilt hinsichtlich des zumindest Entzuges für bestimmte Nutzungsoptionen für überzogene „Flächenreservierungen“ durch Sondierbereiche). Da der Regionalrat gleichzeitig insbesondere aus Gründen des Vertrauensschutzes und der Planungssicherheit die bestehenden BSAB – die nach hiesiger Überprüfung auch für Abgrabungen geeignet sind – erhalten will, ist derzeit – auch in der erfolgten Abwägung mit gegen teiligen lokalen Interessen außerhalb der BSAB – kein Raum für weitere BSAB-Darstellungen; gleiches gilt für die Sondierbereiche. Da dieses weiche Tabu-Kriterium jeweils ein sehr weitreichendes ist, wurde es insbesondere im Rahmen der Abwägung der Stellungnahmen aus der Öffentlichkeits- und Verfahrensbeteiligung sehr genau geprüft; d.h. es wurde ermittelt, ob es auch angesichts der vorgetragenen Änderungswünsche und deren Begründung haltbar ist – was der Fall war. Die Interessen derjenigen, die außerhalb der bestehenden BSAB neue BSAB oder außerhalb der bestehenden Sondierbereiche neue Sondierbereiche wünschen, werden damit aber nicht dauerhaft zurückgestellt. Denn BSAB sind verbrauchende Darstellungen und Entsprechendes gilt übertragend für Sondierbereiche für künftige BSAB. Insoweit besteht ggf. die Chance, evtl. bei künftigen Neudarstellungen mit BSAB-Darstellungen – oder Sondierbereichen – zum Zuge zu kommen. Siehe hierzu auch die unten stehenden vertiefenden Ausführungen.

Das bedeutet, dass selbst sehr restriktionsarme Bereiche mit sehr guten Lagerstätten als Ergebnis der Abwägung zumindest derzeit nicht als zusätzliche BSAB oder zusätzliche Sondierbereiche dargestellt werden sollen.

Hierbei hat der Regionalrat auch die Erläuterungen zu 9.9-2 des LEP NRW im Blick. Dort heißt es zu den Versorgungszeiträumen: *„20 Jahre für Lockergestein und 35 Jahre für Festgestein sind der Regelfall. Im Hinblick auf die vielfältigen Nutzungskonflikte, die mit Abgrabungen verbunden sind, sollen diese Versorgungszeiträume bei neuen Regionalplänen nicht wesentlich überschritten werden.“*

Insbesondere aufgrund der hohen Bedeutung des Vertrauensschutzes und der Planungssicherheit (in Bezug auf bestehende BSAB-Darstellungen) sowie der Eignung der BSAB für den Rohstoffabbau bestehen keine hinreichenden Gründe, bestehende BSAB gegen neue Bereiche ganz oder teilweise zu tauschen oder zusätzliche BSAB darzustellen (siehe aber ergänzend dazu insb. die Auswertung der Beteiligung). Gleiches gilt für Sondierbereiche. Das betrifft dabei somit auch die Frage von Darstellungen in der Beikarte 5C.

Dabei wurde z.B. – wie auch bei der Ablehnung reiner Neudarstellungen – auch gesehen, dass es außerhalb der BSAB Bereiche gibt, die geologisch attraktiver, für Abgrabungsunternehmen/der Agrabungsunternehmenserhalt wichtiger und/oder z.B. mit Blick auf Umweltbelange restriktionsärmer sind, als einige der bestehenden BSAB. Mit Einschränkungen gilt das auch für die Sondierbereiche.

Ebenso wurde gesehen, dass es für bestehende BSAB und Sondierbereiche partiell abweichende Nutzungsinteressen gibt (einschließlich des Erhalts für umweltbezogene Zwe-

cke) – zum Teil auch der Eigentümer (inkl. Eigentümererklärungen). Solche Interessen – und auch Eigentümer selbst – können sich aber im Laufe der Zeit ändern – entsprechend den Erfahrungen der Regionalplanungsbehörde – und dies ist aufgrund der finanziellen Wertigkeiten von BSAB-Flächen auch wahrscheinlich. Jedenfalls ist bei den beibehaltenen BSAB und Sondierungsbereichen derzeit nicht davon auszugehen, dass diese dauerhaft nicht für Abgrabungen zur Verfügung stehen (sofern dies standörtlich z.B. aufgrund des Beteiligungsverfahrens abweichend zu bewerten wäre, wäre dies standörtlich in den Erörterungsunterlagen (Synopsen, Themen- und Kommunaltabellen)²⁶ vermerkt worden).

Der Regionalrat hat bei seiner entsprechenden Abwägung u.a. auch die Erkenntnisse aus der Beteiligung zum RPD und den Unterlagen der 51. Änderung des Regionalplans (GEP99) einbezogen. Das heißt, die vorstehend dargelegten weichen Tabus für BSAB und Sondierungsbereiche wurden unter abwägender Einbeziehung von gegen dieses Kriterium sprechenden Aspekten festgelegt.

Hierbei wurde dementsprechend unter anderem auch geprüft, ob sich aus der Beteiligung zum RPD (siehe dazu die entsprechenden Unterlagen) oder den Sitzungsunterlagen zur 51. Änderung des Regionalplans Argumente ergeben, z.B. standörtliche Aspekte, die dazu führen würden, dass diese weichen Tabukriterien nicht als generelle Kriterien zu halten wäre. Dem war nicht so (siehe Erörterungsunterlagen (Synopsen, Themen- und Kommunaltabellen)²⁷.

Für die 51. Änderung wird dabei insbesondere auf die Unterlagen zur 32. Sitzung des Regionalrates am 18.09.2008, TOP 4, verwiesen (http://www.brd.nrw.de/regionalrat/archiv/Archiv_2008/doc/32RR_Tagesordnung2008.html, alternativ auch über www.brd.nrw.de > Regionalrat > Archiv).²⁷ Diese Sitzungsvorlage kann in gedruckter Form auch bei der Bezirksregierung Düsseldorf eingesehen werden (bitte ggf. Termin vereinbaren). Der Regionalrat teilt die damaligen Ablehnungsgründe für die Darstellung von BSAB außerhalb der bestehenden BSAB, soweit sie nicht ggf. durch Bewertungen in aktuelleren Sitzungsunterlagen zum RPD aktualisiert wurden. Gleiches gilt für die Ablehnung von Sondierungsbereichen außerhalb der bestehenden Sondierungsbereiche. Bei den damals als BSAB und Sondierungsbereiche abgelehnten Bereichen sind auch nach den aktuellen Daten in der Abwägung mit den gegen die Darstellung (und für das entsprechende weiche Tabukriterium) sprechenden Gründen keine hinreichend gewichtigen Gründe für eine Darstellung gegeben. Ebenso wenig sind bei im RPD-Entwurf dargestellten Bereichen angesichts des hohen Bestandsschutz- und Planungssicherheitsinteresses²⁸ nach den

²⁶ Verfügbar im Internet bei den Verfahrensunterlagen zum RPD, bzw. in Papierform zur Einsicht bei der Regionalplanungsbehörde (bitte Termin vereinbaren)

²⁷ Ebenso entsprechend einbezogen und von der Abwägung hergeteilt wurden und werden die aktuelleren – insoweit nun prioritäten - Erkenntnisse zur nur einzelstandortbezogenen 48. Änderung des Regionalplans (GEP99) gemäß der Sitzungsvorlage zu TOP 4 der 33. Sitzung des Regionalrates am 11.12.2008 http://www.brd.nrw.de/regionalrat/archiv/Archiv_2008/doc/33RR_Tagesordnung2008.html / alternativ auch über www.brd.nrw.de > Regionalrat > Archiv (Bezirksregierung Düsseldorf, 2008b).

²⁸ Die gilt unter anderem für die Rohstoffindustrie insgesamt, einzelne Unternehmer, Abnehmer, Kommunen, Kreise, Anwohner, verschiedene Verbände, Pächter sowie Eigentümer. Das Planungssicherheitsinteresse besteht (auch) für potenziell (negativ) Betroffene außerhalb der BSAB und Sondierungsbereiche. Denn potenziell (negativ) Betroffene (z.B. landwirtschaftliche Pächter bei ihren Investitionsplanungen) können derzeit davon ausgehen, dass sie mindestens zunächst nicht betroffen sind, angesichts hinreichender BSAB und Sondierungsbereiche.

aktuellen Daten hinreichende Gründe für eine Streichung gegeben (Ausnahme rekultivierte Bereiche; siehe Kap. 7.2.12.2.1).

Die Ablehnungsgründe für nicht dargestellte Bereiche gelten im Übrigen insoweit entsprechend auch für etwaige damals noch nicht benannte Interessensbereiche. Somit können die vorstehend skizzierten weichen Tabukriterien im Rahmen der RPD-Erarbeitung weiterhin aufrechterhalten werden.

Der Regionalrat hat auch das Privatinteresse (seitens Grundstücksbesitzern, Abgrabungswirtschaft etc.) an der Nutzung heimischer Rohstoffe auf geeigneten Flächen im Planungsraum als typisierte Größe in seine Abwägung eingestellt – sowohl für Sondierbereiche als auch für BSAB. Soweit dem nicht mit entsprechenden Darstellungen gefolgt wurde, gingen entsprechende andere raumordnerische Aspekte gemäß der Begründung vor (fehlender Bedarf, Restriktionen etc.). Darüber hinaus hat der Regionalrat sowohl in seiner Abwägung zur 51. Änderung des GEP 99 wie auch im jetzigen Verfahren alle Flächen, für die im Rahmen der Verfahrens- und Öffentlichkeitsbeteiligung eine konkrete Interessenlage dargelegt wurde, in einer Gesamtbereichstabelle und – soweit relevant – der SUP-Teilbereichstabelle (primär über Querverweise auf die Unterlagen der 51. Änderung) sowie ggf. ergänzend in den Synopsen zur 51. Änderung und den RPD-Synopsen und RPD-Themen- und –Kommunaltabellen abgeprüft (vgl. zur 51. Änderung die o.g. Unterlagen).

Konkrete Flächenmeldungen, die nach der 51. Änderung oder in der jetzigen Verfahrens- und Öffentlichkeitsbeteiligung vorgetragen wurden, wurden entsprechend dem Vorgehen der 51. Änderung in einer Ergänzung zur damaligen Gesamtbereichstabelle bewertet.

Typisierend einbezogen – bzw. konkret über eingegangene Stellungnahmen und deren Abwägung – wurde im Übrigen bei der Abwägung für BSAB und Sondierbereiche auch, dass einzelne Pächter, Besitzer, Anwohner etc. u. U. kein Interesse an einer Sicherung und Nutzung von Flächen für die Rohstoffgewinnung haben. Soweit dennoch eine Darstellung erfolgte, waren die aus der Begründung ersichtlichen Gründe für eine Darstellung (u.a. Eignung, Mengengerüst, Vertrauensschutz, Planungssicherheit) jedoch prioritär. Bei Grundstücksbesitzern kommt hinzu, dass sich ein etwaiges aktuell nicht bestehendes Interesse gerade im Bereich der Rohstoffgewinnung oft ändert (Generationswechsel, höherer Kaufpreis, standörtliche Aufgabe bisheriger bestehender oder geplanter anderweitiger Nutzungen u.Ä.), so dass eine Sicherung im Regionalplan ungeachtet dessen regelmäßig sinnvoll ist.

Im Kontext der Beibehaltung von BSAB und Sondierbereichen und des derzeitigen Verzichts auf neue Standorte spielt es bei der Abwägung – wie vorstehend bereits kurz erwähnt – auch eine Rolle, dass das Abgrabungsgeschäft anders als z.B. die Windenergienutzung flächendynamisch ist. Das heißt, einmal dargestellte Bereiche können nach der Abgrabung nicht mehr genutzt werden, so dass sich das Abgrabungsgeschehen für einen Fortbestand der Rohstoffversorgung auf neue Bereiche konzentrieren muss. Bei der Windenergienutzung können einmal hierfür genutzte Bereiche i.d.R. dauerhaft genutzt werden (sofern es keine technisch-wirtschaftlichen Hinderungsgründe gibt). Damit kann bei Abgrabungen eine langfristige Verbesserung (= z.B. verbesserte Rücksichtnahme auf Umweltfolgen) auch mittels eines „sanften Übergangs“ realisiert werden, bei dem man bestehende unverritzte Bereiche nicht streicht (siehe nachstehende Ausführungen zu erheblichen Umweltauswirkungen), aber neue, zusätzliche Bereiche in nach heutigen Erkenntnissen noch besseren, noch umweltschonenderen Gebieten lokalisiert.

In diesem Kontext ist anzumerken, dass bei der 51. Änderung Sondierungsbereiche für neue BSAB regelmäßig nicht in umweltbezogenen bereits besonders wertvollen Bereichen lokalisiert wurden, sondern in noch nicht wertvollen Bereichen. Verknüpft wurde dies mit der Hoffnung, dann nach etwaigen Abgrabungen evtl. sogar eine Steigerung des Umweltwertes erreichen zu können, statt „nur“ die Wiederherstellung eines hohen Umweltwertes. Der Grundstein für einen „sanften Übergang“ ist insoweit gelegt.

Unternehmensinteressen an der Darstellung neuer Bereiche und am Standorterhalt wurden im Übrigen auch betrachtet und sachgerecht in die Abwägung einbezogen. Hier dient u.a. die Sonderregelung in Z4 des RPD-Kap. 5.4.1 als eine raumgerecht begrenzte Hilfestellung. Ansonsten ist es aber Unternehmen zuzumuten, sich um Flächen auch in anderen bestehenden BSAB (ggf. auch unter Nutzung anderer Abbautechniken) – es gibt genügend unverritzte BSAB-Flächen in der Planungsregion Düsseldorf – zu bemühen, bspw. sich in Abgrabungsunternehmen und Standorte mit BSAB-Flächen einzukaufen (oder in Sondierungsbereichen) oder auch sich auf andere Regionen oder Tätigkeiten zu verlagern. Die Systematik der regionalplanerischen Rohstoffsicherung in der Planungsregion Düsseldorf ist inzwischen lange bekannt, so dass Unternehmen genügend Zeit hatten, sich auf dieses System einzustellen. Über das Fortschreibungserfordernis im Falle eines künftigen Bedarfs bestehen zudem auch prinzipiell Perspektiven für mögliche Neudarstellungen.

Zum Mengengerüst für die Erarbeitung des Regionalplans im Kontext der Landesplanung: Die Darstellungsgrößen im Planentwurf – siehe dazu die weiter oben stehenden Ausführungen insb. zum Substanzgebot - sind auch im Lichte der landesplanerischen Vorgaben hinreichend, d.h. die Rohstoffversorgung ist durch die dargestellten BSAB sowie die außerhalb der BSAB genehmigten Abgrabungsbereiche in Übereinstimmung mit den Vorgaben des LEP NRW) gesichert. Dies zeigen die Ergebnisse des Rohstoffmonitorings; verfügbar bei den Unterlagen zur Sitzung des Regionalrats vom 10.12.2015 (einsehbar bei der Regionalplanungsbehörde; bitte ggf. Termin vereinbaren): <http://www.brd.nrw.de/regionalrat/index.jsp>).

Durch die Methodik des landeseinheitlichen, im LEP NRW in den Erläuterungen zu den Zielen 9.9-2 und 9.9-3 für die Ermittlung der gesicherten Versorgungszeiträume vorgegebenen, Abgrabungsmonitoring des GD NRW werden auch aktuelle Entwicklungen, wie etwaige Weiterentwicklungen bei der Fördertechnik, eine evtl. größere Effektivität bei der Verwertung der Rohstoffe oder auch ein geänderter Rohstoffbedarf durch die Verwendung anderer Stoffe bei den Rohstoffabnehmern erfasst. Dies erfolgt indirekt, da solche Aspekte Auswirkungen auf die Fördermenge bzw. den Verbrauch haben, welcher bei dem landeseinheitlichen Monitoring durch die Auswertung von Luft- und Satellitenbildern ermittelt wird. Neben den gesicherten Reserveflächen ist dies der zweite maßgebliche Eingangswert bei der Ermittlung der gesicherten Versorgungszeiträume. An der Darstellung als BSAB wurde auch festgehalten, sofern erhebliche Umweltauswirkungen oder voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen zu konstatieren waren (sofern es bereichsbezogen abweichende oder ergänzende Begründungen gibt, ist dies in Kapitel 9 vermerkt worden, so dass etwaige entsprechende Anmerkungen dort vorgehen). Denn hier waren die vorstehenden allgemeinen Begründungen zum Festhalten an den Darstellungen von entsprechend hohem Gewicht. Zusätzlich werden zu einzelnen besonders wichtigen entsprechenden Themenkomplexen nachstehend ergänzende Ausführungen dazu gemacht, warum erhebliche Umweltauswirkungen oder voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen hier nicht zu einem Verzicht auf die Beibehaltung der BSAB führten:

Bodenfunktion:

Abgrabungen sind in der Regel immer mit gravierenden Eingriffen in die Bodenfunktionen verbunden. Sofern im Nachgang eine Landfläche besteht, können über eine entsprechende Rekultivierung Belastungen der Bodenfunktionen gemindert werden (ohne dass dies heißt, dass zwingend die gleiche Wertigkeit entsteht oder dass das gleiche Geländeniveau per – ggf. aus anderen Gründen kritischer – Verfüllung erreicht werden muss). Dies geht bei Wasserflächen nicht. Begrenzen lassen sich die Eingriffe ansonsten über eine Standortwahl, bei der insbesondere Bereiche mit eher schlechteren Böden und zugleich hohen Mächtigkeiten gewählt werden. Dies ist bei der 51. Änderung des Regionalplans (GEP99) für Sondierbereiche für künftige BSAB auch erfolgt. Angesichts der Bedeutung des Vertrauensschutzes und der Planungssicherheit ist die Thematik Bodenfunktionen – auch zusammen mit anderen Kontrafaktoren – in der Gesamtabwägung der einzelnen Standorte nicht von hinreichendem Gewicht für einen Verzicht auf die Beibehaltung der BSAB. Dabei wird auch gesehen, dass noch umfangreiche Bereiche in der Planungsregion verbleiben, die wertvoll für die Bodenfunktionen sind.

Unzerschnittene verkehrsarme Räume:

Abgrabungen können zwar, z.B. bei der Neuentstehung von Gewässern, zu Trennwirkungen führen und auch gerade während des Abbaus zu landschaftlichen Beeinträchtigungen führen. Die Trennwirkungen sind aber – auch zusammen mit anderen Kontrafaktoren – in der Gesamtabwägung der einzelnen Standorte nicht von hinreichendem Gewicht für einen Verzicht auf die Beibehaltung der BSAB. Hier bestehen über das Umfeld hinreichende anderweitige Verbindungen. Auch landschaftliche Aspekte sind – auch zusammen mit anderen Kontrafaktoren – in der Gesamtabwägung der einzelnen Standorte nicht von hinreichendem Gewicht für einen Verzicht auf die Beibehaltung der BSAB. In die Gesamtabwägung sind Aspekte des Vertrauensschutzes und der Planungssicherheit von größerem Gewicht. Dabei wird auch gesehen, dass noch umfangreiche unzerschnittene verkehrsarme Räume in der Planungsregion verbleiben und dass Abgrabungen über die Rekultivierung oft wieder zu landschaftlich wertvollen Bereichen werden bzw. nicht zu Bereichen, die weniger wertvoll sind, als zuvor.

Bedeutende Kulturlandschaft:

Abgrabungen können zu negativen Veränderungen der Kulturlandschaft führen. Auch diese Aspekte sind – auch zusammen mit anderen Kontrafaktoren – in der Gesamtabwägung der einzelnen Standorte nicht von hinreichendem Gewicht für einen Verzicht auf die Beibehaltung der BSAB. In die Gesamtabwägung sind auch hier Aspekte des Vertrauensschutzes und der Planungssicherheit von größerem Gewicht. Dabei wird auch berücksichtigt, dass Kulturlandschaft per se nicht statisch ist. Gerade Veränderungen des Menschen verändern sie von einer durch die Natur geformten Landschaft zu einer Kulturlandschaft. Insoweit gehört die Thematik Abgrabungen seit langem zur Kulturlandschaft am Niederrhein – was nicht bedeutet, dass die Kulturlandschaftsthematik nicht ggf. künftigen Regionalplandarstellungen standörtlich entgegenstehen kann (weil z.B. lokal besonders erhaltungsbedürftige Elemente der derzeitigen Kulturlandschaft entgegenstehen). Bei der vorliegenden Planungsentscheidung ist zudem relevant, dass nur ein kleiner Teil der bedeutenden Kulturlandschaft in der Planungsregion von der Planung berührt wurde und dass zudem auf nachfolgenden Verfahrensstufen aufgrund des anzuwendenden Fachrechtes bereits mit Rücksichtnahmen auf die Thematik Kulturlandschaft bei den Details der Vorhabensausgestaltung zu rechnen ist.

FFH-/Vogelschutzgebiete:

Nur noch wenige abbaubare Bereiche liegen in oder im Umfeld von FFH- und Vogelschutzgebieten. Hier ist auf die Richtung weisenden Beschlüsse aus der 51. Änderung des Regionalplans (GEP99) zu verweisen. Soweit es jedoch Bereiche gibt, in denen erhebliche Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten nicht ausgeschlossen werden (auch gemäß dem Verfahren der 32. Änderung Teil B des GEP99) können, gilt für die Beibehaltung Folgendes:

Die Beibehaltung der bestehenden Darstellungen als BSAB ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig:

Hierdurch wird zunächst einmal den Grundsätzen der Raumordnung in § 2 Abs. 2 Nr. 4 Raumordnungsgesetz Rechnung getragen. Dort steht nicht nur, dass für die vorsorgende Sicherung sowie die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen die räumlichen Voraussetzungen zu schaffen sind. Es wird dort u.a. auch gefordert, dass der Raum im Hinblick auf eine langfristig wettbewerbsfähige und räumlich ausgewogene Wirtschaftsstruktur und wirtschaftsnahe Infrastruktur sowie auf ein ausreichendes und vielfältiges Angebot an Arbeits- und Ausbildungsplätzen zu entwickeln ist. Dies schließt die Rohstoffindustrie mit ein.

Besonders relevant für ist hier, dass es für eine geordnete Rohstoffsicherung und die im öffentlichen Interesse stehende Aufrechterhaltung der entsprechenden Wirtschaftsprozesse wichtig ist, dass Unternehmen und andere Akteure sich auf langjährig bestehende Plandarstellungen und Regelungen verlassen können.²⁹ Hier geht es generell um das Vertrauen in bereits getätigte Flächenkäufe, Vorplanungen, Vorverträge, Ausschlusswirkungen oder Ähnliches – sowie den korrespondierenden Schaden für die regional- und volkswirtschaftlich wichtige heimische Rohstoffindustrie (inkl. Arbeitsplätze), wenn entsprechende im Plan vorgesehene Vorhaben nicht realisiert werden können.³⁰ Die entsprechende Schadensvermeidung ist ein wichtiger Belang.

In diesem Kontext ist als Exkurs anzumerken, dass der Gesetzgeber im Bauplanungsrecht bei der Streichung von bestehenden Darstellungen unter bestimmten Bedingungen auch die Notwendigkeit von Entschädigungen vorgesehen hat, was die Bedeutung dieser Thematik unterstreicht. Ebenso ist – unbeschadet des Artikels 20a – auf Artikel 14 des Grundgesetzes hinzuweisen.

Zu berücksichtigen ist ferner, dass die Rohstoffindustrie im Zuge der Grundsatzentscheidung der 51. Änderung des Regionalplans (GEP99), keine neuen BSAB im VSG Unterer Niederrhein und dem engeren Umfeld darzustellen, ohnehin einen erheblichen Anpassungsdruck zu verkraften hatte. Denn ein Großteil der entsprechenden Abbautätigkeiten spielte sich bislang im heutigen VSG ab und die korrespondierenden Wirtschaftsprozesse sowie Zukunfts- und Investitionsplanungen waren darauf ausgerichtet.

Die vorstehenden Ausführungen betreffen primär BSAB im oder in der unmittelbaren Nähe zum VSG Unterer Niederrhein. Dazu ist Folgendes vertiefend darzulegen:

²⁹ Damit ist nicht ein echter Bestandsschutz gemeint. Bei der hiesigen Bewertung kommt es somit z.B. auch nicht darauf an, ob der Aufstellungsbeschluss des Regionalplans GEP99 rechtlich korrekt war, in dem BSAB erstmals im Regionalplan vorgesehen wurden.

³⁰ Siehe auch Europäische Union (2007/2012: 9-10) zur Relevanz – bereits ohne Bezugnahme auf bisher schon bestehende Plandarstellungen – regionalökonomischer Erwägungen und von Arbeitsplatzargumenten bei der Prüfung des öffentlichen Interesses hinsichtlich des Ausbaus der A 20 (Teilabschnitt Peenetal) und hinsichtlich des Rahmenbetriebsplans des Bergwerks Prosper Haniel.

Wenngleich weiterhin mittel- bis langfristig eine Verlagerung von Abgrabungstätigkeiten aus der Rheinaue in das rheinferne Hinterland angestrebt wird, ist bei rheinnahen Bereichen zudem zu konstatieren, dass die betreffenden im Regionalplan GEP99 bereits dargestellten BSAB am Unteren Niederrhein neben einer guten Lagerstättenqualität auch eine gute Rohstoffmächtigkeit aufweisen und dass die Vorhaben an eine Rohstofflagerstätte gebunden sind. In diesem Kontext ist ferner anzumerken, dass die betreffenden BSAB im VSG Unterer Niederrhein aufgrund der Rheinnähe auch besonders wirtschaftlich und – auch dies ist ein öffentliches Interesse – umweltfreundlich zu erschließen sind (Abtransport per Schiff).³¹ An der Wirtschaftlichkeit der betreffenden BSAB bestehen keinerlei Zweifel und ebenso nicht am Abgrabungsinteresse der Industrie. Gleiches gilt auf Basis der Ergebnisse des Rohstoffmonitorings für die Nachfrage nach den entsprechenden Rohstoffen.³²

Der nachfolgende Betrieb der Abgrabung hat positive Beschäftigungseffekte zur Folge und trägt zum Erhalt von Unternehmen sowie der Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur bei. Hierbei ist auch auf die Konkurrenzsituation in Bezug auf Regionen außerhalb der Planungsregion hinzuweisen.

Die Belange von Natur- und Landschaft – sowie z.B. auch der Freizeitnutzung – treten, soweit sie negativ betroffen sind, in der Abwägung zurück. Sie werden z.T. auch später über die naturschutzrechtlichen Regelungen kompensiert. Entsprechende Verbesserungen sind auch im Zuge der Realisierung der Nachfolgenutzungen möglich. Dabei ist ergänzend anzumerken, dass das Ziel 6 in Kapitel 5.4.1 des RPD neben einer Kohärenzregelung eine den ökologischen Erfordernissen der Vogelschutzgebiete entsprechende Rekultivierung vorschreibt und dass für den BSAB ein hohes ökologisches Entwicklungspotenzial in Bezug auf die BSAB-Nachfolgenutzungen zu konstatieren ist. Zudem kann auf der Ebene des Zulassungsverfahrens auch geprüft werden, inwieweit Bodenmaterialien aus der Abgrabung (z.B. Schwemmsand o.ä.) wasserwirtschaftlich zur Anlage von Flachwasserbereichen und Gänseäsaungsflächen im Zuge der Rekultivierung verwendet werden können.

Bei der Abwägungsentscheidung, dass die Gründe des öffentlichen Interesses (Art. 6 Abs. 4 FFH-RL) an der Beibehaltung der BSAB überwiegen, wurden standortbezogen und auch in der Summe zudem die Integritätsinteressen bezogen auf die Natura-2000 Gebiete in die Abweichungsentscheidung eingestellt. Hier ist nach den vorliegenden standörtlichen Erkenntnissen aus der 32. Änderung des Regionalplans Teil B, der 51. Änderung des Regionalplans und aus der Umweltprüfung zur Regionalplanerarbeitung kein derartiges Ausmaß der Beeinträchtigungen zu ersehen, dass dies gleichwertig mit den Interessen an der Beibehaltung des BSAB ist. Darin fließen u.a. auch der Umfang der BSAB, der Grad des ohnehin bereits erfolgten Abbaus in den BSAB, weitere vorhandene oder geplante Belastungen des BSAB, die standörtliche Lage der BSAB, der räumliche Gesamtzusammenhang des VSG und der Zustand des VSG sowie die Betroffenheit der verschiedenen Arten ein. Die negativen Auswirkungen haben danach kein hinreichendes Gewicht für einen Verzicht auf die Beibehaltung der Darstellungen.

³¹ Siehe auch Europäische Union (2007/2012: 10) zur gesehenen Notwendigkeit, den Vorteil der Verlagerung des Güterverkehrs von der Straße auf das Wasser bei der Prüfung des öffentlichen Interesses bezüglich des Mainport Rotterdam zu berücksichtigen.

³² Der objektive Bedarf am Rohstoffabbau und Wirtschaftlichkeitsfragen dürfen in die Gewichtung der mit dem Vorhaben verbundenen öffentlichen Interessen bei einer habitatschutzrechtlichen Abweichungsprüfung einfließen (vgl. VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 24.03.2014, 10 S 216/13).

Im Übrigen kommt aufgrund der Selektionskriterien für die Sondierungsbereiche für künftige BSAB aus der 51. Änderung des Regionalplans (keine Neudarstellungen von Sondierungsbereichen für künftige BSAB im und im unmittelbaren Umfeld des VSG Unterer Niederrhein; Details siehe das Verfahren der 51. Änderung) – auf der die Regionalplanerarbeitung aufbaut – zum Ausdruck, dass es sich hier um eine Entscheidung mit Ausnahmecharakter handelt, die nur die bestehenden BSAB erfasst. Es handelt sich jedoch um eine Ausnahmesituation aufgrund der besonderen Historie. Bei der Frage von Neudarstellungen für die Rohstoffgewinnung, die das Natura 2000-Gebiet Unterer Niederrhein erheblich beeinträchtigen könnten, wäre diese Gewichtung nicht gleichermaßen anzuwenden.

Das als Fazit festzustellende Überwiegen der Gründe des öffentlichen Interesses für die Beibehaltung der BSAB gilt auch ungeachtet der Frage, ob Kohärenzmaßnahmen „gegengerechnet“ werden können gegen die negativen Auswirkungen – d.h. auch wenn dies (wovon auszugehen ist) gar nicht möglich ist. Der Grad der Beeinträchtigung ist hier, wenn man die entsprechenden BSAB-Bereiche sowie die Natura-2000-Flächen und deren Zustand betrachtet, nicht so groß, dass das Integritätsinteresse gleichwertig mit den Interessen an der Beibehaltung des BSAB ist.

In der Gesamtabwägung der positiven und negativen Aspekte bestehen als zumutbar einzustufende Alternativen angesichts der vorstehenden Ausführungen unter anderem zum Vertrauensschutz, zur regional- und volkswirtschaftlichen Bedeutung der Vermeidung von Schäden für die heimische Rohstoffindustrie, zur Gebundenheit an Rohstoffvorkommen, zur Standortgunst, zur umweltschonenden Transportoption nicht. Die entsprechenden Planungsziele lassen sich anderweitig nicht erreichen.

Abschließend ist auch noch einmal auf Regelungen auf nachfolgenden Zulassungsebenen zu Kompensations- und Eingriffsminderungs- sowie Kohärenzmaßnahmen (siehe u.a. auch das schon erwähnte Ziel 6 in Kap. 5.4.1 des Regionalplanentwurfs – insbesondere die letzten zwei Absätze) hinzuweisen und darauf, dass mit der Entscheidung zur Darstellung eines BSAB nicht jeder Form der Umsetzung der BSAB ein raumordnerischer Vorrang eingeräumt wird. Das heißt, es ist zwar nach dem aktuellen Erkenntnisstand davon auszugehen, dass die BSAB bei einer rücksichtsvollen Vorhabensplanung auch fachrechtlich zulassungsfähig sind. Angesichts des Rohstoffwertes wird die Rohstoffindustrie soweit erforderlich auch teure und/oder großflächige Kohärenzoptionen angehen. Im Übrigen würde den Belangen von Natura 2000 auch kein Schaden zugefügt, sofern dies wider Erwarten nicht gelingen sollte, denn dann dürften die fachrechtlichen Bedingungen (Kohärenzmaßnahmen) für eine Zulassung der Vorhaben nicht vorliegen.

Bei einer bezogen z.B. auf die Belange von Natura 2000 fachrechtlich zu wenig rücksichtsvollen Vorhabensgestaltung auf der Zulassungsebene hilft jedoch auch der raumordnerische Vorrang nicht weiter. Ebenso bedeutet die korrespondierende Offenheit der Details des Vorhabensdesigns, dass detailliertere Vorgaben zu Kohärenzmaßnahmen (über Ziel 6 aus Kap. 5.4.1 hinaus) bereits auf der Ebene der Regionalplanung nicht nötig und auch nicht sinnvoll sind.

Naturschutzgebiet:

Hier gelten die vorstehenden Ausführungen zum Themenbereich FFH-/Vogelschutzgebiete übertragend.

Biotopstruktur und -vernetzung sowie Biotopverbund:

Abgrabungen können zwar, z.B. bei der Neuentstehung von Gewässern, zu negativen Veränderungen im Hinblick auf die Biotopstruktur und -vernetzung sowie den Biotopverbund führen. Diese Wirkungen sind aber – auch zusammen mit anderen Kontrafaktoren – in der Gesamtabwägung der einzelnen Standorte nicht von hinreichendem Gewicht für einen Verzicht auf die Beibehaltung der BSAB. Hier bestehen über das Umfeld hinreichende anderweitige Verbindungen. In der Gesamtabwägung sind auch hier Aspekte des Vertrauensschutzes und der Planungssicherheit von größerem Gewicht. Dabei wird auch gesehen, dass im Rahmen der Rekultivierung in der Regel auch das Umfeld der Nettoabbauflächen einbezogen wird und dass durch diese Bereiche und die Nettoabbauflächen zusammen genügend Bereiche verbleiben, um den Aspekten der Biotopstruktur und -vernetzung sowie des Biotopverbund hinreichend Rechnung zu tragen.

Überschwemmungsgebiete:

Mit Abgrabungen können zwar Veränderungen des Abflussverhaltens einhergehen und auch entsprechende Risiken (auch durch Anlagen während des Abbaus). Insgesamt betrachtet führen Abgrabungen aber eher zu einer Vergrößerung des Retentionsvolumens bzw. bei einer kompletten Verfüllung bleibt es gleich. Soweit es dennoch gravierende potenzielle Risiken gibt, bestehen auf der Ebene des Zulassungsverfahrens noch hinreichende Möglichkeiten zu Reduktion der Gefahren. Zwingendes Fachrecht gilt auch hier.

Die Thematik Überschwemmungsgebiete ist jedenfalls bei den einzelnen Standorten – auch zusammen mit anderen Kontrafaktoren – in der Gesamtabwägung nicht von hinreichendem Gewicht für einen Verzicht auf die Beibehaltung der BSAB. In der Gesamtabwägung sind auch hier Aspekte des Vertrauensschutzes und der Planungssicherheit von größerem Gewicht.

Lärmarme Räume:

Abgrabungen können zu Lärm führen, der u.a. die Freizeitnutzung negativ beeinträchtigt, und dies ist besonders gravierend bei der Betroffenheit lärmarmen Räume.

Allerdings finden Abgrabungen nun einmal restriktionsbedingt regelmäßig im Freiraum statt und Freiraum ist tendenziell lärmarm als Siedlungsraum. Zudem sind Abgrabungen an Lagerstätten gebunden. Damit sind Beeinträchtigungen auch lärmarmen Räume nicht immer zu vermeiden.

Jedoch gibt es auch jenseits der BSAB noch genügend lärmarme Räume für eine entsprechend ungestörte Erholungsnutzung. Zudem gelten auch für Abgrabungen die Regelungen des Immissionsschutzrechtes, so dass Belastungen entsprechend gemindert werden. Ferner ist zu berücksichtigen, dass die Belastungen nur temporärer Natur sind, d.h. vor und nach erfolgter Abgrabung erfolgt keine Belastung (anders als z.B. bei WEA, die standörtlich dauerhaft betrieben werden können) und dass oftmals lokal am zeitlichen Erholungsschwerpunkt Wochenende kein Abbau- und Aufbereitungsbetrieb stattfindet.

In der Gesamtabwägung der einzelnen Standorte ist diese Thematik – auch zusammen mit anderen Kontrafaktoren – nicht von hinreichendem Gewicht für einen Verzicht auf die Beibehaltung der BSAB. In die Gesamtabwägung sind Aspekte des Vertrauensschutzes und der Planungssicherheit von größerem Gewicht.

Landschaftsbild

Abgrabungen können negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild haben. Auch diese Aspekte sind – auch zusammen mit anderen Kontrafaktoren – in der Gesamtabwägung der einzelnen Standorte nicht von hinreichendem Gewicht für einen Verzicht auf die Beibehaltung der BSAB. In die Gesamtabwägung sind auch hier Aspekte des Vertrauensschutzes und der Planungssicherheit von größerem Gewicht. Dabei wird wie auch bei der Kulturlandschaft berücksichtigt, dass das Landschaftsbild per se nicht statisch ist. Gerade menschliches Handeln und Wirtschaften verändern die Natur geformten Landschaft (siehe hierzu auch die Ausführungen zur Kulturlandschaft). Dies bedeutet jedoch nicht, dass das Landschaftsbild nicht ggf. künftigen Regionalplandarstellungen standörtlich entgegenstehen kann, beispielsweise könnte das Landschaftsbild gegenüber neuen BSAB-Darstellungen – ohne die Aspekte Planungssicherheit und Vertrauensschutz – anders gewichtet werden. Bei der vorliegenden Planungsentscheidung ist wie auch bei der Kulturlandschaftsthematik relevant, dass auf nachfolgenden Verfahrensstufen aufgrund des anzuwendenden Fachrechtes bereits mit Rücksichtnahmen auf die Thematik Landschaftsbild bei den Details der Vorhabensausgestaltung zu rechnen ist.

Geschützte Landschaftsbestandteile:

Abgrabungen können zwar dazu führen, dass geschützte Landschaftsbestandteile beeinträchtigt oder beseitigt werden.

Dazu ist vorweg Folgendes festzustellen: Abgrabungen sind aber in der Regel großflächig, so dass es dadurch je nach Standort evtl. schwierig wird, auf sehr kleinteilige zentral gelegene geschützte Landschaftsbestandteile in sinnvoller Weise Rücksicht zu nehmen (z.B. Frage der Zweckmäßigkeit des Erhalt eines sehr kleinflächigen Gehölzes in einem Abgrabungssee mit randlichen Böschungskanten unter Wasser). Randliche Bereiche können ggf. jedoch im Rahmen der Vorhabenszulassung im Kontext der Parzellenunschärfe ausgespart werden.

In der Gesamtabwägung sind jedenfalls für die Frage der Beibehaltung der BSAB auch hier Aspekte des Vertrauensschutzes und der Planungssicherheit von größerem Gewicht. Dabei wird berücksichtigt, dass im Rahmen der Vorhabenszulassung je nach Fallkonstellation z.B. geschützte Landschaftsbestandteile im Rahmen der Parzellenunschärfe erhalten oder über die Eingriffsregelung kompensiert werden. Oft werden Abgrabungen über die Rekultivierung wieder zu landschaftlich wertvollen Bereichen bzw. nicht zu Bereichen, die weniger wertvoll sind, als zuvor.

Wasserschutzgebiete:

Die Thematik Grundwasserschutz hat bei der Entstehung der aktuellen Darstellung des Regionalplans eine wichtige Rolle gespielt, wobei sich das Gewicht dieses Belangs tendenziell im Laufe der Zeit mit zunehmendem Erkenntnisgewinn erhöht hat. Exemplarisch ist hier auf die entsprechende Abwägung im Rahmen der 51. Änderung des Regionalplans (GEP99) zu verweisen, in der u.a. Vorsorgeaspekte betont werden.

Soweit dennoch in geringem Umfang bestehende Bereiche verbleiben, in denen erhebliche Beeinträchtigungen im Hinblick auf Wasserschutzgebiete nicht ausgeschlossen werden können, ist diese – auch zusammen mit anderen Kontrafaktoren – lokal nicht von hinreichendem Gewicht für einen Verzicht auf die Beibehaltung der BSAB. In die Gesamtabwägung sind Aspekte des Vertrauensschutzes und der Planungssicherheit von größerem Gewicht.

Zudem gelten auch für Abgrabungen die Regelungen des Fachrechtes zum Grundwasserschutz, so dass Belastungen entsprechend gemindert werden.

Kultur- und Bodendenkmale:

Hier gelten die Ausführungen zur bedeutenden Kulturlandschaft übertragend. Darüber hinausgehend ist anzumerken, dass gerade hier das Fachrecht ggf. dazu führt, dass besonders gravierende Auswirkungen auf Kultur- und Bodendenkmale gemindert werden können (Sicherung, kleinflächige Aussparung, Rücksichtnahme bei der Platzierung optisch belastender Betriebsstandorte o.Ä.).

Noch einmal zur Klarstellung: Auch ein Zusammenwirken verschiedener erheblicher Umweltauswirkungen / voraussichtlicher erheblicher Umweltauswirkungen der einzelnen BSAB hatte gemäß der bereichsbezogen vorgenommenen Prüfung bei diesen BSAB (siehe Prüfbögen und Kap. 9) kein hinreichendes Gewicht im Vergleich zu den vorstehenden generellen Gründen in diesem Kapitel für ein Festhalten an der BSAB-Darstellung.

Wald:

Soweit die Aufrechterhaltung von Darstellungen in landesplanerischen Waldgebieten bzw. Wald erfolgt, sind die Darstellung und auch die spätere Abgrabung dort erforderlich. Sie kann aus planerisch-abwägender Sicht nicht andernorts realisiert werden.

Denn ähnlich wie bei der Thematik VSG ist es hier besonders relevant, dass es für eine geordnete Rohstoffsicherung und die im öffentlichen Interesse stehende Aufrechterhaltung der entsprechenden Wirtschaftsprozesse wichtig ist, dass Unternehmen und andere Akteure sich auf langjährig bestehende Plandarstellungen und Regelungen verlassen können. Hier geht es in der Abwägung generell um das Vertrauen in bereits getätigte Flächenkäufe, Vorplanungen, Vorverträge, Ausschlusswirkungen oder Ähnliches – sowie den korrespondierenden Schaden für die regional- und volkswirtschaftlich wichtige heimische Rohstoffindustrie (inkl. Arbeitsplätze), wenn entsprechende im Plan vorgesehene Vorhaben nicht realisiert werden können. Die entsprechende Schadensvermeidung ist ein wichtiger Belang. Planungsziel ist insoweit auch die Beibehaltung.

In diesem Kontext ist als Exkurs anzumerken, dass der Gesetzgeber im Bauplanungsrecht bei der Streichung von bestehenden Darstellungen unter bestimmten Bedingungen auch die Notwendigkeit von Entschädigungen vorgesehen hat, was die Bedeutung dieser Thematik unterstreicht. Ebenso ist – unbeschadet des Artikels 20a – auf Artikel 14 des Grundgesetzes hinzuweisen.

Zu berücksichtigen ist ferner, dass die Rohstoffindustrie im Zuge der Grundsatzentscheidung der 51. Änderung des Regionalplans (GEP99), Sondierbereiche für neue BSAB-Darstellungen nur noch in sehr restriktionsarmen Bereichen darzustellen, ohnehin einen erheblichen Anpassungsdruck zu verkraften hatte. Denn ein Großteil der entsprechenden Abbautätigkeiten spielte sich bisher in nun insoweit perspektivisch noch mehr vorgesehenen Bereichen ab und korrespondierende Wirtschaftsprozesse sowie Zukunfts- und Investitionsplanungen waren bisher auch auf solche Raumbereiche mit ausgerichtet.

Standörtlich wurden zudem die Abbau- und Lagerstättenverhältnisse mit in den Blick genommen. Auch diese sprachen für die Beibehaltung der bestehenden Darstellungen (z.B. vorhandene Tonabbaubereiche, bei denen den Unternehmen auch weiter entsprechende Qualitäten des bewaldeten Standortes zur Verfügung zu stellen sind, sofern möglich).

Hinzu kommt, dass bei bewaldeten BSAB in der Regel als Nachfolgenutzung auch wieder Wald vorgesehen ist (Waldbereiche sind dort nach Kap. 5.4.1, Z 5 nur die Nachfolgenut-

zung). Insoweit ist die entsprechende Wirtschaftstätigkeit nicht völlig anders zu sehen als das normale wirtschaftliche Nutzen eines Waldes durch Holzeinschlag und spätere Wiederaufforstung. Nur die Dauer bis zur Wiederaufforstung ist länger. Insoweit ist es in diesen Fällen von Abgrabungstätigkeiten auch keine Inanspruchnahme wie z.B. bei GIB-Nutzungen auf früheren Waldflächen. Die Auswirkungen sind entsprechend sehr weitgehend begrenzt.

Die vorstehenden Ausführungen gelten übertragend auch für die Beibehaltung bestehender Sondierungsbereiche für künftige BSAB.

Zu raumordnerischen Vorgaben des Bundes und des Landes

Mit den geplanten Vorgaben wird § 2 Abs. 2 Nr. 4 Satz 4 ROG hinreichend Rechnung getragen (vorsorgende Sicherung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen), insbesondere indem entsprechende und hinreichende Standorte gesichert werden.


Die Vereinbarkeit mit dem LEP NRW – und hier u.a. den Zielen 9.2-2 und 9.2-3 des LEP-NRW – wurde nicht nur geprüft und ist gegeben, sondern der Entwurf des Regionalplans wurde hier inhaltlich auch aus den entsprechenden Vorgaben im LEP NRW entwickelt. Er konkretisiert die entsprechenden LEP-Vorgaben bzw. setzt sie sachgerecht um.

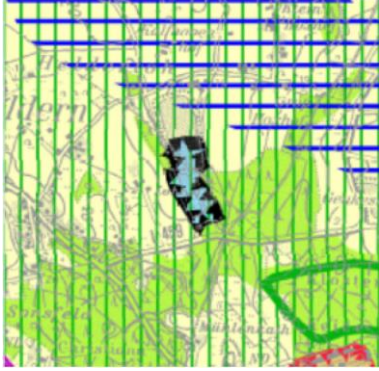

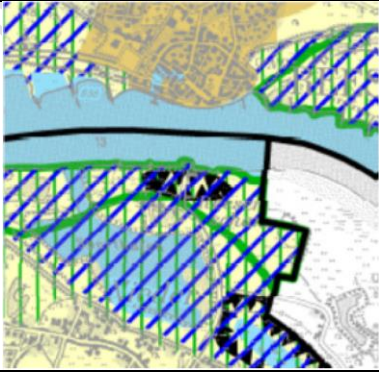
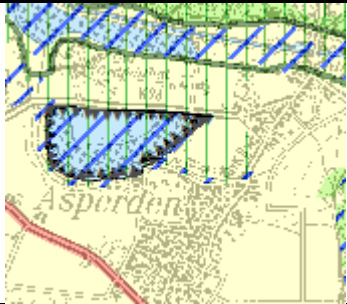
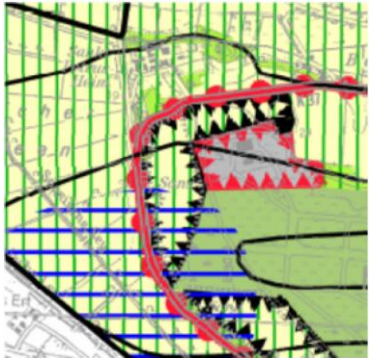
7.2.12.2. Im Vergleich zum geltenden Regionalplan (GEP99) gestrichene Bereiche

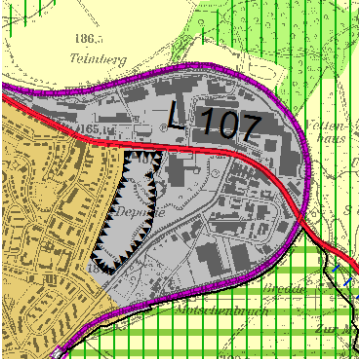
7.2.12.2.1 Darlegung, welche Darstellungen des Planzeichens im Vergleich zum GEP99 gestrichen werden

Gestrichen werden folgende bisher im GEP99 dargestellten BSAB:

Tab. 7.2.12.2.1.1: Gestrichene BSAB des GEP99

BSAB	Rohstoff	Ausschnitt GEP99
VIE09 Viersen	Kies/Sand	
KLE07 Rees	Kies/Sand	

		
KLE16 Kalkar	Kies/Sand	
KLE17 Kalkar	Kies/Sand	
KLE22 Goch	Kies/Sand	
KLE32 Weeze	Kies/Sand	

<p>ME05 Velbert</p>	<p>Ton/Schluff</p>	
--------------------------------	---------------------------	--

Bei den BSAB-Darstellungen im Norden von Kaarst wurde eine Darstellungskorrektur vorgenommen, d.h. hier wurde beidseitig eine Abgrenzung zur Bundesautobahn hin vorgenommen. Es gibt hier nun klar erkennbar zwei BSAB (links und rechts der BAB). Bei der graphischen Darstellung des GEP99 (bisher NE01; nun NE01.1 und NE01.2) gab es diese klar erkennbare Trennung so nicht.

Stand: Unterlagen für den Aufstellungsbeschluss


7.2.12.2.2 Begründung

In den zu streichenden Bereichen sind die Rohstoffvorkommen weitestgehend ausgeschöpft, die Rohstoffgewinnung abgeschlossen und die Rekultivierung sollte voraussichtlich bis zum 31.12.2016 vollendet sein. Aufgrund dessen besteht kein Erfordernis für die Beibehaltung der bisherigen Darstellung.

Die Vereinbarkeit mit dem LEP NRW – und hier vor allem dem Ziel 9.2-4 des LEP NRW – wurde nicht nur geprüft und ist gegeben, sondern der Entwurf des Regionalplans wurde hier inhaltlich auch aus den entsprechenden Vorgaben im LEP NRW entwickelt. Er konkretisiert die entsprechenden LEP-Vorgaben bzw. setzt sie sachgerecht um.

Die neu hinzugefügte Abgrenzung zur Bundesautobahn (BAB) A 57 bei den BSAB im Norden von Kaarst (bisher NE01; nun NE01.1 und NE01.2) ist redaktionellen Charakters. Es wurde auch zuvor schon davon ausgegangen, dass die Abgrabung beidseitig vor der A 57 endet. Die BAB soll nicht abgegraben werden.

Tab. 7.2.12.2.1: BSAB des GEP99 der redaktionell geändert wurde

BSAB	Rohstoff	Ausschnitt GEP99
NE01 (alt) NE01.1 und NE01.2 (neu; siehe auch Abb. 7.2.12.1.2.1) Rhein Kreis Neuss	Kies/Sand	

Für die Vorgaben des Bundes und des Landes gelten die Ausführungen unter 7.2.12.1.2 entsprechend.

7.2.12.3. Im Vergleich zum geltenden Regionalplan (GEP99) neu dargestellte Bereiche

7.2.12.3.1 Darlegung, welche Darstellungen des Planzeichens im Vergleich zum GEP99 neu dargestellt werden

Es sollen keine neuen BSAB dargestellt werden.

7.2.12.3.2 Begründung

Hier wird zunächst auf die Begründung zu den beizubehaltenden BSAB verwiesen, da dort schon relevante Begründungsteile enthalten sind (inkl. Querverweise u.a. auf die Unterlagen zur 51. Änderung des Regionalplans und die Abwägung gegenläufiger Interessen, d.h. Interessen an der Darstellung weiterer Bereiche).

Ergänzend bzw. zum Teil wiederholend wird ausgeführt:

Es besteht kein raumordnerisches Erfordernis einer Festlegung zusätzlicher BSAB, da zum 01.01.2015 durch die dargestellten BSAB sowie die außerhalb der BSAB genehmigten Abgrabungsbereiche in Übereinstimmung mit den Vorgaben des LEP NRW, die Rohstoffversorgung gesichert ist. Dies zeigen die Ergebnisse des -Rohstoffmonitorings (verfügbar bei den Unterlagen zu Sitzung des Regionalrats vom 10.12.2015 (einsehbar bei der Regionalplanungsbehörde; bitte ggf. Termin vereinbaren): <http://www.brd.nrw.de/regionalrat/index.jsp>).

Auch die Vereinbarkeit mit dem LEP NRW insbesondere den Zielen 9.2-2 und 9.2-3, wurde nicht nur geprüft und ist gegeben, sondern der Regionalplan wurde inhaltlich auch aus den entsprechenden Vorgaben im LEP NRW entwickelt. Er konkretisiert die entsprechenden LEP-Vorgaben bzw. setzt sie sachgerecht um. Die dortigen Vorgaben zu den zu sichernden Versorgungszeiträumen werden für alle Rohstoffgruppen erfüllt. Die Notwendigkeit der Aufnahme (Umwandlung) von Sondierungsbereichen in BSAB-Festlegungen oder für die Darstellung neuer BSAB liegt gemäß den Monitoringergebnissen nicht vor.

Dabei wurde auch berücksichtigt, dass der Aufstellungsbeschluss einige Zeit nach den Stichtagen der Monitorings liegt. Nach den gegenwärtig verfügbaren Monitoringergebnissen, ist die Versorgungssituation jedoch immer noch hinreichend gesichert. In den Thementabellen zum Thema Rohstoffsicherung wird im Detail u. A. auch auf dieses Thema eingegangen.

Auch gegenläufige Nutzungsinteresse, wie z.B. Planungen im Bereich der erneuerbaren Energien (Standorte für Windkraftanlagen, Leitungstrassen, Speicheranlagen, Konverterstandorte) und die rohstoffwirtschaftsseitig bestehende Eignung von Bereichen außerhalb bestehender BSAB wurde bei dieser Entscheidung gesehen.

Diese Linie, d.h. derzeit keine Neudarstellungen, unterstützt dabei auch eine rasche Wiederherstellung durch Vermeidung eines zu großen Angebotes an BSAB. Zudem werden die von bestehenden, betriebenen Abgrabungen ausgehenden Belastungen (u.a. des Landschaftsbildes) durch ein entsprechend begrenztes Angebot an BSAB tendenziell vermieden.

Dies trägt auch zu einer sparsamen und am Bedarf orientierten Inanspruchnahme von Freiraum im Sinne der Grundsätze 7.1-1 und 7.1-5 des LEP NRW bei. Mit Blick auf die Ziele 9.9-2 und 9.9-3 des LEP NRW ist die Gewährleistung der entsprechenden Versorgungszeiträume jedoch der limitierende Faktor.

Die Nichtdarstellung ist auch insoweit sachgerecht und von den Wirkungen her zumindest in gewisser Weise „moderat“, als Abgrabungen flächendynamisch sind. D.h. zumindest perspektivisch werden tendenziell immer neue Bereiche benötigt, um die Rohstoffversorgung zu gewährleisten. Wird also heutigen Interessen an zusätzlichen BSAB-Darstellungen aus den oben genannten Gründen nicht nachgekommen, bedeutet das – bei einer prinzipiell ggf. gegebenen Eignung des Standortes – nicht zwingend den dauerhaften Ausschluss.

7.2.13 Planzeichen ec) Sonstige Zweckbindungen (ec-2 und ec-3; ohne ec-1)

7.2.13.1 Planzeichen ec-2) Gewächshausanlagen

Darstellungen als Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche mit einer Zweckbindung für raumbedeutsame Gewächshausanlagen erfolgen für gartenbauliche Vorhaben i.S.d. Baugesetzbuchs, welche die Errichtung lichtdurchlässiger Gebäude zur Pflanzenproduktion (Gewächshäuser) sowie ggf. weiterer dem Betrieb der gartenbaulichen Erzeugung dienender

Vorhabensbestandteile zum Gegenstand haben. Hiermit erfolgt die Sicherung geeigneter Standorte im Einzelfall. Mit dem Planzeichen werden Standorte für raumbedeutsame Gewächshausanlagen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten dargestellt. Wegen der fehlenden Ausschlusswirkung sind Gewächshausanlagen – auch wenn sie raumbedeutsam sind – als privilegierte Nutzungen nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 BauGB grundsätzlich auch außerhalb der dargestellten Bereiche zulässig. Daher geht von einer solchen Angebotsplanung für entsprechende Anlagen keine steuernde Wirkung auf den Gesamttraum aus. Eine gesamtäumliche regionalplanerische Steuerung von raumbedeutsamen Gewächshausanlagen würde wegen der baurechtlichen Privilegierung gartenbaulicher Betriebe in § 35 BauGB eine umfassende Konzentrationszonenplanung, vergleichbar mit der für die BSAB (siehe u.a. 51. Änderung), erfordern (vgl. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB: „Öffentliche Belange stehen einem Vorhaben nach Absatz 1 Nr. 2 bis 6 in der Regel auch dann entgegen, soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist.“).

Das im LEP-Entwurf vom Juni 2013 vorgesehene Ziel 7.5-3 zu Standorten für raumbedeutsame Gewächshausanlagen wurde nicht in den LEP NRW übernommen. Damit sind spezifische landesplanerische Vorgaben für die Darstellung solcher Bereiche im Regionalplan als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich für zweckgebundene Nutzungen „Gewächshausanlage“ nicht zu beachten. Der RPD sieht vor diesem Hintergrund für zwei Bereiche Darstellungen vor.

Die in Kap. 4.5.2, G1 für neue raumbedeutsame Gewächshausanlagen vorgesehenen Standortkriterien, nach denen Standorte zeichnerisch festzulegen sind, treffen unabhängig davon auf die dargestellten Bereiche überwiegend zu.

Die Darstellung als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich für zweckgebundene Nutzungen „Gewächshausanlage“ erfolgt hierbei in Form einer roten Zackenlinie als Umgrenzung der betreffenden Bereiche sowie zusätzlich einer Kennzeichnung durch ein Piktogramm. Im Rahmen der 59. Änderung des geltenden Regionalplanes (GEP99) wurde in diesem Zusammenhang ein Piktogramm mit dem Buchstabenkürzel „U“ für „Unterglasbetriebe“ eingeführt. Gemäß der Abstimmung mit der Landesplanungsbehörde (Erlass vom 17.12.2013) wird das Buchstabenkürzel „U“ gestrichen und durch „G“ für „Gewächshausanlagen“ ersetzt. Es handelt sich hierbei weiterhin um eine sinngemäße Entwicklung eines Planzeichens gemäß § 35 Abs. 4 LPlG DVO.

Eine Darstellung als Freiraum mit Zweckbindung ist sachgerecht, da die vorgesehene Nutzung der Pflanzenproduktion vorbehalten bleiben soll. Nicht unmittelbar der Pflanzenproduktion dienende Nutzungen fallen nicht unter die Zweckbindung und sind in anderen Gebietskategorien zu planen.

Im Vergleich zum geltenden Regionalplan (GEP99) gleichbleibende Bereiche:

Standort in Grevenbroich-Neurath:

Es handelt sich um einen Standort, der im Rahmen der 59. Änderung des geltenden Regionalplans (GEP99) in einer Größe von ca. 30 ha bereits zeichnerisch dargestellt wurde. Die Darstellung soll beibehalten werden.

Es ist davon auszugehen, dass aufgrund der Lage an der Energiestraße L375 eine leistungsfähige Verkehrsanbindung gewährleistet werden kann, aufgrund der Nutzung eines bereits bestehenden Standortes ist davon auszugehen, dass kein erheblicher Zuwachs einer Beein-

trächtigung des Landschaftsbildes zu erwarten ist, und am Standort liegen mit Ausnahme einer etwa 8 ha großen Teilfläche keine naturschutzfachliche Restriktionen oder schutzwürdige Böden vor. Die Teilfläche umfasst einen besonders schutzwürdigen Boden (Regelungs- und Pufferfunktion, natürliche Bodenfruchtbarkeit). Da die Darstellung jedoch bereits vollumfänglich im geltenden Regionalplan (GEP99) vorhanden ist (Vertrauensschutz), bereits eine bauliche Inanspruchnahme des Standorts erfolgt ist und aufgrund der direkten Nachbarschaft zum Kraftwerk (Möglichkeit der Abwärmenutzung), wird die Teilfläche in die Darstellung einbezogen.

Im Vergleich zum geltenden Regionalplan (GEP99) neu dargestellte Bereiche:

Standort in Kalkar:

Die Neudarstellung in Kalkar (zwischen Tiller Straße und Klever Straße) erfolgt für einen teilweise bereits durch Gewächshäuser genutzten Standort. Geplant ist hier eine Erweiterung des bestehenden Betriebs auf eine Gewächshausnutzung von insgesamt ca. 14 ha. Unter Einbeziehung der zugehörigen Außenräume hat der Standort eine Größe von insgesamt ca. 26 ha.

Es ist davon auszugehen, dass aufgrund der Lage zwischen der Tiller Straße (K5) und der Klever Straße (B57) eine leistungsfähige Verkehrsanbindung gewährleistet werden kann. Aufgrund der Nutzung eines bereits bestehenden Standortes ist davon auszugehen, dass kein erheblicher Zuwachs einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu erwarten ist und am Standort liegen mit Ausnahme einer etwa 5 ha großen Teilfläche keine naturschutzfachliche Restriktionen oder schutzwürdige Böden vor. Die Teilfläche umfasst einen schutzwürdigen Boden (Regelungs- und Pufferfunktion, natürliche Bodenfruchtbarkeit). Da es sich hierbei jedoch um einen bereits bebauten Teil des dargestellten Bereiches handelt und der schutzwürdige Boden insoweit bereits in Anspruch genommen ist, wird die Teilfläche in die Darstellung einbezogen.

7.2.13.2 Planzeichen ec-3) Ruhehäfen

Aufgrund des zunehmenden Verkehrsaufkommens mit vorgeschriebenen Ruhezeiten für Berufsschiffer sind mehr Ruhe- und Liegeplätze am Niederrhein erforderlich. Durch die Einrichtung von Ruhehäfen soll der Güterschiffahrt die Möglichkeit gegeben werden, außerhalb der Fahrinne die vorgeschriebenen Liege- und Ruhezeiten einzuhalten. Die Ruhehäfen sollen für Großmotorgüterschiffe mit einer Länge von 135 m sowie Gefahrgutschiffe als Übernachtungshafen ausgebaut werden (vgl. WSA Duisburg-Rhein / Büro Lange 2012: 5). Anvisiert ist hierbei die Anlage von Ruhehäfen im Abstand von jeweils ca. 30 km. Dieser Abstand ergibt sich aus den zulässigen Fahrzeiten der Binnenschiffer sowie anhand von Empfehlungen des Binnenschiffahrtsgewerbes und entspricht der Vorgehensweise in den Niederlanden (vgl. Messing 2011: 71).

Vor diesem Hintergrund wurden im Jahr 2008 im Rahmen einer Machbarkeitsstudie 14 Standorte für Ruhehäfen am Niederrhein zwischen Duisburg und der Grenze zu den Niederlanden untersucht. Als Ergebnis der Studie weisen der Standort in Kalkar-Niedermörmter sowie ein weiterer Standort in Rheinberg-Ossenbergr (Planungsgebiet des Regionalverbands Ruhr) die größte Eignung auf. Dem Standort in Kalkar-Niedermörmter wurde hierbei diese Eignung zugesprochen unter Einbeziehung der folgenden Standortkriterien:

- Ausreichende Flächenkapazität (Liegemöglichkeit für mind. 30 – 40 Großmotorgüterschiffe)

- Einhaltung der Mindestabstände von Gefahrgutschiffen zu Wohngebieten (gemäß Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein – ADNR)
- Bedarfsgerechte Lage (etwa 30 km zu den nächstgelegenen Ruhehäfen)
- Nutzung bestehender Wasserflächen
- Verfügbarkeit, kommunale Planungen und andere Nutzungen im Plangebiet
- Naturschutzfachliche Restriktionen (FFH- / VSG-Verträglichkeit, Landschaftsplanung)
- Möglichkeit der Rheinanbindung und der Hinterlandanbindung
- Hochwasserfreier Rettungs- und Zufahrtsweg
- Möglichkeit der Ver- und Entsorgung (Strom, Trinkwasser, Abfall)
- Möglichkeit der Errichtung einer Autoabsetzanlage
- Hydraulische Auswirkungen auf das Stromregime
- Kosten-, Planungszeit- und Bauzeitenschätzung
- Eigentumsverhältnisse

(vgl. WSA Duisburg-Rhein / Pöyry Infra 2008: 31 ff., Messing 2011: 72, WSA Duisburg-Rhein / Büro Lange 2012: 7)

Der Regionalplan sieht daher am Standort Kalkar-Niedermörmter die Neudarstellung eines Ruhehafens vor. Es soll dafür ein durch Abgrabung entstandenes Oberflächengewässer (ca. 38 ha Wasserfläche) mit direkter Verbindung zum Rhein genutzt werden. Die Abgrenzung der zeichnerischen Darstellung erfolgt auf Grundlage einer Prognose der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung bzgl. der für die Nutzung am Standort Niedermörmter benötigten Fläche.

Es ist eine zeichnerische Darstellung als Oberflächengewässer mit zweckgebundener Nutzung „Ruhehafen“ vorgesehen. Für die zeichnerische Festlegung soll der für die Nutzung vorgesehene Bereich des Gewässers durch eine rote Zackenlinie begrenzt werden, zusätzlich gekennzeichnet durch ein Piktogramm „Ruhehafen“ mit dem Buchstabenkürzel „RH“. Es handelt sich hierbei um eine sinngemäße Entwicklung eines Planzeichens gemäß § 35 Abs. 4 LPIG DVO. Die Regionalplanungsbehörden für die Bereiche des Regionalverbands Ruhr und des Planungsraums Düsseldorf haben sich über die vorgesehene zeichnerische Darstellung der Ruhehäfen verständigt.

Eine Darstellung als Freiraum mit Zweckbindung ist sachgerecht, da die vorgesehene Nutzung keinen Siedlungscharakter haben soll. Einrichtungen für den Güterumschlag sowie Liegeeinrichtungen für die Sport- und Freizeitschifffahrt fallen nicht unter die Zweckbindung, und auch sonstige siedlungsräumliche Nutzungen sind in Ruhehäfen nicht zulässig.

7.2.13.3 Planzeichen ec) Sonstige Zweckbindung

7.2.13.3.1 Im Vergleich zum geltenden Regionalplan (GEP99) gleichbleibende Bereiche:

Die folgenden Darstellungen von Freiraumbereichen für zweckgebundene Nutzungen werden mit der bereits im GEP99 enthaltenen Abgrenzung übernommen:

- Reeser Meer (23 ha), Rees, im Anschluss an den dargestellten „Allgemeinen Siedlungsbereich für zweckgebundene Nutzungen – Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen Reeser Meer“: Der Bereich ist für die regionale landschafts- und naturverträgliche Sport-, Freizeit- und Erholungsnutzung durch Entwicklung naturnaher Landschaftsstrukturen zielgerichtet zu entwickeln. Der FR-Z ergänzt räumlich und funktional den benachbarten ASB-E. Seine Ausgestaltung dient auch den Funktionen Erholung und Freizeitnutzung. Zugleich sind

durch eine landschaftsorientierte Gestaltung auch die Funktionen als Lebensraum für wildlebende Tiere und Pflanzen sowie als Entwicklungsraum für die Biologische Vielfalt zu erhalten und zu entwickeln. Art und Umfang der Erholungsnutzung sind abgestuft im Wege der Zonierung auf die Schutzerfordernungen der angrenzenden BSN abzustimmen.

- Militärische Anlage, Paulsberg (14 ha), Uedem: Der Bereich wird noch militärisch genutzt, daher wird die Zweckbindung beibehalten.
- Militärische Anlage (55 ha), Straelen: Der Bereich wird noch militärisch genutzt, daher wird die Zweckbindung beibehalten.

7.2.13.3.2 Im Vergleich zum geltenden Regionalplan (GEP99) gestrichene Bereiche:

- ehem. Pionierübungsplatz Dornick (20 ha), Emmerich: Die militärische Nutzung wurde zum 30.06.2008 aufgegeben. Der Bereich wird für militärische Zwecke nicht mehr benötigt. Der FNP sieht hier Fläche für den Gemeinbedarf (> 2 ha) und Fläche für die Landwirtschaft mit der überlagernden Darstellung Landschaftsschutz- und Überschwemmungsgebiet vor.
- ehem. Pionierübungsplatz Dornick (ca. 5 ha), Rees: Die militärische Nutzung wurde zum 30.06.2008 aufgegeben. Der Bereich wird für militärische Zwecke nicht mehr benötigt. Im FNP sind hier Wasserfläche und Flächen für die Landwirtschaft dargestellt.
- ehem. Militärische Anlage (Tanklager) (25 ha), Geldern: Seitens der Stadt ist keine bauliche Nachfolgenutzung angedacht. Der Bereich wird künftig als Waldbereich und BSLE, in Teilen als Windenergiebereich dargestellt.
- ehem. Militärische Anlage (Zentrales Langzeitlager für Geräte Depot Herongen) (ca. 150 ha), Straelen: Die militärische Nutzung wurde aufgegeben. Vor dem Hintergrund der naturschutzfachlichen Bedeutung (u.a. Natura 2000) und der landesplanerischen Darstellung als GSN soll dieser Bereich entsprechend der dargestellten Freiraumfunktionen (BSN) entwickelt werden.
- ehem. Militärische Anlage (Truppenübungsplatz) (ca. 170 ha), Nettetal: Die militärische Nutzung wurde aufgegeben. Damit kann die Zweckbindung entfallen. Zukünftig sind hier freiraumbezogene Nutzungen vorgesehen.
- ehem. Militärische Anlage (Schießplatz) (62 ha), Schwalmtal: Die militärische Nutzung wurde aufgegeben. Mit Abzug der BFG aus dem JHQ in Mönchengladbach kann die Zweckbindung entfallen.
- ehem. Militärische Anlage (Standortübungsplatz) (103 ha), Düsseldorf: Die militärische Nutzung wurde aufgegeben. Der Bereich wird für militärische Zwecke nicht mehr benötigt, die Flächen wurden von der Landeshauptstadt Düsseldorf übernommen. Damit ist die Zweckbindung obsolet.
- ehem. Militärische Anlage (Standortübungsplatz) (63 ha), Krefeld: Die militärische Nutzung wurde aufgegeben. Der Bereich wird für militärische Zwecke nicht mehr benötigt. Damit ist die Zweckbindung obsolet.

7.2.13.3.3 Im Vergleich zum geltenden Regionalplan (GEP99) neu dargestellte Bereiche:

- Kulturraum Hombroich, Neuss: Die Darstellung dient der freiraumverträglichen Ausweitung des Kulturraums Hombroich.

7.2.14 Planzeichen ec-1) Abwasserbehandlungs- und Reinigungsanlagen

Im Regionalplan werden Kläranlagen der Größenklasse 2 ab einer Kapazität in Einwohnerwert (EW) von 2000 EW zeichnerisch dargestellt. Hintergrund für die Wahl dieser Größe ist, dass gemäß der Erläuterungen zum Grundsatz 6.2-1 im LEP NRW, von einer raumbedeutsamen Größe für Siedlungsdarstellungen in der Regel erst ab einer Größe von über 2000 Einwohnern ausgegangen werden kann (siehe hierzu auch die Ausführungen unter 7.1.1).

Die Abwasserbehandlung als Daseinsvorsorge ist ortsgebunden. Auch wenn die Flächen der Kläranlagen kleiner 10 ha für sich genommen nicht raumbedeutsam sein mögen, so ist die Abwasserbehandlung in ihrer Gesamtheit wegen ihrer Bedeutung für den Schutz der Oberflächengewässer, die Grundwasserkörper sowie sonstige Schutzgüter doch grundsätzlich als raumbedeutsam zu beurteilen. Insofern erfolgt abweichend von § 35 LPlG DVO eine Darstellung der Kläranlagen auch mit Flächen kleiner 10 ha.

Bedingt dadurch, dass bei der Dimensionierung von Kläranlagen auch Gewerbeabwässer Berücksichtigung finden, d.h. die Kläranlagen eine größere Reinigungsleistung haben, als für die Einwohner allein erforderlich, werden auch Kläranlagen mit einem Einwohnerwert von 2000 EW in untergeordneten Ortslagen (> 2000 EW) dargestellt. Hierbei handelt es sich um keinen Widerspruch, da die Raumbedeutsamkeit der Abwasserbehandlung wegen ihrer Bedeutung für den Grundwasser- und Gewässerschutz losgelöst von der zeichnerischen Darstellung der Siedlungsbereiche gegeben ist.

Maßstabsbedingt können die in der zeichnerischen Darstellung dargestellten Symbole von den tatsächlichen Standorten geringfügig abweichen. Die Abgrenzung der Flächen im Rahmen der bauleitplanerischen Sicherung selbst soll daher auf Basis der tatsächlichen Gegebenheiten (Flächen) vor Ort erfolgen.

7.2.15 Planzeichen ed) Windenergiebereiche und ee) Windenergievorbehaltsbereiche

7.2.15.1 Einleitung

Die Windenergienutzung an Land spielt bereits heute eine wichtige Rolle im deutschen Energiesystem. Diese Bedeutung wird jedoch aller Voraussicht nach noch deutlich zunehmen. Denn seitens der Bundespolitik wird ein entsprechender Ausbau dieser relativ kostengünstigen und effizienten³³ regenerativen Energie angestrebt.³⁴

³³ Auch wenn es darauf raumordnerisch nicht ankommt, so sei dennoch auf die energetische Amortisationszeit von Windenergieanlagen eingegangen, da diese Fakten oftmals nicht hinreichend bekannt sind (Agentur für Erneuerbare Energien, 2015b):

„Die Herstellung der Erneuerbare-Energien-Anlagen ist zumeist innerhalb weniger Monate mit verhältnismäßig geringem Material- und Energieaufwand zu realisieren. Schon nach kurzer Laufzeit hat ein Windrad die Energie, die für seine Produktion benötigt wurde, wieder „eingespielt“. Dieser Zeitraum

Die Frage der Akzeptanz ist heterogen zu bewerten. Einerseits gibt es standörtlich teilweise deutliche Widerstände zumindest von Teilen der Bevölkerung. Andererseits spricht sich in Umfragen regelmäßig eine deutliche Mehrheit der bundesdeutschen Bevölkerung für eine Forcierung der Nutzung der Windkraft und allgemein regenerativer Energien aus (vgl. z.B. forsa, 2009; Infratest dimap, 2011; siehe auch Agentur für Erneuerbare Energien, 2015a).

Ebenso bestehen unzweifelhaft umfangreiche Investitionsinteressen im Windkraftbereich und nach – nicht detailscharfen - Studienergebnissen zu urteilen gibt es in der Bundesrepublik und in NRW auch räumlich gesehen mehr potenzielle, verträgliche Standorte für solche Investitionen, als bisher genutzt werden. Dies zeigt für das Bundesgebiet z.B. eine Studie des Fraunhofer Instituts für Windenergie und Energiesystemtechnik (IWES, 2011) und für NRW eine Studie im Auftrag des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV, 2012). Zur LANUV-Studie ist dabei anzumerken, dass deren Ergebnisse nur sachliche Grundlageninformationen darstellen. Die Studie bindet die Regionalplanung in ihren Entscheidungen insoweit nicht im Sinne von Vorgaben z.B. der Landesplanung. Auch in der hiesigen Planungsregion werden voraussichtlich mehr Standorte und mehr Windkraftleistung – in raum- und naturverträglichen Bereichen – vorzusehen sein, zumindest so lange der LEP NRW in der bisherigen Form bleibt oder auch wenn man unabhängig vom LEP NRW einen stärkeren regionalen Beitrag zu bundesweiten Ausbaumühungen leisten will.

Es bestehen bei einem Ausbau aber auch regionalökonomische Chancen (Gewerbe- und Einkommenssteuereinnahmen, Pachteinnahmen, Arbeitsplätze, Verminderung von Mittelabflüssen für Importe z.B. von ausländischer Steinkohle etc.). So hat eine Forschungsarbeit ergeben, dass eine mittelgroße 2-MW-WEA eine gesamte regionale Wertschöpfung von ca. 171.000 € pro Jahr erbringt (Durchschnitt der in der Studie untersuchten vier Modellregionen; Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, 2011: 27). Hinzu kommen natürlich großräumigere wirtschaftliche Effekte durch den bundesweiten Ausbau, zu denen u.a. auch die positiven Wirkungen eines entsprechend relativ stabilen Heimatmarktes als Basis für die exportstarken Produzenten von WEA-Technik/-Teilen in Deutschland zählen.

wird als „energetische Amortisationszeit“ bezeichnet. Eine Windturbine an Land braucht zwischen drei und sieben Monaten für die energetische Amortisation. Offshore-Anlagen mit mehreren Megawatt Leistung benötigen vier bis fünf Monate, um die bei Produktion und Aufstellung verbrauchte Energie wieder einzubringen. Danach liefert jede Betriebsstunde „netto“ sauberen Strom – durchschnittlich mindestens 20 Jahre lang. Eine Windkraftanlage kann während ihrer gesamten Lebenszeit daher je nach Bauweise 40 bis 70 Mal mehr Energie bereitstellen, als für ihre Herstellung, Nutzung und Entsorgung aufgewandt wurde. Wenn diese Strommenge fossile Energieträger ersetzt, kann sich die Windkraftanlage die vermiedenen Emissionen der Kohle- und Gaskraftwerke gutschreiben. Sowohl Klima- als auch Energiebilanz sind daher eindeutig positiv (...).“ (<http://www.unendlich-viel-energie.de/themen/faq/faq-windenergie/faq-windenergie2> (Zugriff am 07.12.2015))“

Korrespondierende Informationen zur Thematik der umweltbezogenen Lebenszyklusanalyse u.a. bzgl. Windenergieanlagen – mit positiven Aussagen für die Windenergienutzung – finden sich auch in Hertwich *et al.* (2015; <http://www.pnas.org/content/112/20/6277.full>; Zugriff am 16.12.2015).

³⁴ Laufende und geplante Vorhaben beim Netzausbau – auch im europäischen Kontext – werden zusammen mit Fortschritten z.B. bei Technologien wie power-to-gas oder auch bei der Prognose des Windstromertrages im Übrigen die Möglichkeiten der Einbindung in das Gesamtenergiesystem weiter verbessern. Die Sicherung entsprechender für WEA geeigneter Bereiche macht zudem ohnehin raumordnerisch Sinn, um sich entsprechende Zukunftsoptionen nicht zu verbauen. Dies gilt erst Recht in einem Bundesland mit einem im Vergleich zur regenerativen Stromerzeugung derzeit deutlich größeren Strombedarf (Ermöglichung einer verbrauchsnahe, leitungssparenden und regionalökonomisch vorteilhaften Stromproduktion).

Ebenso ist aber zu betonen, dass moderne Windenergieanlagen (WEA) und -parks regelmäßig bereits aufgrund der Größe der Anlagen und Vorhaben raumbedeutsame Auswirkungen auf die Umgebung haben und es auch Kritik am WEA-Ausbau gibt. Die Intensität negativer Auswirkungen hängt dabei ganz zentral vom konkreten Standort bzw. Bereich ab. Gerade dieser Ausbau der Windkraftnutzung, die Größe der Anlagen und die Thematik konkurrierender Raumnutzungsinteressen sprechen auch dafür, Raumnutzungskonflikte durch eine entsprechende räumliche Planung zu begrenzen und auch aus gesamtregionaler Perspektive sinnvolle Standortsicherungen zu gewährleisten. Es gibt allerdings auch Gegenargumente wie z.B. die kommunale Planungshoheit.

In diesem Kontext wird dabei auf die in den Unterlagen für die 3. Beteiligung und hier den Unterlagen zur Änderung der Windenergiebereiche unter „Einleitung (ergänzende Begründung)“ formulierten Vorbehalte hingewiesen. Besonders hinzuweisen ist hier auf den folgenden Absatz in den entsprechenden Passagen aus der 3. Beteiligung: *„Der Regionalrat kündigt daher an, dass er die Regelungen zur Windenergie einschließlich der Festlegung von Windvorrangzonen und Windvorbehaltszonen nach Änderung des LEP im Rahmen eines Regionalplanänderungsverfahrens kritisch überprüft und ggf. neu regeln wird. Der Regionalrat weist ausdrücklich darauf hin, dass Ergebnis der Prüfung auch der generelle Verzicht auf die Ausweisung von Windvorrangzonen und Windvorbehaltszonen sein kann.“*

Nicht zu verschweigen ist jedoch, dass die Regionalplanung bereits aufgrund einer Grundsatzzorgabe in § 2 Abs. 2 Nr. 6 Raumordnungsgesetz (ROG) gehalten ist, die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau erneuerbarer Energien zu schaffen – zumal das ROG einen generellen raumordnerischen Klimaschutzauftrag enthält (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 4, Satz 5 ROG). Auch der LEP NRW enthält in den Kapiteln 4 und 10 entsprechende Vorgaben.

Zudem wurde auch über § 12 des Landesplanungsgesetz (LPIG) die Bedeutung der Klimaschutzthematik gestärkt. Hiesige Beiträge der Windenergienutzung zum Klimaschutz bzw. insb. zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen wären jedoch auch ohne entsprechende Vorgaben im korrespondierenden Interesse des Schutzes der globalen Natur und kommenden Generationen angezeigt – wobei man aber insb. standörtlich auch die negativen Folgen einer Windenergienutzung in der Abwägung sehen muss. Zu Letzteren, d.h. den negativen Folgen, finden sich umfangreiche Ausführungen in den Unterlagen zu den Beteiligungsprozessen und zur Bewertung der Beteiligungsergebnisse. Zum Klimaschutz sei hingegen exemplarisch auf die Publikation *„Klimaänderung 2013 – Wissenschaftliche Grundlagen, Zusammenfassung für politische Entscheidungsträger“* verwiesen (ipcc, Zwischenstaatlicher Ausschuss für Klimaveränderungen, 2013), aus der auch die nachfolgenden Zitate stammen:

„Der menschliche Einfluss auf das Klimasystem ist klar. Das ist offensichtlich aufgrund der ansteigenden Treibhausgaskonzentrationen in der Atmosphäre, dem positiven Strahlungsantrieb, der beobachteten Erwärmung und des Verständnisses des Klimasystems.“ (S. 13)

„Fortgesetzte Emissionen von Treibhausgasen werden eine weitere Erwärmung und Veränderungen in allen Komponenten des Klimasystems bewirken. Die Begrenzung des Klimawandels erfordert beträchtliche und anhaltende Reduktionen der Treibhausgas-Emissionen.“ (S. 17)

„Die kumulativen CO²-Emissionen bestimmen weitgehend die mittlere globale Erwärmung der Erdoberfläche bis ins späte 21. Jahrhundert und darüber hinaus (...). Die meisten Aspekte des Klimawandels werden für viele Jahrhunderte bestehen bleiben, auch wenn die Emis-

sionen von Treibhausgasen gestoppt werden. Dies bedeutet einen unabwendbaren Klimawandel von beträchtlichem Ausmaß über mehrere Jahrhunderte hinweg, der durch vergangene, gegenwärtige und zukünftige Emissionen von CO₂ verursacht wird.“ (S. 26)

Ergänzend wird auch auf die Verhandlungen und Ergebnisse der Weltklimakonferenz 2015 in Paris hingewiesen (siehe insb. United Nations Framework Convention on Climate Change, 2015).

Allerdings erbringt der Ausbau erneuerbarer Energien auch weitere zusätzliche lokale/nationale positive Effekte, wie z.B. Beiträge zur Begrenzung lokal wirksamer Luftschadstoffe, die bei der Verbrennung fossiler Rohstoffe entstehen. In diesem Kontext wird auch auf die Thematik der externen Kosten³⁵ der verschiedenen Formen der Stromversorgung hingewiesen, die dementsprechend im Vergleich ein gewichtiges Zusatzargument für die Sicherung von Bereichen für die Windenergienutzung darstellen. So werden die „Umweltkosten gesamt“ der Windenergienutzung in einer Publikation des Umweltbundesamtes (Umweltbundesamt, 2012b, S. 29) mit 0,26 €-Cent₂₀₁₀/kWh_{el} beziffert, die der Steinkohlestromerzeugung z.B. mit 8,94 €-Cent₂₀₁₀/kWh_{el} und die der Stromerzeugung mit Erdgas bei 4,91 €-Cent₂₀₁₀/kWh_{el}.³⁶

Den entsprechenden Planungsaufträgen und -notwendigkeiten soll mit der vorliegenden Konzeption für den Bereich der Windenergie nachgekommen werden – allerdings in einer solchen Weise, dass auch allen anderen Raumnutzungsbelangen angemessen Rechnung getragen wird, wie z.B. dem Schutz der Bevölkerung sowie den Belangen von Natur und Landschaft. Siehe in diesem Kontext auch die Veröffentlichung „Erneuerbare Energien – Zukunftsaufgabe der Regionalplanung“ des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (2011).³⁷

Ein wichtiger Punkt ist die Wahl der Gebietskategorie für die Regionalplandarstellungen: Die allermeisten Kommunen im Planungsraum haben schon Konzentrationszonenkonzepte für die Windenergienutzung. Daher besteht keine gravierende Gefahr von „Wildwuchs“ außerhalb planerisch vorgesehener Bereiche. Unter anderem vor diesem Hintergrund ist es sinn-

³⁵ „Sofern die Akteure die mit der Nutzung der Umwelt einhergehenden Wirkungen nicht - oder nicht ausreichend in ihr ökonomisches Entscheidungskalkül einbeziehen, spricht man von externen Effekten. Die monetär bewerteten negativen Wirkungen bezeichnet man als externe Kosten. Charakteristisch für externe Kosten ist die Tatsache, dass nicht die Verursacher diese Kosten tragen, sondern Individuen (oder auch die Gesellschaft als Ganzes), die in keiner direkten oder indirekten Marktbeziehung zu den Verursachern stehen. Im Ergebnis stellt sich eine Situation ein, in der die Umwelt über ein ökonomisch optimales Maß hinaus beansprucht wird.“ (Umweltbundesamt, 2012a, S. 11).

³⁶ Es wurden in der UBA-Publikation nur Luftschadstoffe und Treibhausgase betrachtet; natürlich gibt es aber auch noch andere Umweltschäden durch die verschiedenen Energieformen. Der Wert für die Photovoltaik ist in der Publikation übrigens 1,18 und der Wert der Biomassenutzung 3,84.

³⁷ In dieser Publikation wird im Übrigen deutlich, dass positive regionalökonomische Effekte einer Anlagenerrichtung nicht nur in der eigenen Kommune, sondern auch in Nachbarkommunen auftreten (z.B. Aufträge für Fundamente, Wartung, Investoreneinnahmen etc.; siehe z.B. Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, 2011: 27. Auch dies spricht dafür, hier eine gesamtäumliche regionale Herangehensweise zu wählen. Sonst könnte man vom Engagement der Nachbarkommunen in der Region für die Windenergie profitieren (z.B. durch Aufträge an lokale Bau- und Planungsbüros oder die Steigerung der regional vorhandenen Kaufkraft), ohne dass etwaig bestehende eigene lokale Handlungsmöglichkeiten genutzt werden. Hinzu kommt natürlich die Thematik eines interkommunal fairen Ausschöpfungsgrades der – innerregional allerdings sehr unterschiedlichen – Klimaschutzmöglichkeiten durch die Nutzung der Windenergie.

voll, im Regionalplan insb. Vorranggebiete gemäß Raumordnungsgesetz (ROG) vorzusehen (d.h. Gebiete, deren Wirkung sich auf einen innergebietlichen Vorrang beschränkt), aber auf die außergebietliche Ausschlusswirkung von Eignungsgebieten zu verzichten (vgl. auch Bezirksregierung Düsseldorf, 2011a: 21). Bei der entsprechenden Beschränkung auf Vorranggebiete – und ergänzende Vorbehaltsbereiche (Vorbehaltsgebiete im Sinne des ROG; siehe zu den Gründen für diese zusätzliche Kategorie die nachstehenden Ausführungen) – sind die kommunalen Planungsmöglichkeiten größer als bei Gebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Denn die Bauleitplanung kann dann auch zusätzliche Bereiche außerhalb der im Regionalplan dargestellten Bereiche vorsehen (sofern standörtlich möglich). Zugleich bewirkt die Vorrangwirkung die für den Ausbau der Windkraftnutzung zweckmäßige regionalplanerische Unterstützung.

Das Verhältnis von Darstellungen für die Windkraftnutzung im Regionalplan einerseits und bestehenden kommunalen FNP-Windkraftzonen andererseits erfordert jedoch besondere Aufmerksamkeit. Eine enge Abstimmung mit den Kommunen wurde deshalb hier angestrebt (siehe zur besonderen Berücksichtigung der kommunalen Bauleitplanung auch ergänzende Ausführungen unter 7.2.15.3.4).

Klarzustellen ist, dass die vorgesehenen Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten vom Umgang her – auch ohne Vorbehaltsbereiche einzurechnen – der nach § 35 BauGB privilegierten Windkraftnutzung in der Planungsregion aus Sicht der Regionalplanung substantiell Raum einräumen (ohne dass damit die Aussage verbunden ist, dass dies auch teilträumlich für das Gebiet einzelner Kommunen gelten würde). Denn es wird in Relation zu den in der Planungsregion gegebenen Restriktionen und konkurrierenden Raumnutzungsinteressen (u.a. hohe Siedlungsdichten und wertvolle Naturbereiche wie z.B. VSG) ein Umfang der Vorranggebiete vorgesehen, der noch deutlich oberhalb der – nicht exakt bestimmbar – Schwelle liegt, bei der von einer Erfüllung des Substanzgebotes auszugehen ist (siehe 7.2.15.3.1).

Insoweit ist es auch in quantitativer Hinsicht unkritisch, dass besonders sensible, bereits auf regionaler Ebene zu schützende Gebietskategorien außerhalb dieser Vorranggebiete (Bereiche für den Schutz der Natur) zusätzlich über flankierende textliche Regionalplanvorgaben vor einem Bau von raumbedeutsamen WEA und entsprechenden Planungen geschützt werden. Letzteres, d.h. ein entsprechender zusätzlicher Schutz, ist auch im Rahmen der Regionalplanerarbeitung über ergänzende textliche Vorgaben beabsichtigt (Kap. 5.5.1, Ziel Z1).

Die Darstellungssystematik „Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten“ sieht die LPIG DVO für das dort in Anlage 3 aufgenommene Planzeichen „Windenergiebereiche“ so vor. Zudem enthält der LEP NRW als Ziel 10.2-2 die Vorgabe, dass die Regionalplanung Windenergiebereiche als Vorranggebiete sichert und nennt dabei Leistungswerte. Zudem gibt es im LEP NRW im Grundsatz 10.2-3 auch eine Mindestflächenvorgabe (3.500 ha für die Planungsregion Düsseldorf).

Der Entwurf des Regionalplans wurde für die Windenergiedarstellungen inhaltlich auch aus den entsprechenden Vorgaben im LEP NRW entwickelt und ist mit dem LEP NRW vereinbar.

Vorsorglich anzumerken ist vor dem Hintergrund von Ausführungen im aktuellen Koalitionsvertrag auf Landesebene, dass der Regionalrat auch dann am RPD-Entwurf festhalten würde, wenn vor einem Inkrafttreten des RPD eine LEP-Änderung im Verfahren sein würde gegeben sein würde, in welcher Ziel 10.2-2 des LEP NRW zur Streichung vorgesehen wäre. Gleiches würde gelten, wenn als Ersatz nur eine Vorgabe vorgesehen werden würde als Ziel

in Aufstellung, wonach in Regionalplänen Vorranggebiete für die Windenergienutzung vorgesehen werden können, aber nicht müssen. Denn das zunächst weiter geltende Ziel 10.2-2 würde als zu beachtendes Ziel vorgehen. Zudem wäre vom Gewicht der Belange (Klimaschutz, Regionalökonomischer Nutzen, Vorgaben in § 2 ROG zum Ausbau EE, Vorgaben im LEP NRW) eine Beibehaltung auch bei im Verfahren befindlichen entsprechenden Änderungen der LEP-Vorgaben angezeigt. Eine Neubewertung nach einem Inkrafttreten eines geänderten LEP NRW bleibt unberührt.

Grundsätze in Aufstellung sind ohnehin nicht nach ROG wie Ziele in Aufstellung „zu berücksichtigen“. Auch inhaltlich hätte z.B. eine entsprechende evtl. vorgesehene Streichung des Grundsatzes in 10.2-3 LEP NRW (oder ein neuer Grundsatz, dass Vorrang für die Windenergienutzungsgebiete nur vorgesehen werden können) nicht ein solches Gewicht, dass dies zu einer Änderung des RPD-Entwurfs führen würde. Auch hier bliebe eine Neubewertung nach einem Inkrafttreten eines geänderten LEP NRW unberührt.

Ein Inkrafttreten des RPD würde insoweit nicht gefährdet werden, wenn entsprechende Vorgabenänderungen in Aufstellung z.B. bereits beim Aufstellungsbeschluss oder beim Inkrafttreten für den RPD gegeben wären. Dies wäre bereits beim Aufstellungsbeschluss entsprechend einbezogen.

Allerdings ist gemäß ROG für die Abwägung nach § 7 Abs. 2 ohnehin die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Raumordnungsplan maßgebend. Auch insoweit dürften Ziele in Aufstellung bzw. entsprechende ggf. geplante Zieländerungen bzgl. eines LEP (die noch nicht selber in Kraft getreten sind), welche sich ggf. nach dem RPD-Aufstellungsbeschluss ergeben, einem Inkrafttreten des RPD nicht entgegenstehen. Denn etwaige Ziele in Aufstellung wären ein Thema für die Abwägung.

Nachfolgend wird vor diesem Hintergrund der Entwurf eines Konzeptes für die regionalplanerische Ermittlung und Sicherung von Windenergiebereichen (Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten) und Windenergievorbehaltsbereichen dargelegt, so wie dies zumindest für die Vorranggebiete bereits in der Leitlinie 2.4.3 für die Regionalplanerarbeitung angekündigt wurde. Dabei werden auch die Ankündigung in der Leitlinienbegründung umgesetzt, dass kommunal ausgewiesenen Windkraftzonen besondere Aufmerksamkeit zukommen soll und dass infrastrukturell vorgeprägten Bereichen ein erhöhtes Gewicht zuzumessen ist.

Zur den Vorbehaltsbereichen ist Folgendes anzumerken: Es hat sich im Laufe des Planungsprozesses herausgestellt, dass bei einzelnen Bereichen für dortige Belange nicht mit einer für Vorranggebiete hinreichenden Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass dort WEA errichtbar sind. Eine Windenergienutzung erscheint dort jedoch auch nicht ausgeschlossen und – wenn die betreffenden Belange überwindbar sein sollten – auch sinnvoll. Die Regionalplanung hat sich daher dazu entschlossen – zusätzlich zu „Windenergiebereichen“ als Vorranggebieten – „Windenergievorbehaltsbereiche“ darzustellen, die Vorbehaltsgebiete im Sinne des ROG sind (Nutzung der Option des § 35 Abs. 4 LPIG DV; Entwicklung etwaiger erforderlicher zusätzlicher Planzeichen).

Dies betraf primär Belange des Luftverkehrs. Soweit es dabei um die Thematik Drehfunkfeuer / VOR (VOR steht für VHF Omnidirectional Radio Range. VHF bedeutet Very High Frequency, die englische Bezeichnung für die Ultrakurzwelle. Omnidirectional Radio Range bedeutet auf Deutsch „Rundum-Funkortung“) geht, ist Folgendes anzumerken. Die Regionalplanungsbehörde hat die Landesluftfahrtbehörde (Dezernat 26 der Bezirksregierung Düssel-

dorf) im Zuge der Vorbereitung des Planentwurfes beteiligt. Das Dezernat 26 wiederum hat auf Bitten der Regionalplanungsbehörde insb. zu Ende 2013 für eine Darstellung im Regionalplan ins Auge gefassten Potenzialbereichen (bzw. für – durch den technischen Aufwand bedingt – räumlich nur angenäherte Bereiche; in Randbereichen Abweichungen), d.h. Bereichen die nicht bereits aus anderen Gründen ausschieden, dem Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung eine Bitte um Stellungnahme übersandt. Aus den entsprechenden verschiedenen bereichsbezogenen Schreiben des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung von Anfang 2014 geht – soweit diese zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Textes vorlagen³⁸ – hervor, dass insbesondere im Bereich des 15 km Radius um das VOR Düsseldorf für die dortigen angefragten Potenzialbereiche, die nicht bereits aus anderen Gründen ausschieden, Bedenken erhoben werden. Hier wurde gemäß bereichsbezogenen Stellungnahmen seitens des Bundesaufsichtsamtes Anfang 2014 erwartet, dass bei der Errichtung von WEA im Plangebiet zusätzliche Störbeiträge resultieren, die aufgrund der bestehenden Situation nicht akzeptabel seien. Man werde seitens des Bundesaufsichtsamtes WEA in den entsprechenden Plangebietern widersprechen. Die Bereiche innerhalb des 15 km Radius um das VOR Düsseldorf wurden daher – sofern nicht andere Belange ohnehin gegen eine Darstellung im Regionalplan sprachen – nur als Vorbehaltsbereiche dargestellt.

Siehe exemplarisch für die abgefragten Potenzialbereiche im 15 km Puffer um das VOR Düsseldorf die Stellungnahme des Bundesaufsichtsamtes bei Mee_WIND_001 und auch die dortigen generellen wertenden Aussagen der Regionalplanungsbehörde zur Thematik.

Anzumerken ist ferner, dass beim Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung auch weitere Bereiche angefragt wurden, die nicht bereits aus anderen Gründen ausschieden und mindestens teilweise in Anlagenschutzbereichen der Flugsicherung lagen. Diese waren

- Bereiche um den Flughafen Niederrhein (abgefragt wurden dort die Bereiche zwischen Goc_WIND_015 im Norden, Wee_WIND_015 und Wee_WIND_011 im Osten sowie Wee_WIND_011 und Wee_WIND_013 im Westen) und
- Bereiche, die mindestens teilweise im 15 km um das VOR Mönchengladbach und zugleich außerhalb des 15 km Radius um VOR Düsseldorf lagen (denn es gibt Überlappungen der Schutzbereiche)

Zu den vorstehend genannten Bereichen um das VOR Mönchengladbach und die Flugnavigationsanlagen am Standort Flughafen Niederrhein wurde einerseits in sehr ähnlichen Schreiben geschrieben³⁹, dass gegen den vorgelegten Planungsstand der Vorrangzone keine oder keine grundsätzlichen Einwände bestehen. Es wurden aber auch relativ pauschale Vorbehalte dahingehend gemacht, dass die Entscheidung gemäß § 18 LuftVG, ob Flugsicherungseinrichtungen durch einzelne Bauwerke gestört werden können, unberührt bleibt. Diese Entscheidung nach § 18 LuftVG werde getroffen, sobald dem Bundesaufsichtsamt über die zuständige Landesluftfahrtbehörde des Landes die konkrete Vorhabensplanung (z.B. Bauantrag) vorgelegt wird.

³⁸ Ergänzender Hinweis: BAF teilte per Schreiben vom 11.08.2015 (ST/5.1.1/006-001/15) an die Abt. 2, Dez. 26 der Bezirksregierung mit, dass Entscheidungen nach § 18a LuftVG nur für konkrete Bauvorhaben erfolgen können und unverbindliche Planungsanfragen, die Projektierer oder Vorhabenträger an Landesluftfahrtbehörden gerichtet haben und die dem BAF vorgelegt wurden, nicht mehr bearbeitet werden. Daher liegen nicht für alle Standorte Schreiben vor.

³⁹ Soweit diese zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Textes vorlagen (war nur bei einem Teil der Fall; Stand 15.11.2017).

Siehe exemplarisch für die abgefragten Potenzialbereiche im 15 km Puffer um das VOR Mönchengladbach und zugleich außerhalb des 15 km Puffers um das VOR Düsseldorf die Stellungnahme des Bundesaufsichtsamtes bei Vie_WIND_004 und auch die dortigen generellen wertenden Aussagen der Regionalplanungsbehörde zur Thematik.

Siehe exemplarisch für den Bereich um den Flughafen Niederrhein die Stellungnahme des Bundesaufsichtsamtes bei Kev_WIND_001.

Siehe zu den Anlagenschutzbereichen auch die Seite des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung mit einer interaktiven Karte:⁴⁰

http://www.baf.bund.de/DE/Themen/Flugsicherungstechnik/Anlagenschutz/anlagenschutz_dossier.html?cms_docId=563418&cms_notFirst=true (Zugriff am 25.03.2014)

http://www.anlagenschutz.baf.bund.de/mapapps/resources/apps/anlagenschutz_v2/index.html?lang=de (Zugriff am 25.03.2014)

In diesem Kontext ist anzumerken, dass zwar 15 km Anlagenschutzbereiche bei den Flughäfen MG und Düsseldorf weiterhin gelten, dass aber im Ende 2015 neu gefassten ICAO EURO DOC 015 bei DVOR für WEA in der Regel – Vorbehalte u.a. bei vielen vorhandenen WEA - ein Schutzbereich von 10 km als ausreichend angesehen wird (vgl. insb. Appendix 1; ICAO, 2015). Das unterstützt zumindest tendenziell für Randbereiche von DVOR-Puffer die obige Sichtweise – vorbehaltlich genauerer fachrechtlicher Prüfungen.

7.2.15.2. Generelle Systematik der Bereichsauswahl

7.2.15.2.1 Allgemeine Ausführungen zur Rechtsprechung

Zur Systematik der Auswahl von Bereichen und Flächen für die Windkraftnutzung gibt es inzwischen zahlreiche gerichtliche Urteile und Beschlüsse (vgl. u.a. Gatz, 2013: 38-53). Hervorzuheben ist dabei an dieser Stelle der Beschluss des BVerwG vom 15.09.2009 (BVerwG 4 BN 25/09), in dem wichtige systematische Aspekte zumindest für Konzentrationszonenfestlegungen auf der Ebene des Flächennutzungsplans zusammengefasst werden.

„Im ersten Abschnitt sind diejenigen Bereiche als „Tabuzonen“ zu ermitteln, die sich für die Nutzung der Windenergie nicht eignen. Die Tabuzonen lassen sich in zwei Kategorien einteilen, nämlich in Zonen, in denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen aus tatsächlich und/oder rechtlichen Gründen schlechthin ausgeschlossen sind („harte“ Tabuzonen) und in Zonen, in denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen zwar tatsächlich und rechtlich möglich sind, in denen nach den städtebaulichen Vorstellungen, die die Gemeinde anhand eigener Kriterien entwickeln darf, aber keine Windenergieanlagen aufgestellt werden sollen.“

⁴⁰ Die Regionalplanungsbehörde hat die Anfragen beim Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung über die Landesluftfahrtbehörde bewusst recht früh in der Planungs- und Zulassungshierarchie vorgenommen, damit möglichst realistische Plandarstellungen vorgesehen werden können. Dabei war ihr bewusst, dass die Rückmeldungen mit Vorbehalten versehen sein werden. Die Abfragen ersetzen somit keine erneuten Abfragen auf nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen und sie waren auch nicht zwingend erforderlich. Vor diesem Hintergrund war es hinreichend, (im Wesentlichen durch den technischen Aufwand bedingt) keine hundertprozentige Deckung von Potenzialbereichen mit den abgefragten Bereichen sicherzustellen und auch ausreichend, aus den bereits vorliegenden Stellungnahmen zu einzelnen Bereichen auf die Bereiche in der Umgebung zu schließen – auch wenn der Regionalplanung bewusst ist, dass es hier Unterschiede geben kann.

Nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen bleiben sog. Potenzialflächen übrig, die für die Darstellung von Konzentrationszonen in Betracht kommen. Sie sind in einem weiteren Arbeitsschritt zu den auf ihnen konkurrierenden Nutzungen in Beziehung zu setzen, d.h. die öffentlichen Belange, die gegen die Ausweisung eines Landschaftsraums als Konzentrationszone sprechen, sind mit dem Anliegen abzuwägen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine Chance zu geben, die ihrer Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gerecht wird (OVG Koblenz, Urteil vom 26. November 2003 8 A 10814/03 ZNER 2004, 82 <83>). Als Ergebnis der Abwägung muss der Windenergie in substantzieller Weise Raum geschaffen werden.“

Aus dem aktuelleren Urteil des BVerwG vom 11.04.2013 (4 CN 2.12) ergibt sich weiterführend, dass eine Aufschlüsselung in harte und weiche Tabuzonen und inkl. Dokumentation bei entsprechenden Konzentrationszonenplanungen für die Windenergie erforderlich ist. Der Plangeber müsse sich zur Vermeidung eines Fehlers im Abwägungsvorgang den Unterschied zwischen harten und weichen Tabuzonen bewusst machen und ihn dokumentieren. Seine Entscheidung für weiche Tabuzonen muss der Plangeber rechtfertigen.

Ferner ist vorzuschicken, dass die Kriterien für harte und weiche Tabukriterien einheitlich anzuwenden sind gemäß BVerwG, Beschluss vom 15.09.2009, 4 BN 25/09. Für eine differenzierte "ortsbezogene" Anwendung der Restriktionskriterien, sei bei der Ermittlung der Potenzialflächen kein Raum.⁴¹

Besonders einzugehen ist aber auf die Thematik der Planungsebenen und die Anforderungen an harte Tabuzonen. Das OVG NRW hob in seinem Urteil vom 01.07.2013, 2 D 46/12 sinngemäß hervor, dass es schon auf der Ebene der Bauleitplanung (Bebauungspläne und FNPs) tendenziell selten ist, dass das tatsächliche oder rechtliche Hindernis für die Realisierung der Planung nicht noch absehbar auf einer nachfolgenden Zulassungsebene überwunden werden kann (vgl. auch OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 16.05.2013, 1 C 11003/12 insb. zu FFH-Gebieten). Dies sieht das OVG NRW aber als Bedingung für die Annahme eines harten Tabus aus. Speziell bei der Flächennutzungsplanung, d.h. der höheren Planungsebene, sei dies jedoch die (relativierte) Ausnahme:

„Denn der Flächennutzungsplan weist grundsätzlich ebenesspezifisch ein grobmaschiges Raster auf, das noch auf Verfeinerung auf nachgelagerter Planungs- und Einzelzulassungsebene angelegt ist.“

Diese ebenenbezogene Bewertung wird von hiesiger Seite geteilt und sie findet ihre konsequente Fortführung auf der Ebene der Regionalplanung als der noch einmal im Vergleich zur FNP-Ebene deutlich abstrakteren Planungsebene:

Denn auf der Ebene der Regionalplanung bestehen noch viel weiter gehende Möglichkeiten, konfliktreiche Bereiche zu überplanen als auf der Ebene der Bauleitplanung. So können ggf. auch Bereiche überplant werden, die die Bauleitplanung als hartes Tabu zu akzeptieren hat, weil Anpassungspflichten über Raumordnungsklauseln bestehen und/oder weil ein sehr langfristiger Planungszeitraum der Regionalplanung zu eigen ist und aktuell bestehende Hinderungsgründe in der weiteren Zukunft nicht mehr bestehen können (vgl. z.B. zur Artenschutzthematik auf der Ebene der Regionalplanung das Urteil des HessVGH vom

⁴¹ Vgl. zur Thematik der dennoch zulässigen regelabweichenden Ungleichbehandlung atypischer Fälle / „regemäßigen Ausschlussgründe“ auf den Beschluss des BVerwG vom 18.01.2011, 7 B 19.10.

10.05.2012, 4 C 841/11.N). Dies passiert auch in der Praxis. Ebenso können u.a. aufgrund des großräumigen Charakters der Planung auch kleinräumige nicht realisierbare Bereiche innerhalb von Vorranggebieten liegen (vgl. z.B. OVG NRW, Urteil vom 29.01.2009, 20 A 2034/06).

Selbst Ziele der Landesplanung sind für regionalplanerische Konzepte nicht zwingend tabu, denn hier gibt es u.a. die – allerdings z.B. auch der Bauleitplanung offen stehenden – Möglichkeiten von Zielabweichungsverfahren für Bereiche/Teilbereiche nach § 16 LPIG (neben der Möglichkeit von parallelen LEP-Änderungen).

Auch die besondere Größe und Heterogenität einer Planungsregion – beides bei der Regionalplanung Düsseldorf gegeben im Vergleich zur Regionalplanung z.B. in Niedersachsen (Regionalplanung dort auf Kreisebene; auch in anderen Bundesländern kleinere, homogenere Regionalplanungsregionen) und erst Recht im Vergleich zur Bauleitplanung – führt dazu, dass es unwahrscheinlicher wird, dass ein Kriterium im Planungsraum Düsseldorf wirklich einheitlich angewendet werden kann bezogen auf die Frage „rechtlicher oder tatsächlicher Ausschlussgründe“. Nur dann kann es aber als hartes Tabukriterium genutzt werden.

Harte Tabubereiche sind bei der Regionalplanung daher schon generell deutlich seltener anzunehmen, als bei der kommunalen Bauleitplanung.

7.2.15.2.2 Vorgehen bei der Planung

Die entsprechenden Ausführungen der Gerichte zu Windenergie-Konzentrationszonenplanungen sind teilweise, aber nicht vollständig übertragbar auf die für das Planungsgebiet des Regionalrates Düsseldorf angestrebte Systematik regionalplanerischer Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten, d.h. ohne außergebietliche Ausschlusswirkung bzw. Konzentrationszonenwirkung.

Bevor darauf näher eingegangen wird, ist Folgendes anzumerken: Auch die Windenergievorbehaltsbereiche (Vorbehaltsgebiete) werden im vorliegenden Erarbeitungsverfahren für den Regionalplan Düsseldorf nach der gleichen Systematik geplant – bis auf den bereichsbezogen vermerkten Belang, der zum Vorbehalt führte – auch wenn nachfolgend teilweise nur die Vorranggebiete explizit angesprochen werden.

Der wichtigste Aspekt, der zu einer nicht vollständigen Übertragbarkeit im Sinne des ersten Absatzes führt ist, dass sich bei Vorranggebieten ohne Konzentrationszonenwirkung die Frage der substantiellen Schaffung von Raum in der Gesamtregion – als Voraussetzung für den außergebietlichen Ausschluss – so nicht stellt.⁴²

Vorzulegen ist aber in jedem Fall ein sachgerechtes Planungskonzept mit einer hinreichenden Alternativenprüfung. Um dahin zu kommen, ist ein gesamträumliches Prüfungskonzept mit Kriterien ähnlich wie bei Konzentrationszonenplanungen mehr als nur ratsam (auch wenn es zumindest bei reinen „Positivplanungen“ nicht zwingend ist; vgl. BVerwG 4 CN 1.12, Urteil vom 31.01.2013). Das heißt, ungeachtet dessen, dass die Aufgabenstellung sich bei Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten etwas von der Aufgabenstellung bei Konzentrationszonen unterscheidet, ist bei der Festlegung von Vorranggebieten für die

⁴² Gibt es allerdings bindende quantitative Vorgaben der Landesplanung für die Regionalplanung als Ziele der Raumordnung, dann müssen diese Werte trotzdem eingehalten werden, d.h. auch losgelöst von der Thematik der Schaffung „substantiellen Raumes“.

Windenergienutzung ein mehrstufiges gesamtträumliches Vorgehen in enger Anlehnung an die vorstehend vom BVerwG dargelegte Systematik bereits aus Gründen der Rechtssicherheit sinnvoll und auch möglich. Gleiches gilt für die Vorbehaltsbereiche.

Die Konzeption für die Ermittlung von Bereichen für den Regionalplan Düsseldorf sieht daher wie folgt aus:

- 1) Festlegung und Anwendung von „harten“ Tabuzonen (siehe nachstehenden Text und 7.2.15.Anlage 1), in denen die Errichtung und der Betrieb von WEA aus tatsächlichen und/oder rechtlichen Gründen schlechthin ausgeschlossen sind und in denen daher ausnahmslos keine Vorranggebietsfestlegung oder Vorbehaltsgebietsfestlegung im Regionalplan erfolgt. Hier ist jedoch auf die vorstehenden Ausführungen zu den hohen Anforderungen zu verweisen, die zu nehmen sind, um harte Tabus seitens der Regionalplanung Düsseldorf annehmen zu können.
- 2) Festlegung und Anwendung von „weichen“ Tabuzonen (siehe nachstehenden Text und 7.2.15.Anlage 1) in denen aus weitergehenden regionalplanerischen Erwägungen ausnahmslos keine Vorranggebiets- oder Vorbehaltsgebietsfestlegung im Regionalplan erfolgt, auch wenn ansonsten ggf. (vermutlich nur in Teilbereichen) die Errichtung und der Betrieb von WEA tatsächlich und rechtlich möglich ist oder sein kann. Dies schließt auch ein Windstärkenkriterium mit ein.⁴³
- 3) Übrig gebliebene Potenzialbereiche (oder auch übrig gebliebene „Potenzialflächen“)⁴⁴ werden zu den auf ihnen konkurrierenden Nutzungen in Beziehung gesetzt (siehe 7.2.15.Anlage 2). Das heißt, öffentliche Belange, die gegen die Darstellung eines Bereiches für die Windenergienutzung sprechen, sind mit dem Anliegen abzuwägen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten unter anderem aus Klimaschutzgründen und (energie-) wirtschaftlichen Gründen einen raumordnerischen Vorrang zu geben. Nur wenn die Abwägung für eine Darstellung spricht, werden sie entsprechend vorgeschlagen.

⁴³ Anzumerken ist dabei, dass die Abgrenzung zwischen harten und weichen Tabuzonen oftmals schwierig ist (vgl. VG Stade, Urteil vom 16.02.2012, 2 A 248/10; OVG Berlin Brandenburg, Urteil vom 24.02.2011, OVG 2 A 24.09 Juris RN 65). Da im Ergebnis beide Zonen, d.h. harte und weiche Tabuzonen, vollflächig von der Gesamtfläche der Planungsregion abgezogen werden, kommt es darauf aber insoweit zumindest vom Ergebnis (d.h. den Windenergiebereichsdarstellungen) her nicht an.

Im vorliegenden Fall, d.h. einem regionalplanerischen Konzept ohne Konzentrationszonenwirkung, erscheint es jedenfalls im Zweifelsfall sinnvoll, Kriterien eher den weichen Tabuzonen zuzuordnen, um so auch deutlich zu machen, dass es – ungeachtet der Frage, ob es bereits aus tatsächlichen und/oder rechtlichen Gründen zwingend erforderlich wäre – auch der klare planerische Wille ist, die betreffenden Bereiche für die regionalplanerischen Darstellungen als Tabu zu erklären (zumal eine Überschätzung des Anteils der weichen Tabuzonen in Relation zu den harten weniger kritisch ist, als der umgekehrte Fall, da im umgekehrten Fall der Plangeber ggf. seine Spielräume unterschätzt und primär ist eine Unterschätzung – und nicht eine Überschätzung – im Hinblick auf die Thematik des „substantiellen“ Raum Schaffens relevant).

⁴⁴ Genau genommen sind vom Wortsinn her alle Bereiche Potenziale, die nicht in harten Tabuzonen liegen, denn da ist die WEA-Errichtung insoweit – vorbehaltlich näherer Standortprüfungen - zunächst einmal nicht ausgeschlossen. Dessen ungeachtet werden hier für den RPD per Definition nur die Bereiche außerhalb von harten UND weichen Tabuzonen als „Potenzialbereiche/-flächen“ bezeichnet (vgl. Beschluss des BVerwG vom 15.09.2009, BVerwG 4 BN 25/09; inzwischen vertritt z.B. Gatz eine andere Auffassung (vgl. Gatz, (2017): Die planerische Steuerung der Windenergienutzung in der Regional- und Flächennutzungsplanung, in: Deutsches Verwaltungsblatt Nr. 8, S. 462).

Eine Aufteilung einzelner Bereiche kann z.B. dann vorgenommen werden, wenn Teilbereiche komplett ausscheiden, d.h. es dort Ausschlussgründe (ohne Ausschlussgrund Punktbewertung; siehe unten) gibt, aber die verbleibenden Bereiche als Bereiche in Frage kommen.

- 4) Ergebnisdarstellung: Die verbleibenden Bereiche sollen als im Regionalplan für Zwecke der Windenergienutzung mit der entsprechenden Plandarstellung dargestellt werden. Würden die Bereiche vom Umfang her jedoch zu gering sein, wäre zu prüfen, inwieweit veränderte Kriterien oder Bewertungen erforderlich wären. Das heißt, die vorherigen Schritte wären zu hinterfragen.

Der nachstehende Kriterienentwurf sieht im Übrigen vor, dass auch eine Bewertung nach Gunstbereichen erfolgt. Dies sind Bereiche, in denen bestimmte Aspekte einzeln oder in Kombination (Vorschädigungen, Planungssicherheit, Infrastrukturanbindung, geringe Wertigkeiten etc.) für eine Darstellung für Zwecke der Windenergienutzung sprechen (z.B. vorhandene Standorte vorprägender WEA). Zu nennen sind bei den Gunstbereichen z.B. die kommunalen Windenergieanlagenkonzentrationszonen, die somit entsprechend hoch gewichtet werden.

Wichtiger Hinweis zur Gunstbereichsbewertung: Es ist gemäß den aktuellen Bewertungen nicht vorgesehen, dass Bereiche aufgrund ihrer Punktzahl in der Gunstbereichsbewertung gestrichen werden, denn auch die Bereiche mit im Vergleich eher etwas wenigen Punkten sind gemäß der erfolgten Prüfung dennoch hinreichend geeignet (Bereiche mit gar keinen Punkten gibt es ohnehin nicht). Die Gunstbereichsbewertung ist aber auch so wichtig für die Planung, denn sie macht transparent, dass der Plangeber sich bei seiner Entscheidung bewusst ist, dass es auch bei den betreffenden Bereichen entsprechende lokale Unterschiede gibt.

Anzumerken ist insb. im Kontext der obigen Tabuzonenthematik, dass in einer sehr heterogenen Planungsregion keine gleichförmige Verteilung der Windenergiezonen über den Planungsraum möglich ist. So ist in Kommunen mit umfangreicher, disperser Wohnbebauung im Außenbereich (z.B. Hofnutzungen) und/oder generell hohen Siedlungsdichten tendenziell – vorbehaltlich anderer Kriterien – bereits immissionsschutzrechtlich sehr viel weniger Spielraum für Windenergiebereichsdarstellungen, als in kompakt bebauten und/oder dünn besiedelten Kommunen. Ähnliches gilt u.a. für ungleich verteilte ökologische Restriktionen. Auch z.B. fachrechtliche Belange der Luftverkehrssicherheit sind nur in einigen Teilen der Region – wie rund um den Flughafen Düsseldorf – ein gravierendes Problem bzw. großflächig auch ein Ausschlussgrund für die Planung von Windenergiebereichen. Dies ist auf der regionalen Ebene insoweit nicht anders, als auf der kommunalen Planungsebene. Auch bei der Flächennutzungsplanung kann regelmäßig nicht in allen Ortsteilen in gleichem Maße der Windenergienutzung Raum eingeräumt werden kann.

Ebenso ist anzumerken, dass diese faktische Sachlage auch schon dazu führte, dass im NRW-Leitszenario der Wind-Potenzialstudie des LANUV für die einzelnen Kommunen sehr unterschiedlichen Potenziale für die einzelnen Kommunen und Kreise des Landes und der Planungsregion Düsseldorf ermittelt wurden (vgl. LANUV, 2012: S. 119 ff). So konnten dort z.B. kaum ha-Potenzialflächen im rechtsrheinischen Bereich der Planungsregion ermittelt werden – was aber mit dazu beigetragen haben dürfte, dass der ha-Wert für die Planungsregion im neuen LEP NRW-Grundsatz 10.2-3 nicht noch höher lag. Mit anderen Worten: Auch

der Hektarwert im LEP-Grundsatz spiegelt bereits die teilregional im Planungsraum Düsseldorf sehr unterschiedlichen Potenziale wieder.

Teilweise werden im raumordnerischen Konzept auch Abstände explizit bei den Tabuzonen-Definitionen mit erfasst. Diese wurden im Übrigen auch für die Randbereiche außerhalb des Regierungsbezirks mitbetrachtet.⁴⁵

Es ist aber darauf hinzuweisen, dass im Rahmen etwaiger späterer Anlagenzulassungen auch zu einigen weiteren Bereichen oder Raumnutzungen eventuell kleinere Abstände einzuhalten sein werden. Dazu ist anzumerken, dass sehr kleine Abstände bereits aus Gründen des groben Maßstabes des parzellenunscharfen Regionalplans bei den regionalplanerischen Darstellungen nicht erfasst werden. Fachrechtlich bestehende zwingende Abstandserfordernisse – die z.B. tlw. auch von den später festzulegenden konkreten Anlagenhöhen abhängen – bleiben jedoch in jedem Fall unberührt, d.h. gelten auch bei der Lage von WEA in Vorranggebieten.

Letzteres ist ohnehin noch einmal gesondert hervorzuheben: Der Regionalplan kann zwingende fachgesetzliche Anforderungen (z.B. aus dem EU-Umweltrecht) nicht „*aushebeln*“. Das heißt, auch nach einer Darstellung für Zwecke der Windenergienutzung im Regionalplan kann sich herausstellen, dass zumindest eine bestimmte Anlagenkonfiguration oder – z.B. aufgrund von Erkenntnissen, die der Regionalplanung nicht vorlagen – im (zumindest bei Vorranggebieten) sehr seltenen Einzelfällen auch generell in einem im Regionalplan für Zwecke der Windenergienutzung dargestellten Bereich eine Errichtung von WEA nicht möglich ist. Letzteres sollte aber über den regionalplanerischen Suchprozess möglichst ausgeschlossen werden.

In diesem Kontext ist auch auf den Charakter der regionalplanerischen Windenergiebereiche (Vorranggebiete) näher einzugehen. Diese Bereiche sind jeweils so zu wählen und gewählt worden, dass sich in ihnen die Windkraftnutzung auch wirklich nach den vorliegenden Erkenntnissen substantiell durchsetzen kann, denn sonst würde die entsprechende verbindliche innergebietliche Vorrangregelung ins Leere laufen bzw. die Bereiche wären falsch abgewogen (nicht gleichzusetzen mit der Thematik Substanzgebot für Gesamtregionen bei etwaigen Konzentrationszonenkonzepten).

Die Klassifizierung als Vorranggebiet verlangt aber nicht, dass sich die Nutzung auf jedem Hektar (ha) eines Bereiches zwingend durchsetzen können muss (vgl. OVG NRW, Urteil vom 29.01.2009, 20 A 2034/06). Gerade für die WEA ist es aufgrund von Spielräumen in der Anlagenanordnung i.d.R. kein Problem, wenn zwischen den einzelnen Anlagen eines Windparks auch kleinflächige Bereiche vorhanden sind, in denen Anlagen nicht stehen dürfen (z.B. Bachstrukturen). Diese müssen regionalplanerisch nicht aus der entsprechenden Darstellung als Windenergiebereich ausgenommen werden, wenn dies bereits zeichnerisch angesichts des Maßstabes des Regionalplans nicht sinnvoll ist. Sehr kleinflächige Strukturen sind insoweit nicht als Tabuzonen für eine graphische Darstellung einzustufen, selbst wenn sich die vorrangige Nutzung vor diesem Hintergrund in innerhalb der Windenergiebereiche gelegenen fachrechtlich zwingenden kleineren Ausschlussflächen evtl. nicht durchsetzt. Die vorstehenden Ausführungen in diesem Absatz gelten im Übrigen erst recht für bloße Vorbehaltsbereiche (Vorbehaltsgebiete).

⁴⁵ Teilweise aufgrund der Datenlage in nicht automatisierten Arbeitsschritten.

Zur Wortwahl „Tabuzonen“ ist zudem anzumerken, dass die entsprechende Übernahme der Wortwahl des BVerwG im Rahmen der Regionalplanerarbeit nicht so zu verstehen ist, dass in den Tabuzonen generell keine raumbedeutsamen WEA errichtet werden dürfen oder dort keine entsprechenden kommunalen Windkraftzonen geplant werden dürfen. Die Tabuzonen sind – zumindest soweit es weiche Tabuzonen sind – nur für die Darstellung für Zwecke der Windenergienutzung im Regionalplan tabu aufgrund des mit planerischem Ermessensspielraum festgelegten Planungskonzeptes der Regionalplanung. Etwaige bauleitplanerische Windkraftzonen / Windkraftkonzentrationszonen und WEA-Genehmigungen sind je nach den Bedingungen des Standortes eventuell auch in den weichen Tabuzonen möglich – im Rahmen fachrechtlicher Anforderungen und der sonstigen raumordnerischen Vorgaben – z.B. zum Freiraumschutz im LEP NRW und Regionalplan.

7.2.15.3 Ausführlicher zu thematisierende Einzelaspekte

Bevor im Tabellenanhang der geplante Umgang mit einzelnen thematischen Bereichs-/Flächenkategorien abgehandelt und begründet wird, ist auf ergänzende generelle Aspekte und Ausschlussgründe sowie auf einige spezielle fachliche Themen gesondert einzugehen. Dies liegt insb. darin begründet, dass hier jeweils weitergehende Ausführungen erforderlich sind, die den Rahmen der Tabelle sprengen würden.

7.2.15.3.1 Gesamtfläche

Die Windenergiebereiche umfassen eine Gesamtfläche von rund 2.265 ha. Dies entspricht etwas mehr als 0,62 % der Fläche der rund 360.000 ha großen Planungsregion Düsseldorf.

Die Windenergievorbehaltsbereiche umfassen zusätzlich ca. 187 ha, entsprechend ca. 0,05 % der Fläche der Planungsregion.

Zum Vergleich: Die kommunalen Windkraftzonen in den FNPs der Kommunen erreichten zum Zeitpunkt 01.01.2011 einen Anteil an der Fläche der Planungsregion von ca. 1 % (vgl. Bezirksregierung Düsseldorf, 2011b). Die betreffenden FNP-Flächen lagen und – soweit sie noch vorhanden sind - liegen aber zumindest zum Teil relativ nah (z.B. zum Teil ca. 300 m zu Außenbereichswohnen oder in einzelnen Fällen auch gar kein Abstand zu Außenbereichswohnen) an der Wohnbebauung, so dass eine Neuerrichtung großer heutige WEA dort bei einem Teil der FNP-Flächen bereits aufgrund der Thematik der optisch bedrängenden Wirkung und ggf. des Immissionsschutzes nicht möglich sein dürfte.

Zu den Prozentwerten bzgl. des Anteils an der Fläche der Planungsregion ist ferner festzustellen, dass für die Anlagenfundamente, Nebenanlagen und Zuwegungen jeweils nur ein kleiner Bruchteil des jeweiligen im Regionalplan für Zwecke der Windenergienutzung dargestellten Bereiches in Anspruch genommen wird. Der weitaus überwiegende Teil bleibt auch weiterhin z.B. für Zwecke der Land- und Forstwirtschaft nutzbar (wirtschaftliche Doppelnutzung).

Der Regionalplan kommt mit der vorgesehenen Größenordnung der Grundsatzvorgabe in § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG nach, wonach die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau erneuerbarer Energien zu schaffen sind. Zugleich ist bereits der Umfang der als Vorranggebiete vorgesehenen regionalplanerischen Windenergiebereiche unter Mitbetrachtung der hiesigen Restriktionen und deren aus der Begründung ersichtlichem Gewicht so groß, dass er ausreichen würde, um das für eine – wie dargelegt im Regionalplan nicht beabsichtigte – Konzentrationszonenregelung mindestens einzuhaltende Substanzgebot zu erfüllen (was aber nicht

bedeutet, dass dies auch für die Fläche der einzelnen Kommunen automatisch gelten würde).

Zudem wird damit die Vorgabe in Ziel 10.2-2 des LEP NRW beachtet. Auch die Vorgaben bezüglich des Windstromanteils bzw. des Anteils regenerativen Stroms im Ziel 10.2-2 werden mit den ausgewählten Bereichen nach hiesiger Bewertung bzw. Prognose hinreichend erfüllt. Letzteres gilt auch für die TWh/a-Angaben in den Erläuterungen zum Ziel und für den berücksichtigten Grundsatz 10.2.3 des LEP NRW.⁴⁶

⁴⁶ Dabei werden die Annahmen in der Potenzialstudie Windenergie des LANUV (LANUV, 2012) zu Grunde gelegt. Diese geht davon aus, dass für die im LEP NRW genannten Vorgaben für die Planungsregion Düsseldorf – ausgehend vom anspruchsvolleren der beiden Vorgaben – 3.400 für leistungsfähige Anlagen nutzbare ha (hinreichende Abstände – wie beim RPD-Entwurf gegeben – etc.) notwendig wären (S. 98). Dabei sind bezüglich des Ziels 10.2-2 des LEP NRW auch WEA-Standorte außerhalb der regionalplanerisch dargestellten Zonen anrechenbar, die voraussichtlich auch 2025 noch betrieben werden. Das dürften Standorte angesichts von i.d.R. mindestens 20 Jahren Lebensdauer nahezu aller ab 2005 errichteten Anlagen sein und ein Teil der sonstigen Standorte, die - vereinfacht gesagt - sehr deutlich über 300 m von der Wohnbebauung im Außenbereich oder 600 m von der Wohnbebauung im Innenbereich entfernt und somit evtl. repoweringfähig wären (Zwischenwerte für Mischgebiete etc.). Dass der Umfang der Darstellungen ein entsprechendes Landesziel erfüllen wird, ergibt sich dabei auch ohne detaillierte Prüfung aus dem entsprechenden Umfang und den standörtlichen Erkenntnissen aus dem Energiemonitoring zum 01.01.2011 (Bezirksregierung Düsseldorf, 2011b) und den aktuelleren Bestandsdaten des energieatlas.nrw im Internet (<http://www.energieatlasnrw.de/site/nav2/KarteMG.aspx>, Zugriff am 01.08.2017).

Die höheren Anforderungen resultieren nach hiesiger Einschätzung aus dem Grundsatz 10.2.3 des LEP NRW (3.500 ha). Auch dieser Grundsatz wurde hinreichend berücksichtigt. Denn dabei muss in die Abwägung eingehen, dass der RPD-Entwurf aufgrund einer detaillierten Prüfung und hinreichender Vorsorgeabstände z.B. zur Wohnnutzung Bereiche vorsieht, bei denen von einer sehr guten Ausnutzbarkeit auszugehen ist. Zudem sind bei den vorgesehenen Streichungen in Kap. 7.2.15 und den Unterlagen zur Beteiligung gravierende Gründe gegeben, die ggf. auch mindestens eine vorliegend moderate Unterschreitung des im Grundsatz genannten Wertes erlauben (siehe hierzu insb. auch die weiter gültigen entsprechenden Vorbemerkungen zu den Änderungen der Windenergiebereiche in den Unterlagen für die 3. Beteiligung). Auch ist ebenso bei dieser LEP-Vorgabe mit in die Betrachtung einzubeziehen, dass es in der Planungsregion Düsseldorf voraussichtlich weiterhin große WEA und FNP-Windparkflächen außerhalb der RPD-Darstellungen geben wird (vgl. auch hier Bezirksregierung Düsseldorf, 2011b und <http://www.energieatlasnrw.de/site/nav2/KarteMG.aspx>, Zugriff am 01.08.2017).

Zur Einordnung anzumerken ist, dass in der LANUV-Studie auf S. 96 mit im Rahmen einer der Potenzialbetrachtungen (nicht den Werten für die Planungsregionen aus dem LEP NRW) für NRW mit 9.780 3-MW-WEA auf einer Fläche von 113.000 ha gerechnet wurde. Umgerechnet auf 3.400 ha (S. 98 der Potenzialstudie) für die Planungsregion Düsseldorf (siehe oben) würde eine solche Leistungsdichte ca. 294 3-MW-Anlagen bzw. ca. 883 MW installierter Leistung (von relativ hoch effizienten 3-MW-Anlagen) entsprechend. Zum Vergleich: Gemäß den Daten des Energiemonitorings NRW gab es zum Stand 31.12.2015 (abgefragt am 01.08.2017) bereits 340 MW ans Stromnetz angeschlossene Windenergieleistung in der Planungsregion Düsseldorf über 261 WEA mit einem Gesamtertrag von 540 GW/a; danach sind nach hiesiger Einschätzung Netto noch zahlreiche MW hinzugekommen. Die entsprechenden Standorte liegen zu einem großen Teil außerhalb der geplanten Darstellungen des Regionalplans. Viele davon werden im Übrigen mindestens auch zu den in Ziel 10.2-2 des LEP genannten Zeitpunkten noch in Betrieb sein, geht man sachgerecht von mindestens 20 Jahren – eher mehr (viele Standorte können von den Abständen her nicht durch neue große Anlagen genutzt werden, weshalb sich ein kostengünstiger Weiterbetrieb mit ggf. Austausch beschädigter Komponenten die bessere Alternative darstellen wird (Annahme: Börsenpreise werden zumindest mittel- bis langfristig im Zuge der Umgestaltung der Energieproduzenten (u.a. Kraftwerksabschaltungen) und Leitungen (erleichterter Stromexport) wirtschaftlich einen günstigen Weiterbetrieb solcher „abbezahlter“ Anlagen erlauben) – Nutzungsdauer aus.

Klarstellend anzumerken ist dabei, dass es nicht Ansatz des RPD ist, nur hinreichend die Landesvorgaben einzubeziehen, sondern die für die Windenergienutzung künftig sinnvollen Standorte für einen sachlich hinreichenden WEA-Ausbau zu sichern (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG). Das können ggf. auch etwas andere Werte sein, als eine Mindestvorgabe des Landes sie beinhaltet.

Diesbezüglich ist anzumerken, dass der Regionalplan auch ohne Vorgaben des LEP NRW den vorgesehenen Flächenumfang aufweisen würde. Die Entscheidung des Plangebers ist hier insoweit eine eigenständige und nicht nur auf die Vorgaben der Landesplanung zurückzuführen.

Als Hintergrundinformationen wird zur Einordnung dabei dargelegt, dass der Umfang der harten Tabuzonen in der Planungsregion gemäß 7.2.15.Anlage 1 null ha betrug (wobei auf die vorstehenden Ausführungen zur Seltenheit des Bestehens von harten Tabuzonen auf der Ebene der Regionalplanung hinzuweisen ist).

Der Umfang der weichen Tabuzonen⁴⁷ (alle: weiche und weiche mit Tendenz zu harten Tabuzonen gemäß 7.2.15.Anlage 1) betrug in der Planungsregion gut 352.000 ha.

Der Umfang der Potenzialbereiche – nach Abzug der harten und weichen (inkl. weichen mit Tendenz zu harten) Tabuzonen betrug ca. 11.000 ha.⁴⁸

Ergänzend wird zur Ausgangslage auf das Energiemonitoring der Bezirksregierung (Bezirksregierung Düsseldorf, 2011b) und die Daten des NRW-Energieatlas im Internet hingewiesen (www.energieatlasnrw.de).

Da es sich nicht um eine Konzentrationszonenplanung handelt, gilt zwar nicht das Gebot, dass der Nutzung im Planungsraum durch die Darstellungen substantiell Raum eingeräumt werden muss. Es ist nach der Einschätzung der Regionalplanungsbehörde jedoch zumindest für die Region als Ganzes davon auszugehen, dass bereits die Darstellungen der Vorranggebiete der Windkraftnutzung angesichts der hiesigen Potenziale, Restriktionen und Nutzungskonkurrenzen (u.a. hohe Siedlungsdichten und wertvolle Naturbereiche wie z.B. VSGs) mehr als substantiell Raum einräumen, da hier ein entsprechender Anteil des Raumes für die Darstellung vorgesehen wird.⁴⁹ Die gilt nicht nur für die Relation der dargestellten Vorranggebiete zu den Bereichen außerhalb der harten Tabuzonen. Es würde auch gelten, wenn man auch die weichen Tabuzonen mit Tendenz zu harten Tabuzonen zusätzlich als harte Tabuzonen werten würde oder werten müsste. Die resultierende Plandarstellung würde dann in jedem Fall genauso aussehen, wie ohnehin vorgesehen.

⁴⁷ Anzumerken ist dabei, dass in den nachstehenden Werten zu weichen Tabus das Tabu der Mindestgröße von 10 ha nicht bei der Oberkategorie und den Unterkategorien abgebildet ist. Würde man die aufgrund dieses Mindestgrößen-Tabus zusätzlich abgezogenen Bereiche mitrechnen, würde sich der Gesamtumfang der weichen Tabus marginal um ca. 700 ha erhöhen. Dies ändert jedoch nichts an den nachstehenden Wertungen u.a. zum Substanzgebot.

⁴⁸ Die korrespondierenden Basisdaten zu harten und weichen Tabuzonen (d.h. auch die Flächen und deren quantitativer Umfang) können vom Regionalrat bei der Regionalplanungsbehörde auch eingesehen werden.

⁴⁹ Das bedeutet jedoch nicht automatisch, dass auch Kommunen das Substanzgebot erfüllen, wenn sie die Regionalplandarstellungen in ihrem kommunalen Gebiet umsetzen. Dazu ist erläuternd anzumerken, dass es auch Kommunen gibt ohne Vorranggebietsdarstellungen oder mit nur geringen Hektaranteilen daran. Diese Thematik ist daher ggf. auf der kommunalen Planungsebene gesondert zu betrachten.

Dabei wird das Verhältnis der dargestellten Windenergiebereiche (Vorranggebiete) zu den Bereichen außerhalb harter Tabus betrachtet. Hierbei muss man mit berücksichtigen, dass es auf der Ebene der Regionalplanung deutlich weniger harte Tabubereiche gibt, als auf der Ebene des FNPs und dass hier beim RPD ohnehin starke Zurückhaltung bei der Annahme harter Tabus genommen wird (siehe unten). De facto muss man die dargestellten Bereiche somit in diesem Sonderfall der Regionalplanung primär in Relation zur Größe der Planungsregion Düsseldorf setzen. Daher reicht hier tendenziell auch ein kleinerer Anteil der dargestellten Bereiche in Relation zu den Bereichen außerhalb harter Tabubereiche aus, als er vielleicht bei einer durchschnittlichen Kommune der Region anzusetzen wäre.

Auch der für die Ebene der Regionalplanung hohe Detaillierungsgrad der Prüfung der Vorranggebiete und die gute Berücksichtigung der Realisierungsanforderungen von heutigen WEA (Abstände etc.) beim vorliegenden Planentwurf sprechen dafür, dass hier substantiell Raum eingeräumt wurde. Denn bei den Vorranggebieten ist insoweit von einem hohen Grad der Umsetzung durch leistungsstarke WEA auszugehen.

7.2.15.3.2 Mindestgrößen für Einzelflächen und Ausführungen zu Anlagendaten

Das Konzept sieht vor, dass Darstellungen für die Windenergienutzung im Regionalplan eine Mindestgröße von 10 ha aufweisen müssen. Isolierte kleinere Flächen werden bereits deswegen nicht als Potenzialfläche erfasst. Unmittelbar aneinandergrenzende Flächen, die z.B. aufgrund von Kommunengrenzen entsprechend aufgeteilt wurden, werden aber zusammen betrachtet in Bezug auf diese Größenschwelle.

Dies dient dazu, nicht einer zu breiten Streuung der WEA-Standorte und dem Entstehen von vielen kleinen Einzelanlagen auf separaten Standorten Vorschub zu leisten (Belastungsbündelung angestrebt). Dies soll aber auch sicherstellen, dass die Kommunen mehr Spielraum für Entscheidungen über kleinere Standorte haben.

Die Hektarwerte sollen dabei konkret ermöglichen, dass zumindest in der Regel mindestens drei Anlagen mit je mindestens ca. 2 MW Leistung realisierbar sind oder zumindest ein bis zwei deutlich größere Einzelanlagen (vom wichtigen Ertrag her würde bereits eine 5 MW-Anlage voraussichtlich nicht viel weniger erbringen, als drei 2 MW-Anlagen). Dazu ist anzumerken, dass bei der Annahme eines nach Piorr (2011b, S. 3) praxisnahen Mindestabstandes von 5 Rotordurchmessern in Hauptwindrichtung und 3 Rotordurchmessern quer zur Hauptwindrichtung 10 Hektar regelmäßig (in gewisser Abhängigkeit vom Zuschnitt und den Besonderheiten des Einzelfalls) ausreichen, um mindestens drei randlich innerhalb des betreffenden Bereiches platzierte WEA mit im Binnenland bei ca. 2 MW starken Anlagen nicht unüblichen Rotordurchmessern von rund 100 Metern aufzunehmen. Im Idealfall können 10 ha ggf. auch mehr solcher Anlagen oder drei größere Anlagen ausreichen, z.B. bei einer linearen Flächenstruktur.

Dabei sind die im Regionalplan für Zwecke der Windenergienutzung dargestellten Bereiche so gewählt, dass der – wenn man die Anlagen gedanklich in einer Reihenfolge platziert – Standort der ersten Anlage i.d.R. überall am Rand des entsprechenden Bereichs stehen könnte. Die Folgeanlagen haben bereits durch die erste Anlage dann jedoch entsprechende Einschränkungen. De facto wird man im Planungsprozess aber ohnehin eine Gesamtoptimierung aller Anlagenstandorte vornehmen, die je nach Gegebenheiten des Einzelfalls auch dazu führen kann, dass keine WEA genau am Rand des Bereichs steht.

Dass sich im Einzelfall auf der Ebene der weiteren Konkretisierung Abweichungen von den flächen- und anlagenbezogenen MW-Annahmen ergeben können (z.B. 4 Anlagen a je 1,5 MW auf 10 ha)⁵⁰ wird bei diesem pauschalisierenden Ansatz im Übrigen bewusst in Kauf genommen. Dies gilt auch für den Aspekt, dass ggf. drei kleine Einzelflächen von je wenigen Hektar für drei große Anlagen ausreichen können. Die Regionalplanung begibt sich hier bewusst nicht auf eine Konkretisierungsstufe, die besser auf nachfolgenden Verfahrensstufen zu wählen ist und sieht auch keine entsprechend „feinkörnige“ Darstellung vor, die der Stellung der Regionalplanung in der Planungshierarchie tendenziell widerspricht.⁵¹

Standorte, welche die Mindestflächengröße nicht erfüllen, werden für eine Regionalplandarstellung ausgeschlossen. Dabei ist dieser Ausschluss als eine „weiche Tabuzone“ im Sinne der Rechtsprechung des BVerwG zu klassifizieren, die aus planerischen Gründen vorgesehen wird (vgl. auch VG Minden, Urteil vom 21.12.2011; 11 K 2023/10, JURIS RN 105).

Klarzustellen ist in diesem Kontext auch, dass mit den Darstellungen für Zwecke der Windenergienutzung im Regionalplan keine feste Vorgabe zu konkreten Anlagenhöhen in Metern oder Anlagenklassen für nachfolgende Planungs- und Zulassungsebenen verbunden ist. Gleiches gilt für das Emissionsverhalten der Anlagen. Allerdings sind die Kriterien so gewählt, dass die Bereiche von den naturräumlichen und siedlungsstrukturellen Standortverhältnissen her mindestens 2 MW-Anlagen mit mindestens ca. 110 Metern Nabenhöhe ermöglichen sollten, aber je nach Standort möglichst auch noch deutlich höhere und leistungsstärkere Anlagen.⁵² In den meisten Bereichen sollten z.B. Anlagen mit einer Nabenhöhe von mindestens 135 Metern realisierbar sein.

7.2.15.3.3 Windpotenzial und die Thematik der Höhenbegrenzung

Zur Thematik der Windstärken-/Windertragsbetrachtung ist anzumerken, dass angesichts der Höhen heutiger WEA lokale Windabschattungen weniger Bedeutung für die Frage der

⁵⁰ Z.B. auch aufgrund des Flächenzuschnitts, derzeit etwaig bestehender oder kommender Höhenbegrenzungen sowie in Teilbereichen ggf. vorhandener kleinerer Anlagen.

⁵¹ Auch von einer Streichung sehr schmaler Stellen oder Ecken, die von den gängigen WEA nicht genutzt werden können wurde bewusst abgesehen. Dies würde für die eher abstrakte Ebene der Regionalplanung zu sehr ins Detail gehen. Zudem können diese Flächen vielfach aufgrund des Nicht-Vorsehens einer regionalplanerische Konzentrationszonenregelung ggf. durch Kommunen doch noch so mit weiteren WEA-Bereichen ergänzt werden, dass diese nutzbar sind. Der RPD sichert dann hier zumindest Teilflächen – sozusagen als „Anker“. Hinzu kommt, dass es schwierig wäre, in solchen Rand- und Schmalbereichen die Grenze des künftig Ausnutzbaren sauber zu definieren, denn evtl. sind standörtlich z.B. aufgrund der Ausnutzbarkeit vorhandener Infrastruktur oder einer besonderen Windgunst doch auch einmal kleinere klassische Anlagen mit kleinen Rotordurchmessern zu realisieren oder gar – ggf. experimentelle/geförderte – Anlagen mit Vertikalrotorenrotoren, bei der die Achse lotrecht steht und die nur wenig Fläche benötigen.

⁵² Die Möglichkeit der Beschränkung auf geringere Höhen z.B. im Rahmen der Abwägung auf der Ebene des Flächennutzungsplans – unter Einhaltung der Vorgaben der Raumordnung – bleibt unberührt. Entsprechende Beschränkungen können mit der raumordnerischen Bereichsfestlegung in Sonderfällen vereinbar sein, soweit – als eine der Voraussetzungen – der Windenergiebereich substantiell für die Windenergienutzung nutzbar bleibt.

In ähnlicher Weise ist es möglich, dass aus fachrechtlichen Gründen z.B. Beschränkungen hinsichtlich des Emissionsverhaltens auf der Ebene der Anlagenzulassung erforderlich sind, die auf eine Feinsteuerung der Anlagenstandorte abzielen, sowie dass bestimmte Anlagentypen gar nicht oder nicht ohne Betriebsbeschränkungen an den jeweiligen Standorten errichtet werden dürfen. Auch dies kann mit der Lage in einem Windenergiebereich vereinbar sein. Ein lärmoptimierter Betrieb in Nachtzeiten in der Nähe von Wohnnutzungen wird dabei z.B. häufig vorzunehmen sein.

Realisierbarkeit einer Windenergieanlagenerrichtung haben, als früher. Dies gilt auch angesichts der in weiten Teilen der Planungsregion relativ flachen Landschaft.

Ein Ausschluss erfolgt hierbei als „weiche Tabuzone“ für Standorte, bei denen die durchschnittliche Windgeschwindigkeit in einer Höhe von 135 Metern nur bei maximal 6 m/s liegt. Die Datengrundlage waren dabei GIS-Daten aus der Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW Teil 1 – Windenergie (vgl. LANUV, 2012).

Diese Ausschlussregelung soll sicherstellen, dass im Sinne der Effizienz der Raumnutzung nur entsprechend „gute“ Standorte im Regionalplan dargestellt werden.

Hierbei wird zudem davon ausgegangen, dass auf den hierdurch nicht als regionalplanerische Bereiche für Zwecke der Windenergienutzung ausgeschlossenen Standorten mit entsprechend höheren Windgeschwindigkeiten während der Laufzeit des Regionalplans mit hinreichender Sicherheit eine wirtschaftliche Anlagenerrichtung möglich ist (ggf. auch für eher kleine 2 MW-Anlagen mit evtl. z.B. nur 110 Metern Nabenhöhe) – wobei nicht jedes erdenkliche Vorhabendesign sofort wirtschaftlich realisierbar sein muss.

Dabei wird gesehen, dass wirtschaftliche Vorhabendesigns auch in Bereichen mit einer durchschnittlichen Windgeschwindigkeit von unter 6 m/s möglich sein können und zum Teil sein werden. Diese Vorhaben werden aber über reine Vorranggebiete – d.h. ohne die Wirkung von Eignungsgebieten – auch nicht ausgeschlossen.

Dies führte nur zu einer geringen Reduktion der Flächen⁵³ und korrespondiert im Übrigen mit der Berechnung der machbaren Potentiale in der Potenzialstudie des Landes (LANUV, 2012: 74). Dort wurden nur Standorte mit mindestens 6 m/s in 135 Metern Höhe bei der Berechnung des machbaren Potenzials berücksichtigt.

Allerdings wurden im Rahmen der Regionalplanerarbeitung nur solche Flächen mit Windgeschwindigkeiten von maximal 6 m/s ausgeschlossen, die einzeln mindestens 3 ha groß sind (kein Zusammenrechnen bei nur punktförmigem Aneinandergrenzen an einer Ecke). Hintergrund ist, dass der parzellenunscharfe Regionalplan ohnehin keine Einzelstandorte festlegt, so dass innerhalb der für Zwecke der Windenergienutzung im Regionalplan dargestellten Bereiche ggf. hinreichend Spielraum besteht, kleine innenliegende Teilflächen mit geringeren Windgeschwindigkeiten ggf. von Standorten auszusparen und dass die Daten ohnehin keine metergenaue Geschwindigkeitsfeststellung erlauben. Ein weiterer Grund ist, dass so innerhalb der Bereiche mehr Spielraum verbleibt für eine erschließungstechnisch oder optisch sinnvolle Anlagenanordnung, bei der ggf. auch aus solchen Gründen Bereiche mit Windgeschwindigkeiten von knapp unter 6 m/s (denn i.d.R. wechselt die durchschnittliche Windgeschwindigkeit kleinräumig nur graduell) ggf. trotzdem sinnvolle Standorte sein können.

Auf eine noch weitergehende Priorisierung besonders windstarker Standorte bei den Ausschlusskriterien wird verzichtet im Interesse der Berücksichtigung anderer Belange und auch zur Vermeidung lokaler Überlastungen (gleichmäßigere Verteilung gewollt). Jedoch kann eine ganz besondere lokale Windgunst gemäß NRW-Windpotenzialstudie ggf. in der Auswahl aus den Potenzialbereichen eine Rolle spielen.

⁵³ Dies kann näher der „Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW Teil 1 – Windenergie“ entnommen werden, deren Windenergiedaten verwendet wurden (vgl. LANUV, 2012: 37-43).

Anzumerken ist dabei, dass die Darstellung als Bereich im Regionalplan hierbei bewusst ungeachtet der Mindestwindstärken (Wind-Index) im EEG erfolgt. Denn angesichts der bisherigen und weiter anzunehmenden Fortschritte bei der Anlagenentwicklung und Anlagenpreisentwicklung ist es durchaus denkbar, dass diese EEG-Schwellenwerte innerhalb der voraussichtlichen Laufzeit des Regionalplans von mindestens 15 Jahren gesenkt werden, weil die Anlagen auch bei geringeren Windstärken gute Erträge zu geringen Kosten erbringen oder dass sich die Standorte auch z.B. über die Direktvermarktung oder Ausschreibungsmodelle rechnen. Denn Standorte mit einer durchschnittlichen Windgeschwindigkeit in einer Höhe von 135 Metern von über 6 m/s sind durchaus windgünstig.

Angenommen wird in diesem Kontext als Regelannahme ferner, dass in den im Regionalplan dargestellten Bereichen im Rahmen der Laufzeit des Regionalplans nicht dauerhaft bauleitplanerische Höhenbegrenzungen vorgesehen werden, die Standorte unwirtschaftlich machen.

Bezüglich derzeit etwaig lokal bestehender bauleitplanerischer Höhenbegrenzungen in anvisierten regionalplanerischen Bereichen für Zwecke der Windenergienutzung, die eine Anlagenerrichtung unwirtschaftlich machen, wird als Regelannahme davon ausgegangen, dass diese spätestens mittelfristig (zumindest während der Laufzeit des Regionalplans) entweder aufgehoben werden oder so angepasst werden, dass ein Anlagenbetrieb wirtschaftlich machbar ist. Denn in vielen entsprechenden Kommunen ist mit Überprüfungen derzeit noch bestehender Höhenbegrenzungen innerhalb der voraussichtlichen Laufzeit des Regionalplans zu rechnen (insb. angesichts des generellen Wachstums der Anlagengrößen und der zunehmenden Bemühungen um den Ausbau der erneuerbaren Energien; ergänzend hingewiesen wird auf die Ausführungen zu Anlagenhöhen unter W.F.11 in Kap. 7.2.15.Anlage 1.). Dies gilt als Annahme selbst dann, wenn einzelne Kommunen dies aktuell in Stellungnahmen ausschließen sollten und derzeitige Bauleitpläne (FNP, B-Pläne) Höhenbegrenzungen vorsehen. Dabei ist auch darauf hinzuweisen, dass der Vorrang der Windenergienutzung in den Windenergiebereichen (Vorranggebiete) nicht unzulässig durch bauleitplanerische Einschränkungen unterlaufen werden darf.

Etwaige lokale Höhenbegrenzungen, die die Anlagenerrichtung am Standort unwirtschaftlich machen würden, werden in die Windstärken-/Windertragsbetrachtungen nur dann als feststehend einbezogen, wenn Erkenntnisse vorliegen, nach denen davon auszugehen ist, dass diese Höhenbegrenzungen auch über die Laufzeit des Regionalplans dauerhaft z.B. aus zwingenden fachrechtlichen Gründen erhalten bleiben müssen (z.B. aufgrund entsprechender Bauschutzbereiche von Flughäfen).

7.2.15.3.4 Besondere Berücksichtigung der kommunalen Bauleitplanung

Die Belange und Positionen der Kommunen wurden im regionalplanerischen Standortkonzept über verschiedene Komponenten mit hohem Gewicht berücksichtigt. Dies wird nachfolgend zusammenfassend dargelegt. Es wird jedoch auch ausgeführt wo die rechtlichen und sachlichen bzw. inhaltlichen Grenzen der entsprechenden Berücksichtigung liegen.

7.2.15.3.4.1 Bewertung kommunaler Windkraftzonen

Zu den kommunalen Windkraftzonen in der Planungsregion ist zunächst anzumerken, dass ein entsprechender Überblick dem Bericht zum Energiemonitoring entnommen werden kann (Bezirksregierung Düsseldorf, 2011b). Dessen im Nachgang nach vorliegenden Erkenntnis-

sen aktualisierte Daten sowie korrespondierende Basisdaten wurden auch als eine Grundlage für die Regionalplanerarbeitung in diesem Themenkomplex genutzt.

Diese kommunalen Windkraftzonen in Flächennutzungsplänen wurden besonders positiv bewertet – über die schon angesprochenen Gunstbereiche (siehe 7.2.15.2.2).

Klarzustellen ist aber auch, dass eine 1:1 Übernahme der kommunalen Zonen unter Verzicht auf ein regionalplanerisches Konzept mit regionalplanerischen Kriterien und einer entsprechenden Abwägung bereits rechtlich nicht möglich ist (vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 31.03.2011; 12 KN 187/08, RN 22; OVG Lüneburg, Urteil vom 28.01.2010, 12 KN 187/08 RN 43).

Dass eine direkte Übernahme auch inhaltlich wenig sinnvoll wäre, sei anhand einiger exemplarischer Aspekte kurz illustriert:

- Die Größe einzelner kommunalen Windkraftzonen in der Planungsregion liegt oftmals weit unterhalb der Größenordnung, ab der eine graphische Darstellung im Regionalplan mit seinem Maßstab von 1:50.000 zweckmäßig ist.
- In mehreren Kommunen – zum Teil gerade solchen mit hohen WEA-Flächenanteilen – liegen kommunale Windkraftzonenflächen zu einem hohen Anteil in einem Abstandsbe- reich von unter 300 Metern zu Wohnnutzungen und enthalten teilweise auch Wohnnut- zungen. WEA sind in diesen Teilflächen der FNP-Konzentrationszonen fast durchgängig nicht errichtet worden und dies ist aufgrund der heutigen Standortanforderungen zumin- dest für raumbedeutsame WEA auch i.d.R. nicht mehr zu erwarten (u.a. Thematik der „erdrückenden Wirkung“ und Immissionsschutz). Dass eine schlichte Übernahme aller FNP-Zonen mehr als fragwürdig bzw. unsachgemäß wäre im Hinblick auf die Thematik der Wohnnutzungen im Außenbereich und die Frage der kommunenübergreifenden Gleichbehandlung (auch der Bürger und deren Schutzinteressen), ist daher offenkundig.
- Andere kommunale Zonen halten zwar etwas größere Abstände zu Wohnnutzungen ein, aber auch diese wurden zum Teil im Hinblick auf heute nicht mehr gängige kleine An- lagen dargestellt - z.B. für nur ca./gut 300 Meter für ca. 100 m hohe Anlagen -, so dass vie- le Kommunen derzeit bereits von sich aus den Wegfall der Darstellung solcher Bereiche per FNP-Änderung anvisieren. Weitere Kommunen dürften mit zunehmendem Alter der Anlagen vor gleichen Fragestellungen stehen (auch in diesem Kontext wird ergänzend auf die die Ausführungen zu Anlagenhöhen – mit denen Abstände zum Teil korrelieren – unter W.F.11 in Kap. 7.2.15.Anlage 1 verwiesen). Würde man hier als Sonderfall auch in der Regionalplanung kleinere Abstände vorsehen als sonst in der Region und versuchen, diese Bereiche im Regionalplan darzustellen, die entsprechend nah an Wohnbebauun- gen liegen, so würde man die Umplanungen der Kommunen aufgrund der Beachtens- pflicht für Ziele der Raumordnung erschweren. Ferner würde man dann Anwohner in der Region bei den Abständen unterschiedlich behandeln. Dabei ist auch anzumerken, dass der Anteil der betreffenden (mind. 300 m bis unter 500 m Abstand zu Wohnnutzungen) FNP-WEA-Flächen an der Fläche der Gesamtregion relativ gering ist, so dass dies auch quantitativ nicht ins Gewicht fällt. Ähnliches gilt im Übrigen für FNP-WEA-Flächen, die den regionalplanerisch vorgesehenen Mindestabstand zu FNP-Bauflächen unterschrei- ten.

Der Umfang der FNP-Flächensicherungen für die Windenergie ist im Übrigen zumindest in einigen Kommunen sehr gering und nicht immer ist ersichtlich, dass hier zwingende raum-

strukturelle Gegebenheiten der limitierende Faktor sind (vgl. Bezirksregierung Düsseldorf, 2011b). Hier geht es regionalplanerisch – neben der Berücksichtigung der quantitativen Vorgaben des LEP NRW für die Gesamtregion - auch darum, der Grundsatzvorgabe des ROGs seitens der Regionalplanung nachzukommen, die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau erneuerbarer Energien zu schaffen und dabei auch eine faire, raumgerechte Verteilung (unter Berücksichtigung der Potenziale und Restriktionen, d.h. keine Gleichverteilung) in der Planungsregion anzustreben, bei der nicht nur ein Teil der Kommunen die – lokal unterschiedlichen – Potenziale in größerem Maße nutzt.

In jedem Fall wird in der Abwägung gesehen, dass und soweit Kommunen in ihren FNPs derzeit einen WEA-Ausschluss auf Flächen vorsehen, die im RPD für Zwecke der Windenergienutzung vorgesehen sind. Hier sprach dann die regionalplanerische Gesamtabwägung trotz dieser bauleitplanerischen Sachlage für eine entsprechende Darstellung. Auf § 1 Abs. 4 BauGB ist dabei hinzuweisen.

Bei der Entscheidung zu einer Nichtdarstellung kommunaler FNP-Zonen fließt ferner ein, dass die Vorranggebiete nicht die Wirkung von Eignungsgebieten haben. Siehe dazu den nachstehenden Abschnitt.

Ergänzend ist für die Abwägung klarstellend anzumerken, dass im LEP NRW auch dezidierte Ausführungen zu FNP-Windenergieflächen außerhalb der regionalplanerischen Windenergiebereiche im drittletzten Absatz der Erläuterungen „Zu 10.2-2“ vorhanden sind. Dabei geht der LEP davon aus, dass die regionalplanerisch festgelegten Vorranggebiete und bauleitplanerisch dargestellte Konzentrationszonen außerhalb von Vorranggebieten insgesamt zum Erreichen der im LEP genannten Ausbauziele für die Windenergie beitragen. Die Forderung von 3.500 ha Vorranggebiete in Regionalplänen gemäß LEP-Grundsatz sind also – wie allerdings auch aus dem Text des Grundsatzes klar ersichtlich ist – nicht so zu verstehen, dass insgesamt in der Planungsregion nur mindestens 3.500 ha für die Windenergienutzung vorgesehen werden sollen. Der LEP NRW geht hier entsprechend der Erläuterungen von vornherein von einem Windenergieausbau über die regionalplanerischen Vorranggebiete hinaus aus.

7.2.15.3.4.2 Verzicht auf die Wirkung von Eignungsgebieten

Die regionalplanerische Konzeption sieht einen Verzicht auf die Wirkung von Eignungsgebieten bei der Darstellung von Windenergiebereichen als Vorranggebiete vor. Dadurch haben Kommunen deutlich größere Planungsspielräume, als sie es bei einer raumordnerischen Konzentrationszonenkonzeption hätten. Siehe Näheres dazu auch in Kapitel 7.2.15.1.

Kommunen können auch für raumbedeutsame WEA außerhalb der Windenergiebereiche des Regionalplans zusätzliche Bereiche darstellen – soweit das Fachrecht oder andere Vorgaben der Raumordnung dem am konkreten Standort nicht entgegenstehen. Kommunen können in gleicher Weise bzw. unter den gleichen Voraussetzungen ihre ggf. schon vorhandenen Bereichsdarstellungen bestehen lassen, auch wenn sie nicht in Windenergiebereichen der Regionalplanung liegen. D.h., eine Übernahme kommunaler WEA-Zonen in den Regionalplan ist nicht Voraussetzung dafür, dass weiterhin bestehende kommunalen Planungswünsche einer WEA-Errichtung realisierbar sind.

Die zusätzlich vorgesehenen Vorbehaltsbereiche (Vorbehaltsgebiete) im Sinne des ROG haben ohnehin einen gemäß ROG entsprechend geringeren Status – und ebenfalls nicht den zusätzlichen Status von Eignungsgebieten.

7.2.15.3.4.3 Andere kommunale Planungen

Zudem entfallen über die Liste der Tabuzonenkriterien – inkl. Abständen - für die durch die Regionalplanung festzulegenden Bereiche zahlreiche Bereiche für die Windkraftnutzung, weil Kommunen dort oder – bei Abständen – angrenzend andere konkrete Nutzungen in Bauleitplänen vorgesehen haben. Auch darüber werden die Belange der Bauleitplanung von vornherein hoch gewichtet – zusätzlich zur entsprechenden weitergehenden Abwägung kommunaler Planungen bei der Prüfung der Potenzialbereiche.

Etwaige zusätzliche Planungen – soweit nicht bereits bekannt und berücksichtigt - konnten ggf. im Beteiligungsverfahren geltend gemacht werden. Dabei ist anzumerken, dass nur ernsthafte und hinreichend konkretisierte (realistische) Absichten hier einer Darstellung im Rahmen der regionalplanerischen Abwägung am Ende ggf. entgegenstehen konnten (vgl. Gatz, 2009: 48). Dies gilt übertragend im Übrigen auch für Fachplanungen.

7.2.15.3.4.4 Abstimmung mit den Kommunen

Zudem wurden die Kommunen im Verfahren der Regionalplanerarbeitung beteiligt. Ziel war es dabei, Bereiche möglichst im Konsens mit den Kommunen im Regionalplan darzustellen – ohne allerdings die Anforderungen der Abwägung u.a. bezüglich klarer Kriterien zu unterlaufen. Zudem soll der Regionalrat über die Beteiligung der Kommunen die kommunalen Positionen kennen.

7.2.15.3.5 Schutz des Menschen und der Erholung

Der Schutz des Menschen und seiner Erholungsbedürfnisse wird mit der vorliegenden Konzeption bereits über entsprechende Tabuzonen sehr hoch gewichtet.

So werden 7.2.15.Anlage 1 entnehmbare Tabuzonen nicht nur für besiedelte Bereiche vorgesehen, sondern auch große Abstandszonen z.B. zu Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und korrespondierenden FNP-Zonen festgelegt. Diese dürften in der Regel – in Abhängigkeit z.B. von der späteren konkreten Anlagenwahl und Positionierung – deutlich über die vom Immissionsschutz (vgl. MKULNV, 2011; Piorr, 2011a) oder der Thematik der bedrängenden Wirkung (vgl. OVG NRW, U. v. 09.08.2006 - 8 A 3726/05) her erforderlichen Werte hinausgehen. Das heißt, sie ermöglichen insoweit regelmäßig mit hinreichender Sicherheit die Errichtung von raumbedeutsamen Anlagen (wobei ergänzend auch die Schaffung von Spielräumen für die weitere Siedlungsentwicklung als Zusatzbegründung vorgesehen ist – auch wenn dies nicht bei jeder standörtlichen Fallkonstellation gegeben sein muss). Das heißt nicht, dass jede – z.B. überproportional laute und/oder hohe Anlage überall zu errichten ist. Im Einzelfall können für entsprechende konkret anvisierte Anlagen standörtlich auch höhere Abstände fachrechtlich erforderlich sein. Es ist aber davon auszugehen, dass in der Regel in den als Ergebnis der Abwägung für eine Darstellung im Regionalplan ausgewählten Bereichen vom Emissionsverhalten her z.B. „normale“ 2 MW-Anlagen mit ca. 110 oder auch ca. 135 m Nabenhöhe errichtet werden können (ggf. im schalloptimierten Nachtbetrieb).

In jedem Fall gelten aber fachrechtlich zwingende Abstände ohnehin ungeachtet der etwaigen regionalplanerischen Darstellung.

Da der Großteil der Planungsregion und insb. ökologisch besonders wertvolle Bereiche und die Umgebung besiedelter Bereiche aufgrund entsprechender Tabuzonen nicht für Darstellungen im Regionalplan für Zwecke der Windenergienutzung vorgesehen sind, bleiben damit

auch regelmäßig genügend Möglichkeiten für die von WEA ungestörte Erholung – wobei sich ohnehin nicht jeder von nahen WEA in seiner Erholungsnutzung gestört sieht (gilt als teils personenabhängig).

Dessen ungeachtet kann es bei den geplanten Windenergiebereichen / Windenergievorbehaltsbereichen durch eine Windkraftnutzung lokal im Einzelfall zu erheblichen Auswirkungen auf die Erholungsnutzung und den Tourismus kommen. Angesichts der Erfordernisse des Ausbaus der Windenergienutzung, des Verbleibs alternativer Erholungsmöglichkeiten, der Optionen der Eingriffsminderung auf nachfolgenden Verfahrensebenen (Standortwahl z.B. im Hinblick auf die Lage im Wegenetz etc.) und auch der Tatsache, dass selbst bei der Errichtung von WEA ein entsprechender Raum i.d.R. weiter für die Erholung genutzt werden kann, überwiegt jedoch in der Abwägung das raumordnerische Interesse an der Darstellung als Windenergiebereich/Windenergievorbehaltsbereich, sofern im Einzelfall nicht in der Anlage 2 etwas anderes bereichsbezogen vermerkt wird. Viele Umfragen zeigen zudem, dass in der Bevölkerung eine in der Regel hohe Zustimmung zu WEA vorhanden ist (vgl. auch Kap. 7.2.15.1 der Begründung), so dass dies tendenziell gegen gravierende negative Auswirkungen auf den Tourismus spricht. Im Übrigen boomt der Tourismus an der deutschen Nordseeküste vielleicht nicht wegen, aber mindestens trotz des dortigen starken WEA-Ausbaus. Das zeigt, dass ohnehin nicht zwingend von einem größeren Konflikt zwischen WEA und Tourismus sowie Erholung auszugehen ist. Daher ist auch nicht von gravierenden Auswirkungen auf Arbeitsplätze im Tourismus auszugehen. Dies korrespondiert auch mit verschiedenen Untersuchungsergebnissen zur Thematik Tourismus und Windenergienutzung, die nicht auf generelle gravierende Probleme hindeuten (vgl. z.B. NIT, 2014).

Weitergehende relevante Belange des Menschen und der Erholung werden standörtlich auf der Ebene der Potenzialbereichsbewertung betrachtet. Dies gilt aber auch für alle anderen Belange.

7.2.15.3.6 Artenschutz

Die Belange des Artenschutzes werden zunächst einmal bereits über Tabuzonen wie NSG, Flora-Fauna-Habitat- (FFH-) und Vogelschutzgebiete (VSG), Biotop gemäß 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG, BSN sowie Abstände z.B. zu VSG im Planungskonzept einbezogen (die z.T. auch aus weiteren Gründen tabu sind). Denn darin liegen viele, auch im Hinblick auf den Artenschutz, wertvolle Bereiche.

Zudem wurden aus Vorsorgegründen Bereiche mit Schwerpunktorkommen windkraftsensibler Arten gemäß der Windpotenzialstudie des LANUV (LANUV, 2012) als Tabuzone ausgespart, um regionalplanerisch möglichst konfliktarme Bereiche im Regionalplan für Zwecke der Windenergienutzung darzustellen (siehe Detailtabelle zu den Kriterien in der Anlage; vgl. auch MKULNV, 2010: 16). Dabei wird gesehen, dass ggf. auch eine Windenergieanlagenerrichtung innerhalb der Bereiche fachrechtlich möglich sein kann. Dies wird über reine Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten aber auch nicht verhindert.

Ferner gehen natürlich korrespondierende Daten aus der Umweltprüfung in die planerische Abwägung ein und es fand im Rahmen der Hausbeteiligung eine Abstimmung mit der höheren Naturschutzbehörde statt. Ergänzende Informationen gingen über die Beteiligungsprozesse ein.

Die regionalplanerische Konzeption sieht dabei – in Ergänzung der Tabuzonenkriterien (z.B. VSG) – vor, dass Bereiche dann aus weitergehenden reinen Gründen des Artenschutzes nicht dargestellt werden, wenn

- bereits auf der Ebene der Regionalplanung erkennbar ist, dass aus Artenschutzgründen – auch unter Berücksichtigung von Möglichkeiten wie z.B. zeitweisen Abschaltungen, Höhenregelungen, vorlaufenden Artenschutzmaßnahmen oder die Feinsteuerung/-platzierung der Anlagenstandorte auf nachfolgenden Planungs- und Entscheidungsebenen – nicht die Einschätzung vorgenommen werden kann, dass voraussichtlich eine substantielle Nutzung der betreffenden potenziellen Bereiche für die Windenergieproduktion möglich ist oder
- wenn unter Bezugnahme auf Artenschutzgründe die Darstellung für die Windenergienutzung im Regionalplan unverhältnismäßig wäre.

Die entsprechende Bewertung erfolgt auf der Ebene der Potenzialbereichsbewertung, d.h. nicht über Tabuzonen (Sonderfall: Schwerpunktorkommen windkraftsensibler Arten gemäß Daten der NRW-Windpotenzialstudie; siehe 7.2.15.Anlage 1).

Etwaige weitergehende Prüferfordernisse sind auf nachfolgenden Planungsstufen umzusetzen. Dabei können zwingende fachrechtliche Aspekte wie z.B. neu entdeckte Arten ggf. einer Windenergienutzung in einzelnen Teilbereichen der Vorranggebiete entgegenstehen oder sie können zumindest dazu führen, dass vorlaufende Maßnahmen oder Einschränkungen vorzusehen sind, wie z.B. zeitweise Abschaltungen (vgl. auch Ausführungen im Urteil des OVG NRW 29.01.2009 zum Vorrang innerhalb von Abgrabungsbereichen, 20 A 2034/06, Juris RN 65-69).

Es wird aber – wie bereits dargelegt – davon ausgegangen, dass die Windkraftnutzung in den Windenergiebereichen (Vorranggebieten) insgesamt substantiell realisierbar ist und die Darstellung als Windenergiebereiche bewirkt hierbei auch eine zu beachtende Vorrangwirkung.

In diesem Kontext sei auch ein Urteil des HessVGH vom 10.05.2012 zitiert (4 C 841/11.N, Juris RN 44):

„Es stellt entgegen der Auffassung der Antragstellerin auch keinen unzulässigen Konflikttransfer dar, dass für die konkrete örtliche avifaunistische und fledermauskundliche Untersuchung und artenschutzrechtliche Bewertung der für Windenergieanlagen vorgesehenen Flächen auf das vorhabenbezogene Genehmigungsverfahren verwiesen wird, denn diese Untersuchung und Bewertung gehört nicht mehr auf die Ebene der Regionalplanung. Sie kann in einem vorhabenbezogenen Verfahren geleistet werden, zumal - worauf im Umweltbericht hingewiesen wird - die Plan-Umweltprüfung nur den aktuellen Zustand zum Zeitpunkt der Prüfung berücksichtigen kann und die Bestände und die räumliche Verbreitung vieler Vogel- und Fledermausarten sich im Laufe der Zeit ändern können (s. Anhang 2 des Umweltberichts, S. 4, letzter Absatz).“

Zusammengefasst werden somit auf der Ebene der Regionalplanung Artenschutzbelange im Sinne einer überschlägigen Vorabschätzung berücksichtigt, soweit sie auf dieser Ebene bereits ersichtlich sind. Auf diese Weise werden regionalplanerische Festsetzungen vermieden, die in nachgeordneten Verfahren aus Artenschutzgründen nicht umgesetzt werden können.

Eine rechtliche Verpflichtung zur Durchführung einer Artenschutzprüfung besteht für den Regionalplan jedoch nicht (vgl. MKULNV, 2010: 16; MKULNV und LANUV, 2013: 10).

Ergänzend sei zur vorstehend erwähnten Fledermausthematik Folgendes angemerkt: Bezüglich Fledermäusen ist zudem zumindest in der Regel davon auszugehen, dass eine etwaige lokal vorhandene Problematik über die konkrete Anlagengestaltung (Standort, Höhen etc.) und vor allem über ggf. notwendige Detektoren und/oder Abschaltregelungen im Sinne einer Vereinbarkeit beherrschbar ist.

7.2.15.3.7 Denkmalschutz

Belange des Denkmalschutzes werden nicht mit pauschalen Abständen oder Ähnlichem berücksichtigt, da die Auswirkungen von WEA von den Bedingungen des Einzelfalls abhängen (z.B. Größe des Vorhabens, Art und Bedeutung des Denkmals, Sichtachsen etc.). Zudem ist zu beachten, dass die im Regionalplan für Zwecke der Windenergienutzung vorgesehenen Bereiche großflächig sind und keine Anlagenstandorte vorgeben. Hier bestehen auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen noch große Spielräume für eine verträgliche Standortwahl und ggf. Anlagengröße. Auch bei der Thematik des Bodendenkmalschutzes können auf nachfolgenden Ebenen voraussichtlich i.d.R. z.B. über vorlaufende Prospektionen und Sicherungen sowie die Feinpositionierung und Ausführung der Anlagen und der zugehörigen Infrastruktur (auch Gründung und Wegebefestigung) Lösungen gefunden werden, die mit den Belangen des Denkmalschutzes vereinbar sind.

Im Übrigen liegen zu Belangen des Denkmalschutzes insbesondere für den Bodendenkmalschutz keine abschließenden Erkenntnisse vor, da keine und schon gar keine flächendeckenden Erkundungsgrabungen durchgeführt wurden. Soweit der Regionalplanung – auch aus dem Umweltbericht – jedoch auf der Ebene der Regionalplanung relevante Erkenntnisse vorliegen, werden diese in der Abwägung berücksichtigt (Bereichstabelle in Anlage 2 und Auswertung der Beteiligung). Dabei sollen i.d.R. aber nur solche Erkenntnisse zu einem Ausschluss/Teilausschluss von regionalplanerischen Vorranggebieten führen, die im Ergebnis in der Einschätzung resultieren, dass voraussichtlich keine substantielle Nutzung des entsprechenden Windenergiebereiches für die Windkraftnutzung möglich ist (auch nicht unter Berücksichtigung von Möglichkeiten wie Anlagenhöhenbegrenzungen, Anlagen- und Wegestandortwahl, Pflanzungen in Sichtachsen, Prospektionen, vorlaufende Sicherungen etc.). Auch für Vorbehaltsbereiche wurde entsprechend vorgegangen bezüglich der Belange des Denkmalschutzes.

In diesem Kontext ist auch auf das Urteil des OVG NRW vom 20.01.2009 (20 A 2034/06) hinzuweisen, das sich mit der Thematik des Bodendenkmalschutzes in Vorranggebieten für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze beschäftigt. Darin stellte das OVG unter anderem klar, dass die Gewährleistung des Abbaus der Bodenschätze und der Ausschluss von mit dem Abbau nicht zu vereinbarenden anderweitigen Inanspruchnahmen nicht bedeutet, dass eine trotz der Rohstoffgewinnung mögliche Wahrung gegenläufiger Interessen zu unterbleiben hat.

Im Übrigen gingen über das Beteiligungsverfahren weitergehende Erkenntnisse ein, die sachgerecht einbezogen wurden.

Redaktioneller Hinweis: Wenn eine etwaige Betroffenheit des Schutzgutes Kulturlandschaft bereichsbezogen zu einem Ausschluss einer Regionalplandarstellung führt, wurde (ggf. auch in Kombination mit anderen Ausschlussgründen), dies unter 7.2.15.Anlage 2 in der Tabelle

bei dem betreffenden Bereich vermerkt und/oder in den Unterlagen zur Beteiligung. Sofern unter 7.2.15.Anlage 2 nichts anderes vermerkt wird, wird vor diesem Hintergrund an den Windpotenzialbereichen festgehalten, auch wenn hier eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Kulturlandschaft auf der Ebene der Regionalplanung zu konstatieren sein sollte. In der Gesamtabwägung überwiegt angesichts der geringen quantitativen Betroffenheit (punktuelle WEA-Errichtung plus zugehörige Infrastruktur) und der Regelungsmöglichkeiten auf nachfolgenden Verfahrensebenen hier dann das Interesse an der Schaffung von Möglichkeiten der Windenergienutzung. Gleiches gilt für Kulturdenkmäler.

Ein weitergehender Schutz der Denkmäler und Bodendenkmäler muss soweit erforderlich auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsstufen erfolgen.

7.2.15.3.8 Orts- und Landschaftsbild, Landschaftsschutz, Kulturlandschaft

Einzugehen ist auch auf die Thematik der Auswirkungen der potenziellen WEA in den im Regionalplan für Zwecke der Windenergienutzung vorgesehenen Bereichen auf das Orts- und Landschaftsbild, den Landschaftsschutz sowie die Kulturlandschaft. Die Regelannahme (etwaige Abweichungen sind in den Unterlagen standortspezifisch dargelegt) ist hier zunächst einmal, dass negative Auswirkungen in der Planungsregion bereits über die vorgesehenen Auswahlkriterien für die Ebene der Raumordnung hinreichend stark gemindert sind. Dies gilt insbesondere für das Aussparen wertvoller Umweltbereiche, die Lage vieler im Regionalplan für Zwecke der Windenergienutzung vorgesehenen Bereiche in vorbelasteten Bereichen (zu Gunsten der entsprechenden Schonung anderer Bereiche) und Abstände zur Bebauung bzw. zu dafür vorgesehenen Bereichen. Ergänzend werden soweit lokal relevant ggf. Erkenntnisse aus der SUP und dem Beteiligungsverfahren berücksichtigt.

In diesem Kontext ist u.a. anzumerken dass auch rein quantitativ der weitaus größte Teil der Planungsregion über das Konzept (insb. die Kriterien) von der Darstellung von Bereichen für Zwecke der Windenergienutzung ausgespart wird. Es verbleiben insoweit noch sehr große Teilbereiche, die frei von entsprechenden Darstellungen sind. Auch dadurch wird den Belangen von Orts- und Landschaftsbild sowie Kulturlandschaft auf der Ebene der Regionalplanung Rechnung getragen.

Da ein Großteil der Planungsregion aus anderen höhergewichtigen Gründen nicht für Darstellungen zum Zwecke der Windenergienutzung in Frage kommt, erhöht sich im übrigen Restbereich auch das relative Gewicht des Belangs der Windenergienutzung – dem ja Raum einzuräumen ist. Das trägt dazu bei, dass in der standörtlichen Gesamtabwägung lokale Belange des Orts- und Landschaftsbildschutzes, des Landschaftsschutzes und des Kulturlandschaftsschutzes ggf. in der regionalplanerischen Abwägung das Nachsehen haben.⁵⁴ Dabei gehen auch die korrespondierenden Vorgaben des § 2 ROG und des LEP NRW zur Thematik regenerative Energien, Kulturlandschaft und Landschaftsschutz mit in die Betrachtung ein.

Siehe dabei zur Thematik Erholung, Landschaftsschutz und WEA zudem das Urteil des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes vom 27.09.2013, Vf. 15-VII-12, welches das regionalplanerisch beabsichtigte Vorgehen von der Tendenz her stützt.

⁵⁴ Dabei ist aber eben zu bedenken, dass die Belange des Orts- und Landschaftsbildschutzes und des Kulturlandschaftsschutzes in den ohnehin für Windenergiebereichsdarstellungen ausgeschlossenen Bereichen (z.B. VSG, ASB-Puffer) auch nicht entsprechend negativ tangiert werden – außer evtl. über Fernwirkungen.

Hier heißt es u.a.:

„Weder aus bundesrechtlichen noch aus landesrechtlichen Vorschriften ergibt sich das Gebot, auf Flächen in Landschaftsschutzgebieten erst dann zurückzugreifen, wenn nicht außerhalb dieser Gebiete auf dafür geeigneten Flächen eine ausreichende Energiemenge erzeugt werden kann. Bereits das Naturschutzrecht misst im Rahmen von Luft- und Klimaschutz dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien eine besondere Bedeutung zu (§ 1 Abs. 3 Nr. 4 Halbsatz 2 BNatSchG), wobei die Gemeinden die Versorgung der Bevölkerung „mit elektrischer Kraft“ im eigenen Wirkungskreis organisieren können (Art. 11 Abs. 2, Art. 83 Abs. 1 BV).“

Anzumerken ist auch, dass bereits das Naturschutzrecht im Rahmen von Luft- und Klimaschutz dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien eine besondere Bedeutung zumisst (§ 1 Abs. 3 Nr. 4 Halbsatz 2 BNatSchG). Ähnliches gilt für das BauGB (§ 1a Abs. 5; § 35 Abs. 1 Nr. 6) und das ROG (§ 2 Abs. 2 Nr. 6, letzter Satz – wobei in § 2 auch Belange der Kulturlandschaft stehen).

Die reine Sichtbarkeit der Anlagen könnte man aufgrund der eher flachen Topographie der Planungsregion und der Höhe heutiger Anlagen über die Bereichsauswahl ohnehin i.d.R. kaum limitierend beeinflussen. Auch dies verringert die Bedeutung des Themenkomplexes Orts- und Landschaftsbild, Landschaftsschutz sowie Kulturlandschaft – anders als in topographisch sehr bewegten Regionen, in denen insbesondere kleine Anlagen unter Umständen so platziert werden könnten, dass die Einsehbarkeit gering ist oder ggf. eher markante, weithin sichtbare hohe Berggipfel betroffen sein könnten.

Soweit jedoch für die Bereiche außerhalb der Tabuzonen Erkenntnisse vorliegen, über besonders wertvolle und von einer potenziellen Anlagenerrichtung erheblich negativ betroffene Landschaftsbereiche, wurden diese Erkenntnisse bereits auf der Ebene der Potenzialbereichsbewertung einbezogen. Falls dies einer Darstellung im Regionalplan trotz der Bedeutung der Windkraftnutzung und der vorstehenden Abwägungsüberlegungen entgegensteht, wurde dies vermerkt und entsprechend gewertet. Hier konnten auch Ergebnisse der SUP z.B. zu Artenschutzaspekten in solchen Landschaftsbereichen einfließen und zu entsprechenden Differenzierungen führen.

In diesem Kontext ist speziell zum Landschaftsaspekt auch aus einer aktuellen Publikation von Birkemeyer (2016: 165) in der Zeitschrift Natur und Recht zu zitieren:

„Regelmäßig wird sich die Windenergienutzung nach der herrschenden Rechtsprechung gegenüber diesen Belangen durchsetzen. Das beruht auf der gesetzgeberischen Entscheidung der Privilegierung der Windkraftnutzung. Dem Gesetzgeber waren deren Auswirkungen bekannt. Daraus folgert die Rechtsprechung zu Recht, dass eine Ausnahmesituation vorliegen muss, um im Einzelfall trotz Privilegierung eine Unzulässigkeit der Windenergienutzung anzunehmen. Während gewöhnliche Beeinträchtigungen schöner Landschaftsteile mithin von der gesetzgeberischen Wertung erfasst werden, führt erst eine verunstaltende, besondere Konstellation zur Unzulässigkeit.“

Redaktioneller Hinweis: Wenn eine etwaige Betroffenheit der Schutzgüter Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter bereichsbezogen – ggf. auch unter Einbeziehung von Vorsorgeas-

pekten und der Alternativensituation – zu einem Ausschluss einer Regionalplandarstellung führt (ggf. auch in Kombination mit anderen Ausschlussgründen), wurde dies unter 7.2.15.Anlage 2 in der Tabelle bei dem betreffenden Bereich vermerkt. Sofern aber unter 7.2.15.Anlage 2 nichts anderes vermerkt wurde, wird an der Darstellung der Windpotenzialbereiche als Windenergiebereich/Windenergievorbehaltsbereiche im RPD festgehalten, auch wenn hier eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter auf der Ebene der Regionalplanung zu konstatieren sein sollte. Dies gilt auch für die etwaige Betroffenheit unzerschnittener Räume. In der Gesamtabwägung überwiegt hier dann das Interesse an der Schaffung von Möglichkeiten der Windenergienutzung – zumal auf nachfolgenden Verfahrensebenen über die Vorhabensausführung (Standort, Höhe, Farbgebung etc.) ggf. noch Möglichkeiten der Begrenzung negativer Effekte bestehen.

Sensible Bereiche im Hinblick auf LSG, Orts- und Landschaftsbild sowie Kulturlandschaft wurden dabei z.B. auch bereits über den Ausschluss aufgrund anderer Kriterien von Darstellungen für Zwecke der Windenergienutzung ausgenommen. Hier sind z.B. § 42 LNatSchG / § 30 BNatSchG oder Wasserschutz zonen I und II zu nennen. Zu erwähnen sind als Beispiel aber auch Abstände zu Wohnnutzungen und Siedlungsbereichen, die teilräumlich Bereiche von besonderer Bedeutung für die Feierabenderholung schützen.

Zu berücksichtigen ist speziell in Bezug auf die Thematik der Landschaftsschutzgebiete auch, dass Landschaftsschutzgebiete nicht aufgegeben werden müssen, wenn in ihnen WEAs errichtet werden sollen. Das ergibt sich bereits daraus, dass es anerkannte Praxis ist, dass innerhalb von Landschaftsschutzgebieten Bereiche vorgesehen werden können, in denen WEAs errichtet werden können.

Einzugehen ist ferner auf weitere Ausführungen des BayVGh im Urteil vom 27.09.2013, Vf. 15-VIII-12:

„In der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs ist geklärt, dass die Abgrenzung von Landschaftsschutzgebieten im weiten Ermessen des Ordnungsgebers steht. Dieser ist trotz Vorliegens der Voraussetzungen nicht gezwungen, bestimmte Flächen unter Schutz zu stellen. Er ist umgekehrt auch nicht grundsätzlich daran gehindert, die Grenzen eines Landschaftsschutzgebiets selbst dann enger zu ziehen, wenn die Voraussetzungen für die Unterschutzstellung noch fortbestehen (vgl. VerfGH vom 27.10.1976 = VerfGH 29, 181/188 f.; VerfGH BayVBI 2013, 301/303). Im Rahmen der Abwägung nach § 2 Abs. 3 BNatSchG hat der Ordnungsgeber bei einer Reduzierung des Schutzstandards ausschließlich darüber zu entscheiden, ob die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes anderen Nutzungsinteressen weichen sollen, die es nach ihrem Gewicht rechtfertigen, den bestehenden Schutz aufzuheben. Eine umfassende Abwägung aller von den später zu realisierenden Vorhaben berührten Belange, etwa der Landesplanung, des Immissionsschutzes oder der öffentlichen Sicherheit, gehört dagegen nicht zu den Aufgaben des Ordnungsgebers (vgl. BVerwGE 119, 312/316 ff.).“

So wie es danach ein – auf die Situation in NRW übertragbares – weites Ermessen des Landschaftsplaners bei der Abgrenzung von Landschaftsschutzgebieten gibt, so gibt es auch ein Ermessen der Regionalplanung bei der Frage, ob man in bestehenden Landschaftsschutzgebieten Bereiche für Zwecke der Windenergienutzung vorsehen will – die auch bei Vorranggebieten trotz der Pflicht der auch nachträglichen Anpassung der Landschaftspläne an Ziele der Raumordnung nach § 20 Abs. 5 LNatSchG – nicht zwingend dazu führen, dass Landschaftsschutzgebiete komplett aufgegeben werden müssen (siehe Ausführ-

rungen oben zur Option hier mit Ausnahmen für WEAs/Zonierungen zu arbeiten, die die WEA ermöglichen). Dabei ist es Aufgabe der Regionalplanung, eine über die Belange von Natur und Landschaft hinausgehende Abwägung vorzunehmen, in die beispielsweise Belange des Ausbaus erneuerbarer Energien mit eingehen. Im Verhältnis zur Ebene der Landschaftsplanung ist dabei neben § 20 Abs. 5 LNatSchG auch zu beachten, dass der Regionalplan in NRW die Funktionen eines Landschaftsrahmenplans erfüllt.

In jedem Fall wird bei der Darstellung von Bereichen für Zwecke der Windenergienutzung in oder im Umfeld von LSG in der Abwägung gesehen, dass dort derzeit i.d.R. Bauverbote greifen würden. Sofern eine Darstellung im Regionalplan trotzdem vorgesehen wird, wird dies als nicht hinreichend gewichtig für einen Ausschluss angesehen.

Soweit standörtlich nichts anderes festgehalten wird, ist in diesem Kontext auch zu berücksichtigen, dass die landschaftlich oder kulturlandschaftlich wertvollen Raumeinheiten aufgrund der aus einer Darstellung im Regionalplan resultierenden WEAs nur partiell in Anspruch genommen werden. Denn sowohl innerhalb der im Regionalplan dargestellten Bereiche (aufgrund der erforderlichen Abstände zwischen WEAs), als auch vor allem außerhalb verbleiben große angrenzende Bereiche ohne WEAs. Das heißt die entsprechende lokale Charakteristik wird nicht grundsätzlich in Frage gestellt. Kulturlandschaft ist zudem ohnehin eine durch menschliche Siedlungstätigkeit/Lebensspuren geformte Landschaft, bei der innerhalb einer Kulturlandschaft nicht von einem statischen Zustand auszugehen ist, sondern eine Veränderung – mindestens in gewissem Maße – möglich ist.

Weitergehende Indizien für kritische standortbezogene Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild, den Landschaftsschutz sowie die Kulturlandschaft ergaben sich aber aus dem Beteiligungsverfahren (oder aus der Regionalplanung vorliegenden anderweitigen Unterlagen). Auch dies wurde dann im Rahmen der Abwägung dargelegt und geprüft.

Hinzuweisen ist im Übrigen darauf, dass WEA Anlagen sind, die anders als z.B. unverfüllte Abgrabungen die (Kultur-) Landschaft nicht dauerhaft verändern. Sollten sich in der Zukunft andere Energietechniken durchsetzen, ist die Landschaft nach einem WEA-Abbau zumindest insoweit – d.h. bezogen auf die WEA – im Prinzip wieder so wie zuvor (abgesehen davon, dass etwaiger entfernter Bewuchs erst wieder wachsen muss). Auch dies geht in die Abwägung – u.a. mit dem Belang des Klimaschutzes (siehe Kap. 7.2.15.1) – ein, ob ein Bereich für eine Darstellung im Regionalplan für Zwecke der Windenergienutzung vorgeschlagen wird.

Soweit entsprechende Bereiche zur Darstellung im Entwurf vorgesehen sind, gilt vor dem Hintergrund der vorstehenden Erwägungen und der etwaigen einzelfallspezifischen Angaben für sie als Ergebnis der Abwägung auch der Vorrang vor den Belangen des Orts- und Landschaftsbildes sowie der Kulturlandschaft.⁵⁵ Das bedeutet jedoch nicht, dass jedes erdenkliche Vorhabendesign realisierbar ist. Denn auch auf nachfolgenden Planungsebenen sind noch Möglichkeiten gegeben, Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild, den Landschaftsschutz sowie die Kulturlandschaft über Höhenregelungen, die Feinsteuerung von Anlagenstandorten innerhalb der im Regionalplan für Zwecke der Windenergienutzung vorgesehenen Bereiche und auch durch Regelungen z.B. zur Farbgebung, zu Kollisionsschutzmaßnahmen etc. zu mindern, ohne dass die Möglichkeit der Anlagenerrichtung in Frage ge-

⁵⁵ Hierbei ist auch auf § 4 ROG und fachrechtliche Raumordnungsklauseln hinzuweisen sowie auf die Planungshierarchie.

stellt wird. Dem steht bei den Windenergiebereichen auch der Status „Vorranggebiet“ nicht entgegen (vgl. OVG NRW, Urteil vom 29.01.2009, 20 A 2034/05). Insoweit ist beispielsweise für die Thematik des Landschaftsbildes noch Spielraum für eine vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen gegeben.

Unberührt von den regionalplanerischen Entscheidungen bleiben natürlich bzgl. des Landschaftsbildes bzw. der Landschaft – wie bei allen anderen Schutzgütern auch – die Regelungen der Eingriffsregelung auf nachfolgenden Ebenen.

Vor dem Hintergrund der vorstehenden Ausführungen tragen die geplanten Darstellungen für Zwecke der Windenergienutzung auch den Vorgaben des LEP NRW zur Thematik Kulturlandschaft hinreichend Rechnung (auch bei einer kommenden Rechtskraft).

7.2.15.3.9 Bodenschutz, Bodenschätze und Bodennutzung

WEA haben mit ihren Fundamenten und Zuwegungen negative Auswirkungen auf den Boden. Dies ist besonders negativ, wenn es sich um „schutzwürdige“, „sehr schutzwürdige“, oder „besonders schutzwürdige“ Böden gemäß Kategorisierung des Geologischen Dienstes handelt.

Allerdings wird voraussichtlich nur ein äußerst geringer Teil der im Regionalplan dargestellten Bereiche für Fundamente und Zuwegungen sowie korrespondierende Nebenanlagen in Anspruch genommen. Die Bereiche können daher weitestgehend weiter z.B. für die Land- und Fortwirtschaft oder als naturbelassene Flächen genutzt werden bzw. sind weiterhin entsprechend wertvoll. Dies ist eine fundamental andere Situation, als z.B. für der Inanspruchnahme von Boden für Siedlungszwecke.

Vor diesem Hintergrund wird Boden generell nicht als Ausschlusskriterium auf der Ebene der Regionalplanung angewendet bei der Planung von Darstellungen für Zwecke der Windenergienutzung. Denn dies würde sonst dazu führen, dass gut geeignete Standorte aufgrund marginaler Betroffenheit wertvoller Böden ausgespart werden würden. Dies wäre nicht im Interesse der Gesamtoptimierung der Standortwahl und der Förderung des Ausbaus erneuerbarer Energien. Hier erfolgt die Abwägung zu Gunsten der Windenergienutzung.

Auch die Belange der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung sind aus korrespondierenden Erwägungen nicht so gravierend tangiert, dass diese wirtschaftlichen Interessen bzw. die entsprechenden Produktionsaspekte Windenergievorhaben entgegenstehen würden – sofern standörtlich in 7.2.15.Anlage 2 nichts anderes vermerkt wird.

Redaktioneller Hinweis: Wenn eine etwaige Betroffenheit des Schutzgutes Boden bereichsbezogen zu einem Ausschluss einer Regionalplandarstellung führen würde (ggf. auch in Kombination mit anderen Ausschlussgründen), würde dies unter 7.2.15.Anlage 2 in der Tabelle bei dem betreffenden Bereich vermerkt. Sofern unter 7.2.15.Anlage 2 nichts anderes vermerkt wird, wird vor diesem Hintergrund an den Windpotenzialbereichen festgehalten, auch wenn hier eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden auf der Ebene der Regionalplanung zu konstatieren sein sollte. In der regionalplanerischen Gesamtabwägung überwiegt hier dann das Interesse an der Schaffung von Möglichkeiten der Windenergienutzung.

Im Rahmen der nachfolgenden Verfahrensstufen bestehen zudem genügend Möglichkeiten, im Rahmen der Feinsteuerung der Standortwahl und des Anlagen-/Parkdesigns negative Auswirkungen auf den Boden zu begrenzen. Hier können dann ggf. auch Detailfragen zum

Umgang mit etwaigen Altlasten/Vorbelastungen im Boden – z.B. auf Konversionsstandorten – hinreichend geklärt bzw. gelöst werden.

In der Abwägung wurden auch jeweils die lokal vorhandenen Bodenschätze mit einbezogen und auch die Tatsache, dass einige geplante Windenergiebereiche / Windenergievorbehaltsbereiche Interessens- oder potentielle Erweiterungsgebiete von Abgrabungsunternehmen sind. Gleiches galt für korrespondierende – soweit keine anderen Erkenntnisse standörtlich dargelegt wurden - pauschal zu unterstellende Grundstücksverwertungsinteressen (die aber ebenso pauschal auch für die Windenergienutzung angenommen wurden). Hier wurden die Erkenntnisse aus der Erarbeitung der Rohstoffvorgaben mit einbezogen (siehe den entsprechenden Teil der Begründung). Angesichts der vielen Alternativflächen für die Rohstoffgewinnung, der ohnehin über Rücksichtnahmen auf BSAB und Sondierungsbereiche (insb. aufgrund des Vertrauensschutzes und der Eignung; siehe auch 7.2.15.Anlage 1, E.R.8) schon gegebenen Einbeziehung von Rohstoffabbauinteressen und der Tatsache, dass Windenergiestandorte – im Gegensatz zu Abgrabungsstandorten – dauerhaft betrieben werden können, wurde jedoch in der Abwägung – soweit standörtlich in 7.2.15.Anlage 2 nichts anderes vermerkt wurde – außerhalb der BSAB und Sondierungsbereiche für künftige BSAB immer der Windenergienutzung der Vorzug gegeben. Denn die Möglichkeiten sachgerechte Darstellungen für die Windenergienutzung vorzusehen sind tendenziell noch geringer als bei der Rohstoffgewinnung.

7.2.15.3.10 Sonstiges

Eine Sonderregelung wird auf der Ebene der Ebene der Potenzialbereichsbewertung eingeführt für die Flächen, die von folgenden Raumkanten umschlossen werden, beginnend im Westen: a) Provinzstraße von der Stadtgrenze Grevenbroich bis Kreuzung mit der Straße zur Wassermühle; ab dort dann der dortigen Bahntrasse folgend nach Nordosten bis zur Überquerung der A 57 in Neuss, ab dort der A 57 folgend nach Süden bis zur Grenze des Regierungsbezirks in Dormagen und dann der Regierungsbezirksgrenze folgend nach Westen wieder bis zur Provinzstraße in Grevenbroich. Dieser Raum kann raumordnerisch zusammenhängend betrachtet werden, weil das Siedlungsband entlang der vorbezeichneten Bahnlinie sowie die Bahnlinie selbst und die A 57 hier hinreichend klare Raumkanten bilden und zugleich innergebietlich keine größeren trennenden Raumstrukturen vorhanden sind und das Gebiet innergebietlich relativ homogen ist. Zugleich erfordert die große Anzahl, Flächengröße und relativ breit gestreute Verteilung der Potenzialbereiche in diesem Raum eine gesonderte Betrachtung im Hinblick auf Darstellungen für Zwecke der Windenergienutzung:

Um in diesem Teilraum zu vermeiden, dass WEAs den gesamten Teilraum zu Lasten der Anwohner und der Belange von Natur und Landschaft dominieren, städtebaulich starke Beschränkungen zu verzeichnen sind und z.B. die Ortslage Rommerskirchen⁵⁶ rundum mit nur geringen Lücken umgeben ist von Darstellungen für Zwecke der Windenergienutzung, wird über folgende Sonderregelungen hier eine Akzentuierung vorgenommen. Zusätzlich zu den ansonsten in der Planungsregion geltenden Ausschlussregelungen (siehe insb. 7.2.14.Anlage 1) im Regionalplan gilt in diesem Teilraum folgendes Prüfschema, das in die-

⁵⁶ Natürlich soll diese Regelung – wie sich aus dem Vorstehenden klar ergibt – nicht nur Rommerskirchen dienen, sondern auch dem Schutz von Bereichen z.B. in Grevenbroich. In Rommerskirchen wäre ohne eine solche Regelung die Belastung im Sinne eines Einschlusses aber ungleich höher, als in anderen Kommunen, wie aus dem Anhang 2 von Kap. 7.2.15 ersichtlich ist (Ausschlussgründe). Daher hier die besondere Erwähnung.

ser Reihenfolge abzuarbeiten ist für diejenigen Potenzialbereiche, in denen auch keine sonstigen Gründe des Einzelfalls bereits für sich genommen einen Ausschluss bewirken (z.B. zwingendes Fachrecht):

- Es soll sichergestellt werden, dass von den Außenkanten derjenigen entsprechenden als Bereiche im Regionalplan für Zwecke der Windenergienutzung vorgesehenen Flächen, die sich ganz oder teilweise innerhalb von FNP-Windenergiezonen befinden, ein Abstand von mindestens 2.500 Metern eingehalten wird (orientiert an Runge, 2009: 11 und 15). Dabei sind aber aneinander mit einem Abstand von weniger als 500 Meter angrenzende Potenzialbereiche, die als Bereiche im Regionalplan vorgesehen werden sollen, als eine Fläche zu werten. Denn dortige WKA werden als ein Park wahrgenommen und von dessen Grenzen soll der Abstand eingehalten werden.

Abweichungen sind mit jedoch hinreichender Begründung möglich, so dass diese Regelung nicht zu den weichen Tabus zählt (und ohnehin nicht zu den harten Tabus).

Die in diesem Teilraum verbleibenden, also nach der vorstehenden Regel nicht ausgeschlossenen Bereiche sind dann wie andere Potenzialflächen auch im Hinblick auf sonstige für oder gegen die Darstellung sprechende Aspekte hin zu überprüfen. Dazu können ggf. auch erneut Abstandserwägungen gehören.

In diesem Raum verbleiben aber auch nach der Anwendung der Abstandsregel großen Flächen. Hier sind insoweit auch weitere Reduktionen erforderlich. Dabei kann ggf. auch die Zielsetzung eine Rolle spielen, zwecks Belastungsbündelung und Erhöhung der Flächeneffizienz relativ kleine Flächen auch oberhalb der generellen Schwelle von 10 ha auszuschließen.

Sollten hier noch Bereiche wegfallen, die zu den Puffern (ca. 2.500 m) geführt haben, dann sind die Puffer ggf. erneut zu berechnen.

Der Abstand zwischen den Standorten / Parks wird nur in diesem Teilraum angewendet, der sonst ganz besonders durch Darstellungen für Zwecke der Windenergienutzung belastet wäre. Denn gegen pauschale Abstände spricht eigentlich, dass diese tendenziell zu einer stärkeren Gleichverteilung in der Region führen und so – insb. auch vor dem Hintergrund der quantitativen Zielsetzungen – tendenziell der wichtigeren raumordnerischen Zielsetzung zuwider laufen, Räume von Darstellungen für Zwecke der Windenergienutzung weitgehend freizuhalten, die stärker schützenswert sind, als andere (vgl. Runge, 2009: 11). Bei besonderen lokalen Fallkonstellationen kann die Abstandsthematik aber einzelfallbezogen (nicht per Regel) ggf. auch jenseits dieser Sonderregelung in der gesamten Planungsregion relevant sein (auch im obigen Teilraum).

Soweit ggf. standörtlich derzeit noch änderbares Fachrecht (Genehmigungen etc.) der Realisierung von WEA entgegen steht, erfolgt die Darstellung im Regionalplan für Zwecke der Windenergienutzung auch mit Blick auf mögliche künftige Änderungen, bei denen dann die Bindungswirkungen von § 4 und 5 ROG zu beachten sind. Zudem sind Genehmigungen zum Teil befristet. Allerdings enthalten Fachgesetze zum Teil ohnehin weitergehende Regelungen zu Bindungswirkungen (z.B. § 1 Abs. 4 BauGB und § 20 Abs. 5 LNatSchG).

In die planerische Konzeption wurden neben Erkenntnissen zu bestehenden Bauleitplandarstellungen auch vorliegende Erkenntnisse zu bestehenden Anlagenstandorten einbezogen.⁵⁷ Soweit diese Standorte nicht für eine Darstellung für Zwecke der Windenergienutzung im Regionalplan vorgesehen wurden, wurden die entsprechenden generellen Tabu-Kriterien – wenn weiche oder harte Tabuzonen ausschlaggebend waren – oder die entsprechenden Einzelfallbewertungen als höhergewichtig eingestuft. Dabei wurde berücksichtigt, dass zu meist sicherlich Interessen an einem durch eine Regionalplandarstellung erhöhten Bestandsschutz und einer erhöhten Planungssicherheit bestehen. In diesem Kontext ist jedoch auch darauf zu verweisen, dass die Bereiche keine Eignungsbereiche/-gebiete im Sinne des ROG sind. Der Fortbestand der in Bauleitplänen dargestellten Standorte ist insoweit zumindest nicht durch die Darstellung von Bereichen für Windenergienutzung im Regionalplan anderer Stelle bedroht.

In vielen Fällen konnten dabei Standorte kleinerer älterer Anlagen bzw. dafür geplante Bauleitplanflächen/-gebiete nicht übernommen werden, da sie z.B. nicht die für heutige moderne Großanlagen nötigen Abstände zu schutzwürdigen Nutzungen einhalten. Hier kam zum Tragen, dass die Regionalplanung sich gemäß der regionalplanerischen Abwägung auf Standorte konzentrieren sollte, die auch bei einer Neuerrichtung von Anlagen mit hinreichender Sicherheit noch wirtschaftlich sind und bei denen rechtlich eine Errichtung korrespondierender Anlagen hinreichend sicher möglich ist. Zudem sollte dort pro ha Fläche möglichst eine hohe Energieausbeute mittels entsprechend effizienter Großanlagen möglich sein (effiziente Raumnutzung). In diesem Kontext ist auch anzumerken, dass Kap. 10.2 des LEP NRW über Prozentwerte und über TWh/a-Werte in den Erläuterungen auch auf entsprechend leistungsfähige Standorte abzielt. Hier ist bei der Auseinandersetzung mit dem LEP-Ziel daher raumordnungsrechtlich nicht nur der reine ha-Wert zu betrachten. Auch dem trägt das Kriteriengerüst der Regionalplanung Rechnung.

Ergänzend ist dazu Folgendes anzumerken: In den Erläuterungen zu Ziel 10.2-3 des LEP NRW wird in diesem Kontext auch auf die Potenzialstudie des LANUV und dort das NRW-Leitszenario Bezug genommen (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz, 2012). Die Studie des LANUV geht bei dem Leitszenario von MW installierter Leistung/ha aus, die um ein Vielfaches über dem liegen, was z.B. im Durchschnitt in den FNP-Windenergieflächen der hiesigen Kommunen realisiert wurde, wenn man das Energiemonitoring der Bezirksregierung zum Stichtag 01.01.2011 zur Grundlage nimmt (Bezirksregierung Düsseldorf, 2011b). Dabei ist jedoch auch anzumerken, dass ein Teil der hiesigen Kommunen sogar nach höhere, installierte MW-Leistungen pro ha aufweisen. Das ist ein Indiz dafür, dass die LANUV-Annahmen bei einer entsprechenden Flächenauswahl mit z.B. hinreichend großen Abständen für moderne energieeffiziente Großanlagen auch realisierbar sind.

Die Möglichkeit gegenteiliger Nutzungsinteressen von Anwohnern, Pächtern, Eigentümer oder anderen Akteuren wird bei den Windenergiebereichen/Windenergievorbehaltsbereichen typisierend in die Abwägung eingestellt bzw. konkret, soweit diese z.B. über die Beteiligung bekannt wurden. Sie sind bei den dargestellten Bereichen jedoch – auch zusammen mit anderen Belangen - nicht hinreichend gewichtig für einen Darstellungsverzicht. Im Übrigen muss es ein Eigentümer grundsätzlich hinnehmen, dass ihm eine möglicherweise rentablere Nutzung seines Grundstücks verwehrt wird. Jedoch ist bei Eigentümern angesichts des ho-

⁵⁷ Siehe u.a. <http://www.energieatlasnrw.de/> (Bestandsdaten) und Bezirksregierung Düsseldorf (2011b).

hen ökonomischen Wertes einer entsprechenden Darstellung ohnehin eher – sofern nichts konkretes Gegenteiliges bekannt wurde – von einer Zustimmung auszugehen (vgl. zu typisierenden Betrachtungen auch BVerwG 4. Senat, Urteil vom 13.03.2003, Az: 4 C 4/02).

Anzumerken ist ferner, dass die Darstellungen im RPD langfristig angelegt sind. Das heißt, es steht der Darstellung im RPD nicht entgegen, wenn z.B. aufgrund aktueller EEG-Regelungen nicht mit Sicherheit eine kurz- bis mittelfristige Realisierbarkeit von Standorten gegeben sein sollte. Im Kern handelt es sich insbesondere um eine Sicherung potentieller, mindestens langfristig für eine Windenergienutzung geeigneter Standorte, um entsprechende Entscheidungsoptionen für die Zukunft raumordnerisch offen zu halten. Insoweit stehen auch aktuelle Erlassregelungen für die Zulassungsebene, die derzeit eine Realisierbarkeit auf Teilflächen evtl. kritisch erscheinen lassen, der bloßen Darstellung im Regionalplan als Windenergiebereich (oder als Windenergievorbehaltsbereich) nicht entgegen. Dies gilt zumindest, wenn es sich um Standorte handelt, die z.B. nicht bereits z.B. aus bundesrechtlichen Gründen auch langfristig nicht umsetzbar erscheinen.

Stand: Unterlagen für den Aufstellungsbeschluss

7.2.15.Anlagen

7.2.15.Anlage 1 – Generelle thematische Kriterien

Vorbemerkungen:

- Die nachstehenden Kriterien standen u.a. unter dem Vorbehalt, dass am Ende des Verfahrens mindestens hinreichende Bereiche darzustellen waren (ist gegeben gemäß der aktuellen Vorlage).
- Nachstehend wird in der Anlage 1 primär von Windenergiebereichen gesprochen. Die Ausführungen gelten jedoch für die Windenergievorbehaltbereiche entsprechend.

I. Allgemeine Begründungen und Anmerkungen, auf die nachfolgend partiell verwiesen wird	
Schlüssel für Allgemeine Begründungen und Anmerkungen	Zugehöriger Text
Texte für einige harte Tabuzonen und weiche Zonen, die nah an einer harten Tabuzone sind	
1)	<p>Auch wenn es im Fachrecht (ggf.) Regelungen zu Ausnahmen/Befreiungen gibt, so sind Windenergiebereichsdarstellungen hier aufgrund des hohen Wertes der Bereiche für Natur und Landschaft, Naturerleben und landschaftsbezogene Erholung raumordnerisch auch angesichts der hiesigen Alternativensituation nicht sinnvoll. Hier gilt es beispielsweise auch zusätzliche Verriegelungs- und Barrierewirkungen in diesen Bereichen zu verhindern. Damit sind die Bereiche mindestens nah an einem harten Tabu.</p> <p>Ferner kämen in Teilbereichen Aspekte der Vermeidung von Störungen für das Naturerleben und die landschaftsbezogene Erholung der Bürger als Begründung hinzu. Vor diesem Hintergrund reicht es z.B. auch, wenn ein NSG - ebenso wie übertragend die anderen Bereiche - nur einstweilig sichergestellt ist, aber noch nicht festgesetzt.</p> <p>In jedem Fall sind diese Bereiche bei der Suche nach Wind-Vorrangbereichen aufgrund der Schutzerfordernisse, besser geeigneter Alternativstandorte und im Interesse der Optimierung der Raumnutzungszuordnungen mindestens als weiche Tabuzone einzustufen.</p>
2)	<p>Da die Trennlinie zwischen harten und weichen Tabuzonen rechtlich umstritten ist (vgl. z.B. OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 16.05.2013, 1 C 11003/12 bzgl. FFH-Gebieten; etwas abweichend vom Urteil des OVG Berlin-Brandenburg vom 24.02.2011, OVG 2 A 24.09) wird vorsorglich angemerkt, dass die der Plangeber die Auswahlentscheidungen nicht abweichend treffen würde, egal ob dieses Kriterium harte oder weiche Tabuzonen bewirkt. Dies wurde entsprechend abgewogen. Diese Zonen sind in jedem Fall mindestens aus „weichen“ Abwägungsgründen auszuschließen, da sie unter Berücksichtigung auch der Alternativensituation im Planungsraum entsprechend schützenswert sind.</p>
3)	<p>Wie dargelegt, ist dieses Kriterium zumindest nah an einem harten Tabu. Die Planung der Windenergiebereiche würde vom Darstellungsergebnis her aus Sicht des Regionalrates – unter Betrachtung der Gesamtabwägung - aber gleich sein, egal man ob dieses Kriterium als harte oder weiche Tabuzonen werten würde.</p>

Texte für einige weiche Tabuzonen	
a)	<p>Windenergiebereiche sollen in dieser Raumkategorie (die die Regionalplanung soweit es sich um Regionalplandarstellungen handelt je nach lokaler Situation ggf. selber ändern könnte) aus raumordnerischer Perspektive auch angesichts der hiesigen Alternativensituation nicht vorgesehen werden. Es bieten sich andere Bereiche für entsprechende Vorranggebiete für die Windkraftnutzung raumordnerisch eher an.</p> <p>Das heißt nicht, dass eine bauleitplanerische Darstellung für die Windkraftnutzung und etwaige Zulassungen hier von vornherein ausgeschlossen sind. Wenn die Ziele der Raumordnung (RO) beachtet und die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der RO berücksichtigt werden, steht zumindest die RO dem im Einzelfall nicht entgegen. Solche Vorhaben in dieser Raumkategorie sind aber insb. städtebaulich sehr sensibel. Auch Aspekte der kommunalen Planungshoheit und des Verbleibs kommunaler Planungsspielräume sind zu berücksichtigen.</p> <p>Im Ergebnis sollen etwaige positive planerische Flächensicherungen für solche Vorhaben in dieser Raumkategorie (oder auch die alternative Entscheidung für einen Ausschluss über ergänzende kommunale Konzentrationszonenkonzepte) der Bauleitplanung und einer entsprechender Detailbetrachtung überlassen bleiben.</p> <p>Bei der Suche nach Vorranggebieten für den Regionalplan werden diese Bereiche vor diesem Hintergrund als Ausschlussbereiche gewertet</p>
b)	<p>Angesichts hinreichender besser geeigneter Alternativen außerhalb der für den Natur- und/oder Landschaftsschutz (inkl. landschaftsorientierter und siedlungsnaher Erholung) wertvollen Bereiche und der spezifischen Schutzinteressen soll raumordnerisch hier keine Darstellung von Vorranggebieten für die Windkraftnutzung erfolgen. Dies gilt - ungeachtet der Frage, ob die Bereiche fachrechtlich (schon) geschützt sind - bereits aus raumordnerischen Schutz- und Vorsorgeüberlegungen. Ungeachtet dessen kann es der Bauleitplanung ggf. aufgrund städtebaulicher Erwägungen - z.B. auch für nicht raumbedeutsame Vorhaben - evtl. möglich sein, hier Bereiche zu sichern, wenn die fachrechtlichen Anforderungen erfüllt werden und die Ziele der Raumordnung beachtet sowie die Grundsätze der Raumordnung und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung berücksichtigt werden.</p>
c)	<p>Angesichts hinreichender besser geeigneter Alternativen außerhalb dieser Bereiche und der spezifischen Schutzinteressen soll raumordnerisch hier keine Darstellung von Vorranggebieten für die Windkraftnutzung erfolgen. Dies gilt unabhängig von etwaigen fachrechtlichen Befreiungsmöglichkeiten bereits aus Vorsorgeüberlegungen und Überlegungen zur optimierten Zuordnung von Nutzungen im Raum. Auch auf etwaige formalrechtliche Bedenken gegen Schutzgebietsfestlegungen kommt es daher nicht an. Denn die bestehenden Schutzfestlegungen sind bereits als Indikator für die Wertigkeit in Bezug auf Natur- und Landschaftsschutz hinreichend für einen Ausschluss bei der raumordnerischen Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung.</p> <p>Ungeachtet dessen kann es der Bauleitplanung ggf. aufgrund städtebaulicher Erwägungen - z.B. auch für nicht raumbedeutsame Vorhaben - evtl. möglich sein, hier Bereiche zu sichern, wenn die fachrechtlichen Anforderungen erfüllt werden und die Ziele der Raumordnung beachtet sowie die Grundsätze der Raumordnung und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung berücksichtigt werden</p>
d)	<p>Sofern für den Bereich schon natur- und landschaftsschutzrechtliche Schutzfestlegungen bestehen, gilt Folgendes: Die Bewertung als Ausschlussbereiche zumindest für die raumordnerische Standortsicherung (Vorranggebiete) erfolgt im Bewusstsein dessen, dass der Regionalplan als Landschaftsrahmenplan entsprechende Vorgaben zumindest auch für die nachfolgende Landschaftsplanung machen kann (unter Beachtung der Vorgaben und Schutzgebietsfestlegungen übergeordneter Ebenen) und insoweit nicht zwingend die Festlegungen der nachfolgenden Landschaftsplanung beachten muss.</p>
e)	<p>WEA-Zulassungen sind hier im Einzelfall zwar evtl. - z.B. auch für nicht raumbedeutsame Vorhaben - möglich, aber die etwaige Schaffung und Prüfung der Voraussetzungen hierfür (oder auch der Ausschluss über ein FNP-Konzentrationszonenkonzept) sollte – u.a. aus Rücksichtnahme auf städtebauliche Gestaltungsspielräume – nachfolgenden Verfahren (insb. der Bauleitplanung) überlassen bleiben (keine Eignungsgebietswirkung); daher Ausschluss als regionalplanerischer Suchraum.</p>

f)	<p>Die Abstände dienen zum einen dem vorsorgenden Immissionsschutz und dem vorsorgenden Schutz vor optisch (annähernd) bedrückenden Wirkungen. Die Abstände um Siedlungsnutzungen dienen aber auch der Offenhaltung von Planungsspielräumen im Siedlungsumfeld und der Berücksichtigung der Belange siedlungsnaher Erholungsmöglichkeiten. Gerade vor dem Hintergrund der angestrebten Planungsspielräume wird hier bewusst ein größerer Abstand vorgesehen, als er bei solchen Einzelgebäuden in Außenbereich vorgesehen wird, die nicht zugleich zu dieser Kategorie gehören.</p> <p>Etwaige weitergehende standörtliche Abstandserfordernisse z.B. aufgrund konkreter städtebaulicher Planungen sind ggf. im Rahmen der Potenzialbereichsbewertung zu berücksichtigen.</p> <p>Abgestellt wird auf die Erfordernisse bei einem schallreduzierten Nachtbetrieb (vgl. Piorr, 2011a). Dies wird angesichts der vielfältigen Raumannsprüche in der Region hier als sachgerecht und zumutbar angesehen. Auch in Vorranggebieten ist nicht jede (laute) Anlage überall einschränkungslos zulässig.</p> <p>Anzumerken ist dabei, dass bei einem schallreduzierten Nachtbetrieb bei vielen Anlagenkonstellationen auch geringere Abstände immissionsschutzrechtlich zulässig wären (vgl. Piorr, 2011a; vgl. auch Gatz, 2009: 47). Hier gibt es insoweit ggf. einen erhöhten Schutz. Andererseits verhindert diese Regelung bewusst nicht, dass die fachrechtlichen Emissionsmöglichkeiten innerhalb dieses Rahmens – z.B. zu Gunsten großer, effizienter Anlagen – bei konkreten Vorhaben voll ausgeschöpft werden.</p>
g)	<p>Ausschluss dient dem vorsorgenden Immissionsschutz (Schutz auch von etwaigen Betriebsleiterwohnungen) und der Vermeidung von Begrenzungen der Ausnutzungsmöglichkeiten für nicht WEA-Nutzungen durch hohe Schallkontingentsausschöpfungen. Zudem sollen Spielräume für etwaige spätere Erweiterungsüberlegungen bzgl. der entsprechenden baulichen Nutzungen verbleiben.</p>
h)	<p>Immissionsschutzrechtlich evtl. je nach WEA und lokaler Situation im Einzelfall wider Erwarten etwaig zwingend erforderliche weitergehende Abstände können auf nach den nachfolgenden Planungs-/Zulassungsebenen- trotz Vorranggebietscharakter noch festgelegt werden (unterschiedliche WEA und Anlagenhöhen erfordern unterschiedliche Abstände und Festlegungsreichweite der Raumordnung ist abhängig von Prüftiefe).</p> <p>Dabei sind jedoch mögliche Immissionsminderungsmaßnahmen vorzusehen (geänderte (auch kleinere) Anlagen, lärmindernder Betrieb nachts, zeitweise Abschaltungen, passiver Lärmschutz im Einvernehmen mit den Betroffenen etc.), um sicherzustellen, dass die Vorranggebiete möglichst energetisch optimal und zumindest substantiell für die Windkraftnutzung ausgenutzt werden können.</p>
i)	<p>Etwaige zwingende größere Abstandserfordernisse aus Gründen des Artenschutzes im Rahmen der regionalplanerischen Abwägung oder auf nachfolgenden Planungsebenen bleiben unberührt.</p>
j)	<p>Ausschluss gilt - wie bei allen denjenigen Regionalplandarstellungen, die generell tabu sind - auch für entsprechende BSAB-Nachfolgenutzungen (Einzelfallprüfungen kleinräumiger Inanspruchnahmen z.B. von Randbereichen (Parzellenunschärfe) bleiben unberührt, würden aber über Monitoring sukzessive bei Bedarfsberechnung erfasst).</p>
k)	<p>Noch größere pauschale Puffer bzw. Mindestabstände würden dazu beitragen, dass entweder der Windenergienutzung weniger Raum eingeräumt würde, als sachgerecht möglich oder sie würden ggf. z.B. dazu beitragen, dass umso stärkere Belastungen in oftmals sensibleren Bereichen außerhalb der Puffer eintreten („Druckverlagerung“). Daher wird dies nicht vorgesehen.</p>
Texte für einige Bereiche unter E	
l)	<p>Wenn diese Kategorie im Einzelfall (gemäß der erfolgten Prüfungen) einen Ausschlussgrund darstellt, wird dies in der tabellarischen Potenzialbereichsbewertung entsprechend vermerkt.</p>
ll)	<p>Wenn diese Raumkategorie aufgrund der Besonderheiten des Einzelfalls zu einer veränderten Punktzahl führt, wird dies in der tabellarischen Potenzialbereichsbewertung entsprechend vermerkt.</p>
lll)	<p>Nach Ziel 7.3-1 des LEP NRW ist die Errichtung von Windenergieanlagen auf forstlichen Waldflächen möglich, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich</p>

beeinträchtigt werden (zugehörige Erläuterungen enthalten weiterführende Ausführungen).

Bei den als Windenergiebereichen im Entwurf vorgesehenen Bereichen wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine solche Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des Ziel 7.3-1 nicht vorliegt. Dies wird insb. bei größeren Flächen auch noch näher ausgeführt.

Im Übrigen ist anzumerken, dass Großteil der Planungsregion aus anderen höhergewichtigen Gründen nicht für Windenergiebereiche in Frage kommt (z.B. VSG oder ASB-Puffer). Daher erhöht sich im übrigen Restbereich auch das relative Gewicht des Belangs der Windenergienutzung – dem ja Raum einzuräumen ist. Das trägt dazu bei, dass in der standörtlichen Gesamtabwägung lokale waldbezogene Belange ggf. das Nachsehen haben können.

Ferner ist anzumerken, dass die Region nicht nur in weiten Teilen walddarm, sondern auch mit vielen Restriktionen versehen und überwiegend relativ hoch verdichtet ist. Würde man hier den Wald weitgehend freihalten, erhöht man die Konflikte im restlichen Raumbereich, wenn man z.B. gemäß dem LEP NRW mindestens 3.500 Hektar Windenergiebereiche darstellen will (LEP-Grundsatz).

Ein pauschales Ausnehmen der walddarmen Kommunen wäre nicht sachgerecht angesichts der lokal durchaus z.B. durch viel umgebenden oder benachbarten Wald oder die Waldqualität sehr unterschiedlichen Situationen – und es würde tendenziell deutlich zu Lasten der nicht walddarmen Kommunen und der nicht bewaldeten Bereiche gehen, wenn a) die Gesamtfläche ungefähr gleich bleiben soll. Würde man hingegen b) – was angesichts der Restriktionen auch auf Flächen außerhalb des Waldes wahrscheinlich ist – nicht im Gegenzug zu einem (nicht vorgesehenen) pauschalen Verzicht auf die Darstellung in walddarmen Kommunen in korrespondierendem Umfang zusätzliche Darstellungen auf oft wertvolleren Flächen außerhalb des vorsehen, würden zudem unsachgemäß die Beiträge zum Klimaschutz vermindert und auch die positiven volkswirtschaftlichen und regionalökonomischen Beiträge von WEAs.

Das Thema Waldvermehrung steht bei den für eine Darstellung als Windenergiebereich/Windenergievorbereitungsbereich vorgesehenen Bereichen auch nicht entgegen. Denn bereits die Eingriffsregelungen geben zwar keine Garantie, aber eine gute Basis dafür her, für in Anspruch genommenen Wald – ggf. auch höherwertigeren – Wald an anderer Stelle neu zu pflanzen. Siehe hierzu auch ein Zitat vom Beginn des Abschnitts IV (S. 47) des Leitfadens Windenergie im Wald (MKULNV, 2012): „Wenn Waldflächen für die Errichtung von Windenergieanlagen genehmigungsfähig sind, so ist der direkte Waldflächenverlust in aller Regel durch entsprechende Ersatzaufforstungen an anderer Stelle ausgleichbar. Diese Notwendigkeit zum Ausgleich und Ersatz sehen sowohl das Landesforstgesetz NRW als auch das LNatSchG vor.“

Von der Erteilung von Waldumwandlungsgenehmigungen auf nachfolgenden Ebenen ist aufgrund der regelmäßig nur teilflächigen Betroffenheit innerhalb der Windenergiebereiche und aufgrund des Ausparens tendenziell besonders wertvoller Waldarten wie z.B. reinem Laubwald und Wald in NSG auszugehen, sofern standörtlich nichts anderes in den nachfolgenden Tabellen vermerkt wird.

Vorsorglich anzumerken ist vor dem Hintergrund von Ausführungen im aktuellen Koalitionsvertrag auf Landesebene, dass der Regionalrat auch dann am RPD-Entwurf festhalten würde, wenn vor einem Inkrafttreten des RPD eine LEP-Änderung als Ziel in Aufstellung gegeben sein würde, in welcher der letzte Satz von Ziel 7.3-1 des LEP NRW zur Streichung vorgesehen wäre. Die Zieländerung in Aufstellung hätte angesichts der gegenläufigen Argumente (Klimaschutz, wirtschaftliche Beiträge der WEA, sonstige Vorgaben des gültigen LEP NRW zum Windkraftausbau etc.) und vor allem angesichts der noch geltenden Rechtskraft der bisherigen, ohnehin strikt zu beachtenden Fassung von Ziel 7.3-1 des LEP NRW kein hinreichendes Gewicht für eine Streichung. Eine Neubewertung bei einem etwaigen Inkrafttreten eines solchen geänderten Ziels bleibt natürlich unberührt. Gleiches gilt im Übrigen für etwaige Streichungen der Mengenvorgaben in Kap. 10.2 des LEP, solange diese Änderungen nur ggf. Ziele in Aufstellung, aber – im Gegensatz zu den aktuellen Vorgaben des LEP – noch nicht in Kraft sind. Ein Inkrafttreten des RPD würde insoweit nicht gefährdet werden, wenn entsprechende Ziele in Aufstellung z.B. bereits beim Aufstellungsbeschluss oder beim Inkrafttreten für den RPD gegeben wären.

Allerdings ist gemäß ROG für die Abwägung nach § 7 Abs. 2 ohnehin die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Raumordnungsplan maßgebend. Auch insoweit dürften Ziele in Aufstellung bzw. entsprechende ggf. geplante Zieländerungen eines LEP (die noch nicht selber in Kraft getreten sind), welche sich ggf. nach dem RPD-Aufstellungsbeschluss ergeben, einem Inkrafttreten des RPD nicht entgegenstehen. Denn etwaige Ziele in Aufstellung wäre ein Thema für die Abwägung.

Siehe ergänzend zum Waldthema insb. E.F.7.

II. Aussagen zu unterschiedlichen Bereichen, Gebieten und Flächen					
<ul style="list-style-type: none"> - <i>Kürzel</i> = Kürzel des Kriteriums - <i>Bereich</i> = Bezeichnung der Flächen, Bereiche oder Gebiete - <i>K.</i> = Kategorie (HT = Harte Tabuzone, WT = Weiche Tabuzone, G = Gunstbereich, P = Potenzialbereich (Einzelfallprüfung oder -erkenntnisse können zum Ausschluss führen)) - <i>Daten?</i> = Daten vorhanden (ja/nein); Quelle; ggf. Stand - <i>Allg. Begr./Anmer.</i> = Allgemeine Begründungen und Anmerkungen gemäß dem vorstehenden Schlüssel - <i>Spezielle Begründung</i> = Spezielle (Zusatz-) Begründungen und Anmerkungen (wenn als Begründung auch auf Passagen des bei der Regionalplanungsbehörde einsehbaren Windenergieerlasses verwiesen wird, dann – sofern nichts anderes angegeben ist – weil hier Einverständnis mit den entsprechenden Ausführungen besteht) 					
<i>Kürzel</i>	<i>Bereich</i>	<i>K.</i>	<i>Quelle Basisdaten (und ggf. ergänz. Anm.)</i>	<i>Allg. Begr. /Anmer.</i>	<i>Spezielle Begründung (ggf.)</i> Siehe jedoch auch etwaige korrespondierende Ausführungen in den Einleitungskapiteln zu den Windenergiebereichsdarstellungen.
H - Harte Tabuzone (genereller Ausschluss zumindest für regionalplanerische WEA-Vorrangbereiche; zwingende rechtliche/tatsächliche Gründe - und ggf. ergänzend planerische Gründe)					
H.R - Regionalplanbereiche/-kategorien (und ggf. LEP-Gebiete); bezieht sich bei Regionalplanbereichen immer auf die mit der Erarbeitung des RPDs geplanten neuen Regionalplandarstellungen, d.h. nicht auf diejenigen des GEP99					
-	-	-	-	-	-
H.B – Bauleitplanerische Flächen / Bereiche gemäß Flächennutzungsplan (FNP)					
-	-	-	-	-	-
H.FS - Fachrechtlich/fachlich festgelegte Bereiche und sonstige Bereiche					
H.F.1	Nationalparke und nationale Naturmonumente	H T	Elemente sind in Region nicht vorhanden	1), 2)	Windenergieerlass NRW vom 11.07.2011, Nr. 8.2.1.2 (MKULNV, 2011) - Inhaltliche Ausführungen aus der Fassung werden bei diesem Thema hier rein argumentativ auch bei einer etwaigen Erlassaktualisierung für den speziellen Zweck der RPD-Begründung herangezogen Vgl. Urteil des OVG NRW vom 01.07.2013, 2 D 46/12.NE.
W - Weiche Tabuzone außerhalb von bestehenden kommunalen WEA-Zonen in FNPs (genereller Ausschluss zumindest für regionalplanerische WEA-Vorrangbereiche; planerische Gründe) (siehe zu in FNP dargestellten Windkraftzonen aber den ergänzenden, vorhergehenden Fließtext)					
W.R - Regionalplanbereiche/-kategorien (und ggf. LEP-Gebiete); bezieht sich bei Regionalplanbereichen immer auf die mit der Erarbeitung des RPDs geplanten neuen Regionalplandarstellungen, d.h. nicht auf diejenigen des GEP99					

W.R.1	Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) („normale“ ASB, d.h. ohne ASB für zweckgebundene Nutzungen)	W T	Regionalplan	a)	Vorsorgender Immissionsschutz und Erhalt von Spielräumen für die konkurrierende Siedlungsentwicklung in diesem Bereich. Windenergieerlass NRW vom 11.07.2011, Nr. 3.2.4.3 (MKULNV, 2011) - Inhaltliche Ausführungen aus der Fassung werden bei diesem Thema hier rein argumentativ auch bei einer etwaigen Erlassaktualisierung für den speziellen Zweck der RPD-Begründung herangezogen
W.R.2	800 Meter um ASB) („normale“ ASB, d.h. ohne ASB für zweckgebundene Nutzungen)	W T	Regionalplan	a) f) h) k)	Vorsorgender Immissionsschutz und Erhalt von Spielräumen für die konkurrierende Siedlungsentwicklung in diesem Bereich. Siehe hier und bei allen – Siedlungsdarstellungskriterien – auch Kapitel 7.2.15.3.5.
W.R.3	Sondierungsbereiche für künftige ASB	W T	Regionalplan	a)	Vorsorgender Immissionsschutz und Erhalt von Spielräumen für die konkurrierende Siedlungsentwicklung in diesem Bereich.
W.R.4	800 Meter um Sondierungsbereiche für künftige ASB	W T	Regionalplan	a) f) h) k)	Siehe hier und bei allen – Siedlungsdarstellungskriterien – auch Kapitel 7.2.15.3.5.
W.R.5	Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) allgemein und GIB für zweckgebundene Nutzungen	W T	Regionalplan	a) g) j)	
W.R.6	GIB für flächenintensive Großvorhaben	W T	Regionalplan	a)	In diesen Bereichen sollen flächige Vorhaben wie emittierende Chemie- oder Maschinenbauanlagen errichtet werden und WEA würden die entsprechende Nutzbarkeit der Bereiche zu sehr einschränken.
W.R.7	200 Meter um GIB allgemein und GIB besonderer Zweckbestimmung sowie GIB für flächenintensive Großvorhaben	W T	Regionalplan	a) g) h) j) k)	
W.R.8	Sondierungsbereiche für künftige GIB	W T	Regionalplan	a) g)	

W.R.9	200 Meter um Sondierungsbereiche für GIB aller Art	W T	Regionalplan	a) g) h) k)	
W.R.10	Bereiche für den Schutz der Natur (BSN)	W T	Regionalplan	b) j)	Vermeidung von Beeinträchtigungen für die Natur. Windenergieerlass NRW vom 11.07.2011, Nr. 3.2.4.3 (MKULNV, 2011) - Inhaltliche Ausführungen aus der Fassung werden bei diesem Thema hier rein argumentativ auch bei einer etwaigen Erlassaktualisierung für den speziellen Zweck der RPD-Begründung herangezogen
W.R.11	Oberflächengewässer	W T	Regionalplan	a) j)	Vermeidung von Beeinträchtigungen für das Naturerleben in Bezug auf die relativ wenigen Oberflächengewässer im Planungsraum und von Beeinträchtigungen für die lokale Natur und Landschaft. Zudem Vermeidung von Gefahren für die Gewässerqualität.
W.R.12	Straßen und Schienenwege (alle Regionalplandarstellungen)	W T	Regionalplan	a)	Im Fahrbahn und Gleisbereich direkte Flächenkonkurrenz und in unmittelbaren Randbereichen Vermeidung von Risiken insb. durch Eiswurf oder Mastbruch für regionalplanerisch bedeutsame Strecken mit i.d.R. hohem (vorhandenem oder geplanten) Verkehrsaufkommen.
W.R.13	120 Meter pro Seite um Achse von allen Straßen und Schienenwegen (Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen und – soweit für die Kategorien vorhanden – Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung*) des Regionalplans	W T	Regionalplan	e) k)	<p>Vermeidung von Risiken für den fließenden Verkehr (Flügel-/Mastbruch, Eiswurf, Leichtigkeit des Verkehrs etc.) für regionalplanerisch bedeutsame Verkehrsinfrastruktur mit i.d.R. hohem (vorhandenem oder geplantem) Fahrzeugaufkommen. Etwaige abweichende zusätzliche Abstandserfordernisse aus dem Fachrecht z.B. auch aufgrund der spezifischen Anlagengröße/-art bleiben unberührt. Mit dem Abstand soll auch vermieden werden, dass die Optionen für einen etwaigen künftigen Ausbau verbaut wird (bei Schienenwegen auch in technischer Hinsicht bzgl. ggf. noch nicht erfolgter Elektrifizierung, denn die Trassen im Regionalplan sind bedeutende Trassen, bei denen man ggf. die Elektrifizierungsoption haben sollte).</p> <p>Hier ist jedoch auch der Maßstab und die Parzellenunschärfe des Regionalplans zu berücksichtigen (gilt auch für kleinere Unterschreitungen auf nachfolgenden Planungsebenen). Unter Einbeziehung möglicher Auswirkungsvermeidungsmaßnahmen ist der Abstand zur Achse (d.h. zur Mitte der dargestellten (vorhandenen oder geplanten) Verkehrsflächen) aber als i.d.R. nicht zu gering für moderne WEA anzusehen (vgl. Bund-Länder-Initiative Windenergie (BLWE), Handreichung zu Windenergieanlagen an Infrastrukturtrassen, http://www.erneuerbare-energien.de/files/pdfs/allgemein/application/pdf/blwe_handreichung_wi_bf.pdf, Zugriff am 18.09.2012).</p> <p>Unterstellt wird dabei bzgl. Eiswurf, dass soweit erforderlich gegen Eiswurf auch technische Maßnahmen ergriffen werden. Dies ist zumutbar.</p> <p>Bei Trassen ohne räumliche Festlegung soll durch die Berücksichtigung mindestens ein Korridor freigehalten werden. Weitere Trassenoptionen können bei Bedarf auf der Ebene der Potenzialflächenbewertung gesichert werden.</p> <p>* Ausgenommen von diesem Tabu sind Flächen in Jüchen im Braunkohlenplangebiet bzgl. Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung im Straßenbereich, in denen nach dem Stand der Abschlußbetriebspläne keine entsprechende Straßendarstellung erfolgt und die daher als Windenergiebereich genutzt werden können (vgl. Kommuntabelle Jüchen); hier wird dann auch kein Puffer freigehalten.</p>

W.R.14	Flugplätze (Bemerkung: der Bereich des Flugplatzes Niederkrüchten ist ausgenommen, da die Regionalplanung hier eine Beendigung des Flugbetriebes vorsieht, d.h. die bisherige Regionalplandarstellung streicht)	W T (n ah an H T)	Regionalplan	2) 3)	<p>Risiken für den Luftverkehr in Verbindung mit dem entsprechenden regionalplanerischen Zweck der Darstellung (Luftverkehr) stehen raumbedeutsamen WEA hier in der Abwägung entgegen. Zudem sind regelmäßig luftfahrtrechtliche Hindernisse gegeben.</p> <p>Von der Wertung als hartes Tabu wurde abgesehen, da die Regionalplanung über entsprechende Vorgaben ggf. auch Flugplatzdarstellungen reduzieren oder streichen kann (wenn die Abwägung es standörtlich erlaubt).</p> <p>Ergänzend wird aber auch auf die §§ 4 und 5 ROG und § 6 Abs. 2 und 4 LuftVG sowie § 30 Abs. 3 LuftVG hingewiesen (Bindungswirkungen der Ziele der Raumordnung – auch von etwaigen Windenergiebereichen im Regionalplan).</p>
W.B – Bauleitplanerische Flächen / Bereiche gemäß Flächennutzungsplan (FNP)					
W.B.1	800 Meter Umgebung um FNP-Wohnbauflächen und -gebiete (W, WS, WR, WA, WB) – ausgenommen entsprechende Flächen in militärischen Konversionsbereichen (inkl. raumstrukturell entsprechender Bereiche, Niederlande)	W T	FNP (Daten der Kommunen)	e) f) h) j) k)	<p>Der Ausschluss der militärischen Konversionsflächen von der Tabuzonendefinition liegt darin begründet, dass hier der langfristige Erhalt des Schutzanspruches nicht per se als raumordnerisch sinnvoll feststeht. Der Erhalt des Schutzanspruches kann ggf. einzelfallbezogen auf der Ebene der Potenzialflächenbewertung sichergestellt werden. Beispiel sind hier die Kasernen im Bereich des Militärflugplatzes in Niederkrüchten.</p> <p>Siehe hier und bei allen – Siedlungsdarstellungskriterien – auch Kapitel 7.2.15.3.5.</p>
W.B.2	Gemischte FNP-Bauflächen und -gebiete (M, MD, MI, MK)	W T	FNP (Daten der Kommunen)	e)	<p>Vorsorgender Immissionsschutz und Erhalt von Spielräumen für die konkurrierende Siedlungsentwicklung in diesem Bereich.</p> <p>Siehe hier und bei allen – Siedlungsdarstellungskriterien – auch Kapitel 7.2.15.3.5.</p>
W.B.3	600 Meter Umgebung von gemischten FNP-Bauflächen und -gebieten (M, MD, -MI, MK)	W T	FNP (Daten der Kommunen)	e) f) h) k)	Siehe hier und bei allen – Siedlungsdarstellungskriterien – auch Kapitel 7.2.15.3.5.
W.B.4	Gewerbliche FNP-Bauflächen und -gebiete (G, GE, GI)	W T	FNP (Daten der Kommunen)	e)	

W.B.5	200 Meter Umgebung um gewerbliche FNP-Bauflächen und -gebiete (G, GE, GI)	W T	FNP (Daten der Kommunen)	e) g) h) k)	
W.B.6	FNP-Flächen für den Luftverkehr; Nr. 5.4 PlanzV, und Sonderbauflächen für Flugplätze/Flughäfen; ausgenommen Bereiche in denen die Regionalplanung eine Beendigung des Flugbetriebes vorsieht (d.h. Flugplatz in Niederkrüchten ausgenommen aufgrund der Streichung der entsprechenden Regionalplandarstellung) Darunter fallen ferner keine Modellflugplätze.	W T (n ah an H T)	FNP (Daten der Kommunen)	2)	Risiken für den Luftverkehr stehen raumbedeutsamen WEA hier in der Abwägung entgegen. Zudem sind regelmäßig luftfahrtrechtliche Hindernisse gegeben. Von der Wertung als hartes Tabu wurde abgesehen, da die Regionalplanung über entsprechende Vorgaben ggf. auch abweichende Nutzungen vorsehen kann (wenn die Abwägung es standörtlich erlaubt) und die Bauleitplanung dann anpassungspflichtig wäre. Ergänzend wird aber auch auf die §§ 4 und 5 ROG und § 6 Abs. 2 und 4 LuftVG sowie § 30 Abs. 3 LuftVG hingewiesen (Bindungswirkungen der Ziele der Raumordnung – auch von etwaigen Windenergiebereichen im Regionalplan). Allerdings ist dieses Kriterium zumindest <u>nah an einem harten Tabu</u> . Die Planung der Windenergiebereiche würde vom Darstellungsergebnis her aber gleich sein, egal ob dieses Kriterium als harte oder weiche Tabuzonen werten würde.
W.B.7	FNP-Wohnbauflächen (Nr. 1.1 der PlanzV) und FNP-WS, -WR, -WA, -WB (1.1.1, 1.1.2, 1.1.3 und 1.1.4 der PlanzV) inklusive einer Umgebung von 300 Metern. (siehe jedoch auch die weitergehenden Abstände bei den weichen Tabuzonen)	W T (n ah an H T)	FNP (Daten der Kommunen)	2) 3)	Raumbedeutsame WEA sind mit der normalen Nutzung i.d.R. nicht vereinbar, für die Wohnbauflächen vorgesehen sind und lösen zudem – selbst bei reduziertem Betrieb und leisen Einzelanlagen an günstigen Standorten – Immissionsschutzabstände aus. Die Raumordnung muss kommunale Planungen in ihre Planungsprozesse einbeziehen. Zudem sind selbst noch unbebaute solcher Flächen in der Planungsregion - nach grober Prüfung – i.d.R. nahe an vorhandener Bebauung, so dass auch insoweit aus Immissionsschutzgründen i.d.R. nicht von einer Eignung dieser Gebiete für die raumbedeutsame Windkraftnutzung auszugehen ist. Von der Wertung als hartes Tabu wurde dennoch abgesehen, da die Regionalplanung über entsprechende Vorgaben ggf. auch abweichende, mit WKA verträglichere Nutzungen vorsehen kann (wenn die Abwägung es standörtlich erlaubt, insb. bei noch nicht baulich genutzten oder aufzugebenden Standorten) und die Bauleitplanung dann anpassungspflichtig wäre.
W.F - Fachrechtlich/fachlich festgelegte Bereiche und sonstige Bereiche					

W.F.1	Waldversuchsflächen, Naturwaldzellen, Saatgutbestände, Laubwälder	W T	Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW Teil 1 - Wind- energie (aufbauend auf Landesbetrieb Wald und Holz, Lieferung)	e)	Schutz aus Gründen des vorsorgenden Natur- und Umweltschutzes, der Waldwirtschaft und der Erhaltung attraktiver Möglichkeiten des Naturerlebens. Festzustellen ist, dass im LEP NRW ein neues Ziel 7.3-1 zur Waldinanspruchnahme vorliegt. Danach ist die Errichtung von Windenergieanlagen auf forstlichen Waldflächen möglich, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden (zugehörige Erläuterungen enthalten weiterführende Ausführungen). Dabei ist jedoch anzumerken, dass eine umfassende Bewertung der Auswirkungen auf den Wald erst auf der Ebene der Zulassung oder einer etwaigen qualifizierten Bebauungsplanung möglich ist. Denn hier hängt viel von der Zahl der Anlagen (erschließungsintensiv viele kleine oder nur wenige große), den artenschutzrelevanten Anlagenhöhen, der konkreten Anlagenpositionierung (Lage in oder Nähe zu vorgeschädigten/nicht vorgeschädigten Flächen, Zuordnung zu vorhandenen Waldwegen, Zuordnung zu Wanderwegen, randliche oder zentrale Lage im Wald), den zum Zeitpunkt der WEA-Errichtung vorhandene Arten, der Jahreszeit der wesentlichen Bauarbeiten etc. ab. Das heißt auch, unabhängig von dem nebenstehend dargelegten Ausschluss in diesen Waldkategorien bestehen hier auf nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen je nach Standort und Einzelfallbedingungen Möglichkeiten, eine Vereinbarkeit mit dem neuen Ziel 7.3-1 zu erreichen. Siehe ergänzend zum Waldthema insb. E.F.7
W.F.2	300-Meter Umgebung von Naturschutzgebieten (NSG)	W T	LANUV	e) i) k)	Ausschluss ist begründet durch vorsorgenden Schutz vor Beeinträchtigungen der Natur, den Erhalt von Ausweitungsoptionen und die Zielsetzung der Vermeidung von Störung der Naturwahrnehmung der Bürger.
W.F.3	300 Meter Umgebung von FFH- Gebieten	W T	LANUV	e) i) k)	Ausschluss ist begründet durch vorsorgenden Schutz vor Beeinträchtigungen der Natur, den Erhalt von Ausweitungsoptionen und die Zielsetzung der Vermeidung von Störung der Naturwahrnehmung der Bürger. Ergänzend wird verwiesen auf den Windenergieerlass NRW vom 11.07.2011, Nr. 8.1.4. (MKULNV, 2011) - Inhaltliche Ausführungen aus der Fassung werden bei diesem Thema hier rein argumentativ auch bei einer etwaigen Erlassaktualisierung für den speziellen Zweck der RPD-Begründung herangezogen
W.F.4	300 Meter Umgebung von Vogelschutzgebieten	W T	LANUV	e) i) k)	Ausschluss ist begründet durch vorsorgenden Schutz vor Beeinträchtigungen der Natur, den Erhalt von Ausweitungsoptionen und die Zielsetzung der Vermeidung von Störung der Naturwahrnehmung der Bürger. Ergänzend wird verwiesen auf den Windenergieerlass NRW vom 11.07.2011, Nr. 8.1.4. (MKULNV, 2011) - Inhaltliche Ausführungen aus der Fassung werden bei diesem Thema hier rein argumentativ auch bei einer etwaigen Erlassaktualisierung für den speziellen Zweck der RPD-Begründung herangezogen

W.F.5	Schwerpunktvoorkommen folgender windkraftempfindlicher und europarechtlich relevanter Vogelarten: Brachvogel, Grauammer, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzstorch, Uhu, Wachtelkönig, Weißstorch, Wiesenweihe	W T	Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW Teil 1 - Windenergie (aufbauend auf LANUV-Daten)	e)	Auf der Ebene der Raumordnung soll hier aus Vorsorgegründen und angesichts der regionalen Verfügbarkeit von Alternativen keine Darstellung von Windenergiebereichen erfolgen. Dies gilt trotz des Fakts, dass hier im Einzelfall evtl. eine verträgliche Anlagenerrichtung – ggf. mit Konfliktminderungsmaßnahmen wie zeitweise Abschaltungen, Bewuchssteuerungen etc. - denkbar ist und evtl. auch die relevanten Arten im Laufe des Geltungszeitraumes des Regionalplans hier nicht mehr vorhanden sein können.
W.F.6	Wasserschutzzonen (WSZ) II (vorhandene und geplante)	W T	LANUV, Höhere Wasserbehörde	e)	Der Ausschluss dient dem vorsorgenden Grundwasserschutz. Ergänzend wird auf die Ausführungen zu WEA und Grundwasserschutz in Kapitel 4.4.3 der Begründung verwiesen und auf die nachstehenden Ausführungen bei W.F.21. Dabei gelten die Ausführungen bei W.F.21 zur theoretischen / praktischen Verlagerbarkeit auch für WSZ II (Argument gegen die Annahme eines harten Tabus). Gleiches gilt für die Ausführungen zur Thematik Planungssicherheit bei W.F. 21 (weiteres Argument für ein weiches Tabu).
W.F.7	Stehende Gewässer	W T	Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW Teil 1 - Windenergie (aufbauend auf LANUV-Daten)	a)	Vermeidung von Beeinträchtigungen für das Naturerleben in Bezug auf die relativ wenigen Oberflächengewässer im Planungsraum und von Beeinträchtigungen für die lokale Natur und Landschaft. Zudem Vermeidung von Gefahren für die Gewässerqualität.
W.F.8	Fließgewässer	W T	Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW Teil 1 - Windenergie (aufbauend auf LANUV-Daten,)	a)	Vermeidung von Beeinträchtigungen für das Naturerleben in Bezug auf die relativ wenigen Oberflächengewässer im Planungsraum und von Beeinträchtigungen für die lokale Natur und Landschaft. Zudem Vermeidung von Gefahren für die Gewässerqualität.
W.F.9	Campingplätze	W T	ATKIS	a)	
W.F.10	600 Meter um Campingplätze	W T	ATKIS	a) f) h) k)	

W.F.11	500 Meter Umgebung von Gebäuden mit Wohnnutzungen außerhalb von Regionalplan-ASB („normale“ ASB; d.h. ohne ASB für zweckgebundene Nutzungen) ausgenommen entsprechende Gebäude in militärischen Konversionsbereichen (aber inkl. aktiver Übernachtungsbereiche von fortbestehenden Kasernen)	W T	Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW Teil 1 - Windenergie (diese aufbauend auf ALK, Geobasis.NRW) – ergänzt um eigene Erhebungen der Regionalplanungsbehörde, Regionalplan	e) h) k)	<p>(Vorsorgender) Immissionsschutz sowie Vermeidung vollständig oder annähernder "optisch erdrückender Wirkung" (ausgehend davon, dass der Regionalplan Bereiche sichern will, die für raumbedeutsame Anlagen/Anlagenkomplexe geeignet sind):</p> <p>Abgestellt wird auf die Erfordernisse bei einem schallreduzierten Nachtbetrieb (vgl. Piorr, 2011a). Dies wird angesichts der vielfältigen Raumansprüche in der Region hier als sachgerecht und zumutbar angesehen. Auch in Vorranggebieten ist nicht jede (laute) Anlage überall einschränkungslos zulässig.</p> <p>Anzumerken ist dabei, dass bei einem schallreduzierten Nachtbetrieb bei vielen Anlagenkonstellationen auch geringere Abstände immissionsschutzrechtlich zulässig wären (vgl. Piorr, 2011a; vgl. auch Gatz, 2009: 47). Hier gibt es insoweit ggf. einen erhöhten Schutz. Andererseits verhindert diese Regelung bewusst nicht, dass die fachrechtlichen Emissionsmöglichkeiten innerhalb dieses Rahmens – z.B. zu Gunsten großer, effizienter Anlagen – bei konkreten Vorhaben voll ausgeschöpft werden.</p> <p>Der Wert 500 Meter stellt im Übrigen sicher, dass bei einer - raumbedeutsamen - Anlage von 150 Metern Gesamthöhe nicht von einer optisch bedrängenden Wirkung auszugehen ist (dreifache Höhe bei 150 Meter = 450 Meter). Je nach Umständen des Einzelfalls (z.B. Ausrichtung der Nutzungen in Wohngebäuden) kann dies auch für deutlich höhere Anlagen gelten.</p> <p>Zur Thematik der Abstände sei hier auch angemerkt, dass der Wert von 500 m auch angesichts der bisherigen und voraussichtlich sich fortsetzenden Entwicklung der WEA-Anlagenhöhen (tendenziell seit vielen Jahren immer größere Durchschnittshöhen) als nicht zu hoch gegriffen erscheint, die wiederum mit Wirtschaftlichkeitsfragen und technischen Fortschritten bei Großanlagen korrespondieren. Hierzu zwei Verweise:</p> <p>LUBW (2015), Wirtschaftlichkeit, http://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/224534/ (Zugriff am 04.12.2015): „Wirtschaftlichkeit</p> <p>Die Wirtschaftlichkeit von Windenergieanlagen hängt von vielen Faktoren ab, z. B. den Anlagenkosten, der Nähe zum Leitungsnetz, den Pachtkosten und dem Zinsniveau. Einen besonders großen Einfluss auf die Wirtschaftlichkeit hat die Windgeschwindigkeit, die erzielbare Leistung hängt von der dritten Potenz der Windgeschwindigkeit ab. Das bedeutet: eine Zunahme der Windgeschwindigkeit um 10 % bewirkt bereits 33 % höhere Leistung. Da die Windgeschwindigkeit mit der Höhe zunimmt, hat sich inzwischen eine größere Nabenhöhe der Anlagen von ca. 100 - 140 m durchgesetzt. Die damit verbundenen höheren Baukosten müssen durch einen entsprechend höheren Ertrag kompensiert werden. Anlagen mit einer Leistung von 2-3 MW sind derzeit (Stand 2012) marktüblich. Der Begriff der Windhöflichkeit bezeichnet das Jahresmittel der Windgeschwindigkeit an einem bestimmten Ort in einer bestimmten Höhe über Grund. Zur übersichtlicheren Beurteilung wird die Windhöflichkeit in 12 Klassen unterteilt. (...)“</p> <p>Deutsche WindGuard GmbH (2012): Wirtschaftlichkeit von Standorten für die Windenergienutzung – Untersuchung der wesentlichen Einflussparameter, Gutachten im Auftrag des BMU, Varel., S. 5, http://www.windguard.de/Resources/Persistent/d6b100a74818b638ac2fdef28fe721e5dc3456b2/wirtschaftlichkeit-wepotentialflaechen-online.pdf (Zugriff am 04.12.2015):</p>
--------	--	--------	---	-------------	---

				<p>In Abb. 1 wird somit deutlich, dass bei einer Nabenhöhe von ca. 65 m (diese würde eine Gesamthöhe von 100 m ermöglichen) ein um etwa 36 % geringerer Energieertrag erreicht wird als bei einer Nabenhöhe von 100 m sowie ein um etwa 45 % geringerer Ertrag als bei einer Nabenhöhe von 120 m.</p> <p>Moderne Windenergieanlagen verfügen heute über eine Nennleistung von 2-3 MW und Rotordurchmesser zwischen etwa 70 und 120 m. Speziell im Binnenland werden möglichst große Rotordurchmesser benötigt, um die Standorte wirtschaftlich nutzbar zu machen. Entsprechend ergibt sich allein aus dem Rotordurchmesser die Notwendigkeit einer Nabenhöhe, die mindestens 80 m beträgt. Im Binnenland kann diese auf deutlich über 100 m gesteigert werden, da in größeren Höhen, wie bereits gezeigt, höhere Windgeschwindigkeiten und weniger Einfluss der Geländerauhigkeit herrschen.</p> <p>Dabei ist davon auszugehen, dass sie der Druck, hinreichend hohe und große Anlagen zu errichten, durch die in naher Zukunft voraussichtlich i.d.R. greifenden Ausschreibungsmodelle (statt pauschaler EEG-Vergütungssätze) nicht verringern werden. Mit kleinen Anlagen wird man nicht so wettbewerbsfähige Preise anbieten können, dass man sich im Feld der andere Wettbewerber durchsetzt.</p> <p>(vgl. auch http://www.bmwi.de/DE/Themen/Energie/Erneuerbare-Energien/ausschreibungen-fuer-ee-foerderung.html; Zugriff am 04.12.2015).</p> <p>Für die Definition der Wohnnutzungen gelten die Kriterien auf S. 51 der Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW Teil 1 – Windenergie.</p> <p>Der Ausschluss der entsprechenden Gebäude in militärischen Konversionsflächen von der Tabuzonendefinition liegt darin begründet, dass hier der langfristige Erhalt des Schutzanspruches nicht per se als raumordnerisch sinnvoll feststeht. Der Erhalt des Schutzanspruches kann ggf. einzelfallbezogen auf der Ebene der Potenzialflächenbewertung sichergestellt werden. Beispiel sind hier die Wohngebäude des Militärs im Bereich des Militärflugplatzes in Niederkrüchten.</p> <p>Dass insbesondere in Absprache mit den Eigentümern – oder falls der Vorhabenträger selber dort wohnt ggf. auch viel näher an die Wohnnutzung gerückt werden kann, wird gesehen. Zumindest für die Windenergiebereiche des Regionalplans führt dies in der Abwägung aber nicht zu geringeren Anständen. Hier wird den vorstehenden Überlegungen Priorität eingeräumt (u.a. dem vorsorgenden Immissionsschutz für ALLE Bürger und Bürgerinnen).</p>
W.F.12	150 Meter Umgebung (pro Seite) um bestehende und/oder planfestgestellte Freileitungen (Mittelpunkt Achse)	W T	ATKIS, sowie Daten des Dez. 26 der Bez.-Reg. zu nur planfestgestellten Vorh.	e) k) <p>Vorsorgende Vermeidung von Gefahren für die Leitungen durch Turbulenzen, Eiswurf oder Flügel-/Mastbruch. Etwaige weitergehende fachrechtliche Abstandserfordernisse aufgrund spezifischer Anlagenkonfigurationen, Standortbedingungen etc. bleiben unberührt.</p> <p>Unter Einbeziehung möglicher Auswirkungsvermeidungsmaßnahmen ist der Abstand zur Achse aber als i.d.R. nicht zu gering für moderne WEA anzusehen (vgl. Bund-Länder-Initiative Windenergie (BLWE), Handreichung zu Windenergieanlagen an Infrastrukturtrassen, http://www.erneuerbare-energien.de/files/pdfs/allgemein/application/pdf/blwe_handreichung_wi_bf.pdf, Zugriff am 18.09.2012).</p>

W.F.13	120 Meter um Achse von Bundesautobahnen	W T	Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW Teil 1 - Windenergie	e) k)	<p>Vermeidung von direkten Beeinträchtigungen (u.a. durch Eiswurf und für Leichtigkeit des Verkehrs) und Vermeidung der Beeinträchtigung von Erweiterungsspielräumen.</p> <p>Etwaige im Einzelfall lokal weitergehende fachrechtliche Abstandserfordernisse bleiben unberührt, wobei auch hier auf die Parzellenunschärfe des Regionalplans und dessen Maßstab hinzuweisen ist.</p> <p>Abgestellt wird dabei u.a. auf die Überlegung dass auch bei modernen Großanlagen im Falle eines Anlagenausfalls keine Blattspitze über der Straße und auch nicht über potentiellen Erweiterungsflächen liegen soll, um dadurch Gefahren von Eiswurf zu vermeiden. I.d.R. sollte auch noch ein Puffer für die Windverdrift vorhanden sein. Unterstellt wird dabei aber, dass soweit erforderlich gegen Eiswurf auch technische Maßnahmen ergriffen werden (siehe dazu Windenergieerlass NRW vom 11.07.2011, Nr. 8.2.4., MKULNV, 2011 - Inhaltliche Ausführungen aus der Fassung werden bei diesem Thema hier rein argumentativ auch bei einer etwaigen Erlassaktualisierung für den speziellen Zweck der RPD-Begründung herangezogen). Dies ist zumutbar und im Sinne der optimierten Raumnutzung sachgerecht. Bezüglich Autobahnen wird angesichts ihrer hohen verkehrlichen Bedeutung dabei noch ein etwas größerer Abstand angesetzt, als bei Straßen nachfolgender Stufen.</p> <p>Siehe aber auch die zusätzlichen Abstandsanforderungen bzgl. im Regionalplan dargestellter Straßen und Schienenwege bei den weichen Tabuzonen unter Regionalplanbereiche. Diese stellen bewusst noch eine i.d.R. weitergehende Berücksichtigung der Verkehrsbelange sicher für die entsprechenden regionalplanerischen Trassenfestlegungen, da es hier auch um die Absicherung von regionalen Entwicklungsperspektiven geht.</p>
W.F.14	100 Meter um Achse von Bundesstraßen, Landes- und Kreisstraßen	W T	Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW Teil 1 - Windenergie	e) k)	<p>Vermeidung von direkten Beeinträchtigungen (u.a. durch Eiswurf und für Leichtigkeit des Verkehrs) und Vermeidung der Beeinträchtigung von Erweiterungsspielräumen.</p> <p>Etwaige im Einzelfall lokal weitergehende fachrechtliche Abstandserfordernisse bleiben unberührt, wobei auch hier auf die Parzellenunschärfe des Regionalplans und dessen Maßstab hinzuweisen ist.</p> <p>Abgestellt wird dabei u.a. auf die Überlegung dass auch bei modernen Großanlagen im Falle eines Anlagenausfalls keine Blattspitze über der Straße und auch nicht über potentiellen Erweiterungsflächen liegen soll, um dadurch Gefahren von Eiswurf zu vermeiden. I.d.R. sollte auch noch ein Puffer für die Windverdrift vorhanden sein. Unterstellt wird dabei aber, dass soweit erforderlich gegen Eiswurf auch technische Maßnahmen ergriffen werden (siehe dazu Windenergieerlass NRW vom 11.07.2011, Nr. 8.2.4., MKULNV, 2011- Inhaltliche Ausführungen aus der Fassung werden bei diesem Thema hier rein argumentativ auch bei einer etwaigen Erlassaktualisierung für den speziellen Zweck der RPD-Begründung herangezogen). Dies ist zumutbar und im Sinne der optimierten Raumnutzung sachgerecht.</p> <p>Siehe aber auch die zusätzlichen Abstandsanforderungen bzgl. im Regionalplan dargestellter Straßen und Schienenwege bei den weichen Tabuzonen unter Regionalplanbereiche. Diese stellen bewusst noch eine i.d.R. weitergehende Berücksichtigung der Verkehrsbelange sicher für die entsprechenden regionalplanerischen Trassenfestlegungen, da es hier auch um die Absicherung von regionalen Entwicklungsperspektiven geht.</p>

W.F.15	Elektrifizierte Bahntrassen inklusive 100 Meter Umgebung (pro Seite)	W T	Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW Teil 1 - Windenergie	e) k)	<p>Vermeidung von direkten Beeinträchtigungen (u.a. durch Eiswurf und Turbulenzen) und Vermeidung der Beeinträchtigung von Erweiterungsspielräumen (auch bzgl. ggf. noch nicht erfolgter Elektrifizierung).</p> <p>Siehe aber auch die zusätzlichen Abstandsanforderungen bzgl. im Regionalplan dargestellter Straßen und Schienenwege bei den weichen Tabuzonen unter Regionalplanbereiche. Diese stellen bewusst noch eine i.d.R. weitergehende Berücksichtigung der Verkehrsbelange sicher für die entsprechenden regionalplanerischen Trassenfestlegungen, da es hier auch um die Absicherung von regionalen Entwicklungsperspektiven geht.</p> <p>Unterstellt wird dabei, dass soweit erforderlich gegen Eiswurf auch technische Maßnahmen ergriffen werden. Dies ist zumutbar.</p> <p>Nicht elektrifizierte Bahntrassen sind i.d.R. von untergeordneter Bedeutung und weisen auch geringere Probleme bzgl. Turbulenzen und Eiswurf da. Im Rahmen der Parzellenunschärfe des Regionalplans und unter Berücksichtigung der Regelungsmöglichkeiten auf nachfolgenden Ebenen (u.a. bzgl. der konkreten WEA-Standorte) stehen diese Windenergiebereichen i.d.R. nicht entgegen. Dies kann im Einzelfall jedoch anders sein und geht dann in die Potenzialbereichsbewertung ein.</p>
W.F.16	<p>Bereiche mit Windgeschwindigkeiten von unter 6 m/s in 135 Metern Höhe gemäß Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW Teil 1 - Windenergie (2012) ohne Flächen kleiner als 3 ha</p> <p>(siehe Vortext zu weiteren Bedingungen und Begründungen)</p>	W T	Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW Teil 1 - Windenergie		<p>Der Ausschluss soll sicherstellen, dass im Regionalplan nur Bereiche mit einer entsprechend guten Windgunst als Windenergiebereiche dargestellt werden. Damit wird eine effiziente Raumnutzung für die Windenergie erreicht.</p> <p>Maßgeblich ist dabei also nicht ob Anlagenvorhaben generell nur außerhalb dieser windschwachen Bereiche wirtschaftlich betrieben werden können – zumal die Windenergiebereiche nicht die Wirkung von Eignungsgebieten haben.</p> <p>Es wird aber davon ausgegangen, dass in der Regel in den Bereichen mit Windgeschwindigkeiten ab 6 m/s in 135 Metern eine wirtschaftliche Anlagenerrichtung während der Laufzeit des Regionalplans realisierbar ist. Dies bedeutet wiederum nicht, dass heute schon jede Anlage bzw. jedes entsprechende Vorhabendesign in diesen Bereichen realisierbar sein muss.</p> <p>Flächen mit entsprechend geringen Windgeschwindigkeiten, die kleiner als 3 ha sind werden jedoch ausgenommen (u.a. angesichts der Möglichkeiten der Feinsteuerung der Anlagenstandorte). Siehe dazu den Vortext.</p>
W.F.17	Naturschutzgebiete (NSG) (festgesetzte, ausgewiesene oder einstweilig sichergestellte)	W T (n a h a n H T)	LP (Daten der Kreise und kreisfreien Städte)	1), 2)	<p>Ergänzender Hinweis: Bereiche für den Schutz der Natur gemäß Regionalplan (BSN) werden nicht gesondert als harte Tabuzone geführt, sondern nur die differenzierter naturschutzfachlich geprüften und mit einem entsprechenden Schutzstatus versehenen NSG. BSN sind als weiche Tabuzone eingestuft.</p> <p>Windenergieerlass NRW vom 11.07.2011, Nr. 8.2.1.2 (MKULNV, 2011) - Inhaltliche Ausführungen aus der Fassung werden bei diesem Thema hier rein argumentativ auch bei einer etwaigen Erlassaktualisierung für den speziellen Zweck der RPD-Begründung herangezogen</p> <p>Von der Wertung als hartes Tabu wurde insb. aufgrund der Befreiungsmöglichkeiten und Bindungsmöglichkeiten über Raumordnungsklauseln abgesehen. Dabei wurde gesehen, dass das OVG NRW dies in einem Verfahren bezüglich FNP-Windenergiezonen jüngst anders sah (OVG NRW, Urteil vom 01.07.2013 2 D 46/12.NE). Vgl. hier aber auch die teilweise übertragbaren Ausführungen des OVG Rheinland-Pfalz im Urteil vom 16.05.2013, 1 C 11003/12, nach denen FFH-Gebiete nicht als hartes Tabu angenommen werden können.</p>

W.F.18	Flora-Fauna-Habitat-Gebiete (FFH-Gebiete)	W T (n ah an H T)	LANUV	1), 2), 3)	Windenergieerlass NRW vom 11.07.2011, Nr. 8.2.1.2 (MKULNV, 2011) - Inhaltliche Ausführungen aus der Fassung werden bei diesem Thema hier rein argumentativ auch bei einer etwaigen Erlassaktualisierung für den speziellen Zweck der RPD-Begründung herangezogen Von der Wertung als hartes Tabu wurde insb. aufgrund der Möglichkeiten des § 34 Abs. 3 und 4 BNatSchG abgesehen (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 16.05.2013, 1 C 11003/12).
W.F.19	Vogelschutzgebiete	W T (n ah an H T)	LANUV	1), 2), 3)	Windenergieerlass NRW vom 11.07.2011, Nr. 8.2.1.2 (MKULNV, 2011) - Inhaltliche Ausführungen aus der Fassung werden bei diesem Thema hier rein argumentativ auch bei einer etwaigen Erlassaktualisierung für den speziellen Zweck der RPD-Begründung herangezogen Von der Wertung als hartes Tabu wurde insb. aufgrund der Möglichkeiten des § 34 Abs. 3 und 4 BNatSchG abgesehen (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 16.05.2013, 1 C 11003/12).
W.F.20	Biotop gemäß § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG	W T (n ah an H T)	LANUV	1), 2)	Windenergieerlass NRW vom 11.07.2011, Nr. 8.2.1.2 (MKULNV, 2011) - Inhaltliche Ausführungen aus der Fassung werden bei diesem Thema hier rein argumentativ auch bei einer etwaigen Erlassaktualisierung für den speziellen Zweck der RPD-Begründung herangezogen Von der Wertung als hartes Tabu wurde insb. aufgrund Ausnahmemöglichkeiten abgesehen. Dabei wurde gesehen, dass das OVG NRW dies in einem Verfahren bezüglich FNP-Windenergiezonen jüngst anders sah (OVG NRW, Urteil vom 01.07.2013 2 D 46/12.NE; vgl. auch VG Stade, Urteil vom 16.02.2012, 2 A 248/10). Vgl. hier aber auch die teilweise übertragbaren Ausführungen des OVG Rheinland-Pfalz im Urteil vom 16.05.2013, 1 C 11003/12, nach denen FFH-Gebiete nicht als hartes Tabu angenommen werden können.
W.F.21	Wasserschutzzonen (WSZ) I (vorhandene und geplante)	W T (n ah an H T)	LANUV, Höhere Wasserbehörde	2), 3)	Zumindest in der Regel sprechen bereits tatsächliche Gründe des Grundwasserschutzes gegen eine Darstellung als Windenergiebereich in dieser Gebietskategorie. Vgl. auch Windenergieerlass NRW vom 11.07.2011, Nr. 8.2.1.2 (MKULNV, 2011) - Inhaltliche Ausführungen aus der Fassung werden bei diesem Thema hier rein argumentativ auch bei einer etwaigen Erlassaktualisierung für den speziellen Zweck der RPD-Begründung herangezogen Allerdings können WSZ – insb. (aber nicht nur) geplante - je nach Standortsituation theoretisch / praktisch auch verlagert werden und es sind die Raumordnungsklauseln insb. in § 4 ROG und § 2 Abs. 3 LWG zu beachten. Vor diesem Hintergrund wird kein hartes Tabu angenommen. Da die WSZ I aber ohnehin sehr kleinräumig sind und WEA-Standorte etwas variabler sind sowie aus Gründen des vorsorgenden Trinkwasserschutzes und der Planungssicherheit bezogen auf WSZ wird zumindest ein weiches Tabu angenommen. Ergänzend wird auf die Ausführungen zu WEA und Grundwasserschutz in Kapitel 4.4.3 der Begründung verwiesen.
W.F.22	300 Meter Umgebung von Gebäuden mit Wohnnutzungen außerhalb von Regionalplan-ASB („nor-	W T (n ah	Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW Teil 1 - Wind-	2), 3) k)	Windenergiebereiche sind in dieser Entfernungzone zumindest in der Regel bereits aus tatsächlichen Gründen und rechtlichen Gründen nicht vorzusehen. Denn hier sprechen – selbst bei unterstelltem schallreduzierten Betrieb - Immissionsschutz und die Thematik der erdrückenden Wirkung gegen WEA. Hinzu kommen Gründe des vorsorgenden Immissionsschutzes.

	male“ ASB; d.h. ohne ASB für zweckgebundene Nutzungen) - ausgenommen entsprechende Gebäude in militärischen Konversionsbereichen (aber inkl. aktiver Übernachtungsbereiche von fortbestehenden Kasernen)	an H T)	energie (diese aufbauend auf ALK, Geobasis.NRW) – ergänzt um eigene Erhebungen der Regionalplanungsbehörde, Regionalplan		<p>Allerdings können vor einer Zulassung z.B. Eigentümer aus Abstände auslösenden Gebäuden „ausgekauft“ werden und die Wohnnutzung aufgegeben werden. Das passiert in der Praxis teilweise auch. Vor diesem Hintergrund wird kein hartes Tabu angenommen.</p> <p>Stattdessen wird insb. aus Vorsorgegründen ein weiches Tabu angenommen, zumal damit auch Mieter entsprechender Objekte geschützt werden.</p> <p>Hinweis: Für die Definition der Wohnnutzungen gelten die Kriterien auf S. 51 der Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW Teil 1 – Windenergie.</p> <p>Der Ausschluss der entsprechenden Gebäude in militärischen Konversionsflächen von der Tabuzonendefinition liegt darin begründet, dass hier der langfristige Erhalt des Schutzanspruches nicht per se als raumordnerisch sinnvoll feststeht. Der Erhalt des Schutzanspruches kann ggf. einzelfallbezogen auf der Ebene der Potenzialflächenbewertung sichergestellt werden. Beispiel sind hier die Wohngebäude des Militärs im Bereich des Militärflugplatzes in Niederkrüchten.</p>
G – Gunstbereich (Soweit Überschneidungen mit Tabuzonen vorhanden sind, bleibt die Tabuwirkung unberührt) Für die Bewertungen im Hinblick auf Gunstbereiche sind primär maßgeblich die Ausführungen unter 7.2.15.Anlage 2 – Bewertung der Potenzialbereiche.					
G.R - Regionalplanbereiche/-kategorien (und ggf. LEP-Gebiete); bezieht sich bei Regionalplanbereichen immer auf die mit der Erarbeitung des RPDs geplanten neuen Regionalplandarstellungen, d.h. nicht auf diejenigen des GEP99					
-	-	-	-	-	-
G.B - Bauleitplanerische Flächen/-Gebiete gemäß Flächennutzungsplan (FNP)					
G.B.1	FNP-Flächen für die Windkraftnutzung	G	FNP (Daten der Kommunen – insb. aus Energiemonitoring der Regionalplanungsbehörde)		<p>Vorhandene oder - bei noch nicht realisierten Vorhaben - voraussichtliche künftige Belastungen (Immissionen, Landschaftsbild etc.) sprechen dafür, hier Belastungen zu bündeln. Dies trägt indirekt auch dazu bei, weniger belastete Bereiche andernorts frei zu halten.</p> <p>Zudem sprechen Aspekte der Berücksichtigung kommunaler Planungsvorstellungen (Gegenstromprinzip) für eine Bewertung als Gunstbereich. Dies trägt zudem zur Unterstützung der Planungssicherheit in Bezug auf die Standorte bei.</p> <p>Das etwaige Vorhandensein weicher oder harter Tabuzonenkriterien bleibt aber – wie bei allen Gunstbereichen unberührt, d.h. die Bereiche können aus anderen Gründen ausgeschlossen sein.</p>
G.B.2	500 Meter Umgebung (allseitig) von FNP-Flächen für die Windkraftnutzung	G	FNP (Daten der Kommunen – insb. aus Energiemonitoring der Regionalplanungsbehörde)		<p>Vorhandene oder - bei noch nicht realisierten Vorhaben - voraussichtliche künftige Belastungen (Immissionen, Landschaftsbild etc.) sprechen dafür, hier Belastungen zu bündeln. Dies trägt indirekt auch dazu bei, weniger belastete Bereiche andernorts frei zu halten.</p>

G.F - Fachrechtlich/fachlich festgelegte Bereiche und sonstige Bereiche				
G.F.1	500 Meter Umgebung (pro Seite) von Autobahnen, Bundesstraßen und Landstraßen	G	Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW Teil 1 - Windenergie (aufbauend auf ATKIS)	Belastungen (Immissionen, Trennwirkungen, Landschaftsbild etc.) durch den Verkehr sprechen dafür, hier Belastungen zu bündeln. Dies trägt indirekt auch dazu bei, weniger belastete Bereiche andernorts frei zu halten. Im Einzelfall kann es zudem möglich sein, Energieleitungen (insb. Erdkabel) für die WEA-Erschließung im Randbereich dieser Verkehrsinfrastruktur unterzubringen. Windenergieerlass NRW vom 11.07.2011, Nr. 3.2.2.3 (MKULNV, 2011) - Inhaltliche Ausführungen aus der Fassung werden bei diesem Thema hier rein argumentativ auch bei einer etwaigen Erlassaktualisierung für den speziellen Zweck der RPD-Begründung herangezogen
G.F.2	500 Meter Umgebung (pro Seite) von realisierten (gebauten) Schienenwegstrassen	G	Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW Teil 1 - Windenergie (aufbauend auf ATKIS)	Belastungen (Immissionen, Trennwirkungen, Landschaftsbild etc.) durch den Verkehr sprechen dafür, hier Belastungen zu bündeln. Dies trägt indirekt auch dazu bei, weniger belastete Bereiche andernorts frei zu halten. Im Einzelfall kann es zudem möglich sein, Energieleitungen (insb. Erdkabel) für die WEA-Erschließung im Randbereich dieser Verkehrsinfrastruktur unterzubringen. Windenergieerlass NRW vom 11.07.2011, Nr. 3.2.2.3 (MKULNV, 2011) - Inhaltliche Ausführungen aus der Fassung werden bei diesem Thema hier rein argumentativ auch bei einer etwaigen Erlassaktualisierung für den speziellen Zweck der RPD-Begründung herangezogen
G.F.3	500 Meter Umgebung (pro Seite) von der Mitte von Hochspannungsfreileitungen (d.h. auf beiden Seiten jeweils 500 m von Achsenmitte)	G	ATKIS	Belastungen (Trennwirkungen, Landschaftsbild etc.) durch die Leitungen sprechen dafür, hier Belastungen zu bündeln. Dies trägt indirekt auch dazu bei, weniger belastete Bereiche andernorts frei zu halten. Zudem ist hier der Stromabtransport aufgrund der vorhandenen und ggf. je nach Einzelfall auch ausbaubaren Leitungen i.d.R. besonders gut und raumschonend möglich. Dass verschiedene hierunter fallende Leitungstrassen unterschiedlich breit sind, wird gesehen. Es führt aber nicht dazu, dass hier die Leitungsränder oder Ähnliches als Kriterium gewählt werden. Denn bei Leitungen ist die Breite i.d.R. unter Berücksichtigung des Maßstabes des Regionalplanes eher gering. Über die Wahl der Mitte dieser Linieninfrastruktur vermeidet man zudem gerade bei breiten Leitungen das Prinzip der Belastungsbündelung zu sehr zu nutzen; d.h. man begrenzt das Risiko lokaler Überlastungen. Gesehen wird auch, dass Teilbereiche dieser Gunstbereiche fachrechtlich nicht zulassungsfähig sind. Dies ist aber für die hier vorgesehene Berücksichtigung bei Zwischenschritten der Tabuzonenermittlung nicht relevant, da diese Ausschlüsse separat erfasst werden. Windenergieerlass NRW vom 11.07.2011, Nr. 3.2.2.3 (MKULNV, 2011) - Inhaltliche Ausführungen aus der Fassung werden bei diesem Thema hier rein argumentativ auch bei einer etwaigen Erlassaktualisierung für den speziellen Zweck der RPD-Begründung herangezogen
G.F.4	500 Meter Umgebung (allseitig) von genehmigten WEA (vom Anlagenmittelpunkt) ab 0,2 MW inst. Leistung	G	Daten aus Energiemonitoring zum Stichtag 01.01.2011 und Aktualisierungsdaten von Behörden	Vorhandene oder - bei noch nicht realisierten, aber genehmigten Vorhaben - voraussichtliche künftige Belastungen (Immissionen, und z.B. Landschaftsbild u.a. über Rotorblätter etc.) sprechen dafür, hier Belastungen zu bündeln. Dies trägt indirekt auch dazu bei, weniger belastete Bereiche andernorts frei zu halten. Ferner trägt dies zur Planungssicherheit in Bezug auf die Standorte bei.

G.F.5	Bereiche außerhalb von LSG, BSLE (RPD-Daten) und regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen	G	Daten des LANUV zu LSG (abgeglichen mit Landschaftsbehörden), Regionalplan für BSLE, Landschaftsverband Rheinland für regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche.		Die dient der verstärkten Berücksichtigung der Belange des Landschaftsschutzes und der landschaftsorientierten Erholung sowie dem Kulturlandschaftsschutz.
G.F.6	Bereiche mit einer Windgeschwindigkeiten von mindestens der Klasse 6,25-6,5 m/s in 135 Metern Höhe gemäß Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW Teil 1 - Windenergie (2012) ohne Flächen kleiner als 3 ha (siehe Vortext zu weiteren Bedingungen und Begründungen)	G	Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW Teil 1 - Windenergie		Eine Bevorzugung windstarker Anlagenstandorte trägt dazu bei, dass für die gleiche Leistung weniger Raum benötigt wird. Ergänzend ist als positiver Aspekt anzumerken, dass auf solchen Standorten auch betriebs- und volkswirtschaftlich günstiger Strom produziert werden kann.
<p>E - Zusatzaspekte/-informationen für die Einzelfallprüfung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die nach Abzug der Tabuzonen verbleibenden Bereiche sind Potenzialbereiche, also de facto Bereiche für eine Einzelfallprüfung im Hinblick auf eine Vorrangdarstellung für die Windkraftnutzung im Regionalplan; siehe dazu ergänzend die nachfolgende Auflistung mit Zusatzaspekten/-informationen. - Die etwaige Lage in den nachstehend genannten Bereichen wird für den Abwägungsprozess zumindest für die außerhalb der vorstehenden Tabuzonen gelegenen Bereiche mit erfasst. - In den betreffenden Bereichen ist ein Konfliktpotenzial und etwaiger Ausschluss einer Darstellung im Regionalplan ggf. möglich, aber kein genereller Ausschluss vorgesehen (sofern nicht eine Überlagerung durch vorstehende Tabuzonen besteht). 					
<p>E.R - Regionalplanbereiche (und ggf. LEP-Gebiete); bezieht sich bei Regionalplanbereichen immer auf die mit der Erarbeitung des RPDs geplanten neuen Regionalplandarstellungen, d.h. nicht auf diejenigen des GEP99</p>					
E.R.1	Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) besonderer Zweckbestimmung	P	Regionalplan	I), II)	In der Regel greifen folgende Ausschlussbegründungen: <ul style="list-style-type: none"> - Allgemeine Begründung a); - Vorsorgender Immissionsschutz und Erhalt von Spielräumen für die konkurrierende Siedlungsentwicklung in diesem

				<p>Bereich;</p> <ul style="list-style-type: none"> – Windenergieerlass NRW vom 11.07.2011, Nr. 3.2.4.3 (MKULNV, 2011 - Inhaltliche Ausführungen aus der Fassung werden bei diesem Thema hier rein argumentativ auch bei einer etwaigen Erlassaktualisierung für den speziellen Zweck der RPD-Begründung herangezogen); mindestens für ASB ohne besondere Zweckbestimmung. <p>Diese sind dann (sofern nichts anderes angegeben wird) gemeint, wenn bei der tabellarischen Potenzialbereichsbewertung ggf. auf diese Kategorie als Ausschlussgrund verwiesen wird.</p> <p>Sonderfälle, d.h. kein Ausschluss, sind aber insb. aufgrund der Konversionsthematik möglich. Daher ist diese Kategorie keine Tabuzone.</p>
E.R.2	800 Meter Abstandsflächen zu ASB besonderer Zweckbestimmung	P	Regionalplan	<p>I), II)</p> <p>Sofern entsprechendes in der Bereichstabelle vermerkt ist, greifen folgende Ausschlussbegründungen, wenngleich Sonderfälle insb. aufgrund der Konversionsthematik möglich sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Allgemeine Begründung a); – Vorsorgender Immissionsschutz und Erhalt von Spielräumen für die konkurrierende Siedlungsentwicklung in diesem Bereich. <p>Diese sind dann (sofern nichts anderes angegeben wird) gemeint, wenn bei der tabellarischen Potenzialbereichsbewertung ggf. auf diese Kategorie als Ausschlussgrund verwiesen wird.</p> <p>Oftmals ist in den äußeren Bereichen der Abstandzone aufgrund der spezifischen Zweckbestimmung (kein normaler ASB) jedoch ein geringes Konfliktpotenzial, so dass dann auch nichts Entsprechendes (kein entsprechender Ausschlussgrund) in der Bereichstabelle vermerkt wird.</p> <p>Sonderfälle, d.h. kein Ausschluss, sind auch insb. aufgrund der Konversionsthematik möglich.</p> <p>Daher ist diese Kategorie keine Tabuzone.</p>
E.R.3	Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche (AFA)	P	Regionalplan	<p>I), II)</p> <p>Der entsprechende Schutz- bzw. Sicherungszweck ist in der Regel vereinbar mit der WEA-Nutzung. So fallen nur z.B. geringe Anteile von Windkraftzonen für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung weg und auch für den Freiraumschutz begründet diese Darstellung im Vergleich zu anderen Kategorien des Regionalplans keinen besonders hohen Schutzanspruch.</p> <p>Nur wenn dies im Einzelfall anders liegt, erfolgt ggf. in der tabellarischen Potenzialbereichsbewertung eine Nennung als Ausschlussgrund.</p> <p>Ausschlussgründe aufgrund etwaiger überlagernder Schutz bzw. Sicherungsdarstellungen (z.B. BSN) bleiben jedoch unberührt.</p> <p>Siehe auch Windenergieerlass NRW vom 11.07.2011, Nr. 3.2.4.1 (MKULNV, 2011). - Inhaltliche Ausführungen aus der Fassung werden bei diesem Thema hier rein argumentativ auch bei einer etwaigen Erlassaktualisierung für den speziellen Zweck der RPD-Begründung herangezogen</p>
E.R.4	Waldbereiche	P	Regionalplan	<p>I), II), III)</p> <p>Im Einzelfall bestehen Zulassungsmöglichkeiten - z.B. auch bei Sturmschadensflächen oder Monokulturen - und hochwertiger Wald ist oft z.B. als Naturschutzgebiet geschützt; daher begründet die Darstellung als Waldbereich keinen generellen Ausschlussgrund.</p> <p>Teilräumliche Aspekte werden zudem insb. über Daten zu Waldarten aus der NRW-Potenzialstudie berücksichtigt. Siehe</p>

					dazu die entsprechenden weiteren waldbezogenen Eintragungen in dieser Tabelle (unter fachrechtlich/fachlich). Die Flächen, die Potenzialbereiche sind, haben hier entsprechenden Prüfungen der obigen Tabuzonenkriterien positiv absolviert und sind insoweit in Bezug auf die Belange des Waldes eher unkritisch.
E.R.5	Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG)	P	Regionalplan	I), II)	<p>Teilräumliche wasserwirtschaftliche Ausschlussgründe werden bereits über den Ausschluss der geplanten und vorhandenen WSZ I und II berücksichtigt. Die BGG-Bereiche, die Potenzialbereiche sind, sind daher i.d.R. die wasserwirtschaftlich im Hinblick auf eine Darstellung als Windenergiebereich unkritischeren Bereiche der BGG sein.</p> <p>Dabei wird in die Überlegungen eingestellt, dass auf nachfolgenden Verfahrensstufen regelmäßig Regelungen vorgenommen werden können (zu Betriebsstoffen, konkreten Anlagenstandorte, Zuwegungsausführung, Fundamentarten etc.) aufgrund derer hier eine Vereinbarkeit sichergestellt werden kann.</p> <p>Etwaige entsprechende fachrechtlich zwingende Ausschlussgründe bleiben aber auch hier unberührt.</p> <p>Siehe auch Windenergieerlass NRW vom 11.07.2011, Nr. 8.2.2 (MKULNV, 2011). - Inhaltliche Ausführungen aus der Fassung werden bei diesem Thema hier rein argumentativ auch bei einer etwaigen Erlassaktualisierung für den speziellen Zweck der RPD-Begründung herangezogen</p> <p>Siehe ergänzend E.F.1.</p>
E.R.6	Überschwemmungsbereiche (ÜSB)	P	Regionalplan	I), II)	<p>Hier kommt eine Darstellung als Windenergiebereich – wenn sonst nichts dem entgegensteht - in Betracht, wenn sich abzeichnet, dass es fachrechtlich in Bezug auf diesen Belang zulassungsfähige Vorhabenausführungsvarianten gibt.</p> <p>In diesem Kontext ist aber auch darauf hinzuweisen, dass diese Kategorie i.d.R. nur kleine Teilflächen der betreffenden Potenzialflächen betrifft und hier für die WEA-Errichtung ohnehin entsprechende Spielräume bestehen.</p> <p>Wenn es solche zulassungsfähigen Varianten voraussichtlich nicht gibt und es eine relevante Größenordnung ist, wird dies in der tabellarischen Potenzialbereichsbewertung entsprechend als Ausschlussgrund vermerkt (ggf. auch zuvor Neuzuschnitt).</p> <p>Siehe auch Windenergieerlass NRW vom 11.07.2011, Nr. 3.2.4.2 (6. Spiegelstrich), 8.2.2 (MKULNV, 2011). - Inhaltliche Ausführungen aus der Fassung werden bei diesem Thema hier rein argumentativ auch bei einer etwaigen Erlassaktualisierung für den speziellen Zweck der RPD-Begründung herangezogen</p>
E.R.7	Aufschüttungen und Ablagerungen (u.a. Deponien und Haldden)	P	Regionalplan	I), II)	<p>Hier kommt es bezüglich der Verträglichkeit sehr auf die konkreten Bedingungen des Einzelfalls an, wie z.B. den Anlagenstandort, Zeitpunkt der Errichtung und die Fundamentart.</p> <p>Hier kommt eine Darstellung als Windenergiebereich – wenn sonst nichts dem entgegensteht - in Betracht, wenn sich abzeichnet, dass es fachrechtlich in Bezug auf diesen Belang zulassungsfähige Vorhabenausführungsvarianten gibt.</p> <p>Wenn es solche zulassungsfähigen Varianten voraussichtlich nicht gibt und es eine relevante Größenordnung ist, wird dies in der tabellarischen Potenzialbereichsbewertung entsprechend als Ausschlussgrund vermerkt (ggf. auch zuvor Neuzuschnitt). Klar ist, dass die Windenergienutzung – wenn denn Windenergiebereiche dort vorgesehen wurden – nur so realisiert werden darf, dass auch die Nutzung für Aufschüttungen / Ablagerungen (Halden / Deponien) weiterhin substantiell möglich bleibt (z.B. im Rahmen der Rekultivierung oder Rücksichtnahme bei der Standortwahl und Vorhabenausführung).</p> <p>Siehe auch Windenergieerlass NRW vom 11.07.2011, Nr. 3.2.4.2 (4. Spiegelstrich) (MKULNV, 2011). - Inhaltliche Ausführungen aus der Fassung werden bei diesem Thema hier rein argumentativ auch bei einer etwaigen Erlassaktualisierung</p>

					für den speziellen Zweck der RPD-Begründung herangezogen
E.R.8	Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) und Sondierbereiche für künftige BSAB (inklusive Braunkohlenabbaugebieten)	P	Regionalplan	I), II)	<p>Möglich und ggf. vorteilhaft ist die Darstellung als Windenergiebereich z.B. in bereits oder fast rekultivierten Teilbereichen. Dabei ist anzumerken, dass auch für Windenergiebereichsdarstellungen innerhalb von BSAB gilt, dass diese die bzw. einen Teil der Folgenutzung darstellen (zeitliche Abfolge geregelt).</p> <p>Unberührt davon bleibt, unter besonderen Umständen in Randbereichen die Möglichkeit einer Windenergienutzung im Rahmen der Parzellenunschärfe (u.a. darf zusätzlich aber keine Gefährdung einer substanziellen Rohstoffgewinnung erfolgen; Wechselwirkungen können beim Rohstoffmonitoring überprüft werden).</p> <p>In jedem Fall stellt die Kategorie BSAB zumindest keine generelle Tabuzone für die Darstellung von Windenergiebereichen dar.</p> <p>Unberührt davon bleibt die Möglichkeit, dass die Folgenutzung selber eine Tabuzone oder einen Ausschlussgrund darstellt. Diese wird hier so wie bei den Bereichen außerhalb der BSAB behandelt.</p> <p>Zu bedenken ist dabei, dass auch Sondierbereiche bereits abgegraben sein können, wenn hier die Sonderregelung für kleinräumige Abgrabungen des Regionalplans genutzt werden konnte.</p> <p>Siehe auch Windenergieerlass NRW vom 11.07.2011, Nr. 3.2.4.2 (4. Spiegelstrich) (MKULNV, 2011). - Inhaltliche Ausführungen aus der Fassung werden bei diesem Thema hier rein argumentativ auch bei einer etwaigen Erlassaktualisierung für den speziellen Zweck der RPD-Begründung herangezogen</p> <p>Beeinträchtigungen von noch bestehenden substantiellen Abgrabungsmöglichkeiten in BSAB und Sondierbereichen sind aber zu vermeiden. Das Rohstoffabbauinteresse geht insb. aufgrund der Eignung und des Vertrauensschutzes in bestehende Darstellungen hier vor, sofern standörtlich nichts anderes vermerkt wird.</p>
E.R.9	Sonstige Zweckbindungen im Freiraum	P	Regionalplan	I), II)	Teile dieser Kategorie, z.B. Konversionsflächen können für die Darstellung als Windenergiebereich gut geeignet sein. Daher stellen diese keine Tabuzonen dar.
E.R.10	Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE)	P	Regionalplan	I), II)	<p>BSLE sind sehr großräumig und enthalten auch Teilbereiche, die im Hinblick auf eine Windkraftnutzung weniger kritisch sind. Daher ist es angemessen, sie nicht generell als Tabuzone zu werten.</p> <p>Dabei ist zu berücksichtigen, dass z.B. viele naturräumlich wertvolle LSG-Bereiche bereits aufgrund anderer Tabuzonenkriterien wie Laubwälder, Biotope gemäß § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG oder Abständen zu VS-, NS- und FFH-Gebieten tabu sind. Die BSLE-Bereiche, die Potenzialbereiche sind, sind insoweit im Hinblick auf eine Windenergiebereichsdarstellung zumindest tendenziell unkritischer als die Gesamtheit der BSLE.</p> <p>Siehe auch Windenergieerlass NRW vom 11.07.2011, Nr. 3.2.4.2 (5. Spiegelstrich) (MKULNV, 2011). - Inhaltliche Ausführungen aus der Fassung werden bei diesem Thema hier rein argumentativ auch bei einer etwaigen Erlassaktualisierung für den speziellen Zweck der RPD-Begründung herangezogen</p>
E.R.11	Regionale Grünzüge (RGZ)	P	Regionalplan	I), II)	<p>RGZ sind sehr großräumig und enthalten auch Teilbereiche, die im Hinblick auf eine Windkraftnutzung weniger kritisch sind. Daher ist es angemessen, sie nicht generell als Tabuzone zu werten.</p> <p>Dabei ist zu berücksichtigen, dass z.B. im Hinblick auf den Naturschutz oder den Umgebungsschutz von Siedlungen wertvolle RGZ-Bereiche vielfach bereits aufgrund anderer Tabuzonenkriterien tabu sind. Die RGZ-Bereiche, die Potenzialbereiche sind, sind insoweit im Hinblick auf eine Windenergiebereichsdarstellung zumindest tendenziell unkritischer als die Gesamtheit der RGZ.</p>

					Siehe auch Windenergieerlass NRW vom 11.07.2011, Nr. 3.2.4.2 (5. Spiegelstrich) (MKULNV, 2011). - Inhaltliche Ausführungen aus der Fassung werden bei diesem Thema hier rein argumentativ auch bei einer etwaigen Erlassaktualisierung für den speziellen Zweck der RPD-Begründung herangezogen
E.R.12	300 Meter Abstandsflächen zu BSN	P	Regionalplan	I), II)	<p>BSN bilden zwar weitgehend die Grundlage für NSG-Darstellungen. Es ist aber davon auszugehen, dass nicht alle BSN komplett als NSG dargestellt werden, soweit sie es heute noch nicht sind. Insoweit sind die 300 Meter Abstandsflächen um BSN auch nicht gleichzusetzen mit 300 Meter Puffern um NSG.</p> <p>Tendenziell ist zudem davon auszugehen, dass die naturschutzfachlich ganz besonders wertvollen Bereiche weit überwiegend heute bereits NSG sind und damit auch ein Pufferbereich um diese NSG bereits als Tabu berücksichtigt wurde.</p> <p>Zu große pauschale Mindestabstände würden dazu beitragen, dass entweder der Windenergienutzung weniger Raum eingeräumt würde, als sachgerecht möglich oder es würde ggf. z.B. dazu beitragen, dass umso stärkere Belastungen in oftmals sensibleren Bereichen außerhalb der Puffer eintreten.</p>
E.B – Bauleitplanerische Flächen / Bereiche gemäß Flächennutzungsplan (FNP)					
E.B.1	Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen; Nr. 7 PlanzV	P	FNP (Daten der Kommunen)	I), II)	<p>Die im FNP dargestellten Bereiche sind oftmals sehr kleinflächig und beeinträchtigen selten die substantielle Ausnutzung eines Windenergiebereichs.</p> <p>Klar ist, dass die Windenergienutzung – wenn denn Windenergiebereiche dort vorgesehen wurden – nur so realisiert werden darf, dass auch die entsprechende Nutzung z.B. für Aufschüttungen / Ablagerungen (Halden / Deponien) weiterhin substantiell möglich bleibt (z.B. im Rahmen der Rekultivierung oder Rücksichtnahme bei der Standortwahl und Vorhabensausführung).</p>
E.B.2	Sonderbauflächen; N. 1.4 der PlanzV	P	FNP (Daten der Kommunen)	I), II)	Teilweise sind diese Bereiche mit der Darstellung als Windenergiebereich (z.B. aufgrund einer sehr geringen SO-Größe) vereinbar sein oder sogar explizit für die Windkraftnutzung (mit) vorgesehen sein.
E.B.3	Flächen für Gemeinbedarf; Nr. 4.1 PlanzV	P	FNP (Daten der Kommunen)	I), II)	Teilweise können diese Bereiche mit der Windkraftnutzung vereinbar sein (z.B. bestimmte Konversionsflächen) oder sogar explizit dafür (mit) vorgesehen sein.
E.F - Fachrechtlich/fachlich festgelegte Bereiche und sonstige Bereiche					
E.F.1	Wasserschutzzonen IIIA und III B (vorhandene und geplante)	P	LANUV, Höhere Wasserbehörde	I), II)	<p>Auf nachfolgenden Verfahrensstufen können regelmäßig Regelungen vorgenommen werden (Betriebsstoffe, konkrete Anlagenstandorte, Zuwegungsausführung, Fundamentarten etc.) aufgrund derer eine Vereinbarkeit sichergestellt werden kann</p> <p>Die Zone IIIB wird angesichts der Feinsteuerungsmöglichkeiten auf nachfolgenden Verfahrensebenen hier in der Regel als in wasserwirtschaftlicher Hinsicht unkritisch angesehen. Ein Ausschluss erfolgt nur bei besonderen Umständen des Einzelfalls.</p> <p>Aufgrund der geringen anteiligen Inanspruchnahmen für Fundamente, Zuwegungen etc. und der Lage, ist im Übrigen auch bei Waldbestandenheit in vorhandenen oder geplanten WSZ III A und III B nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung der Wasserschutzfunktionen von Wald bei den im RPD dargestellten Standorten auszugehen – sofern standörtlich nachfolgend nichts Gegenteiliges festgestellt wird.</p>

					<p>Etwaige entsprechende fachrechtlich zwingende Ausschlussgründe bleiben aber auch hier unberührt.</p> <p>Siehe auch Windenergieerlass NRW vom 11.07.2011, Nr. 8.2.2 (MKULNV, 2011). - Inhaltliche Ausführungen aus der Fassung werden bei diesem Thema hier rein argumentativ auch bei einer etwaigen Erlassaktualisierung für den speziellen Zweck der RPD-Begründung herangezogen</p> <p>Ergänzend wird auf die Ausführungen zu WEA und Grundwasserschutz in Kapitel 4.4.3 der Begründung verwiesen.</p>
E.F.2	Regionalbedeutsame Kulturlandschaftsgebiete	P	LVR	I), II)	<p>Die Bereiche sind von den Schutzinteressen und den dafür wertgebenden Elementen her sehr unterschiedlich. Daher ist eine Einzelfallbetrachtung zweckmäßig, inwieweit Windenergiebereiche diese Belange zu sehr beeinträchtigen.</p>
E.F.3	Biotopverbundflächen I. und II. Stufe	P	LANUV	I), II)	<p>Es ist anzunehmen, dass in Bezug auf die Darstellung von Windenergiebereichen kritische Bereiche dieser Kategorie i.d.R. bereits über Tabuzonen wie die BSN und NSG abgedeckt sind. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Windenergiebereiche keine ganzfächige Beseitigung der Verbundstrukturen bewirken, anders als z.B. Gewerbeflächen.</p> <p>Daher steht die Klassifizierung als Biotopverbundfläche der Darstellung von Windenergiebereichen in den Zonen außerhalb der Tabuzonen i.d.R. nicht entgegen. Abweichende Bewertungen werden ggf. in der Potenzialbereichstabelle vermerkt (7.2.15 Anlage 2).</p> <p>Klar ist, dass der Biotopverbund 1. Stufe mehr Konfliktpotenziale aufweisen dürfte, als der Biotopverbund 2. Stufe.</p>
E.F.4	Landschaftsschutzgebiete (LSG)	P	LP (Daten der Kreise und kreisfreien Städte)	I), II)	<p>LSG sind sehr großräumig und enthalten auch Teilbereiche, die im Hinblick auf eine Windkraftnutzung weniger kritisch sind. Daher ist es angemessen, sie nicht generell als Tabuzone zu werten.</p> <p>Dabei ist zu berücksichtigen, dass z.B. viele naturräumlich wertvolle LSG-Bereiche bereits aufgrund anderer Tabuzonenkriterien wie Laubwälder, Biotop gemäß § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG oder Abständen zu VS-, NS- und FFH-Gebieten tabu sind. Die LSG-Bereiche, die Potenzialbereiche sind, sind insoweit im Hinblick auf eine Windenergiebereichsdarstellung zumindest tendenziell im Durchschnitt (Abweichungen möglich) unkritischer als die Gesamtheit der LSG.</p> <p>Zu beachten sind ferner die Spielräume der Raumordnung aufgrund der Funktion des Regionalplans als Landschaftsrahmenplan.</p> <p>Kommt man am Ende der regionalplanerischen Abwägung zur Darstellung von Windenergiebereiche in LSG, so können je nach Fallkonstellation unterschiedliche Sachverhalte gegeben sein. So ist z.B. möglich, dass dort WEA mit dem LSG vereinbar ist (z.B. weil das LSG solche Anlagen ausdrücklich mit vorsieht oder eine Befreiungslage gegeben ist) oder es können auch die Regelungen des § 20 (5) LNatSchG greifen.</p>
E.F.5	ÜSG gem. § 78 Abs. 1 WHG und vorläufig gesicherten ÜSG § 78 Abs. 6 WHG	P	Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW Teil 1 – Windenergie	I), II)	<p>Hier kommt eine Darstellung als Windenergiebereich – wenn sonst nichts dem entgegensteht - in Betracht, wenn sich abzeichnet, dass es fachrechtlich in Bezug auf diesen Belang zulassungsfähige Vorhabenausführungsvarianten gibt.</p> <p>In diesem Kontext ist aber auch darauf hinzuweisen, dass diese Kategorie i.d.R. nur kleine Teilflächen der betreffenden Potenzialflächen betrifft und hier für die WEA-Errichtung ohnehin entsprechende Spielräume bestehen.</p> <p>Wenn es solche zulassungsfähigen Varianten voraussichtlich nicht gibt und es eine relevante Größenordnung ist, wird dies in der tabellarischen Potenzialbereichsbewertung entsprechend als Ausschlussgrund vermerkt (ggf. auch zuvor Neuzuschnitt). Ansonsten, d.h. wenn es keine solche Eintragung gibt, ist die Thematik ÜSG nach der regionalplanerischen Bewertung des Standortes kein Ausschlussgrund für eine Regionalplandarstellung.</p>

				Ein weitergehender Schutz soll in der Gesamtabwägung insb. angesichts der Bedeutung des Ausbaus erneuerbarer Energien nicht vorgesehen werden.
E.F.6	Umgebung von Flugplätzen und/oder Fluglandeplätzen	P	<p>Regionalplan und FNPs (fortlaufend), Dezer-nat 26 der Bezirksregierung und Bundesauf-sichtsamt für Flugsicherung</p> <p>Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW Teil 1 - Wind-energie</p>	<p>I), II)</p> <p>Eine Einzelfallbetrachtung unter Beteiligung der Luftfahrtbehörde ist angemessen, da die Umgebungsschutzinteressen und etwaige Tabuwirkungen sowie etwaige luftverkehrsseitige Umplanungsmöglichkeiten sehr heterogen sind.</p> <p>Hierbei können im Verfahren auch weitergehende Bereiche relevant sein, als die bereits im GIS erfassten Bereiche und deren Umgebung. Die nebenstehend genannten GIS-Daten sind insoweit nicht abschließend hinsichtlich der Relevanz von Luftverkehrsdaten im regionalplanerischen Verfahren.</p> <p>Für die Bewertung können dabei auch Regelungsmöglichkeiten auf nachfolgenden Planungs- und Entscheidungsebenen (z.B. Auflagen bei der WEA-Genehmigung nach § 12 Abs. 4 LuftVG) relevant sein. Hier stellt sich insb. die Frage, ob in den entsprechenden Potenzialbereichen auch unter Berücksichtigung dieser Regelungsmöglichkeiten eine Darstellung als Windenergiebereich raumordnerisch in Bezug auf das Gefahrenpotenzial und etwaige Vorsorgeaspekte sachgerecht ist oder nicht.</p> <p>In diesem Kontext wird auch auf Urteile des OVG Weimar vom 30.09.2009 (1 KO 89/07, JURIS) und des VG Minden vom 22.09.2010 (11 K 447/09) hingewiesen – u.a. zur Thematik der Frage des Vorliegens einer Gefahr für den Luftverkehr. Dies gilt, auch wenn diese nicht 1 zu 1 auf die regionalplanerischen Entscheidungserfordernisse zu übertragen sind.</p> <p>Zwingende fachrechtliche Versagungsgründe für eine Anlagenerrichtung – bei der auf der Zulassungsebene die konkrete Anlage, deren Ausführungsdetails und deren spezifischer Standort zu Grunde gelegt werden – bleiben durch eine etwaige Darstellung als Windenergiebereich im Übrigen ohnehin unberührt. Gleiches gilt für entsprechende weiterreichende zwin-gende fachrechtliche Abstandserfordernisse im Einzelfall auf nachfolgenden Planungsebenen.</p> <p>In diesem Kontext sei auch aus dem Urteil des OVG-Lüneburg vom 24.01.2008, 12 LB 44/07 zitiert:</p> <p><i>„Das RROP muss die luftverkehrsrechtliche Problematik insoweit nicht selbst lösen, sondern kann sie dem bau- oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigungs- bzw. Vorbescheidsverfahren überlassen.“</i></p> <p>Siehe zu den Rechtsgrundlagen insb. § 12, 17 LuftVG.</p> <p>Ergänzend wird aber auch auf die §§ 4 und 5 ROG und § 6 Abs. 2 und 4 LuftVG sowie § 30 Abs. 3 LuftVG hingewiesen (Bindungswirkungen der Ziele der Raumordnung – auch von etwaigen Windenergiebereichen im Regionalplan).</p> <p>Teilweise liegen Modellflugplätze in der Nähe oder in Windpotenzialbereichen. Dies wird als der Darstellung von Wind-energiebereichen im Rahmen der Regionalplanung in der Regel nicht entgegenstehend eingestuft (vgl. auch OVG Lüne-burg, Urteil vom 12.12.2012, 12 KN 311/10 JURIS RN 29); etwaige abweichende Einzelfallbewertungen würden in 7.2.15.Anlage 2 dargelegt. Denn es gibt in der Regel – im Detail erst auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungs-ebenen konkretisierbare – Möglichkeiten, die WEA entweder so innerhalb der Windenergiebereiche aufzustellen, dass hinreichend Rücksicht genommen wird auf den Modellflugbetrieb (wobei das Leistungs- und Größenwachstum der Anla-gen und die damit auch verbundenen größeren Abstände zwischen WEA das inzwischen noch eher ermöglichen, als früher) oder es sind im Rahmen der Laufzeit des Regionalplans – wenn der Flugbetrieb aufrecht erhalten werden soll – z.B. auch Platzverlagerungen bzw. -zusammenlegungen denkbar, die sich aufgrund der hohen Wirtschaftsleistung von WEA rechnen können. In diesem Kontext ist auch auf die Thematik etwaig befristeter Erlaubnisse zum Aufstieg von Flugmodellen und vor allem i.d.R. relevanter Widerrufsvorbehalte und -möglichkeiten hinzuweisen; siehe § 49 VwVfG und den Widerrufsvorbehalt für den Fall der Errichtung von Energieanlagen im Musterbescheid für die Erteilung der Erlaubnis</p>

zum Aufstieg von Flugmodellen, Anlage 2/Anhang 2 zu den Grundsätze des Bundes und der Länder für die Erteilung der Erlaubnis zum Aufstieg von Flugmodellen gemäß § 16 LuftVO; <http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/pdf/BMVBS-LR24-20080225-KF03-A002.pdf> (Zugriff am 27.01.2015). Regionalplanerisch hat der Belang der Windkraftnutzung jedenfalls – wenn am Standort eine Darstellung als Windenergiebereich nach 7.2.15. Anlage 2 vorgesehen ist – ein so hohes Gewicht, das der Modellflug dem nach aktuellem Bewertungsstand am Standort der Darstellung im Regionalplan nicht entgegensteht. Ein Beispiel dafür, dass Modellflug auch innerhalb eines Windparks prinzipiell möglich ist, stellt z.B. der Platz des MFC Lemgo e.V. dar. Siehe hierzu den nachstehenden Ausschnitt aus der folgenden Internetseite – was in jedem Fall nicht zugleich bedeutet, dass diese Abstände Standard werden können (u.a. aufgrund der Windschleppen):

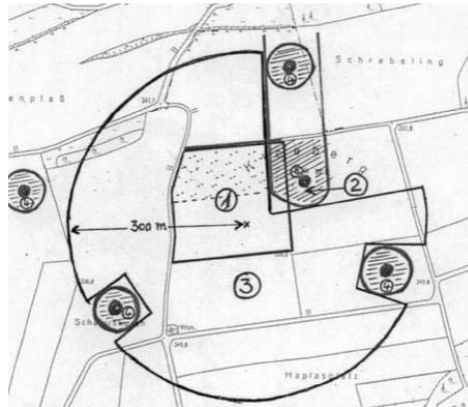
http://www.mfc-lemgo.de/tmp_joo25/index.php/vereinsinfo/4-flugsektor (Zugriff am 27.01.2015).

Flugsektor

In diesem Bereich dürfen wir fliegen.

- 1) Modellflugplatz des MFC-Lemgo e.V.
- 2) Sicherheitsbereich (Überfliegen verboten!)
- 3) Flugraum Radius 300m von der Platzmitte.
- 4) Standorte der Windkraftanlagen.

Mindestflughöhe über dem nördlich gelegenen Zufahrtsweg min. 30 Meter
!



Soweit bereichsbezogen der Ausschlussgrund einer vorsorgeorientierte Vermeidung lagebedingter Gefahren für den Luftverkehr in Anlehnung insb. an Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (2012) vermerkt wird, bezieht sich dies insb. auf die Abstände in der dortigen Nr. 6 zu Platzrunden (400 m zum Gegenanflug und/oder 850 m zu allen anderen Teilen der Platzrunde (inkl. Kurventeilen). Dabei werden allerdings jeweils 100 m als Puffer aus Vorsorgegründen aufgeschlagen (d.h. 500 m bzw. 950 m). Platzrundendaten wurden dabei seitens der Landesluftfahrtbehörde zugeliefert (Hinweis: Die Landesluftfahrtbehörde hätte sich gemäß erster Abstimmungen größere Abstände von 3 bzw. 4 km gewünscht; dies hätte in der regionalplanerischen Gesamtabwägung aber zu einer Übergewichtung des Belangs

				<p>Luftverkehr geführt und wurde daher nicht vorgenommen).</p> <p>In diesem Kontext ist auch anzumerken, dass es hier der Regionalplanung bei Platzrunden und Abständen dazu nicht darauf ankam, ob diese fachrechtlich gesichert sind. Auch nicht eingetragene/gesicherte, aber de facto genutzte Platzrunden haben raumordnerisch ein hinreichendes Gewicht für entsprechende Ausschlüsse, denn sie sind für die praktische Nutzbarkeit von Flugplätzen wichtig und sie haben sich in der Praxis als tauglich bewährt.</p> <p>Bei den luftverkehrsbezogenen Ausschlussbewertungen wird im Übrigen gesehen, dass Luftverkehrseinrichtungen und deren Schutz prinzipiell änderbar sind und dass sie ggf. auch aufgegeben werden könnten (Abwägungsspielräume der Raumordnung). Soweit trotzdem unter Verweis auf den Luftverkehr ein Ausschluss erfolgte, wurden die Luftverkehrsbelange in der Abwägung als höhergewichtig eingestuft.</p> <p>Zu betonen ist abschließend noch einmal, dass generell für alle Potenzialbereiche gilt, dass für konkrete WKA-Bauvorhaben auf nachfolgenden Planungs- und vor allem Zulassungsebenen die erforderlichen luftrechtlichen Fachprüfungen durchzuführen und erforderliche Zustimmungen einzuholen sind.</p>
E.F.7	Nadelwald Mischwald Schadflächen Kyrill	P	<p>Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW Teil 1 - Windenergie</p> <p>(aufbauend auf Landesbetrieb Wald und Holz)</p>	<p>I), II) III)</p> <p>In diesen Bereichen spricht der Wald nicht generell, d.h. überall gegen die Darstellung von Windenergiebereichen. Denn es handelt sich im Regelfall nicht um besonders wertvolle Wälder (anders, als z.B. reine Laubwälder).</p> <p>Viele für den Naturschutz wertvolle Teilbereiche dieser Wälder sind zudem bereits über Tabuzonenkriterien wie die NSG oder § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG erfasst worden.</p> <p>Ohnehin sind nur ca. unter 2,5 % der Waldbereiche des RPD-Entwurfs auch für Windenergiebereiche vorgesehen worden und nur ca. unter 0,5 auch für Windenergievorbehaltsbereiche. Diese entfallen auch nicht komplett für die Waldfunktion bei einer WEA-Nutzung, sondern nur kleine Anteile davon werden nicht mit Bäumen bestanden sein. Erholungssuchende z.B. haben so ca. gut 97 % der Waldbereiche, die sie ansteuern können, wenn sie Wald ohne Windenergiedarstellungen des Regionalplans und entsprechende WEA nutzen wollen.</p> <p>Wasserwirtschaftlich wertvolle Teilbereiche (Funktion Grundwasserneubildung) sind z.B. über den Ausschluss von bestehenden und geplanten WSZ I und II geschützt. Zur Wasserschutzzonenfunktion von Wald wird auf E.F.1 verwiesen (regelmäßig keine erhebliche Beeinträchtigung in bestehenden oder geplanten WSZ IIIA und IIIB (I und II eh ausgeschlossen).</p> <p>Die Naherholung wird über die Abstände zu Siedlungs- und Wohnnutzungen schon umfangreich geschützt. Daher sind die Bereiche dieser Raumnutzungskategorie, die Potenzialbereiche sind, tendenziell eher die insoweit weniger wertvollen Teilbereiche dieser Waldkategorien.</p> <p>Besonders zu erwähnen sind als Beispiel aber auch Abstände zu Wohnnutzungen und Siedlungsbereichen, die teils räumlich Bereiche von besonderer Bedeutung für die besonders ortsgebundene Feierabend- und Erholung schützen. Dies führt dazu, dass die in der Waldfunktionskartierung (LÖLF, 1979) mit der höchsten Stufe 1 bei der Erholungsfunktion versehenen Flächen i.d.R. bereits über entsprechende Siedlungsabstände ausgeschlossen wurden, d.h. sie wurden gar nicht erst Potenzialflächen. Zur Erholungsfunktion ist zudem generell anzumerken, dass WEA zwar von einem Teil der Bevölkerung kritisch gesehen wird, dass es aber nicht generell von negativen Auswirkungen auf Tourismus und Erholung durch WEA auszugehen ist. Von einer erheblichen Beeinträchtigung der Erholungsfunktion des Waldes ist bei den im RPD dargestellten Standorten nicht auszugehen, sofern standörtlich nichts anderes vermerkt wird.</p> <p>(vgl. z.B.: http://www.unendlich-viel-energie.de/de/service/faq/faq-windenergie.html#c1200; Zugriff am 24.11.2013 http://www.energieforum-isny.de/wp-content/uploads/2013/06/Vortrag-Windkraft-oder-Tourismus-Prof.-Dr.-Quack</p>

			<p>07.01.2012.pdf; Zugriff am 24.11.2013).</p> <p>http://www.energiezukunft.eu/wind/onshore/windraeder-stoeren-die-erholung-nicht/; Zugriff am 24.11.2013).</p> <p>Siehe zur Thematik Erholung, Landschaftsschutz und WEA zudem das Urteil des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes vom 27.09.2013, Vf. 15-VII-12.</p> <p>Zu bedenken ist zudem, dass WEA im Wald oftmals aufgrund der Abschirmung durch die Bäume eine geringere Sichtbarkeit aufweisen, als Freilandstandorte. Vielfach sind z.B. Nadelwälder auch in Bezug auf den Artenschutz bei WEA weniger sensibel, als Offenlandstrukturen. Ferner haben WEA primär punktuelle Auswirkungen (Fundamentsbereiche und Zuwegungen) auf den Waldbestand.</p> <p>Zur Thematik Waldflächen mit Bodenschutzfunktionen wird auf 7.2.15.3.9 verwiesen. Vor dem Hintergrund der dort dargelegten Spezifika der Windenergieanlagen (nur leinräumige punktuelle Inanspruchnahmen für WEA und Zuwegungen) wird – sofern nachfolgend standörtlich nichts anderes dargelegt wird – von keiner erheblichen Beeinträchtigungen der Bodenschutzfunktionen durch WEA in den im RPD dargestellten Standorten ausgegangen. Ebenso gilt es übertragend – sofern standörtlich aufgrund besonderer lokaler Umstände nachfolgend nicht anderes vermerkt wird – für die Immissionsschutz-, Klima- und Sichtschutzfunktion.</p> <p>Der Schutz bzw. die Schutzfunktion bzgl. naturkundlicher, wissenschaftlicher und kultureller Objekte wird über die standortbezogenen Untersuchungen – inkl. SUP – für die Ebene des Regionalplans so hinreichend durchgeführt, dass von keiner erheblichen Beeinträchtigung bei den für eine Darstellung im RPD vorgesehenen Bereichen auszugehen ist, sofern standörtlich nichts anderes vermerkt wird. Dabei ist in die Betrachtung auch einzustellen, dass auf nachfolgenden Ebenen über die Feinsteuerung der Standorte und die Vorhabensausführung regelmäßig noch hinreichende Optimierungen vorgenommen werden.</p> <p>Festzustellen ist, dass ein neues Ziel 7.3-1 im LEP NRW vorliegt. Danach ist die Errichtung von Windenergieanlagen auf forstlichen Waldflächen möglich, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden (zugehörige Erläuterungen enthalten weiterführende Ausführungen). Dabei ist jedoch anzumerken, dass eine umfassende Bewertung der Auswirkungen auf den Wald erst auf der Ebene der Zulassung oder einer etwaigen qualifizierten Bebauungsplanung möglich ist. Denn hier hängt viel von der Zahl der Anlagen (erschließungsintensiv viele kleine oder nur wenige große), den artenschutzrelevanten Anlagenhöhen, der konkreten Anlagenpositionierung (Lage in oder Nähe zu vorgeschädigten/nicht vorgeschädigten Flächen, Zuordnung zu vorhandenen Waldwegen, Zuordnung zu Wanderwegen, randliche oder zentrale Lage im Wald), den zum Zeitpunkt der WEA-Errichtung vorhandene Arten, der Jahreszeit der wesentlichen Bauarbeiten etc. ab.</p> <p>Das heißt auch, hier bestehen auf nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen in der Regel – gerade weil es sich hier ohnehin nicht um die wertvollsten Kategorien des Waldes handelt, Möglichkeiten, eine Vereinbarkeit mit dem Ziel 7.3-1 zu erreichen. Zudem bleiben bestehende Bindungen an dieses Ziel für nachfolgende Entscheidungsebenen unberührt und dies geht in die Beantwortung der Frage einer Vereinbarkeit des Regionalplans mit dem neuen Ziel 7.3-1 ein. Sofern standörtlich nichts anderes vermerkt wird, steht Ziel 7.3-1 der Darstellung als Windenergiebereich nicht entgegen.</p> <p>Das heißt aber auch, insbesondere bei einer etwaig wenig rücksichtsvollen Vorhabensplanung kann hier selbst in Vorranggebieten noch ein Ausschluss für ein solches Vorhabensdesign folgen.</p> <p>Bei Kyrill-Flächen sind diese Bereiche zudem vorgeschädigt und bis dort ggf. wieder hohe Baumbestände vorhanden sind, wird es i.d.R. lange dauern.</p>
--	--	--	---

					<p>Soweit Windenergiebereiche in Waldbereichen für eine Darstellung als Windenergiebereich vorgesehen sind, sind diese gemäß den hiesigen Bewertungen auch mit LEP-Ziel 7.3-1 vereinbar.</p> <p>Nach dem Vorstehenden ist insoweit hier auch eine sachgerechte Auseinandersetzung mit den Waldfunktionen im Sinne der Waldfunktionskartierung (LÖLF, 1979) gegeben – bezogen auf die aktuelle Ist-Situation (vgl. LEP-Ziel 7.3-1).</p> <p>Auf die Thematik walddarmer Kommunen wird nachfolgend standörtlich eingegangen.</p>
E.F.8	Lärmarme Erholungsräume	P	LANUV	I), II)	<p>In der Regel wird dieses Kriterium WEA nicht entgegenstehen, denn anders als z.B. bei angrenzenden Wohnnutzungen geht es hier nicht um regelmäßige Betroffenheiten – auch der Nachtruhe. Erholungssuchende, die möglichst wenig Lärm wünschen, können ggf. andere Bereiche aufsuchen oder Zeiten nutzen, in denen die WEA aufgrund der meteorologischen Bedingungen wenig Lärm verursachen. Zudem ist zu bedenken, dass auch den Erfordernissen des Ausbaus erneuerbarer Energien Rechnung zu tragen ist und die lärmarmen Räume sind oftmals aufgrund des Fehlens z.B. von siedlungsstrukturellen Belastungen insoweit besonders gut für WEA geeignet.</p> <p>Im Einzelfall können aber besondere Umstände (mit) zu einem Ausschluss führen.</p>
E.F.9	Unzerschnittene verkehrsarme Räume über 10 qkm	P	LANUV	I), II)	<p>WEA zerschneiden aufgrund ihres punktuellen Charakters diese Räume nicht wie z.B. Straßen. Dies ist einer der Aspekte der dazu führt, dass hier eine Einzelfallbetrachtung statt eines generellen Tabus ausreichend ist. Andere gewichtige Aspekte sind die Bedeutung des Ausbaus der Windenergie, die oftmals räumlich gerade in diesen Räumen gut möglich ist aufgrund geringer anderer Restriktionen wie z.B. Bebauung.</p> <p>Daher steht diese Raumnutzungskategorie der Darstellung von Windenergiebereichen i.d.R. nicht entgegen – auch nicht angesichts des landschaftlichen oder ggf. ökologischen Wertes unzerschnittener Räume. Dies gilt auch für kleinere unzerschnittene Räume.</p> <p>Unzerschnittene verkehrsarme Räume unter 10 qkm sind zudem angesichts des Maßstabes des Regionalplans und der geringen Eingriffe von WEA in die „Unzerschnittenheit“ i.d.R. nicht regionalplanerisch relevant für die WEA-Planung.</p> <p>Sofern der Sachverhalt im Einzelfall anders gelagert sein sollte, würde dies in Kap. 7.2.15 Anlage 2 entsprechend vermerkt.</p> <p>Hinweis: Bezüglich der Thematik „Unzerschnittenheit“ wurden Daten, die zum ersten EAB vorlagen, durch grundlegend neue, aktualisierte LANUV- Daten ersetzt, die 07/2015 geliefert wurden (erstellt verm. 2014).</p>
E.F.10	Biotope gemäß Biotopkataster der LANUV (nicht identisch mit Biotopen gemäß § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG)	P	LANUV	I), II)	<p>Ein Ausschluss kann im Einzelfall begründet sein durch Schutzbedürfnis (Vorsorge), Erhalt von Ausweitungsoptionen und die Zielsetzung der Vermeidung von Störung der Naturwahrnehmung der Bürger.</p> <p>Besonders wertvolle Bereiche werden aber über andere Kriterien wie FFH- und VSG-Gebiete oder NSG geschützt und WEA haben tlw. auch nur eher punktuelle Auswirkungen auf die wertgebenden Elemente (Fundamentsbereiche und Zuwegungen plus Umgebungswirkungen). Zudem gibt es eingriffsmindernde Möglichkeiten auf nachfolgenden Verfahrensebenen, z.B. über die Feinsteuerung der Anlagenstandorte oder zeitweise Abschaltungen zu sensiblen Zeiten.</p> <p>Daher steht diese Raumnutzungskategorie der Darstellung von Windenergiebereichen i.d.R. nicht entgegen.</p>
E.F.11	Naturparke	P			<p>Naturparke sind sehr großräumig und enthalten auch Teilbereiche, die im Hinblick auf eine Windkraftnutzung weniger kritisch sind. Daher ist es angemessen, sie nicht generell als Tabuzone zu werten.</p> <p>Dabei ist zu berücksichtigen, dass z.B. viele naturräumlich wertvolle Naturpark-Bereiche bereits aufgrund anderer Tabuzonenkriterien wie Laubwälder, Biotope gemäß § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG oder Abständen zu VS-, NS- und</p>

					FFH-Gebieten tabu sind. Die Naturparkbereiche, die Potenzialbereiche sind, sind insoweit im Hinblick auf eine Windenergiebereichsdarstellung zumindest tendenziell unkritischer als die Gesamtheit der Naturparke. Daher steht diese Raumnutzungskategorie der Darstellung von Windenergiebereichen in den nicht anderweitig bereits ausgeschlossenen Naturparkteilen zumindest i.d.R. nicht entgegen (Einzelfallentscheidung).
E.F.12	Bodendenkmäler, Baudenkmäler	P	LVR	I), II)	Neben dem Denkmal/Bodendenkmal ist auch der Schutz der Umgebung zu berücksichtigen, wenn das Denkmal durch benachbarte Windenergiebereiche und spätere Anlagenerrichtungen ggf. relevant beeinträchtigt wird. Dies hängt aber auch mit von der Anlagenkonfiguration, der Anlagenhöhe und -gestaltung sowie dem Detailstandort ab. Das heißt, hier gibt es oftmals Möglichkeiten der Sicherstellung der Vereinbarkeit dieser Raumnutzungen, z.B. auch aufgrund der Spezifika der Denkmäler, wie z.B. bei kleinflächige Bodendenkmälern (Baudenkmäler sind oftmals ohnehin bereits über Tabuzonen wie die Abstände zu ASB geschützt). Auf der Ebene der Regionalplanung werden die Denkmalschutzbelange daher nur selten einen Ausschlussgrund für die Darstellung von Windenergiebereichen darstellen.
E.F.13	Daten zum voraussichtlichen Fortgang des Braunkohlenabbaus	P	Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW Teil 1 - Windenergie		Es soll vermieden werden, dass Bereiche als Windenergiebereiche dargestellt werden, die voraussichtlich im Kernzeitraum der Geltungsdauer des neuen Regionalplans gar nicht für eine Windenergienutzung zur Verfügung stehen.
E.F.14	Daten zum Wetterradar Essen	P	DWD		Nach aktuellem Bewertungsstand sind keine Windenergiebereiche in einem kritischen Abstand zum Wetterradarstandort geplant; dies würde ansonsten nachfolgend in der Tabelle standortbezogen entsprechend dokumentiert. Bei Windenergievorbehaltsbereichen kann das i.d.R. ohnehin ggf. im Rahmen nachfolgender Planungs- und Entscheidungsprozesse noch hinreichend geprüft werden.
E.F.15	Alle etwaigen anderen bisher vorstehend in der Tabelle nicht erfassten Bereiche	P		I), II)	<p>Diese Bereiche zählen zu den Potenzialbereichen. Auch hier können im Einzelfall aber Ausschlussgründe vorhanden sein oder Aspekte, die zu einer negativeren/positiveren Bewertung führen.</p> <p>So wurden tlw. Raumnutzungen nur auf einer oder zwei der drei Ebenen 1) Regionalplanung 2) Flächennutzungsplanung und 3) Fachrechtlich/fachlich festgelegte und sonstige Bereiche flächendeckend erfasst, weil davon auszugehen war, dass mit der getroffenen Auswahl die auf der Ebene der Regionalplanung relevanten Raumnutzungsansprüche der Raumnutzungsart hinreichend erfasst wurden. Dies kann aber im Einzelfall anders sein. Entsprechendes konnte ggf. bereits in der tabellarischen Potenzialbereichsbewertung erfasst werden oder über die Beteiligungen.</p> <p>Teilweise sind die weiteren Ausschlussgründe für WEA jedoch auf der Ebene der Regionalplanung angesichts des Maßstabes des Regionalplans regelmäßig nicht relevant, da die Belange in der Regel hinreichend im Rahmen der Vorhabenkonkretisierung auf nachfolgenden Ebenen berücksichtigt werden können und besser dort betrachtet werden sollten. Dies betrifft z.B. folgende Nutzungen/Elemente:</p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>Richtfunktrassen</u>: Hier kommt es in der Regel auf die konkreten Anlagenstandorte innerhalb von Zonen an. Angesichts des Maßstabes des Regionalplans und der entsprechenden Parzellenunschärfe sowie etwaiger auch technischer Probleminderungsmaßnahmen im Laufe des Geltungszeitraumes des Regionalplans werden Richtfunktrassen regelmäßig nicht als Ausschlusskriterium für regionalplanerische WEA-Bereiche gewertet. Dabei ist auch anzumerken, dass sich Richtfunktrassen zum Teil häufiger ändern. - <u>Geschützte Landschaftsbestandteile und Naturdenkmale</u>: Geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 29 BNatSchG und Naturdenkmale gemäß § 28BNatSchG sind zwar tabu für die Errichtung von WEA (vgl. MKULNV, 2011: Nr. 8.2.1.2), aber zumeist auch sehr kleinflächig oder linienförmig (vgl. z.B. Obergrenze in § 26 BNatSchG oder die Nennung von Hecken und Baumreihen in § 29BNatSchG), so dass es hier Lösungsmöglichkeiten über die

				<p>spätere Standortkonfiguration gibt. Großflächige Naturdenkmäler und geschützte Landschaftsbestandteile werden i.d.R. bereits über andere Tabuzonen geschützt sein (z.B. NSG mit Puffer). Daher werden diese Raumnutzungskategorien inklusive eines etwaigen Umgebungsschutzes zumindest i.d.R. nicht der Darstellung von Windenergiebereichen entgegenstehen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>Andere Leitungen und Leitungstrassen als Hochspannungsfreileitungen/-trassen:</u> Hier kommt es in der Regel auf die konkreten Anlagenstandorte innerhalb von Zonen an. Angesichts des Maßstabes des Regionalplans und der entsprechenden Parzellenunschärfe sowie etwaiger (technischer) Problemminderungsmaßnahmen auch an den Leitungstrassen (Abdeckungen der i.d.R. unterirdischen Leitungen, Verlegungen) im Laufe des Geltungszeitraumes des Regionalplans werden entsprechende Leitungen/Leitungstrassen regelmäßig nicht als Ausschlusskriterium für regionalplanerische WEA-Bereiche gewertet. - <u>Erdbebenmessstellen:</u> Erdbebenmessstellen stellen – insbesondere im südlichen Planungsraum eine Herausforderung für die WEA-Errichtung dar, insb. (aber nicht nur) im 10 km-Radius um solche Messstellen. Es wird auf der Ebene der Regionalplanung jedoch davon ausgegangen, dass diese Thematik über die Anlagenausführung (Fundamentierung, Bodenaufbereitung, weitere Dämpfungsmaßnahmen etc. (ggf. auch messtechnische Maßnahmen) auch an kritischen Standorten im Sinne der Zulassungsfähigkeit beherrschbar ist. Etwaige entsprechende fachliche Abschlussgründe auf nachfolgenden Ebenen bleiben aber unberührt. Ggf. sind hier auch Gutachtenerfordernisse auf nachfolgenden Ebenen denkbar. <p>Dies schließt jedoch auch bei diesen Themen nicht aus, dass diese Belange aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls (z.B. auf Basis von Erkenntnissen aus dem Beteiligungsverfahren) doch noch Auswirkungen auf die Entscheidung über Windenergiebereichsdarstellungen haben. Ausnahmen sind auf der Ebene der Potenzialflächenbewertung dabei insb. dann möglich, wenn bereits auf regionaler Ebene Erkenntnisse vorliegen, wonach in einer Zone definitiv keine substantielle Windenergienutzung aus entsprechenden fachrechtlichen Gründen möglich ist.</p> <p>Ansonsten sind z.B. die Themen unter den drei Spiegelstrichen auf nachfolgenden Verfahrensstufen zu prüfen (Bauleitplanung und/oder Zulassungsverfahren).</p>
--	--	--	--	---

Stand: Unterlagen für die...

7.2.15. Anlage 2 – Bewertung der Potenzialbereiche

Die Bereiche, die nicht in harten und/oder weichen Tabuzonen liegen, stellen gemäß der Terminologie beim RPD die „Potenzialbereiche“ (oder auch „Potenzialflächen“) dar. Für diese Potenzialbereiche enthält die nachfolgende Tabelle die wichtigsten Eckdaten.

Anzumerken ist jedoch, dass im weiteren Sinne auch Bereiche ein Potenzial für Planungen darstellen, die nur in weichen Tabuzonen liegen, aber nicht in harten Tabuzonen. Insoweit wird an dieser Stelle für die planerische Bewertung bzw. entsprechende planerische Erwägungen auch mit auf die vorhergehenden Teile des Kapitels 7.2.15 verwiesen und hier die Fußnote 46.

Hervorzuheben ist ferner, dass Potenzialbereiche noch nicht allesamt/in Gänze Bereiche sind, die die Regionalplanung für eine Darstellung als Windenergiebereiche (bzw. Windenergievorbehaltsbereiche) vorschlägt. Vorgeschlagen werden für einen Aufstellungsbeschluss des Regionalrates nur Teile davon. Das entsprechende Votum und die Grundlagen für eine Einstufung als vorgesehener oder nicht vorgesehener Windenergiebereich werden aber in der nachstehenden Tabelle mit dargelegt.

Zu den einzelnen Spalten:

Spalte 1:

Diese Spalte enthält die Bereichsnummer.

Dabei ist darauf hinzuweisen, dass es teilweise „Lücken“ zwischen den vergebenen Nummern gibt (nach 003 folgt z.B. evtl. 005). Dies ist kein Fehler, sondern oftmals dadurch begründet, dass im Laufe des Planungsprozesses neue Tabuzonen hinzutraten, so dass ein Bereich nicht mehr als Potenzialbereich einzustufen war und somit nicht mehr in der Tabelle auftaucht.

In ähnlicher Weise haben „gestückelte“ Bereiche ihre Ursache im Verlauf der vorlaufenden Prüfprozesse, im Rahmen derer benachbarte Bereiche teilweise unterschiedlich zu bewerten waren. Zudem wurden an Kommunengrenzen beiderseits eigene Nummern vergeben.

Spalte 2

Hier ist der Namen derjenigen Kommune eingetragen worden, in welcher der Bereich liegt.

Spalte 3

Hier wurde die Größe des Bereichs in Hektar eingetragen. Ergänzend ist auf die Ausführungen zu Mindestgrößen in Kap. 7.2.15.3.2 hinzuweisen.

Spalte 4

Wichtiger Hinweis: Siehe zum Umgang mit den Gunstbereichsbewertungen im Hinblick auf die Darstellungen das Kapitel 7.2.15.2.2.

In der Spalte 4 sind wichtige Kriterienkomplexe enthalten, die über die Tabuzonenkriterien noch nicht hinreichend stark berücksichtigt wurden und die sich zugleich für eine formalisierte quantitative Bewertung eignen.

Dabei werden nur die Bereiche bewertet, die nach der konkreten Betrachtung und Abwägung der Regionalplanung nicht in Spalte 7 eine bereits für sich tragende und somit auch nicht

durch eine maximale Punktzahlen „ausgleichende“ Ausschlussbegründung enthält (z.B. entgegen stehende Belange des Luftverkehrs; wenn die Ausschlussgründe alleine als Ergebnis der Abwägung nicht tragen, würde dies angegeben werden und ggf. ergänzend auf Punktwerte Bezug genommen) - wobei eine etwaig zu geringe Punktzahl nicht zum Ausschluss der Bewertung in Spalte 4 führt.

Bei der Punktebewertung werden immer alle am Standort zusammenhängenden oder benachbarte (maximal 500 Meter Abstand) und zugleich nicht in Spalte 7 über eine bereits für sich tragende Ausschlussbegründung (außer Gesamtpunktzahl, s.o.) ausgeschlossenen Potenzialflächen zusammen bewertet.⁵⁸ D.h. es bezieht sich nicht zwingend nur die betreffende eine Potenzialfläche, die ansonsten in der Tabellenspalte thematisiert wird. Denn es gibt gemäß der hiesigen Abwägung keine hinreichenden Gründe entsprechende mögliche und zusammenhängende bzw. entsprechend nah benachbarte (maximal 500 Meter Abstand) Bereiche bei diesem Bewertungsschritt separat zu betrachten, die z.B. nur aufgrund einer kommunalen Grenze getrennt sind. Das heißt, es findet eine entsprechende Gesamtstandortbetrachtung statt, da etwaige spätere WEA-Standorte auch im Raum zusammenhängend wirken. Dieses Vorgehen begünstigt tendenziell – sofern Punkte zur späteren Nichtdarstellung beitragen/führen – die Darstellung größerer Raumeinheiten (kleinräumige Bereiche, die bei isolierter Betrachtung wenige Punkte bekommen würden, werden gleichsam „mitgezogen“; sie werden nicht jeweils später deswegen „weggeschnitten“ und es werden nicht die entsprechenden ha an anderen zusätzlichen Standorten neu dargestellt) und dies ist raumordnerisch im Sinne der Belastungsbündelung gewollt. Dass damit kleinräumige Unterschiede ein tendenziell geringeres Gewicht bekommen wird in der Abwägung insoweit hingenommen (bei ganz gewichtigen Gründen würde ggf. bei den einzelnen Potenzialbereichen ein etwaiges abweichendes Vorgehen vermerkt und begründet werden).

Mit dem Kriterium I (siehe unten) soll dabei der Tatsache Rechnung getragen werden, dass WEA immer zu Veränderungen des Landschaftsbildes beitragen, die besonders in LSG, BSLE und regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen tendenziell gravierender sind, als in außerhalb dieser Bereiche. Auch wenn diese Auswirkungen nicht per se einen Ausschlussgrund darstellen, da auch dem Belang des Ausbaus der erneuerbaren Energien Rechnung getragen werden soll, so sollen die Auswirkungen auf Natur und Landschaft zumindest über entsprechende Punkte bei der Potenzialflächenbewertung berücksichtigt werden.

Dies ergänzt die implizite Berücksichtigung der visuellen Auswirkungen über den Ausschluss besonders naturschutzwürdiger Bereiche oder den – in Punkte Ortsbild – Ausschluss der siedlungsnahen Bereiche mittels der harten und weichen Tabuzonen.

Eine weitergehende oder abweichende Einstufung über Spalte 8 in Verbindung mit Spalte 7 auch für Belange von Landschaft und Kulturlandschaft bleibt aber unberührt, d.h. weiterhin möglich.

⁵⁸ Dabei waren aber nur die Potenzialflächen der Regionalplanung relevant. Auf die Akzeptanz der Herstellung eines Zusammenhangs mittels zwischenliegender kommunaler WEA-Zonen oder vorhandenen WEAs wurde bewusst verzichtet, da dies keine Flächen bzw. Standorte sind, deren Fortexistenz der Regionalplan absichert.

Mit dem Kriterium II (siehe unten) soll sichergestellt werden, dass folgende Gunstbereiche gemäß 7.2.15.Anlage 1, in denen die entsprechenden Gunstfaktoren für eine Darstellung sprechen, besonders positiv bewertet werden:

- FNP-Flächen für die Windkraftnutzung
- 500 Meter Umgebung von FNP-Flächen für die Windkraftnutzung
- 500 Meter Umgebung (allseitig) von genehmigten WEA (vom Anlagenmittelpunkt) ab 0,2 MW inst. Leistung

Dadurch soll der vorhandenen oder möglichen (bei einer noch nicht erfolgten WEA-Errichtung) WEA-Nutzung Rechnung getragen werden. Zudem soll durch die entsprechende Berücksichtigung der kommunalen WEA-Zonen der kommunalen Planungshoheit und dem Gegenstromprinzip sowie dem Vertrauensschutz mit Rechnung getragen werden. Ergänzend anzumerken ist ferner, dass hier oftmals auch schon Detailfragen wie die Erschließung positiv geklärt sind.

Mit dem Kriterium III (siehe unten) folgende Gunstbereiche gemäß 7.2.15.Anlage 1 abgedeckt, d.h.:

- 500 Meter Umgebung (pro Seite) von Autobahnen, Bundesstraßen und Landesstraßen
- 500 Meter Umgebung (pro Seite) von realisierten Schienenwegstrassen
- 500 Meter Umgebung von der Mitte von Hochspannungsfreileitungen (d.h. auf beiden Seiten jeweils 500 m von der Achsenmitte)

Dies sind z.B. Bereiche mit Infrastruktur, in denen es bereits Immissionen und/oder visuelle Belastungen gibt, so dass WEA bevorzugt dort angesiedelt werden sollten, um so unbelastete Bereiche besser frei halten zu können. Zudem können evtl. in den Randbereichen dieser Infrastruktur ggf. mit wenig Aufwand Zuleitungen und Zufahrten untergebracht werden oder die Erschließung direkt darüber abgewickelt werden.

Mit dem Kriterium IV (siehe unten) soll sichergestellt werden, dass die ganz besonders windstarken Bereiche besonders positiv bewertet werden. Denn dort benötigt man für die gleiche Menge Windstrom weniger Raum. Dies ist insoweit im Interesse einer effizienten Nutzung des Raumes, die gerade in einer Planungsregion mit – wie vorliegende – sehr vielen konkurrierenden Raumansprüchen angezeigt ist. Zudem dient es dem Klimaschutz.

Mit dem Kriterium V soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass hochwertiger Wald mit Laubbäumen in unserer Region relativ wenig vertreten und gleichzeitig von hoher Bedeutung unter anderem für den Artenschutz ist. Da reine Laubwaldbestände ohnehin ein weiches Tabu sind, bezieht sich das Kriterium V dabei jedoch nur auf Mischwald. Ein generelles Tabu für Mischwald anzunehmen würde in der Abwägung hingegen zu weit gehen, da auch genügend Raum für die Windenergienutzung vorzusehen ist und dann der dafür fehlende Raum nur zu Lasten anderer höherwertigerer Restriktionen zu schaffen wäre.

Die Kriterien werden als gleichrangig angesehen und die Punktvergabe entsprechend aufgebaut.

Kriterium I: Begrenzung der Auswirkungen auf Landschaft und Kulturlandschaft

Hierfür werden LSG, die geplanten BSLE (d.h. die mit der Erarbeitung des RPDs geplanten BSLE, nicht die des GEP99) und regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche zu einer Gesamtfläche „LBK“ aggregiert.

- 3 Punkte: Bereich liegt zu unter 25 % in „LBK“
- 2 Punkte: Bereich liegt zu 25 % bis unter 50 % in „LBK“
- 1 Punkt: Bereich liegt zu 50 bis unter 75 % in „LBK“
- 0 Punkte: Bereich liegt zu über 75 % in „LBK“

Kriterium II: Bevorzugte Nutzung der Standorte und der Umgebung vorhandener WEA und kommunaler WEA-Planungen

Hierfür werden die Gunstbereiche („Gruppe K/WEA“)

- FNP-Flächen für die Windkraftnutzung
- 500 Meter Umgebung von FNP-Flächen für die Windkraftnutzung
- 500 Meter Umgebung (allseitig) von genehmigten WEA (vom Anlagenmittelpunkt) ab 0,2 MW inst. Leistung

gemäß 7.2.15.Anlage 1 aggregiert und als Gesamtfläche „*Gunstbereiche Gruppe K/WEA*“ betrachtet.

- 3 Punkte: Bereich liegt zu über 75 % in „*Gunstbereichen Gruppe K/WEA*“ gemäß 7.2.15.Anlage 1
- 2 Punkte: Bereich liegt zu 50 % bis unter 75 % in „*Gunstbereichen Gruppe K/WEA*“ gemäß 7.2.15.Anlage 1
- 1 Punkt: Bereich liegt zu 25 bis unter 50 % in „*Gunstbereichen Gruppe K/WEA*“ gemäß 7.2.15.Anlage 1
- 0 Punkte: Bereich liegt zu 0 bis unter 25 % in „*Gunstbereichen Gruppe K/WEA*“ gemäß 7.2.15.Anlage 1

Kriterium III: Bevorzugte Nutzung vorbelasteter Bereiche (ohne Bereiche, die bereits über Kriterium II abgedeckt sind)

Hierfür werden die Gunstbereiche

- 500 Meter Umgebung (pro Seite) von Autobahnen, Bundesstraßen und Landesstraßen
- 500 Meter Umgebung (pro Seite) von realisierten Schienenwegstrassen
- 500 Meter Umgebung von der Mitte von Hochspannungsfreileitungen (d.h. auf beiden Seiten jeweils 500 m von der Achsenmitte)

gemäß 7.2.15.Anlage 1 aggregiert und als Gesamtfläche „*Gunstbereiche Gruppe sonst. V*“ betrachtet.

- 3 Punkte: Bereich liegt zu über 75 % in „*Gunstbereichen Gruppe sonst. V*“ gemäß 7.2.15.Anlage 1
- 2 Punkte: Bereich liegt zu 50 % bis unter 75 % in „*Gunstbereichen Gruppe sonst. V*“ gemäß 7.2.15.Anlage 1
- 1 Punkt: Bereich liegt zu 25 bis unter 50 % in „*Gunstbereichen Gruppe sonst. V*“ gemäß 7.2.15.Anlage 1

- 0 Punkte: Bereich liegt zu 0 bis unter 25 % in „*Gunstbereichen Gruppe sonst. V*“ gemäß 7.2.15.Anlage 1

Kriterium IV: Bevorzugte Nutzung besonders windstarker Bereiche

- 3 Punkte: Bereich liegt zu über 75 % in Bereichen mit einer durchschnittlichen Windgeschwindigkeit von mindestens der Klasse 6,25-6,5 m/s in 135 m Höhe gemäß der Windpotenzialstudie des Landes LRW (LANUV, 2012)
- 2 Punkte: Bereich liegt zu 50 bis unter 75 % (aber nicht 100%) in Bereichen mit einer durchschnittlichen Windgeschwindigkeit von mindestens der Klasse 6,25-6,5 m/s in 135 m Höhe gemäß der Windpotenzialstudie des Landes LRW (LANUV, 2012)
- 1 Punkt: Bereich liegt zu 25 bis unter 50 % in Bereichen mit einer durchschnittlichen Windgeschwindigkeit von mindestens der Klasse 6,25-6,5 m/s in 135 m Höhe gemäß der Windpotenzialstudie des Landes LRW (LANUV, 2012)
- 0 Punkte: Bereich liegt zu 0 bis unter 25 % in Bereichen mit einer durchschnittlichen Windgeschwindigkeit von mindestens der Klasse 6,25-6,5 m/s in 135 m Höhe gemäß der Windpotenzialstudie des Landes LRW (LANUV, 2012)

Kriterium V: Begrenzung der Auswirkungen auf Mischwald

Datenbasis ist hier die Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW, Teil 1 – Windenergie (aufbauend auf Landesbetrieb Wald und Holz).

- 3 Punkte: Bereich liegt zu unter 25 % in Mischwald
- 2 Punkte: Bereich liegt zu 25 % bis unter 50 % in Mischwald
- 1 Punkt: Bereich liegt zu 50 bis unter 75 % in Mischwald
- 0 Punkte: Bereich liegt zu über 75 % in Mischwald

Spalte 5

Hier werden betroffene Raumnutzungen vermerkt (inkl. Zusatz ob ganzflächig im Bereich vorhanden oder nur tlw.), damit der Plangeber über diese informiert ist. Haben diese am Standort ein Gewicht, dass so hoch ist, dass es die Gesamtpunktzahl beeinflusst, kann ein entsprechender Punktzuschlag /-abschlag (ggf. auch bis auf 0) in Spalte 7 vermerkt werden. Erfolgt bei Restriktionen kein Abschlag in Spalte 7, dann bedeutet dies, dass der Plangeber zwar die Betroffenheit sieht, aber die Belange der Windkraftnutzung hier als insoweit prioritär ansieht, dass kein Punktabschlag erfolgt.

Die Abkürzungen bedeuten dabei:

AFA = Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (aus dem Regionalplan)

ASB besonderer Zweckbestimmung = Allgemeiner Siedlungsbereich besonderer Zweckbestimmung

BGG = Bereich für den Grundwasser und Gewässerschutz (aus dem Regionalplan)

BSAB = Bereich für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (aus dem Regionalplan)

BSLE = Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE)
(aus dem Regionalplan)

RGZ = Regionaler Grünzug (aus dem Regionalplan)

ÜSB = Überschwemmungsbereiche (aus dem Regionalplan)

BV = Biotopverbund

LSG = Landschaftsschutzgebiet

ÜSG = Überschwemmungsgebiet

Die Eintragungen in Spalte 5 sind keine abschließende Auflistung aller betroffenen Raumnutzungen. Hier werden nur Raumnutzungen vermerkt, die auch potentiell auf regionaler Ebene bei diesem Arbeitsschritt bereits von Interesse sind oder sein können. Weiterführende Angaben gibt es im regionalplanerischen Verfahren zudem im Rahmen des Umweltberichtes zu den dort erfassten Bereichen.

Soweit hier Regionalplandarstellungen vermerkt sind, beziehen sich die Angaben immer auf den Entwurf für die Regionalplanerarbeit und nicht den GEP99. Der GEP99 kann aber bei der Regionalplanungsbehörde eingesehen werden. Siehe jedoch auch:

http://www.brd.nrw.de/planen_bauen/regionalplan/gepdownload.html

Soweit Prozentwerte angegeben sind, sind dies nur grobe Schätzwerte als nicht maßgebliche Zusatzinformation. Der Planung zu Grunde gelegt wurden in jedem Fall die konkreten Flächen und nicht die Hektarwerte. Etwaige Fehler bei Werten oder gar etwaige fehlende oder falsch genannte Darstellungen hatten daher keinen Einfluss auf die Darstellungsentcheidung.⁵⁹

Spalte 6

Hier werden ggf. ergänzende Ausführungen vermerkt, die nicht in die anderen Spalten passen.

Spalte 7

In dieser Spalte werden – nur für die in Spalte 4 bewerteten Bereiche, d.h. nicht ohnehin ausgeschlossenen Bereiche (siehe oben) – ggf. Punktzuschläge/-abschlag aufgrund von weiteren Besonderheiten des Einzelfalls eingetragen (z.B. weitere besondere Vorbelastungen mit positiven Punkten und besonders sensible Nutzungen mit negativen Punkten). Dies ist vor allem für die betroffenen Raumnutzungskategorien und Belange gedacht, die über die harten und weichen Tabuzonen sowie die Spalte 4 nicht abgedeckt sind, aber im konkreten Einzelfall ein besonderes Gewicht haben. Es können aber auch besondere Umstände bezogen auf die Aspekte der Spalte 4 sein.

Zusätzlich wird in dieser Spalte ggf. eingetragen und begründet, wenn standörtlich Aspekte gegen die Darstellung sprechen, die in der planerischen Bewertung so gewichtig sind, dass sie eine Darstellung ausschließen.

⁵⁹ Diese kann der Regionalrat bei der Regionalplanungsbehörde auch einsehen.

Zudem wird einleitend dargelegt, welche Potenzialflächen aufgrund ihrer benachbarten Lage bei der Punktzahl zusammenbewertet wurden (regionalplanerischer Gesamtstandort).

Spalte 8

In dieser Spalte steht – nur für die in Spalte 4 bewerteten Bereiche, d.h. nicht ohnehin ausgeschlossenen Bereiche (siehe oben) – die Gesamtpunktzahl, die sich aus den Spalten 4 und 7 ergibt.

Spalte 9

In diese Spalte wird eingetragen, ob der Bereich im Regionalplan vorgesehen ist – und als was (Windenergiebereich/Windenergievorbehaltsbereich) – oder nicht. Die Gründe ergeben sich aus den sonstigen Spaltenangaben.

Stand: Unterlagen für den Aufstellungsbeschluss

1	2	3	4					5	6	7	8	9
Nr. des Bereichs	Kommune (n)	ha	Einzelpunkte für unmittelbar zusammenhängende nicht ausgeschlossene („rote“) Potenzialflächen am Standort					Ggf. betroffene Raumnutzungen (falls nicht „tlw.“ oder andere Einschränkungen vermerkt sind, ist jeweils die ganze Potenzialfläche betroffen; partiell angegebene Prozentwerte hier sind nur grobe Schätzungen und Abweichungen davon sind möglich; für Details siehe die entsprechenden Grundlagendaten, die auch der Abwägung zu Grunde liegen (d.h. nicht die Prozentwerte) Nachrichtlichen Übernahmen in FNPs werden zwar nachstehend tlw. mit aufgelistet. Maßgeblich sind hier aber die fachlichen Grundlagen. Angaben zu Regionalplandarstellungen beziehen sich auf den Entwurf für die Erarbeitung des RPDs (nicht den GEP99).	Ergänzende Ausführungen der Regionalplanung (ggf. auch Hinweise auf Ausführungen anderer Stellen)	Falls Bereiche zusammen betrachtet wurden für Punktzahlermittlung: Nennung der betreffenden Einzelbereiche Ggf. Punktschlag-/abschlag – inkl. Begründung - aufgrund von weiteren Besonderheiten des Einzelfalls sowie ggf. einzelfallspezifischer Abschlussgrund mit Folge eines Punktabchlages auf Gesamtpunktzahl 0	Gesamtpunktzahl	Aufnahme in Regionalplan vorgesehen? (ja (als was)/ nein) Hinweis: Eine Entscheidung für eine Darstellung gilt jeweils nur vorbehaltlich des Weiteren regionalplanerischen Verfahrens (offen st z.B. noch ein etwaiger Verzicht aufgrund der Punktzahlen).
			Krit. I (Landschaft etc.)	Krit. II (WEAs etc.)	Krit. III (best.. Vorbelastung)	Krit. IV (bes. Windgunst)	Krit. V (Mischwald)					
Düs_W IND_0 01	Düsseldorf	10	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	AFA BGG BSLE RGZ WSZ IIIA Regionalbedeutsamer Kulturlandschaftsbereich Biotop gemäß Biotopkataster des LANUV (tlw., ca. 50%) Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebuung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Bauschutzbereich Verkehrsflughafen Düsseldorf; Anlagenschutzbereich für	Ergänzende Hinweise der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche liegt zum Teil innerhalb des Bauschutzbereiches des Verkehrsflughafens Düsseldorf (§ 12 LuftVG) und innerhalb des Anlagenschutzbereiches für Flugsicherungseinrichtungen (§ 18a LuftVG). Ich empfehle innerhalb des Bauschutzbereiches keine Flächen für Windkraftanlagen auszuweisen. In diesem Bereich werden die Hindernisbegrenzungsflächen durchdrungen. Störungen von Flugsicherungseinrichtungen sind bei der Errichtung von Windkraftanlagen in der gesamten Fläche zu erwarten. Auf §§ 12, 14 und 18a LuftVG weise ich hin.	Ausschluss; Begründung: Vorsorgeorientierte Vermeidung lagebedingter Gefahren für den Luftverkehr (An- und Abflüge sowie Sicherung des verkehrstechnisch sowie regionalökonomisch sehr wichtigen und vor allem hochfrequentierten Flughafens Düsseldorf).	k. A.	nein

								<p>Flugsicherungseinrichtungen</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzung (inkl. kleinerer Wege) 		<p>Dies hat Priorität angesichts der Alternativensituation (zudem ggf. fachrechtlich zwingende Zulassungshürden).</p>		
Düs_W IND_0 02	Düsseldorf	22	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	<p>AFA BGG (überw., ca. 95%) BSLE (überw., ca. 90%) RGZ 300 m um BSN (tlw., ca. 85%) WSZ IIIA (fast komplett, 99%) LSG (überw., ca. 90%) BV herausrag. Bedeutung (kleinflächig, <5%) Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Bauschutzbereich Verkehrsflughafen Düsseldorf; Anlagenschutzbereich für Flugsicherungseinrichtungen</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft (überw.) • Fläche für die Forstwirtschaft (tlw.) • Verkehrsfläche (kleinflächig) <p>Realnutzung der Oberfläche</p>	<p>Ergänzende Hinweise der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche liegt innerhalb des Bauschutzbereiches des Verkehrsflughafens Düsseldorf (§ 12 LuftVG) und innerhalb des Anlagenschutzbereiches für Flugsicherungseinrichtungen (§ 18a LuftVG). Ich empfehle innerhalb des Bauschutzbereiches keine Flächen für Windkraftanlagen auszuweisen. Eine Zustimmung zu der Errichtung von Windkraftanlagen kann in diesem Bereich bereits jetzt mit großer Wahrscheinlichkeit nicht in Aussicht gestellt werden! In diesem Bereich werden die Hindernisbegrenzungsflächen durchdrungen. Störungen von Flugsicherungseinrichtungen sind bei der Errichtung von Windkraftanlagen in der gesamten Fläche zu erwarten. Auf §§ 12, 14 und 18a LuftVG weise ich hin.</p>	<p>Ausschluss; Begründung:</p> <p>Vorsorgeorientierte Vermeidung lagebedingter Gefahren für den Luftverkehr (An- und Abflüge sowie Sicherung des verkehrstechnisch sowie regionalökonomisch sehr wichtigen und vor allem hochfrequentierten Flughafens Düsseldorf). Dies hat Priorität angesichts der Alternativensituation (zudem ggf. fachrechtlich zwingende Zulassungshürden).</p>	k. A	nein

								(wesentliche Nutzungen):				
								<ul style="list-style-type: none"> landwirtschaftliche Nutzung (überw.) forstwirtschaftliche Nutzung (tlw.) Parkplatz (kleinflächig) 				
Düs_W IND_0 04	Düsseldorf	25	k. A.	k. A	k. A	k. A	k. A	<p>AFA RGZ ÜSB (tlw., ca. 30%) BSLE BV besonderer Bedeutung Lärmarme Erholungsräume Unzerschnittener verkehrsarmer Raum über 10 qkm Biotop gemäß Biotopkataster des LANUV (tlw., ca. unter 5%)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Landwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> landw. Nutzung 		<p>Ausschluss, Begründung:</p> <p>Im ÜSB: Vorsorgebedingter Ausschluss aufgrund der großflächigen Lage im ÜSB des Rheins (Fluss mit hohem Schadenspotential bei Hochwasser). Ergänzend zu diesem im betreffenden Bereich alleine tragenden Ausschlussgrund kommt als zusätzlich gesamtflächig tragender Ausschlussgrund hinzu, dass der Bereich ein Gebiet mit sehr hohem lokalen Erholungsdruck (sehr viele Einwohner im Nahbereich und geringe Alternativen dieser Qualität) ist (noch gravierender, als z.B. bei Düs_WIND_006), dass in der Abwägung mit der WEA-Nutzung geschont werden soll.</p>	k.A	nein

Düs_W IND_0 05	Düsseldorf	4	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	<p>AFA RGZ BGG BSLE Regionalbedeutsamer Kulturlandschaftsbereich Biotop gemäß Biotopkataster des LANUV Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Bauschutzbereich Verkehrsflughafen Düsseldorf; Anlagenschutzbereich für Flugsicherungseinrichtungen</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landw. Nutzung (überw., ca. 85%) • Baumbestand (tlw., ca. 15%) 	<p>Ergänzende Hinweise der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche liegt zum Teil innerhalb des Bauschutzbereiches des Verkehrsflughafens Düsseldorf (§ 12 LuftVG) und innerhalb des Anlagenschutzbereiches für Flugsicherungseinrichtungen (§ 18a LuftVG). Ich empfehle innerhalb des Bauschutzbereiches keine Flächen für Windkraftanlagen auszuweisen. In diesem Bereich werden die Hindernisbegrenzungsflächen durchdrungen. Störungen von Flugsicherungseinrichtungen sind bei der Errichtung von Windkraftanlagen in der gesamten Fläche zu erwarten. Auf §§ 12, 14 und 18a LuftVG weise ich hin.</p>	<p>Als zusätzlicher Ausschlussgrund greift der vorsorgende Hochwasserschutz, soweit die Deichschutzzonen der Hochwasserschutzanlagen betroffen sind.</p> <p>Ausschluss; Begründung:</p> <p>Vorsorgeorientierte Vermeidung lagebedingter Gefahren für den Luftverkehr (An- und Abflüge sowie Sicherung des verkehrstechnisch sowie regionalökonomisch sehr wichtigen und vor allem hochfrequentierten Flughafens Düsseldorf). Dies hat Priorität angesichts der Alternativensituation (zudem ggf. fachrechtlich zwingende Zulassungshürden).</p>	k.A.	nein	
Düs_W IND_0 06	Düsseldorf	18	k. A	k. A	k. A	k. A	k. A	<p>AFA BGG ÜSB BSLE RGZ WSZ IIIA</p>		<p>Ausschluss, Begründung:</p> <p>Vorsorgebedingter Ausschluss aufgrund der großflä-</p>	k.A.	nein	

								<p>regionalbedeutsamer Kulturlandschaftsbereich BV besonderer Bedeutung LSG Lärmarmer Erholungsraum Biotop gemäß Biotopkataster des LANUV</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landw. Nutzung 		<p>chigen und zentralen Lage im ÜSB des Rheins (Fluss mit hohem Schadenspotential bei Hochwasser). Ergänzend zu diesem alleine tragenden Ausschlussgrund kommt hinzu, dass der Bereich ein Gebiet mit sehr hohem lokalem Erholungsdruck (sehr viele Einwohner im Nahbereich und geringe Alternativen dieser Qualität ist), dass in der Abwägung mit der WEA-Nutzung geschont werden soll.</p>		
Mön_WIND_001-A	Mönchengladbach	75	0	0	0	3	3	<p>AFA (überw., ca. 75%) Waldbereiche (Regionalplan) (tlw., ca. 25%) BGG (tlw., ca. 25%) BSLE (tlw., ca. 20%) WSZ IIIA (tlw., ca. 25%) Regionalbedeutsamer Kulturlandschaftsbereich (überw., ca. 65%) BV besond. Bedeutung (tlw., ca. 30%) LSG (tlw., ca. 40%) Mischwald (kleinflächig, ca. 5%) Nadelwald (tlw., ca. 30%) Naturpark (tlw., ca. 20%) Bodendenkmal (kleinflächig, <5%) Konversionsfläche (tlw.) Unzerschnittener verkehrsarmer</p>	<p>Hinweis: Mönchengladbach ist eine waldarme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP NRW. Allerdings sind gerade im Westen des Stadtgebietes und angrenzend z.T. größere, nicht isolierte Waldgebiete vorhanden. Insoweit treffen die Regelannahmen zu waldarmen Kommunen in der Erläuterung zu 7.3.1 des LEP NRW lokal nicht vollumfänglich zu. Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des Ziels des LEP NRW nicht vorliegt (siehe ergänzend E.F.7 der Kriterientabelle).</p> <p>Dabei ist ergänzend anzumerken, dass die waldbestandenen Teile dieser Fläche (anders als der Osten und Norden des Hardter Waldes) nicht einmal als unterste von zwei Stufen Erholungswald in der Waldfunktionskarte der ehemaligen LÖLF NRW (LÖLF,</p>	<p>3 Zusatzpunkte aufgrund der Vorbelastung durch die militärische Nutzung im größeren Bereich und der potentiellen WEA-Beiträge zur Realisierung einer Umgestaltung</p>	9	ja, als Windenergiebereich

						<p>Raum über 10 qkm (ca. 25%) Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Anlagenschutzbereiches für Flugsicherungseinrichtungen des Verkehrslandplatzes Mönchengladbach</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für den Gemeinbedarf (überw.) • Fläche für die Landwirtschaft (tlw.) • Fläche für die Forstwirtschaft (tlw.) • Landschaftsschutzgebiet (tlw.) • Wasserschutzzone III A (tlw.) <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • bebaute Bereiche (tlw. Militärgelände) • Frei- und Grünflächen (tlw.; Militärgelände) • Wald (tlw.) 	<p>1979) gekennzeichnet sind. Zur Wasserthematik und Wald wird auf die Anmerkungen bei E.F.1 hingewiesen.</p> <p>Ergänzende Hinweise der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche liegt innerhalb des Anlagenschutzbereiches für Flugsicherungseinrichtungen des Verkehrslandplatzes Mönchengladbach. Störungen von Flugsicherungseinrichtungen sind bei der Errichtung von Windkraftanlagen in der gesamten Fläche zu erwarten. Ich empfehle in diesem Bereich keine Flächen für Windkraftanlagen auszuweisen. Auf §§ 14, 18a LuftVG weise ich hin.</p> <p>Von einer Vereinbarkeit der Windenergiebereichsdarstellung mit den Belangen der Luftverkehrssicherheit wird seitens der Regionalplanung aufgrund der korrespondierenden Entfernung und Lage und der Regelungsmöglichkeiten auf nachfolgenden Verfahrensebenen ausgegangen (vgl. auch Umweltbundesamt, 2013: 20). Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass im Laufe der voraussichtlichen Geltungsdauer des Regionalplans von mindestens 15 Jahren auch insb. technischen Optimierungen bei Flugsicherungsanlagen und WEA möglich sind, die eine Vereinbarkeit befördern (siehe – wenngleich mit Hauptfokus Militär - auch EADS Deutschland GmbH, 2009 sowie den Anhang 1 von Bundesministerium für Umwelt, 2011). Bezüglich der Thematik der Drehfeuer ist dabei anzumerken, sich im Zuge der technischen Weiterentwicklung die Genauigkeit von GPS in der Luftfahrt verbessern könnte und zudem ist eine verpflichtende Umrüstung auf GPS, initiiert durch EU-Recht, denkbar. Auch beim Material der Rotoren sind Neuerungen mit geringerer Abstrahlwirkung denkbar (und nicht jede WEA-Art muss in einem Windenergiebereich zulassungsfähig sein) (siehe auch OP-Online, 2013). Zudem ist ein Gutachten im Auftrag des Landes SWH zu erwähnen, das Spielräume für geänderte Bewertungen</p>			
--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

								<p>sieht (Bredemeyer, 2014).</p> <p>Dabei geht die Regionalplanung davon aus, dass ein WEA-Betrieb in diesem Windenergiebereich so realisiert werden kann, dass er mit einer Nutzung des Verkehrslandeplatzes Mönchengladbach vereinbar ist.</p> <p>Ergänzend wird dabei insbesondere mit Blick auf etwaige Anpassungserfordernisse geplanter oder bestehender luftfahrtrechtlicher Genehmigungen auch auf die §§ 4 und 5 ROG und § 6 Abs. 2 und 4 LuftFV sowie § 30 Abs. 3 LuftVG hingewiesen (Bindungswirkungen der Ziele der Raumordnung – auch von etwaigen Windenergiebereichen im Regionalplan).</p> <p>In der regionalplanerischen Gesamtabwägung gehen die Belange der Windenergienutzung hier standortbezogen zudem auch weitergehenden Vorsorgeüberlegungen in Bezug auf den Luftverkehr vor.</p> <p>Die vorstehenden Ausführungen lassen die Befugnisse nach § 18 a LuftVG des Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung ausdrücklich unberührt. Auch andere zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe bleiben unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.</p> <p>Thema FFH: Trotz der Nähe zu FFH-Gebieten bestehen nach Kenntnis der Regionalplanung derzeit keine korrespondierenden hinreichenden Ausschlussgründe.</p> <p>Hinzuweisen ist in diesem Kontext auf Bedenken des LVR in einem Beteiligungsschreiben vom 27.03.2015 (verm. zu Mön_WIND_001-A und Mön_WIND_001-B):</p> <p><i>„Windenergiebereich im Areal des Militärkrankenhauses des ehem. NATO- Hauptquartiers (Blatt 22):</i></p> <p><i>Windenergiebereich im Areal des NATO-Hauptquartiers (Blatt 23):</i></p> <p><i>Das im englischen Landschaftsstil groß-</i></p>		
--	--	--	--	--	--	--	--	---	--	--

								<p>räumig angelegte ehemalige NATO-Hauptquartier von 1952-54 mit Kasernen, Wohnvierteln und eigener Infrastruktur ist einschließlich des ehemaligen Militärkrankenhauses Denkmal nach § 2 DSchG. Es bildet einen überregional bedeutenden historischen Stadtbereich; vgl. Vereinigung der Landesdenkmalpfleger in der Bundesrepublik Deutschland (Hrsg.): Historische Städte in Deutschland. Stadtkerne und Stadtbereiche mit besonderer Denkmalbedeutung. Eine Bestandserhebung im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Berichte zu Forschung und Praxis der Denkmalpflege in Deutschland 17a. Wiesbaden 2010. Im Sinne des ROG sind das Hauptquartier und das Krankenhaus historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaftsbereiche (HKLB 174, HKLB 175 des LVR-FB KL RPD). Darüber hinaus ist durch die Ausweisung im Bereich des Militärkrankenhauses der Archäologische Bereich „Jülicher Lössbörde“ (AB XXVIII des LVR-FB KL RPD) betroffen. Durch die intensive, seit rund siebentausend Jahre andauernde Besiedlung und Nutzung sind zahlreiche archäologische Fundplätze wie Siedlungen, Landgüter, Gräberfelder und Nutzungsräume erhalten. Darauf verweisen auch die Bodendenkmäler (großes metallzeitliches Gräberfeld und Abschnitt der mittelalterlichen Landwehr), die durch den Windenergiebereich im Areal des NATO-Hauptquartiers betroffen ist.</p> <p>Wir empfehlen dringend, auf die Ausweisung von Windenergiebereichen zu verzichten“</p> <p>Der Argumentation wird jedoch nicht gefolgt. Es wird auf die Ausführungen in Kap. 7.2.15.3.7 und 7.2.15.3.8 der Begründung verwiesen. Die vorstehend vom LVR genannten Belange sind nicht so gewichtig, dass sie – auch unter Berücksichtigung</p>			
--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

									<p>möglicher Minderungsmaßnahmen auf nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen – einer Darstellung im Regionalplan entgegenstehen.</p> <p>Zur Thematik des Landschaftsbildes in den bewaldeten Teilen (Norden) wird angemerkt, dass hier schon eine landschaftliche Wertigkeit höherer Art gesehen wird (vgl. auch Landschaftsbildbewertung des LANUV Mitte 2016). Jedoch ist im betreffenden Teilraum auch eine Vorbelastung des natürlichen Landschaftsbildes durch das JHQ gegeben. Zudem werden WEA im Bereich des ehemaligen JHQ – die mit Mön_WIND_001 vorgesehen werden – auch in das Waldgebiet hineinwirken und relativieren damit die Bedeutung der Thematik Landschaftsbild im nördlich angrenzenden Bereich. Es verbleiben zudem im Mittel-, Nord- und Westbereich des Waldstücks große Bereiche und damit auch in Bereichen die stark mit Wohnnutzungen besiedelten Bereichen am nächsten liegen (Erholungsdruck). In der Gesamtabwägung wird hier dem Ausbau der erneuerbaren Energien somit auch unter diesem Aspekt der Vorzug gegeben.</p>			
Mön_WIND_001-B	Mönchengladbach	63	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	<p>AFA (überw., ca. 75%) Waldbereiche (Regionalplan) (tlw., ca. 25%) BGG (tlw., ca. 25%) BSLE (tlw., ca. 20%) WSZ IIIA (tlw., ca. 25%) Regionalbedeutsamer Kulturlandschaftsbereich (überw., ca. 65%) BV besond. Bedeutung (tlw., ca. 30%) LSG (tlw., ca. 40%) Mischwald (kleinflächig, ca. 5%) Nadelwald (tlw., ca. 30%) Naturpark (tlw., ca. 20%)</p>	<p>Hinweis: Mönchengladbach ist eine waldarme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP NRW. Allerdings sind gerade im Westen des Stadtgebietes und angrenzend z.T. größere, nicht isolierte Waldgebiete vorhanden. Insoweit treffen die Regelannahmen zu waldarmen Kommunen in der Erläuterung zu 7.3.1 des LEP NRW lokal nicht vollumfänglich zu. Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des Ziels des LEP NRW nicht vorliegt (siehe ergänzend E.F.7 der Kriterientabelle).</p> <p>Dabei ist ergänzend anzumerken, dass die</p>	<p>Ausschluss, Begründung:</p> <p>Offen halten der Option einer Nachnutzung von Teilen des Gebäudekomplexes des JHQ als Aufnahme- und Auslieferung für Bewerber um politisches Asyl / für Flüchtlingszwecke (Abstand ca. 500 m), Option gemäß Abstimmung mit Dez. 20 der Bezirksregierung</p>	k.A.	nein

						<p>Bodendenkmal (kleinflächig, <5%)</p> <p>Konversionsfläche (tlw.)</p> <p>Unzerschnittener verkehrsarmer Raum über 10 qkm (ca. 15%)</p> <p>Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Anlagenschutz-bereiches für Flugsicherungseinrichtungen des Verkehrslandplatzes Mönchengladbach</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für den Gemeinbedarf (überw.) • Fläche für die Landwirtschaft (tlw.) • Fläche für die Forstwirtschaft (tlw.) • Landschaftsschutzgebiet (tlw.) • Wasserschutzzone III A (tlw.) <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • bebaute Bereiche (tlw. Militärgelände) • Frei- und Grünflächen (tlw.; Militärgelände) • Wald (tlw.) 	<p>waldbestandenen Teile dieser Fläche (anders als der Osten und Norden des Hardter Waldes) nicht einmal als unterste von zwei Stufen Erholungswald in der Waldfunktionskarte der ehemaligen LÖLF NRW (LÖLF, 1979) gekennzeichnet sind. Zur Wasserthematik und Wald wird auf die Anmerkungen bei E.F.1 hingewiesen.</p> <p>Ergänzende Hinweise der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche liegt innerhalb des Anlagenschutzbereiches für Flugsicherungseinrichtungen des Verkehrslandplatzes Mönchengladbach. Störungen von Flugsicherungseinrichtungen sind bei der Errichtung von Windkraftanlagen in der gesamten Fläche zu erwarten. Ich empfehle in diesem Bereich keine Flächen für Windkraftanlagen auszuweisen. Auf §§ 14, 18a LuftVG weise ich hin.</p> <p>Von einer Vereinbarkeit der Windenergiebereichsdarstellung mit den Belangen der Luftverkehrssicherheit wird seitens der Regionalplanung aufgrund der korrespondierenden Entfernung und Lage und der Regelungsmöglichkeiten auf nachfolgenden Verfahrensebenen ausgegangen (vgl. auch Umweltbundesamt, 2013: 20). Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass im Laufe der voraussichtlichen Geltungsdauer des Regionalplans von mindestens 15 Jahren auch insb. technischen Optimierungen bei Flugsicherungsanlagen und WEA möglich sind, die eine Vereinbarkeit befördern (siehe – wengleich mit Hauptfokus Militär - auch EADS Deutschland GmbH, 2009 sowie den Anhang 1 von Bundesministerium für Umwelt, 2011). Bezüglich der Thematik der Drehfeuer ist dabei anzumerken, sich im Zuge der technischen Weiterentwicklung die Genauigkeit von GPS in der Luftfahrt verbessern könnte und zudem ist eine verpflichtende Umrüstung auf GPS, initiiert durch EU-Recht, denkbar. Auch beim Material der Rotoren sind Neuerungen mit geringerer Abstrahlwirkung denkbar (und nicht</p>		
--	--	--	--	--	--	--	---	--	--

									<p>jede WEA-Art muss in einem Windenergiebereich zulassungsfähig sein) (siehe auch OP-Online, 2013). Zudem ist ein Gutachten im Auftrag des Landes SWH zu erwähnen, das Spielräume für geänderte Bewertungen sieht (Bredemeyer, 2014).</p> <p>Dabei geht die Regionalplanung davon aus, dass ein WEA-Betrieb in diesem Windenergiebereich so realisiert werden kann, dass er mit einer Nutzung des Verkehrslandeplatzes Mönchengladbach vereinbar ist.</p> <p>Ergänzend wird dabei insbesondere mit Blick auf etwaige Anpassungserfordernisse geplanter oder bestehender luftfahrtrechtlicher Genehmigungen auch auf die §§ 4 und 5 ROG und § 6 Abs. 2 und 4 LuftFV sowie § 30 Abs. 3 LuftVG hingewiesen (Bindungswirkungen der Ziele der Raumordnung – auch von etwaigen Windenergiebereichen im Regionalplan).</p> <p>In der regionalplanerischen Gesamtabwägung gehen die Belange der Windenergienutzung hier standortbezogen zudem auch weitergehenden Vorsorgeüberlegungen in Bezug auf den Luftverkehr vor.</p> <p>Die vorstehenden Ausführungen lassen die Befugnisse nach § 18 a LuftVG des Bundesaufsichtsamts für Flugsicherung ausdrücklich unberührt. Auch andere zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe bleiben unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.</p> <p>Thema FFH: Trotz der Nähe zu FFH-Gebieten bestehen nach Kenntnis der Regionalplanung derzeit keine korrespondierenden hinreichenden Ausschlussgründe.</p> <p>Siehe auch Ausführungen u.a. zum LVR bei Mön_WIND_001-A.</p>			
Mön_WIND_	Mönchengladbach	38	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	AFA	Das tangierte Modellfluggelände (nördlich außerhalb der Fläche gelegen) steht der	Ausschluss; Begründung:	k.A.	nein

002					<p>BGG BSLE (tlw., ca. 30%) FNP-Gemeinbedarfsfläche (tlw., ca. 60%) WSZ IIIA (fast komplett, >95%) Regionalbedeutsamer Kulturlandschaftsbereich (überw., ca. 70%) LSG (tlw., 55%) Standort und Umgebung von Unzerschnittener verkehrsarmer Raum über 10 qkm (ca. 30%) Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Umgebung Fluglandeplatz Wegberg, Umgebung Airstip Modellflug, Anlagenschutzbereich für Flugsicherungseinrichtungen des Verkehrslandeplatzes Mönchengladbach (tlw.) Biotope gemäß Biotopkataster der LANUV (kleinflächig, ca. 10%) Konversionsfläche (tlw.)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für Gemeinbedarf (überw.) • Fläche für die Landwirtschaft (tlw.) • Krankenhaus (tlw.) • Landschaftsschutzgebiet (tlw.) • WSZ III A1 (kleinflächig) <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p>	<p>Windenergiebereichsdarstellung nicht entgegen. Die Windenergienutzung ist regionalplanerisch angesichts der Wirtschaftsleistung und der energetischen Beiträge der klimaschonenden Windenergienutzung bedeutender. Unabhängig davon erscheinen ggf. auf nachfolgenden Verfahrensebenen Lösungen möglich, am Standort oder im Umfeld auch weiterhin Modellflug zu betreiben. Vgl. auch OVG Lüneburg, Urteil vom 12.12.2012, 12 KN 311/10 JURIS RN 29 und siehe E.F.6 in der Kriterientabelle.</p> <p>Ergänzende Hinweise der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche liegt zum Teil innerhalb des Anlagenschutzbereiches für Flugsicherungseinrichtungen des Verkehrslandeplatzes Mönchengladbach. Störungen von Flugsicherungseinrichtungen sind bei der Errichtung von Windkraftanlagen in dem Bereich zu erwarten. Ggf. sind hier auch Belange des nahegelegenen Modellflugplatzes Mönchengladbach-Rheindahlen betroffen. Auf §§ 14, 18a LuftVG weise ich hin.</p> <p>Von einer Vereinbarkeit der Windenergiebereichsdarstellung mit den Belangen der Luftverkehrssicherheit wird seitens der Regionalplanung aufgrund der korrespondierenden Entfernung und Lage und der Regelungsmöglichkeiten auf nachfolgenden Verfahrensebenen ausgegangen (vgl. auch Umweltbundesamt, 2013: 20). Dabei geht die Regionalplanung davon aus, dass ein WEA-Betrieb in diesem Windenergiebereich so realisiert werden kann, dass er mit einer Nutzung des Verkehrslandeplatzes Mönchengladbach und generell des Luftverkehrs vereinbar ist.</p> <p>Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass im Laufe der voraussichtlichen Geltungsdauer des Regionalplans von mindestens 15 Jahren auch insb. technischen Optimierungen bei Flugsicherungsanlagen und WEA möglich sind, die eine Vereinbarkeit beför-</p>	<p>Aufgrund eines im Bereich der Kölner Regionalplanung unmittelbar angrenzenden ASB-Z wird ein 800 m Abstand regionalplanerisch aus vorsorgender Rücksichtnahme auf die dortigen Entwicklungsmöglichkeiten vorgesehen, da mit einer angrenzenden Windenergienutzung die Entwicklungsmöglichkeiten im ASB-Z zumindest deutlich eingeschränkt werden würden. Es wird dabei gesehen, dass nicht jede ASB-Z-Nutzung diesen Abstand erfordert und insoweit keine vollständige oder zwingende Konkurrenz besteht.</p> <p>Da aufgrund des Wegfalls des 800 m-Puffers deutlich weniger als 10 ha übrig bleiben würden, wird der Bereich komplett nicht als Windenergiebereich dargestellt</p>		
-----	--	--	--	--	--	---	--	--	--

								<ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzung (überw.) • bebaute Bereiche (tlw. Militärgelände) • Wald (tlw.; Militärgelände) • Wasserwerk (kleinflächig) 	<p>dern (siehe – wenngleich mit Hauptfokus Militär - auch EADS Deutschland GmbH, 2009 sowie den Anhang 1 von Bundesministerium für Umwelt, 2011). Bezüglich der Thematik der Drehfeuer ist dabei anzumerken, sich im Zuge der technischen Weiterentwicklung die Genauigkeit von GPS in der Luftfahrt verbessern könnte und zudem ist eine verpflichtende Umrüstung auf GPS, initiiert durch EU-Recht, denkbar. Auch beim Material der Rotoren sind Neuerungen mit geringerer Abstrahlwirkung denkbar (und nicht jede WEA-Art muss in einem Windenergiebereich zulassungsfähig sein) (siehe auch OP-Online, 2013). Zudem ist ein Gutachten im Auftrag des Landes SWH zu erwähnen, das Spielräume für geänderte Bewertungen sieht (Bredemeyer, 2014).</p> <p>Ergänzend wird dabei insbesondere mit Blick auf etwaige Anpassungserfordernisse geplanter oder bestehender luftfahrtrechtlicher Genehmigungen auch auf die §§ 4 und 5 ROG und § 6 Abs. 2 und 4 LuftFV sowie § 30 Abs. 3 LuftVG hingewiesen (Bindungswirkungen der Ziele der Raumordnung – auch von etwaigen Windenergiebereichen im Regionalplan).</p> <p>In der regionalplanerischen Gesamtabwägung gehen die Belange der Windernutzung hier standortbezogen zudem auch weitergehenden Vorsorgeüberlegungen in Bezug auf den Luftverkehr vor.</p> <p>Die vorstehenden Ausführungen lassen die Befugnisse nach § 18 a LuftVG des Bundesamts für Flugsicherung ausdrücklich unberührt. Auch andere zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe bleiben unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.</p>			
Mön_WIND_	Mönchengladbach	12	3	3	3	3	3	AFA BSLE (tlw., ca. 15%)	Die Fläche liegt im Umfeld des Segelfluggeländes Mönchengladbach-Wanlo. Von einer	Für die Punktzahlvergabe wurde hier	15	ja, als Windenergiebereich

003						<p>LSG (tlw., ca. 15%) Biotope gemäß Biotopkataster der LANUV (kleinflächig, < 5%) Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Segelfluggelände Mönchengladbach-Wanlo</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft • Konzentrationszone für WEA (tlw., ca. 50%) <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzfläche (überw.) • WEAs (kleinflächig) 	<p>Vereinbarkeit der Windenergiebereichsdarstellung mit den korrespondierenden Belangen der Luftverkehrssicherheit wird seitens der Regionalplanung aufgrund der korrespondierenden Entfernung und Lage und der Regelungsmöglichkeiten auf nachfolgenden Verfahrensebenen ausgegangen (vgl. auch Umweltbundesamt, 2013: 21).</p> <p>Dabei geht die Regionalplanung davon aus, dass ein WEA-Betrieb in diesem Windenergiebereich so realisiert werden kann, dass er mit einer Nutzung des Segelfluggeländes Wanlo vereinbar ist. Dafür sprechen auch die partielle Überlappung mit einer FNP-Konzentrationszone für WEAs und errichtete WEAs (vgl. VG Minden, Urteil vom 22.09.2010, 11 K 445/09).</p> <p>Ergänzend wird dabei insbesondere mit Blick auf etwaige Anpassungserfordernisse geplanter oder bestehender luftfahrtrechtlicher Genehmigungen auch auf die §§ 4 und 5 ROG und § 6 Abs. 2 und 4 LuftFV sowie § 30 Abs. 3 LuftVG hingewiesen (Bindungswirkungen der Ziele der Raumordnung – auch von etwaigen Windenergiebereichen im Regionalplan).</p> <p>In der regionalplanerischen Gesamtabwägung gehen die Belange der Windenergienutzung hier standortbezogen zudem auch weitergehenden Vorsorgeüberlegungen in Bezug auf den Luftverkehr vor.</p> <p>Jedoch bleiben etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftverkehrsrechtes unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.</p> <p>Ergänzende Hinweise der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche liegt knapp außerhalb des Anlagenschutzbereiches für Flugsicherungseinrichtungen des Verkehrslandplatzes Mönchengladbach. Störungen von</p>	<p>eine Flächengruppe gebildet aus: Mön_WIND_003; Mön_WIND_005-A; Mön_WIND_006 Mön_WIND_009-A</p>		
-----	--	--	--	--	--	---	--	---	--	--

									<p>Flugsicherungseinrichtungen sind bei der Errichtung von Windkraftanlagen in dem Bereich nicht auszuschließen. Auf §§ 14, 18a LuftVG weise ich hin.</p> <p>Von einer Vereinbarkeit der Windenergiebereichsdarstellung mit den Belangen der Luftverkehrssicherheit wird seitens der Regionalplanung aufgrund der korrespondierenden Entfernung und Lage und der Regelungsmöglichkeiten auf nachfolgenden Verfahrensebenen ausgegangen (vgl. auch Umweltbundesamt, 2013: 20). Dabei geht die Regionalplanung davon aus, dass ein WEA-Betrieb in diesem Windenergiebereich so realisiert werden kann, dass er mit einer Nutzung des Verkehrslandeplatzes Mönchengladbach vereinbar ist.</p> <p>Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass im Laufe der voraussichtlichen Geltungsdauer des Regionalplans von mindestens 15 Jahren auch insb. technischen Optimierungen bei Flugsicherungsanlagen und WEA möglich sind, die eine Vereinbarkeit befördern (siehe – wenngleich mit Hauptfokus Militär - auch EADS Deutschland GmbH, 2009 sowie den Anhang 1 von Bundesministerium für Umwelt, 2011). Bezüglich der Thematik der Drehfeuer ist dabei anzumerken, sich im Zuge der technischen Weiterentwicklung die Genauigkeit von GPS in der Luftfahrt verbessern könnte und zudem ist eine verpflichtende Umrüstung auf GPS, initiiert durch EU-Recht, denkbar. Auch beim Material der Rotoren sind Neuerungen mit geringerer Abstrahlwirkung denkbar (und nicht jede WEA-Art muss in einem Windenergiebereich zulassungsfähig sein) (siehe auch OP-Online, 2013). Zudem ist ein Gutachten im Auftrag des Landes SWH zu erwähnen, das Spielräume für geänderte Bewertungen sieht (Bredemeyer, 2014).</p>			
Mön_ WIND_	Mönchengladbach	13 9	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	AFA	Die Fläche schließt das Segelfluggelände Mönchengladbach-Wanlo mit ein.	Ausschluss; Begründung:	k.A.	nein

004								<p>LSG (kleinflächig, ca. 1%)</p> <p>Standort und Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Segelfluggelände Mönchengladbach-Wanlo</p> <p>Bodendenkmal (kleinflächig, <5%)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • öffentliche Grünfläche Golfplatz (tlw.), • öffentliche Grünfläche (kleinflächig); straßenbegleitend • landwirtschaftliche Nutzfläche (überw.) <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Modellfluggelände inkl. zugehörigen baulichen Anlagen (tlw.) • landwirtschaftliche Nutzung (überw.) • Golfplatznutzung (tlw.) 	<p>Ergänzende Hinweise der Landesluftfahrtbehörde: Die Landesluftfahrtbehörde hat hier – neben einem allgemeinen Hinweis auf §§ 14 und 18a LuftVG – darauf hingewiesen, dass hier aus luftrechtlicher Sicht die Errichtung von Windkraftanlagen nicht möglich sei.</p> <p>Die Regionalplanung sieht dies ebenso (solange der Flugbetrieb des Segelfluggeländes aufrechterhalten wird).</p>	<p>Die Golfplatznutzung und für die sonstigen Flächen der Standort und der Umgebungsschutz für das vorhandene Segelfluggelände sind höhergewichtig als die Darstellung als Windenergiebereich.</p> <p>Dabei gilt vertiefend für die Thematik Segelflug: Vorsorgeorientierte Vermeidung lagebedingter Gefahren für den Luftverkehr (insb. Platzrunde) in Anlehnung insb. an Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (2012) und Rücksichtnahme auf korrespondierende luftverkehrsbezogene Standortsicherungsinteressen. Dies hat Priorität angesichts der Alternativensituation (zudem ggf. fachrechtlich zwingende Zulassungshürden).</p>		
Mön_WIND_005-A	Mönchengladbach	20	3	3	3	3	3	<p>AFA</p> <p>Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Segelfluggelände</p>	<p>Die Fläche liegt im Umfeld des Segelfluggeländes Mönchengladbach-Wanlo. Von einer Vereinbarkeit der Windenergiebereichsdarstellung mit den korrespondierenden Belangen der Luftverkehrssicherheit wird seitens</p>	<p>Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Mön_WIND_003;</p>	15	ja, als Windenergiebereich

							<p>de Mönchengladbach-Wanlo</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Konzentrationszone für WEA(weit überw.) • Fläche für die Landwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landw. Nutzung (überw.) • Kompostierungsanlage (kleinflächig), • WEAs (kleinflächig) 	<p>der Regionalplanung aufgrund der korrespondierenden Entfernung und Lage und der Regelungsmöglichkeiten auf nachfolgenden Verfahrensebenen ausgegangen.</p> <p>Dabei geht die Regionalplanung davon aus, dass ein WEA-Betrieb in diesem Windenergiebereich so realisiert werden kann, dass er mit einer Nutzung des Segelfluggeländes Wanlo vereinbar ist (vgl. auch Umweltbundesamt, 2013: 21). Dafür sprechen auch die partielle Überlappung mit einer FNP-Konzentrationszone für WEAs und errichtete WEAs (vgl. VG Minden, Urteil vom 22.09.2010, 11 K 445/09).</p> <p>Ergänzend wird dabei insbesondere mit Blick auf etwaige Anpassungserfordernisse geplanter oder bestehender luftfahrtrechtlicher Genehmigungen auch auf die §§ 4 und 5 ROG und § 6 Abs. 2 und 4 LuftFV sowie § 30 Abs. 3 LuftVG hingewiesen (Bindungswirkungen der Ziele der Raumordnung – auch von etwaigen Windenergiebereichen im Regionalplan).</p> <p>In der regionalplanerischen Gesamtabwägung gehen die Belange der Windenergienutzung hier standortbezogen zudem auch weitergehenden Vorsorgeüberlegungen in Bezug auf den Luftverkehr vor.</p> <p>Jedoch bleiben etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftverkehrsrechtes unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.</p>	<p>Mön_WIND_005-A; Mön_WIND_006 Mön_WIND_009-A</p>		
Mön_WIND_005-B	Mönchengladbach	4					<p>AFA Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Segelfluggelände Mönchengladbach-Wanlo</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Konzentrationszone für 	<p>Die Fläche liegt im Umfeld des Segelfluggeländes Mönchengladbach-Wanlo. Von einer Vereinbarkeit der Windenergiebereichsdarstellung mit den korrespondierenden Belangen der Luftverkehrssicherheit wird seitens der Regionalplanung aufgrund der korrespondierenden Entfernung und Lage und der Regelungsmöglichkeiten auf nachfolgenden Verfahrensebenen ausgegangen.</p> <p>Dabei geht die Regionalplanung davon aus, dass ein WEA-Betrieb in diesem Windenergiebereich so realisiert werden kann, dass</p>	<p>Ausschluss: Es gilt hierfür die entsprechende Begründung, die bei der 3. Beteiligung ausgelegt wurde.</p>		nein

								<p>WEA(weit überw.)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landw. Nutzung (überw.) • Kompostierungsanlage (kleinflächig), 	<p>er mit einer Nutzung des Segelfluggeländes Wanlo vereinbar ist (vgl. auch Umweltbundesamt, 2013: 21). Dafür sprechen auch die partielle Überlappung mit einer FNP-Konzentrationszone für WEAs und errichtete WEAs (vgl. VG Minden, Urteil vom 22.09.2010, 11 K 445/09).</p> <p>Ergänzend wird dabei insbesondere mit Blick auf etwaige Anpassungserfordernisse geplanter oder bestehender luftfahrtrechtlicher Genehmigungen auch auf die §§ 4 und 5 ROG und § 6 Abs. 2 und 4 LuftFV sowie § 30 Abs. 3 LuftVG hingewiesen (Bindungswirkungen der Ziele der Raumordnung – auch von etwaigen Windenergiebereichen im Regionalplan).</p> <p>In der regionalplanerischen Gesamtabwägung gehen die Belange der Windenergienutzung hier standortbezogen zudem auch weitergehenden Vorsorgeüberlegungen in Bezug auf den Luftverkehr vor.</p> <p>Jedoch bleiben etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftverkehrsrechtes unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.</p>			
Mön_WIND_006	Mönchengladbach	8	3	3	3	3	3	<p>AFA</p> <p>Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Segelfluggelände Mönchengladbach-Wanlo</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • WEA-Zone (weit überw.) • Fläche für die Landwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • WEAs (kleinflächig) 	<p>Die Fläche liegt im Umfeld des Segelfluggeländes Mönchengladbach-Wanlo. Von einer Vereinbarkeit der Windenergiebereichsdarstellung mit den korrespondierenden Belangen der Luftverkehrssicherheit wird seitens der Regionalplanung aufgrund der korrespondierenden Entfernung und Lage und der Regelungsmöglichkeiten auf nachfolgenden Verfahrensebenen ausgegangen.</p> <p>Dabei geht die Regionalplanung davon aus, dass ein WEA-Betrieb in diesem Windenergiebereich so realisiert werden kann, dass er mit einer Nutzung des Segelfluggeländes Wanlo vereinbar ist (vgl. auch Umweltbundesamt, 2013: 21). Dafür sprechen auch die partielle Überlappung mit einer FNP-Konzentrationszone für WEAs und errichtete WEAs (vgl. VG Minden, Urteil vom 22.09.2010, 11 K 445/09).</p>	<p>Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Mön_WIND_003; Mön_WIND_005-A; Mön_WIND_006 Mön_WIND_009-A</p>	15	ja, als Windenergiebereich

								<ul style="list-style-type: none"> landwirtschaftliche Nutzung (überw.) 	<p>Ergänzend wird dabei insbesondere mit Blick auf etwaige Anpassungserfordernisse geplanter oder bestehender luftfahrtrechtlicher Genehmigungen auch auf die §§ 4 und 5 ROG und § 6 Abs. 2 und 4 LuftFV sowie § 30 Abs. 3 LuftVG hingewiesen (Bindungswirkungen der Ziele der Raumordnung – auch von etwaigen Windenergiebereichen im Regionalplan).</p> <p>In der regionalplanerischen Gesamtabwägung gehen die Belange der Windenergienutzung hier standortbezogen zudem auch weitergehenden Vorsorgeüberlegungen in Bezug auf den Luftverkehr vor.</p> <p>Jedoch bleiben etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftverkehrsrechtes unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.</p>			
Mön_WIND_007	Mönchengladbach	28	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	<p>AFA BSAB (insb. Braunkohle) Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Segelfluggelände Mönchengladbach-Wanlo</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Landwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> landwirtschaftliche Nutzung 	<p>Angesichts des Ausschlusses (siehe Spalte rechts) sind Ausführungen zu anderen Themen, wie z.B. dem Segelfluggelände Mönchengladbach-Wanlo nicht zwingend. Dennoch sei angemerkt, dass derzeit von einer Vereinbarkeit mit den korrespondierenden Belangen der Luftverkehrssicherheit bezüglich des Segelflugplatzes seitens der Regionalplanung aufgrund der korrespondierenden Entfernung und Lage und der Regelungsmöglichkeiten auf nachfolgenden Verfahrensebenen ausgegangen wird (vgl. auch Umweltbundesamt, 2013: 21). Jedoch bleiben etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftverkehrsrechtes unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.</p>	<p>Ausschluss; Begründung: Gemäß Windkraftpotenzialstudie NRW Braunkohleabbau bis 2030 und daher voraussichtlich daher längere Zeit nicht für WKA nutzbar aufgrund der Braunkohlengewinnung - inkl. Rekultivierung, somit derzeit - im Rahmen der Abwägung - Ausschlussgrund für Windenergiebereichsdarstellung.</p>	k.A.	nein
Mön_WIND_008	Mönchengladbach	9	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	<p>AFA BSAB Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Segelfluggelände Mönchengladbach-Wanlo</p>	<p>Angesichts des Ausschlusses (siehe Spalte rechts) sind Ausführungen zu anderen Themen, wie z.B. dem Segelfluggelände Mönchengladbach-Wanlo nicht zwingend. Dennoch sei angemerkt, dass derzeit von einer Vereinbarkeit mit den korrespondierenden Belangen der Luftverkehrssicherheit bezüglich des Segelflugplatzes seitens der Regionalplanung aufgrund der korrespondierenden Entfernung und Lage und der Regelungsmöglichkeiten auf nachfolgenden Verfahrensebenen ausgegangen wird (vgl. auch Umweltbundesamt, 2013: 21). Jedoch bleiben etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftverkehrsrechtes unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.</p>	<p>Ausschluss; Begründung: Gemäß Windkraftpotenzialstudie NRW Braunkohleabbau bis 2030 und daher voraussichtlich daher längere Zeit nicht für WKA nutzbar aufgrund der Braunkohlengewinnung - inkl. Rekultivierung, somit derzeit - im Rahmen der Abwägung - Ausschlussgrund für Windenergiebereichsdarstellung.</p>	k.A.	nein

								<p>gationsanlagen: Segelfluggelände Mönchengladbach-Wanlo</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landw. Nutzung 	<p>renden Belangen der Luftverkehrssicherheit bezüglich des Segelflugplatzes seitens der Regionalplanung aufgrund der korrespondierenden Entfernung und Lage und der Regelungsmöglichkeiten auf nachfolgenden Verfahrensebenen ausgegangen wird (vgl. auch Umweltbundesamt, 2013: 21). Jedoch bleiben etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftverkehrsrechtes unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.</p>	<p>abbau bis 2030 und daher voraussichtlich daher längere Zeit nicht für WKA nutzbar aufgrund der Braunkohlengewinnung - inkl. Rekultivierung, somit derzeit - im Rahmen der Abwägung - Ausschlussgrund für Windenergiebereichsdarstellung.</p>		
Mön_WIND_009-A	Mönchengladbach	4	3	3	3	3	3	<p>AFA</p> <p>Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Segelfluggelände Mönchengladbach-Wanlo</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landw. Nutzung (überw.) • Anlagen der Grundwasserhaltung für den Braunkohlenabbau (tlw.) • WEA (kleinflächig) 	<p>Von einer Vereinbarkeit mit den korrespondierenden Belangen der Luftverkehrssicherheit bezüglich des Segelflugplatzes wird seitens der Regionalplanung aufgrund der korrespondierenden Entfernung und Lage und der Regelungsmöglichkeiten auf nachfolgenden Verfahrensebenen ausgegangen wird (vgl. auch Umweltbundesamt, 2013: 21). Jedoch bleiben etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftverkehrsrechtes unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.</p>	<p>Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Mön_WIND_003; Mön_WIND_005-A; Mön_WIND_006 Mön_WIND_009-A</p>	15	ja, als Windenergiebereich
Mön_WIND_009-B	Mönchengladbach	16	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	<p>AFA</p> <p>Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Segelfluggelände Mönchengladbach-Wanlo</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landw. Nutzung (überw.) • Anlagen der Grundwasserhaltung für den Braunkohlenabbau (tlw.) • WEA (kleinflächig) 	<p>Von einer Vereinbarkeit mit den korrespondierenden Belangen der Luftverkehrssicherheit bezüglich des Segelflugplatzes wird seitens der Regionalplanung aufgrund</p>	<p>Ausschluss: Es gilt hierfür die entsprechende Begründung, die bei der 3.</p>	k.A.	nein

								<p>gationsanlagen: Segelfluggelände Mönchengladbach-Wanlo</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landw. Nutzung (überw.) • Anlagen der Grundwasserhaltung für den Braunkohlenabbau (tlw.) • WEA (kleinflächig) 	<p>der korrespondierenden Entfernung und Lage und der Regelungsmöglichkeiten auf nachfolgenden Verfahrensebenen ausgegangen wird (vgl. auch Umweltbundesamt, 2013: 21). Jedoch bleiben etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftverkehrsrechtes unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.</p>	<p>Beteiligung ausgelegt wurde.</p>		
Mön_WIND_010	Mönchengladbach	38	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	<p>AFA (überw., ca. über 95%) Waldbereiche (Regionalplan) (kleinflächig, ca. unter 5%) BGG (tlw., ca. 90%) BSLE 300 m um BSN (tlw., ca. < 5%) WSZ IIIA (tlw., ca. 30%) Regionalbedeutsamer Kulturlandschaftsbereich Biotop gemäß Biotopkataster der LANUV (kleinflächig, ca. 5%) Mischwald (tlw., ca. 10%) Naturpark (tlw., ca. 20%) Konversionsfläche (tlw.) Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Anlagenschutzbereiches für Flugsicherungseinrichtungen des Verkehrslandeplatzes Mönchengladbach</p>	<p>Hinweis: Mönchengladbach ist eine waldarme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP NRW. Allerdings sind gerade im Westen des Stadtgebietes und angrenzend z.T. größere, nicht isolierte Waldgebiete vorhanden. Insoweit treffen die Regelannahmen zu waldarmen Kommunen in den Erläuterungen zu 7.3.1 des LEP NRW lokal nicht vollumfänglich zu. Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des Ziels des LEP NRW nicht vorliegt (siehe ergänzend E.F.7 der Kriterientabelle).</p> <p>Ergänzende Hinweise der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche liegt innerhalb des Anlagenschutzbereiches für Flugsicherungseinrichtungen des Verkehrslandeplatzes Mönchengladbach. Störungen von Flugsicherungseinrichtungen sind bei der Errichtung von Windkraftanlagen in der gesamten Fläche zu erwarten. Ich empfehle in diesem Bereich keine Flächen für Wind-</p>	<p>Ausschluss, Begründung: Offen halten der Option einer Nachnutzung von Teilen des Gebäudekomplexes des JHQ als Aufnahmestelle für Bewerber um politisches Asyl / für Flüchtlingszwecke (Abstand ca. 500 m); Option gemäß Abstimmung mit Dez. 20 der Bezirksregierung</p>	k.A.	nein

						<p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für den Gemeinbedarf (überw.) • Wasserschutzzone III A (überw.) <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • bebaute Bereiche (tlw. Militärgelände) • Frei- und Grünflächen (tlw.; Militärgelände) 	<p>kraftanlagen auszuweisen. Auf §§ 14, 18a LuftVG weise ich hin.</p> <p>Von einer Vereinbarkeit der Windenergiebereichsdarstellung mit den Belangen der Luftverkehrssicherheit wird seitens der Regionalplanung aufgrund der korrespondierenden Entfernung und Lage und der Regelungsmöglichkeiten auf nachfolgenden Verfahrensebenen ausgegangen (vgl. auch Umweltbundesamt, 2013: 20). Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass im Laufe der voraussichtlichen Geltungsdauer des Regionalplans von mindestens 15 Jahren auch insb. technischen Optimierungen bei Flugsicherungsanlagen und WEA möglich sind, die eine Vereinbarkeit befördern (siehe – wengleich mit Hauptfokus Militär - auch EADS Deutschland GmbH, 2009 sowie den Anhang 1 von Bundesministerium für Umwelt, 2011). Bezüglich der Thematik der Drehfeuer ist dabei anzumerken, sich im Zuge der technischen Weiterentwicklung die Genauigkeit von GPS in der Luftfahrt verbessern könnte und zudem ist eine verpflichtende Umrüstung auf GPS, initiiert durch EU-Recht, denkbar. Auch beim Material der Rotoren sind Neuerungen mit geringerer Abstrahlwirkung denkbar (und nicht jede WEA-Art muss in einem Windenergiebereich zulassungsfähig sein) (siehe auch OP-Online, 2013). Zudem ist ein Gutachten im Auftrag des Landes SWH zu erwähnen, das Spielräume für geänderte Bewertungen sieht (Bredemeyer, 2014).</p> <p>Dabei geht die Regionalplanung davon aus, dass ein WEA-Betrieb in diesem Windenergiebereich so realisiert werden kann, dass er mit einer Nutzung des Verkehrslandeplatzes Mönchengladbach vereinbar ist.</p> <p>Ergänzend wird dabei insbesondere mit Blick auf etwaige Anpassungserfordernisse geplanter oder bestehender luftfahrtrechtlicher Genehmigungen auch auf die §§ 4 und 5 ROG und § 6 Abs. 2 und 4 LuftFV sowie § 30 Abs. 3 LuftVG hingewiesen (Bindungs-</p>			
--	--	--	--	--	--	--	---	--	--	--

									<p>wirkungen der Ziele der Raumordnung – auch von etwaigen Windenergiebereichen im Regionalplan).</p> <p>In der regionalplanerischen Gesamtabwägung gehen die Belange der Windenergienutzung hier standortbezogen zudem auch weitergehenden Vorsorgeüberlegungen in Bezug auf den Luftverkehr vor.</p> <p>Die vorstehenden Ausführungen lassen die Befugnisse nach § 18 a LuftVG des Bundesaufsichtsamts für Flugsicherung ausdrücklich unberührt. Auch andere zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe bleiben unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.</p> <p>Thema FFH: Trotz der Nähe zu FFH-Gebieten bestehen nach Kenntnis der Regionalplanung derzeit keine korrespondierenden hinreichenden Ausschlussgründe.</p>			
Bed_W IND_0 01	Bedburg- Hau	11	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	<p>Waldbereiche Regionalplan (überw., ca. 90%) BSLE (überw., ca. 90%) Regionalbedeutsamer Kulturlandschaftsbereich BV besond. Bedeutung (überw., ca. 90%) LSG (überw., ca. 90%) Nadelwald (überw., ca. 90%) Unzerschnittener verkehrsarmer Raum über 10 qkm</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Flächen für die Forstwirtschaft (überw.) mit Landschaftsschutzgebiet und Wasserschutzzone IIIb, • Flächen für die Landwirtschaft (kleinflächig) mit 	<p>Genereller Hinweis zum Reichswald (auch für unmittelbar anschließende Potenzialflächen): Kranenburg ist im Gegensatz zu Goch, Kleve und Bedburg-Hau keine walдарme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP NRW. Allerdings ist auch in Goch, Kleve und Bedburg-Hau die Situation so, dass großflächige Waldbereiche (Reichswald) zumindest für die dem Reichswald zugewandten Ortsteile über kurze Entfernungen für Erholungsnutzungen etc. erreichbar sind und dass die lokalen Anteile am Reichswald nicht isolierte kleinflächige Waldflächen sind. Insoweit treffen die Regelannahmen zu walдарmen Kommunen in der zu 7.3.1 des LEP NRW lokal nicht zu. Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des Ziels des LEP NRW nicht vorliegt (siehe ergänzend E.F.7 der Kriterientabelle).</p>	<p>Ausschluss; Begründung:</p> <p>Angesichts der überörtlichen Bedeutung des Reichswaldes und unmittelbar (ohne nicht bewaldete Trennflächen) angrenzender Waldbereiche für die Erholung und Naturschutz werden hier – zusätzlich zu den generellen Tabubereichen - die Teilbereiche des Waldes ausgeschlossen von Windenergiebereichsdarstellungen, die sich</p>	k.A.	nein

								<p>Wasserschutzzone IIIb</p> <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> forstwirtschaftliche Nutzung (überw.), landwirtschaftliche Nutzung (kleinflächig) 		<p>nicht im 500 m Pufferbereich (links und rechts jeweils 500m) um die B 504 und die L 484 befinden oder um entsprechenden Puffer um den für Schwertransporte gut geeigneten Kartenspielerweg. Dies dient der Bevorzugung vorbelasteter Bereiche und von Bereichen mit geringem zusätzlichem Infrastrukturbedarf. Ansonsten wäre die resultierende WEA-Ballung in diesem Raumbe- reich zu groß.</p> <p>Die hier ansonsten vorhandene zu- sätzliche kleine Fläche von ca. 1 ha außerhalb des Waldes ist zu klein.</p>		
Bed_W IND_0 02	Bedburg- Hau	13	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	<p>Waldbereiche (Regionalplan) BSLE Regionalbedeutsamer Kultur- landschaftsbereich BV besond. Bedeutung LSG Mischwald (überw., ca. 75%) Nadelwald (tlw., 25%)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhal- te inkl. nachrichtliche Übernah- men):</p> <ul style="list-style-type: none"> Flächen für die Forstwirt- 		<p>Ausschluss; Be- gründung:</p> <p>Hier gilt für Bed_WIND_001 und Goc_WIND_002 zusammenge- nommen folgende Bewertung:</p> <p>Angesichts der überörtlichen Bedeutung des</p>	k.A.	nein

							<p>schaft</p> <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> forstwirtschaftliche Nutzung (überw.) 		<p>Reichswaldes und unmittelbar (ohne nicht bewaldete Trennflächen) angrenzender Waldbereiche für die Erholung und Natur- und Artenschutz werden hier – zusätzlich zu den generellen Tabubereichen - die Teilbereiche des Waldes ausgeschlossen von Windenergiebereichsdarstellungen, die sich nicht im 500 m Pufferbereich (links und rechts jeweils 500m) um die B 504 und die L 484 befinden oder um entsprechenden Puffer um den für Schwertransporte gut geeigneten Kartenspielerweg. Dies dient der Bevorzugung vorbelasteter Bereiche und von Bereichen mit geringem zusätzlichem Infrastrukturbedarf. Ansonsten wäre die resultierende WEA-Ballung in diesem Raumbereich zu groß.</p> <p>Der außerhalb des Waldes verbleibende Bereich ist zu klein.</p>	
--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Emm_ WIND_ 001	Emmerich	27	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	<p>AFA BGG (fast komplett, ca. 95%) BSLE (tlw., ca. 55%) 300 m um BSN (ca. 15%) WSZIIIA (fast komplett, >95%) Regionalbedeutsamer Kulturlandschaftsbereich BV besond. Bedeutung Biotop gemäß Biotopkataster des LANUV (kleinflächig, ca. 10%)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Flächen für die Landwirtschaft und Wasserschutzgebiet IIIA <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzung 		Zu den Ausschlussgründen siehe Kapitel 9 der Begründung.	k.A.	nein
Emm_ WIND_ 002	Emmerich	16	k. A	k. A	k. A	k. A	k. A	<p>AFA BSLE BV besond. Bedeutung Biotop gemäß Biotopkataster des LANUV</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Flächen für die Landwirtschaft, teilw. Wasserschutzgebiet IIIB <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzung 		Zu den Ausschlussgründen siehe Kapitel 9 der Begründung.	k.A	nein
Emm_ WIND_ 003	Emmerich	15	k. A	k. A	k. A	k. A	k. A	<p>AFA BSLE</p>	Es ist davon auszugehen, dass auf nachfolgenden Ebenen mit der heutigen kleinflächigen pyrotechnischen Lagerhaltung ver-	Zu den Ausschlussgründen siehe Kapitel 9 der Begründung.	k.A	nein

003								<p>BV besond. Bedeutung Biotop gemäß Biotopkataster des LANUV</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Flächen für die Landwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzung (überw.); • ehemaliges Munitionsdepot der Bundeswehr (kleinflächig; heute Lageranlage für pyrotechnische Gegenstände) 	<p>trägliche Regelungen gefunden werden können.</p> <p>Jedoch bleiben etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch hier unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.</p>	Begründung.		
Emm_WIND_004	Emmerich	25	k. A	k. A	k. A	k. A	k. A	<p>AFA BSLE 300 m um BSN (ca. 50%) Regionalbedeutsamer Kulturlandschaftsbereich BV besond. Bedeutung Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Segelfluggelände Emmerich-Palmerward</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Flächen für die Landwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzung (überw.) 	<p>Die Fläche liegt im Umfeld des Segelfluggeländes Emmerich-Palmerward. Von einer Vereinbarkeit der Windenergiebereichsdarstellung mit den korrespondierenden Belangen der Luftverkehrssicherheit wird seitens der Regionalplanung aufgrund der korrespondierenden Entfernung und Lage und der Regelungsmöglichkeiten auf nachfolgenden Verfahrensebenen ausgegangen.</p> <p>Dabei geht die Regionalplanung davon aus, dass ein WEA-Betrieb in diesem Windenergiebereich so realisiert werden kann, dass er mit einer Nutzung des Segelfluggeländes vereinbar ist (vgl. auch Umweltbundesamt, 2013: 21). Dafür sprechen auch bereits errichtete WEAs (vgl. VG Minden, Urteil vom 22.09.2010, 11 K 445/09).</p> <p>Ergänzend wird dabei insbesondere mit Blick auf etwaige Anpassungserfordernisse geplanter oder bestehender luftfahrtrechtlicher Genehmigungen auch auf die §§ 4 und 5 ROG und § 6 Abs. 2 und 4 LuftFV sowie §</p>	Zu den Ausschlussgründen siehe Kapitel 9 der Begründung.	k.A	nein

								<ul style="list-style-type: none"> • 2 WEA (kleinflächig) 	<p>30 Abs. 3 LuftVG hingewiesen (Bindungswirkungen der Ziele der Raumordnung – auch von etwaigen Windenergiebereichen im Regionalplan).</p> <p>In der regionalplanerischen Gesamtabwägung gehen die Belange der Windenergienutzung hier standortbezogen zudem auch weitergehenden Vorsorgeüberlegungen in Bezug auf den Luftverkehr vor.</p> <p>Jedoch bleiben etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftverkehrsrechtes unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.</p>			
Emm_WIND_005	Emmerich	5	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	<p>AFA</p> <p>Sondierungsbereich für BSAB Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Segelfluggelände Emmerich-Palmerward</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Flächen für die Landwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzung 	<p>Die Thematik des Abstandes zur Platzrunde des Segelflugplatzes Emmerich-Palmerward führte mit zum Ausschluss. Darauf beziehen sich die Luftverkehrsangaben rechts.</p>	<p>Ausschluss; Begründung:</p> <p>Sondierungsbereich ist noch unabgegraben (d.h. auch nicht über Sonderregelung genutzt worden) und Überschneidung ist zu groß. Daher Teilbereich nicht nutzbar.</p> <p>Zudem gilt bis auf eine kleine Teilfläche im Nordosten:</p> <p>Vorsorgeorientierte Vermeidung lagebedingter Gefahren für den Luftverkehr (insb. Platzrunde) in Anlehnung insb. an Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (2012)</p>	k.A.	nein

								<p>te inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Flächen für die Landwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzung (überw) • Straße (kleinflächig) 		<p>und Rücksichtnahme auf korrespondierende luftverkehrsbezogene Standortsicherungsinteressen. Dies hat Priorität angesichts der Alternativensituation (zudem ggf. fachrechtlich zwingende Zulassungshürden).</p>		
Gel_W IND_0 01-A	Geldern	17 6	0	0	0	0	3	<p>AFA (tlw., ca. 20%) Waldbereiche (Regionalplan) (überw., ca. 70%) BSLE 300 m um BSN (tlw., ca. 5%) Regionalbedeutsamer Kulturlandschaftsbereich (überw., ca. 80%) BV besond. Bedeutung (überw., ca. 80%) LSG Nadelwald (überw., ca. 70%) Mischwald (kleinflächig, 5%) Unzerschnittener verkehrsarmer Raum über 10 qkm (überw., ca. 90%) Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV (kleinflächig, ca. 5%) FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Flächen für die Forstwirtschaft, • Landschaftsschutzgebiet • Ferngasleitung (tlw.) <p>Realnutzung der Oberfläche</p>	<p>Hinweis: unmittelbare Grenzlage zu NL.</p> <p>Auch bezüglich des im GEP99 noch zeichnerisch dargestellten tlw. betroffenen Freiraumbereichs für zweckgebundene Nutzungen wird hinsichtlich der inhaltlichen Belange von einer Vereinbarkeit mit einer Darstellung als Windenergiebereich unter Berücksichtigung der Regelungsmöglichkeiten auf nachfolgenden Verfahrensebenen und der nur kleinräumigen unmittelbaren Flächeninanspruchnahme durch WEA und Zuwegungen ausgegangen.</p> <p>Hinweis: Geldern ist eine waldarme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP NRW. Allerdings sind gerade im Westen des kommunalen Gebietes außerhalb des Windenergiebereiches z.T. größere, nicht isolierte Waldgebiete vorhanden. Kleinere bis mittlere Waldflächen gibt es zudem auch im restlichen kommunalen Gebiet. Insoweit treffen die Regelannahmen zu waldarmen Kommunen in den Erläuterungen zu 7.3.1 des LEP NRW lokal nicht vollumfänglich zu. Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des Ziels des LEP NRW nicht vorliegt (siehe ergänzend E.F.7 der Kriterientabelle).</p>	3	ja, als Windenergiebereich	

						<p>(wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • forstwirtschaftliche Nutzung (überw.), • landwirtschaftliche Nutzung (tlw.) 	<p>le).</p> <p>Dabei ist ergänzend anzumerken, dass die waldbestanden Teile dieser Fläche nicht einmal als unterste von zwei Stufen Erholungswald in der Waldfunktionskarte der ehemaligen LÖLF NRW (LÖLF, 1979) gekennzeichnet sind. Sehr kleine Teilflächen im Norden weisen zudem eine Sichtschutzfunktion auf. Da hier jedoch auch angrenzend noch Wald besteht und zudem WEA-Vorhaben nur punktuell zu Reduzierungen der Sichtschutzwirkungen führen – die zudem noch über Ausführungsdetails (Standorte etc.) optimiert werden können, ist auch diesbezüglich nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen des Waldes auszugehen.</p> <p>Hinzuweisen ist in diesem Kontext auf Bedenken des LVR in einem Beteiligungsschreiben vom 27.03.2015:</p> <p><i>„Windenergiebereich südwestlich von Lüllingen (Blatt 10) :</i></p> <p><i>Durch den geplanten Windenergiebereich sind der nördliche Teil des historisch geprägten und gewachsenen Kulturlandschaftsbereich „Haus Walbeck / Haus Steprath“ in Geldern und der Archäologische Bereich „Walbecker Höhen“ betroffen (HKLB 051, AB XII des LVR-FB KL RPD). Es handelt sich hier um die Steprather Heide, eine ehemalige Allmende in einem Flusssdünengebiet mit Aufforstungen des 19. Jahrhunderts. Hier haben sich neolithische und metallzeitliche Grabhügel und eine vermutlich mittelalterliche Richtstätte erhalten. Von weiteren vermuteten Bodendenkmälern wie Gräberfeldern und Siedlungsplätzen ist auszugehen.</i></p> <p><i>Wir empfehlen dringend, auf die Ausweisung eines Windenergiebereichs zu verzichten“</i></p> <p>Der Argumentation wird jedoch nicht ge-</p>			
--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

									folgt. Es wird auf die Ausführungen in Kap. 7.2.15.3.7 und 7.2.15.3.8 der Begründung verwiesen. Die vorstehend vom LVR genannten Belange sind nicht so gewichtig, dass sie – auch unter Berücksichtigung möglicher Minderungsmaßnahmen auf nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen – einer Darstellung im Regionalplan entgegenstehen.			
Gel_W IND_0 01-B	Geldern	6	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	<p>Waldbereiche (Regionalplan) BSLE Regionalbedeutsamer Kulturlandschaftsbereich BV besond. Bedeutung LSG Nadelwald (überw., ca. 80%) Mischwald (kleinflächig, 20%) Unzerschnittener verkehrsarmer Raum über 10 qkm (ca. 25%)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Flächen für die Forstwirtschaft, • Landschaftsschutzgebiet <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • forstwirtschaftliche Nutzung (überw.) 	<p>Hinweis: unmittelbare Grenzlage zu NL.</p> <p>Auch bezüglich des im GEP99 noch zeichnerisch dargestellten tlw. betroffenen Freiraumbereichs für zweckgebundene Nutzungen wird hinsichtlich der inhaltlichen Belange von einer Vereinbarkeit mit einer Darstellung als Windenergiebereich unter Berücksichtigung der Regelungsmöglichkeiten auf nachfolgenden Verfahrensebenen und der nur kleinräumigen unmittelbaren Flächeninanspruchnahme durch WEA und Zuwegungen ausgegangen.</p> <p>Hinweis: Geldern ist eine waldarme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP NRW. Allerdings sind gerade im Westen des kommunalen Gebietes außerhalb des Windenergiebereiches z.T. größere, nicht isolierte Waldgebiete vorhanden. Kleinere bis mittlere Waldflächen gibt es zudem auch im restlichen kommunalen Gebiet. Insoweit treffen die Regelannahmen zu waldarmen Kommunen in den Erläuterungen zu 7.3.1 des LEP NRW lokal nicht vollumfänglich zu. Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des Ziels des LEP NRW nicht vorliegt (siehe ergänzend E.F.7 der Kriterientabelle).</p> <p>Dabei ist ergänzend anzumerken, dass die waldbestanden Teile dieser Fläche nicht einmal als unterste von zwei Stufen Erho-</p>	Ausschluss: Es gilt hierfür die entsprechende Begründung, die bei der 3. Beteiligung ausgelegt wurde.	k.A.	nein

								<p>lungswald in der Waldfunktionskarte der ehemaligen LÖLF NRW (LÖLF, 1979) gekennzeichnet sind. Sehr kleine Teilflächen im Norden weisen zudem eine Sichtschutzfunktion auf. Da hier jedoch auch angrenzend noch Wald besteht und zudem WEA-Vorhaben nur punktuell zu Reduzierungen der Sichtschutzwirkungen führen – die zudem noch über Ausführungsdetails (Standorte etc.) optimiert werden können, ist auch diesbezüglich nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen des Waldes auszugehen.</p> <p>Hinzuweisen ist in diesem Kontext auf Bedenken des LVR in einem Beteiligungsschreiben vom 27.03.2015:</p> <p>„Windenergiebereich südwestlich von Lüllingen (Blatt 10) :</p> <p>Durch den geplanten Windenergiebereich sind der nördliche Teil des historisch geprägten und gewachsenen Kulturlandschaftsbereich „Haus Walbeck / Haus Steprath“ in Geldern und der Archäologische Bereich „Walbecker Höhen“ betroffen (HKLB 051, AB XII des LVR-FB KL RPD). Es handelt sich hier um die Steprather Heide, eine ehemalige Allmende in einem Flussdünengebiet mit Aufforstungen des 19. Jahrhunderts. Hier haben sich neolithische und metallzeitliche Grabhügel und eine vermutlich mittelalterliche Richtstätte erhalten. Von weiteren vermuteten Bodendenkmälern wie Gräberfeldern und Siedlungsplätzen ist auszugehen.</p> <p>Wir empfehlen dringend, auf die Ausweisung eines Windenergiebereichs zu verzichten“</p> <p>Der Argumentation wird jedoch nicht gefolgt. Es wird auf die Ausführungen in Kap. 7.2.15.3.7 und 7.2.15.3.8 der Begründung verwiesen. Die vorstehend vom LVR genannten Belange sind nicht so gewichtig, dass sie – auch unter Berücksichtigung möglicher Minderungsmaßnahmen auf nachfolgenden Planungs- und Zulassungs-</p>		
--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

									ebenen – einer Darstellung im Regionalplan entgegenstehen.			
Gel_W IND_0 02	Geldern	3	0	3	0	0	3	<p>AFA BSLE LSG</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft • Landschaftsschutzgebiet <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzung 	<p>Hinweis: Im angrenzenden Straelener Bereich trat 2015 eine Neudarstellung einer Windkraftzone im FNP in Kraft, so dass die Gunstbereichsbewertung sich für diese Flächengruppe änderte.</p>	<p>Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Gel_WIND_002; Gel_WIND_007; Gel_WIND_008; Str_WIND_003; Str_WIND_004</p>	6	ja, als Windenergiebereich
Gel_W IND_0 03	Geldern	5	0	0	0	1	3	<p>AFA (überw., ca. 90%) BSLE BV besond. Bedeutung Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV (tlw., ca. 50%)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzung (überw.) • forstwirtschaftliche Nutzung (kleinflächig) 	<p>Hinweis: Issum und Geldern sind waldarme Kommunen im Sinne von Kap. 7.3 des LEP NRW. Allerdings sind gerade in der Umgebung dieses Windenergiebereichs z.T. größere, nicht isolierte Waldgebiete vorhanden, darunter ein unmittelbar angrenzender großer Waldbereich. Insoweit treffen die Regelannahmen zu waldarmen Kommunen in den Erläuterungen zu 7.3.1 des LEP NRW lokal nicht vollumfänglich zu.</p> <p>Ferner ist auch darauf hinzuweisen, dass Gel_WIND_003 fast komplett waldfrei ist und Iss_WIND_001 zumindest teilweise.</p> <p>Insgesamt wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des Ziels des LEP NRW nicht vorliegt (siehe ergänzend E.F.7 der Kriterientabelle). .</p> <p>Dabei ist ergänzend anzumerken, dass die waldbestanden Teile dieser Fläche nicht einmal als unterste von zwei Stufen Erholungswald in der Waldfunktionskarte der</p>	<p>Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Gel_WIND_003; Iss_WIND_001</p>	4	ja, als Windenergiebereich

									ehemaligen LÖLF NRW (LÖLF, 1979) gekennzeichnet sind. Die hier standörtlich relevanten Belange des Militärs (LV Radar Uedem-Marienbaum) sind auf nachfolgenden Verfahrensebenen zu berücksichtigen. Es wird dabei davon ausgegangen, dass dies nicht dazu führt, dass WEA nicht in dem Bereich entsprechend errichtet werden können. Dies, d.h. ein Ausschluss, ist aber nicht ausgeschlossen.			
Gel_W IND_0 04-A	Geldern	42	0	0	1	1	2	<p>AFA (überw., ca. 85%) Waldbereiche (Regionalplan) (tlw., ca. 15%) BGG (tlw., ca. 45%) BSLE WSZ IIIA (überw., ca. 90%) regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche BV besond. Bedeutung (tlw., ca. 25%) LSG Mischwald (tlw., ca. 25%) Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV (kleinflächig, ca. 10%)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft (überw.) • Fläche für die Forstwirtschaft (tlw.) • Landschaftsschutzgebiet • Wasserschutzgebiet IIIa <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p>	<p>Hinweis: Issum und Geldern sind walddarme Kommunen im Sinne von Kap. 7.3 des LEP NRW. Allerdings sind lokal z.T. größere, nicht isolierte Waldgebiete vorhanden. Insoweit treffen die Regelannahmen zu walddarmen Kommunen in den Erläuterungen zu 7.3.1 des LEP NRW lokal nicht vollumfänglich zu. Ebenso ist anzumerken, dass Gel_WIND_004 und Iss_WIND_003 überwiegend waldfrei sind.</p> <p>Insgesamt wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Grad der Inanspruchnahme von Waldflächen, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des Ziels des LEP NRW nicht vorliegt (siehe ergänzend E.F.7 der Kriterientabelle).</p> <p>Dabei ist ergänzend anzumerken, dass die waldbestanden Teile dieser Fläche nicht einmal als unterste von zwei Stufen Erholungswald in der Waldfunktionskarte der ehemaligen LÖLF NRW (LÖLF, 1979) gekennzeichnet sind. Zur Wasserthematik und Wald wird auf die Anmerkungen bei E.F.1 hingewiesen.</p> <p>Hinzuweisen ist in diesem Kontext auf Bedenken des LVR in einem Beteiligungsschreiben vom 27.03.2015 mit Relevanz</p>	Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Gel_WIND_004; Iss_WIND_003	4	ja, als Windenergiebereich

							<ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzung (überw.) • forstwirtschaftliche Nutzung (tlw.) 	<p>auch für Iss_WIND_003:</p> <p><i>„Windenergiebereich östlich von Geldern (Blatt 11):</i></p> <p><i>Durch den geplanten Windenergiebereich sind der historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaftsbereich „Geldernsche Heide / Sevelener Heide“ in Geldern und Issum sowie der Kulturlandschaftsbereich „Fossa Eugeniana“ betroffen (HKLB 058, 060 des LVR-FB KL RPD). Die ehemalige Allmende nördlich der mittelalterlichen Sevelener Landwehr wurde im 19. Jahrhundert kultiviert. Im nördlichen Teil des HKLB, dem geplanten Windenergiebereich, liegen einzelne Schanzen des 17. Jahrhunderts. Hier wurde im 18. Jh. die Fossa Eugeniana als Wasserkanal zwischen dem Rhein und Maas gebaut. In den 1940er Jahren wurde ein sog. Scheinflughafen angelegt.</i></p> <p><i>Wir empfehlen dringend, auf die Ausweisung eines Windenergiebereichs zu verzichten“</i></p> <p>Der Argumentation wird jedoch nicht gefolgt. Es wird auf die Ausführungen in Kap. 7.2.15.3.7 und 7.2.15.3.8 der Begründung verwiesen. Die vorstehend vom LVR genannten Belange sind nicht so gewichtig, dass sie – auch unter Berücksichtigung möglicher Minderungsmaßnahmen auf nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen – einer Darstellung im Regionalplan entgegenstehen. Die Fossa-Eugenia selber grenzt im Übrigen nur an Gel_WIND_004 und Iss_WIND_003 an und der Mastfuß einer innerhalb der Windenergiebereiche errichteten Anlage würde voraussichtlich einen Abstand von knapp einer Blattlänge einhalten. Das ist ausreichend. Nur etwas weiter westlich wurde eine Abgrabung z.B. deutlich näher an die Fossa Eugenia herangebaut, als ein solcher Mastfuß.</p>			
--	--	--	--	--	--	--	---	--	--	--	--

Gel_W IND_0 04-B	Geldern	2	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	<p>AFA BGG BSLE WSZ IIIA regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche LSG</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft • Landschaftsschutzgebiet • Wasserschutzgebiet IIIa <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzung 	<p>Hinweis: Issum und Geldern sind walddarme Kommunen im Sinne von Kap. 7.3 des LEP NRW. Allerdings sind lokal z.T. größere, nicht isolierte Waldgebiete vorhanden. Insoweit treffen die Regelannahmen zu walddarmen Kommunen in den Erläuterungen zu 7.3.1 des LEP NRW lokal nicht vollumfänglich zu. Ebenso ist anzumerken, dass Gel_WIND_004 und Iss_WIND_003 überwiegend waldfrei sind.</p> <p>Insgesamt wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Grad der Inanspruchnahme von Waldflächen, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des Ziels des LEP NRW nicht vorliegt (siehe ergänzend E.F.7 der Kriterientabelle).</p> <p>Dabei ist ergänzend anzumerken, dass die waldbestandenen Teile dieser Fläche nicht einmal als unterste von zwei Stufen Erholungswald in der Waldfunktionskarte der ehemaligen LÖLF NRW (LÖLF, 1979) gekennzeichnet sind. Zur Wasserthematik und Wald wird auf die Anmerkungen bei E.F.1 hingewiesen.</p> <p>Hinzuweisen ist in diesem Kontext auf Bedenken des LVR in einem Beteiligungsschreiben vom 27.03.2015 mit Relevanz auch für Iss_WIND_003:</p> <p>„Windenergiebereich östlich von Geldern (Blatt 11):</p> <p>Durch den geplanten Windenergiebereich sind der historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaftsbereich „Geldernsche Heide / Sevelener Heide“ in Geldern und Issum sowie der Kulturlandschaftsbereich „Fossa Eugeniana“ betroffen (HKLB 058, 060 des LVR-FB KL RPD). Die ehemalige Allmende nördlich der mittelalterlichen Sevelener Landwehr wurde im 19. Jahrhundert kultiviert. Im nördlichen Teil des HKLB, dem geplanten Windenergiebereich,</p>	Ausschluss: Es gilt hierfür die entsprechende Begründung, die bei der 3. Beteiligung ausgelegt wurde.	k.A.	nein
------------------------	---------	---	----------	----------	----------	----------	----------	---	---	---	------	------

									<p>liegen einzelne Schanzen des 17. Jahrhunderts. Hier wurde im 18. Jh. die Fossa Eugenia als Wasserkanal zwischen dem Rhein und Maas gebaut. In den 1940er Jahren wurde ein sog. Scheinflughafen angelegt.</p> <p>Wir empfehlen dringend, auf die Ausweisung eines Windenergiebereichs zu verzichten“</p> <p>Der Argumentation wird jedoch nicht gefolgt. Es wird auf die Ausführungen in Kap. 7.2.15.3.7 und 7.2.15.3.8 der Begründung verwiesen. Die vorstehend vom LVR genannten Belange sind nicht so gewichtig, dass sie – auch unter Berücksichtigung möglicher Minderungsmaßnahmen auf nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen – einer Darstellung im Regionalplan entgegenstehen. Die Fossa-Eugenia selber grenzt im Übrigen nur an Gel_WIND_004 und Iss_WIND_003 an und der Mastfuß einer innerhalb der Windenergiebereiche errichteten Anlage würde voraussichtlich einen Abstand von knapp einer Blattlänge einhalten. Das ist ausreichend. Nur etwas weiter westlich wurde eine Abgrabung z.B. deutlich näher an die Fossa Eugenia herangebaut, als ein solcher Mastfuß.</p>			
Gel_WIND_005	Geldern	5	3	1	0	3	3	<p>AFA BGG (überw., ca. 90%) WSZ IIIA (überw., ca. 85%)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p>		<p>Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Gel_WIND_005; Iss_WIND_004</p>	10	ja, als Windenergiebereich

								• Landwirtschaftliche Fläche				
Gel_Wind_006	Geldern	5	0	3	1	3	3	<p>AFA Überschwemmungsbereiche (tlw., ca. 15%) BSLE 300 m um BSN regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche LSG Überschwemmungsgebiete (tlw., ca. 15%)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft • Landschaftsschutzgebiet • Geplantes Überschwemmungsgebiet (tlw.) <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzung 	<p>Bezüglich der Überschwemmungsbereiche /-gebiete ist aufgrund der relativ kleinen betroffenen Flächen und der Parzellenunschärfe des Regionalplans davon auszugehen, dass sich hier hinreichende Regelungsmöglichkeiten auf nachfolgenden Verfahrensebenen finden. Zwingendes Fachrecht bleibt unberührt.</p>	<p>Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Gel_WIND_006; Str_WIND_001; Gel_WIND_001</p>	10	ja, als Windenergiebereich
Gel_WIND_007	Geldern	3	0	3	0	0	3	<p>AFA (überw., ca. 90%) Waldbereiche (Regionalplan) (tlw., kleinflächig) BSLE LSG Mischwald (tlw., ca. 30%)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Flächen für die Landwirtschaft (tlw., ca. 50%), • Flächen für die Forstwirtschaft (tlw., ca. 50%), • Landschaftsschutzgebiet 	<p>Hinweis: Geldern ist eine waldarme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP NRW. Allerdings sind lokal z.T. größere, nicht isolierte Waldgebiete vorhanden. Insoweit treffen die Regelungen zu waldarmen Kommunen in den Erläuterungen zu 7.3.1 des LEP NRW lokal nicht vollumfänglich zu. Ebenso ist anzumerken, dass Gel_WIND_007 überwiegend waldfrei ist.</p> <p>Insgesamt wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Grad der Inanspruchnahme von Waldflächen, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des Ziels des LEP NRW nicht vorliegt (siehe ergänzend E.F.7 der</p>	<p>Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Gel_WIND_002; Gel_WIND_007; Gel_WIND_008; Str_WIND_003; Str_WIND_004</p>	6	ja, als Windenergiebereich

								<p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> landwirtschaftliche Nutzung (tlw.), forstwirtschaftliche Nutzung (tlw.) 	<p>Kriterientabelle).</p> <p>Dabei ist ergänzend anzumerken, dass die waldbestanden Teile dieser Fläche in der Waldfunktionskarte der ehemaligen LÖLF NRW (LÖLF, 1979) nicht mit besonderen Funktionen versehen ist.</p> <p>Hinweis: Im angrenzenden Straelener Bereich trat 2015 eine Neudarstellung einer Windkraftzone im FNP in Kraft, so dass die Gunstbereichsbewertung sich für diese Flächengruppe änderte.</p>			
Gel_W IND_0 08	Geldern	13	0	3	0	0	3	<p>AFA (tlw., ca. 60%) Waldbereiche (Regionalplan) (tlw., ca. 40%) BSLE BV besond. Bedeutung (tlw., ca. 50%) LSG Mischwald (tlw., ca. 30%) Biotope gemäß Biotopkataster der LANUV (kleinflächig, ca. 10%)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> Flächen für die Landwirtschaft (überw., ca. 70%), Flächen für die Forstwirtschaft (tlw., ca. 30%), Landschaftsschutzgebiet <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> landwirtschaftliche Nutzung (überw.), forstwirtschaftliche Nutzung (tlw.) 	<p>Hinweis Geldern ist eine walddarme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP NRW. Allerdings sind lokal z.T. größere, nicht isolierte Waldgebiete vorhanden. Insoweit treffen die Regelungen zu walddarmen Kommunen in den Erläuterungen zu 7.3.1 des LEP NRW lokal nicht vollumfänglich zu. Ebenso ist anzumerken, dass Gel_WIND_007 überwiegend waldfrei ist.</p> <p>Insgesamt wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Grad der Inanspruchnahme von Waldflächen, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des Ziels des LEP NRW nicht vorliegt (siehe ergänzend E.F.7 der Kriterientabelle).</p> <p>Dabei ist ergänzend anzumerken, dass die waldbestanden Teile dieser Fläche in der Waldfunktionskarte der ehemaligen LÖLF NRW (LÖLF, 1979) nur marginal mit der Funktion Klimaschutzfunktion (unterste von zwei Stufen) versehen ist – wobei aufgrund der Größe der betroffenen Fläche und der Spezifika von WEA nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen ist.</p> <p>Hinweis: Im angrenzenden Straelener Bereich trat 2015 eine Neudarstellung einer</p>	Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Gel_WIND_002; Gel_WIND_007; Gel_WIND_008; Str_WIND_003; Str_WIND_004	6	ja, als Windenergiebereich

									Windkraftzone im FNP in Kraft, so dass die Gunstbereichsbewertung sich für diese Flächengruppe änderte.			
Gel_Wind_010	Geldern	1	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	<p>AFA Überschwemmungsbereiche BSLE regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche LSG Überschwemmungsgebiete (tlw.)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft • Landschaftsschutzgebiet • Geplantes Überschwemmungsgebiet <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzung 		Ausschluss; Begründung: Die hohe ökologische Wertigkeit (u.a. BV herausragender Bedeutung) ist hier angesichts der Alternativensituation höhergewichtig als die Option der Darstellung als Windenergiebereich.	k.A.	nein
Gel_WIND_011	Geldern	<1	0	3	1	3	3	<p>AFA BSLE 300 m um BSN regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche LSG</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft • Landschaftsschutzgebiet <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzung 		Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Gel_WIND_006; Str_WIND_001; Gel_WIND_001	10	ja, als Windenergiebereich

Goc_ WIND_ 001	Goch	11 2	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	<p>Waldbereiche Regionalplan BGG (tlw., ca. 20%) BSLE WSZ IIIA (tlw., ca. 20%) Regionalbedeutsamer Kulturlandschaftsbereich BV besond. Bedeutung LSG Nadelwald (überw., ca. 80%) Mischwald (tlw., ca. 20%) Unzerschnittener verkehrsarmer Raum über 10 qkm Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV (kleinflächig, <5%)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Flächen für die Forstwirtschaft, darin Landschaftsschutzgebiet sowie tlw. Wasserschutzzone IIIa (tlw.) <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • forstwirtschaftliche Nutzung 	<p>Genereller Hinweis zum Reichswald (auch für unmittelbar anschließende Potenzialflächen): Kranenburg ist im Gegensatz zu Goch, Kleve und Bedburg-Hau keine walдарme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP NRW. Allerdings ist auch in Goch, Kleve und Bedburg-Hau die Situation so, dass großflächige Waldbereiche (Reichswald) zumindest für die dem Reichswald zugewandten Ortsteile über kurze Entfernungen für Erholungsnutzungen etc. erreichbar sind und dass die lokalen Anteile am Reichswald nicht isolierte kleinflächige Waldflächen sind. Insoweit treffen die Regelanahmen zu walдарmen Kommunen in den Erläuterungen zu 7.3.1 des LEP NRW lokal nicht zu. Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des Ziels des LEP NRW nicht vorliegt (siehe ergänzend E.F.7 der Kriterientabelle).</p>	<p>Ausschluss; Begründung:</p> <p>Angesichts der überörtlichen Bedeutung des Reichswaldes und unmittelbar (ohne nicht bewaldete Trennflächen) angrenzender Waldbereiche für die Erholung und Natur- und Artenschutz werden hier – zusätzlich zu den generellen Tabubereichen - die Teilbereiche des Waldes ausgeschlossen von Windenergiebereichsdarstellungen, die sich nicht im 500 m Pufferbereich (links und rechts jeweils 500m) um die B 504 und die L 484 befinden oder um entsprechenden Puffer um den für Schwertransporte gut geeigneten Kartenspielerweg. Dies dient der Bevorzugung vorbelasteter Bereiche und von Bereichen mit geringem zusätzlichem Infrastrukturbedarf. Ansonsten wäre die resultierende WEA-Ballung in diesem Raumbereich</p>	k.A.	nein
----------------------	------	---------	----------	----------	----------	----------	----------	--	---	--	------	------

										belasteter Bereiche und von Bereichen mit geringem zusätzlichem Infrastrukturbedarf. Ansonsten wäre die resultierende WEA-Ballung in diesem Raumbereich zu groß.		
										Der außerhalb des Waldes verbleibende Bereich ist zu klein.		
Goc_ WIND_ 003-A	Goch	18	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	<p>Waldbereiche (Regionalplan) BGG BSLE WSZ IIIA (tlw.) Regionalbedeutsamer Kulturlandschaftsbereich BV besond. Bedeutung LSG Nadelwald (tlw.) Mischwald (tlw.) Schadflächen Kyrill (kleinflächig) Unzerschnittener verkehrsarmer Raum über 10 qkm</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Flächen für die Forstwirtschaft und Landschaftsschutzgebiet <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Forstwirtschaftliche Nutzung 	<p>Genereller Hinweis zum Reichswald (auch für unmittelbar anschließende Potenzialflächen): Kranenburg ist im Gegensatz zu Goch, Kleve und Bedburg-Hau keine walдарme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP NRW. Allerdings ist auch in Goch, Kleve und Bedburg-Hau die Situation so, dass großflächige Waldbereiche (Reichswald) zumindest für die dem Reichswald zugewandten Ortsteile über kurze Entfernungen für Erholungsnutzungen etc. erreichbar sind und dass die lokalen Anteile am Reichswald nicht isolierte kleinflächige Waldflächen sind. Insoweit treffen die Regelannahmen zu walдарmen Kommunen in den Erläuterungen zu 7.3.1 des LEP NRW lokal nicht zu. Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des Ziels des LEP NRW nicht vorliegt (siehe ergänzend E.F.7 der Kriterientabelle).</p> <p>Dabei ist ergänzend anzumerken, dass der Waldbestand am Standort nur als unterste von zwei Stufen Erholungswald in der Waldfunktionskarte der ehemaligen LÖLF NRW (LÖLF, 1979) gekennzeichnet ist. Zur Wasserthematik und Wald wird auf die Anmer-</p>	Ausschluss: Es gilt hierfür die entsprechende Begründung, die bei der 3. Beteiligung ausgelegt wurde.	k.A.	nein

									kungen bei E.F.1 hingewiesen. Siehe zum Landschaftsbild Kra_WIND_006			
Goc_ WIND_ 003-B	Goch	19	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	<p>Waldbereiche (Regionalplan) BGG BSLE WSZ IIIA (tlw.) Regionalbedeutsamer Kulturlandschaftsbereich BV besond. Bedeutung LSG Nadelwald (tlw.) Mischwald (tlw.) Unzerschnittener verkehrsarmer Raum über 10 qkm</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Flächen für die Forstwirtschaft und Landschaftsschutzgebiet <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Forstwirtschaftliche Nutzung 	<p>Genereller Hinweis zum Reichswald (auch für unmittelbar anschließende Potenzialflächen): Kranenburg ist im Gegensatz zu Goch, Kleve und Bedburg-Hau keine walдарme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP NRW. Allerdings ist auch in Goch, Kleve und Bedburg-Hau die Situation so, dass großflächige Waldbereiche (Reichswald) zumindest für die dem Reichswald zugewandten Ortsteile über kurze Entfernungen für Erholungsnutzungen etc. erreichbar sind und dass die lokalen Anteile am Reichswald nicht isolierte kleinflächige Waldflächen sind. Insoweit treffen die Regelannahmen zu walдарmen Kommunen in den Erläuterungen zu 7.3.1 des LEP NRW lokal nicht zu. Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des Ziels des LEP NRW nicht vorliegt (siehe ergänzend E.F.7 der Kriterientabelle).</p> <p>Dabei ist ergänzend anzumerken, dass der Waldbestand am Standort nur als als unterste von zwei Stufen Erholungswald in der Waldfunktionskarte der ehemaligen LÖLF NRW (LÖLF, 1979) gekennzeichnet ist. Zur Wasserthematik und Wald wird auf die Anmerkungen bei E.F.1 hingewiesen.</p>	<p>Ausschluss; Begründung:</p> <p>Vorsorgender Erhalt (zumindest nicht Beseitigung über Windenergiebereichsdarstellungen des RPD) eines zusätzlichen Korridors in Nord-Süd-Richtung im Südbereich des Reichswaldes auch für etwaige künftige, heute so noch nicht gegebene Bewegungen der Fauna. Die Trennstelle bietet sich auch mit Blick auf das nördliche FFH-Gebiet an. Bei einem Puffer weiter östlich würden zudem mehr ha Windenergiebereiche wegfallen, was in der Abwägung vermieden werden soll.</p> <p>Mit dem Verzicht auf die Darstellung soll zudem eine entsprechend lange optische „Front“ von WEA vermieden werden (im Ergebnis zwei zusammenhängende unterschiedlich räumliche</p>	k.A.	nein

										ausgerichtete Windenergiebereichsstrukturen im Reichswald (einmal östlich und einmal westlich von Goc_WIND_003-B). Abstand orientiert sich an Meideabständen vieler Vögel und daran, dass bei einem Abstand von voraussichtlich der ca. 4-5 fachen Höhe der WEA eine optische Trennung der Windenergiebereichsstrukturen im Reichswald ablesbar sein wird), zumal die visuell vornehmlich wahrnehmbare Reihungsrichtung beider Bereiche von den Himmelsrichtungen her unterschiedlich sein dürfte (WEST-Nordwest/Ost-Südost bzw. Nordost/Südwest).		
Goc_WIND_004	Goch	10 1	k. A	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	Waldbereiche (Regionalplan) BGG BSLE WSZ IIIA (tlw.) Regionalbedeutsamer Kulturlandschaftsbereich BV besond. Bedeutung LSG Nadelwald (tlw.) Mischwald (zu kleineren Teilen)	Genereller Hinweis zum Reichswald (auch für unmittelbar anschließende Potenzialflächen): Kranenburg ist im Gegensatz zu Goch, Kleve und Bedburg-Hau keine waldarme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP NRW. Allerdings ist auch in Goch, Kleve und Bedburg-Hau die Situation so, dass großflächige Waldbereiche (Reichswald) zumindest für die dem Reichswald zugewandten Ortsteile über kurze Entfernungen für Erholungsnutzungen etc. er-	Ausschluss; Begründung: Angesichts der überörtlichen Bedeutung des Reichswaldes und unmittelbar (ohne nicht bewaldete Trennflächen) angrenzender	k.A.	nein

								<p>Schadflächen Kyrill (kleinflächig) Unzerschnittener verkehrsarmer Raum über 10 qkm</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Flächen für die Forstwirtschaft und Landschaftsschutzgebiet (flächendeckend) <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • forstwirtschaftliche Nutzung, vereinzelte gerodete Schneisen 	<p>reichbar sind und dass die lokalen Anteile am Reichswald nicht isolierte kleinflächige Waldflächen sind. Insoweit treffen die Regelannahmen zu waldarmen Kommunen in der Erläuterung zu 7.3.1 des LEP NRW lokal nicht zu. Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des Ziels des LEP NRW nicht vorliegt (siehe ergänzend E.F.7 der Kriterientabelle).</p>	<p>Waldbereiche für die Erholung und Natur- und Artenschutz werden hier – zusätzlich zu den generellen Tabubereichen - die Teilbereiche des Waldes ausgeschlossen von Windenergiebereichsdarstellungen, die sich nicht im 500 m Pufferbereich (links und rechts jeweils 500m) um die B 504 und die L 484 befinden oder um entsprechenden Puffer um den für Schwertransporte gut geeigneten Kartenspielerweg. Dies dient der Bevorzugung vorbelasteter Bereiche und von Bereichen mit geringem zusätzlichem Infrastrukturbedarf. Ansonsten wäre die resultierende WEA-Ballung in diesem Raumbereich zu groß.</p>		
Goc_WIND_005	Goch,	61	k. A.	0 k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	<p>Waldbereiche (Regionalplan) BGG BSLE WSZ IIIA (tlw.) Regionalbedeutsamer Kulturlandschaftsbereich BV besond. Bedeutung LSG Nadelwald (tlw.)</p>	<p>Genereller Hinweis zum Reichswald (auch für unmittelbar anschließende Potenzialflächen): Kranenburg ist im Gegensatz zu Goch, Kleve und Bedburg-Hau keine waldarme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP NRW. Allerdings ist auch in Goch, Kleve und Bedburg-Hau die Situation so, dass großflächige Waldbereiche (Reichswald) zumindest für die dem Reichswald zugewandten Ortsteile über kurze Entfer-</p>	<p>Ausschluss: Es gilt hierfür die entsprechende Begründung, die bei der 3. Beteiligung ausgelegt wurde.</p>	k.A.	nein

								<p>Mischwald (zu kleineren Teilen) Schadflächen Kyrill (kleinflächig) Unzerschnittener verkehrsarmer Raum über 10 qkm</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Flächen für die Forstwirtschaft und Landschaftsschutzgebiet (flächendeckend) <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • forstwirtschaftliche Nutzung, vereinzelte gerodete Schneisen 	<p>nungen für Erholungsnutzungen etc. erreichbar sind und dass die lokalen Anteile am Reichswald nicht isolierte kleinflächige Waldflächen sind. Insoweit treffen die Regelannahmen zu walddarmen Kommunen in der Erläuterung zu 7.3.1 des LEP NRW lokal nicht zu. Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des Ziels des LEP NRW nicht vorliegt (siehe ergänzend E.F.7 der Kriterientabelle).</p> <p>Dabei ist ergänzend anzumerken, dass der Waldbestand am Standort nur als als unterste von zwei Stufen Erholungswald in der Waldfunktionskarte der ehemaligen LÖLF NRW (LÖLF, 1979) gekennzeichnet ist. Zur Wasserthematik und Wald wird auf die Anmerkungen bei E.F.1 hingewiesen.</p> <p>Siehe zum Landschaftsbild Kra_WIND_006</p>			
Goc_WIND_006	Goch	51	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	<p>Waldbereiche Regionalplan BGG BSLE WSZ IIIA (überw.) Regionalbedeutsamer Kulturlandschaftsbereich BV besond. Bedeutung LSG Nadelwald (überw.) Mischwald (tlw) Schadflächen Kyrill (kleinflächig) Unzerschnittener verkehrsarmer Raum über 10 qkm Biotopkataster des LANUV (kleinflächig)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Flächen für die Forstwirtschaft 	<p>Genereller Hinweis zum Reichswald (auch für unmittelbar anschließende Potenzialflächen): Kranenburg ist im Gegensatz zu Goch, Kleve und Bedburg-Hau keine walddarme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP NRW. Allerdings ist auch in Goch, Kleve und Bedburg-Hau die Situation so, dass großflächige Waldbereiche (Reichswald) zumindest für die dem Reichswald zugewandten Ortsteile über kurze Entfernungen für Erholungsnutzungen etc. erreichbar sind und dass die lokalen Anteile am Reichswald nicht isolierte kleinflächige Waldflächen sind. Insoweit treffen die Regelannahmen zu walddarmen Kommunen in der Erläuterung zu 7.3.1 des LEP NRW lokal nicht zu. Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des Ziels des LEP NRW nicht vorliegt (siehe ergänzend E.F.7 der Kriterientabelle).</p>	Ausschluss: Es gilt hierfür die entsprechende Begründung, die bei der 3. Beteiligung ausgelegt wurde.	k.A.	nein

								<p>schaft (überw.), darin Landschaftsschutzgebiet sowie Wasserschutzzone IIIa (überw.)</p> <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> forstwirtschaftliche Nutzung 	<p>Dabei ist ergänzend anzumerken, dass der Waldbestand am Standort nur als unterste von zwei Stufen Erholungswald in der Waldfunktionskarte der ehemaligen LÖLF NRW (LÖLF, 1979) gekennzeichnet ist. Zur Wasserthematik und Wald wird auf die Anmerkungen bei E.F.1 hingewiesen.</p> <p>Siehe zum Landschaftsbild Kra_WIND_006.</p>			
Goc_WIND_007	Goch	11 8	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	<p>800-Meter Abstandsfläche zu ASB besonderer Zweckbestimmung (tlw., ca. 5%)</p> <p>Waldbereiche Regionalplan BGG (tlw., ca. 70%)</p> <p>BSLE</p> <p>300 m um BSN (ca. 10%)</p> <p>WSZ IIIA (tlw.)</p> <p>Regionalbedeutsamer Kulturlandschaftsbereich</p> <p>BV besond. Bedeutung</p> <p>LSG</p> <p>Nadelwald (tlw.)</p> <p>Mischwald (tlw.)</p> <p>Schadflächen Kyrill (kleinflächig)</p> <p>Unzerschnittener verkehrsarmer Raum über 10 qkm</p> <p>Biotop gemäß Biotopkataster des LANUV (tlw.)</p> <p>Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebu ng von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Sonderlandeplatz Goch-Asperden</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> Flächen für die Forstwirtschaft, darin Landschaftsschutzgebiet sowie Wasserschutzzone IIIa (tlw.) 	<p>Genereller Hinweis zum Reichswald (auch für unmittelbar anschließende Potenzialflächen): Kranenburg ist im Gegensatz zu Goch, Kleve und Bedburg-Hau keine walдарme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP NRW. Allerdings ist auch in Goch, Kleve und Bedburg-Hau die Situation so, dass großflächige Waldbereiche (Reichswald) zumindest für die dem Reichswald zugewandten Ortsteile über kurze Entfernungen für Erholungsnutzungen etc. erreichbar sind und dass die lokalen Anteile am Reichswald nicht isolierte kleinflächige Waldflächen sind. Insoweit treffen die Regelanahmen zu walдарmen Kommunen in der Erläuterung zu 7.3.1 des LEP NRW lokal nicht zu. Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des Ziels des LEP NRW nicht vorliegt (siehe ergänzend E.F.7 der Kriterientabelle).</p> <p>Die Fläche liegt im Umfeld des Sonderlandeplatzes Goch-Asperden. Von einer Vereinbarkeit mit den korrespondierenden Belangen der Luftverkehrssicherheit wird seitens der Regionalplanung aufgrund der korrespondierenden Entfernung und Lage und der Regelungsmöglichkeiten auf nachfolgenden Verfahrensebenen ausgegangen. Hier gelten – mit Ausnahme der Ausführungen zu vorhandenen WEA – die entsprechenden luftverkehrsbezogenen Darlegungen bei Emm_WIND_004 übertragend.</p>	<p>Ausschluss; Begründung:</p> <p>Angesichts der überörtlichen Bedeutung des Reichswaldes und unmittelbar (ohne nicht bewaldete Trennflächen) angrenzender Waldbereiche für die Erholung und Natur- und Artenschutz werden hier – zusätzlich zu den generellen Tabubereichen - die Teilbereiche des Waldes ausgeschlossen von Windenergiebereichsdarstellungen, die sich nicht im 500 m Pufferbereich (links und rechts jeweils 500m) um die B 504 und die L 484 befinden oder um entsprechenden Puffer um den für Schwertransporte gut geeigneten Kartenspielerweg. Dies dient der Bevorzugung vor-</p>	k.A.	nein

								Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):		belasteter Bereiche und von Bereichen mit geringem zusätzlichem Infrastrukturbedarf. Ansonsten wäre die resultierende WEA-Ballung in diesem Raumbereich zu groß.		
Goc_WIND_008	Goch	4	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	<p>AFA</p> <p>Regionalbedeutsamer Kulturlandschaftsbereich (kleinflächig)</p> <p>Unzerschnittener verkehrsarmer Raum über 10 qkm</p> <p>Biotop gemäß Biotopkataster des LANUV (kleinflächig)</p> <p>Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Sonderlandeplatz Goch-Asperden</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> Flächen für die Landwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> landwirtschaftliche Nutzung 	<p>Genereller Hinweis zum Reichswald (auch für unmittelbar anschließende Potenzialflächen): Kranenburg ist im Gegensatz zu Goch, Kleve und Bedburg-Hau keine walдарme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP NRW. Allerdings ist auch in Goch, Kleve und Bedburg-Hau die Situation so, dass großflächige Waldbereiche (Reichswald) zumindest für die dem Reichswald zugewandten Ortsteile über kurze Entfernungen für Erholungsnutzungen etc. erreichbar sind und dass die lokalen Anteile am Reichswald nicht isolierte kleinflächige Waldflächen sind. Insoweit treffen die Regelannahmen zu walдарmen Kommunen in der Erläuterung zu 7.3.1 des LEP NRW lokal nicht zu. Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des Ziels des LEP NRW nicht vorliegt (siehe ergänzend E.F.7 der Kriterientabelle).</p> <p>Die Fläche liegt im Umfeld des Sonderlandeplatzes Goch-Asperden. Von einer Vereinbarkeit mit den korrespondierenden Belangen der Luftverkehrssicherheit wird seitens der Regionalplanung aufgrund der korrespondierenden Entfernung und Lage und der Regelungsmöglichkeiten auf nachfolgenden Verfahrensebenen ausgegangen. Hier gelten – mit Ausnahme der Ausführungen zu vorhandenen WEA – die entsprechenden luftverkehrsbezogenen Darlegungen bei Emm_WIND_004 übertragend.</p>	<p>Ausschluss; Begründung:</p> <p>Dieser Bereich außerhalb des Waldes ist zu klein, denn westlich anschließende Potenzialbereiche sind bereits ausgeschlossen.</p>	k.A.	nein

Goc_ WIND_ 009	Goch	8	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	<p>Waldbereiche Regionalplan BSLE Regionalbedeutsamer Kulturlandschaftsbereich BV besond. Bedeutung LSG Nadelwald (tlw.) Mischwald (tlw.) Unzerschnittener verkehrsarmer Raum über 10 qkm Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Sonderlandeplatz Goch-Asperden</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Flächen für die Forstwirtschaft • Landschaftsschutzgebiet <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • forstwirtschaftliche Nutzung 	<p>Genereller Hinweis zum Reichswald (auch für unmittelbar anschließende Potenzialflächen): Kranenburg ist im Gegensatz zu Goch, Kleve und Bedburg-Hau keine waldarme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP NRW. Allerdings ist auch in Goch, Kleve und Bedburg-Hau die Situation so, dass großflächige Waldbereiche (Reichswald) zumindest für die dem Reichswald zugewandten Ortsteile über kurze Entfernungen für Erholungsnutzungen etc. erreichbar sind und dass die lokalen Anteile am Reichswald nicht isolierte kleinflächige Waldflächen sind. Insoweit treffen die Regelannahmen zu waldarmen Kommunen in der Erläuterung zu 7.3.1 des LEP NRW lokal nicht zu. Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des Ziels des LEP NRW nicht vorliegt (siehe ergänzend E.F.7 der Kriterientabelle).</p> <p>Die Fläche liegt im Umfeld des Sonderlandeplatzes Goch-Asperden. Von einer Vereinbarkeit mit den korrespondierenden Belangen der Luftverkehrssicherheit wird seitens der Regionalplanung aufgrund der korrespondierenden Entfernung und Lage und der Regelungsmöglichkeiten auf nachfolgenden Verfahrensebenen ausgegangen. Hier gelten – mit Ausnahme der Ausführungen zu vorhandenen WEA – die entsprechenden luftverkehrsbezogenen Darlegungen bei Emm_WIND_004 übertragend.</p>	<p>Ausschluss; Begründung:</p> <p>Angesichts der überörtlichen Bedeutung des Reichswaldes und unmittelbar (ohne nicht bewaldete Trennflächen) angrenzender Waldbereiche für die Erholung und Natur- und Artenschutz werden hier – zusätzlich zu den generellen Tabubereichen - die Teilbereiche des Waldes ausgeschlossen von Windenergiebereichsdarstellungen, die sich nicht im 500 m Pufferbereich (links und rechts jeweils 500m) um die B 504 und die L 484 befinden oder um entsprechenden Puffer um den für Schwertransporte gut geeigneten Kartenspielerweg. Dies dient der Bevorzugung vorbelasteter Bereiche und von Bereichen mit geringem zusätzlichem Infrastrukturbedarf. Ansonsten wäre die resultierende WEA-Ballung in diesem Raumbereich</p>	k.A.	nein
----------------------	------	---	----------	----------	----------	----------	----------	---	---	--	------	------

										reich zu groß.		
Goc_ WIND_ 010	Goch	77	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	<p>Waldbereiche Regionalplan BGG BSLE WSZ IIIA Regionalbedeutsamer Kulturlandschaftsbereich BV besond. Bedeutung LSG Nadelwald (überw.) Schadflächen Kyrrill (kleinflächig) Unzerschnittener verkehrsarmer Raum über 10 qkm Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV (kleinflächig) Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Sonderlandeplatz Goch-Asperden</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Flächen für die Forstwirtschaft, darin Landschaftsschutzgebiet sowie Wasserschutzzone IIIa <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • forstwirtschaftliche Nutzung 	<p>Genereller Hinweis zum Reichswald (auch für unmittelbar anschließende Potenzialflächen): Kranenburg ist im Gegensatz zu Goch, Kleve und Bedburg-Hau keine waldarme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP NRW. Allerdings ist auch in Goch, Kleve und Bedburg-Hau die Situation so, dass großflächige Waldbereiche (Reichswald) zumindest für die dem Reichswald zugewandten Ortsteile über kurze Entfernungen für Erholungsnutzungen etc. erreichbar sind und dass die lokalen Anteile am Reichswald nicht isolierte kleinflächige Waldflächen sind. Insoweit treffen die Regelannahmen zu waldarmen Kommunen in der Erläuterung zu 7.3.1 des LEP NRW lokal nicht zu. Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des Ziels des LEP NRW nicht vorliegt (siehe ergänzend E.F.7 der Kriterientabelle).</p> <p>Die Fläche liegt im Umfeld des korrespondierenden Sonderlandeplatzes Goch-Asperden. Von einer Vereinbarkeit mit den korrespondierenden Belangen der Luftverkehrssicherheit wird seitens der Regionalplanung aufgrund der korrespondierenden Entfernung und Lage und der Regelungsmöglichkeiten auf nachfolgenden Verfahrensebenen ausgegangen. Hier gelten – mit Ausnahme der Ausführungen zu vorhandenen WEA – die entsprechenden luftverkehrsbezogenen Darlegungen bei Emm_WIND_004 übertragend.</p>	<p>Ausschluss; Begründung:</p> <p>Angesichts der überörtlichen Bedeutung des Reichswaldes und unmittelbar (ohne nicht bewaldete Trennflächen) angrenzender Waldbereiche für die Erholung und Natur- und Artenschutz werden hier – zusätzlich zu den generellen Tabubereichen - die Teilbereiche des Waldes ausgeschlossen von Windenergiebereichsdarstellungen, die sich nicht im 500 m Pufferbereich (links und rechts jeweils 500m) um die B 504 und die L 484 befinden oder um entsprechenden Puffer um den für Schwertransporte gut geeigneten Kartenspielerweg. Dies dient der Bevorzugung vorbelasteter Bereiche und von Bereichen mit geringem zusätzlichem Infrastrukturbedarf. Ansonsten wäre die resultierende WEA-Ballung in</p>	k.A.	nein

										diesem Raumbereich zu groß.		
Goc_ WIND_ 011	Goch	84	3	0	0	3	3	<p>AFA BGG WSZ IIIA Unzerschnittener verkehrsarmer Raum über 10 qkm Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV (kleinflächig) Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Sonderlandeplatz Goch-Asperden</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Flächen für die Landwirtschaft (überw. Ca. 70%) • Fläche für die Forstwirtschaft (tlw. ca. 30%) <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzung 	<p>Genereller Hinweis zum Reichswald (auch für unmittelbar anschließende Potenzialflächen): Kranenburg ist im Gegensatz zu Goch, Kleve und Bedburg-Hau keine walдарme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP NRW. Allerdings ist auch in Goch, Kleve und Bedburg-Hau die Situation so, dass großflächige Waldbereiche (Reichswald) zumindest für die dem Reichswald zugewandten Ortsteile über kurze Entfernungen für Erholungsnutzungen etc. erreichbar sind und dass die lokalen Anteile am Reichswald nicht isolierte kleinflächige Waldflächen sind. Insoweit treffen die Regelannahmen zu walдарmen Kommunen in der Erläuterung zu 7.3.1 des LEP NRW lokal nicht zu. Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des Ziels des LEP NRW nicht vorliegt (siehe ergänzend E.F.7 der Kriterientabelle).</p> <p>Bei Goc_WIND_011 liegt Wald ohnehin nur am Rand.</p> <p>Die Fläche liegt im Umfeld des korrespondierenden Sonderlandeplatzes Goch-Asperden. Von einer Vereinbarkeit mit den korrespondierenden Belangen der Luftverkehrssicherheit wird seitens der Regionalplanung aufgrund der korrespondierenden Entfernung und Lage und der Regelungsmöglichkeiten auf nachfolgenden Verfahrensebenen ausgegangen. Hier gelten – mit Ausnahme der Ausführungen zu vorhandenen WEA – die entsprechenden luftverkehrsbezogenen Darlegungen bei Emm_WIND_004 übertragend.</p>	9	ja, als Windenergiebereich	
Goc_ WIND_ 012	Goch	64	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	<p>Waldbereiche (Regionalplan) BSLE</p>	<p>Hinweis: Goch ist eine walдарme Kommune. Allerdings sind großflächige Waldbereiche im Umfeld dieser Fläche über kurze</p>	<p>Im Reichswald wird die Priorität vereinfacht gesagt auf</p>	k.A.	nein

						<p>Regionalbedeutsamer Kulturlandschaftsbereich BV besond. Bedeutung LSG Mischwald (fast komplett) Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Flächen für die Forstwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • forstwirtschaftliche Nutzung (inkl. 2 kleiner Lichtungen à 0,3 ha) 	<p>Entfernungen für Erholungsnutzungen etc. erreichbar. Insoweit treffen die Regelungen zu waldarmen Kommunen in den Erläuterungen zu 7.3.1 des LEP NRW lokal nicht zu.</p> <p>Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des Ziels des LEP NRW nicht vorliegt (siehe ergänzend E.F.7 der Kriterientabelle).</p> <p>Ergänzend ist anzumerken, dass auch die Waldfunktionskarte (LÖLF, 1979) dem Bereich keine besonderen Funktionen zuweist (aber LSG vermerkt als nachrichtliche Übernahme).</p> <p>Die hier standörtlich relevanten Belange des Militärs (LV Radar Uedem-Marienbaum) sind auf nachfolgenden Verfahrensebenen zu berücksichtigen. Es wird dabei davon ausgegangen, dass dies nicht dazu führt, dass WEA nicht in dem Bereich entsprechend errichtet werden können. Dies, d.h. ein Ausschluss, ist aber nicht ausgeschlossen.</p>	<p>Bereiche rund um den Kartenspielerweg, die B 504 und die L504 gelegt (Vorbelastung, Erschließungseignung; vgl. zur Begründung z.B. Bewertungen zu Kra_WIND_004). Dies gilt aufgrund der großen Nähe zu den westlichen zusammenhängenden Waldgebieten bedingt auch für Goc_WIND_012. Die an Goc_WIND_012 angrenzende Bahntrasse ist hier aufgrund der bahntypisch nur temporären Belastung und der mangelnden Erschließungsfunktion auch nicht entsprechende dieser Verkehrswege anzusetzen. Hinzu kommt, dass im Bereich nördlich, südlich und etwas weiter östlich von Goc_WIND_012 – bei zum Teil durchaus substantieller angrenzender Bevölkerungsbalung – deutlich weniger alternative, für Mensch und Natur weitgehend ungestört nutzbare</p>		
--	--	--	--	--	--	--	---	---	--	--

									<p>Waldflächen gegeben sind, als z.B. in den Reichswaldgebieten weiter westlich.</p> <p>Vor diesem Hintergrund sind auch die ansonsten aufgrund der Stgn. des Landesbetriebes Wald und Holz vom 30.03.2015 (V-2201-2015-03-31; insb. Vorlage weiterer Laubwaldbestände im Kernbereich des Tannenwaldes die als weiches Tabu zu werten wären) nötigen Veränderungen der Darstellungen im Tannenbusch nicht erforderlich. Denn es soll aufgrund der Summe der vorstehenden Raumkonflikte von der Darstellung von Goc_WIND_12 und Goc_WIND_020 als Windenergiebereich komplett abgesehen werden.</p> <p>Anzumerken ist ferner, dass in Goc_WIND_12 ein deutlich höherer Laubbaumanteil – fast durchweg Mischwald - vorhanden ist, als in den im RPD für die</p>	
--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

										<p>Wind-energienutzung vorgesehenen, stark nadelwaldgeprägten Bereichen im Reichswald; auch dies erhöht die Konfliktintensität.</p> <p>In diesem Kontext ist auch die Option der Errichtung eines Ruheforstes in Teilen des kompakten Tannenbuschs mit zu thematisieren (vgl. auch hier Stgn. des Landesbetriebes Wald und Holz vom 30.03.2015, V-2201-2015-03-31), der zwar nicht per se WEA im Tannenbusch ausschließt, aber zumindest die Konfliktintensität weiter erhöhen würde. Allerdings ist die Streichung aufgrund der obigen Aspekte auch sachgerecht, wenn kein Ruheforst vorgesehen wird.</p>		
Goc_WIND_013-A	Goch	<1 ha	0	0	0	0	3	<p>Waldbereiche (Regionalplan) BGG BSLE WSZ IIIA BV besond. Bedeutung LSG Nadelwald Bodendenkmal</p>	<p>Die Belange des Bodendenkmalschutzes können voraussichtlich auf nachfolgenden Verfahrensebenen z.B. über die konkrete Anlagenstandortwahl oder vorlaufende Sicherungsmaßnahmen hinreichend berücksichtigt werden. Der hohe Nadelwaldanteil bietet gute Chancen, auf nachfolgenden Verfahrensebenen die marginal vorhandenen Mischwaldflächen möglichst zu</p>	<p>Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Goc_WIND_013-A; Ued_WIND_004; Wee_WIND_001</p>	3	ja, als Windenergiebereich

							<p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Forstwirtschaft • Wasserschutzzone IIIA <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • forstwirtschaftliche Nutzung 	<p>schonen (ohne dass dies hiermit zur zwingenden Bedingung gemacht wird).</p> <p>Hinweis: Uedem und Weeze sind keine waldarmen Kommunen im Sinne von Kap. 7.3 des LEP NRW. Goch hingegen ist eine waldarme Kommune.</p> <p>Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des Ziels des LEP NRW nicht vorliegt (siehe ergänzend E.F.7 der Kriterientabelle).</p> <p>Dabei ist ergänzend anzumerken, dass der Waldbestand am Standort nur als unterste von zwei Stufen Erholungswald in der Waldfunktionskarte der ehemaligen LÖLF NRW (LÖLF, 1979) gekennzeichnet ist. Zur Wasserthematik und Wald wird auf die Anmerkungen bei E.F.1 hingewiesen.</p>			
Goc_WIND_013-B	Goch	1				<p>Waldbereiche (Regionalplan)</p> <p>BGG BSLE WSZ IIIA BV besond. Bedeutung LSG Nadelwald Bodendenkmal</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Forstwirtschaft • Wasserschutzzone IIIA <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • forstwirtschaftliche Nutzung 	<p>Die Belange des Bodendenkmalschutzes können voraussichtlich auf nachfolgenden Verfahrensebenen z.B. über die konkrete Anlagenstandortwahl oder vorlaufende Sicherungsmaßnahmen hinreichend berücksichtigt werden. Der hohe Nadelwaldanteil bietet gute Chancen, auf nachfolgenden Verfahrensebenen die marginal vorhandenen Mischwaldflächen möglichst zu schonen (ohne dass dies hiermit zur zwingenden Bedingung gemacht wird).</p> <p>Hinweis: Uedem und Weeze sind keine waldarmen Kommunen im Sinne von Kap. 7.3 des LEP NRW. Goch hingegen ist eine waldarme Kommune.</p> <p>Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des Ziels des LEP NRW nicht vorliegt</p>	<p>Ausschluss; Begründung</p> <p>Es gelten die Ausschlussgründe aus den Unterlagen für die 3. Beteiligung</p>		nein	

									(siehe ergänzend E.F.7 der Kriterientabelle). Dabei ist ergänzend anzumerken, dass der Waldbestand am Standort nur als als unterste von zwei Stufen Erholungswald in der Waldfunktionskarte der ehemaligen LÖLF NRW (LÖLF, 1979) gekennzeichnet ist. Zur Wasserthematik und Wald wird auf die Anmerkungen bei E.F.1 hingewiesen.		
Goc_WIND_014	Goch	20	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	AFA (überw., ca. 75%) Waldbereiche (Regionalplan) (tlw., ca. 25%) BSLE 300 m um BSN Regionalbedeutsamer Kulturlandschaftsbereich BV herausrag. Bedeutung (kleinflächig) LSG Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Sonderlandeplatz Goch-Asperden Mischwald (tlw.) Nadelwald (kleinflächig) Schadflächen Kyrill (kleinflächig) Biotop gemäß Biotopkataster des LANUV (kleinflächig) FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): <ul style="list-style-type: none"> • Allg. Grünflächen (überw.) • Flächen für die Forstwirtschaft (teilw.) • Gewässerflächen (kleinflächig) 	Ausschluss; Begründung: Vorsorgeorientierte Vermeidung lagebedingter Gefahren für den Luftverkehr (insb. Platzrunde) in Anlehnung insb. an Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (2012) und Rücksichtnahme auf korrespondierende luftverkehrsbezogene Standortsicherungsinteressen. Dies hat Priorität angesichts der Alternativensituation (zudem ggf. fachrechtlich zwingende Zulassungshürden).	k.A.	nein

								<p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> landwirtschaftliche Nutzung (überw.) forstwirtschaftliche Nutzung (teilw.) 				
Goc_WIND_015	Goch	4	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	<p>AFA BSLE BV besond. Bedeutung (kleinflächig) LSG Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Verkehrsflughafen Niederrhein Unzerschnittener verkehrsarmer Raum über 10 qkm Biotop gemäß Biotopkataster des LANUV (kleinflächig)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Landwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> landwirtschaftliche Nutzung 	<p>Hinweis der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche liegt innerhalb des Bauschutzbereiches des Verkehrsflughafens Niederrhein. Ich empfehle innerhalb des Bauschutzbereiches keine Flächen für Windkraftanlagen auszuweisen. In diesem Bereich werden die Hindernisbegrenzungsflächen durchdrungen. Auf § 12 LuftVG weise ich hin.</p> <p>Auch hier wird auf das spätere Schreiben des Dezernates 26 / der Landesluftfahrtbehörde vom 28.02.2014 hingewiesen. Siehe dazu Wee_WIND_016. Der Bereich liegt innerhalb der entsprechend kritischen Bereiche.</p>	<p>Ausschluss; Begründung:</p> <p>Die Regionalplanung sieht den Bereich abgesehen von der der Thematik der Luftsicherheit als geeignet für eine Windenergienutzung an. Bezüglich der Luftsicherheit erscheint es auch binnen der Laufzeit des Regionalplans prinzipiell möglich z.B. über entsprechend angepasste Vorhabensdesigns, neue technische Lösungen, neue standörtliche Luftverkehrsregelungen oder neue Richtlinien zu einer Vereinbarkeit von WEA und Luftverkehrssicherheit zu kommen (und sei es ggf. auch nur auf Teilbereichen). Allerdings sind hier bezüglich der Belange der Luftsicherheit noch viele Fragen offen. Fernen können und werden hier im</p>	k.A.	nein

								men): <ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Landwirtschaft Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): <ul style="list-style-type: none"> landwirtschaftliche Nutzung 		der lokalen Biotopverbundstruktur als raumgliederndes Element.		
Goc_WIND_017	Goch	<1	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	Waldbereiche (Regionalplan) BSLE regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche BV. besond. Bedeutung LSG Nadelwald Unzerschnittener verkehrsarmer Raum über 10 qkm FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): <ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Forstwirtschaft Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): <ul style="list-style-type: none"> forstwirtschaftliche Nutzung 	Hinweis: unmittelbare Grenzlage zu NL. Genereller Hinweis zum Reichswald (auch für unmittelbar anschließende Potenzialflächen): Kranenburg ist im Gegensatz zu Goch, Kleve und Bedburg-Hau keine waldarme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP NRW. Allerdings ist auch in Goch, Kleve und Bedburg-Hau die Situation so, dass großflächige Waldbereiche (Reichswald) zumindest für die dem Reichswald zugewandten Ortsteile über kurze Entfernungen für Erholungsnutzungen etc. erreichbar sind und dass die lokalen Anteile am Reichswald nicht isolierte kleinfächige Waldflächen sind. Insoweit treffen die Regelannahmen zu waldarmen Kommunen in der Erläuterung zu 7.3.1 des LEP NRW lokal nicht zu. Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des Ziels des LEP NRW nicht vorliegt (siehe ergänzend E.F.7 der Kriterientabelle). Dabei ist ergänzend anzumerken, dass der Waldbestand am Standort nur als unterste von zwei Stufen Erholungswald in der Waldfunktionskarte der ehemaligen LÖLF NRW (LÖLF, 1979) gekennzeichnet ist.	Ausschluss: Es gilt hierfür die entsprechende Begründung, die bei der 3. Beteiligung ausgelegt wurde.	k.A.	nein
Goc_WIND_018	Goch	5	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	Wald (Regionalplan) BSLE 300 m um BSN Regionalbedeutsamer Kulturlandschaftsbereich	Genereller Hinweis zum Reichswald (auch für unmittelbar anschließende Potenzialflächen): Kranenburg ist im Gegensatz zu Goch, Kleve und Bedburg-Hau keine waldarme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP NRW. Allerdings ist auch in Goch,	Ausschluss; Begründung: Angesichts der überörtlichen Bedeutung des	k.A.	nein

								<p>BV besonderer Bedeutung LSG ÜSG (überw., ca. 85%) Mischwald (tlw., ca. 35%) Nadelwald (tlw., ca. 60%) Schadflächen Kyrill (tlw., ca. 5%) Unzerschnittener verkehrsarmer Raum größer 10qkm Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Forstwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • forstw. Nutzung 	<p>Kleve und Bedburg-Hau die Situation so, dass großflächige Waldbereiche (Reichswald) zumindest für die dem Reichswald zugewandten Ortsteile über kurze Entfernungen für Erholungsnutzungen etc. erreichbar sind und dass die lokalen Anteile am Reichswald nicht isolierte kleinflächige Waldflächen sind. Insoweit treffen die Regelanahmen zu waldarmen Kommunen in der Erläuterung zu 7.3.1 des LEP NRW lokal nicht zu. Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des Ziels des LEP NRW nicht vorliegt (siehe ergänzend E.F.7 der Kriterientabelle).</p> <p>Die Fläche liegt im Umfeld des Sonderlandeplatzes Goch-Asperden. Von einer Vereinbarkeit mit den korrespondierenden Belangen der Luftverkehrssicherheit wird seitens der Regionalplanung aufgrund der korrespondierenden Entfernung und Lage und der Regelungsmöglichkeiten auf nachfolgenden Verfahrensebenen ausgegangen. Hier gelten – mit Ausnahme der Ausführungen zu vorhandenen WEA – die entsprechenden luftverkehrsbezogenen Darlegungen bei Emm_WIND_004 übertragend.</p>	<p>Reichswaldes und unmittelbar (ohne nicht bewaldete Trennflächen) angrenzender Waldbereiche für die Erholung und Natur- und Artenschutz werden hier – zusätzlich zu den generellen Tabubereichen - die Teilbereiche des Waldes ausgeschlossen von Windenergiebereichsdarstellungen, die sich nicht im 500 m Pufferbereich (links und rechts jeweils 500m) um die B 504 und die L 484 befinden oder um entsprechenden Puffer um den für Schwertransporte gut geeigneten Kartenspielerweg. Dies dient der Bevorzugung vorbelasteter Bereiche und von Bereichen mit geringem zusätzlichem Infrastrukturbedarf. Ansonsten wäre die resultierende Windenergiebelastung in diesem Raumbereich zu groß.</p>		
Goc_WIND_019	Goch	7	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	<p>Wald (Regionalplan) BSLE 800 m Abstand zu ASB beson-</p>	<p>Genereller Hinweis zum Reichswald (auch für unmittelbar anschließende Potenzialflächen): Kranenburg ist im Gegensatz zu Goch, Kleve und Bedburg-Hau keine wald-</p>	<p>Ausschluss; Begründung:</p>	k.A.	nein

								<p>derer Zweckbestimmung 300 m um BSN Regionalbedeutsamer Kulturlandschaftsbereich BV besonderer Bedeutung LSG Mischwald (tlw., ca. 35%) Nadelwald (tlw., ca. 60%) Schadflächen Kyrrill (tlw., ca. 5%) Unzerschnittener Landschaftsraum größer 10qkm Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV Bodendenkmäler (tlw., ca. 25%)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Forstwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • forstw. Nutzung 	<p>arme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP NRW. Allerdings ist auch in Goch, Kleve und Bedburg-Hau die Situation so, dass großflächige Waldbereiche (Reichswald) zumindest für die dem Reichswald zugewandten Ortsteile über kurze Entfernungen für Erholungsnutzungen etc. erreichbar sind und dass die lokalen Anteile am Reichswald nicht isolierte kleinflächige Waldflächen sind. Insoweit treffen die Regelannahmen zu waldarmen Kommunen in der Erläuterung zu 7.3.1 des LEP NRW lokal nicht zu. Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des Ziels des LEP NRW nicht vorliegt (siehe ergänzend E.F.7 der Kriterientabelle).</p> <p>Die Fläche liegt im Umfeld des Sonderlandeplatzes Goch-Asperden. Von einer Vereinbarkeit mit den korrespondierenden Belangen der Luftverkehrssicherheit wird seitens der Regionalplanung aufgrund der korrespondierenden Entfernung und Lage und der Regelungsmöglichkeiten auf nachfolgenden Verfahrensebenen ausgegangen. Hier gelten – mit Ausnahme der Ausführungen zu vorhandenen WEA – die entsprechenden luftverkehrsbezogenen Darlegungen bei Emm_WIND_004 übertragend.</p>	<p>Angeht die überörtliche Bedeutung des Reichswaldes und unmittelbar (ohne nicht bewaldete Trennflächen) angrenzender Waldbereiche für die Erholung und Natur- und Artenschutz werden hier – zusätzlich zu den generellen Tabubereichen - die Teilbereiche des Waldes ausgeschlossen von Windenergiebereichsdarstellungen, die sich nicht im 500 m Pufferbereich (links und rechts jeweils 500m) um die B 504 und die L 484 befinden oder um entsprechenden Puffer um den für Schwertransporte gut geeigneten Kartenspielerweg. Dies dient der Bevorzugung vorbelasteter Bereiche und von Bereichen mit geringem zusätzlichem Infrastrukturbedarf. Ansonsten wäre die resultierende WEA-Ballung in diesem Raumbereich zu groß.</p>		
Goc_WIND_	Goch	4	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	<p>Waldbereiche (Regionalplan) BSLE</p>	<p>Hinweis: Goch ist eine waldarme Kommune. Allerdings sind großflächige Waldbereiche im Umfeld dieser Fläche über kurze</p>	<p>Im Reichswald wird die Priorität vereinfacht gesagt auf</p>	k.A.	nein

020					<p>Regionalbedeutsamer Kulturlandschaftsbereich BV besond. Bedeutung LSG Mischwald Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Flächen für die Forstwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • forstwirtschaftliche Nutzung 	<p>Entfernungen für Erholungsnutzungen etc. erreichbar. Insoweit treffen die Regelungen zu waldarmen Kommunen in den Erläuterungen zu 7.3.1 des LEP NRW lokal nicht zu.</p> <p>Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des Ziels des LEP NRW nicht vorliegt (siehe ergänzend E.F.7 der Kriterientabelle).</p> <p>Ergänzend ist anzumerken, dass auch die Waldfunktionskarte (LÖLF, 1979) dem Bereich keine besonderen Funktionen zuweist (aber LSG vermerkt als nachrichtliche Übernahme).</p> <p>Die hier standörtlich relevanten Belange des Militärs (LV Radar Uedem-Marienbaum) sind auf nachfolgenden Verfahrensebenen zu berücksichtigen. Es wird dabei davon ausgegangen, dass dies nicht dazu führt, dass WEA nicht in dem Bereich entsprechend errichtet werden können. Dies, d.h. ein Ausschluss, ist aber nicht ausgeschlossen.</p> <p>Die Fläche ist nach der Stgn. V-2201-2015-03-31 aus der ersten Verfahrensbeteiligung kein Laubwald, sondern Mischwald. Daher wurde sie im Nachgang als Potenzialfläche aufgeführt.</p>	<p>Bereiche rund um den Kartenspielerweg, die B 504 und die L504 gelegt (Vorbelastung, Erschließungseignung; vgl. zur Begründung z.B. Bewertungen zu Kra_WIND_004). Dies gilt aufgrund der großen Nähe zu den westlichen zusammenhängenden Waldgebieten bedingt auch für Goc_WIND_012 und Goc_WIND_020. Die an Goc_WIND_012 angrenzende Bahntrasse ist hier aufgrund der nur temporären Belastung und der mangelnden Erschließungsfunktion auch nicht entsprechende dieser Verkehrswege anzusetzen. Hinzu kommt, dass im Bereich nördlich, westlich und östlich von Goc_WIND_012 und Goc_WIND_020 – bei durchaus substantieller Bevölkerung – deutlich weniger alternative Waldflächen gegeben sind, als in den Gebieten weiter</p>		
-----	--	--	--	--	--	---	---	--	--

									<p>westlich.</p> <p>Vor diesem Hintergrund sind auch die ansonsten aufgrund der Stgn. des Landesbetriebes Wald und Holz vom 30.03.2015 (V-2201-2015-03-31; insb. Vorlage weiterer Laubwaldbestände im Kernbereich des Tannenwaldes die als weiches Tabu zu werten wären) nötigen Veränderungen der Darstellungen im Tannenbusch (betrifft auch Goc_WIND_020) nicht erforderlich. Denn es soll aufgrund der Summe der vorstehenden Raumkonflikte von der Darstellung von Goc_WIND_12 und Goc_WIND_020 als Windenergiebereich komplett abgesehen werden.</p> <p>Anzumerken ist ferner, dass in Goc_WIND_12 deutlich mehr Laubbaumbestand vorhanden ist, als in den im RPD für die Windenergienutzung vorgesehenen Bereichen im Reichswald; auch</p>		
--	--	--	--	--	--	--	--	--	---	--	--

											dies erhöht die Konfliktintensität. In diesem Kontext ist auch die Option der Errichtung eines Ruheforstes in Teilen des kompakten Tannenbuschs mit zu thematisieren (vgl. auch hier Stgn. des Landesbetriebes Wald und Holz vom 30.03.2015, V-2201-2015-03-31), der zwar nicht per se WEA im Tannenbusch ausschließt, aber zumindest die Konfliktintensität weiter erhöhen würde. Allerdings ist die Streichung aufgrund der obigen Aspekte auch sachgerecht, wenn kein Ruheforst vorgesehen wird.		
Iss_WIND_001	Issum	30	0	0	0	1	3	AFA (tlw., ca. 40%) Waldbereiche (Regionalplan) (tlw., ca. 60%) BSLE BV besond. Bedeutung LSG Nadelwald (aus Potenzialstudie NRW 10.2012) (tlw., ca. 55%) Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV (kleinflächig) FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):	Hinweis: Issum und Geldern sind waldarme Kommunen im Sinne von Kap. 7.3 des LEP NRW. Allerdings sind gerade in der Umgebung dieses Windenergiebereichs z.T. größere, nicht isolierte Waldgebiete vorhanden, darunter ein unmittelbar angrenzender großer Waldbereich. Insoweit treffen die Regelannahmen zu waldarmen Kommunen in der Erläuterung zu 7.3.1 des LEP NRW lokal nicht vollumfänglich zu. Ferner ist auch darauf hinzuweisen, dass Gel_WIND_003 fast komplett waldfrei ist und Iss_WIND_001 zumindest teilweise. Insgesamt wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Umgebung etc.)	Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Gel_WIND_003; Iss_WIND_001	4	ja, als Windenergiebereich	

								<ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft (tlw. ca. 30%) • Fläche für die Forstwirtschaft (überw. Ca. 70%) • Landschaftsschutzgebiet <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzung (tlw.) • forstwirtschaftliche Nutzung (tlw.) 	<p>davon ausgegangen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des Ziels des LEP NRW nicht vorliegt (siehe ergänzend E.F.7 der Kriterientabelle).</p> <p>Dabei ist ergänzend anzumerken, dass die waldbestandenen Teile dieser Fläche nicht einmal als unterste von zwei Stufen Erholungswald in der Waldfunktionskarte der ehemaligen LÖLF NRW (LÖLF, 1979) gekennzeichnet sind. Mit einer erheblichen Beeinträchtigung der Sicht- bzw. Immissionsschutzfunktion (in Waldfunktionskarte z.T. als unterste von zwei Stufen vermerkt) ist aufgrund der Lage, der Vorhabensspezifika und der großen umgebenden Waldflächen ebenfalls nicht zu rechnen. Gleiches gilt für die marginal tangierte Klimaschutzfunktion gemäß obiger Waldfunktionskarte.</p> <p>Die hier standörtlich relevanten Belange des Militärs (LV Radar Uedem-Marienbaum) sind auf nachfolgenden Verfahrensebenen zu berücksichtigen. Es wird dabei davon ausgegangen, dass dies nicht dazu führt, dass WEA nicht in dem Bereich entsprechend errichtet werden können. Dies, d.h. ein Ausschluss, ist aber nicht ausgeschlossen.</p>			
Iss_WIND_003	Issum	98	0	0	1	1	2	<p>AFA (tlw., ca. 50%) Waldbereiche (Regionalplan) (tlw., ca. 50%) BSLE WSZ IIIA (tlw., ca. 25%) regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche BV besond. Bedeutung (tlw., ca. 50%) LSG Mischwald (tlw., ca. 35%) Nadelwald (kleinflächig)</p>	<p>Hinweis: Issum und Geldern sind walddarme Kommunen im Sinne von Kap. 7.3 des LEP NRW. Allerdings sind lokal z.T. größere, nicht isolierte Waldgebiete vorhanden. Insoweit treffen die Regelannahmen zu walddarmen Kommunen in der Erläuterung zu 7.3.1 des LEP NRW lokal nicht vollumfänglich zu. Ebenso ist anzumerken, dass Gel_WIND_004 und Iss_WIND_003 überwiegend waldfrei sind.</p> <p>Insgesamt wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Grad der Inanspruchnahme von Waldflächen, Umgebung</p>	<p>Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Gel_WIND_004; Iss_WIND_003</p>	4	ja, als Windenergiebereich

								<p>Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV (kleinflächig)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft (tlw. ca. 50%) • Fläche für die Forstwirtschaft (tlw. ca. 50%) • Landschaftsschutzgebiet • Wasserschutzzone IIIa (kleinflächig) <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzung (überw.) • forstwirtschaftliche Nutzung (tlw.) 	<p>etc.) davon ausgegangen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des Ziels des LEP NRW nicht vorliegt (siehe ergänzend E.F.7 der Kriterientabelle).</p> <p>Dabei ist ergänzend anzumerken, dass die waldbestandenen Teile dieser Fläche nicht einmal als unterste von zwei Stufen Erholungswald in der Waldfunktionskarte der ehemaligen LÖLF NRW (LÖLF, 1979) gekennzeichnet sind. Zur Wasserthematik und Wald wird auf die Anmerkungen bei E.F.1 hingewiesen.</p> <p>Siehe auch Ausführungen bei Gel_WIND_004 u.a. zur Thematik Historie und Kulturlandschaft.</p>			
Iss_WIND_004	Issum	33	3	1	0	3	3	<p>AFA</p> <p>BGG (tlw., ca. 15%)</p> <p>WSZ IIIA (tlw., ca. 15%)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Landwirtschaftliche Fläche 	<p>Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Gel_WIND_005; Iss_WIND_004</p>	10	ja, als Windenergiebereich	
Iss_WIND_005-A	Issum	123	3	3	0	3	3	<p>AFA</p> <p>BSLE (tlw., ca. 5%)</p> <p>LSG (tlw., unter 10%)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p>	<p>In diesem Bereich sind Flächen für Ölleitungen betroffen Zur entsprechenden Thematik wird auf die Ausführungen unter E.F.15 verwiesen. Vor diesem Hintergrund ist dies standörtlich auf der Ebene der Regionalplanung nicht relevant für die Frage der regionalplanerischen Darstellung dieses Bereiches.</p>	<p>Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Iss_WIND_005-A; Rhe_WIND_004</p>	12	ja, als Windenergiebereich

								<ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft • Konzentrationszone für Windenergie (tlw.) <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Fläche (überw.) • WEAs (kleinflächig) 	Siehe auch Ausführungen u.a. zur Abstandsthematik im Osten bei Iss_WIND_005-B.			
Iss_WI ND_00 5-B	Issum	10	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	<p>AFA BSLE (tlw., ca. 5%) LSG (tlw., unter 10%) BV besond. Bedeutung</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Fläche (überw.) 		<p>Ausschluss; Begründung:</p> <p>Vergrößerung des Abstandes zum Schönstatt-Zentrum auf ca. 700 m, da dieser sehr speziellen Nutzung (u.a. kirchlich- spirituelle Nutzung) in der Abwägung ein erhöhtes Ruhebedürfnis einzuräumen ist (inkl. umgebende Freiraumbereiche). Abstand nicht ganz auf RPD-Konzeptniveau von FNP- Wohnbauflächen, weil es nur temporäre Nutzer sind (die zudem visuell aufgrund des Bewuchses etwas „geschützt“ sind). Mit dem Abstand wird auch der Abstand zur Erholungsstätte "Oermter Berg" und der</p>	k.A.	nein

											entsprechenden Stätten im Freiraum – u.a. Lehrstätten – erhöht, der damit in jedem Fall (auch aufgrund des temporären Nutzungscharakters) hinreichend ist; zudem erscheint eine Aufnahme der Thematik der WEA-Nutzung in das Lehrkonzept nicht ausgeschlossen .		
Kal_WI ND_00 1	Kalkar	13	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	AFA ÜSG regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche BV besond. Bedeutung (marginal) Unzerschnittener verkehrsarmer Raum über 10 qkm Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen (tlw.,): Segelfluggelände Kalkar-Wisseler Dünen FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): <ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Landwirtschaft Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): <ul style="list-style-type: none"> Landwirtschaftliche Fläche 	Aufgrund der relativ großen Entfernung zum Segelfluggelände ist davon auszugehen, dass auf nachfolgenden Verfahrensebenen verträgliche Lösungen gefunden werden können, nach denen eine WEA-Nutzung des Bereiches 2106-02 der Nutzung des weiter südlich gelegenen Segelflugplatzes nicht entgegensteht. Die fachrechtliche Entscheidung in etwaigen Zulassungsverfahren bleibt auch hier unberührt. Hier gelten – mit Ausnahme der Ausführungen zu vorhandenen WEA – die entsprechenden luftverkehrsbezogenen Darlegungen bei Emm_WIND_004 übertragend. Die hier standörtlich relevanten Belange des Militärs (LV Radar Uedem-Marienbaum) sind auf nachfolgenden Verfahrensebenen zu berücksichtigen. Es wird dabei davon ausgegangen, dass dies nicht dazu führt, dass WEA nicht in dem Bereich entsprechend errichtet werden können. Dies, d.h. ein Ausschluss, ist aber nicht ausgeschlossen.	Zu den Ausschlussgründen siehe Kapitel 9 der Begründung.	k.A.	nein	
Ker_W IND_0 01	Kerken	13	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	AFA (tlw., ca. 90%) Waldbereiche (Regionalplan) (tlw., ca. 10%)		Ausschluss; Begründung:	k.A.	nein	

								<p>BSLE regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche BV besond. Bedeutung (tlw., ca. 40%) LSG Mischwald (tlw., ca. 10%) Biotop gemäß Biotopkataster des LANUV (tlw., ca. 10%)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft (tlw.) • Fläche für die Forstwirtschaft (tlw.) <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzung (überw.) • forstwirtschaftliche Nutzung (kleinflächig) 					<p>In Kerken soll im Nordosten der Kommune in großem Umfang Raum für die Windenergienutzung über Windenergiebereichsdarstellungen geschaffen werden. Angesichts der Nähe dieser Bereiche, aber vor allem aufgrund der deutlich höheren ökologischen und landwirtschaftlichen Bedeutung soll vor diesem Hintergrund auf die Darstellung dieses Windpotenzialbereiches als Windenergiebereich verzichtet werden. Damit wird eine Überlastung dieses Teilraumes (Südwesten von Kerken) im Umfeld der bebauten Bereiche von Kerken durch regionalplanerische Windenergiebereiche vermieden.</p>		
Ker_W IND_0 02-B	Kerken	11 8	3	1	0	3	3	<p>AFA Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen (tlw., ca. 40%): Modellflug</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirt- 	<p>Das tangierte Modellfluggelände (südwestlich außerhalb der Fläche) steht einer Windenergiebereichsdarstellung nicht entgegen. Die Windenergienutzung ist regionalplanerisch angesichts der Wirtschaftsleistung und der energetischen Beiträge der klimaschonenden Windenergienutzung bedeutender. Unabhängig davon erscheinen ggf. auf nachfolgenden Verfahrensebenen Lösungen möglich, am Standort oder im Umfeld auch weiterhin Modellflug zu betreiben. Vgl. auch OVG Lüneburg, Urteil</p>		10	ja, als Windenergiebereich			

								<p>schaft</p> <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> landwirtschaftliche Nutzung 	<p>vom 12.12.2012, 12 KN 311/10 JURIS RN 29 und siehe E.F.6 in der Kriterientabelle.</p> <p>In diesem Bereich sind Flächen für Ölleitungen betroffen Zur entsprechenden Thematik wird auf die Ausführungen unter E.F.15 verwiesen. Vor diesem Hintergrund ist dies standörtlich auf der Ebene der Regionalplanung nicht relevant für die Frage der regionalplanerischen Darstellung dieses Bereiches.</p> <p>Die Fläche Ker_WIND_002 wurde nach der ersten Beteiligungsrunde mit Rücksicht auf den Belang der Wohnnutzung im Südosten für die Darstellung als Windenergiebereich auf Ker_WIND_002-B verkleinert (-A im Südwesten ist aufgrund des entsprechenden Belangs der Wohnnutzung keine Potenzialfläche, da sie somit in einem Tabubereich liegt).</p>			
Ker_WIND_003	Kerken	23	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	<p>AFA (tlw., ca. 90%)</p> <p>Waldbereiche (Regionalplan) (tlw., ca. 10%)</p> <p>BSLE</p> <p>regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche</p> <p>BV besond. Bedeutung (tlw., ca. 50%)</p> <p>LSG</p> <p>Mischwald (tlw., ca. 10%)</p> <p>Biotop gemäß Biotopkataster des LANUV (tlw., ca. 15%)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Landwirtschaft (überw.) Fläche für die Forstwirtschaft (tlw.) 		<p>Ausschluss, Begründung</p> <p>In Kerken soll im Nordosten der Kommune in großem Umfang Raum für die Windenergienutzung über Windenergiebereichsdarstellungen geschaffen werden. Angesichts der Nähe dieser Bereiche, aber vor allem aufgrund der deutlich höheren ökologischen und landwirtschaftlichen Bedeutung soll vor diesem Hintergrund auf die Darstellung dieses Windpoten-</p>	k.A.	nein

								<p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> landwirtschaftliche Nutzung (überw.) forstwirtschaftliche Nutzung (kleinflächig) 		<p>zialbereiches als Windenergiebereich verzichtet werden. Damit wird eine Überlastung dieses Teilraumes (Südwesten von Kerken) im Umfeld der bebauten Bereiche von Kerken durch regionalplanerische Windenergiebereiche vermieden.</p>		
Ker_W IND_0 04	Kerken	15	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	<p>AFA BSLE 300 m um BSN (tlw.) regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche BV besond. Bedeutung LSG</p> <p>Biotop gemäß Biotopkataster des LANUV (tlw., ca. 30%)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Landwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> landwirtschaftliche Nutzung 		<p>Ausschluss; Begründung:</p> <p>In Kerken soll im Nordosten der Kommune in großem Umfang Raum für die Windenergienutzung über Windenergiebereichsdarstellungen geschaffen werden. Angesichts der Nähe dieser Bereiche, aber vor allem aufgrund der deutlich höheren ökologischen und landschaftlichen Bedeutung soll vor diesem Hintergrund auf die Darstellung dieses Windpotenzialbereiches als Windenergiebereich verzichtet werden. Damit wird eine Überlastung dieses Teilraumes (Südwesten von Kerken und klein-</p>	k.A.	nein

										räumig Wachten- donk) im Umfeld der bebauten Be- reiche von Kerken durch regionalpla- nerische Wind- energiebereiche vermieden.		
Ker_W IND_0 05	Kerken	22	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	AFA Standort und Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen (tlw.%): Modellfluggelände weiter östlich und Ultraleichtfluplatz östlich fast angrenzend FNP-Darstellung (wesentl. Inhal- te inkl. nachrichtliche Übernah- men): <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirt- schaft Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzung (überw.) • 		Ausschluss; Be- gründung: Vorsorgeorientierte Vermeidung lage- bedingter Gefahren für den Luftverkehr (insb. Platzrunde) in Anlehnung insb. an Bundesministe- rium für Verkehr, Bau und Stadtent- wicklung (2012) und Rücksicht- nahme auf korres- pondierende luft- verkehrsbezogene Standortsiche- rungsinteressen. Dies hat Priorität angesichts der Alternativensituati- on (zudem ggf. fachrechtlich zwin- gende Zulassungs- hürden). Dies hat Priorität angesichts der Alternativensituati- on (zudem ggf. fachrechtlich zwin- gende Zulassungs- hürden).	k.A.	nein
Ker_W	Kerken	11	k.	k.	k.	k.	k.	AFA		Ausschluss; Be-	k.A.	nein

IND_0 06			A.	A.	A.	A.	A.	<p>Standort und Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen (tlw.): Modellfluggelände weiter östlich und Ultraleichtflugplatz im Bereich</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft (überw.) • Grünfläche (tlw.) • Sondergebiet (Ultraleitflugzeugbereich; kleinflächig) <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzung (überw.) • Grünfläche einer Start- und Landebahn (tlw.) • Gebäudenutzung (kleinflächig) 		<p>gründung:</p> <p>Vorsorgeorientierte Vermeidung lagebedingter Gefahren für den Luftverkehr in Anlehnung insb. an Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (2012) und Rücksichtnahme auf korrespondierende luftverkehrsbezogene Standortsicherungsinteressen. Dies hat Priorität angesichts der Alternativensituation (zudem ggf. fachrechtlich zwingende Zulassungshürden).</p>		
Ker_W IND_0 07	Kerken	11 2	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	<p>AFA regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche (kleinflächig) BV besond. Bedeutung (ca. 85%) Standort und Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen (tlw.): Modellfluggelände an östlicher Grenze und Ultraleichtflugplatz westlich fast angrenzend Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV (kleinflächig) Bodendenkmal (kleinflächig/linear)</p>	<p>Das tangierte Modellfluggelände (am östlichen Rand der Fläche steht einer Windenergiebereichsdarstellung nicht entgegen. Die Windenergienutzung ist regionalplanerisch angesichts der Wirtschaftsleistung und der energetischen Beiträge der klimaschonenden Windenergienutzung bedeutender. Unabhängig davon erscheinen ggf. auf nachfolgenden Verfahrensebenen Lösungen möglich, am Standort oder im Umfeld auch weiterhin Modellflug zu betreiben. Vgl. auch OVG Lüneburg, Urteil vom 12.12.2012, 12 KN 311/10 JURIS RN 29 und siehe E.F.6 in der Kriterientabelle.</p> <p>Es ist davon auszugehen, dass für den angrenzenden Standort der Ultraleichtflieger auf nachfolgenden Ebenen Lösungen</p>	<p>Ausschluss; Begründung:</p> <p>Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Funkkontrollmessmöglichkeiten der Bundesnetzagentur (Standort Kerken/Rheurdt) wird jedoch vorsorglich (d.h. kein Abstellen auf den rechtlich zwingenden Mindestschutz) keine Darstellung dieses Bereiches vorge-</p>	k.A.	nein

								<p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Landwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> landwirtschaftliche Nutzung 	<p>gefunden werden können, so dass dies einer Windenergiebereichsdarstellung nicht entgegensteht. In der regionalplanerischen Abwägung, die auch die Bedeutung der Windenergie einbezieht, führen die Luftverkehrsinteressen (auch Vorsorgeaspekte) nicht zu einem Ausschluss. Hier wurde bereits ein großer Puffer im Westen ausgespart. Hier gelten – mit Ausnahme der Ausführungen zu vorhandenen WEA – die entsprechenden luftverkehrsbezogenen Darlegungen bei Emm_WIND_004 übertragend.</p>	<p>nommen.</p>		
Ker_W IND_0 08	Kerken	49	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	<p>AFA BSLE 300 m um BSN (tlw., ca. 10%) BV besond. Bedeutung (tlw., ca. 15%) LSG Unzerschnittener verkehrsarmer Raum über 10 qkm Biotop gemäß Biotopkataster des LANUV (marginal)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Landwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> Landwirtschaftliche Fläche 		<p>Ausschluss; Begründung:</p> <p>In Kerken soll im Nordosten der Kommune in großem Umfang Raum für die Windenergienutzung über Windenergiebereichsdarstellungen geschaffen werden. Angesichts der Nähe dieser Bereiche, aber vor allem aufgrund der deutlich höheren ökologischen und landschaftlichen Bedeutung soll vor diesem Hintergrund auf die Darstellung dieses Windpotenzialbereiches als Windenergiebereich verzichtet werden. Damit wird eine Überlastung dieses Teilraumes (Südwesten von</p>	k.A.	nein

										vermieden.		
Ker_W IND_0 10	Kerken	33	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	<p>AFA (tlw., ca. über 95%) Waldbereiche (Regionalplan) (Kleinflächig) BSLE 300 m um BSN (tlw., ca. 50%) BV besond. Bedeutung (tlw., ca. 85%) LSG Mischwald (marginal) Unzerschnittener verkehrsarmer Raum über 10 qkm</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Landwirtschaftliche Fläche 		<p>Ausschluss; Begründung:</p> <p>In Kerken soll im Nordosten der Kommune in großem Umfang Raum für die Windenergienutzung über Windenergiebereichsdarstellungen geschaffen werden. Angesichts der Nähe dieser Bereiche, aber vor allem aufgrund der deutlich höheren ökologischen und landschaftlichen Bedeutung soll vor diesem Hintergrund auf die Darstellung dieses Windpotenzialbereiches als Windenergiebereich verzichtet werden. Damit wird eine Überlastung dieses Teilraumes (Südwesten von Kerken) im Umfeld der bebauten Bereiche von Kerken durch regionalplanerische Windenergiebereiche vermieden.</p>	k.A.	nein
Ker_W IND_0 11	Kerken	5	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	<p>AFA Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Ultraleichtflugplatz Kerken</p>		<p>Ausschluss; Begründung:</p> <p>Vorsorgeorientierte Vermeidung lagebedingter Gefahren</p>	k.A.	nein

								<p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft • WEA-Zone (tlw.) <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzung 		<p>für den Luftverkehr (insb. Platzrunde) in Anlehnung insb. an Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (2012) und Rücksichtnahme auf korrespondierende luftverkehrsbezogene Standortsicherungsinteressen. Dies hat Priorität angesichts der Alternativensituation (zudem ggf. fachrechtlich zwingende Zulassungshürden).</p>		
Ker_W IND_0 12	Kerken	27	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	<p>AFA</p> <p>Standort und Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen (tlw.): Ultraleichtflugplatz westlich fast angrenzend Mischwald (tlw., ca. 5%) Bodendenkmal (kleinflächig/linear)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzung 	<p>Das tangierte Modellfluggelände (am östlichen Rand der Fläche steht einer Windenergiebereichsdarstellung nicht entgegen. Die Windenergienutzung ist regionalplanerisch angesichts der Wirtschaftsleistung und der energetischen Beiträge der klimaschonenden Windenergienutzung bedeutender. Unabhängig davon erscheinen ggf. auf nachfolgenden Verfahrensebenen Lösungen möglich, am Standort oder im Umfeld auch weiterhin Modellflug zu betreiben. Vgl. auch OVG Lüneburg, Urteil vom 12.12.2012, 12 KN 311/10 JURIS RN 29 und siehe E.F.6 in der Kriterientabelle.</p>	<p>Ausschluss; Begründung:</p> <p>Vorsorgeorientierte Vermeidung lagebedingter Gefahren für den Luftverkehr (insb. Platzrunde) in Anlehnung insb. an Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (2012) und Rücksichtnahme auf korrespondierende luftverkehrsbezogene Standortsicherungsinteressen. Dies hat Priorität angesichts der Alternativensituation (zudem ggf. fachrechtlich zwingende Zulassungshürden).</p>	k.A.	nein

Ker_W IND_0 13	Kerken	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	<p>AFA BSLE 300 m um BSN (tlw., ca. 10%) Regionalbedeutsamer Kulturlandschaftsbereich BV besonderer Bedeutung LSG Laubwald (tlw., ca. 15%) Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV (ca. 70%)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft (tlw., ca. 70%) • Fläche für die Forstwirtschaft (tlw., ca. 30%) <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landw. Nutzung (ca. 70%) • forstw. Nutzung (ca. 30%) 		<p>hürden).</p> <p>Ausschluss; Begründung:</p> <p>In Kerken soll im Nordosten der Kommune in großem Umfang Raum für die Windenergienutzung über Windenergiebereichsdarstellungen geschaffen werden. Angesichts der Nähe dieser Bereiche, aber vor allem aufgrund der deutlich höheren ökologischen und landschaftlichen Bedeutung soll vor diesem Hintergrund auf die Darstellung dieses Windpotenzialbereiches als Windenergiebereich verzichtet werden. Damit wird eine Überlastung dieses Teilraumes (Südwesten von Kerken und kleinräumig Wachtenonk) im Umfeld der bebauten Bereiche von Kerken durch regionalplanerische Windenergiebereiche vermieden.</p>	k.A.	nein
Kev_W IND_0 01	Kevelaer	65	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	<p>AFA (tlw., ca. 85%) Waldbereiche (Regionalplan) (tlw., ca. 15%)</p>	<p>Hinweis: Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (u.a. weitere große Waldbereiche nördlich, westlich und südlich; Waldart) davon ausgegangen, dass</p>	<p>Ausschluss; Begründung:</p>		nein

						<p>BGG (tlw., ca. 25%) BSLE WSZ IIIA (tlw., ca. 25%) BV besond. Bedeutung (tlw., ca. 15%) LSG Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Flugplatz Weeze nördlich Mischwald (tlw., ca. 15%) Biotop gemäß Biotopkataster des LANUV (tlw., ca. 15%)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft (überw.), • Fläche für die Forstwirtschaft (tlw.), • beides überlagert mit Landschaftsschutzgebiet, • tlw. auch mit Wasserschutzzone IIIB <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzung (überw.), • forstwirtschaftliche Nutzung (tlw.) 	<p>eine erhebliche Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des Ziels des LEP NRW nicht vorliegt (siehe ergänzend E.F.7 der Kriterientabelle).</p> <p>Dabei ist ergänzend anzumerken, dass die waldbestanden Teile dieser Fläche nicht einmal als unterste von zwei Stufen Erholungswald in der Waldfunktionskarte der ehemaligen LÖLF NRW (LÖLF, 1979) gekennzeichnet sind. Zur Wasserthematik und Wald wird auf die Anmerkungen bei E.F.1 hingewiesen.</p> <p>Hinweis der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche liegt innerhalb des Bauschutzbereiches des Verkehrsflughafens Niederrhein. Ich empfehle innerhalb des Bauschutzbereiches keine Flächen für Windkraftanlagen auszuweisen. In diesem Bereich werden die Hindernisbegrenzungsflächen voraussichtlich durchdrungen. Weiterhin wird hier der Sichtflugbetrieb beeinträchtigt. Auf § 12 LuftVG weise ich hin. Eine Zustimmung zu Windkraftanlagen in diesem Bereich kann von hier nicht in Aussicht gestellt werden.</p> <p>Hier wird exemplarisch zudem eine Stellungnahme des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung vom 11.02.2014 wiedergegeben zu einer Fläche, die sich ungefähr zusammensetzt aus Kev_WIND_001 und Kev_WIND_010:</p>	<p>Die Regionalplanung sieht den Bereich abgesehen von der der Thematik der Luftsicherheit als geeignet für eine Windenergienutzung an. Bezüglich der Luftsicherheit erscheint es auch binnen der Laufzeit des Regionalplans prinzipiell möglich z.B. über entsprechend angepasste Vorhabensdesigns, neue technische Lösungen, neue standörtliche Luftverkehrsregelungen oder neue Richtlinien zu einer Vereinbarkeit von WEA und Luftsicherheit zu kommen (und sei es ggf. auch nur auf Teilbereichen). Allerdings sind hier bezüglich der Belange der Luftsicherheit noch viele Fragen offen. Fernen können und werden hier im Rahmen einer Neugewichtung gegenüber der Fassung des RPDs gemäß RR-Beschluss vom 18.09.2015 auch Belange der vorsorgenden Berücksichtigung der</p>		
--	--	--	--	--	--	--	---	---	--	--

									<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>durch die vorgelegte Planung wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen insoweit berührt, als das im vorgelegten Planungsstand die Vorrangzone für Windkraftanlagen im Anlagenschutzbereich des ILS 27 am Flughafen Niederrhein belegen ist. Je nach Verortung, Dimensionierung und Gestaltung von Bauvorhaben (hier: Windkraftanlagen) besteht daher die Möglichkeit der Störung dieser Flugsicherungseinrichtungen.</p> <p>Es bestehen gegen den vorgelegten Planungsstand derzeit keine Einwände. Meine Aussage bezieht sich auf die in ihrer Anfrage aufgeführten Koordinaten.</p> <p>Die Entscheidung gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG), ob Flugsicherungseinrichtungen durch einzelne Bauwerke gestört werden können, bleibt von dieser Aussage jedoch unberührt. Sie wird von mir getroffen, sobald mir über die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes die konkrete Vorhabensplanung (z.B. Bauantrag) vorgelegt wird.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>	Luftsicherheit stärker einbezogen. Im Ergebnis führt dies dazu, dass aus Gründen der vorsorgenden Berücksichtigung der Luftsicherheit aktuell unter Bezugnahme auf das Schreiben des Dezernates 26 vom 28.02.2014 (siehe Wee_WIND_016) auf eine Darstellung verzichtet wird.		
Kev_W IND_0 02	Kevelaer	82	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	<p>AFA BSLE (tlw., ca. 80%) 800 m um ASB besonderer Zweckbestimmung (tlw., ca. 15%) LSG (überw., >90%)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Landwirtschaft; darin Landschaftsschutzgebiet (flächendeckend), 	<p>Es ist davon auszugehen, auf nach nachfolgenden Verfahrensebenen Lösungen gefunden werden, die mit der in kleineren Teilbereichen vorhandenen gartenbaulichen Nutzung vereinbar sind.</p> <p>Hinweis der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche liegt zum Teil innerhalb des Bauschutzbereiches des Verkehrsflughafens Niederrhein. Ich empfehle innerhalb des Bauschutzbereiches keine Flächen für Windkraftanlagen auszuweisen. In diesem Bereich werden die Hindernisbegrenzungsflächen sehr wahrscheinlich durchdrungen. Weiterhin wird hier der Sichtflugbetrieb</p>	<p>Ausschluss; Begründung:</p> <p>Die Regionalplanung sieht den Bereich abgesehen von der der Thematik der Luftsicherheit als geeignet für eine Windenergienutzung an. Bezüglich der Luftsicherheit erscheint es auch binnen der Laufzeit</p>	k.A.	nein

						<ul style="list-style-type: none"> Naturdenkmal (kleinflächig), unterirdische Hochspannungsleitung (kleinflächig) <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> landwirtschaftliche Nutzung (überw.), dabei ca. 5 ha Gartenbaubetrieb 	<p>beeinträchtigt. Auf § 12 LuftVG weise ich hin. Eine Zustimmung zu Windkraftanlagen in diesem Bereich kann von hier nicht in Aussicht gestellt werden.</p> <p>Auch hier wird auf das spätere Schreiben des Dezernates 26 / der Landesluftfahrtbehörde vom 28.02.2014 hingewiesen. Siehe dazu Wee_WIND_016. Der Bereich liegt fast vollständig (Restfläche zu klein) innerhalb der entsprechend kritischen Bereiche.</p>	<p>des Regionalplans prinzipiell möglich z.B. über entsprechend angepasste Vorhabensdesigns, neue technische Lösungen, neue standörtliche Luftverkehrsregelungen oder neue Richtlinien zu einer Vereinbarkeit von WEA und Luftverkehrssicherheit zu kommen (und sei es ggf. auch nur auf Teilbereichen). Allerdings sind hier bezüglich der Belange der Luftsicherheit noch viele Fragen offen. Fernen können und werden hier im Rahmen einer Neugewichtung gegenüber der Fassung des RPDs gemäß RR-Beschluss vom 18.09.2015 auch Belange der vorsorgenden Berücksichtigung der Luftsicherheit stärker einbezogen. Im Ergebnis führt dies dazu, dass aus Gründen der vorsorgenden Berücksichtigung der Luftsicherheit aktuell unter Bezugnahme auf das Schreiben des Dezernates 26 vom</p>		
--	--	--	--	--	--	--	---	--	--	--

										28.02.2014 (siehe Wee_WIND_016) auf eine Darstellung verzichtet wird.		
Kev_W IND_0 03	Kevelaer	16	0	0	0	2	3	<p>AFA (tlw., ca. über 95%) Waldbereiche (Regionalplan) (kleinflächig, <5%) BGG BSLE 300 m um BSN (tlw., ca. 80%) LSG Nadelwald (kleinflächig, <5%) Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV (kleinflächig)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft (überw.), • Fläche für die Forstwirtschaft (kleinflächig.), • beides überlagert mit Landschaftsschutzgebiet <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzung (überw.), • forstwirtschaftliche Nutzung (kleinflächig) 	<p>Hinweis: Kevelaer ist keine walddarme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP NRW. Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (u.a. weitere große Waldbereiche nördlich, westlich und südlich; Waldart) davon ausgegangen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des Ziels des LEP NRW nicht vorliegt (siehe ergänzend E.F.7 der Kriterientabelle).</p> <p>Dabei ist ergänzend anzumerken, dass die waldbestandenen Teile dieser Fläche nicht einmal als unterste von zwei Stufen Erholungswald in der Waldfunktionskarte der ehemaligen LÖLF NRW (LÖLF, 1979) gekennzeichnet sind.</p> <p>Hinweise der Landesluftfahrtbehörde:</p> <ul style="list-style-type: none"> – (11/2013) Die Fläche liegt innerhalb des Bauschutzbereiches des Verkehrsflughafens Niederrhein. Ich empfehle innerhalb des Bauschutzbereiches keine Flächen für Windkraftanlagen auszuweisen. Auf § 12 LuftVG weise ich hin. – (01/2014) Die Fläche Kev_WIND_003 liegt zwar innerhalb des An- und Abflugsektors 27, jedoch außerhalb der Hindernisbegrenzungsflächen gem. BMV-Richtlinie. Eine Vereinbarkeit Windkraftanlagen ./ Luftverkehr wird daher von hier für möglich gehalten. <p>Von einer Vereinbarkeit der Windenergiebereichsdarstellung mit den Belangen der Luftverkehrssicherheit wird seitens der Regionalplanung aufgrund der korrespondierenden Entfernung und Lage und der Regelungsmöglichkeiten auf nachfolgenden Verfahrensebenen ausgegangen (vgl. auch</p>	5	ja, als Windenergiebereich	

									<p>Umweltbundesamt, 2013: 20). Dabei geht die Regionalplanung davon aus, dass ein WEA-Betrieb in diesem Windenergiebereich so realisiert werden kann, dass er mit einer Nutzung des Verkehrsflughafens Niederrhein vereinbar ist.</p> <p>Ergänzend wird dabei insbesondere mit Blick auf etwaige Anpassungserfordernisse geplanter oder bestehender luftfahrtrechtlicher Genehmigungen auch auf die §§ 4 und 5 ROG und § 6 Abs. 2 und 4 LuftFV sowie § 30 Abs. 3 LuftVG hingewiesen (Bindungswirkungen der Ziele der Raumordnung – auch von etwaigen Windenergiebereichen im Regionalplan).</p> <p>In der regionalplanerischen Gesamtabwägung gehen die Belange der Windenergienutzung hier standortbezogen zudem auch weitergehenden Vorsorgeüberlegungen in Bezug auf den Luftverkehr vor.</p> <p>Jedoch bleiben etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftverkehrsrechtes unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.</p> <p>Die hier standörtlich relevanten Belange des Militärs (LV Radar Uedem-Marienbaum) sind auf nachfolgenden Verfahrensebenen zu berücksichtigen. Es wird dabei davon ausgegangen, dass dies nicht dazu führt, dass WEA nicht in dem Bereich entsprechend errichtet werden können. Dies, d.h. ein Ausschluss, ist aber nicht ausgeschlossen.</p>			
Kev_W IND_0 04	Kevelaer	60	0	3	0	3	3	<p>AFA BSLE 300 m um BSN (tlw., ca. 5%) 800 m um ASB besonderer Zweckbestimmung (tlw., ca. 45%) BV besond. Bedeutung (kleinflächig, ca. 5%)</p>	<p>Hinweis der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche liegt innerhalb des Bauschutzbereiches des Verkehrsflughafens Niederrhein. Ich empfehle innerhalb des Bauschutzbereiches keine Flächen für Windkraftanlagen auszuweisen. In diesem Bereich werden die Hindernisbegrenzungsflächen voraussichtlich durchdrungen. Weiterhin wird hier der Sichtflugbetrieb beeinträchtigt. Auf § 12</p>	<p>Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Kev_WIND_004;; Wee_WIND_018</p>	9	ja, als Windenergiebereich

								<p>LSG Unzerschnittener verkehrsarmer Raum über 10 qkm Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen (tlw.): Flugplatz Weeze nördlich Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV (kleinflächig, <10%)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft (überw.), • darin Landschaftsschutzgebiet (flächendeckend), • Hochspannungsfreileitung (kleinflächig); <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Landwirtschaftliche Nutzung (überw.; teilweise dabei speziell Gartenbau) 	<p>LuftVG weise ich hin.</p> <p>Auch hier wird auf das spätere Schreiben des Dezernates 26 / der Landesluftfahrtbehörde vom 28.02.2014 hingewiesen. Siehe dazu Wee_WIND_016. Der Bereich liegt außerhalb der entsprechend kritischen Bereiche.</p> <p>Es wird für den Bereich eine Darstellung im Regionalplan vorgesehen. Die Regionalplanung sieht den Bereich vorbehaltlich der Thematik der Luftverkehrssicherheit als geeignet für eine Windenergienutzung an. Bezüglich der Luftverkehrssicherheit erscheint es auch binnen der Laufzeit des Regionalplans z.B. über entsprechend angepasste Vorhabensdesigns, neue technische Lösungen, neue standörtliche Luftverkehrsregelungen oder neue Richtlinien zu einer Vereinbarkeit von WEA und Luftverkehrssicherheit zu kommen (und sei es ggf. auch nur auf Teilbereichen).</p> <p>Etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftverkehrsrechtes bleiben unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.</p>			
Kev_WIND_005	Kevelaer	37	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	<p>ASB besonderer Zweckbestimmung (tlw., ca. über 95%) AFA (tlw., ca. unter 5%) Waldbereiche (Regionalplan) (tlw., ca. 60%) BSLE (tlw., ca. unter 5%) 300 m um BSN (tlw., ca. 75%) BV herausrag. Bedeutung (tlw., ca. über 95%) LSG (tlw., ca. unter 5%) Unzerschnittener verkehrsarmer Raum über 10 qkm Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Flug-</p>	<p>Hinweis der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche liegt innerhalb des Bauschutzbereiches des Verkehrsflughafens Niederrhein. Ich empfehle innerhalb des Bauschutzbereiches keine Flächen für Windkraftanlagen auszuweisen. In diesem Bereich werden die Hindernisbegrenzungsflächen voraussichtlich durchdrungen. Weiterhin wird hier der Sichtflugbetrieb beeinträchtigt. Auf § 12 LuftVG weise ich hin.</p> <p>Auch hier wird auf das spätere Schreiben des Dezernates 26 / der Landesluftfahrtbehörde vom 28.02.2014 hingewiesen. Siehe dazu Wee_WIND_016. Der Bereich liegt</p>	<p>Ausschluss; Begründung:</p> <p>Der Bereich des Traberparks soll nicht in seiner Funktion und ökologischen Wertigkeit durch WEA unmittelbar auf der betreffenden Fläche negativ tangiert werden.</p>	k.A.	nein

								<p>landeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen (tlw.): Flugplatz Weeze nördlich</p> <p>Nadelwald (tlw., ca. 10%)</p> <p>Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV (tlw., ca. 95%)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sonderbauflächen (überw.; „Traberpark Den Heyberg“) • Fläche für die Forstwirtschaft (kleinflächig), • Landschaftsschutzgebiet (tlw.) <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Traberpark Den Heyberg (überw.) • Forstwirtschaftliche Nutzung (kleinflächig) 	<p>weit überwiegend innerhalb der entsprechend kritischen Bereiche.</p> <p>Stgn. der Regionalplanung zu den Hinweisen der Landesluftfahrtbehörde: Da der Bereich aus anderen Gründen ohnehin nicht als Windenergiebereich vorgesehen wird, muss dieser Thematik seitens der Regionalplanung hier nicht weiter nachgegangen werden.</p> <p>Etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftverkehrsrechtes bleiben unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.</p>			
Kev_W IND_0 08	Kevelaer	4	k. A	k. A	k. A	k. A	k. A	<p>AFA</p> <p>BSLE (tlw., ca. 40%)</p> <p>800 m um ASB besonderer Zweckbestimmung (tlw., ca. 10%)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft; • Konzentrationszone für WEA (kleinflächig) <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzung, dabei tlw. Gartenbau 	<p>Es ist davon auszugehen, auf nach nachfolgenden Verfahrensebenen Lösungen gefunden werden, die mit der in kleineren Teilbereichen vorhandenen gartenbaulichen Nutzung vereinbar sind.</p> <p>Hinweis der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche liegt zum Teil innerhalb des Bauschutzbereiches des Verkehrsflughafens Niederrhein. Ich empfehle innerhalb des Bauschutzbereiches keine Flächen für Windkraftanlagen auszuweisen. In diesem Bereich werden die Hindernisbegrenzungsflächen sehr wahrscheinlich durchdrungen. Weiterhin wird hier der Sichtflugbetrieb beeinträchtigt. Auf § 12 LuftVG weise ich hin. Eine Zustimmung zu Windkraftanlagen in diesem Bereich kann von hier nicht in Aussicht gestellt werden.</p>	<p>Ausschluss; Begründung:</p> <p>Vorsorgender Abstand zum Ostteil des Bereiches Traberpark, damit dort bestehende oder künftige Ferienhausnutzungen nicht gestört werden (ca. 600 m Abstand).</p>	k.A	nein

Kev_W IND_0 09	Kevelaer	30	k. A	k. A	k. A	k. A	k. A	<p>AFA BSLE 300 m um BSN (tlw., ca. 30%) 800 m um ASB besonderer Zweckbestimmung BV besond. Bedeutung (überw., ca. 80%) LSG Unzerschnittener verkehrsarmer Raum über 10 qkm Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen (tlw.): Flugplatz Weeze nördlich Mischwald (tlw., ca. 25%) Nadelwald (kleinflächig, <5%)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft (überw.), • darin Landschaftsschutzgebiet (flächendeckend), • Fläche für die Forstwirtschaft (tlw., ca. 20%), 	<p>Auch hier wird auf das spätere Schreiben des Dezernates 26 / der Landesluftfahrtbehörde vom 28.02.2014 hingewiesen. Siehe dazu Wee_WIND_016. Der Bereich liegt innerhalb der entsprechend kritischen Bereiche.</p> <p>Etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftverkehrsrechtes bleiben unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.</p>	<p>Hinweis der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche liegt innerhalb des Bauschutzbereiches des Verkehrsflughafens Niederrhein. Ich empfehle innerhalb des Bauschutzbereiches keine Flächen für Windkraftanlagen auszuweisen. In diesem Bereich werden die Hindernisbegrenzungsflächen voraussichtlich durchdrungen. Weiterhin wird hier der Sichtflugbetrieb beeinträchtigt. Auf § 12 LuftVG weise ich hin.</p> <p>Auch hier wird auf das spätere Schreiben des Dezernates 26 / der Landesluftfahrtbehörde vom 28.02.2014 hingewiesen. Siehe dazu Wee_WIND_016. Der Bereich liegt innerhalb der entsprechend kritischen Bereiche.</p> <p>Etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftverkehrsrechtes bleiben unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.</p>	<p>Ausschluss; Begründung:</p> <p>Vorsorgender Abstand zum Ostteil des Bereiches Traberpark, damit dort bestehende oder künftige Ferienhausnutzungen nicht gestört werden (ca. 600 m Abstand) sowie vorsorgender Abstand zum Westteil geringeren Umfangs (ca. 200 m), um dort gewerbliche Nutzungen und weniger sensible Freizeitnutzungen nicht zu stören.</p>	k.A	nein

								<p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> landwirtschaftliche Nutzung (überw.; teilweise dabei speziell Gartenbau) forstwirtschaftliche Nutzung (tlw.) 			
Kev_W IND_0 10	Kevelaer	34	0	3	0	0	2	<p>AFA (tlw., ca. 35%) Waldbereiche (Regionalplan) (tlw., ca. 65%) BGG (tlw., ca. 65%) BSLE WSZ IIIA (tlw., ca. 65%) BV besond. Bedeutung (tlw., ca. 85%) LSG Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Flugplatz Weeze nördlich Schadflächen Kyrill (marginal) Mischwald (tlw., ca. 25%) Biotop gemäß Biotopkataster des LANUV (tlw., ca. 35%)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Landwirtschaft (überw.), Fläche für die Forstwirtschaft (tlw.), beides überlagert mit Landschaftsschutzgebiet, tlw. auch mit Wasserschutzzone IIIB <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> landwirtschaftliche Nutzung 	<p>Hinweis: Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (u.a. weitere große Waldbereiche nördlich, westlich und südlich; Waldart) davon ausgegangen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des Ziels des LEP NRW nicht vorliegt (siehe ergänzend E.F.7 der Kriterientabelle).</p> <p>Dabei ist ergänzend anzumerken, dass die waldbestandenen Teile dieser Fläche nicht einmal als unterste von zwei Stufen Erholungswald in der Waldfunktionskarte der ehemaligen LÖLF NRW (LÖLF, 1979) gekennzeichnet sind.</p> <p>Hinweis der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche liegt innerhalb des Bauschutzbereiches des Verkehrsflughafens Niederrhein. Ich empfehle innerhalb des Bauschutzbereiches keine Flächen für Windkraftanlagen auszuweisen. In diesem Bereich werden die Hindernisbegrenzungsflächen voraussichtlich durchdrungen. Weiterhin wird hier der Sichtflugbetrieb beeinträchtigt. Auf § 12 LuftVG weise ich hin. Eine Zustimmung zu Windkraftanlagen in diesem Bereich kann von hier nicht in Aussicht gestellt werden.</p> <p>Auch hier wird auf das spätere Schreiben des Dezernates 26 / der Landesluftfahrtbehörde vom 28.02.2014 hingewiesen. Siehe dazu Wee_WIND_016. Der Bereich liegt außerhalb der entsprechend kritischen Bereiche.</p>	5	ja, als Windenergiebereich

								(überw.), <ul style="list-style-type: none"> forstwirtschaftliche Nutzung (tlw.) 	Es wird für den Bereich eine Darstellung im Regionalplan vorgesehen. Die Regionalplanung sieht den Bereich vorbehaltlich der Thematik der Luftverkehrssicherheit als geeignet für eine Windenergienutzung an. Bezüglich der Luftverkehrssicherheit erscheint es auch binnen der Laufzeit des Regionalplans z.B. über entsprechend angepasste Vorhabensdesigns, neue technische Lösungen, neue standörtliche Luftverkehrsregelungen oder neue Richtlinien zu einer Vereinbarkeit von WEA und Luftverkehrssicherheit zu kommen (und sei es ggf. auch nur auf Teilbereichen). Etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftverkehrsrechtes bleiben unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.			
Kle_WI ND_00 1	Kleve	24 8	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	Waldbereiche (Regionalplan) BSLE 300 m um BSN (kleinflächig) regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche BV besond. Bedeutung LSG Schadflächen Kyrill (tlw., ca. unter 5%) Mischwald (tlw., ca. 30%) Nadelwald (tlw., ca. 70%) Unzerschnittener verkehrsarmer Raum über 10 qkm Biotop gemäß Biotopkataster des LANUV (tlw., ca. 5%) FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): <ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Forstwirtschaft 	Genereller Hinweis zum Reichswald (auch für unmittelbar anschließende Potenzialflächen): Kranenburg ist im Gegensatz zu Goch, Kleve und Bedburg-Hau keine walдарme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP NRW. Allerdings ist auch in Goch, Kleve und Bedburg-Hau die Situation so, dass großflächige Waldbereiche (Reichswald) zumindest für die dem Reichswald zugewandten Ortsteile über kurze Entfernungen für Erholungsnutzungen etc. erreichbar sind und dass die lokalen Anteile am Reichswald nicht isolierte kleinflächige Waldflächen sind. Insoweit treffen die Regelanahmen zu walдарmen Kommunen in der Erläuterung zu 7.3.1 des LEP NRW lokal nicht zu. Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des Ziels des LEP NRW nicht vorliegt (siehe ergänzend E.F.7 der Kriterientabelle).	Ausschluss; Begründung: Angesichts der überörtlichen Bedeutung des Reichswaldes und unmittelbar (ohne nicht bewaldete Trennflächen) angrenzender Waldbereiche für die Erholung und Natur- und Artenschutz werden hier – zusätzlich zu den generellen Tabubereichen - die Teilbereiche des Waldes ausgeschlossen von Windenergiebereichsdarstellungen, die sich nicht im 500 m Pufferbereich (links	k.A.	nein

								<p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> forstwirtschaftliche Nutzung (überw.) vereinzelte Lichtungen und gerodete Parzellen im Wald (kleinflächig) 		<p>und rechts jeweils 500m) um die B 504 und die L 484 befinden oder um entsprechenden Puffer um den für Schwertransporte gut geeigneten Kartenspielerweg. Dies dient der Bevorzugung vorbelasteter Bereiche und von Bereichen mit geringem zusätzlichem Infrastrukturbedarf. Ansonsten wäre die resultierende WEA-Ballung in diesem Raumbereich zu groß.</p>		
Kle_WI ND_00 2	Kleve	15	2	0	0	2	3	<p>AFA Unzerschnittener verkehrsarmer Raum über 10 qkm BSLE (kleinflächig) Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV (kleinflächig)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> Flächen für die Landwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> landwirtschaftliche Nutzung 	<p>Genereller Hinweis zum Reichswald (auch für unmittelbar anschließende Potenzialflächen): Kranenburg ist im Gegensatz zu Goch, Kleve und Bedburg-Hau keine waldarme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP NRW. Allerdings ist auch in Goch, Kleve und Bedburg-Hau die Situation so, dass großflächige Waldbereiche (Reichswald) zumindest für die dem Reichswald zugewandten Ortsteile über kurze Entfernungen für Erholungsnutzungen etc. erreichbar sind und dass die lokalen Anteile am Reichswald nicht isolierte kleinflächige Waldflächen sind. Insoweit treffen die Regelannahmen zu waldarmen Kommunen in der Erläuterung zu 7.3.1 des LEP NRW lokal nicht zu. Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des Ziels des LEP NRW nicht vorliegt (siehe ergänzend E.F.7 der Kriterientabelle).</p>	<p>Ausschluss; Begründung:</p> <p>Angesichts der überörtlichen Bedeutung des Reichswaldes und unmittelbar (ohne nicht bewaldete Trennflächen) angrenzender Waldbereiche für die Erholung und Natur- und Artenschutz werden hier – zusätzlich zu den generellen Tabubereichen - die Teilbereiche des Waldes ausgeschlossen von Windenergiebereichsdarstellungen, die sich nicht</p>	7	ja, als Windenergiebereich

									Kriterientabelle).				
Kle_WI ND_00 4	Kleve	26	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	<p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> forstwirtschaftliche Nutzung 	<p>Wald (Regionalplan)</p> <p>BSLE</p> <p>Regionalbedeutsamer Kulturlandschaftsbereich</p> <p>BV besonderer Bedeutung</p> <p>LSG</p> <p>Nadelwald</p> <p>Unzerschnittener verkehrsarmer Raum über 10 qkm</p> <p>Biotop gemäß Biotopkataster des LANUV (tlw., ca. 5%)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Forstwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> forstw. Nutzung 	<p>Genereller Hinweis zum Reichswald (auch für unmittelbar anschließende Potenzialflächen): Kranenburg ist im Gegensatz zu Goch, Kleve und Bedburg-Hau keine walдарme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP NRW. Allerdings ist auch in Goch, Kleve und Bedburg-Hau die Situation so, dass großflächige Waldbereiche (Reichswald) zumindest für die dem Reichswald zugewandten Ortsteile über kurze Entfernungen für Erholungsnutzungen etc. erreichbar sind und dass die lokalen Anteile am Reichswald nicht isolierte kleinflächige Waldflächen sind. Insoweit treffen die Regelannahmen zu walдарmen Kommunen in der Erläuterung zu 7.3.1 des LEP NRW lokal nicht zu. Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des Ziels des LEP NRW nicht vorliegt (siehe ergänzend E.F.7 der Kriterientabelle).</p>	<p>Ausschluss; Begründung:</p> <p>Angesichts der überörtlichen Bedeutung des Reichswaldes und unmittelbar (ohne nicht bewaldete Trennflächen) angrenzender Waldbereiche für die Erholung und Natur- und Artenschutz werden hier – zusätzlich zu den weichen und harten Tabubereichen - die Teilbereiche des Waldes ausgeschlossen von Windenergiebereichsdarstellungen, die sich nicht im 500 m Pufferbereich (links und rechts jeweils 500m) um die B 504 und die L 484 befinden oder um entsprechenden Puffer um den für Schwertransporte gut geeigneten Kartenspielerweg. Dies dient der Bevorzugung vorbelasteter Bereiche und von Bereichen mit geringem zusätzlichem Infra-</p>	k.A.	nein

											strukturbedarf. Ansonsten wäre die resultierende Windenergiebelastung in diesem Raumbereich zu groß.		
Kle_WI ND_00 5	Kleve	7	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	AFA Unzerschnittener verkehrsarmer Raum über 10qkm Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV (kleinflächig) FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): • Fläche für die Landwirtschaft Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): • landw. Nutzung		Ausschluss; Begründung: Fläche ist alleine zu klein und benachbarte Potenzialbereiche wurden ausgeschlossen	k.A.	nein	
Kra_W IND_0 01	Kranenburg	54 9	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	Waldbereiche (Regionalplan) BGG (tlw., ca. 75%) BSLE WSZ IIIA (tlw., ca. 75%) regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche BV. besond. Bedeutung (tlw., ca. 95%) LSG (tlw., ca. 95%) Schadflächen Kyrill (tlw., ca. unter 5%) Mischwald (tlw., ca. 30%) Nadelwald (tlw., ca. 65%) Lärmarme Erholungsräume Unzerschnittener verkehrsarmer Raum über 10 qkm Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV (kleinflächig)	Hinweis: unmittelbare Grenzlage zu NL. Genereller Hinweis zum Reichswald (auch für unmittelbar anschließende Potenzialflächen): Kranenburg ist im Gegensatz zu Goch, Kleve und Bedburg-Hau keine waldarme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP NRW. Allerdings ist auch in Goch, Kleve und Bedburg-Hau die Situation so, dass großflächige Waldbereiche (Reichswald) zumindest für die dem Reichswald zugewandten Ortsteile über kurze Entfernungen für Erholungsnutzungen etc. erreichbar sind und dass die lokalen Anteile am Reichswald nicht isolierte kleinflächige Waldflächen sind. Insoweit treffen die Regelannahmen zu waldarmen Kommunen in der Erläuterung zu 7.3.1 des LEP NRW lokal nicht zu. Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine erheb-	Ausschluss; Begründung: Angesichts der überörtlichen Bedeutung des Reichswaldes und unmittelbar (ohne nicht bewaldete Trennflächen) angrenzender Waldbereiche für die Erholung und Natur- und Artenschutz werden hier – zusätzlich zu den generellen Tabubereichen - die Teilbereiche des Waldes ausgeschlossen von Windener-	k.A.	nein	

								<p>Bodendenkmal (kleinflächig)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Forstwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • forstwirtschaftliche Nutzung (überw.) • Vereinzelte Lichtungen und gerodete Parzellen im Wald (kleinflächig) 	<p>liche Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des Ziels des LEP NRW nicht vorliegt (siehe ergänzend E.F.7 der Kriterientabelle).</p> <p>Hinzuweisen ist in diesem Kontext auf Bedenken des LVR in einem Beteiligungsschreiben vom 27.03.2015, dass sich voraussichtlich auch auf andere Potenzialflächen im Reichswald bezieht:</p> <p><i>„Der geplante Windenergiebereich Reichswald tangiert den historisch geprägten und gewachsenen Kultur-landschaftsbereich „Reichswald“ (HKLB 023 des LVR-FB KL RPD) und den Archäologischen Bereich „Reichswald / Gocher Heide“ (AB VI des LV-FB KL RPD). Es handelt sich beim Reichswald um den bedeutenden Rest eines großen Waldgebietes mit Relikten der Waldentwicklung (Niederwald, Jagen, Meilerplätze, Pfalzdorfer Waldbahn), der Territorial- und Kriegsgeschichte (Schanzen und Stellungen des Ersten Weltkriegs, zahlreiche Überreste des zweiten Weltkriegs). Hier haben sich weiterhin urgeschichtliche, römische und mittelalterliche Besiedlungs- und Nutzungsareale, großflächige Grabhügelfelder erhalten.</i></p> <p><i>Wir empfehlen dringend, auf die Ausweisung des Windenergiebereichs zu verzichten.“</i></p> <p>Dem wird jedoch – auch für andere Potenzialflächen im Reichswald - nicht gefolgt. Es wird auf die Ausführungen in Kap. 7.2.15.3.7 und 7.2.15.3.8 der Begründung verwiesen. Die vorstehend vom LVR genannten Belange sind nicht so gewichtig, dass sie – auch unter Berücksichtigung möglicher Minderungsmaßnahmen auf nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen – einer Darstellung im Regionalplan entgegenstehen.</p>	<p>giebereichsdarstellungen, die sich nicht im 500 m Pufferbereich (links und rechts jeweils 500m) um die B 504 und die L 484 befinden oder um entsprechenden Puffer um den für Schwertransporte gut geeigneten Kartenspielerweg. Dies dient der Bevorzugung vorbelasteter Bereiche und von Bereichen mit geringem zusätzlichem Infrastrukturbedarf. Ansonsten wäre die resultierende WEA-Ballung in diesem Raumbe- reich zu groß.</p>		
Kra_W	Kranen-	22	k.	k.	k.	k.	k.	AFA (tlw., ca. 15%)	Hinweis: unmittelbare Grenzlage zu NL	Der Bereich soll	k.A.	nein

IND_0 02	burg		A.	A.	A.	A.	A.	<p>Waldbereiche (Regionalplan) (tlw., ca. 85%) BGG (tlw., ca. 65%) BSLE (tlw., ca. 90%) WSZ IIIA (tlw., ca. 40%) regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche (tlw., ca. 85%) BV. besond. Bedeutung (tlw., ca. 85%) LSG (tlw., ca. 85%) Mischwald (tlw., ca. 70%) Nadelwald (tlw., ca. 15%) Lärmarme Erholungsräume (tlw., ca. 10%) Unzerschnittener verkehrsarmer Raum über 10 qkm (tlw., ca. 85%)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Forstwirtschaft (überw., ca. 85%) • Fläche für die Landwirtschaft (tlw., ca. 15%) • Verkehrsweg (kleinflächig) <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • forstwirtschaftliche Nutzung (überw.) • landwirtschaftliche Nutzung (tlw.) • Verkehrsweg (kleinflächig) 	<p>Genereller Hinweis zum Reichswald (auch für unmittelbar anschließende Potenzialflächen): Kranenburg ist im Gegensatz zu Goch, Kleve und Bedburg-Hau keine walдарme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP NRW. Allerdings ist auch in Goch, Kleve und Bedburg-Hau die Situation so, dass großflächige Waldbereiche (Reichswald) zumindest für die dem Reichswald zugewandten Ortsteile über kurze Entfernungen für Erholungsnutzungen etc. erreichbar sind und dass die lokalen Anteile am Reichswald nicht isolierte kleinflächige Waldflächen sind. Insoweit treffen die Regelanahmen zu walдарmen Kommunen in der Erläuterung zu 7.3.1 des LEP NRW lokal nicht zu. Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des Ziels des LEP NRW nicht vorliegt (siehe ergänzend E.F.7 der Kriterientabelle).</p> <p>Dabei ist ergänzend anzumerken, dass der Waldbestand am Standort nur als als unterste von zwei Stufen Erholungswald in der Waldfunktionskarte der ehemaligen LÖLF NRW (LÖLF, 1979) gekennzeichnet ist. Zur Wasserthematik und Wald wird auf die Anmerkungen bei E.F.1 hingewiesen.</p> <p>Die Thematik der Sichtachsen aus den Niederungen zu den Höhen wird hier als nicht so gewichtig eingestuft, dass sie in der Gesamtabwägung zu einem Ausschluss des Bereiches führt. Hier ist auf das Erfordernis hinreichender Windenergiebereichsdarstellungen zu verweisen und darauf, dass es sich nur um teilträumliche negative optische Wirkungen bezüglich dieser Sichtachsen handelt.</p>	<p>nicht vorgesehen werden. Denn in Anlehnung an die Begründung zum Ausschluss z.B. bei Kra_WIND_001 soll im Reichswald eine noch weitergehende Konzentration erfolgen, um möglichst große zusammenhängende Bereiche des Reichswaldes von Windenergiebereichsdarstellungen frei zu halten und dennoch eine Konzentration und substantielle Darstellung an entsprechenden Infrastrukturachsen im Reichswald vorzusehen. Vor diesem Hintergrund werden zusätzlich zum Stand gemäß Regionalratsbeschluss vom 18.09.2014 nun auch Bereiche ausgenommen, die nicht beiderseits einer in Kra_WIND_001 genannten Verkehrsachse (B 504, L 484, Kartenspielerweg) mindestens jeweils zwei WEA erlauben (mind. ca. 500 m Länge beiderseits parallel zur betreffenden Verkehrs-</p>		
-------------	------	--	----	----	----	----	----	---	---	--	--	--

										<p>achse oder eine entsprechende beiderseitige Tiefe).</p> <p>Damit werden mit Kra_WIND_002, Kra_WIND_003 und Kra_WIND_005-B im Übrigen auch Bereiche ausgeschlossen, die tendenziell für den Reichswald eher mehr Mischwald enthalten, als die dort weiterhin vorgesehenen Windenergiebereiche. Diese Waldartthematik alleine wäre nicht hinreichend als Ausschlussgrund gewesen, unterstützt aber tendenziell das ohnehin vorgesehene Vorgehen zusätzlich. In diesem Kontext ist ferner auf das südöstlich gelegene FFH-Gebiet hinzuweisen – auch wenn diesbezüglich die Streichung nicht unbedingt erforderlich ist, so ist sie dafür zumindest nicht nachteilig.</p>		
Kra_WIND_003	Kranenburg	10	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	Waldbereiche (Regionalplan) BSLE regionalbedeutsame Kulturland-	Genereller Hinweis zum Reichswald (auch für unmittelbar anschließende Potenzialflächen): Kranenburg ist im Gegensatz zu	Für den Ausschluss gilt die Begründung für	k.A.	nein

								<p>schaftsbereiche BV besond. Bedeutung LSG Schadflächen Kyrill (kleinflächig) Mischwald (tlw., ca. 20%) Nadelwald (tlw., ca. 75%) Unzerschnittener verkehrsarmer Raum über 10 qkm Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV (tlw., ca. 5%)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Forstwirtschaft (überw.) • Fläche für die Landwirtschaft (kleinflächig) <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • forstwirtschaftliche Nutzung (überw.) • landwirtschaftliche Nutzung (kleinflächig) 	<p>Goch, Kleve und Bedburg-Hau keine waldarme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP NRW. Allerdings ist auch in Goch, Kleve und Bedburg-Hau die Situation so, dass großflächige Waldbereiche (Reichswald) zumindest für die dem Reichswald zugewandten Ortsteile über kurze Entfernungen für Erholungsnutzungen etc. erreichbar sind und dass die lokalen Anteile am Reichswald nicht isolierte kleinflächige Waldflächen sind. Insoweit treffen die Regelannahmen zu waldarmen Kommunen in der Erläuterung zu 7.3.1 des LEP NRW lokal nicht zu. Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des Ziels des LEP NRW nicht vorliegt (siehe ergänzend E.F.7 der Kriterientabelle).</p> <p>Dabei ist ergänzend anzumerken, dass der Waldbestand am Standort nur als als unterste von zwei Stufen Erholungswald in der Waldfunktionskarte der ehemaligen LÖLF NRW (LÖLF, 1979) gekennzeichnet ist.</p> <p>Die Thematik der Sichtachsen aus den Niederungen zu den Höhen wird hier als nicht so gewichtig eingestuft, dass sie in der Gesamtabwägung zu einem Ausschluss des Bereiches führt. Hier ist auf das Erfordernis hinreichender Windenergiebereichsdarstellungen zu verweisen und darauf, dass es sich nur um teilträumliche negative optische Wirkungen bezüglich dieser Sichtachsen handelt.</p>	<p>den Ausschluss von Kra_WIND_002 entsprechend.</p>		
Kra_WIND_04	Kranenburg	35	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	<p>Waldbereiche (Regionalplan) BSLE LSG Schadflächen Kyrill (kleinflächig) Nadelwald (überw.) Unzerschnittener verkehrsarmer Raum über 10 qkm</p>	<p>Genereller Hinweis zum Reichswald (auch für unmittelbar anschließende Potenzialflächen): Kranenburg ist im Gegensatz zu Goch, Kleve und Bedburg-Hau keine waldarme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP NRW. Allerdings ist auch in Goch, Kleve und Bedburg-Hau die Situation so, dass großflächige Waldbereiche (Reichswald) zumindest für die dem Reichswald</p>	<p>Ausschluss; Begründung: Angesichts der überörtlichen Bedeutung des Reichswaldes und unmittelbar (ohne</p>	k.A.	nein

								<p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Forstwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • forstwirtschaftliche Nutzung (überw.) • Vereinzelte Lichtungen und gerodete Parzellen im Wald (kleinflächig) 	<p>zugewandten Ortsteile über kurze Entfernungen für Erholungsnutzungen etc. erreichbar sind und dass die lokalen Anteile am Reichswald nicht isolierte kleinflächige Waldflächen sind. Insoweit treffen die Regelanahmen zu waldarmen Kommunen in den Erläuterungen zu 7.3.1 des LEP NRW lokal nicht zu. Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des Ziels des LEP NRW nicht vorliegt (siehe ergänzend E.F.7 der Kriterientabelle).</p>	<p>nicht bewaldete Trennflächen) angrenzender Waldbereiche für die Erholung und Natur- und Artenschutz werden hier – zusätzlich zu den generellen Tabubereichen - die Teilbereiche des Waldes ausgeschlossen von Windenergiebereichsdarstellungen, die sich nicht im 500 m Pufferbereich (links und rechts jeweils 500m) um die B 504 und die L 484 befinden oder um entsprechenden Puffer um den für Schwertransporte gut geeigneten Kartenspielerweg. Dies dient der Bevorzugung vorbelasteter Bereiche und von Bereichen mit geringem zusätzlichem Infrastrukturbedarf. Ansonsten wäre die resultierende WEA-Ballung in diesem Raumbereich zu groß.</p>		
Kra_W IND_0 05-A (zusammengesetzt aus	Kranenburg	44	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	<p>Waldbereiche (Regionalplan) BGG (tlw., ca. 45%) BSLE WSZ IIIA (tlw., ca. 45%) regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche</p>	<p>Hinweis: unmittelbare Grenzlage zu NL</p> <p>Genereller Hinweis zum Reichswald (auch für unmittelbar anschließende Potenzialflächen): Kranenburg ist im Gegensatz zu Goch, Kleve und Bedburg-Hau keine waldarme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des</p>	<p>Ausschluss: Es gilt hierfür die entsprechende Begründung, die bei der 3. Beteiligung ausgelegt wurde.</p>	k.A.	nein

Kra_W IND_0 05-A1 und Kra_W IND_0 05-A2)								<p>BV. besond. Bedeutung LSG Schadflächen Kyrill (kleinflächig) Nadelwald (fast vollständig) Lärmarme Erholungsräume (tlw., ca. 10%) Unzerschnittener verkehrsarmer Raum über 10 qkm Bodendenkmal (kleinflächig)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Forstwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> forstwirtschaftliche Nutzung (überw.) Vereinzelte Lichtungen und gerodete Parzellen im Wald (kleinflächig) 	<p>LEP NRW. Allerdings ist auch in Goch, Kleve und Bedburg-Hau die Situation so, dass großflächige Waldbereiche (Reichswald) zumindest für die dem Reichswald zugewandten Ortsteile über kurze Entfernungen für Erholungsnutzungen etc. erreichbar sind und dass die lokalen Anteile am Reichswald nicht isolierte kleinflächige Waldflächen sind. Insoweit treffen die Regelannahmen zu waldarmen Kommunen in der Erläuterung zu 7.3.1 des LEP NRW lokal nicht zu. Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des Ziels des LEP NRW nicht vorliegt (siehe ergänzend E.F.7 der Kriterientabelle).</p> <p>Dabei ist ergänzend anzumerken, dass der Waldbestand am Standort nur als als unterste von zwei Stufen Erholungswald in der Waldfunktionskarte der ehemaligen LÖLF NRW (LÖLF, 1979) gekennzeichnet ist. Zur Wasserthematik und Wald wird auf die Anmerkungen bei E.F.1 hingewiesen. Siehe zum Landschaftsbild Kra_WIND_006.</p>			
Kra_W IND_0 05-B	Kranenburg	32	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	<p>Waldbereiche (Regionalplan) BGG (tlw., ca. 100%) BSLE WSZ IIIA (tlw., ca. 100%) regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche BV. besond. Bedeutung LSG Schadflächen Kyrill (kleinflächig) Mischwald (tlw., ca. 20%) Nadelwald (tlw., ca. 80%) Lärmarme Erholungsräume (tlw., ca. 10%) Unzerschnittener verkehrsarmer Raum über 10 qkm</p>	<p>Hinweis: unmittelbare Grenzlage zu NL</p> <p>Genereller Hinweis zum Reichswald (auch für unmittelbar anschließende Potenzialflächen): Kranenburg ist im Gegensatz zu Goch, Kleve und Bedburg-Hau keine waldarme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP NRW. Allerdings ist auch in Goch, Kleve und Bedburg-Hau die Situation so, dass großflächige Waldbereiche (Reichswald) zumindest für die dem Reichswald zugewandten Ortsteile über kurze Entfernungen für Erholungsnutzungen etc. erreichbar sind und dass die lokalen Anteile am Reichswald nicht isolierte kleinflächige Waldflächen sind. Insoweit treffen die Regelannahmen zu waldarmen Kommunen in</p>	Für den Ausschluss gilt die Begründung für den Ausschluss von Kra_WIND_002 entsprechend.	k.A.	nein

								<p>Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV (kleinflächig)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Forstwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • forstwirtschaftliche Nutzung (überw.) • Vereinzelte Lichtungen und gerodete Parzellen im Wald (kleinflächig) 	<p>der Erläuterung zu 7.3.1 des LEP NRW lokal nicht zu. Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des Ziels des LEP NRW nicht vorliegt (siehe ergänzend E.F.7 der Kriterientabelle).</p> <p>Dabei ist ergänzend anzumerken, dass der Waldbestand am Standort nur als als unterste von zwei Stufen Erholungswald in der Waldfunktionskarte der ehemaligen LÖLF NRW (LÖLF, 1979) gekennzeichnet ist. Zur Wasserthematik und Wald wird auf die Anmerkungen bei E.F.1 hingewiesen.</p>			
Kra_W IND_0 06 (inkl.zu sammen- gesetzt aus- Kra_W IND_0 06-A, Kra_W IND_0 06-B, Kra_W IND_0 06-C und Kra_W IND_0 06-D)	Kranen- burg	38 1	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	<p>Waldbereiche (Regionalplan) BGG (tlw., ca. 50%) BSLE WSZ IIIA (tlw., ca. 50%) regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche BV. besond. Bedeutung LSG Schadflächen Kyrill (kleinflächig) Mischwald (tlw., ca. 15%) Nadelwald (tlw., ca. 85%) Lärmarme Erholungsräume Unzerschnittener verkehrsarmer Raum über 10 qkm (tlw., ca. 95%) Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV (kleinflächig) Bodendenkmal (kleinflächig)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Forstwirtschaft (überw.) 	<p>Hinweis: unmittelbare Grenzlage zu NL</p> <p>Genereller Hinweis zum Reichswald (auch für unmittelbar anschließende Potenzialflächen): Kranenburg ist im Gegensatz zu Goch, Kleve und Bedburg-Hau keine waldarme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP NRW. Allerdings ist auch in Goch, Kleve und Bedburg-Hau die Situation so, dass großflächige Waldbereiche (Reichswald) zumindest für die dem Reichswald zugewandten Ortsteile über kurze Entfernungen für Erholungsnutzungen etc. erreichbar sind und dass die lokalen Anteile am Reichswald nicht isolierte kleinflächige Waldflächen sind. Insoweit treffen die Regelannahmen zu waldarmen Kommunen in der Erläuterung zu 7.3.1 des LEP NRW lokal nicht zu. Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des Ziels des LEP NRW nicht vorliegt (siehe ergänzend E.F.7 der Kriterientabelle).</p> <p>Dabei ist ergänzend anzumerken, dass der</p>	Ausschluss: Es gilt hierfür die entsprechende Begründung, die bei der 3. Beteiligung ausgelegt wurde.	k.A.	nein

								<ul style="list-style-type: none"> • Verkehrswege (tlw.) <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • forstwirtschaftliche Nutzung (überw.) • Vereinzelt Lichtungen und gerodete Parzellen im Wald (kleinflächig) 	<p>Waldbestand am Standort nur als als unterste von zwei Stufen Erholungswald in der Waldfunktionskarte der ehemaligen LÖLF NRW (LÖLF, 1979) gekennzeichnet ist. Zur Bodenschutzfunktion (auch hier nur die unterste von zwei Stufen in der Waldfunktionskarte in kleineren Teilen betroffen) siehe E.F.7. Zur Wasserthematik und Wald wird auf die Anmerkungen bei E.F.1 hingewiesen.</p> <p>Zur Thematik des Landschaftsbildes wird angemerkt, dass hier schon eine landschaftliche Wertigkeit höherer Art gesehen wird (vgl. auch Landschaftsbildbewertung des LANUV Mitte 2016). Jedoch ist in den Bereichen im Reichswald, in denen Windenergiebereiche vorgesehen wurden auch eine Vorbelastung durch angrenzende Wege und Straßen gegeben. Zudem sind dort weit überwiegend Nadelholzbestände vorhanden, die landschaftlich weniger wertvoll sind. Es verbleiben ferner große von Windenergiebereichen unbeeinträchtigte Bereiche und zwar in der Nähe der dichter besiedelten Bereiche (Erholungsnutzung). In der Gesamtabwägung wird hier dem Ausbau der erneuerbaren Energien somit auch unter diesem Aspekt der Vorzug gegeben. Diese Bewertung gilt für alle Flächen, die im Reichswald als Windenergiebereiche vorgesehen wurden – nicht nur für Kra_WIND_006.</p>			
Kra_WIND_07	Kranenburg	25	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	<p>Waldbereiche (Regionalplan) BSLE regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche BV. besond. Bedeutung LSG Mischwald (tlw., ca. 10%) Nadelwald (tlw., ca. 90%) Lärmarme Erholungsräume</p>	<p>Hinweis: unmittelbare Grenzlage zu NL</p> <p>Genereller Hinweis zum Reichswald (auch für unmittelbar anschließende Potenzialflächen): Kranenburg ist im Gegensatz zu Goch, Kleve und Bedburg-Hau keine waldarme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP NRW. Allerdings ist auch in Goch, Kleve und Bedburg-Hau die Situation so, dass großflächige Waldbereiche (Reichswald) zumindest für die dem Reichswald</p>	<p>Ausschluss; Begründung:</p> <p>Angesichts der überörtlichen Bedeutung des Reichswaldes und unmittelbar (ohne nicht bewaldete Trennflächen) angrenzender</p>	k.A.	nein

								<p>Unzerschnittener verkehrsarmer Raum über 10 qkm Bodendenkmal (tlw, ca. 5%)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Forstwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • forstwirtschaftliche Nutzung (überw.) • Vereinzelte Lichtungen und gerodete Parzellen im Wald (kleinflächig) 	<p>zugewandten Ortsteile über kurze Entfernungen für Erholungsnutzungen etc. erreichbar sind und dass die lokalen Anteile am Reichswald nicht isolierte kleinflächige Waldflächen sind. Insoweit treffen die Regelanahmen zu waldarmen Kommunen in den Erläuterungen zu 7.3.1 des LEP NRW lokal nicht zu. Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des Ziels des LEP NRW nicht vorliegt (siehe ergänzend E.F.7 der Kriterientabelle).</p>	<p>Waldbereiche für die Erholung und Natur- und Artenschutz werden hier – zusätzlich zu den generellen Tabubereichen - die Teilbereiche des Waldes ausgeschlossen von Windenergiebereichsdarstellungen, die sich nicht im 500 m Pufferbereich (links und rechts jeweils 500m) um die B 504 und die L 484 befinden oder um entsprechenden Puffer um den für Schwertransporte gut geeigneten Kartenspielerweg. Dies dient der Bevorzugung vorbelasteter Bereiche und von Bereichen mit geringem zusätzlichem Infrastrukturbedarf. Ansonsten wäre die resultierende WEA-Ballung in diesem Raumbereich zu groß.</p>		
Kra_W IND_0 08	Kranenburg	1	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	<p>Waldbereiche (Regionalplan) BSLE BV. besond. Bedeutung LSG Mischwald Lärmarme Erholungsräume Unzerschnittener verkehrsarmer Raum über 10 qkm Bodendenkmal (kleinflächig)</p>	<p>Hinweis: unmittelbare Grenzlage zu NL</p> <p>Genereller Hinweis zum Reichswald (auch für unmittelbar anschließende Potenzialflächen): Kranenburg ist im Gegensatz zu Goch, Kleve und Bedburg-Hau keine waldarme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP NRW. Allerdings ist auch in Goch, Kleve und Bedburg-Hau die Situation so, dass großflächige Waldbereiche (Reichs-</p>	<p>Ausschluss; Begründung:</p> <p>Angesichts der überörtlichen Bedeutung des Reichswaldes und unmittelbar (ohne nicht bewaldete Trennflächen)</p>	k.A.	nein

								<p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Forstwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> forstwirtschaftliche Nutzung 	<p>wald) zumindest für die dem Reichswald zugewandten Ortsteile über kurze Entfernungen für Erholungsnutzungen etc. erreichbar sind und dass die lokalen Anteile am Reichswald nicht isolierte kleinflächige Waldflächen sind. Insoweit treffen die Regelannahmen zu waldarmen Kommunen in den Erläuterungen zu 7.3.1 des LEP NRW lokal nicht zu. Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des Ziels des LEP NRW nicht vorliegt (siehe ergänzend E.F.7 der Kriterientabelle).</p>	<p>angrenzender Waldbereiche für die Erholung und Natur- und Artenschutz werden hier – zusätzlich zu den generellen Tabubereichen - die Teilbereiche des Waldes ausgeschlossen von Windenergiebereichsdarstellungen, die sich nicht im 500 m Pufferbereich (links und rechts jeweils 500m) um die B 504 und die L 484 befinden oder um entsprechenden Puffer um den für Schwertransporte gut geeigneten Kartenspielerweg. Dies dient der Bevorzugung vorbelasteter Bereiche und von Bereichen mit geringem zusätzlichem Infrastrukturbedarf. Ansonsten wäre die resultierende WEA-Ballung in diesem Raumbereich zu groß.</p>		
Kra_W IND_0 09	Kranenburg	54	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	<p>Waldbereiche (Regionalplan) BSLE regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche BV. besond. Bedeutung LSG Mischwald (tlw., ca. 50%) Nadelwald (tlw., ca. 50%)</p>	<p>Hinweis: unmittelbare Grenzlage zu NL</p> <p>Genereller Hinweis zum Reichswald (auch für unmittelbar anschließende Potenzialflächen): Kranenburg ist im Gegensatz zu Goch, Kleve und Bedburg-Hau keine waldarme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP NRW. Allerdings ist auch in Goch, Kleve und Bedburg-Hau die Situation so,</p>	<p>Ausschluss; Begründung:</p> <p>Angesichts der überörtlichen Bedeutung des Reichswaldes und unmittelbar (ohne nicht bewaldete</p>	k.A.	nein

								<p>Lärmarme Erholungsräume (tlw., ca. 80%) Unzerschnittener verkehrsarmer Raum über 10 qkm Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV (kleinflächig) Bodendenkmal (kleinflächig)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Forstwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • forstwirtschaftliche Nutzung (überw.) • Vereinzelte Lichtungen und gerodete Parzellen im Wald (kleinflächig) 	<p>dass großflächige Waldbereiche (Reichswald) zumindest für die dem Reichswald zugewandten Ortsteile über kurze Entfernungen für Erholungsnutzungen etc. erreichbar sind und dass die lokalen Anteile am Reichswald nicht isolierte kleinflächige Waldflächen sind. Insoweit treffen die Regelannahmen zu walddarmen Kommunen in den Erläuterungen zu 7.3.1 des LEP NRW lokal nicht zu. Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des Ziels des LEP NRW nicht vorliegt (siehe ergänzend E.F.7 der Kriterientabelle).</p>	<p>Trennflächen) angrenzender Waldbereiche für die Erholung und Natur- und Artenschutz werden hier – zusätzlich zu den generellen Tabubereichen - die Teilbereiche des Waldes ausgeschlossen von Windenergiebereichsdarstellungen, die sich nicht im 500 m Pufferbereich (links und rechts jeweils 500m) um die B 504 und die L 484 befinden oder um entsprechenden Puffer um den für Schwertransporte gut geeigneten Kartenspielerweg. Dies dient der Bevorzugung vorbelasteter Bereiche und von Bereichen mit geringem zusätzlichem Infrastrukturbedarf. Ansonsten wäre die resultierende WEA-Ballung in diesem Raumbereich zu groß.</p>		
Kra_W IND_0 10	Kranenburg	4	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	<p>Waldbereiche (Regionalplan) BGG BSLE WSZ IIIA Regionalbedeutsamer Kulturlandschaftsbereich BV besond. Bedeutung</p>	<p>Genereller Hinweis zum Reichswald (auch für unmittelbar anschließende Potenzialflächen): Kranenburg ist im Gegensatz zu Goch, Kleve und Bedburg-Hau keine walddarme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP NRW. Allerdings ist auch in Goch, Kleve und Bedburg-Hau die Situation so, dass großflächige Waldbereiche (Reichs-</p>	<p>Ausschluss: Es gilt hierfür die entsprechende Begründung, die bei der 3. Beteiligung ausgelegt wurde.</p>	k.A.	nein

								<p>LSG Mischwald Unzerschnittener verkehrsarmer Raum über 10 qkm</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Flächen für die Forstwirtschaft und Landschaftsschutzgebiet <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • forstwirtschaftliche Nutzung 	<p>wald) zumindest für die dem Reichswald zugewandten Ortsteile über kurze Entfernungen für Erholungsnutzungen etc. erreichbar sind und dass die lokalen Anteile am Reichswald nicht isolierte kleinflächige Waldflächen sind. Insoweit treffen die Regelannahmen zu waldarmen Kommunen in den Erläuterungen zu 7.3.1 des LEP NRW lokal nicht zu. Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des Ziels des LEP NRW nicht vorliegt (siehe ergänzend E.F.7 der Kriterientabelle).</p> <p>Dabei ist ergänzend anzumerken, dass der Waldbestand am Standort nur als als unterste von zwei Stufen Erholungswald in der Waldfunktionskarte der ehemaligen LÖLF NRW (LÖLF, 1979) gekennzeichnet ist. Zur Wasserthematik und Wald wird auf die Anmerkungen bei E.F.1 hingewiesen.</p> <p>Siehe zum Landschaftsbild Kra_WIND_006</p>			
Rhe_WIND_001	Rheurdt	13	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	<p>AFA BSLE regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche BV besond. Bedeutung LSG Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV (marginal) Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Ultraleichtflugplatz Kerken</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft 	<p>Die Fläche liegt im Umfeld des Ultraleichtflugplatzes Kerken. Von einer Vereinbarkeit mit den korrespondierenden Belangen der Regionalplanung aufgrund der korrespondierenden Entfernung und Lage und der Regelungsmöglichkeiten auf nachfolgenden Verfahrensebenen ausgegangen. Hier gelten – mit Ausnahme der Ausführungen zu vorhandenen WEA – die entsprechenden luftverkehrsbezogenen Darlegungen bei Emm_WIND_004 übertragend.</p> <p>Hinzuweisen ist in diesem Kontext auf Bedenken des LVR in einem Beteiligungsschreiben vom 27.03.2015: „Windenergiebereich nordwestlich von Schaephuysen (Blatt 11): Durch den geplanten Windenergiebereich sind historisch geprägte und gewachsene</p>	<p>Ausschluss; Begründung:</p> <p>Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Funkkontrollmessmöglichkeiten der Bundesnetzagentur (Standort Kerken/Rheurdt) wird jedoch vorsorglich (d.h. kein Abstellen auf den rechtlich zwingenden Mindestschutz) keine Darstellung dieses Bereiches vorgenommen.</p>	k.A.	nein

								<p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> landwirtschaftliche Nutzung 	<p>Kulturlandschaftsbereiche in Rheurdt betroffen, unmittelbar der Bereich „Schaephuysener Höhen“ (HKLB 066 des LVR-FB KL RPD), mittelbar der Bereich „Finkenberg / Saelhuysen“ (HKLB 065 des LVR-FB KL RPD) sowie der Archäologische Bereich „Schaephuysener Höhen (AB XIV des LVR-FB KL RPD). Der sandige Höhenrücken der Schaephuysener Höhen zeigt zahlreiche Hohlwege; östlich ist ihm eine Siedlungsreihe von Höfen und dem Dorf Schaephuysen (zahlreiche Denkmäler) vorgelagert. Besiedelt seit urgeschichtlicher Zeit, konservieren großflächige Plaggenesche mit künstlichen Bodenaufträgen archäologische Funde. Der historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaftsbereich „Finkenberg / Saelhuysen“ besteht aus den Bauernschaften Finkenberg und Saelhuysen auf der den Schaephuysener Höhen westlich vorgelagerten Mittelterrasse mit einer Reihe von großen, landschaftsprägenden Höfen des 19. Jahrhunderts und der St. Quirinuskapelle in Finkenberg. Durch den geplanten Windenergiebereich werden das Kulturlandschaftsgefüge und die zu wahrenenden Sichträume zwischen den Höfen, Orten und dem Höhenrücken gestört.</p> <p>Wir empfehlen dringend, auf die Ausweisung als Windenergiebereich zu verzichten“</p> <p>Der Argumentation wird jedoch nicht gefolgt. Es wird auf die Ausführungen in Kap. 7.2.15.3.7 und 7.2.15.3.8 der Begründung verwiesen. Die vorstehend vom LVR genannten Belange sind nicht so gewichtig, dass sie – auch unter Berücksichtigung möglicher Minderungsmaßnahmen auf nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen – einer Darstellung im Regionalplan entgegenstehen.</p>			
Rhe_ WIND_ 002	Rheurdt	18	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	AFA Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavi-		Ausschluss; Begründung: Vorsorgeorientierte	k.A.	nein

								<p>gationsanlagen: Ultraleichtflugplatz Kerken</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Landwirtschaft (davon ca. 5 ha auf Kerkener Gebiet) <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> landwirtschaftliche Nutzung (davon ca. 5 ha auf Kerkener Gemeindegebiet) 		Vermeidung lagebedingter Gefahren für den Luftverkehr (insb. Platzrunde) in Anlehnung insb. an Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (2012) und Rücksichtnahme auf korrespondierende luftverkehrsbezogene Standortsicherungsinteressen. Dies hat Priorität angesichts der Alternativensituation (zudem ggf. fachrechtlich zwingende Zulassungshürden).		
Rhe_WIND_003	Rheurdt	31	0	0	1	0	1	<p>AFA (tlw., ca. 30%) Waldbereiche (Regionalplan) (tlw., ca. 70%) BGG (tlw., ca. 10%) BSLE Regionale Grünzüge (tlw., ca. 20%) regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche (tlw., ca. 40%) BV besond. Bedeutung (tlw., ca. 70%) LSG Schadflächen Kyrill (kleinflächig) Mischwald (tlw., ca. 60%) Nadelwald (tlw., ca. 5%) Biotop gemäß Biotopkataster des LANUV (tlw., ca. 60%) Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavi-</p>	<p>Die Fläche liegt im Umfeld des Ultraleichtflugplatzes Kerken. Von einer Vereinbarkeit mit den korrespondierenden Belangen der Luftverkehrssicherheit wird seitens der Regionalplanung aufgrund der korrespondierenden Entfernung und Lage und der Regelungsmöglichkeiten auf nachfolgenden Verfahrensebenen ausgegangen. Hier gelten – mit Ausnahme der Ausführungen zu vorhandenen WEA – die entsprechenden luftverkehrsbezogenen Darlegungen bei Emm_WIND_004 übertragend.</p> <p>Auch bzgl. der Thematik BGG / ÜSG / HQ 100 wird aufgrund der lokalen Spezifika davon ausgegangen, dass hier hinreichende Lösungsmöglichkeiten (Anlagenpositionierung, Vorhabensausführung etc.) auf nachfolgenden Verfahrensebenen bestehen.</p> <p>Hinweis: Rheurdt ist keine waldarme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP NRW.</p>	<p>Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Rhe_WIND_003 Rhe_WIND_006</p>	2	ja, als Windenergiebereich

						<p>gationsanlagen: Ultraleichtflugplatz Kerken</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft (tlw.) • Fläche für die Forstwirtschaft (tlw.) <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzung (tlw.) • forstwirtschaftliche Nutzung (tlw.) 	<p>Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des Ziels des LEP NRW nicht vorliegt (siehe ergänzend E.F.7 der Kriterientabelle).</p> <p>Dabei ist ergänzend anzumerken, dass die waldbestanden Teile dieser Fläche nicht einmal als unterste von zwei Stufen Erholungswald in der Waldfunktionskarte der ehemaligen LÖLF NRW (LÖLF, 1979) gekennzeichnet sind. Mit einer erheblichen Beeinträchtigung der Sicht- bzw. Immissionsschutzfunktion (in Waldfunktionskarte z.T. als unterste von zwei Stufen vermerkt) ist aufgrund der Lage, der Vorhabensspezifika und der großen umgebenden Waldflächen ebenfalls nicht zu rechnen.</p> <p>Bei den Standorten Rhe_WIND_003 und Rhe_Wind_006 sind spürbare Einschränkungen bei der Anlagenhöhe auf nachfolgenden Planungsstufen aufgrund der südwestlich benachbarten Anlagen der Bundesnetzagentur möglich (Funkkontrollmessenrichtung der Bundesnetzagentur am Standort Kerken/Rheurd). Es wird jedoch a) aufgrund der Höhenlage der Windenergiebereiche in Relation zur insoweit höheren Höhenlage der relevanten Anlagen der Bundesnetzagentur, b) der baulichen Höhe der Anlagen der Bundesnetzagentur (entscheidende Anlagenteile nicht auf dem Bodenniveau) sowie des Abstandes in Verbindung mit den entsprechenden Winkeln davon ausgegangen, dass dort WEA möglich sind (mit ca. grob geschätzt knapp 120 m Gesamthöhe).</p> <p>Hinzuweisen ist in diesem Kontext auf Bedenken des LVR in einem Beteiligungsschreiben vom 27.03.2015 (verm. zu</p>			
--	--	--	--	--	--	--	---	--	--	--

									<p>Rhe_WIND_003 und Rhe_WIND_006): <i>„Windenergiebereich zwischen von Schaephuysen und Vluyn (Blätter 11, 13): Durch den geplanten Windenergiebereich sind der historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaftsbereich „Schloss Bloemersheim / Gut Leyenburg“ in Rheurdt und Neukirchen-Vluyn (HKLB 068 des LVR-FB KL RPD) sowie der Archäologische Bereich „Obere Niers / Niederrheinische Auen“ (ABIX des LVR-FB KL RPD) betroffen. Die aus gleichem Besitz stammenden adeligen Häuser mit Bausubstanz des 15. bis 19. Jahrhunderts sind durch Parkanlagen mit Teichen längs des Niekanals und der Nieper Altrheinrinne miteinander verbunden; auch in den angrenzenden Waldbereichen liegen gestaltete Landschaftsbereiche wie der „Sternbusch“. In den Höhenlagen oberhalb der Niederung haben sich Siedlungs- und Bestattungsplätze der Vorgeschichte und der Römischen Zeit erhalten. Im Kulturlandschaftsbereich verläuft ein Trassenabschnitt der Moerser Kreisbahn von 1909 (Vluyn - Schaephuysen). Der geplante Windenergiebereich würde dieses vielfältige Kulturlandschaftsgefüge zerstören.</i> <i>Wir empfehlen dringend, auf die Ausweisung zu verzichten“</i></p> <p>Der Argumentation wird jedoch nicht gefolgt. Es wird auf die Ausführungen in Kap. 7.2.15.3.7 und 7.2.15.3.8 der Begründung verwiesen. Die vorstehend vom LVR genannten Belange sind nicht so gewichtig, dass sie – auch unter Berücksichtigung möglicher Minderungsmaßnahmen auf nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen – einer Darstellung im Regionalplan entgegenstehen.</p>			
Rhe_WIND_	Rheurdt	24	3	3	0	3	3	AFA BSLE		Für die Punktzahlvergabe wurde hier	12	ja, als Windenergiebereich

004								<p>LSG BV besond. Bedeutung</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft • Konzentrationszone für Windenergie (kleinflächig) <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Landwirtschaftliche Fläche (überw.) • WEA (kleinflächig) 		eine Flächengruppe gebildet aus: Iss_WIND_005-A; Rhe_WIND_004		
Rhe_WIND_005	Rheurdt	52	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	<p>AFA (tlw., über ca. 95%) Waldbereiche (Regionalplan) (kleinflächig) BSLE regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche (tlw., ca. 70%) BV besond. Bedeutung LSG Standort und Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Modellfluggelände an Grenze zu Kerken und weiter westlich Ultraleichtflugplatz in Kerken Mischwald (tlw., ca. 10 %) Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV (tlw., ca. 10%)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft (überw.) 	<p>Das tangierte Modellfluggelände (am westlichen Rand der Fläche) steht einer Windenergiebereichsdarstellung nicht entgegen. Die Windenergienutzung ist regionalplanerisch angesichts der Wirtschaftsleistung und der energetischen Beiträge der klimaschonenden Windenergienutzung bedeutender. Unabhängig davon erscheinen ggf. auf nachfolgenden Verfahrensebenen Lösungen möglich, am Standort oder im Umfeld auch weiterhin Modellflug zu betreiben. Vgl. auch OVG Lüneburg, Urteil vom 12.12.2012, 12 KN 311/10 JURIS RN 29 und siehe E.F.6 in der Kriterientabelle.</p> <p>Die Fläche liegt im Umfeld des Ultraleichtflugplatzes Kerken. Von einer Vereinbarkeit mit den korrespondierenden Belangen der Luftverkehrssicherheit wird seitens der Regionalplanung aufgrund der korrespondierenden Entfernung und Lage und der Regelungsmöglichkeiten auf nachfolgenden Verfahrensebenen ausgegangen. Hier gelten – mit Ausnahme der Ausführungen zu vorhandenen WEA – die entsprechenden luftverkehrsbezogenen Darlegungen bei Emm_WIND_004 übertragend.</p>	<p>Ausschluss; Begründung:</p> <p>Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Funkkontrollmessmöglichkeiten der Bundesnetzagentur (Standort Kerken/Rheurdt) wird vorsorglich (d.h. kein Abstellen auf den rechtlich zwingenden Mindestschutz) keine Darstellung dieses Bereiches vorgenommen.</p>	k.A.	nein

								<ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Forstwirtschaft (teilweise, ca. 10%) • Fläche für den Gemeinbedarf (kleinflächig) • Fläche für Versorgungsanlagen (kleinflächig) <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzung (überw.) • forstwirtschaftliche Nutzung (teilweise, ca. 10%) • Gebäudenutzung (kleinflächig) 	<p>In diesem Bereich sind Flächen für Ölleitungen betroffen Zur entsprechenden Thematik wird auf die Ausführungen unter E.F.15 verwiesen. Vor diesem Hintergrund ist dies standörtlich auf der Ebene der Regionalplanung nicht relevant für die Frage der regionalplanerischen Darstellung dieses Bereiches.</p> <p>Hinweis: Rheurdt ist keine waldarme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP NRW. Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des Ziels des LEP NRW nicht vorliegt (siehe ergänzend E.F.7 der Kriterientabelle).</p> <p>Dabei ist ergänzend anzumerken, dass die waldbestanden Teile dieser Fläche nicht einmal als unterste von zwei Stufen Erholungswald in der Waldfunktionskarte der ehemaligen LÖLF NRW (LÖLF, 1979) gekennzeichnet sind. Mit einer erheblichen Beeinträchtigung Klimaschutzfunktion (in Waldfunktionskarte z.T. als untere von zwei Stufen vermerkt) ist aufgrund der Lage, der Vorhabensspezifika und der großen umgebenden Waldflächen ebenfalls nicht zu rechnen. Zur Wasserthematik und Wald wird auf die Anmerkungen bei E.F.1 hingewiesen.</p>			
Rhe_WIND_006	Rheurdt	1	0	0	1	0	1	<p>AFA (tlw., ca. 85%) Wald (tlw., ca. 15%) BGG (tlw., ca. 50%) BSLE LSG BV herausragender Bedeutung (tlw. ca. 40%)</p>	<p>Auch bzgl. der Thematik BGG / ÜSG / HQ 100 wird aufgrund der lokalen Spezifika davon ausgegangen, dass hier hinreichende Lösungsmöglichkeiten (Anlagenpositionierung, Vorhabensausführung etc.) auf nachfolgenden Verfahrensebenen bestehen.</p>	<p>Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Rhe_WIND_003 Rhe_WIND_006</p>		ja, als Windenergiebereich

						<p>Regionalbedeutsamer Kulturlandschaftsbereich (tlw., ca. 70%)</p> <p>Mischwald (tlw., ca. 15%)</p> <p>Biotope gemäß Biotopkataster der LANUV (tlw., ca. 15%)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft (tlw., ca. 85%) • Fläche für die Forstwirtschaft (tlw., ca. 15%) <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landw. Nutzung (tlw., ca. 85%) • Forstw. Nutzung (tlw., ca. 15%) 	<p>Hinweis: Rheurdt ist keine waldarme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP NRW. Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des Ziels des LEP NRW nicht vorliegt (siehe ergänzend E.F.7 der Kriterientabelle).</p> <p>Dabei ist ergänzend anzumerken, dass die waldbestandenen Teile dieser Fläche nicht einmal als unterste von zwei Stufen Erholungswald in der Waldfunktionskarte der ehemaligen LÖLF NRW (LÖLF, 1979) gekennzeichnet sind. Mit einer erheblichen Beeinträchtigung der Sicht- bzw. Immissionsschutzfunktion (in Waldfunktionskarte z.T. als unterste von zwei Stufen vermerkt) ist aufgrund der Lage, der Vorhabensspezifika und der großen umgebenden Waldflächen ebenfalls nicht zu rechnen.</p> <p>Bei den Standorten Rhe_WIND_003 und Rhe_Wind_006 sind spürbare Einschränkungen bei der Anlagenhöhe auf nachfolgenden Planungsstufen aufgrund der südwestlich benachbarten Anlagen der Bundesnetzagentur möglich (Funkkontrollmeseinrichtung der Bundesnetzagentur am Standort Kerken/Rheurdt). Es wird jedoch a) aufgrund der Höhenlage der Windenergiebereiche in Relation zur zur insoweit höheren Höhenlage der relevanten Anlagen der Bundesnetzagentur, b) der baulichen Höhe der Anlagen der Bundesnetzagentur (entscheidende Anlagenteile nicht auf dem Bodenniveau) sowie des Abstandes in Verbindung mit den entsprechenden Winkeln davon ausgegangen, dass dort WEA möglich sind (mit ca. grob geschätzt knapp 120 m Gesamthöhe).</p> <p>Siehe auch Anmerkungen bei</p>			
--	--	--	--	--	--	--	---	--	--	--

									Rhe_WIND_003 u.a. zum LVR.			
Str_Wi nd_00 1	Straelen	7	0	3	1	3	3	<p>AFA Überschwemmungsbereiche (tlw., ca. 25%) BSLE 300 m um BSN regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche LSG Überschwemmungsgebiete (tlw., ca. 30%)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft (überw.) • Fläche für Wald (kleinflächig) • Windkraftzone <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzung (überw.) • Forstwirtschaftliche Nutzung (kleinflächig) 	<p>Bezüglich der Überschwemmungsbereiche /-gebiete ist aufgrund der relativ kleinen betroffenen Flächen und der Parzellenunschärfe des Regionalplans davon auszugehen, dass sich hier hinreichende Regelungsmöglichkeiten auf nachfolgenden Verfahrensebenen finden. Zwingendes Fachrecht bleibt unberührt.</p> <p>Hinweis: Straelen ist keine walddarme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP NRW. Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des Ziels des LEP NRW nicht vorliegt (siehe ergänzend E.F.7 der Kriterientabelle).</p> <p>Dabei ist ergänzend anzumerken, dass die waldbestandenen Teile dieser Fläche nicht einmal als unterste von zwei Stufen Erholungswald in der Waldfunktionskarte der ehemaligen LÖLF NRW (LÖLF, 1979) gekennzeichnet sind.</p>	Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Gel_WIND_006; Str_WIND_001; Gel_WIND_001	10	ja, als Windenergiebereich
Str_WI ND_00 3	Straelen	25	0	3	0	0	3	<p>AFA BSLE BV besond. Bedeutung (überw.) LSG</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Flächen für die Landwirtschaft • Windkraftzone (weit überw.) 		Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Gel_WIND_002; Gel_WIND_007; Gel_WIND_008; Str_WIND_003; Str_WIND_004	6	ja, als Windenergiebereich

								Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): • landwirtschaftliche Nutzung				
Str_WI ND_00 4	Straelen	<1	0	3	0	0	3	AFA BSLE BV besond. Bedeutung LSG FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): • Flächen für die Landwirtschaft Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): • landwirtschaftliche Nutzung		Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Gel_WIND_002; Gel_WIND_007; Gel_WIND_008; Str_WIND_003; Str_WIND_004	6	ja, als Windenergiebereich
Str_Wi nd_00 5	Straelen	5	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	AFA Aufschüttung (tlw., ca. 95%) BSLE (tlw. ca. 90%) 300 m um BSN regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche LSG (tlw., ca. 95%) Überschwemmungsgebiete (tlw., ca. 30%) FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): • Fläche für die Abfallentsorgung und Aufschüttungen Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): • Deponienutzung		Ausschluss; Begründung: Unvereinbarkeit mit der Halden/Deponienutzung.	k.A.	nein
Ued_ WIND_	Uedem	15	3	3	3	3	3	AFA	Die hier standörtlich relevanten Belange des Militärs (LV Radar Uedem-		15	ja, als Windenergiebereich

001								<p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> Fläche für Windkraftanlagen <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> landwirtschaftliche Nutzung (weit überw.), eine WEA (randlich) 	<p>Marienbaum) sind auf nachfolgenden Verfahrensebenen zu berücksichtigen. Es wird dabei davon ausgegangen, dass dies nicht dazu führt, dass WEA nicht in dem Bereich entsprechend errichtet werden können. Dies, d.h. ein Ausschluss, ist aber nicht ausgeschlossen.</p> <p>Siehe auch Anmerkungen bei Ued_WIND_003.</p>			
Ued_WIND_002	Uedem	51	k. A	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	<p>Waldbereiche (Regionalplan) BGG (tlw., ca. 75%) BSLE WSZ IIIA (tlw., ca. 70%) BV besond. Bedeutung LSG Schadflächen Kyrill (ca. 10%) Mischwald (tlw., ca. 50%) Nadelwald (tlw., ca. 50%) Bodendenkmal (tlw., ca. 10%)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> Flächen für die Forstwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> forstwirtschaftliche Nutzung 	<p>Die Belange des Bodendenkmalschutzes können voraussichtlich auf nachfolgenden Verfahrensebenen z.B. über die konkrete Anlagenstandortwahl oder vorlaufende Sicherungsmaßnahmen hinreichend berücksichtigt werden. Der hohe Nadelwaldanteil und die relativ gut verteilten Kyrill-Schadflächen bieten gute Chancen, auf nachfolgenden Verfahrensebenen die Mischwaldflächen möglichst zu schonen (ohne dass dies hiermit zur zwingenden Bedingung gemacht wird).</p> <p>Die ökologisch wertvolleren Teilbereiche dieses Waldgebietes (BV herausragender Bedeutung) befinden sich – bis auf marginale Flächenanteile) erst deutlich weiter südlich (außerhalb des Potenzialbereiches).</p> <p>In diesem Kontext ist darauf hinzuweisen, dass der Regionalplanungsbehörde ein Schreiben vom 18.02 des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement Düsseldorf – Referat K 4 – TÖB, zugegangen ist, in dem auf die etwaige Beeinträchtigung der militärischen Belange der Bundeswehr durch die Raumplanung eingegangen wird. Hierbei wurde besonders betont, dass Windenergieanlagen im Bereich Ued_WIND_002,</p>	<p>Ausschluss; Begründung:</p> <p>Die hier standörtlich relevanten Belange des Militärs (LV Radar Uedem-Marienbaum) führen dazu, dass aus Vorsorgeerwägungen in Bezug auf die Schutzinteressen des Militärs eine Nichtdarstellung vorgesehen wird - aufgrund der großen und insoweit kritischen Nähe zur betreffenden zu erhaltenden Anlage.</p>	k.A.	nein

								<p>Ued_WIND_003 und Ued_WIND_006 die Zustimmung verweigert wird. Des Weiteren wurde u.a. auch für die auch für die weitere Entfernung (bis 50 km; mit Staffelungen bei Höhen) um die LV-Anlage Marienbaum mitgeteilt, dass gegen die „Umsetzung Ihrer Planung“ keine Einwände bestehen, wenn WEA nicht höher gebaut werden, als für die einzelnen Entfernungsklassen im Schreiben genannte Höhen. Allerdings wurde auch nicht geschrieben, dass höheren Bauwerke zwingend die Zustimmung verweigert wird,</p> <p>Hinweis: Uedem ist keine waldarme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP NRW. Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des Ziels des LEP NRW nicht vorliegt (siehe ergänzend E.F.7 der Kriterientabelle).</p> <p>Dabei ist ergänzend anzumerken, dass der Waldbestand am Standort nur zu sehr kleineren westlichen Anteilen als als unterste von zwei Stufen Erholungswald in der Waldfunktionskarte der ehemaligen LÖLF NRW (LÖLF, 1979) gekennzeichnet ist (d.h. der überwiegende Teil gar nicht). Zur Kulturdenkmalsthematik (kleiner Teil entsprechend in der Waldfunktionskarte gekennzeichnet) wird ergänzend auf die Kap. 7.2.15.3.7 und 7.2.15.3.8 der Begründung und die hinreichenden Lösungsmöglichkeiten auf nachfolgenden Verfahrensstufen hingewiesen.</p> <p>Hinzuweisen ist in diesem Kontext auf Bedenken des LVR in einem Beteiligungsschreiben vom 27.03.2015, dass sich voraussichtlich auch auf Ued_WIND_003 bezieht:</p> <p><i>„Durch den geplanten Windenergiebereich sind die Archäologischen Bereiche „Römischer Limes und Limesstraße“ und „Mari-</i></p>		
--	--	--	--	--	--	--	--	---	--	--

									<p>enbaumer Hochwald" (AB I und X des LVR-FB KL RPD) mit zahlreich erhaltenen vorgeschichtlichen Grabhügeln und römischen Übungslagern als Bodendenkmäler erhalten, weiterhin vermutete Bodendenkmäler wie Siedlungen, Gräberfelder und römische Militäreinrichtungen.</p> <p>Wir empfehlen dringend, auf die Ausweisung des nördlichen Windenergiebereichs zu verzichten. Für den südlichen Bereich sind die Belange der Bodendenkmalpflege frühzeitig zu berücksichtigen.“</p> <p>Der Argumentation wird jedoch – auch für Ued_WIND_003 - nicht gefolgt. Es wird auf die Ausführungen in Kap. 7.2.15.3.7 und 7.2.15.3.8 der Begründung verwiesen. Die vorstehend vom LVR genannten Belange sind nicht so gewichtig, dass sie – auch unter Berücksichtigung möglicher Minderungsmaßnahmen auf nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen – einer Darstellung im Regionalplan entgegenstehen.</p>			
Ued_WIND_003	Uedem	108	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	<p>Waldbereiche (Regionalplan) BGG (tlw., ca. 70%) BSLE WSZ IIIA (tlw., ca. 60%) 300 m um BSN (ca. 40%) BV besond. Bedeutung (tlw., über ca. 95%) LSG Schadflächen Kyrill (tlw., ca. 30%) Mischwald (tlw., ca. 45%) Nadelwald (tlw., ca. 50%)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Flächen für die Forstwirtschaft 	<p>Die umfangreichen Schadflächen von Kyrill (und der hohe Nadelwaldanteil bieten auf nachfolgenden Ebenen gute Voraussetzungen dafür, dass WEA auf relativ konfliktarmen Teilflächen errichtet werden können (ohne dass dies hiermit zur zwingenden Bedingung gemacht wird).</p> <p>In diesem Kontext ist darauf hinzuweisen, dass der Regionalplanungsbehörde ein Schreiben vom 18.02 des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement Düsseldorf – Referat K 4 – TÖB, zugegangen ist, in dem auf die etwaige Beeinträchtigung der militärischen Belange der Bundeswehr durch die Raumplanung eingegangen wird. Hierbei wurde besonders betont, dass Windenergieanlagen im Bereich Ued_WIND_002, Ued_WIND_003 und Ued_WIND_006 die</p>	<p>Ausschluss; Begründung:</p> <p>Die hier standörtlich relevanten Belange des Militärs (LV Radar Uedem-Marienbaum) führen dazu, dass aus Vorsorgeerwägungen in Bezug auf die Schutzinteressen des Militärs eine Nichtdarstellung vorgesehen wird - aufgrund der großen und insoweit kritischen Nähe zur betreffenden zu erhal-</p>	k.A.	nein

								<p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> forstwirtschaftliche Nutzung, Lichtungen (tlw., Kyrill-Schadflächen) 	<p>Zustimmung verweigert wird. Des Weiteren wurde u.a. auch für die weitere Entfernung (bis 50 km; mit Staffelungen bei Höhen) um die LV-Anlage Marienbaum mitgeteilt, dass gegen die „Umsetzung Ihrer Planung“ keine Einwände bestehen, wenn WEA nicht höher gebaut werden, als für die einzelnen Entfernungsklassen im Schreiben genannte Höhen. Allerdings wurde auch nicht geschrieben, dass höheren Bauwerken zwingend die Zustimmung verweigert wird.</p> <p>Hinweis: Uedem ist keine waldarme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP NRW. Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des Ziels des LEP NRW nicht vorliegt (siehe ergänzend E.F.7 der Kriterientabelle).</p> <p>Dabei ist ergänzend anzumerken, dass der Waldbestand am Standort nur zu sehr kleineren östlichen Anteilen als als unterste von zwei Stufen Erholungswald in der Waldfunktionskarte der ehemaligen LÖLF NRW (LÖLF, 1979) gekennzeichnet ist (d.h. der überwiegende Teil gar nicht).</p> <p>Siehe auch Ausführungen bei Ued_WIND_002.</p>	tenden Anlage.		
Ued_WIND_004	Uedem,	17	0	0	0	0	3	<p>AFA (tlw., ca. 5%) Waldbereiche (Regionalplan) (überw., ca. 95%) BSLE WSZ IIIA (kleinflächig) BV besond. Bedeutung (tlw., ca. 95%) LSG Mischwald (kleinflächig) Nadelwald (tlw., ca. 95%)</p> <p>Bodendenkmal (tlw., ca. 65%)</p>	<p>Die Belange des Bodendenkmalschutzes können voraussichtlich auf nachfolgenden Verfahrensebenen z.B. über die konkrete Anlagenstandortwahl oder vorlaufende Sicherungsmaßnahmen hinreichend berücksichtigt werden. Der hohe Nadelwaldanteil bietet gute Chancen, auf nachfolgenden Verfahrensebenen die marginal vorhandenen Mischwaldflächen möglichst zu schonen (ohne dass dies hiermit zur zwingenden Bedingung gemacht wird).</p> <p>Hinweis: Uedem und Weeze sind keine waldarmen Kommunen im Sinne von Kap.</p>	Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Goc_WIND_013-A; Ued_WIND_004; Wee_WIND_001	3	ja, als Windenergiebereich

								<p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Flächen für die Forstwirtschaft und Landschaftsschutzgebiet (überw.); • Flächen für die Landwirtschaft (kleinflächig) <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • forstwirtschaftliche Nutzung (überw.); • landwirtschaftliche Nutzung (kleinflächig) 	<p>7.3 des LEP NRW. Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des Ziels des LEP NRW nicht vorliegt (siehe ergänzend E.F.7 der Kriterientabelle).</p> <p>Dabei ist ergänzend anzumerken, dass der Waldbestand am Standort nur als als unterste von zwei Stufen Erholungswald in der Waldfunktionskarte der ehemaligen LÖLF NRW (LÖLF, 1979) gekennzeichnet ist. In der unmittelbaren Umgebung gibt es westlich südlich und südöstlich zudem größere Waldbereiche und Darstellungen für die Windenergienutzung im RPD.</p> <p>Die hier standörtlich relevanten Belange des Militärs (LV Radar Uedem-Marienbaum) sind auf nachfolgenden Verfahrensebenen zu berücksichtigen. Es wird dabei davon ausgegangen, dass dies nicht dazu führt, dass WEA nicht in dem Bereich (auch unter Einbeziehung technischen Fortschritts) entsprechend errichtet werden können. Dies, d.h. ein Ausschluss, ist aber nicht ausgeschlossen.</p> <p>Siehe auch Anmerkungen bei Ued_WIND_003.</p>			
Ued_WIND_006	Uedem	16	k. A	k. A	k. A	k. A	k. A	<p>AFA BSAB (tlw., ca. 35%) Sondierungsbereich für BSAB tlw., ca. 50%</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche</p>		<p>Ausschluss, Begründung:</p> <p>Ein Großteil des Bereiches wird noch für Abgrabungszwecke benötigt oder zumindest als unabgegrabener Bereich dafür raumordnerisch gesichert. Die verblei-</p>	k.A	nein

								(wesentliche Nutzungen): <ul style="list-style-type: none"> landw. Nutzung (überw.) Abgrabung (kleinflächig) 		bende Fläche ist unter 10 ha groß.		
Wac_WIND_001	Wachten-donk	25	0	0	2	3	3	AFA BSLE (ca. über 95%) BV besond. Bedeutung (tlw., ca. 5%) LSG (tlw., ca. 90%) Biotopkataster des LANUV (tlw., ca.5%) Unzerschnittener verkehrsarmer Raum über 10 qkm Naturpark FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): <ul style="list-style-type: none"> Flächen für die Landwirtschaft (überw.) Flächen für die Forstwirtschaft (kleinteilig) Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): <ul style="list-style-type: none"> landwirtschaftliche Nutzung 			8	ja, als Windenergiebereich
Wac_WIND_003	Wachten-donk	1	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	AFA BSLE BV besond. Bedeutung (tlw., ca. 15%) LSG Unzerschnittener verkehrsarmer Raum über 10 qkm Biotopkataster des LANUV (kleinflächig) FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):		Ausschluss; Begründung: In der Nachbarkommune Kerken soll im Nordosten von Kerken in großem Umfang Raum für die Windenergienutzung über Windenergiebereichsdarstellungen geschaffen werden. Angesichts der	k.A.	nein

								<ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft (tlw.) • Fläche für die Forstwirtschaft (kleinflächig) <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Landwirtschaftliche Nutzung (tlw.) • Forstwirtschaftliche Nutzung (kleinflächig) 		Nähe dieser Bereiche, aber vor allem aufgrund der deutlich höheren ökologischen und landschaftlichen Bedeutung soll vor diesem Hintergrund auf die Darstellung dieses Windpotenzialbereiches als Windenergiebereich verzichtet werden. Damit wird eine Überlastung dieses Teilraumes (Südwesten von Kerken und kleinräumig Wachten-donk) im Umfeld der bebauten Bereiche von Kerken durch regionalplanerische Windenergiebereiche vermieden.		
Wee_WIND_001	Weeze	3	0	0	0	0	3	<p>Waldbereiche (Regionalplan)</p> <p>BSLE WSZ IIIA BV besond. Bedeutung LSG Mischwald Bodendenkmal (kleinflächig)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Flächen für die Forstwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • forstwirtschaftliche Nutzung 	Die Belange des Bodendenkmalschutzes können voraussichtlich auf nachfolgenden Verfahrensebenen z.B. über die konkrete Anlagenstandortwahl oder vorlaufende Sicherungsmaßnahmen hinreichend berücksichtigt werden. Der hohe Nadelwaldanteil bietet gute Chancen, auf nachfolgenden Verfahrensebenen die marginal vorhandenen Mischwaldflächen möglichst zu schonen (ohne dass dies hiermit zur zwingenden Bedingung gemacht wird) .	Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Goc_WIND_013-A; Ued_WIND_004; Wee_WIND_001	3	ja, als Windenergiebereich

									LEP NRW nicht vorliegt (siehe ergänzend E.F.7 der Kriterientabelle).			
									Dabei ist ergänzend anzumerken, dass der Waldbestand am Standort nur als als unterste von zwei Stufen Erholungswald in der Waldfunktionskarte der ehemaligen LÖLF NRW (LÖLF, 1979) gekennzeichnet ist. In der unmittelbaren Umgebung gibt es westlich südlich und südöstlich zudem größere Waldbereiche und Darstellungen für die Windenergienutzung im RPD.			
Wee_ WIND_ 002	Weeze	63	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	<p>AFA (tlw., ca. 70%) Waldbereiche (Regionalplan) (tlw., ca. 30%) BGG (tlw., ca. 65%) BSLE 300 m um BSN (tlw., ca. 35%) BV besond. Bedeutung (tlw., ca. 30%) LSG Schadflächen Kyrill (kleinflächig) Mischwald (tlw., ca. 30%) Nadelwald (tlw., ca. 5%) Bodendenkmal (kleinflächig)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Flächen für die Landwirtschaft (tlw.; ca. 85%) • Flächen für die Forstwirtschaft (tlw., ca. 15%) <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzung (tlw.; ca. 85%) 	<p>Bei der konkreten Umsetzungsplanung kann ggf. auf die Biotopflächen besonderer Bedeutung Rücksicht genommen werden (ohne dass dies hiermit zur Bedingung gemacht wird),</p> <p>Hinweis: Weeze ist keine waldarme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP NRW. Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des Ziels des LEP NRW nicht vorliegt (siehe ergänzend E.F.7 der Kriterientabelle).</p> <p>Dabei ist ergänzend anzumerken, dass der Waldbestand am Standort nur zu sehr kleinen nördlichen Teilen als als unterste von zwei Stufen Erholungswald in der Waldfunktionskarte der ehemaligen LÖLF NRW (LÖLF, 1979) gekennzeichnet ist (überwiegender Teil der Waldflächen gar nicht). In der unmittelbaren Umgebung gibt es nördlich, südlich und östlich zudem größere Waldbereiche und Darstellungen für die Windenergienutzung im RPD.</p> <p>Die hier standörtlich relevanten Belange des Militärs (LV Radar Uedem-</p>	Ausschluss: Es gilt hierfür die entsprechende Begründung, die bei der 3. Beteiligung ausgelegt wurde.	k.A.	nein

								<ul style="list-style-type: none"> forstwirtschaftliche Nutzung (tlw.; ca. 15%) 	<p>Marienbaum) sind auf nachfolgenden Verfahrensebenen zu berücksichtigen. Es wird dabei davon ausgegangen, dass dies nicht dazu führt, dass WEA nicht in dem Bereich entsprechend errichtet werden können. Dies, d.h. ein Ausschluss, ist aber nicht ausgeschlossen.</p>			
Wee_WIND_003	Weeze	16	0	0	0	2	3	<p>AFA BSLE regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche (tlw., ca. 10%) LSG (tlw., ca. 80%)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Landwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> landwirtschaftliche Nutzung 	<p>Hinweis der Landesluftfahrtbehörde:</p> <ul style="list-style-type: none"> (11/2013): Die Fläche liegt innerhalb des Bauschutzbereiches des Verkehrsflughafens Niederrhein. Ich empfehle innerhalb des Bauschutzbereiches keine Flächen für Windkraftanlagen auszuweisen. In diesem Bereich werden die Hindernisbegrenzungsflächen voraussichtlich durchdrungen. Weiterhin wird hier evtl. der Sichtflugbetrieb beeinträchtigt. Auf § 12 LuftVG weise ich hin. (01/2014): Die Fläche liegt im Bauschutzbereich des Flughafens Niederrhein, zwar außerhalb der Hindernisbegrenzungsflächen jedoch in unmittelbarer Nähe zur Sichtan- und – abflugstrecke „NOVEMBER“, deshalb bleiben etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe des Luftverkehrsrechtes unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können. <p>Die hier standörtlich relevanten Belange des Militärs (LV Radar Uedem-Marienbaum) wären auf nachfolgenden Verfahrensebenen zu berücksichtigen. Es wird dabei davon ausgegangen, dass dies nicht dazu führt, dass WEA nicht in dem Bereich entsprechend errichtet werden können. Dies, d.h. ein Ausschluss, ist aber nicht ausgeschlossen.</p>	<p>Ausschluss; Begründung:</p> <p>Seitens der Regionalplanung wird davon ausgegangen, dass aufgrund der Entfernung und Lage für die Belange des Luftverkehrs auf nachfolgenden Ebenen Lösungen gefunden werden könnten (z.B. ggf. Anflugsroutenbeschränkungen oder ggf. Pflichtmeldepunktsänderungen), so dass dies einer Darstellung nicht zwingend entgegensteht. In der regionalplanerischen Abwägung, die auch die Bedeutung der Windenergie einbezieht, führen die Luftverkehrsinteressen (auch Vorsorgeaspekte) nicht zwingend zu einem Ausschluss.</p> <p>Allerdings sind hier</p>	5	nein

								<p>Die Belange der Rohstoffwirtschaft (BSAB und Abgrabung in unmittelbarer Nähe und im Bereich selber – wie im Großteil der Planungsregion – Kiese und Sande vorhanden – führten nicht zur Streichung der Darstellung als Windenergievorbehaltsbereich.</p>	<p>bezüglich der Belange der Luftverkehrssicherheit noch so viele Fragen offen und ist in jedem Fall aufgrund der spezifischen Lage zwischen dem Pflichtmeldepunkt November und dem Flughafen Niederrhein in Verbindung mit einer großen Nähe zum etablierten und dem Eindruck nach sachgerechten Pflichtmeldepunkt so starke Einschränkungen für die Flexibilität und evtl. auch die Sicherheit des Luftverkehrs gegeben, dass hier vorsorglich zur Begrenzung der Auswirkungen auf den Luftverkehr durch WEA auf eine Darstellung verzichtet wird. Das heißt, es wird anders als im Entwurf gemäß Regionalratsbeschluss vom 18.09.2015 auch keine Darstellung als Windenergiebereich vorgesehen (Neugewichtung aufgrund vorstehender eigener regionalplanerischer Erwägungen).</p>	
--	--	--	--	--	--	--	--	---	--	--

Wee_ WIND_ 004	Weeze	15	0	0	0	0	2	<p>AFA (tlw., ca. 10%) Waldbereiche (Regionalplan) (tlw., 90%) BSLE BV besond. Bedeutung (tlw., ca. 30%) LSG Schadflächen Kyrill (kleinflächig) Mischwald (tlw., ca. 20%) Nadelwald (tlw., ca. 40%)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft (überw.); • Fläche für die Forstwirtschaft (kleinerer Teil) <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzung (tlw.; ca. 40%); • forstwirtschaftliche Nutzung (tlw.; ca. 60%) 	<p>Bei der konkreten Umsetzungsplanung kann ggf. auf die Biotopflächen besonderer Bedeutung Rücksicht genommen werden (ohne dass dies hiermit zur Bedingung gemacht wird).</p> <p>Hinweis: Weeze ist keine waldarme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP NRW. Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des Ziels des LEP NRW nicht vorliegt (siehe ergänzend E.F.7 der Kriterientabelle).</p> <p>Dabei ist ergänzend anzumerken, dass die waldbestanden Teile dieser Fläche nicht einmal als unterste von zwei Stufen Erholungswald in der Waldfunktionskarte der ehemaligen LÖLF NRW (LÖLF, 1979) gekennzeichnet sind.</p> <p>Die hier standörtlich relevanten Belange des Militärs (LV Radar Uedem-Marienbaum) sind auf nachfolgenden Verfahrensebenen zu berücksichtigen. Es wird dabei davon ausgegangen, dass dies nicht dazu führt, dass WEA nicht in dem Bereich entsprechend errichtet werden können. Dies, d.h. ein Ausschluss, ist aber nicht ausgeschlossen.</p>		2	ja, als Windenergiebereich
Wee_ WIND_ 005	Weeze	16	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	<p>AFA BSLE regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche BV besond. Bedeutung (kleinflächig) LSG Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavi-</p>	<p>Hinweis der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche liegt innerhalb des Bauschutzbereiches des Verkehrsflughafens Niederrhein. Ich empfehle innerhalb des Bauschutzbereiches keine Flächen für Windkraftanlagen auszuweisen. In diesem Bereich werden die Hindernisbegrenzungsflächen voraussichtlich durchdrungen. Weiterhin wird hier der Sichtflugbetrieb beeinträchtigt. Auf § 12 LuftVG weise ich hin. Eine Zustimmung zu Windkraftanlagen in diesem Bereich kann</p>	<p>Ausschluss; Begründung:</p> <p>Die Regionalplanung sieht den Bereich abgesehen von der der Thematik der Luftsi-cherheit als geeignet für eine Windenergienutzung an.</p>	k.A.	nein

						<p>gationsanlagen: Verkehrsflughafen Niederrhein</p> <p>Unzerschnittener verkehrsarmer Raum über 10 qkm</p> <p>Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV (kleinflächig)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzung 	<p>von hier nicht in Aussicht gestellt werden.</p> <p>Auch hier wird auf das spätere Schreiben des Dezernates 26 / der Landesluftfahrtbehörde vom 28.02.2014 hingewiesen. Siehe dazu Wee_WIND_016. Der Bereich liegt innerhalb der entsprechend kritischen Bereiche.</p>	<p>Bezüglich der Luftsicherheit erscheint es auch binnen der Laufzeit des Regionalplans prinzipiell möglich z.B. über entsprechend angepasste Vorhabensdesigns, neue technische Lösungen, neue standörtliche Luftverkehrsregelungen oder neue Richtlinien zu einer Vereinbarkeit von WEA und Luftverkehrssicherheit zu kommen (und sei es ggf. auch nur auf Teilbereichen). Allerdings sind hier bezüglich der Belange der Luftsicherheit noch viele Fragen offen. Fernen können und werden hier im Rahmen einer Neugewichtung gegenüber der Fassung des RPDs gemäß RR-Beschluss vom 18.09.2015 auch Belange der vorsorgenden Berücksichtigung der Luftsicherheit stärker einbezogen. Im Ergebnis führt dies dazu, dass aus Gründen der vorsorgenden Berücksichtigung der Luftsicherheit aktu-</p>		
--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

											ell unter Bezugnahme auf das Schreiben des Dezernates 26 vom 28.02.2014 (siehe Wee_WIND_016) auf eine Darstellung verzichtet wird.		
Wee_WIND_006	Weeze	130	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	<p>AFA BSLE regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche BV besond. Bedeutung (kleinflächig) LSG Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Verkehrsflughafen Niederrhein Unzerschnittener verkehrsarmer Raum über 10 qkm Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV (kleinflächig)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzung 	<p>Hinweis der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche liegt innerhalb des Bauschutzbereiches des Verkehrsflughafens Niederrhein. Ich empfehle innerhalb des Bauschutzbereiches keine Flächen für Windkraftanlagen auszuweisen. In diesem Bereich werden die Hindernisbegrenzungsflächen voraussichtlich durchdrungen. Weiterhin wird hier der Sichtflugbetrieb beeinträchtigt. Auf § 12 LuftVG weise ich hin. Eine Zustimmung zu Windkraftanlagen in diesem Bereich kann von hier nicht in Aussicht gestellt werden.</p>	<p>Ausschluss; Begründung:</p> <p>Vorsorgende Berücksichtigung der Belange der Luftverkehrssicherheit hat Priorität angesichts der Alternativensituation (zudem ggf. fachrechtlich zwingende Zulassungshürden).</p> <p>Ergänzt wird dies um den Grund der Feindifferenzierung der lokalen Biotopverbundstruktur als raumgliederndes Element.</p>	k.A.	nein	

Wee_ WIND_ 007	Weeze	18	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	<p>AFA BSAB (tlw., ca. 15%) BSLE (tlw., ca. 70%) BV besond. Bedeutung (tlw., ca. 50%) LSG (tlw., ca. 40%) Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Forstwirtschaft (überw.) • Fläche für die Landwirtschaft (kleinflächig) <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • forstwirtschaftliche Nutzung (überw.) • landwirtschaftliche Nutzung (kleinflächig) 	<p>Hinweis: Weeze ist keine waldarme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP NRW. Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des Ziels des LEP NRW nicht vorliegt (siehe ergänzend E.F.7 der Kriterientabelle).</p> <p>Hinweis der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche liegt innerhalb des Bauschutzbereiches des Verkehrsflughafens Niederrhein und des Anlagenschutzbereiches gem. § 18a LuftVG. Ich empfehle innerhalb des Bauschutzbereiches keine Flächen für Windkraftanlagen auszuweisen. In diesem Bereich werden die Hindernisbegrenzungsflächen voraussichtlich durchdrungen. Weiterhin wird hier der Sichtflugbetrieb beeinträchtigt. Auf § 12 LuftVG weise ich hin. Eine Zustimmung zu Windkraftanlagen in diesem Bereich kann von hier nicht in Aussicht gestellt werden.</p> <p>Auch hier wird auf das spätere Schreiben des Dezernates 26 / der Landesluftfahrtbehörde vom 28.02.2014 hingewiesen. Siehe dazu Wee_WIND_016. Der Bereich liegt innerhalb der entsprechend kritischen Bereiche und sehr nah an und kritisch zur Landebahn.</p>	<p>Ausschluss; Begründung:</p> <p>Vorsorgende Berücksichtigung der Belange der Luftverkehrssicherheit hat Priorität angesichts der Alternativensituation (zudem ggf. fachrechtlich zwingende Zulassungshürden).</p>	k.A.	nein
Wee_ WIND_ 008	Weeze	23 1	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	<p>AFA (tlw., ca. 10%) Waldbereiche (Regionalplan) (tlw., ca. 90%) BSLE BV besond. Bedeutung (tlw., ca. 90%) LSG Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen</p>	<p>Hinweis: Weeze ist keine waldarme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP NRW. Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des Ziels des LEP NRW nicht vorliegt (siehe ergänzend E.F.7 der Kriterientabelle).</p>	<p>Ausschluss; Begründung:</p> <p>Vorsorgende Berücksichtigung der Belange der Luftverkehrssicherheit hat Priorität angesichts der Alternativensituation (zudem ggf. fachrechtlich zwingende Zulassungshürden).</p>	k.A.	nein

								<p>gationsanlagen (tlw., ca. 85%) Schadflächen Kyrill (kleinflächig) Mischwald (tlw., ca. 70%) Nadelwald (tlw., ca. 10%) Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV (tlw., ca. 85%)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Forstwirtschaft (überw.) • Fläche für die Landwirtschaft (kleinflächig) <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • forstwirtschaftliche Nutzung (überw.) • landwirtschaftliche Nutzung (kleinflächig) 	<p>Hinweis der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche liegt innerhalb des Bauschutzbereiches des Verkehrsflughafens Niederrhein und des Anlagenschutzbereiches gem. § 18a LuftVG. Ich empfehle innerhalb des Bauschutzbereiches keine Flächen für Windkraftanlagen auszuweisen. In diesem Bereich werden die Hindernisbegrenzungsflächen voraussichtlich durchdrungen. Weiterhin wird hier der Sichtflugbetrieb beeinträchtigt. Auf § 12 LuftVG weise ich hin. Eine Zustimmung zu Windkraftanlagen in diesem Bereich kann von hier nicht in Aussicht gestellt werden.</p> <p>Auch hier wird auf das spätere Schreiben des Dezernates 26 / der Landesluftfahrtbehörde vom 28.02.2014 hingewiesen. Siehe dazu Wee_WIND_016. Der Bereich liegt innerhalb der entsprechend kritischen Bereiche und sehr nah an und kritisch zur Landebahn.</p>	<p>lich zwingende Zulassungshürden).</p>		
Wee_WIND_009	Weeze	11 7	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	<p>AFA BGG (tlw., ca. 50%) BSLE 300 m um BSN (tlw., ca. 5%) WSZ IIIA (tlw., ca. 40%) BV besond. Bedeutung (kleinflächig) LSG Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen Unzerschnittener verkehrsarmer Raum über 10 qkm</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft 	<p>Hinweis der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche liegt innerhalb des Bauschutzbereiches des Verkehrsflughafens Niederrhein und des Anlagenschutzbereiches gem. § 18a LuftVG. Ich empfehle innerhalb des Bauschutzbereiches keine Flächen für Windkraftanlagen auszuweisen. In diesem Bereich werden die Hindernisbegrenzungsflächen voraussichtlich durchdrungen. Weiterhin wird hier der Sichtflugbetrieb beeinträchtigt. Auf § 12 LuftVG weise ich hin. Eine Zustimmung zu Windkraftanlagen in diesem Bereich kann von hier nicht in Aussicht gestellt werden.</p> <p>Auch hier wird auf das spätere Schreiben des Dezernates 26 / der Landesluftfahrtbehörde vom 28.02.2014 hingewiesen. Siehe dazu Wee_WIND_016. Der Bereich liegt innerhalb der entsprechend kritischen Bereiche und sehr nah an und kritisch zur Landebahn.</p>	<p>Ausschluss; Begründung:</p> <p>Vorsorgende Berücksichtigung der Belange der Luftverkehrssicherheit hat Priorität angesichts der Alternativensituation (zudem ggf. fachrechtlich zwingende Zulassungshürden).</p>	k.A.	nein

								<p>schaft</p> <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> landwirtschaftliche Nutzung <p>Grenzüberschreitendes:</p> <ul style="list-style-type: none"> Angrenzend Gebäudenutzung (auf NL-Seite) 				
Wee_WIND_010	Weeze	91	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	<p>AFA (tlw., ca. 80%) Waldbereiche (Regionalplan) (tlw., ca. 20%) BSAB (tlw., ca. 20%) BSLE (tlw., ca. 70%) BV herausr. Bedeutung (tlw., ca. 15%) BV besond. Bedeutung (tlw., ca. 25%) LSG (tlw., ca. 75%) Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen (tlw., ca. 95%) Mischwald (tlw., ca. 10%) Nadelwald (tlw., ca. 5%) Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV (tlw., ca. 20%)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Landwirtschaft (überw.; Ca. 75%) Fläche für die Forstwirtschaft (kleinflächig) Fläche für Abgrabungen mit aufrechter Genehmigung (Änderungsbereich) (tlw.; ca. 20%) Archäologische Fundstelle 	<p>Hinweis: Weeze ist keine waldarme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP NRW. Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des Ziels des LEP NRW nicht vorliegt (siehe ergänzend E.F.7 der Kriterientabelle).</p> <p>Dabei ist ergänzend anzumerken, dass der Waldbestand am Standort als unterste von zwei Stufen Erholungswald in der Waldfunktionskarte der ehemaligen LÖLF NRW (LÖLF, 1979) gekennzeichnet ist. Zur in der Waldfunktionskarte – auch nur als unterste von zwei Stufen – vermerkten Sichtschutthematik wird auf E.F. 7 verwiesen und auf die nördlich angrenzenden weiteren Waldflächen hingewiesen.</p> <p>Von einer Vereinbarkeit mit der Thematik Thematik Archäologie wird aufgrund der Regelungsmöglichkeiten auf nachfolgenden Verfahrensstufen ausgegangen.</p> <p>Von einer Vereinbarkeit mit der BSAB-Darstellung und der Abgrabung wird in diesem Fall insb. aufgrund des sehr weiten Abgrabungsfortschritts und der Kleinflächigkeit des realen Flächenbedarfs für WEA und Zuwegungen in ausgegangen. Ungeachtet dessen ist anzumerken, dass die substantielle Rohstoffgewinnung hier nicht in Frage gestellt werden darf. Die WEA können aber z.B. ggf. so positioniert wer-</p>	<p>Ausschluss; Begründung: Die Regionalplanung sieht den Bereich abgesehen von der der Thematik der Luftsicherheit als geeignet für eine Windenergienutzung an. Bezüglich der Luftsicherheit erscheint es auch binnen der Laufzeit des Regionalplans prinzipiell möglich z.B. über entsprechend angepasste Vorhabensdesigns, neue technische Lösungen, neue standörtliche Luftverkehrsregelungen oder neue Richtlinien zu einer Vereinbarkeit von WEA und Luftverkehrssicherheit zu kommen (und sei es ggf. auch nur auf Teilbereichen). Allerdings sind hier bezüglich der Belange der Luftsicherheit noch viele</p>	k.A.	nein

							<p>(tlw.)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Landschaftsschutzgebiet (überw.) <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzung (überw.; ca. 75%) • forstwirtschaftliche Nutzung (kleinflächig) • Abgrabung (tlw.; ca. 20%) 	<p>den, dass sie auf bereits ausgekistem Gelände oder Randflächen errichtet werden.</p> <p>In jedem Fall ist die Windenergienutzung die Nachfolgenutzung und stellt bereits daher die Abgrabung nicht in Frage.</p> <p>Hinweis der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche liegt innerhalb des Bauschutzbereiches des Verkehrsflughafens Niederrhein und des Anlagenschutzbereiches gem. § 18a LuftVG. Ich empfehle innerhalb des Bauschutzbereiches keine Flächen für Windkraftanlagen auszuweisen. In diesem Bereich werden die Hindernisbegrenzungsflächen voraussichtlich durchdrungen. Weiterhin wird hier der Sichtflugbetrieb beeinträchtigt. Auf § 12 LuftVG weise ich hin. Eine Zustimmung zu Windkraftanlagen in diesem Bereich kann von hier nicht in Aussicht gestellt werden.</p> <p>Auch hier wird auf das spätere Schreiben des Dezernates 26 / der Landesluftfahrtbehörde vom 28.02.2014 hingewiesen. Siehe dazu Wee_WIND_016. Der Bereich liegt weit überwiegend (zusammenhängende Restflächen unter 10 ha) innerhalb der entsprechend kritischen Bereiche und sehr nah an der Landebahn.</p> <p>Hinzuweisen ist in diesem Kontext auf Bedenken des LVR in einem Beteiligungsschreiben vom 27.03.2015: <i>„Windenergiebereich und BSAB südlich Flughafen Weeze (Blatt 08) : Durch den geplanten Windenergiebereich, zugleich Bereich zur Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze, ist der südliche Abschnitt des Archäologischen Bereichs „Die Hees“ (AB XI des LVR-FB KL RPD) betroffen. Dieser archäologische Siedlungs- und Nutzungsraum auf einem Höhenrücken oberhalb von Niederungen</i></p>	<p>Fragen offen. Fernen können und werden hier im Rahmen einer Neugewichtung gegenüber der Fassung des RPDs gemäß RR-Beschluss vom 18.09.2015 auch Belange der vorsorgenden Berücksichtigung der Luftsicherheit stärker einbezogen. Im Ergebnis führt dies dazu, dass aus Gründen der vorsorgenden Berücksichtigung der Luftsicherheit aktuell unter Bezugnahme auf das Schreiben des Dezernates 26 vom 28.02.2014 (siehe Wee_WIND_016) auf eine Darstellung verzichtet wird.</p>		
--	--	--	--	--	--	--	---	--	---	--	--

									<p>weist eine dichte Besiedlung in ur- und frühgeschichtlicher, römischer und mittelalterlicher Zeit auf. Durch Plaggeneschvorkommen bzw. künstliche Bodenaufträge gibt es großflächig eine gute Konservierung archäologischer Fundplätze. Der Planbereich ist weiterhin durch metallzeitliche Grabhügelfelder und militärische Nutzungen im zweiten Weltkrieg und in der Nachkriegszeit gekennzeichnet.</p> <p>Wir empfehlen dringend, den Windenergiebereich auf den südlichen Abschnitt zu begrenzen.“</p> <p>Der Argumentation wird jedoch nicht gefolgt. Es wird auf die Ausführungen in Kap. 7.2.15.3.7 und 7.2.15.3.8 der Begründung verwiesen. Die vorstehend vom LVR genannten Belange sind nicht so gewichtig, dass sie – auch unter Berücksichtigung möglicher Minderungsmaßnahmen auf nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen – einer Darstellung im Regionalplan entgegenstehen.</p>			
Wee_WIND_011	Weeze	17	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	<p>AFA BSLE BV besond. Bedeutung (tlw., ca. 35%) LSG Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen (tlw.): Verkehrsflughafen Niederrhein nördlich Biotopkataster des LANUV</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Landwirtschaft 	<p>Hinweis der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche liegt innerhalb des Bauschutzbereiches des Verkehrsflughafens Niederrhein. Ich empfehle innerhalb des Bauschutzbereiches keine Flächen für Windkraftanlagen auszuweisen. In diesem Bereich werden die Hindernisbegrenzungsflächen voraussichtlich durchdrungen. Weiterhin wird hier der Sichtflugbetrieb beeinträchtigt. Auf § 12 LuftVG weise ich hin. Eine Zustimmung zu Windkraftanlagen in diesem Bereich kann von hier nicht in Aussicht gestellt werden.</p> <p>Auch hier wird auf das spätere Schreiben des Dezernates 26 / der Landesluftfahrtbehörde vom 28.02.2014 hingewiesen. Siehe dazu Wee_WIND_016. Der Bereich liegt innerhalb der entsprechend kritischen Bereiche.</p>	<p>Ausschluss; Begründung:</p> <p>Die Regionalplanung sieht den Bereich abgesehen von der der Thematik der Luftsicherheit als geeignet für eine Windenergienutzung an. Bezüglich der Luftsicherheit erscheint es auch binnen der Laufzeit des Regionalplans prinzipiell möglich z.B. über entsprechend angepasste Vorhabensdesigns, neue technische Lösungen,</p>	k.A.	nein

								<p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> landwirtschaftliche Nutzung 		<p>neue standörtliche Luftverkehrsregelungen oder neue Richtlinien zu einer Vereinbarkeit von WEA und Luftverkehrssicherheit zu kommen (und sei es ggf. auch nur auf Teilbereichen). Allerdings sind hier bezüglich der Belange der Luftsicherheit noch viele Fragen offen. Fernen können und werden hier im Rahmen einer Neugewichtung gegenüber der Fassung des RPDs gemäß RR-Beschluss vom 18.09.2015 auch Belange der vorsorgenden Berücksichtigung der Luftsicherheit stärker einbezogen. Im Ergebnis führt dies dazu, dass aus Gründen der vorsorgenden Berücksichtigung der Luftsicherheit aktuell unter Bezugnahme auf das Schreiben des Dezernates 26 vom 28.02.2014 (siehe Wee_WIND_016) auf eine Darstellung verzichtet wird.</p>		
Wee_WIND	Weeze	41	k.	k.	k.	k.	k.	AFA (überw.; >95%)	Hinweis: Weeze ist keine waldarme Kom-	Ausschluss; Be-		nein

012			A.	A.	A.	A.	A.	<p>Waldbereiche (Regionalplan) (kleinflächig)</p> <p>BSLE (überw., ca. 75%)</p> <p>800 m um ASB besonderer Zweckbestimmung (tlw., ca. 30%)</p> <p>LSG (überw., ca. 75%)</p> <p>Unzerschnittener verkehrsarmer Raum über 10 qkm</p> <p>Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen (tlw.): Flugplatz Weeze nördlich</p> <p>Schadflächen Kyrill (kleinflächig)</p> <p>Mischwald (kleinflächig)</p> <p>Biotop gemäß Biotopkataster des LANUV (kleinflächig)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft (überw.), • Fläche für die Forstwirtschaft (kleinflächig) • WEA-Zone (tlw.) • Landschaftsschutzgebiet (tlw.) <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Landwirtschaftliche Nutzung (überw.) • Forstwirtschaftliche Nutzung (kleinflächig) • 1 WEA (kleinflächig) 	<p>mune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP NRW. Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des Ziels des LEP NRW nicht vorliegt (siehe ergänzend E.F.7 der Kriterientabelle).</p> <p>Dabei ist ergänzend anzumerken, dass der Waldbestand am Standort als als unterste von zwei Stufen Erholungswald in der Wald-funktionskarte der ehemaligen LÖLF NRW (LÖLF, 1979) gekennzeichnet ist.</p> <p>Hinweis der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche liegt innerhalb des Bauschutzbereiches des Verkehrsflughafens Niederrhein. Ich empfehle innerhalb des Bauschutzbereiches keine Flächen für Windkraftanlagen auszuweisen. In diesem Bereich werden die Hindernisbegrenzungsflächen voraussichtlich durchdrungen. Weiterhin wird hier der Sichtflugbetrieb beeinträchtigt. Auf § 12 LuftVG weise ich hin.</p> <p>Auch hier wird auf das spätere Schreiben des Dezernates 26 / der Landesluftfahrtbehörde vom 28.02.2014 hingewiesen. Siehe dazu Wee_WIND_016. Der Bereich liegt weit überwiegend (zusammenhängende Restflächen unter 10 ha) innerhalb der entsprechend kritischen Bereiche.</p>	<p>gründung:</p> <p>Die Regionalplanung sieht den Bereich abgesehen von der der Thematik der Luftsicherheit als geeignet für eine Windenergienutzung an. Bezüglich der Luftsicherheit erscheint es auch binnen der Laufzeit des Regionalplans prinzipiell möglich z.B. über entsprechend angepasste Vorhabensdesigns, neue technische Lösungen, neue standörtliche Luftverkehrsregelungen oder neue Richtlinien zu einer Vereinbarkeit von WEA und Luftverkehrssicherheit zu kommen (und sei es ggf. auch nur auf Teilbereichen). Allerdings sind hier bezüglich der Belange der Luftsicherheit noch viele Fragen offen. Fernen können und werden hier im Rahmen einer Neugewichtung gegenüber der Fassung des RPDs gemäß RR-Beschluss vom 18.09.2015 auch</p>		
-----	--	--	----	----	----	----	----	--	---	--	--	--

										Belange der vorsorgenden Berücksichtigung der Luftsicherheit stärker einbezogen. Im Ergebnis führt dies dazu, dass aus Gründen der vorsorgenden Berücksichtigung der Luftsicherheit aktuell unter Bezugnahme auf das Schreiben des Dezernates 26 vom 28.02.2014 (siehe Wee_WIND_016) auf eine Darstellung verzichtet wird.		
Wee_WIND_013	Weeze	11	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	<p>AFA BSLE LSG</p> <p>Unzerschnittener verkehrsarmer Raum über 10 qkm</p> <p>Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Flugplatz Weeze nördlich</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Landwirtschaftliche Nut- 	<p>Hinweis der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche liegt innerhalb des Bauschutzbereiches des Verkehrsflughafens Niederrhein und des Anlagenschutzbereiches gem. § 18a LuftVG. Ich empfehle innerhalb des Bauschutzbereiches keine Flächen für Windkraftanlagen auszuweisen. In diesem Bereich werden die Hindernisbegrenzungsflächen voraussichtlich durchdrungen. Weiterhin wird hier der Sichtflugbetrieb beeinträchtigt. Auf § 12 LuftVG weise ich hin. Eine Zustimmung zu Windkraftanlagen in diesem Bereich kann von hier nicht in Aussicht gestellt werden.</p> <p>Auch hier wird auf das spätere Schreiben des Dezernates 26 / der Landesluftfahrtbehörde vom 28.02.2014 hingewiesen. Siehe dazu Wee_WIND_016. Der Bereich liegt innerhalb der entsprechend kritischen Bereiche.</p>	k.A.	nein	

								zung	<p>Auch hier wird auf das spätere Schreiben des Dezernates 26 / der Landesluftfahrtbehörde vom 28.02.2014 hingewiesen. Siehe dazu Wee_WIND_016. Der Bereich liegt innerhalb der entsprechend kritischen Bereiche.</p> <p>Die Regionalplanung sieht den Bereich abgesehen von der der Thematik der Luftsicherheit als geeignet für eine Windenergienutzung an. Bezüglich der Luftsicherheit erscheint es auch binnen der Laufzeit des Regionalplans prinzipiell möglich z.B. über entsprechend angepasste Vorhabensdesigns, neue technische Lösungen, neue standörtliche Luftverkehrsregelungen oder neue Richtlinien zu einer Vereinbarkeit von WEA und Luftverkehrssicherheit zu kommen (und sei es ggf. auch nur auf Teilbereichen). Allerdings sind hier bezüglich der Belange der Luftsicherheit noch viele Fragen offen. Fernen können und werden hier im Rahmen einer Neugewichtung gegenüber der Fassung des RPDs gemäß RR-Beschluss vom 18.09.2015 auch Belange der vorsorgenden Berücksichtigung der Luftsicherheit stärker einbezogen. Im Ergebnis führt dies dazu, dass aus Gründen der vorsorgenden Berücksichtigung der Luftsicherheit aktuell unter Bezugnahme auf das Schreiben des Dezernates 26 vom 28.02.2014 (siehe Wee_WIND_016) auf eine Darstellung verzichtet wird.</p>			
Wee_WIND_014	Weeze	16	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	<p>AFA BSLE (tlw., ca. 20%) 800 m um ASB besonderer Zweckbestimmung LSG (kleinflächig, ca. 10%) Unzerschnittener verkehrsarmer Raum über 10 qkm Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavi-</p>	<p>Hinweis: Weeze ist keine waldarme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP NRW.</p> <p>Hinweis der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche liegt innerhalb des Bauschutzbereiches des Verkehrsflughafens Niederrhein. Ich empfehle innerhalb des Bauschutzbereiches keine Flächen für Windkraftanlagen auszuweisen. In diesem Bereich werden die Hindernisbegrenzungsflächen voraussichtlich durchdrungen. Weiterhin wird hier der</p>	<p>Ausschluss; Begründung:</p> <p>Vorsorgender Abstand zum Ostteil des Bereiches Traberpark, damit dort bestehende oder künftige Ferienhausnutzungen nicht gestört wer-</p>	k.A.	nein

								<p>gationsanlagen (tlw.): Flugplatz Weeze nördlich</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft • WEA-Zone (tlw.) • Landschaftsschutzgebiet (kleinflächig) <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Landwirtschaftliche Nutzung • 1 WEA (kleinflächig) 	<p>Sichtflugbetrieb beeinträchtigt. Auf § 12 LuftVG weise ich hin.</p> <p>Auch hier wird auf das spätere Schreiben des Dezernates 26 vom 28.02.2014 hingewiesen. Siehe dazu Wee_WIND_016. Der Bereich liegt innerhalb der entsprechend kritischen Bereiche.</p>	<p>den (ca. 600 m Abstand).</p>		
Wee_WIND_015	Weeze	3	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	<p>Wald (Regionalplan) BSLE BV besonderer Bedeutung LSG Mischwald (tlw., ca. 60%) Nadelwald (tlw., ca. 40%) Biotop gemäß Biotopkataster des LANUV Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Forstwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • forstw. Nutzung 	<p>Hinweis: Weeze ist keine walddarme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP NRW. Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des Ziels des LEP NRW nicht vorliegt (siehe ergänzend E.F.7 der Kriterientabelle).</p> <p>Hinweis der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche liegt innerhalb des Bauschutzbereiches des Verkehrsflughafens Niederrhein und des Anlagenschutzbereiches gem. § 18a LuftVG. Ich empfehle innerhalb des Bauschutzbereiches keine Flächen für Windkraftanlagen auszuweisen. In diesem Bereich werden die Hindernisbegrenzungsflächen voraussichtlich durchdrungen. Weiterhin wird hier der Sichtflugbetrieb beeinträchtigt. Auf § 12 LuftVG weise ich hin. Eine Zustimmung zu Windkraftanlagen in diesem Bereich kann von hier nicht in Aussicht gestellt werden.</p>	<p>Ausschluss; Begründung:</p> <p>Vorsorgende Berücksichtigung der Belange der Luftverkehrssicherheit hat Priorität angesichts der Alternativensituation (zudem ggf. fachrechtlich zwingende Zulassungshürden).</p>	k.A.	nein

Wee_ WIND_ 016	Weeze	26	0	3	0	3	3	<p>AFA BSLE regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche BV besond. Bedeutung (kleinflächig) LSG Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Verkehrsflughafen Niederrhein Unzerschnittener verkehrsarmer Raum über 10 qkm Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV (kleinflächig)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzung 	<p>Hinweis der Landesluftfahrtbehörde Anfang 2014: Die Fläche liegt innerhalb des Bauschutzbereiches des Verkehrsflughafens Niederrhein. Ich empfehle innerhalb des Bauschutzbereiches keine Flächen für Windkraftanlagen auszuweisen. In diesem Bereich werden die Hindernisbegrenzungsflächen voraussichtlich durchdrungen. Weiterhin wird hier der Sichtflugbetrieb beeinträchtigt. Auf § 12 LuftVG weise ich hin. Eine Zustimmung zu Windkraftanlagen in diesem Bereich kann von hier nicht in Aussicht gestellt werden.</p> <p>Im Nachgang wurden seitens der Landesluftfahrtbehörde (Schreiben des Dezernates 26 an die Kommunen Weeze und Kevelaer vom 28.02.2014; Az.: 26.01.01.08 NW8148) jedoch im Kontext von FNP-Verfahren Konkretisierungen vorgenommen. Im Hinblick auf die Mindestanforderungen an die Gewährleistung des sicheren und störungsfreien Sichtflugbetriebes werde danach der Errichtung und dem Betrieb von Windkraftanlagen in den nachstehend (Auszug aus dem Schreiben) anhand der Grundsätze für den Sichtflug – textlich definierten Bereiche (Flächen) nicht zugestimmt:</p>	9	ja, als Windenergiebereich
----------------------	-------	----	---	---	---	---	---	---	--	---	----------------------------

									<p>1. Nördliche und südliche „Platzrunden“</p> <p>Beschreibung: „Schutzbereiche“ (Gegenanflug, Queranflug, Endteil) für die nördliche und südliche Platzrunde vom Einflug in den Gegenanflug bis zur Landung bzw. nach dem Start bis zum Ausflug aus dem Querabflug. (Grundlagen: Standardplatzrunden, entsprechend den Grundsätzen des Bundes und der Länder für die Regelung des Flugverkehrs an Flugplätzen ohne Flugverkehrskontrollstelle (Nachrichten für Luftfahrer NfL II -71/01; <u>Geometrie der Platzrunde, An- und Abflugverfahren</u>) in Verbindung mit der Richtlinie des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung „Gemeinsame Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb, Ziffer 6. (NfL I 92/13, <u>Schutz der Platzrunde</u>)</p> <p>Die Errichtung von WKA ist nicht akzeptabel:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Innerhalb der sog. Platzrunden: generell - Innerhalb des Mindestabstandes zum Gegenanflug: 400 m - Innerhalb des Mindestabstandes zu den anderen Teilen von Platzrunden (inkl. Kurventeilen): 850 m <p>2. An- und Abflurouten</p> <p>Beschreibung: „Schutzbereiche“ der Anflüge über die Pflichtmeldepunkte (November, Sierra) in die Gegenanflüge der „Platzrunden“ (östliche, mittlere und westliche Anflugroute über Pflichtmeldepunkt November (N) in die Nord - Platzrunde; östliche, mittlere und westliche Anflugroute über Pflichtmeldepunkt Sierra (S) in die Süd - Platzrunde und in Gegenrichtung (Abflüge) von den Querabflügen zu den Pflichtmeldepunkten.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Korridorbreite mind. 1000 m (zur Routenachse: +/- 500 m) 		
--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Stand: Unterlagen für den Anschluss

								<p>3. Direkte An- und Abflüge nach Sichtflugregeln</p> <p>Beschreibung:</p> <p>„Schutzbereiche“ für den Sichtflugbetrieb auf die und von der Start/Landebahn innerhalb der Kontrollzone (in der Verlängerung der Achse der Start/Landebahn)</p> <p>- Korridorbreite mind. 1000 m (zur Routenachse: +/- 500 m)</p> <p>Vorbehaltlich einer weiteren Einzelfallprüfung kann unter Berücksichtigung der „Schutzzonen“ zum derzeitigen Zeitpunkt die Ausweisung von Flächen zur Nutzung der Windenergie in der Umgebung des Flughafens Niederrhein (EDLV) nicht gänzlich ausgeschlossen werden.</p> <p>Der Schutz der Hindernisfreiflächen für die Durchführung des Instrumentenflugbetriebes am Flughafen Niederrhein bleibt von dieser Vorgabe unberührt.</p> <p>Der Bereich Wee_WIND_016 liegt außerhalb dieser so definierten entsprechend kritischen Bereiche.</p> <p>Es wird für den Bereich eine Darstellung im Regionalplan vorgesehen. Die Regionalplanung sieht den Bereich vorbehaltlich der Thematik der Luftverkehrssicherheit als geeignet für eine Windenergienutzung an. Bezüglich der Luftverkehrssicherheit erscheint es auch binnen der Laufzeit des Regionalplans z.B. über entsprechend angepasste Vorhabensdesigns, neue technische Lösungen, neue standörtliche Luftverkehrsregelungen oder neue Richtlinien zu einer Vereinbarkeit von WEA und Luftverkehrssicherheit zu kommen (und sei es ggf. auch nur auf Teilbereichen).</p> <p>Etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftverkehrsrechtes bleiben unberührt, die sich auf nachfol-</p>		
--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

									genden Verfahrensebenen ergeben können.			
Wee_WIND_017	Weeze	27	0	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	<p>AFA BSLE</p> <p>regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche BV besond. Bedeutung (kleinflächig) LSG</p> <p>Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Verkehrsflughafen Niederrhein</p> <p>Unzerschnittener verkehrsarmer Raum über 10 qkm</p> <p>Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV (kleinflächig)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzung 	<p>Hinweis der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche liegt innerhalb des Bauschutzbereiches des Verkehrsflughafens Niederrhein. Ich empfehle innerhalb des Bauschutzbereiches keine Flächen für Windkraftanlagen auszuweisen. In diesem Bereich werden die Hindernisbegrenzungsflächen voraussichtlich durchdrungen. Weiterhin wird hier der Sichtflugbetrieb beeinträchtigt. Auf § 12 LuftVG weise ich hin. Eine Zustimmung zu Windkraftanlagen in diesem Bereich kann von hier nicht in Aussicht gestellt werden.</p> <p>Auch hier wird auf das spätere Schreiben des Dezernates 26 vom 28.02.2014 hingewiesen. Siehe dazu Wee_WIND_016. Der Bereich liegt innerhalb der entsprechend kritischen Bereiche.</p>	<p>Ausschluss; Begründung:</p> <p>Die Regionalplanung sieht den Bereich abgesehen von der der Thematik der Luftsicherheit als geeignet für eine Windenergienutzung an. Bezüglich der Luftsicherheit erscheint es auch binnen der Laufzeit des Regionalplans prinzipiell möglich z.B. über entsprechend angepasste Vorhabensdesigns, neue technische Lösungen, neue standörtliche Luftverkehrsregelungen oder neue Richtlinien zu einer Vereinbarkeit von WEA und Luftverkehrssicherheit zu kommen (und sei es ggf. auch nur auf Teilbereichen). Allerdings sind hier bezüglich der Belange der Luftsicherheit noch viele Fragen offen. Fernen können und werden hier im Rahmen einer Neugewichtung gegenüber der Fassung des RPDs gemäß RR-</p>	k.A.	nein

								<p>men):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft (überw.), • Fläche für die Forstwirtschaft (kleinflächig) • WEA-Zone (tlw.) • Landschaftsschutzgebiet (tlw.) <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Landwirtschaftliche Nutzung (überw.) • Forstwirtschaftliche Nutzung (kleinflächig) • 1 WEA (kleinflächig) 	<p>Hindernisbegrenzungsflächen voraussichtlich durchdrungen. Weiterhin wird hier der Sichtflugbetrieb beeinträchtigt. Auf § 12 LuftVG weise ich hin.</p> <p>Auch hier wird auf das spätere Schreiben des Dezernates 26 / der Landesluftfahrtbehörde vom 28.02.2014 hingewiesen. Siehe dazu Wee_WIND_016. Der Bereich außerhalb der entsprechend kritischen Bereiche.</p> <p>Es wird für den Bereich eine Darstellung im Regionalplan vorgesehen. Die Regionalplanung sieht den Bereich vorbehaltlich der Thematik der Luftverkehrssicherheit als geeignet für eine Windenergienutzung an. Bezüglich der Luftverkehrssicherheit erscheint es auch binnen der Laufzeit des Regionalplans z.B. über entsprechend angepasste Vorhabensdesigns, neue technische Lösungen, neue standörtliche Luftverkehrsregelungen oder neue Richtlinien zu einer Vereinbarkeit von WEA und Luftverkehrssicherheit zu kommen (und sei es ggf. auch nur auf Teilbereichen).</p> <p>Etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftverkehrsrechtes bleiben unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.</p>			
Met_WIND_01	Mettmann	12	3	3	0	3	3	<p>AFA (tlw., ca. 90%) BSLE (tlw., ca. 5%) BV besond. Bedeutung (tlw., ca. 10%) LSG (tlw., ca. 10%) Biotopkataster des LANUV (tlw., ca. 10%) Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Segelflugplatz Merersberg</p>	<p>Bezüglich des Wetterradarstandortes in Essen ist unter Berücksichtigung der Abstände davon auszugehen, dass hier fachrechtlich Möglichkeiten der WEA-Zulassung bestehen, die den Weiterbetrieb des Wetterradars hinreichend ermöglichen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass neben den Interessen der Radarnutzung auch ein öffentliches Interesse am Ausbau der Windkraftnutzung gibt. Gesichert ist die Vereinbarkeit jedoch nicht.</p> <p>Die Fläche liegt im Umfeld des Segelfluggel-</p>		12	ja, als Windenergievorbehaltsbereich

							<p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • überwiegender Teil des Windpotenzialbereiches (ca. 75%): Fläche für Versorgungsanlagen; hier Windkraft (bauliche Höhe ist auf max. 100m festgesetzt). • Kleinerer Teil (ca. 25%): Fläche für die Landwirtschaft. <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Landwirtschaftliche Nutzung 	<p>länden Meiersberg. Von einer Vereinbarkeit mit den korrespondierenden Belangen der Luftverkehrssicherheit wird seitens der Regionalplanung aufgrund der korrespondierenden Entfernung und Lage und der Regelungsmöglichkeiten auf nachfolgenden Verfahrensebenen ausgegangen. Hier gelten – mit Ausnahme der Ausführungen zu vorhandenen WEA – die entsprechenden luftverkehrsbezogenen Darlegungen bei Emm_WIND_004 übertragend.</p> <p>Hinweis der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche liegt innerhalb des Anlagenschutzbereiches für Flugsicherungseinrichtungen des Verkehrsflughafens Düsseldorf. Störungen von Flugsicherungseinrichtungen sind bei der Errichtung von Windkraftanlagen in diesem Bereich zu erwarten. Eine Zustimmung zu Windkraftanlagen in diesem Bereich kann von hier nicht in Aussicht gestellt werden. Auf §§ 14, 18a LuftVG weise ich hin.</p> <p>Seitens der Regionalplanung wird jedoch davon ausgegangen, dass aufgrund der Entfernung und Lage für die Belange des Luftverkehrs auf nachfolgenden Ebenen Lösungen gefunden werden können, so dass dies einer Darstellung nicht entgegensteht. In der regionalplanerischen Abwägung, die auch die Bedeutung der Windenergie einbezieht, führen die Luftverkehrsinteressen (auch Vorsorgeaspekte) nicht zu einem Ausschluss.</p> <p>Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass im Laufe der voraussichtlichen Geltungsdauer des Regionalplans von mindestens 15 Jahren auch insb. technischen Optimierungen bei Flugsicherungsanlagen und WEA möglich sind, die eine Vereinbarkeit befördern (siehe – wengleich mit Hauptfokus Militär - auch EADS Deutschland GmbH, 2009 sowie den Anhang 1 von Bundesmi-</p>		
--	--	--	--	--	--	--	---	---	--	--

								<p>nisterium für Umwelt, 2011). Bezüglich der Thematik der Drehfeuer ist dabei anzumerken, sich im Zuge der technischen Weiterentwicklung die Genauigkeit von GPS in der Luftfahrt verbessern könnte und zudem ist eine verpflichtende Umrüstung auf GPS, initiiert durch EU-Recht, denkbar. Auch beim Material der Rotoren sind Neuerungen mit geringerer Abstrahlwirkung denkbar (und nicht jede WEA-Art muss in einem Windenergiebereich zulassungsfähig sein) (siehe auch OP-Online, 2013). Zudem ist zur Frage von „Spielräumen“ auf eine aktuelle Rechtsprechung zur Thematik Drehfunkfeuer hinzuweisen: VG Oldenburg, Urteil vom 05.02.2014; 5 B 6430/13. Ebenso zu erwähnen ist ein Gutachten im Auftrag des Landes SWH zu erwähnen, das Spielräume für geänderte Bewertungen sieht (Bredemeyer, 2014). Auch der technische Fortschritt ist zu beachten als mögliche Lösungsoption: In diesem Kontext ist generell (nicht speziell bezogen auf diese Windpotenzialfläche) zum Thema Drehfunkfeuer zu vermerken, dass z.B. Doppler-VOR nach hiesiger Kenntnis oftmals störungsempfindlicher sein dürften, als z.B. CVOR, so dass sich bei Umrüstungen positivere Einschätzungen ergeben könnten (Indiz: Schreiben des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung vom 22.07.2015, S. 2, an das Dezernat 26 der Bezirksregierung Düsseldorf zu Windkraftplanungen in der Gemeinde Vettweiß, ST/5.5.1/0146-001/15).</p> <p>Allerdings sind hier bezüglich der Belange der Luftverkehrssicherheit noch so viele Fragen offen, dass statt eines Windenergiebereiches als Vorranggebiet im Sinne des ROG ein Windenergievorbehaltsbereich als Vorbehaltsgebiet im Sinne des ROG dargestellt wird. Damit wird gleichzeitig auch der Thematik des Wetterradars hinreichend Rechnung getragen.</p>		
--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

										Etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftverkehrsrechtes bleiben unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können. Gleiches gilt z.B. für die Thematik Wetterradar.		
Rat_W IND_0 01	Ratingen	12	0	0	3	1	0	<p>Waldbereiche (Regionalplan) BSLE Regionale Grünzüge BV besond. Bedeutung LSG Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Flughafen Düsseldorf Mischwald</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bereich ist insgesamt Fläche für Wald • Bereich wird von West nach Ost durch eine im FNP dargestellte Postrichtfunkstrecke durchschnitten • Bereich liegt in einem Landschaftsschutzgebiet mit im FNP nachrichtlich übernommenen einzelnen Naturdenkmälern • Bereich grenzt im Westen an die Schutzzone 2 gemäß Lärmschutzgesetz • Erg. Hinweis: laut Auskunft der Stadt vom 13.03.2013 sind im FNP keine Flächen für Windkraftnutzung dargestellt <p>Realnutzung der Oberfläche</p>	<p>Bezüglich des Wetterradarstandortes in Essen ist unter Berücksichtigung der Abstände davon auszugehen, dass hier fachrechtlich Möglichkeiten der WEA-Zulassung bestehen, die den Weiterbetrieb des Wetterradars hinreichend ermöglichen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass neben den Interessen der Radarnutzung auch ein öffentliches Interesse am Ausbau der Windkraftnutzung gibt. Gesichert ist die Vereinbarkeit jedoch nicht.</p> <p>Hinweis: Lage innerhalb des Hindernisüberwachungsbereichs Anflugsektor Verkehrsflughafen Düsseldorf. Siehe auch: http://www.duesseldorf.de/planung/stadtentwurf/hochhaus/hhkonzept/flughafen.shtml</p> <p>Hinweis der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche liegt innerhalb des Bauschutzbereiches des Verkehrsflughafens Düsseldorf und innerhalb des Anlagenschutzbereiches für Flugsicherungseinrichtungen (§ 18a LuftVG). Ich empfehle innerhalb des Bauschutzbereiches keine Flächen für Windkraftanlagen auszuweisen. In diesem Bereich werden die Hindernisbegrenzungsflächen durchdrungen. Störungen von Flugsicherungseinrichtungen sind bei der Errichtung von Windkraftanlagen in der gesamten Fläche zu erwarten. Eine Zustimmung zu Windkraftanlagen in diesem Bereich kann von hier nicht in Aussicht gestellt werden. Auf §§ 12, 18a LuftVG weise ich hin.</p> <p>Hinweis: Ratingen ist keine waldarme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP NRW. Es wird aufgrund der standörtlichen</p>	<p>Ausschluss; Begründung:</p> <p>Auf die Darstellung im Regionalplan wird aus Gründen des vorsorgenden Schutzes des Luftverkehrs verzichtet. Entscheidend für den generellen Ausschluss – statt z.B. der Option eines Vorbehaltsbereiches – ist hier nicht alleine die Nähe und die ungünstige Lage zur Landebahn eines besonders stark frequentierten Flughafen, sondern vor allem die Kombination mit den topographischen Verhältnissen (Höhenlage zur Landebahn). Hier ist das Risiko auch in der Abwägung mit den Belangen der Windenergienutzung zu hoch. Dabei ist anzumerken, dass raumordnerisch im Hinblick auf die Energieeffizienz ohnehin nur WEA</p>	4	nein

								<p>(wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • bewaldet (weit überwiegend), • Freiflächen im Wald (kleinflächig) 	<p>Bedingungen (Waldart, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des Ziels des LEP NRW nicht vorliegt (siehe ergänzend E.F.7 der Kriterientabelle).</p> <p>In diesem Bereich sind Flächen für Leitungen betroffen Zur entsprechenden Thematik wird auf die Ausführungen unter E.F.15 verwiesen. Vor diesem Hintergrund ist dies standörtlich auf der Ebene der Regionalplanung nicht relevant für die Frage der regionalplanerischen Darstellung dieses Bereiches.</p> <p>Auf die Thematik des Wetterradars Essen (Schutzbereiche 15 km) wird hingewiesen. Dem brauchte aufgrund der Ausschlussgründe jedoch nicht nachgegangen werden</p>	<p>zweckmäßig wären, deren Rotorfläche deutlich oberhalb des Baumbestandes wäre (siehe auch den allgemeinen Vortext).</p> <p>Ergänzend käme zudem die Thematik der Anlagenschutzbereiche hinzu, die alleine schon dazu geführt hätte, dass zumindest kein Vorranggebiet vorgesehen worden wäre..</p>		
Rat_W IND_0 02	Ratingen	75	0	0	0	0	1	<p>Wald BSLE Regionale Grünzüge BV besond. Bedeutung LSG Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen Mischwald (tlw., ca. 50%) Nadelwald (tlw., ca. 40%) Biotop gemäß Biotopkataster des LANUV</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bereich ist insgesamt Fläche für Wald • Bereich wird von Süd nach Nord durch eine im FNP dargestellte Postrichtfunkstrecke durchschnitten. 	<p>Bezüglich des Wetterradarstandortes in Essen ist unter Berücksichtigung der Abstände davon auszugehen, dass hier fachrechtlich Möglichkeiten der WEA-Zulassung bestehen, die den Weiterbetrieb des Wetterradars hinreichend ermöglichen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass neben den Interessen der Radarnutzung auch ein öffentliches Interesse am Ausbau der Windkraftnutzung gibt. Gesichert ist die Vereinbarkeit jedoch nicht.</p> <p>Hinweis: Lage innerhalb des Hindernisüberwachungsbereichs Anflugsektor Verkehrsflughafen Düsseldorf. Siehe auch: http://www.duesseldorf.de/planung/stadtentw/hochhaus/hhkonzzept/flughafen.shtml</p> <p>Hinweis der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche liegt innerhalb des Bauschutzbereiches des Verkehrsflughafens Düsseldorf und innerhalb des Anlagenschutzbereiches für Flugsicherungseinrichtungen (§ 18a LuftVG). Ich empfehle innerhalb des Bauschutzbereiches keine Flächen für Wind-</p>	<p>Ausschluss; Begründung:</p> <p>Auf die Darstellung im Regionalplan wird aus Gründen des vorsorgenden Schutzes des Luftverkehrs verzichtet. Entscheidend für den generellen Ausschluss – statt z.B. der Option eines Vorbehaltsbereiches – ist hier nicht alleine die Nähe und die ungünstige Lage zur Landebahn eines besonders stark frequentierten Flughafen, sondern vor allem die Kombination mit den topographischen</p>	1	nein

								<ul style="list-style-type: none"> • Bereich liegt in einem Landschaftsschutzgebiet • Bereich liegt in Schutzzone 2 gemäß Lärmschutzgesetz • Erg. Hinweis: laut Auskunft der Stadt vom 13.03.2013 sind im FNP keine Flächen für Windkraftnutzung dargestellt <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • bewaldet (gut 50%, Freiflächen im Wald (knapp 50%)) 	<p>kraftanlagen auszuweisen. In diesem Bereich werden die Hindernisbegrenzungsflächen durchdrungen. Störungen von Flugsicherungsanlagen sind bei der Errichtung von Windkraftanlagen in der gesamten Fläche zu erwarten. Eine Zustimmung zu Windkraftanlagen in diesem Bereich kann von hier nicht in Aussicht gestellt werden. Auf §§ 12, 18a LuftVG weise ich hin.</p> <p>Hinweis: Ratingen ist keine waldarme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP NRW. Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des Ziels des LEP NRW nicht vorliegt (siehe ergänzend E.F.7 der Kriterientabelle).</p> <p>Auf die Thematik des Wetterradars Essen (Schutzbereiche 15 km) wird hingewiesen. Dem brauchte aufgrund der Ausschlussgründe jedoch nicht nachgegangen werden.</p>	<p>Verhältnissen (Höhenlage zur Landebahn). Hier ist das Risiko auch in der Abwägung mit den Belangen der Windenergienutzung zu hoch. Dabei ist anzumerken, dass raumordnerisch im Hinblick auf die Energieeffizienz ohnehin nur WEA zweckmäßig wären, deren Rotorfläche deutlich oberhalb des Baumbestandes wäre (siehe auch den allgemeinen Vortext).</p> <p>Ergänzend käme zudem die Thematik der Anlagenschutzbereiche hinzu, die alleine schon dazu geführt hätte, dass zumindest kein Vorranggebiet vorgesehen worden wäre.</p>		
Dor_W IND_0 01	Dormagen	23	3	3	3	3	3	<p>AFA BV besond. Bedeutung (kleinflächig) LSG (kleinflächig)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft • WEA-Zone 			15	ja, als Windenergiebereich

								<p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> landwirtschaftliche Nutzung (überw) WEAs (kleinflächig) 				
Dor_W IND_0 02	Dormagen	8	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	<p>AFA LSG (marginal) Biotopkataster des LANUV (marginal)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Landwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> landwirtschaftliche Nutzung 		<p>Ausschluss; Begründung: Lage im Puffer gemäß Kap. 7.2.15.3.10 um anvisierte Windenergiebereiche im Bereich (inkl. Umfeld) der FNP-Windkraftflächen in Dormagen und angrenzender Bereiche in Rommerskirchen westlich der B477</p>	k.A.	nein
Dor_W IND_0 03	Dormagen	2	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	<p>Aufschüttungen und Ablagerungen: Halde</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Landwirtschaft WEA-Zone <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> Halde 		<p>Ausschluss; Begründung: Unvereinbarkeit mit der Halde/Deponienutzung.</p>	k.A.	nein

Grev_ WIND_ 001	Greven- broich	24	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	<p>AFA</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Landwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> landwirtschaftliche Nutzung 	<p>Hinweis der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche liegt innerhalb des Anlagenschutzbereiches der VOR-Anlage Mönchengladbach. Störungen der VOR-Anlage durch die Errichtung von Windkraftanlagen können nicht ausgeschlossen werden. Auf §§ 14, 18a LuftVG weise ich hin.</p> <p>Seitens der Regionalplanung wird jedoch davon ausgegangen, dass aufgrund der Entfernung und Lage für die Belange des Luftverkehrs auf nachfolgenden Ebenen Lösungen gefunden werden können, so dass dies einer Darstellung nicht entgegensteht. In der regionalplanerischen Abwägung, die auch die Bedeutung der Windenergie einbezieht, führen die Luftverkehrsinteressen (auch Vorsorgeaspekte) nicht zu einem Ausschluss.</p> <p>Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass im Laufe der voraussichtlichen Geltungsdauer des Regionalplans von mindestens 15 Jahren auch insb. technischen Optimierungen bei Flugsicherungsanlagen und WEA möglich sind, die eine Vereinbarkeit befördern (siehe – wengleich mit Hauptfokus Militär - auch EADS Deutschland GmbH, 2009 sowie den Anhang 1 von Bundesministerium für Umwelt, 2011). Bezüglich der Thematik der Drehfeuer ist dabei anzumerken, sich im Zuge der technischen Weiterentwicklung die Genauigkeit von GPS in der Luftfahrt verbessern könnte und zudem ist eine verpflichtende Umrüstung auf GPS, initiiert durch EU-Recht, denkbar. Auch beim Material der Rotoren sind Neuerungen mit geringerer Abstrahlwirkung denkbar (und nicht jede WEA-Art muss in einem Windenergiebereich zulassungsfähig sein) (siehe auch OP-Online, 2013). Zudem ist ein Gutachten im Auftrag des Landes SWH zu erwähnen, das Spielräume für geänderte Bewertungen sieht (Bredemeyer, 2014).</p>	<p>Ausschluss: Es gilt hierfür die entsprechende Begründung, die bei der 3. Beteiligung ausgelegt wurde</p>	k.A.	nein
-----------------------	-------------------	----	----------	----------	----------	----------	----------	--	--	---	------	------

										Etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftverkehrsrechtes bleiben unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.			
Grev_WIND_002-A	Grevenbroich	29	3	3	1	3	3	<p>AFA Regionale Grünzüge (tlw., ca. < 5%) WSZ IIIA (tlw., ca. 55%) BV besond. Bedeutung (kleinflächig) LSG (tlw., ca. 10%) Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV (tlw., ca. 5%)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzung 	<p>Die Entfernung zu den südlich gelegenen Potenzialbereichen Grev_WIND_003, Gev_WIND_021 und Rom_WIND_022-A ist zwar etwas unter 2.500 Meter und dieser Wert sollte in diesem Teilraum möglichst nicht unterschritten werden in Anlehnung an Kap. 7.2.15.3.10.</p> <p>Aufgrund der in Bezug auf andere Windenergiebereiche eher isolierten Lage beider Bereiche (keine tendenzielle Umschließung von Ortslagen etc.) – im Vergleich zu südlicheren Bereichen ist die relativ geringe Unterschreitung dieses Wertes aber vertretbar und sachgerecht.</p> <p>Hinzuweisen ist ferner darauf, dass für den Bereich nördlich Genehmigungen für zwei Windenergieanlagen auf dem Gebiet der Stadt Neuss vorliegen. Das OVG hat mit Beschluss vom 06. Mai 2016 den sofortigen Vollzug wieder hergestellt (8 B 866/15). Hier besteht auch eine FNP-Konzentrationszone.</p> <p>Hinweis: Grev_WIND_002-B liegt gemäß den Unterlagen zur 3. Beteiligung im Puffer um Siedlungsdarstellungen und ist daher keine Potenzialfläche außerhalb von Tabu-</p>	<p>Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Grev_WIND_002-A; Neu_WIND_002</p>	13	ja, als Windenergiebereich	

									bereichen mehr. Gleiches gilt für Grev_WIND_036.			
Grev_WIND_003	Grevenbroich	74	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	<p>AFA BSLE (kleinflächig) BV besond. Bedeutung (kleinflächig) LSG (kleinflächig) Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV (kleinflächig)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft • Richtfunkstrecke mit Schutzabständen (tlw.) • Reservefläche für die Trinkwasserversorgung <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzung 	<p>Die Entfernung zum nördlich gelegenen Potenzialbereich Grev_WIND_002 und Grev_WIND_036 ist zwar etwas unter 2.500 Meter und dieser Wert sollte in diesem Teilraum möglichst nicht unterschritten werden in Anlehnung an Kap. 7.2.15.3.10. Aufgrund der in Bezug auf andere Windenergiebereiche eher isolierten Lage beider Bereiche (keine tendenzielle Umschließung von Ortslagen etc.) – im Vergleich zu südlicheren Bereichen ist die relativ geringe Unterschreitung dieses Wertes aber vertretbar und sachgerecht.</p> <p>Siehe auch Ausführungen u.a. zum LVR bei Grev_WIND_021.</p>	Ausschluss: Es gilt hierfür die entsprechende Begründung, die bei der 3. Beteiligung ausgelegt wurde.	k.A.	nein
Grev_WIND_004	Grevenbroich	15	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	<p>AFA regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche (tlw., ca. 30%)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzung 		Ausschluss: Es gilt hierfür die entsprechende Begründung, die bei der 3. Beteiligung ausgelegt wurde. Hier wurde der Bereich im Zuge der Streichung von u.a. Grev_WIND_003 mit abgehandelt (unter Ä3BT-W-KÜ-Grevenbroich – Rommerskirchen Nr. 01).	k.A.	nein
Grev_WIND_005-A	Grevenbroich	71	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	<p>AFA BSLE (kleinflächig) BV besond. Bedeutung (tlw., ca.</p>	Hinweis: Ein kleinerer Teil (Grev_WIND_005-B) von ehemals Grev_WIND_005 liegt im 200 m Abstands-	Ausschluss: Es gilt hierfür die entsprechende Begründung	k.A.	nein

								5%) FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzung 	bereich zum einem bei der 3. Beteiligung vorgesehenen GIB-Sondierungsbereich und ist daher keine Potenzialfläche außerhalb von Tabubereichen mehr. Dies ergibt sich aus dem Planentwurf und den Kriterien in 7.2.15.Anlage 1.	dung, die bei der 3. Beteiligung ausgelegt wurde.		
Grev_WIND_006	Grevenbroich	71	0	3	1	3	3	AFA (tlw., ca. 95%) Waldbereiche (Regionalplan) (tlw., ca. 5%) BSLE regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche BV besond. Bedeutung LSG (tlw., ca. 10%) FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft (tlw., ca. über 95%) • Wald (kleinflächig) • Fläche für Windenergieanlagen (tlw., ca. über 95%.) Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzung (überwiegend) • Waldflächen (kleinflächig) • WEAs (kleinflächig) 	Hinweis: Grevenbroich ist eine waldarme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP NRW. Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Vorbelastung durch vorhandene WEA in Grev_WIND_006, geringe Waldflächenbetroffenheit, Umgebung etc.) aber davon ausgegangen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des Ziels des LEP NRW nicht vorliegt (siehe ergänzend E.F.7 der Kriterientabelle). Dabei ist ergänzend anzumerken, dass Waldbestand am Standort zwar in der Waldfunktionskarte der ehemaligen LÖLF NRW (LÖLF, 1979) als Erholungswald gekennzeichnet ist, aber dies sind nur sehr kleine Flächen und hier kann es ggf. Belastungsminderungen über die detaillierte Standortplanung auf nachfolgenden Ebenen geben. Das Ende der Bergaufsicht wurde nach Kenntnisstand der Regionalplanung angezeigt.		10	ja, als Windenergiebereich
Grev_WIND_007	Grevenbroich	78	2	0	0	3	3	AFA (tlw., ca. über 95%) Waldbereiche (Regionalplan) (tlw., ca. unter 5%) BSAB (insb. Braunkohle)	Hinweis: Grevenbroich ist eine waldarme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP NRW. Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Vorbelastung durch	Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus:	8	ja, als Windenergiebereich

								<p>BSLE (tlw., ca. 65%) BV besond. Bedeutung (tlw., ca. 70%) Lärmarme Erholungsräume (tlw., ca. 90%) Unzerschnittener verkehrsarmer Raum über 10 qkm Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Segelflugplatz Grevenbroich-Gustorfer-Höhe</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzung (überw.) • forstwirtschaftliche Nutzung (kleinflächig) 	<p>in Grev_WIND_007 vorhandene WEA, geringe Waldflächenbetroffenheit, Umgebung etc.) aber davon ausgegangen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des Ziels des LEP NRW nicht vorliegt (siehe ergänzend E.F.7 der Kriterientabelle).</p> <p>Dabei ist ergänzend anzumerken, dass der geringe Waldbestand am Standort in der Waldfunktionskarte der ehemaligen LÖLF NRW (LÖLF, 1979) gar nicht vermerkt ist.</p> <p>Das Ende der Bergaufsicht wurde nach Kenntnisstand der Regionalplanung für den weit überwiegenden Teil (bis auf Nordwesten) angezeigt.</p> <p>Die Fläche liegt im Umfeld des Segelfluggeländes Grevenbroich-Gustorfer-Höhe. Von einer Vereinbarkeit mit den korrespondierenden Belangen der Luftverkehrssicherheit wird seitens der Regionalplanung aufgrund der korrespondierenden Entfernung und Lage und der Regelungsmöglichkeiten auf nachfolgenden Verfahrensebenen ausgegangen. Hier gelten – mit Ausnahme der Ausführungen zu vorhandenen WEA – die entsprechenden luftverkehrsbezogenen Darlegungen bei Emm_WIND_004 übertragend.</p> <p>Westlich angrenzend wurden auf dem Gebiet der Kommune Bedburg im Jahr 2015 Windkraftanlagen errichtet (vgl. http://www.energieatlasnrw.de/site/ => Karte Bestand Erneuerbare Energien). Insoweit besteht hier eine gewisse randliche Vorprägung.</p>	Grev_WIND_007; Grev_WIND_025;		
Gev_WIND_009	Grevenbroich	6	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	<p>AFA (tlw., < 5%) Waldbereiche (Regionalplan) (tlw., > 95%) Aufschüttungen und Ablagerun-</p>		Ausschluss; Begründung: Lage im Puffer um Windkraftanlagenstandorte gemäß	k.A.	nein

								<p>gen: Halde (tlw., <5%) BSAB (insb. Braunkohle) BSLE (tlw., ca. 20%)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abbaugbiet Braunkohle 		<p>BLP im Bereich Frimmersdorfer Höhen: hier wird aufgrund der realen Vorprägung der gleiche Abstand zum Testfeld gemäß B-Plan angelegt, wie in Kap. 7.2.15.3.10 der Begründung auch wenn im Bereich der Frimmersdorfer Höhen keine Windenergiebereiche mehr im RPD vorgesehen sind)</p> <p>(Hinweis: Grev_WIND_008 fiel weg aufgrund des Neuzuschnitts des Planungsraumes; es hätten aber die bisherigen Ausschlussgründe aus der 2. Beteiligung auch gegolten)</p>		
Grev_WIND_010	Grevenbroich	81	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	<p>AFA (tlw., ca. 90%) Waldbereiche (Regionalplan) (tlw., ca. 10%) Aufschüttungen und Ablagerungen: Halde (tlw., ca. 5%) BSAB BSLE (tlw., ca. 95%) Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen (marginal) Lärmarme Erholungsräume (tlw., ca. 10%) Unzerschnittener verkehrsarmer</p>	<p>Ende der Bergaufsicht wurde nach Kenntnisstand der Regionalplanung für alle betreffenden Teilbereiche angezeigt.</p>	<p>Ausschluss; Begründung: Lage im Puffer um Windkraftanlagen im Bereich Frimmersdorfer Höhen; hier wird aufgrund der realen Vorprägung der gleiche Abstand zum Testfeld gemäß B-Plan angelegt, wie in Kap. 7.2.15.3.10 der Begründung auch wenn im</p>	k.A.	nein

								<p>Raum über 10 qkm (tlw., ca. 85%) Naturpark (tlw., ca. 30%)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • öffentliche Grünfläche Golfplatz (überw.; ca. 90%) • Fläche für die Landwirtschaft (tlw.; ca. 10%) • Fläche für die Forstwirtschaft (kleinflächig) • Flächen, die unter Bergaufsicht stehen (kleinflächig) • Richtfunkstrecke mit Schutzabständen <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Golfplatz (überw.) • landwirtschaftliche Nutzung (tlw.) • Gehölze (kleinflächig) 		Bereich der Frimmersdorfer Höhen keine Windenergiebereiche mehr im RPD vorgesehen sind)		
Grev_WIND_011	Grevenbroich	33	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	<p>AFA BSLE BV besond. Bedeutung Lärmarme Erholungsräume (tlw., ca. 95%)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Konzentrationszone für Windenergieanlagen, darin Fläche für die Landwirtschaft (ca. 70%) und Testfeld für WKA (ca. 30%) <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p>	<p>Ende der Bergaufsicht wurde nach Kenntnisstand der Regionalplanung angezeigt.</p> <p>Hinweis: Randliche Lage bzgl. des militärischen Anlagenschutzbereiches nach § 18a LuftVG. Hier gelten die korrespondierenden Ausführungen bei Rom_WIND_018 übertragend.</p>	<p>Ausschluss: Es gilt hierfür die entsprechende Begründung, die bei der 3. Beteiligung ausgelegt wurde</p>	k.A.	nein

								<ul style="list-style-type: none"> Landwirtschaftliche Nutzung (überw.) WEAs (kleinflächig) 				
Grev_WIND_012	Grevenbroich	10	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	<p>AFA (tlw., ca. 15%) Waldbereiche (Regionalplan) (tlw., ca. 85%) BSLE BV besond. Bedeutung (tlw., ca. 95%) Nadelwald (tlw., ca. 45%) Lärmarme Erholungsräume (tlw., ca. 5%) Biotopkataster des LANUV (tlw., ca. 5%) BSLE</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Forstwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> Land- und forstwirtschaftliche Nutzung (überw.) Wasserfläche (kleinflächig) 	<p>Hinweis: Grevenbroich ist eine waldarme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP NRW. Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Vorbelastung durch vorhandene WEA im Umfeld, geringe Waldflächenbetroffenheit, Umgebung etc.) aber davon ausgegangen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des Ziels des LEP NRW nicht vorliegt (siehe ergänzend E.F.7 der Kriterientabelle).</p> <p>Dabei ist ergänzend anzumerken, dass der Waldbestand am Standort als unterste von zwei Stufen Erholungswald in der Waldfunktionskarte der ehemaligen LÖLF NRW (LÖLF, 1979) gekennzeichnet ist. Zur in der Waldfunktionskarte – auch nur als unterste von zwei Stufen – vermerkten Sichtschutzthematik wird auf E.F. 7 verwiesen und auf die weiteren Waldflächen im Umfeld.</p> <p>Ende der Bergaufsicht wurde nach Kenntnisstand der Regionalplanung angezeigt.</p> <p>Hinweis: Randliche Lage bzgl. des militärischen Anlagenschutzbereiches nach § 18a LuftVG. Hier gelten die korrespondierenden Ausführungen bei Rom_WIND_018 übertragend.</p>	<p>Ausschluss; Begründung:</p> <p>Die Fläche wird nicht im RPD dargestellt, damit die aktuelle Nutzung östlich angrenzender Bereiche als Testfeld nicht gefährdet wird. Im Falle einer späteren Aufgabe des Testfeldes könnte später ggf. erneut über eine Darstellung entschieden werden.</p>	k.A.	nein
Grev_WIND_013	Grevenbroich	20	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	<p>AFA (tlw., ca. über 95%) Waldbereiche (Regionalplan) (tlw., ca. unter 5%) BSLE (tlw., ca. 85%) BV besond. Bedeutung (tlw., ca. 80%) LSG (tlw., ca. 80%) Lärmarme Erholungsräume</p>	<p>Ende der Bergaufsicht wurde nach Kenntnisstand der Regionalplanung angezeigt.</p> <p>Hinweis der Landesluftfahrtbehörde: Diese Fläche liegt jedoch im militärischen Anlagenschutzbereich gem. § 18a LuftVG. Eine Prüfung durch die militärische Luftfahrtbehörde ist daher erforderlich. Auf §§ 14, 18a</p>	<p>Ausschluss; Begründung:</p> <p>Lage im Puffer um Windkraftanlagenstandorte gemäß BLP im Bereich Frimmersdorfer Höhen: hier wird</p>	k.A.	nein

							<p>(tlw., ca. 60%)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Flächen für die Landwirtschaft (überw.; ca. 95%) • Flächen für die Forstwirtschaft (kleinflächig; ca. 5%) • Richtfunkstrecke mit Schutzabständen <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzung (überw.) • Gehölzstreifen (kleinflächig) 	<p>LuftVG weise ich hin.</p> <p>Stgn. der Regionalplanung zum Hinweis der Landesluftfahrtbehörde: Seitens der Regionalplanung wird – vorbehaltlich der Erkenntnis aus weiteren Beteiligungen – davon ausgegangen, dass aufgrund der Entfernung und Lage für die Belange des militärischen Anlagenschutzes auf nachfolgenden Ebenen Lösungen gefunden werden können, so dass dies einer Darstellung nicht entgegensteht. In der regionalplanerischen Abwägung, die auch die Bedeutung der Windenergie einbezieht, führen die Interessen (auch Vorsorgeaspekte) nicht zu einem Ausschluss.</p> <p>Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass im Laufe der voraussichtlichen Geltungsdauer des Regionalplans von mindestens 15 Jahren auch insb. technischen Optimierungen bei Flugsicherungsanlagen und WEA möglich sind, die eine Vereinbarkeit befördern (siehe – mit Hauptfokus Militär - auch EADS Deutschland GmbH, 2009 sowie den Anhang 1 von Bundesministerium für Umwelt, 2011). Bezüglich der Thematik der Drehfeuer ist dabei anzumerken, sich im Zuge der technischen Weiterentwicklung die Genauigkeit von GPS in der Luftfahrt verbessern könnte und zudem ist eine verpflichtende Umrüstung auf GPS, initiiert durch EU-Recht, denkbar. Auch beim Material der Rotoren sind Neuerungen mit geringerer Abstrahlwirkung denkbar (und nicht jede WEA-Art muss in einem Windenergiebereich zulassungsfähig sein) (siehe auch OP-Online, 2013). Zudem ist ein Gutachten im Auftrag des Landes SWH zu erwähnen, das Spielräume für geänderte Bewertungen sieht (Bredemeyer, 2014).</p> <p>Etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftverkehrs- und Militärrechtes bleiben unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen erge-</p>	<p>aufgrund der realen Vorprägung der gleiche Abstand zum Testfeld gemäß B-Plan angelegt, wie in Kap. 7.2.15.3.10 der Begründung auch wenn im Bereich der Frimmersdorfer Höhen keine Windenergiebereiche mehr im RPD vorgesehen sind)</p>		
--	--	--	--	--	--	--	---	--	---	--	--

									ben können.			
Grev_ WIND_ 014	Greven- broich	40	1	3	0	3	3	<p>AFA regionalbedeutsame Kulturland- schaftsgebiete (tlw., ca. 85%)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzung, 	<p>Bezüglich „Buscherhof“ ist davon auszugehen, dass der Windenergiebereich im aktuellen Zuschnitt einen hinreichenden Abstand einhält – auch für den Denkmalschutz. Weiteres ist auf nachfolgenden Verfahrensstufen zu klären – wobei das Fachrecht ungeachtet der Regionalplandarstellung gilt.</p> <p>Hinweis der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche liegt innerhalb sog. Hindernisüberwachungsbereiches des Verkehrslandeplatzes Mönchengladbach und innerhalb des Anlagenschutzbereiches der VOR-Anlage Mönchengladbach. Störungen der VOR-Anlage und Beeinträchtigungen des Flugbetriebes können bei der Errichtung von Windkraftanlagen in diesem Bereich nicht ausgeschlossen werden. Auf §§ 14, 18a LuftVG weise ich hin.</p> <p>Seitens der Regionalplanung wird davon ausgegangen, dass aufgrund der Entfernung und Lage für die Belange des Luftverkehrs auf nachfolgenden Ebenen Lösungen gefunden werden können, so dass dies einer Darstellung nicht entgegensteht. In der regionalplanerischen Abwägung, die auch die Bedeutung der Windenergie einbezieht, führen die Luftverkehrsinteressen (auch Vorsorgeaspekte) nicht zu einem Ausschluss.</p> <p>Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass im Laufe der voraussichtlichen Geltungsdauer des Regionalplans von mindestens 15 Jahren auch insb. technischen Optimierungen bei Flugsicherungsanlagen und WEA möglich sind, die eine Vereinbarkeit befördern (siehe – wengleich mit Hauptfokus Militär - auch EADS Deutschland GmbH, 2009 sowie den Anhang 1 von Bundesministerium für Umwelt, 2011). Bezüglich der</p>	<p>Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Grev_WIND_014; Kor_WIND_005; Neu_WIND_001</p>	10	ja, als Windenergiebereich

									<p>Thematik der Drehfeuer ist dabei anzumerken, sich im Zuge der technischen Weiterentwicklung die Genauigkeit von GPS in der Luftfahrt verbessern könnte und zudem ist eine verpflichtende Umrüstung auf GPS, initiiert durch EU-Recht, denkbar. Auch beim Material der Rotoren sind Neuerungen mit geringerer Abstrahlwirkung denkbar (und nicht jede WEA-Art muss in einem Windenergiebereich zulassungsfähig sein) (siehe auch OP-Online, 2013). Zudem ist ein Gutachten im Auftrag des Landes SWH zu erwähnen, das Spielräume für geänderte Bewertungen sieht (Bredemeyer, 2014).</p> <p>Etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftverkehrsrechtes bleiben unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.</p>			
Grev_WIND_015	Grevenbroich	2	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	<p>AFA</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Landwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> landwirtschaftliche Nutzung 	<p>Ausschluss; Begründung:</p> <p>Die anvisierte Darstellung von Rom_WIND_008 als Windenergiebereich führt dazu, dass der Bereich in einem Abstand von weniger als 2.500 Metern zu diesem Windenergiebereich liegt. Dies soll in Anlehnung an Kap. 7.2.15.3.10 vermieden werden. Hier wird eine Darstellung von Rom_WIND_032 verzichtet, da diese Priorisierung des südlichen Bereiches eine größere Zusammenhän-</p>	k.A.	nein	

										<p>gende Fläche – erst recht mit Rom_WIND_036 und Rom_WIND_028 zusammen – ermöglicht, die energetisch gut genutzt werden kann.</p> <p>Zudem greift hier aufgrund der Streichung von Rom_WIND_002 der Ausschlussgrund der zu geringen Mindestgröße (auch zusammen mit Rom_WIND_032) und – die vorstehenden Gründe reichen bereits aus - die Ausschlussgründe vom Rom_WIND_002 würden voraussichtlich auch noch übertragbar sein</p>		
Grev_WIND_016	Grevenbroich	92	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	<p>AFA (tlw., ca. 70%) Waldbereiche (Regionalplan) (tlw., ca. 30%) BSAB (insb. Braunkohle) BSLE (tlw., ca. 60%) BV besond. Bedeutung (überw., ca. 75%) Unzerschnittener verkehrsarmer Raum über 10 qkm Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen): a) Modellfluggelände und b) Segelflugplatz Grevenbroich-Gustorfer-Höhe</p>	<p>Das südöstlich gelegene Modellfluggelände steht der Windenergiebereichsdarstellung nicht entgegen. Die Windenergienutzung ist regionalplanerisch angesichts der Wirtschaftsleistung und der energetischen Beiträge der klimaschonenden Windenergienutzung bedeutender. Unabhängig davon erscheinen ggf. auf nachfolgenden Verfahrensebenen Lösungen möglich, am Standort oder im Umfeld auch weiterhin Modellflug zu betreiben. Vgl. auch OVG Lüneburg, Urteil vom 12.12.2012, 12 KN 311/10 JURIS RN 29 und siehe E.F.6 in der Kriterientabelle.</p> <p>Die Thematik des Abstandes zur Platzrunde</p>	<p>Ausschluss; Begründung:</p> <p>Vorsorgeorientierte Vermeidung lagebedingter Gefahren für den Luftverkehr (insb. Platzrunde) in Anlehnung insb. an Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (2012) und Rücksichtnahme auf korrespondierende luft-</p>	k.A.	nein

								<p>(südlich) Biotop gemäß Biotopkataster des LANUV (tlw., ca. 20%)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft (überw.) • Fläche die unter Bergaufsicht steht (gemäß §5 Abs. 4 BauGB) • Fläche für die Forstwirtschaft (tlw.) <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzung (überw.) • Wald (tlw.) • Autofahrgelände (kleinflächig) 	<p>des Segelflugplatzes Grevenbroich-Gustorfer-Höhe und die Sicherheit des auf den Segelflugplatz Grevenbroich-Gustorfer-Höhe bezogenen Luftverkehrs führten zum Ausschluss. Darauf beziehen sich die Angaben rechts.</p>	<p>verkehrsbezogene Standortsicherungsinteressen. Dies hat Priorität angesichts der Alternativensituation (zudem ggf. fachrechtlich zwingende Zulassungshürden).</p>		
Grev_WIND_018	Grevenbroich	48	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	<p>AFA BSAB (insb. Braunkohle) Standort und Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Segelflugplatz (randlich im äußersten Nordosten) Unzerschnittener verkehrsarmer Raum über 10 qkm Lärmarme Erholungsräume (tlw., ca. 45%)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft (überw.) • Fläche für die Forstwirtschaft 		<p>Ausschluss; Begründung:</p> <p>Vorsorgeorientierte Vermeidung lagebedingter Gefahren für den Luftverkehr (insb. Platzrunde) in Anlehnung insb. an Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (2012) und Rücksichtnahme auf korrespondierende luftverkehrsbezogene Standortsicherungsinteressen. Dies hat Priorität angesichts der</p>	k.A.	nein

								<p>schaft (tlw.)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grünfläche (kleinflächig; Start- und Landebahn; Flugplatz Gustorfer Höhe) <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Landwirtschaftliche Nutzung (tlw.) • Braunkohlenabbau (tlw.) • Segelflugplatz (kleinflächig randlich im äußersten Nordosten) 		Alternativensituation (zudem ggf. fachrechtlich zwingende Zulassungshürden).		
Grev_WIND_019	Grevenbroich	51	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	<p>AFA (überw., ca. 95%) Waldbereiche (Regionalplan) (tlw., ca. 5%) BSAB (insb. Braunkohle) BSLE (tlw., ca. 50%) Unzerschnittener verkehrsarmer Raum über 10 qkm Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Segelflugplatz Grevenbroich-Gustorfer-Höhe (nordöstlich) Lärmarme Erholungsräume (überw., ca. 95%)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft (überw.) • Fläche für Abgrabungen/Gewinnung von Bodenschätzen (tlw.) • Fläche die unter Bergaufsicht steht (gemäß §5 Abs. 4 BauGB) 		<p>Ausschluss; Begründung:</p> <p>Vorsorgeorientierte Vermeidung lagebedingter Gefahren für den Luftverkehr (insb. Platzrunde) in Anlehnung insb. an Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (2012) und Rücksichtnahme auf korrespondierende luftverkehrsbezogene Standortsicherungsinteressen. Dies hat Priorität angesichts der Alternativensituation (zudem ggf. fachrechtlich zwingende Zulassungshürden).</p>	k.A.	nein

								Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): • Braunkohlenabbau				
Grev_WIND_020	Grevenbroich	2	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	AFA FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): • Fläche für die Landwirtschaft Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): • landwirtschaftliche Nutzung		Ausschluss; Begründung: Lage im Puffer gemäß Kap. 7.2.15.3.10 um anvisierte Windenergiebereiche im Bereich Vollrather Höhe	k.A.	nein
Grev_WIND_021	Grevenbroich	2	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	AFA FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): • Fläche für die Landwirtschaft • Wasserschutzzone IIIb • Reservefläche für die Trinkwasserversorgung Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): • landwirtschaftliche Nutzung	Die Entfernung zum nördlich gelegenen Potenzialbereich Grev_WIND_002 und Grev_WIND_036 ist zwar etwas unter 2.500 Meter und dieser Wert sollte in diesem Teilraum möglichst nicht unterschritten werden in Anlehnung an Kap. 7.2.15.3.10. Aufgrund der in Bezug auf andere Windenergiebereiche eher isolierten Lage beider Bereiche (keine tendenzielle Umschließung von Ortslagen etc.) – im Vergleich zu südlicheren Bereichen ist die relativ geringe Unterschreitung dieses Wertes aber vertretbar und sachgerecht. Auszug aus der Stgn. des LVR zum ersten Entwurf des RPD: <i>„Windenergiebereich südlich Neukirchen (Blatt 24): Durch den geplanten Windenergiebereich sind der historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaftsbereich „Hofanlagen bei Neukirchen“ in Grevenbroich, Rommerskirchen und Dormagen (HKLB 204 des LVR-FB KL RPD) sowie der Archäologische Bereich „Jülicher Lössbörde“ (AB XXVIII des LVR-FB KL RPD) betroffen. Durch die intensive, seit rund siebentausend Jahre andauernde Besiedlung und Nutzung sind</i>	Ausschluss; Begründung: Auf die Darstellung soll zwecks Vergrößerung des Abstandes zum Haus Horr aus Gründen des Denkmalschutzes und des Schutzes des kulturellen und kulturlandschaftlichen Erbes (siehe nebenstehenden Auszug aus Stgn. LVR). Der Abstand ermöglicht bei z.B. 150 m hohen Anlagen einen Abstand von mehr als der fünffachen Höhe und selbst bei 200 m hohen Anlagen noch die vierfache Höhe. Das ist hinreichend in der	k.A.	nein

									<p>zahlreiche archäologische Fundplätze wie Siedlungen, Landgüter, Gräberfelder und Nutzungsräume erhalten. Der Kulturlandschaftsbereich ist geprägt durch das besondere Landschaftsgefüge mehrerer Hofanlagen und Adelssitze des 18. und 19. Jahrhunderts (Lübisrath, Gubisrath 4, Gubisrath 6 mit Burgwüstung, Haus Horr). Die historischen Anlagen sowie die landschaftlichen Strukturen und Elemente sind zu sichern und die Einbindung der in sich geschlossenen Höfe in die freie agrarisch geprägte Landschaft zu wahren. Der geplante Windenergiebereich würde in seinem östlichen Teil dieses Gefüge und die prägenden historischen Merkmale erheblich, insbesondere bezogen auf das Baudenkmal Haus Horr, wesentlich stören. Das Herrenhaus von Haus Horr ist ein Maison des plaisance, 1738 in architektonischer Anlehnung an das kurfürstliche Schloss Falkenlust errichtet und Michel Leveilly zugeschrieben. Das Herrenhaus und die kleine barocke Schlosskapelle gegenüber der Zufahrt sind durch eine Allee verbunden; vom ehemaligen Park mit verlandeten Wasseranlagen sind Reste erhalten. Die in sich geschlossene Gutsanlage ist in ihrer Einbindung in die freie agrarische Landschaft und mit ihren landschaftlichen Elementen und Strukturen zu bewahren. Das Potential des Baudenkmals für zur Erhaltung angemessene Nutzungen würde erheblich eingeschränkt.</p> <p>Wir empfehlen dringend, den Windenergiebereich mindestens um die östliche Hälfte zu verkleinern.“</p>	<p>Abwägung mit dem auch wichtigen Belange des Ausbaus Erneuerbarer Energien, hier der Windenergie.</p>		
Grev_WIND_022	Grevenbroich	3	k. A. 2	k. A.	k. A. 3	k. A. 0	k. A.	<p>AFA</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Landwirtschaft 		<p>Ausschluss; Begründung:</p> <p>Lage im Puffer gemäß Kap. 7.2.15.3.10 um anvisierte Windenergiebereiche im</p>	k.A. 5	nein

								<p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> landwirtschaftliche Nutzung 		<p>Bereich (inkl. Umfeld) der FNP-Windkraftflächen in Dormagen und angrenzender Bereiche in Rommerskirchen westlich der B477</p>		
Grev_WIND_023	Grevenbroich	24	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	<p>AFA (tlw., ca. 85%) Waldbereiche (Regionalplan) (tlw., ca. 15%) BSAB (insb. Braunkohle) BSLE (tlw., ca. 15%) Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Segelflugplatz südöstlich</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Landwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> Braunkohlenabbau 		<p>Ausschluss; Begründung:</p> <p>Gemäß Windkraftpotenzialstudie NRW Braunkohleabbau bis 2030 und daher voraussichtlich daher längere Zeit nicht für WKA nutzbar aufgrund der Braunkohlengewinnung - inkl. Rekultivierung, somit derzeit - im Rahmen der Abwägung - Abschlussgrund für Windenergiebereichsdarstellung.</p> <p>Teilweise zudem (500 m zum Gegenanflug und 950 zu anderen Teilen der Platzrunde Segelflugplatz Grevenbroich-Gustorfer-Höhe): Vorsorgeorientierte Vermeidung lagebedingter Gefahren für den Luftverkehr (insb. Platzrunde) in Anlehnung insb. an Bundesministe-</p>	k.A.	nein

									renden Belangen der Luftverkehrssicherheit wird seitens der Regionalplanung aufgrund der korrespondierenden Entfernung und Lage und der Regelungsmöglichkeiten auf nachfolgenden Verfahrensebenen ausgegangen. Hier gelten – mit Ausnahme der Ausführungen zu vorhandenen WEA – die entsprechenden luftverkehrsbezogenen Darlegungen bei Emm_WIND_004 übertragend.			
Gev_WIND_026	Grevenbroich	15	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	<p>AFA BSLE (tlw., ca. 10%) BV besond. Bedeutung (tlw., ca. 10%)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Landwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> landwirtschaftliche Nutzung 	Ausschluss: Es gilt hierfür die entsprechende Begründung, die bei der 3. Beteiligung ausgelegt wurde. Hier wurde der Bereich im Zuge der Streichung von Grev_WIND_005 mit abgehandelt (unter Ä3BT-W-Grevenbroich Nr. 04).	k.A.	nein	
Grev_WIND_027 (zusammengesetzt aus den Teilflächen – A,-B, -C und -D)	Grevenbroich	46	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	<p>AFA (tlw., ca. 95%) Waldbereiche (Regionalplan) (tlw., ca. 5%) BSAB (insb. Braunkohle) BSLE (tlw., ca. 70%) BV besond. Bedeutung (tlw., ca. 70%) Unzerschnittener verkehrsarmer Raum über 10 qkm Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Modellfluggelände (im äußersten Südosten des Bereichs) und Segelflugplatz Grevenbroich-Gustorfer-Höhe (südöstlich)</p>	<p>Das tangierte Modellfluggelände (randlich im äußersten Südosten) steht der Windenergiebereichsdarstellung nicht entgegen. Die Windenergienutzung ist regionalplanerisch angesichts der Wirtschaftsleistung und der energetischen Beiträge der klimaschonenden Windenergienutzung bedeutender. Unabhängig davon erscheinen ggf. auf nachfolgenden Verfahrensebenen Lösungen möglich, am Standort oder im Umfeld auch weiterhin Modellflug zu betreiben. Vgl. auch OVG Lüneburg, Urteil vom 12.12.2012, 12 KN 311/10 JURIS RN 29 und siehe E.F.6 in der Kriterientabelle.</p> <p>Die Thematik des Abstandes zur Platzrunde des Segelflugplatzes Grevenbroich-Gustorfer-Höhe und die Sicherheit des auf</p>	<p>Ausschluss; Begründung:</p> <p>Vorsorgeorientierte Vermeidung lagebedingter Gefahren für den Luftverkehr (insb. Platzrunde) in Anlehnung insb. an Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (2012) und Rücksichtnahme auf korrespondierende luftverkehrsbezogene</p>	k.A.	nein

								<p>Lärmarme Erholungsräume (tlw., ca. 5%)</p> <p>Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV (tlw., ca. 5%)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft (überw.) • Fläche für die Forstwirtschaft (tlw.) <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzung (überw.) • Wald (tlw.; zu kleineren Teilen) • Modellfluggelände (kleinflächig randlich im äußersten Südosten) • Autofahrgelände (kleinflächig) 	den Segelflugplatz Grevenbroich-Gustorfer-Höhe bezogenen Luftverkehrs führten zum Ausschluss. Darauf beziehen sich die Angaben rechts.	Standortsicherungsinteressen. Dies hat Priorität angesichts der Alternativensituation (zudem ggf. fachrechtlich zwingende Zulassungshürden).		
Grev_WIND_028	Grevenbroich	10	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	<p>AFA</p> <p>BSAB (insb. Braunkohle)</p> <p>Standort und Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Segelflugplatz (randlich im äußersten Nordosten)</p> <p>Lärmarme Erholungsräume (tlw., ca. 75%)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft (überw.) 		Ausschluss, Begründung:	k.A.	nein

								<ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Forstwirtschaft (tlw.) • Grünfläche (kleinflächig; Start- und Landebahn), Flugplatz Gustorfer Höhe <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Landwirtschaftliche Nutzung (tlw.) • Braunkohlenabbau (tlw.) • Segelflugplatz (kleinflächig randlich im äußersten Nordosten) 		Standortsicherungsinteressen. Dies hat Priorität angesichts der Alternativensituation (zudem ggf. fachrechtlich zwingende Zulassungshürden).		
Grev_WIND_029	Grevenbroich	6	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	<p>AFA (überw.) Waldbereiche (Regionalplan) (tlw., ca. 15%) BSAB (insb. Braunkohle) BSLE (tlw., ca. 40%) Lärmarme Erholungsräume (überw., ca. 80%)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft • Fläche die unter Bergaufsicht steht (gemäß §5 Abs. 4 BauGB) <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Rest-/Randfläche des Braunkohlenabbaubetriebs 		Ausschluss; Begründung: Fläche zu klein (siehe Vortext des Kapitels zur Windenergie)	k.A.	nein
Grev_WIND_030	Grevenbroich	7	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	<p>AFA (tlw., ca. 60%) Waldbereiche (Regionalplan) (tlw., ca. 40%) BSAB (insb. Braunkohle) Lärmarme Erholungsräume</p>	Die Fläche liegt im Umfeld des Segelfluggeländes Grevenbroich-Gustorfer-Höhe. Von einer Vereinbarkeit mit den korrespondierenden Belangen der Luftverkehrssicherheit wird seitens der Regionalplanung aufgrund der korrespondierenden Entfernung und	Ausschluss; Begründung: Fläche zu klein (siehe Vortext des Kapitels zur Wind-	k.A.	nein

								<p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für Abgrabungen/Gewinnung von Bodenschätzen • Fläche die unter Bergaufsicht steht (gemäß §5 Abs. 4 BauGB) <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Braunkohlenabbau und zugehörige Randflächen 	<p>Lage und der Regelungsmöglichkeiten auf nachfolgenden Verfahrensebenen ausgegangen. Hier gelten – mit Ausnahme der Ausführungen zu vorhandenen WEA – die entsprechenden luftverkehrsbezogenen Darlegungen bei Emm_WIND_004 übertragend.</p>	<p>energie)</p>		
Grev_WIND_031-A	Grevenbroich	17	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	<p>AFA BSAB (insb. Braunkohle) BV besond. Bedeutung (überw., ca. 60%) Unzerschnittener verkehrsarmer Raum über 10 qkm Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Segelflugplatz Grevenbroich-Gustorfer-Höhe</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft • Fläche die unter Bergaufsicht steht (gemäß §5 Abs. 4 BauGB) <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzung 	<p>Hinweis: Grevenbroich ist eine walddarme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP NRW. Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Umgebung, geringe Waldflächen etc.) aber davon ausgegangen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des Ziels des LEP NRW nicht vorliegt (siehe ergänzend E.F.7 der Kriterientabelle).</p> <p>Dabei ist ergänzend anzumerken, dass der geringe Waldbestand am Standort in der Waldfunktionskarte der ehemaligen LÖLF NRW (LÖLF, 1979) gar nicht vermerkt ist.</p> <p>Das südöstlich gelegene Modellfluggelände steht der Windenergiebereichsdarstellung nicht entgegen. Die Windenergienutzung ist regionalplanerisch angesichts der Wirtschaftsleistung und der energetischen Beiträge der klimaschonenden Windenergienutzung bedeutender. Unabhängig davon erscheinen ggf. auf nachfolgenden Verfahrensebenen Lösungen möglich, am Standort oder im Umfeld auch weiterhin Modellflug zu betreiben. Vgl. auch OVG Lüneburg, Urteil vom 12.12.2012, 12 KN 311/10 JURIS RN 29 und siehe E.F.6 in der Kriterientabelle.</p>	<p>Ausschluss: Es gilt hierfür die entsprechende Begründung, die bei der 3. Beteiligung ausgelegt wurde</p>	k.A.	nein

									Die Fläche liegt im Umfeld des Segelfluggeländes Grevenbroich-Gustorfer-Höhe. Von einer Vereinbarkeit mit den korrespondierenden Belangen der Luftverkehrssicherheit wird seitens der Regionalplanung aufgrund der korrespondierenden Entfernung und Lage und der Regelungsmöglichkeiten auf nachfolgenden Verfahrensebenen ausgegangen. Hier gelten – mit Ausnahme der Ausführungen zu vorhandenen WEA – die entsprechenden luftverkehrsbezogenen Darlegungen bei Emm_WIND_004 übertragend.			
Grev_ WIND_ 031-B	Grevenbroich	6	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	<p>AFA (überw., ca. 90%) Waldbereiche (Regionalplan) (marginal, ca. 10%) BGG (kleinflächig) BSAB (insb. Braunkohle) BSLE (ca. 15%) WSZ IIIA (kleinflächig) BV besond. Bedeutung Unzerschnittener verkehrsarmer Raum über 10 qkm Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Segelflugplatz Grevenbroich-Gustorfer-Höhe</p> <p>Biotop gemäß Biotopkataster des LANUV (kleinflächig)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft (überw., ca. 90%) • Fläche für die Forstwirtschaft (ca. 10%) • Fläche die unter Bergauf- 	<p>Hinweis: Grevenbroich ist eine waldarme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP NRW. Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Umgebung, geringe Waldflächen etc.) aber davon ausgegangen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des Ziels des LEP NRW nicht vorliegt (siehe ergänzend E.F.7 der Kriterientabelle).</p> <p>Dabei ist ergänzend anzumerken, dass der geringe Waldbestand am Standort in der Waldfunktionskarte der ehemaligen LÖLF NRW (LÖLF, 1979) gar nicht vermerkt ist.</p> <p>Das südöstlich gelegene Modellfluggelände steht der Windenergiebereichsdarstellung nicht entgegen. Die Windenergienutzung ist regionalplanerisch angesichts der Wirtschaftsleistung und der energetischen Beiträge der klimaschonenden Windenergienutzung bedeutender. Unabhängig davon erscheinen ggf. auf nachfolgenden Verfahrensebenen Lösungen möglich, am Standort oder im Umfeld auch weiterhin Modellflug zu betreiben. Vgl. auch OVG Lüneburg, Urteil vom 12.12.2012, 12 KN 311/10 JURIS RN 29 und siehe E.F.6 in der Kriterientabelle.</p>	<p>Ausschluss; Begründung:</p> <p>Vorsorgende Rücksichtnahme auf die Emissionsmöglichkeiten des angrenzenden GIB-Z aufgrund der bestehenden lokalen Vorbelastung (Beitrag zur Begrenzung des Erfordernisses von Nutzungsbeschränkungen). Das trägt nebenbei auch dazu bei, die südöstlich angrenzenden wertigeren Freiraumbereiche zu schonen.</p>	k.A.	nein

								<p>sicht steht (gemäß §5 Abs. 4 BauGB)</p> <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> landwirtschaftliche Nutzung (überw., ca. 90%) forstwirtschaftliche Nutzung (ca. unter 10%) 	<p>Die Fläche liegt im Umfeld des Segelfluggeländes Grevenbroich-Gustorfer-Höhe. Von einer Vereinbarkeit mit den korrespondierenden Belangen der Luftverkehrssicherheit wird seitens der Regionalplanung aufgrund der korrespondierenden Entfernung und Lage und der Regelungsmöglichkeiten auf nachfolgenden Verfahrensebenen ausgegangen. Hier gelten – mit Ausnahme der Ausführungen zu vorhandenen WEA – die entsprechenden luftverkehrsbezogenen Darlegungen bei Emm_WIND_004 übertragend.</p>			
Grev_WIND_032	Grevenbroich	4	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	<p>AFA (tlw., ca. 95%) Waldbereiche (Regionalplan) (tlw., ca.5%) BSLE BV besond. Bedeutung (tlw., ca. 5%) Lärmarme Erholungsräume (tlw., ca. 10%) BSLE (tlw., ca. 5%)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Forstwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> Deponie mit teils forstwirtschaftlicher Nutzung 	<p>Ende der Bergaufsicht wurde nach Kenntnisstand der Regionalplanung angezeigt. Hinweis: Randliche Lage bzgl. des militärischen Anlagenschutzgebietes nach § 18a LuftVG. Hier gelten die korrespondierenden Ausführungen bei Rom_WIND_018 übertragend.</p>	<p>Ausschluss; Begründung:</p> <p>Unvereinbarkeit mit der Halde/Deponienutzung.</p>	k.A.	nein
Grev_WIND_033	Grevenbroich	38	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	<p>AFA Aufschüttungen und Ablagerungen: Halde BSAB (insb. Braunkohle) Lärmarme Erholungsräume</p>	<p>Das Ende der Bergaufsicht wurde nach Kenntnisstand der Regionalplanung für den weit überwiegenden Teil (bis auf Nordwesten) angezeigt.</p> <p>Die Fläche liegt im Umfeld des Segelfluggeländes Grevenbroich-Gustorfer-Höhe. Von einer Vereinbarkeit mit den korrespondierenden Belangen der Luftverkehrssicherheit wird seitens der Regionalplanung aufgrund der korrespondierenden Entfernung und Lage und der Regelungsmöglichkeiten auf nachfolgenden Verfahrensebenen ausgegangen. Hier gelten – mit Ausnahme der Ausführungen zu vorhandenen WEA – die entsprechenden luftverkehrsbezogenen Darlegungen bei Emm_WIND_004 übertragend.</p>	<p>Ausschluss; Begründung:</p> <p>Unvereinbarkeit mit der Halde/Deponienutzung</p>	k.A.	nein

								<p>Unzerschnittener verkehrsarmer Raum über 10 qkm</p> <p>Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Segelflugplatz Grevenbroich-Gustorfer-Höhe</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für Versorgungsanlagen (tlw., ca. 45%) <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Deponie 	<p>ländes Grevenbroich-Gustorfer-Höhe. Von einer Vereinbarkeit mit den korrespondierenden Belangen der Luftverkehrssicherheit wird seitens der Regionalplanung aufgrund der korrespondierenden Entfernung und Lage und der Regelungsmöglichkeiten auf nachfolgenden Verfahrensebenen ausgegangen. Hier gelten – mit Ausnahme der Ausführungen zu vorhandenen WEA – die entsprechenden luftverkehrsbezogenen Darlegungen bei Emm_WIND_004 übertragend.</p>	g.		
Grev_WIND_034	Grevenbroich	1	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	<p>Waldebereiche (Regionalplan) BSLE</p> <p>BV besonderer Bedeutung Nadelwald</p> <p>Biotop gemäß Biotopkataster des LANUV (tlw., ca. 50%)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Forstwirtschaft • Maßnahmenfläche zum Schutz, Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft • Überschwemmungsbereich (nachrichtl. Übernahme) <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • forstw. Nutzung 	<p>Hinweis: Grevenbroich ist eine waldarme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP NRW. Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Vorbelastung durch vorhandene WEA im Umfeld, geringe Waldflächenbetroffenheit, Umgebung etc.) aber davon ausgegangen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des Ziels des LEP NRW nicht vorliegt (siehe ergänzend E.F.7 der Kriterientabelle).</p> <p>Dabei ist ergänzend anzumerken, dass der Waldbestand am Standort als unterste von zwei Stufen Erholungswald in der Waldfunktionskarte der ehemaligen LÖLF NRW (LÖLF, 1979) gekennzeichnet ist. Zur in der Waldfunktionskarte – auch nur als unterste von zwei Stufen – vermerkten Sichtschutzhematik wird auf E.F. 7 verwiesen und auf die weiteren Waldflächen im Umfeld.</p>	<p>Ausschluss; Begründung:</p> <p>Die Fläche wird nicht im RPD dargestellt, damit die aktuelle Nutzung östlich angrenzender Bereiche als Testfeld nicht gefährdet wird. Im Falle einer späteren Aufgabe des Testfeldes könnte später ggf. erneut über eine Darstellung entschieden werden.</p>	k.A.	nein

Grev_ WIND_ 035	Greven- broich	1					<p>AFA 800 m um ASB besonderer Zweckbestimmung</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft • Flächen für die Wasserwirtschaft (WSZ) • Richtfunkstrecke (tlw.) <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landw. Nutzung 	<p>Hinweis der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche liegt innerhalb des Anlagenschutzbereiches der VOR-Anlage Mönchengladbach. Störungen der VOR-Anlage durch die Errichtung von Windkraftanlagen können nicht ausgeschlossen werden. Auf §§ 14, 18a LuftVG weise ich hin.</p> <p>Seitens der Regionalplanung wird jedoch davon ausgegangen, dass aufgrund der Entfernung und Lage für die Belange des Luftverkehrs auf nachfolgenden Ebenen Lösungen gefunden werden können, so dass dies einer Darstellung nicht entgegensteht. In der regionalplanerischen Abwägung, die auch die Bedeutung der Windenergie einbezieht, führen die Luftverkehrsinteressen (auch Vorsorgeaspekte) nicht zu einem Ausschluss.</p> <p>Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass im Laufe der voraussichtlichen Geltungsdauer des Regionalplans von mindestens 15 Jahren auch insb. technischen Optimierungen bei Flugsicherungsanlagen und WEA möglich sind, die eine Vereinbarkeit befördern (siehe – wengleich mit Hauptfokus Militär - auch EADS Deutschland GmbH, 2009 sowie den Anhang 1 von Bundesministerium für Umwelt, 2011). Bezüglich der Thematik der Drehfeuer ist dabei anzumerken, sich im Zuge der technischen Weiterentwicklung die Genauigkeit von GPS in der Luftfahrt verbessern könnte und zudem ist eine verpflichtende Umrüstung auf GPS, initiiert durch EU-Recht, denkbar. Auch beim Material der Rotoren sind Neuerungen mit geringerer Abstrahlwirkung denkbar (und nicht jede WEA-Art muss in einem Windenergiebereich zulassungsfähig sein) (siehe auch OP-Online, 2013). Zudem ist ein Gutachten im Auftrag des Landes SWH zu erwähnen, das Spielräume für geänderte Bewertungen sieht (Bredemeyer, 2014).</p>	<p>Ausschluss: Es gilt hierfür die entsprechende Begründung, die bei der 3. Beteiligung ausgelegt wurde</p>	nein
-----------------------	-------------------	---	--	--	--	--	--	--	---	------

									Etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftverkehrsrechtes bleiben unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.			
Grev_WIND_037	Grevenbroich	8	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	<p>AFA BSLE Lärmarmer Erholungsraum BV besonderer Bedeutung</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft • Konzentrationszone für Windkraftanlagen <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landw. Nutzung 		Ausschluss: Es gilt hierfür die entsprechende Begründung, die bei der 3. Beteiligung ausgelegt wurde		nein
Grev_WIND_038	Neuss	38	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	<p>AFA</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft (überw.) <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzung 		Ausschluss; Begründung:	k.A.	nein

									<p>würden zu Übernachtungsmöglichkeiten auf der Raketenstation angesetzt) verbleibenden Bereiche sind jedoch ebenfalls mit Rücksicht auf die Kulturlandschaft kritisch (Umgebung der Raketenstation und weiteren wertgebenden Strukturen südöstlich, insb. Insel Hombroich).</p> <p>Hinzu kommt, dass die Flächen südwestlich der Raketenstation – nach entsprechenden Abständen Potenzialflächen für eine künftige siedlungsstrukturelle Entwicklung darstellen, auch wenn diese derzeit dafür in der zeichnerischen Darstellung des RPD nicht vorgesehen sind (ein damals noch sehr viel größerer Bereich war im GEP99 Sondierungsbereich). Diese Zukunftsoption würde durch eine Windkraftnutzung deutlich erschwert (inkl. Ausschöpfung von Emissionskontin-</p>	
--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

										<p>genten). Zudem würde zusammen mit den Flächen nordwestlich der BAB, die bereits für WEA vorgesehen sind ein für einen Ballungskernnahen Bereich durchaus gravierender Riegel an WEA entstehen.</p> <p>In der Summe weist die Fläche, die sich zusammensetzt aus Neu_WIND_003 und Grev_WIND_038 raumordnerisch zu hohe Raumnutzungskonkurrenzen für eine Darstellung als Windenergiebereich auf.</p>		
Grev_WIND_039	Neuss	14	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	<p>AFA (ca. 80%) Wald (ca. 20%) Aufschüttungen und Ablagerungen, Abfalldeponie (ca. 80%) BSAB</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • unbekannt <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzung (überw.) 	<p>Ausschluss; Begründung:</p> <p>Lage im Puffer um Windkraftanlagen im Bereich Frimmersdorfer Höhen; hier wird aufgrund der realen Vorprägung der gleiche Abstand zum Testfeld gemäß B-Plan angelegt, wie in Kap. 7.2.15.3.10 der Begründung auch wenn im Bereich der Frimmersdorfer Höhen keine Windener-</p>	k.A.	nein	

											giebereiche mehr im RPD vorgesehen sind)		
Grev_WIND_040	Neuss	70	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	<p>AFA Aufschüttungen und Ablagerungen, Abfalldeponie BSAB</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Landwirtschaft (überw.) <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> landwirtschaftliche Nutzung (überw.) forstw. Nutzung (ltw.) 		<p>Ausschluss; Begründung:</p> <p>Lage fast vollständig im Puffer um Windkraftanlagen im Bereich Frimmersdorfer Höhen; hier wird aufgrund der realen Vorprägung der gleiche Abstand zum Testfeld gemäß B-Plan angelegt, wie in Kap. 7.2.15.3.10 der Begründung auch wenn im Bereich der Frimmersdorfer Höhen keine Windenergiebereiche mehr im RPD vorgesehen sind); danach verbleibende Restfläche ganz im Westen unter 10 ha</p>	k.A.	nein	
Jüc_WIND_01	Jüchen	21	0	0	1	3	3	<p>AFA BSLE BGG 300 m um BSN (tlw., ca. 70%) regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche LSG</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Landwirtschaft 	<p>Hinweis der Landesluftfahrtbehörde: Diese Fläche liegt innerhalb des Anlagenschutzbereiches für Flugsicherungseinrichtungen des Verkehrslandeplatzes Mönchengladbach. Störungen von Flugsicherungseinrichtungen sind bei der Errichtung von Windkraftanlagen in der gesamten Fläche zu erwarten. Auch sind hier evtl. Belange des Modellfluggeländes Jüchen betroffen. Um das Modellfluggelände empfehle ich einen Schutzradius von 500 m. Ich empfehle in diesem Bereich keine Flächen für Windkraftanlagen auszuweisen. Auf §§ 14, 18a LuftVG weise ich hin.</p>	<p>Ausschluss; Begründung:</p> <p>Rücksichtnahme auf die historischen Gebäudeensemble Schloß Dyk, einem der bedeutendsten Wasserschlosser des Rheinlandes, des Nikolausklosters sowie die korrespondierende Park- und Erholungsnut-</p>	7	nein	

							<p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> landwirtschaftliche Nutzung 	<p>Seitens der Regionalplanung wird jedoch davon ausgegangen, dass aufgrund der Entfernung und Lage für die Belange des Luftverkehrs auf nachfolgenden Ebenen Lösungen gefunden werden können, so dass dies einer Darstellung nicht entgegensteht. In der regionalplanerischen Abwägung, die auch die Bedeutung der Windenergie einbezieht, führen die Luftverkehrsinteressen (auch Vorsorgeaspekte) nicht zu einem Ausschluss.</p> <p>Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass im Laufe der voraussichtlichen Geltungsdauer des Regionalplans von mindestens 15 Jahren auch insb. technischen Optimierungen bei Flugsicherungsanlagen und WEA möglich sind, die eine Vereinbarkeit befördern (siehe – wenngleich mit Hauptfokus Militär - auch EADS Deutschland GmbH, 2009 sowie den Anhang 1 von Bundesministerium für Umwelt, 2011). Bezüglich der Thematik der Drehfeuer ist dabei anzumerken, sich im Zuge der technischen Weiterentwicklung die Genauigkeit von GPS in der Luftfahrt verbessern könnte und zudem ist eine verpflichtende Umrüstung auf GPS, initiiert durch EU-Recht, denkbar. Auch beim Material der Rotoren sind Neuerungen mit geringerer Abstrahlwirkung denkbar (und nicht jede WEA-Art muss in einem Windenergiebereich zulassungsfähig sein) (siehe auch OP-Online, 2013). Zudem ist ein Gutachten im Auftrag des Landes SWH zu erwähnen, das Spielräume für geänderte Bewertungen sieht (Bredemeyer, 2014).</p> <p>Etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftverkehrsrechtes bleiben unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.</p> <p>Hinzuweisen ist darauf, dass sich die Kommunen Jüchen (Schreiben vom 14.03.2014)</p>	<p>zung; die Abstände sind hier zu gering angesichts der herausragenden Ballung entsprechend bedeutender Bereiche und denkmalgeschützter Gebäude.</p>		
--	--	--	--	--	--	--	--	---	---	--	--

									<p>und Korschenbroich (Schreiben vom 25.02.2014) in separaten Schreiben an die Bezirksregierung gegen die Darstellung dieses Bereiches im Regionalplan gewendet haben.</p> <p>Der Bürgermeister der Gemeinde Jüchen hat dabei u.a. auch darauf hingewiesen, dass der Rat der Gemeinde Jüchen am 13.03.2013 den Beschluss gefasst hat, dass die geplante Ausweisung von Vorranggebieten im Regionalplan im Gemeindegebiet Jüchen, insbesondere in der Nähe von Schloss Dyck, strikt abgelehnt wird. Die Gemeinde Jüchen sieht darin gemäß Ratsbeschluss einen unzulässigen Eingriff in die kommunale Planungshoheit des Gemeinderates. Der Bürgermeister bat daran anknüpfend darum, im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplans auf die Ausweisung von Windvorranggebieten im Gemeindegebiet zu verzichten und wies noch einmal darauf hin, dass insbesondere die Ausweisung eines Windvorranggebietes in der Nähe von Schloss Dyck sowohl von örtlichen Vertretern, als auch von fachbehördlichen Seiten sehr kritisch betrachtet wird.</p> <p>Aus dem oben genannten Schreiben der Stadt Korschenbroich vom 25.02.2014 geht insbesondere hervor, dass sich der Rat der Stadt gegen die Darstellung eines Vorranggebietes für Windenergienutzung zwischen Liedberg und Schloss Dyck in der Nähe der Ortslage Hubbelrath gewendet hat (die entsprechende Anlage zur Ratsvorlage entspricht im Prinzip Jüc_WIND_001).</p>			
Jüc_W IND_0 02	Jüchen	15	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	AFA Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Flug- landeplätzen und/oder Flugnavi- gationsanlagen (tlw., ca. 90%): Modellfluggelände	Das tangierte Modellfluggelände (außerhalb der Fläche gelegen) steht der Windenergiebereichsdarstellung nicht entgegen. Die Windenergienutzung ist regionalplanerisch angesichts der Wirtschaftsleistung und der energetischen Beiträge der klimaschonenden Windenergienutzung bedeutender. Unabhängig davon erscheinen ggf. auf	Ausschluss: Es gilt hierfür die entsprechende Begründung, die bei der 3. Beteiligung ausgelegt wurde.	k.A	nein

						<p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzung 	<p>nachfolgenden Verfahrensebenen Lösungen möglich, am Standort oder im Umfeld auch weiterhin Modellflug zu betreiben. Vgl. auch OVG Lüneburg, Urteil vom 12.12.2012, 12 KN 311/10 JURIS RN 29 und siehe E.F.6 in der Kriterientabelle.</p> <p>Hinweis der Landesluftfahrtbehörde: Diese Fläche liegt innerhalb des Anlagenschutzbereiches für Flugsicherungseinrichtungen des Verkehrslandeplatzes Mönchengladbach. Störungen von Flugsicherungseinrichtungen sind bei der Errichtung von Windkraftanlagen in der gesamten Fläche zu erwarten. Auch sind hier evtl. Belange des Modellfluggeländes Jüchen betroffen. Um das Modellfluggelände empfehle ich einen Schutzradius von 500 m. Ich empfehle in diesem Bereich keine Flächen für Windkraftanlagen auszuweisen. Auf §§ 14, 18a LuftVG weise ich hin.</p> <p>Seitens der Regionalplanung wird jedoch davon ausgegangen, dass aufgrund der Entfernung und Lage für die Belange des Luftverkehrs auf nachfolgenden Ebenen Lösungen gefunden werden können, so dass dies einer Darstellung nicht entgegensteht. In der regionalplanerischen Abwägung, die auch die Bedeutung der Windenergie einbezieht, führen die Luftverkehrsinteressen (auch Vorsorgeaspekte) nicht zu einem Ausschluss.</p> <p>Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass im Laufe der voraussichtlichen Geltungsdauer des Regionalplans von mindestens 15 Jahren auch insb. technischen Optimierungen bei Flugsicherungsanlagen und WEA möglich sind, die eine Vereinbarkeit befördern (siehe – wenngleich mit Hauptfokus Militär - auch EADS Deutschland GmbH, 2009 sowie den Anhang 1 von Bundesministerium für Umwelt, 2011). Bezüglich der Thematik der Drehfeuer ist dabei anzumer-</p>		
--	--	--	--	--	--	---	--	--	--

									<p>ken, sich im Zuge der technischen Weiterentwicklung die Genauigkeit von GPS in der Luftfahrt verbessern könnte und zudem ist eine verpflichtende Umrüstung auf GPS, initiiert durch EU-Recht, denkbar. Auch beim Material der Rotoren sind Neuerungen mit geringerer Abstrahlwirkung denkbar (und nicht jede WEA-Art muss in einem Windenergiebereich zulassungsfähig sein) (siehe auch OP-Online, 2013). Zudem ist ein Gutachten im Auftrag des Landes SWH zu erwähnen, das Spielräume für geänderte Bewertungen sieht (Bredemeyer, 2014).</p> <p>Etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftverkehrsrechtes bleiben unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.</p> <p>Siehe auch Jüc_WIND_001 bzgl. eines kommunalen Schreibens.</p>		
Jüc_W IND 003	Jüchen	27	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	<p>AFA Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen (tlw., ca. 40%): Modellfluggelände</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Landwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> landwirtschaftliche Nutzung 	<p>Das tangierte Modellfluggelände (südlich außerhalb der Fläche gelegen) steht der Windenergiebereichsdarstellung nicht entgegen. Die Windenergienutzung ist regionalplanerisch angesichts der Wirtschaftsleistung und der energetischen Beiträge der klimaschonenden Windenergienutzung bedeutender. Unabhängig davon erscheinen ggf. auf nachfolgenden Verfahrensebenen Lösungen möglich, am Standort oder im Umfeld auch weiterhin Modellflug zu betreiben. Vgl. auch OVG Lüneburg, Urteil vom 12.12.2012, 12 KN 311/10 JURIS RN 29 und siehe E.F.6 in der Kriterientabelle.</p> <p>Hinweis der Landesluftfahrtbehörde: Diese Fläche liegt innerhalb des Anlagenschutzbereiches für Flugsicherungseinrichtungen des Verkehrslandeplatzes Mönchengladbach. Störungen von Flugsicherungseinrichtungen sind bei der Errichtung von Windkraftanlagen in der gesamten Fläche zu erwarten. Auch sind hier evtl. Belange des Modellfluggeländes Jüchen betroffen. Um</p>	<p>Ausschluss: Es gilt hierfür die entsprechende Begründung, die bei der 3. Beteiligung ausgelegt wurde.</p>	nein

								<p>das Modellfluggelände empfehle ich einen Schutzradius von 500 m. Ich empfehle in diesem Bereich keine Flächen für Windkraftanlagen auszuweisen. Auf §§ 14, 18a LuftVG weise ich hin.</p> <p>Seitens der Regionalplanung wird jedoch davon ausgegangen, dass aufgrund der Entfernung und Lage für die Belange des Luftverkehrs auf nachfolgenden Ebenen Lösungen gefunden werden können, so dass dies einer Darstellung nicht entgegensteht. In der regionalplanerischen Abwägung, die auch die Bedeutung der Windenergie einbezieht, führen die Luftverkehrsinteressen (auch Vorsorgeaspekte) nicht zu einem Ausschluss.</p> <p>Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass im Laufe der voraussichtlichen Geltungsdauer des Regionalplans von mindestens 15 Jahren auch insb. technischen Optimierungen bei Flugsicherungsanlagen und WEA möglich sind, die eine Vereinbarkeit befördern (siehe – wenngleich mit Hauptfokus Militär - auch EADS Deutschland GmbH, 2009 sowie den Anhang 1 von Bundesministerium für Umwelt, 2011). Bezüglich der Thematik der Drehfeuer ist dabei anzumerken, sich im Zuge der technischen Weiterentwicklung die Genauigkeit von GPS in der Luftfahrt verbessern könnte und zudem ist eine verpflichtende Umrüstung auf GPS, initiiert durch EU-Recht, denkbar. Auch beim Material der Rotoren sind Neuerungen mit geringerer Abstrahlwirkung denkbar (und nicht jede WEA-Art muss in einem Windenergiebereich zulassungsfähig sein) (siehe auch OP-Online, 2013). Zudem ist ein Gutachten im Auftrag des Landes SWH zu erwähnen, das Spielräume für geänderte Bewertungen sieht (Bredemeyer, 2014).</p> <p>Etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftverkehrsrech-</p>		
--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

									tes bleiben unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können. Siehe auch Jüc_WIND_001 bzgl. eines kommunalen Schreibens.			
JÜC_WIND_004	Jüchen	30	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	AFA BSAB (insb. Braunkohle) FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): <ul style="list-style-type: none"> • Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen (Teil Garzweiler) • Flächen für die Landwirtschaft • Wasserschutzzone IIIb (kleinflächig) • Durchführt von Landstraße 19n (geplant) Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): <ul style="list-style-type: none"> • Braunkohleabbau (überw.) • landwirtschaftliche Nutzung (teilweise; zu kleineren Teilen) 	Siehe auch Jüc_WIND_001 bzgl. eines kommunalen Schreibens.	Ausschluss; Begründung: Gemäß Windkraftpotenzialstudie NRW Braunkohleabbau bis 2030 und daher voraussichtlich daher längere Zeit nicht für WKA nutzbar aufgrund der Braunkohlengewinnung - inkl. Rekultivierung, somit derzeit - im Rahmen der Abwägung - Abschlussgrund für Windenergiebereichsdarstellung.	k.A.	nein
Jüc_WIND_05 (einschließlich Jüc_WIND_05-A und Jüc_WIND_05-B)	Jüchen	75	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	AFA BSAB (insb. Braunkohle) Bodendenkmal (tlw., ca. 5%) FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): <ul style="list-style-type: none"> • Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen (Teil Garzweiler) • Flächen für die Landwirtschaft 	Siehe auch Jüc_WIND_001 bzgl. eines kommunalen Schreibens.	Ausschluss; Begründung: Gemäß Windkraftpotenzialstudie NRW Braunkohleabbau bis 2030 und daher voraussichtlich daher längere Zeit nicht für WKA nutzbar aufgrund der Braunkohlengewinnung - inkl.	k.A.	nein

								Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): <ul style="list-style-type: none"> Braunkohlenabbau 		Rekultivierung, somit derzeit - im Rahmen der Abwägung - Ausschlussgrund für Windenergiebereichsdarstellung.		
Jüc_W IND_0 06 (einschließlich Jüc_W IND_0 05-A und Jüc_W IND_0 06-B)	Jüchen	35 4	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	AFA (tlw., ca. 95%) Waldbereiche (Regionalplan) (tlw., ca. 5%) BSAB (insb. Braunkohle) BSLE (tlw., ca. 5%) Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Segelflugplatz Grevenbroich-Gustorfer-Höhe (südöstlich) Lärmarme Erholungsräume (tlw., ca. 40%) Unzerschnittener verkehrsarmer Raum über 10 qkm (kleinflächig) FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): <ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Landwirtschaft (überw.; ca. 80%) Konzentrationszone für Windenergieanlagen (tlw.; ca. 5%) Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Wald); ca. 10% Richtfunk mit Korridor (200m) Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): <ul style="list-style-type: none"> Braunkohlenabbau 	Siehe auch Jüc_WIND_001 bzgl. eines kommunalen Schreibens.	Ausschluss; Begründung: Gemäß Windkraftpotenzialstudie NRW Braunkohleabbau bis 2030 und daher voraussichtlich daher längere Zeit nicht für WKA nutzbar aufgrund der Braunkohlengewinnung - inkl. Rekultivierung, somit derzeit - im Rahmen der Abwägung - Ausschlussgrund für Windenergiebereichsdarstellung. Teilweise zudem (500 m zum Gegenanflug und 950 zu anderen Teilen der Platzrunde Segelflugplatz Grevenbroich-Gustorfer-Höhe): Vorsorgeorientierte Vermeidung lagebedingter Gefahren für den Luftverkehr (insb. Platzrunde) in Anlehnung insb. an Bundesministerium für Verkehr,	k.A.	nein

								<ul style="list-style-type: none"> landwirtschaftliche Nutzung 				
Jüc_W IND_0 10	Jüchen	75	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	<p>AFA BSAB (insb. Braunkohle) Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV (kleinflächig)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Landwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> landwirtschaftliche Nutzung 	Siehe auch Jüc_WIND_001 bzgl. eines kommunalen Schreibens.	Ausschluss; Begründung: Gemäß Windkraftpotenzialstudie NRW Braunkohleabbau bis 2030 und daher voraussichtlich daher längere Zeit nicht für WKA nutzbar aufgrund der Braunkohlengewinnung - inkl. Rekultivierung, somit derzeit - im Rahmen der Abwägung - Ausschlussgrund für Windenergiebereichsdarstellung	k.A.	nein
Jüc_W IND_0 11-A	Jüchen	32 0	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	<p>AFA BSAB (insb. Braunkohle) Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV (kleinflächig) Bodendenkmal (kleinflächig)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen (Teil Garzweiler) Flächen für die Landwirtschaft (überw.; ca. 95%) Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Wald); ca. 5% <p>Realnutzung der Oberfläche</p>	Siehe auch Jüc_WIND_001 bzgl. eines kommunalen Schreibens.	Ausschluss; Begründung: Gemäß Windkraftpotenzialstudie NRW Braunkohleabbau bis 2030 und daher voraussichtlich daher längere Zeit nicht für WKA nutzbar aufgrund der Braunkohlengewinnung - inkl. Rekultivierung, somit derzeit - im Rahmen der Abwägung - Ausschlussgrund für Windenergiebereichsdarstellung.	k.A.	nein

								(wesentliche Nutzungen): • Braunkohlenabbau				
Jüc_W IND_0 12 (einschließlich aller noch als Potenzialflächen dargestellter Teilflächen, wie Jüc_W IND_0 12-A)	Jüchen	58	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	AFA BSAB (insb. Braunkohle) Unzerschnittener verkehrsarmer Raum über 10 qkm (marginal) FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): • Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen (Teil Garzweiler) • Flächen für die Landwirtschaft Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): • Braunkohlenabbau Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): • Braunkohlenabbau	Siehe auch Jüc_WIND_001 bzgl. eines kommunalen Schreibens.	Ausschluss; Begründung: Gemäß Windkraftpotenzialstudie NRW Braunkohleabbau bis 2030 und daher voraussichtlich daher längere Zeit nicht für WKA nutzbar aufgrund der Braunkohlengewinnung - inkl. Rekultivierung, somit derzeit - im Rahmen der Abwägung - Ausschlussgrund für Windenergiebereichsdarstellung	k.A.	nein
Jüc_W IND_0 13-A, Jüc_W IND_0 13-B, Jüc_W IND_0 13-D Jüc_W IND_0 13-E Jüc_W IND_0 13-I Jüc_W IND_0	Jüchen	200	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	AFA BSAB (insb. Braunkohle) Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Segelflugplatz Grevenbroich-Gustorfer-Höhe Lärmarme Erholungsräume Unzerschnittener verkehrsarmer Raum über 10 qkm (tlw., ca. 5%) FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): • Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Boden-	Siehe auch Jüc_WIND_001 bzgl. eines kommunalen Schreibens.	Ausschluss; Begründung: Gemäß Windkraftpotenzialstudie NRW Braunkohleabbau bis 2030 und daher voraussichtlich daher längere Zeit nicht für WKA nutzbar aufgrund der Braunkohlengewinnung - inkl. Rekultivierung, somit derzeit - im Rahmen der Abwägung - Aus-	k.A.	nein

13-J Jüc_W IND_0 13-L (Gesamtfläche der Teile),								<p>schätzen (Teil Garzweiler)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Flächen für die Landwirtschaft (überw.; ca. 95%) • Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Wald); ca. 5% <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Braunkohlenabbau (tlw.) 		<p>schlussgrund für Windenergiebereichsdarstellung.</p> <p>Teilweise zudem (500 m zum Gegenanflug und 950 zu anderen Teilen der Platzrunde Segelflugplatz Grevenbroich-Gustorfer-Höhe):</p> <p>Vorsorgeorientierte Vermeidung lagebedingter Gefahren für den Luftverkehr (insb. Platzrunde) in Anlehnung insb. an Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (2012) und Rücksichtnahme auf korrespondierende luftverkehrsbezogene Standortsicherungsinteressen. Dies hat Priorität angesichts der Alternativensituation (zudem ggf. fachrechtlich zwingende Zulassungshürden).</p>		
Jüc_W IND_0 13-C	Jüchen	3	3	0	0	3	3	<p>AFA BSAB (insb. Braunkohle) Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Segelflugplatz Grevenbroich-Gustorfer-Höhe Lärmarme Erholungsräume Unzerschnittener verkehrsarmer</p>	Siehe auch Jüc_WIND_001 bzgl. eines kommunalen Schreibens.	<p>Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Jüc_WIND_013-C Jüc_WIND_014-D Jüc_WIND_024-C Jüc_WIND_025-A Jüc_WIND_025-B</p>	9	ja

								<p>Raum über 10 qkm (tlw., ca. 5%)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen (Teil Garzweiler) • Flächen für die Landwirtschaft (überw.; ca. 95%) • Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Wald); ca. 5% <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Braunkohlenabbau (tlw.) 		<p>Aufnahme: Es gilt hierfür die entsprechende Begründung, die bei der 3. Beteiligung ausgelegt wurde.</p>		
Jüc_W IND_0 14: alle Teilflächen, die Potentialflächen sind, mit Ausnahme von Jüc_W IND_0 14-D	Jüchen	10	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	<p>AFA BSAB (insb. Braunkohle) Lärmarme Erholungsräume</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen (Teil Garzweiler) • Fläche für die Landwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Braunkohlenabbau 	Siehe auch Jüc_WIND_001 bzgl. eines kommunalen Schreibens.	<p>Ausschluss; Begründung: Gemäß Windkraftpotenzialstudie NRW Braunkohleabbau bis 2030 und daher voraussichtlich daher längere Zeit nicht für WKA nutzbar aufgrund der Braunkohlengewinnung - inkl. Rekultivierung, somit derzeit - im Rahmen der Abwägung - Abschlussgrund für Windenergiebereichsdarstellung.</p>	k.A.	nein
Jüc_W IND_0 14-D	Jüchen	18	3	0	0	3	3	<p>AFA BSAB (insb. Braunkohle)</p>	Siehe auch Jüc_WIND_001 bzgl. eines kommunalen Schreibens.	Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengrup-	9	ja

									<p>Lärmarme Erholungsräume</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen (Teil Garzweiler) • Fläche für die Landwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Braunkohlenabbau 		<p>pe gebildet aus: Jüc_WIND_013-C Jüc_WIND_014-D Jüc_WIND_024-C Jüc_WIND_025-A Jüc_WIND_025-B</p> <p>Aufnahme: Es gilt hierfür die entsprechende Begründung, die bei der 3. Beteiligung ausgelegt wurde.</p>		
Jüc_WIND_015-A und Jüc_WIND_015-B (Gesamtfläche der Teile)	Jüchen	266	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	<p>AFA BSAB (insb. Braunkohle) (tlw., ca. 90%) Lärmarme Erholungsräume (tlw., ca. 20%)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen (Teil Garzweiler) • Fläche für die Landwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Braunkohlenabbau (überw.; ca. 90%) • Landwirtschaftliche Nutzung (tlw.; ca. 5%) • Forstwirtschaftliche Nutzung (tlw.; ca. 5%) 	Siehe auch Jüc_WIND_001 bzgl. eines kommunalen Schreibens.	<p>Ausschluss; Begründung:</p> <p>Gemäß Windkraftpotenzialstudie NRW Braunkohlenabbau bis 2030 und daher voraussichtlich daher längere Zeit nicht für WKA nutzbar aufgrund der Braunkohlengewinnung - inkl. Rekultivierung, somit derzeit - im Rahmen der Abwägung - Abschlussgrund für Windenergiebereichsdarstellung</p>	k.A.	nein	
Jüc_WIND_0	Jüchen	3	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	<p>AFA BSAB (insb. Braunkohle)</p>	Siehe auch Jüc_WIND_001 bzgl. eines kommunalen Schreibens.	Ausschluss; Begründung:	k.A.	nein	

16-A								<p>BSLE (tlw., ca. 5%)</p> <p>BV besonderer Bedeutung (tlw., ca. 5%)</p> <p>Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Segelflugplatz Grevenbroich-Gustorfer-Höhe (östlich)</p> <p>Lärmarme Erholungsräume</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen (Garzweiler I & II) • Fläche für die Landwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Landwirtschaftliche Nutzung (überw.; ca. 90%) • Forstwirtsch. Nutzung (kleinflächig; ca. 10%) 		<p>Vorsorgeorientierte Vermeidung lagebedingter Gefahren für den Luftverkehr (insb. Platzrunde) in Anlehnung insb. an Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (2012) und Rücksichtnahme auf korrespondierende luftverkehrsbezogene Standortsicherungsinteressen. Dies hat Priorität angesichts der Alternativensituation (zudem ggf. fachrechtlich zwingende Zulassungshürden).</p>		
Jüc_W IND_0 17	Jüchen	5	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	<p>AFA</p> <p>BSAB (insb. Braunkohle)</p> <p>BSLE (tlw., ca. 50%)</p> <p>BV besond. Bedeutung (tlw., ca. 50%)</p> <p>Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Segelflugplatz Grevenbroich-Gustorfer-Höhe (östlich)</p> <p>Lärmarme Erholungsräume</p>	<p>Siehe auch Jüc_WIND_001 bzgl. eines kommunalen Schreibens.</p>	<p>Ausschluss; Begründung:</p> <p>Vorsorgeorientierte Vermeidung lagebedingter Gefahren für den Luftverkehr (insb. Platzrunde) in Anlehnung insb. an Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (2012) und Rücksicht-</p>	k.A.	nein

								<p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen (Garzweiler I & II) • Flächen für die Landwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Landwirtschaftliche Nutzung (tlw.; ca. 60%) • Braunkohlenabbau (tlw.; ca. 20%) • Forstwirtschaftliche Nutzung (tlw.; ca. 20%) 		<p>nahme auf korrespondierende luftverkehrsbezogene Standortsicherungsinteressen. Dies hat Priorität angesichts der Alternativensituation (zudem ggf. fachrechtlich zwingende Zulassungshürden).</p>		
Jüc_W IND_0 18	Jüchen	29	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	<p>AFA BSAB (insb. Braunkohle)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen (Teil Garzweiler) • Fläche für die Landwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Braunkohlenabbau 	<p>Siehe auch Jüc_WIND_001 bzgl. eines kommunalen Schreibens.</p>	<p>Ausschluss; Begründung:</p> <p>Gemäß Windkraftpotenzialstudie NRW Braunkohlenabbau bis 2030 und daher voraussichtlich daher längere Zeit nicht für WKA nutzbar aufgrund der Braunkohlengewinnung - inkl. Rekultivierung, somit derzeit - im Rahmen der Abwägung - Abschlussgrund für Windenergiebereichsdarstellung</p>	k.A.	nein

Jüc_W IND_0 19	Jüchen	20	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	<p>AFA BSAB (insb. Braunkohle)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen (Teil Garzweiler) • Fläche für die Landwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Braunkohlenabbau 	Siehe auch Jüc_WIND_001 bzgl. eines kommunalen Schreibens.	<p>Ausschluss; Begründung:</p> <p>Gemäß Windkraftpotenzialstudie NRW Braunkohleabbau bis 2030 und daher voraussichtlich daher längere Zeit nicht für WKA nutzbar aufgrund der Braunkohlengewinnung - inkl. Rekultivierung, somit derzeit - im Rahmen der Abwägung - Ausschlussgrund für Windenergiebereichsdarstellung</p>	k.A.	nein
Jüc_W IND_0 20	Jüchen	2	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	<p>AFA BSAB (insb. Braunkohle)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen (Teil Garzweiler) • Fläche für die Landwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Braunkohlenabbau 	Siehe auch Jüc_WIND_001 bzgl. eines kommunalen Schreibens.	<p>Ausschluss; Begründung:</p> <p>Gemäß Windkraftpotenzialstudie NRW Braunkohleabbau bis 2030 und daher voraussichtlich daher längere Zeit nicht für WKA nutzbar aufgrund der Braunkohlengewinnung - inkl. Rekultivierung, somit derzeit - im Rahmen der Abwägung - Ausschlussgrund für Windenergiebereichsdarstellung</p>	k.A.	nein

Jüc_W IND_0 21-A	Jüchen	3	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	<p>AFA BSAB (insb. Braunkohle)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen (Teil Garzweiler) • Fläche für die Landwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Braunkohlenabbau 	Siehe auch Jüc_WIND_001 bzgl. eines kommunalen Schreibens.	<p>reichsdarstellung</p> <p>Ausschluss; Begründung:</p> <p>Gemäß Windkraftpotenzialstudie NRW Braunkohleabbau bis 2030 und daher voraussichtlich daher längere Zeit nicht für WKA nutzbar aufgrund der Braunkohlengewinnung - inkl. Rekultivierung, somit derzeit - im Rahmen der Abwägung - Ausschlussgrund für Windenergiebereichsdarstellung</p>	k.A.	nein	
Jüc_W IND_0 22	Jüchen	25	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	<p>AFA BSAB (insb. Braunkohle)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen (Teil Garzweiler) • Fläche für die Landwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Braunkohlenabbau 	Siehe auch Jüc_WIND_001 bzgl. eines kommunalen Schreibens.	<p>Ausschluss; Begründung:</p> <p>Gemäß Windkraftpotenzialstudie NRW Braunkohleabbau bis 2030 und daher voraussichtlich daher längere Zeit nicht für WKA nutzbar aufgrund der Braunkohlengewinnung - inkl. Rekultivierung, somit derzeit - im Rahmen der Abwägung - Aus-</p>	k.A.	nein	

Jüc_W IND_0 23-A und Jüc_W IND_0 23-B (Gesamtfläche der Teile)	Jüchen	17	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	AFA BSAB (insb. Braunkohle) FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): <ul style="list-style-type: none"> • Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen (Teil Garzweiler) • Fläche für die Landwirtschaft Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): <ul style="list-style-type: none"> • Braunkohlenabbau 	Siehe auch Jüc_WIND_001 bzgl. eines kommunalen Schreibens.	Ausschluss; Begründung: Gemäß Windkraftpotenzialstudie NRW Braunkohleabbau bis 2030 und daher voraussichtlich daher längere Zeit nicht für WKA nutzbar aufgrund der Braunkohlengewinnung - inkl. Rekultivierung, somit derzeit - im Rahmen der Abwägung - Ausschlussgrund für Windenergiebereichsdarstellung	k.A.	nein	
Jüc_W IND_0 24-A, Jüc_W IND_0 24-B, Jüc_W IND_0 24-E (Gesamtfläche der Teile)	Jüchen	19	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	AFA BSAB (insb. Braunkohle) FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): <ul style="list-style-type: none"> • Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen (Teil Garzweiler) • Fläche für die Landwirtschaft Realnutzung der Oberfläche	Siehe auch Jüc_WIND_001 bzgl. eines kommunalen Schreibens.	Ausschluss; Begründung: Gemäß Windkraftpotenzialstudie NRW Braunkohleabbau bis 2030 und daher voraussichtlich daher längere Zeit nicht für WKA nutzbar aufgrund der Braunkohlengewinnung - inkl. Rekultivierung, somit derzeit - im	k.A.	nein	

								(wesentliche Nutzungen): <ul style="list-style-type: none"> Braunkohlenabbau 		Rahmen der Abwägung - Abschlussgrund für Windenergiebereichsdarstellung		
Jüc_W IND_0 24-C	Jüchen	13	3	0	0	3	3	AFA BSAB (insb. Braunkohle) Lärmarme Erholungsräume FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): <ul style="list-style-type: none"> Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen (Teil Garzweiler) Fläche für die Landwirtschaft Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): <ul style="list-style-type: none"> Braunkohlenabbau 	Siehe auch Jüc_WIND_001 bzgl. eines kommunalen Schreibens.	Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Jüc_WIND_013-C Jüc_WIND_014-D Jüc_WIND_024-C Jüc_WIND_025-A Jüc_WIND_025-B Aufnahme: Es gilt hierfür die entsprechende Begründung, die bei der 3. Beteiligung ausgelegt wurde.	9	ja
Jüc_W IND_0 25-A	Jüchen	12	3	0	0	3	3	AFA BSAB (insb. Braunkohle) Lärmarme Erholungsräume FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): <ul style="list-style-type: none"> Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen (Teil Garzweiler) Fläche für die Landwirtschaft Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): <ul style="list-style-type: none"> Braunkohlenabbau 	Siehe auch Jüc_WIND_001 bzgl. eines kommunalen Schreibens.	Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Jüc_WIND_013-C Jüc_WIND_014-D Jüc_WIND_024-C Jüc_WIND_025-A Jüc_WIND_025-B Aufnahme: Es gilt hierfür die entsprechende Begründung, die bei der 3. Beteiligung ausgelegt wurde.	9	ja

Jüc_W IND_0 25-B	Jüchen	5	3	0	0	3	3	<p>AFA BSAB (insb. Braunkohle) Lärmarme Erholungsräume</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen (Teil Garzweiler) • Fläche für die Landwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Braunkohlenabbau 	Siehe auch Jüc_WIND_001 bzgl. eines kommunalen Schreibens.	<p>Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus:</p> <p>Jüc_WIND_013-C Jüc_WIND_014-D Jüc_WIND_024-C Jüc_WIND_025-A Jüc_WIND_025-B</p> <p>Aufnahme: Es gilt hierfür die entsprechende Begründung, die bei der 3. Beteiligung ausgelegt wurde.</p>	9	ja
Jüc_W IND_0 25-C	Jüchen	6	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	<p>AFA BSAB (insb. Braunkohle)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen (Teil Garzweiler) • Fläche für die Landwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Braunkohlenabbau 	Siehe auch Jüc_WIND_001 bzgl. eines kommunalen Schreibens.	<p>Ausschluss; Begründung:</p> <p>Gemäß Windkraftpotenzialstudie NRW Braunkohlenabbau bis 2030 und daher voraussichtlich daher längere Zeit nicht für WKA nutzbar aufgrund der Braunkohlengewinnung - inkl. Rekultivierung, somit derzeit - im Rahmen der Abwägung - Abschlussgrund für Windenergiebereichsdarstellung</p>	k.A.	nein
Jüc_W IND_0	Jüchen	17	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	<p>AFA BSAB (insb. Braunkohle)</p>	Siehe auch Jüc_WIND_001 bzgl. eines kommunalen Schreibens.	Ausschluss; Begründung:	k.A.	nein

26								<p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen (Teil Garzweiler) • Fläche für die Landwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Braunkohlenabbau 		<p>Gemäß Windkraftpotenzialstudie NRW Braunkohleabbau bis 2030 und daher voraussichtlich daher längere Zeit nicht für WKA nutzbar aufgrund der Braunkohlengewinnung - inkl. Rekultivierung, somit derzeit - im Rahmen der Abwägung - Abschlussgrund für Windenergiebereichsdarstellung</p>		
Jüc_W IND_0 27	Jüchen	11	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	<p>AFA BSAB (insb. Braunkohle)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen (Teil Garzweiler) • Fläche für die Landwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Braunkohlenabbau 	Siehe auch Jüc_WIND_001 bzgl. eines kommunalen Schreibens.	<p>Ausschluss; Begründung:</p> <p>Gemäß Windkraftpotenzialstudie NRW Braunkohleabbau bis 2030 und daher voraussichtlich daher längere Zeit nicht für WKA nutzbar aufgrund der Braunkohlengewinnung - inkl. Rekultivierung, somit derzeit - im Rahmen der Abwägung - Abschlussgrund für Windenergiebereichsdarstellung</p>	k.A.	nein

Jüc_W IND_0 28	Jüchen	7	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	<p>AFA BSAB (insb. Braunkohle)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen (Teil Garzweiler) • Fläche für die Landwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Braunkohlenabbau 	Siehe auch Jüc_WIND_001 bzgl. eines kommunalen Schreibens.	<p>Ausschluss; Begründung:</p> <p>Gemäß Windkraftpotenzialstudie NRW Braunkohleabbau bis 2030 und daher voraussichtlich daher längere Zeit nicht für WKA nutzbar aufgrund der Braunkohlengewinnung - inkl. Rekultivierung, somit derzeit - im Rahmen der Abwägung - Ausschlussgrund für Windenergiebereichsdarstellung</p>	k.A.	nein
Jüc_W IND_0 29	Jüchen	6	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	<p>AFA BSAB (insb. Braunkohle)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen (Teil Garzweiler) • Fläche für die Landwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Braunkohlenabbau 	Siehe auch Jüc_WIND_001 bzgl. eines kommunalen Schreibens.	<p>Ausschluss; Begründung:</p> <p>Gemäß Windkraftpotenzialstudie NRW Braunkohleabbau bis 2030 und daher voraussichtlich daher längere Zeit nicht für WKA nutzbar aufgrund der Braunkohlengewinnung - inkl. Rekultivierung, somit derzeit - im Rahmen der Abwägung - Ausschlussgrund für Windenergiebereichsdarstellung</p>	k.A.	nein

Jüc_W IND_0 30	Jüchen	26	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	<p>AFA BSAB (insb. Braunkohle)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen (Teil Garzweiler) • Fläche für die Landwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Braunkohlenabbau 	Siehe auch Jüc_WIND_001 bzgl. eines kommunalen Schreibens.	<p>Ausschluss; Begründung:</p> <p>Gemäß Windkraftpotenzialstudie NRW Braunkohleabbau bis 2030 und daher voraussichtlich daher längere Zeit nicht für WKA nutzbar aufgrund der Braunkohlengewinnung - inkl. Rekultivierung, somit derzeit - im Rahmen der Abwägung - Ausschlussgrund für Windenergiebereichsdarstellung</p>	k.A.	nein
Jüc_W IND_0 32	Jüchen	1	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	<p>AFA BSAB (insb. Braunkohle)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen (Teil Garzweiler) • Fläche für die Landwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Braunkohlenabbau 	Siehe auch Jüc_WIND_001 bzgl. eines kommunalen Schreibens.	<p>Ausschluss; Begründung:</p> <p>Gemäß Windkraftpotenzialstudie NRW Braunkohleabbau bis 2030 und daher voraussichtlich daher längere Zeit nicht für WKA nutzbar aufgrund der Braunkohlengewinnung - inkl. Rekultivierung, somit derzeit - im Rahmen der Abwägung - Ausschlussgrund für</p>	k.A.	nein

Jüc_W IND_0 33	Jüchen	33	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	AFA BSAB (insb. Braunkohle) FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): <ul style="list-style-type: none"> • Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen (Teil Garzweiler) • Fläche für die Landwirtschaft Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): <ul style="list-style-type: none"> • Braunkohlenabbau 	Siehe auch Jüc_WIND_001 bzgl. eines kommunalen Schreibens.	Windenergiebereichsdarstellung Ausschluss; Begründung: Gemäß Windkraftpotenzialstudie NRW Braunkohleabbau bis 2030 und daher voraussichtlich daher längere Zeit nicht für WKA nutzbar aufgrund der Braunkohlengewinnung - inkl. Rekultivierung, somit derzeit - im Rahmen der Abwägung - Abschlussgrund für Windenergiebereichsdarstellung	k.A.	nein
Jüc_W IND_0 34	Jüchen	20	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	AFA BSAB (insb. Braunkohle) FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): <ul style="list-style-type: none"> • Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen (Teil Garzweiler) • Fläche für die Landwirtschaft Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):	Siehe auch Jüc_WIND_001 bzgl. eines kommunalen Schreibens.	Ausschluss; Begründung: Gemäß Windkraftpotenzialstudie NRW Braunkohleabbau bis 2030 und daher voraussichtlich daher längere Zeit nicht für WKA nutzbar aufgrund der Braunkohlengewinnung - inkl. Rekultivierung, somit derzeit - im Rahmen der Ab-	k.A.	nein

								<ul style="list-style-type: none"> Braunkohlenabbau 		wägung - Ausschlussgrund für Windenergiebereichsdarstellung		
Jüc_W IND_0 35	Jüchen	30	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	<p>AFA BSAB (insb. Braunkohle)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen (Teil Garzweiler) Fläche für die Landwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> Braunkohlenabbau 	Siehe auch Jüc_WIND_001 bzgl. eines kommunalen Schreibens.	<p>Ausschluss; Begründung:</p> <p>Gemäß Windkraftpotenzialstudie NRW Braunkohlenabbau bis 2030 und daher voraussichtlich daher längere Zeit nicht für WKA nutzbar aufgrund der Braunkohlengewinnung - inkl. Rekultivierung, somit derzeit - im Rahmen der Abwägung - Ausschlussgrund für Windenergiebereichsdarstellung</p>	k.A.	nein
Jüc_W IND_0 36	Jüchen	30	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	<p>AFA BSAB (insb. Braunkohle)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen (Teil Garzweiler) Fläche für die Landwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche</p>	Siehe auch Jüc_WIND_001 bzgl. eines kommunalen Schreibens.	<p>Ausschluss; Begründung:</p> <p>Gemäß Windkraftpotenzialstudie NRW Braunkohlenabbau bis 2030 und daher voraussichtlich daher längere Zeit nicht für WKA nutzbar aufgrund der Braunkohlengewinnung - inkl. Rekultivierung,</p>	k.A.	nein

								(wesentliche Nutzungen): <ul style="list-style-type: none"> Braunkohlenabbau 		sonit derzeit - im Rahmen der Abwägung - Abschlussgrund für Windenergiebereichsdarstellung		
Kaa_W IND_0 01	Kaarst	16	1	3	3	3	3	<p>AFA BSLE (tlw., ca. <10%) LSG (kleinflächig; <10%) BV besond. Bedeutung (kleinflächig; <10%) Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: a) Flughafen Düsseldorf, b) Modellfluggelände Schiefbahn Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV (kleinflächig; <10%)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Landwirtschaft (WEA-Konzentrationszone (tlw.; ca. 50%) Landschaftsschutzgebiet (kleinflächig; ca. 5%) <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> landwirtschaftliche Nutzung (weit überwiegend) eine WEA 	<p>Das tangierte Modellfluggelände Schiefbahn steht der Windenergiebereichsdarstellung nicht entgegen. Die Windenergienutzung ist regionalplanerisch angesichts der Wirtschaftsleistung und der energetischen Beiträge der klimaschonenden Windenergienutzung bedeutender. Unabhängig davon erscheinen ggf. auf nachfolgenden Verfahrensebenen Lösungen möglich, am Standort oder im Umfeld auch weiterhin Modellflug zu betreiben. Vgl. auch OVG Lüneburg, Urteil vom 12.12.2012, 12 KN 311/10 JURIS RN 29 und siehe E.F.6 in der Kriterientabelle.</p> <p>Ergänzende Hinweise der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche liegt innerhalb des Bauschutzbereiches des Verkehrsflughafens Düsseldorf (§ 12 LuftVG) sowie innerhalb des Hindernisüberwachungsbereiches des Verkehrslandeplatzes Mönchengladbach und innerhalb des Anlagenschutzbereiches für Flugsicherungseinrichtungen (§ 18a LuftVG). Ich empfehle innerhalb des Bauschutzbereiches keine Flächen für Windkraftanlagen auszuweisen. In diesem Bereich werden die Hindernisbegrenzungsflächen durchdrungen. Störungen von Flugsicherungseinrichtungen sind bei der Errichtung von Windkraftanlagen in der gesamten Fläche zu erwarten. Eine Zustimmung zu Windkraftanlagen in diesem Bereich kann von hier nicht in Aussicht gestellt werden. Auf §§ 12, 14 und 18a LuftVG weise ich hin.</p> <p>Seitens der Regionalplanung wird jedoch</p>	<p>Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Kaa_WIND_001; Mee_WIND_001; Mee_WIND_003; Wil_WIND_002; Wil_WIND_003; Wil_WIND_004</p>	13	ja, als Windenergievorbehaltsbereich

									<p>davon ausgegangen, dass aufgrund der Entfernung und Lage für die Belange des Luftverkehrs auf nachfolgenden Ebenen Lösungen gefunden werden können, so dass dies einer Darstellung nicht entgegensteht. In der regionalplanerischen Abwägung, die auch die Bedeutung der Windenergie einbezieht, führen die Luftverkehrsinteressen (auch Vorsorgeaspekte) nicht zu einem Ausschluss.</p> <p>Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass im Laufe der voraussichtlichen Geltungsdauer des Regionalplans von mindestens 15 Jahren auch insb. technischen Optimierungen bei Flugsicherungsanlagen und WEA möglich sind, die eine Vereinbarkeit befördern (siehe – wenngleich mit Hauptfokus Militär - auch EADS Deutschland GmbH, 2009 sowie den Anhang 1 von Bundesministerium für Umwelt, 2011). Bezüglich der Thematik der Drehfeuer ist dabei anzumerken, sich im Zuge der technischen Weiterentwicklung die Genauigkeit von GPS in der Luftfahrt verbessern könnte und zudem ist eine verpflichtende Umrüstung auf GPS, initiiert durch EU-Recht, denkbar. Auch beim Material der Rotoren sind Neuerungen mit geringerer Abstrahlwirkung denkbar (und nicht jede WEA-Art muss in einem Windenergiebereich zulassungsfähig sein) (siehe auch OP-Online, 2013). Zudem ist ein Gutachten im Auftrag des Landes SWH zu erwähnen, das Spielräume für geänderte Bewertungen sieht (Bredemeyer, 2014).</p> <p>Allerdings sind hier bezüglich der Belange der Luftverkehrssicherheit noch so viele Fragen offen, dass statt eines Windenergiebereiches als Vorranggebiet im Sinne des ROG ein Windenergievorbehaltsbereich als Vorbehaltsgebiet im Sinne des ROG dargestellt wird.</p> <p>Etwaige zwingende fachrechtliche Aus-</p>		
--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

									schlussgründe auch des Luftverkehrsrechtes bleiben unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.			
Kaa_WIND_002	Kaarst	6	3	3	3	3	3	<p>AFA</p> <p>Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen (tlw., ca. 50%): Verkehrslandeplatz Mönchengladbach</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Landwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> landwirtschaftliche Nutzung 	<p>Ergänzende Hinweise der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche liegt innerhalb des Hindernisüberwachungsbereiches des Verkehrslandeplatzes Mönchengladbach und innerhalb des Anlagenschutzbereiches für Flugsicherungseinrichtungen (§ 18a LuftVG. Störungen von Flugsicherungseinrichtungen sind bei der Errichtung von Windkraftanlagen in der gesamten Fläche zu erwarten. Auf §§ 14, 18a LuftVG weise ich hin.</p> <p>Seitens der Regionalplanung wird jedoch davon ausgegangen, dass aufgrund der Entfernung und Lage für die Belange des Luftverkehrs auf nachfolgenden Ebenen Lösungen gefunden werden können, so dass dies einer Darstellung nicht entgegensteht. In der regionalplanerischen Abwägung, die auch die Bedeutung der Windenergie einbezieht, führen die Luftverkehrsinteressen (auch Vorsorgeaspekte) nicht zu einem Ausschluss.</p> <p>Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass im Laufe der voraussichtlichen Geltungsdauer des Regionalplans von mindestens 15 Jahren auch insb. technischen Optimierungen bei Flugsicherungsanlagen und WEA möglich sind, die eine Vereinbarkeit befördern (siehe – wenngleich mit Hauptfokus Militär - auch EADS Deutschland GmbH, 2009 sowie den Anhang 1 von Bundesministerium für Umwelt, 2011). Bezüglich der Thematik der Drehfeuer ist dabei anzumerken, sich im Zuge der technischen Weiterentwicklung die Genauigkeit von GPS in der Luftfahrt verbessern könnte und zudem ist eine verpflichtende Umrüstung auf GPS, initiiert durch EU-Recht, denkbar. Auch beim Material der Rotoren sind Neuerungen</p>	Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Kaa_WIND_002; Kor_WIND_003	15	ja, als Windenergiebereich

									mit geringerer Abstrahlwirkung denkbar (und nicht jede WEA-Art muss in einem Windenergiebereich zulassungsfähig sein) (siehe auch OP-Online, 2013). Zudem ist ein Gutachten im Auftrag des Landes SWH zu erwählen, das Spielräume für geänderte Bewertungen sieht (Bredemeyer, 2014).			
									Etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftverkehrsrechtes bleiben unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.			
Kaa_W IND_0 03	Kaarst	9	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	AFA FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): <ul style="list-style-type: none"> öffentliche Grünfläche Golfplatz (überw.) Fläche für die Landwirtschaft (kleinflächig) Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): <ul style="list-style-type: none"> Golfplatznutzung (überw.) landwirtschaftliche Nutzung (kleinflächig) 	Ergänzende Hinweise der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche liegt innerhalb des Hindernisüberwachungsbereiches des Verkehrslandeplatzes Mönchengladbach und innerhalb des Anlagenschutzbereiches für Flugsicherungseinrichtungen (§ 18a LuftVG. Störungen von Flugsicherungseinrichtungen sind bei der Errichtung von Windkraftanlagen in der gesamten Fläche zu erwarten. Auf §§ 14, 18a LuftVG weise ich hin. Stgn. der Regionalplanung zu den Hinweisen der Landesluftfahrtbehörde: Da der Bereich aus anderen Gründen ohnehin nicht als Windenergiebereich vorgesehen wird, muss dieser Thematik seitens der Regionalplanung hier nicht weiter nachgegangen werden.	Ausschluss; Begründung: Erhalt der Golfplatznutzung hat Priorität angesichts der Alternativensituation	k.A.	nein
Kor_W IND_0 02	Korschenbroich	13	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	AFA BGG BSLE WSZ IIIA BV besond. Bedeutung (tlw., ca. 95%) LSG Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Flug-	Der Bereich liegt sehr nah am Flugplatz MG und ungünstig zur Start- und Landebahn. Siehe auch Ausschlussgründe. Ergänzende Hinweise der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche liegt innerhalb des Hindernisüberwachungsbereiches des Verkehrslandeplatzes Mönchengladbach und innerhalb des Anlagenschutzbereiches für Flugsicherungseinrichtungen (§ 18a	Ausschluss; Begründung: Vorsorgende Berücksichtigung der Belange der Luftverkehrssicherheit hat Priorität angesichts der Alternativensituation (zu-	k.A.	nein

								<p>landeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Verkehrslandeplatz Mönchengladbach</p> <p>Biotop gemäß Biotopkataster des LANUV (tlw., ca. 95%)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft (tlw.) • Wald (tlw.) • Landschaftsschutzgebiet <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Landw. Nutzung 	<p>LuftVG. Hier werden die Hindernisbegrenzungsflächen durchdrungen. Auch sind Störungen von Flugsicherungseinrichtungen bei der Errichtung von Windkraftanlagen in der gesamten Fläche zu erwarten. Auf §§ 14, 18a LuftVG weise ich hin.</p>	<p>dem ggf. fachrechtlich zwingende Zulassungshürden).</p>		
Kor_W IND_0 03	Korschenbroich	40	3	3	3	3	3	<p>AFA</p> <p>800 m um ASB besonderer Zweckbestimmung (tlw., ca. 30%)</p> <p>Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen (tlw., ca. 50%): Verkehrslandeplatz Mönchengladbach</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft • WEA-Zone (tlw.) <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzung (überw.) • WEAs (kleinflächig) 	<p>Ergänzende Hinweise der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche liegt innerhalb des Hindernisüberwachungsbereiches des Verkehrslandeplatzes Mönchengladbach und innerhalb des Anlagenschutzbereiches für Flugsicherungseinrichtungen (§ 18a LuftVG. Störungen von Flugsicherungseinrichtungen sind bei der Errichtung von Windkraftanlagen in der gesamten Fläche zu erwarten. Auf §§ 14, 18a LuftVG weise ich hin.</p> <p>Seitens der Regionalplanung wird jedoch davon ausgegangen, dass aufgrund der Entfernung und Lage für die Belange des Luftverkehrs auf nachfolgenden Ebenen Lösungen gefunden werden können, so dass dies einer Darstellung nicht entgegensteht. In der regionalplanerischen Abwägung, die auch die Bedeutung der Windenergie einbezieht, führen die Luftverkehrsinteressen (auch Vorsorgeaspekte) nicht zu einem Ausschluss.</p>	<p>Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Kaa_WIND_002; Kor_WIND_003</p>	15	ja, als Windenergiebereich

									<p>Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass im Laufe der voraussichtlichen Geltungsdauer des Regionalplans von mindestens 15 Jahren auch insb. technischen Optimierungen bei Flugsicherungsanlagen und WEA möglich sind, die eine Vereinbarkeit befördern (siehe – wenngleich mit Hauptfokus Militär - auch EADS Deutschland GmbH, 2009 sowie den Anhang 1 von Bundesministerium für Umwelt, 2011). Bezüglich der Thematik der Drehfeuer ist dabei anzumerken, sich im Zuge der technischen Weiterentwicklung die Genauigkeit von GPS in der Luftfahrt verbessern könnte und zudem ist eine verpflichtende Umrüstung auf GPS, initiiert durch EU-Recht, denkbar. Auch beim Material der Rotoren sind Neuerungen mit geringerer Abstrahlwirkung denkbar (und nicht jede WEA-Art muss in einem Windenergiebereich zulassungsfähig sein) (siehe auch OP-Online, 2013). Zudem ist ein Gutachten im Auftrag des Landes SWH zu erwähnen, das Spielräume für geänderte Bewertungen sieht (Bredemeyer, 2014).</p> <p>Konkret wird davon ausgegangen, dass der Flugplatz MG und die zugehörigen Flugsicherungsanlagen insb. aufgrund der Entfernung einer Darstellung nicht entgegenstehen (Zusatzindiz: siehe auch WEA in der Umgebung).</p> <p>Etwas zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftverkehrsrechtes bleiben unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.</p>			
Kor_W IND_0 04	Korschenbroich	41	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	<p>AFA</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> öffentliche Grünfläche Golfplatz (überw.) 	<p>Ergänzende Hinweise der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche liegt innerhalb des Hindernisüberwachungsbereiches des Verkehrslandeplatzes Mönchengladbach und innerhalb des Anlagenschutzbereiches für Flugsicherungsanlagen (§ 18a LuftVG. Störungen von Flugsicherungsanlagen sind bei der Errichtung von</p>	<p>Ausschluss; Begründung: Erhalt der Golfplatznutzung hat Priorität angesichts der Alternativensituation.</p>	k.A.	nein

								<ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Forstwirtschaft (kleinflächig) <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> Golfplatznutzung (überw.) forstwirtschaftliche Nutzung (kleinflächig) 	<p>Windkraftanlagen in der gesamten Fläche zu erwarten. Auf §§ 14, 18a LuftVG weise ich hin.</p> <p>Stgn. der Regionalplanung zu den Hinweisen der Landesluftfahrtbehörde: Da der Bereich aus anderen Gründen ohnehin nicht als Windenergiebereich vorgesehen wird, muss dieser Thematik seitens der Regionalplanung hier nicht weiter nachgegangen werden.</p> <p>Stgn. der Regionalplanung zu den Hinweisen der Landesluftfahrtbehörde: Da der Bereich aus anderen Gründen ohnehin nicht als Windenergiebereich vorgesehen wird, muss dieser Thematik seitens der Regionalplanung hier nicht weiter nachgegangen werden.</p>			
Kor_WIND_005	Korschenbroich	92	1	3	0	3	3	<p>AFA</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Landwirtschaft WEA-Zone (tlw.) <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> landwirtschaftliche Nutzung, WEAs (tlw.) im Süden ein vorhandenes größeres Wirtschaftsgebäude (innerhalb der FNP-WEA-Zone) (tlw.) 	<p>Bezüglich „Buscherhof“ ist davon auszugehen, dass der Windenergiebereich im aktuellen Zuschnitt einen hinreichenden Abstand einhält – auch für die Thematik Denkmalschutz. Weiteres ist auf nachfolgenden Verfahrensstufen zu klären – wobei das Fachrecht ungeachtet der Regionalplandarstellung gilt.</p> <p>Ergänzende Hinweise der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche liegt innerhalb des Hindernisüberwachungsbereiches des Verkehrslandeplatzes Mönchengladbach und innerhalb des Anlagenschutzbereiches für Flugsicherungseinrichtungen (§ 18a LuftVG. Störungen von Flugsicherungseinrichtungen sind bei der Errichtung von Windkraftanlagen in der gesamten Fläche zu erwarten. Auf §§ 14, 18a LuftVG weise ich hin.</p> <p>Seitens der Regionalplanung wird jedoch davon ausgegangen, dass aufgrund der Entfernung und Lage für die Belange des Luftverkehrs auf nachfolgenden Ebenen</p>	Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Grev_WIND_014; Kor_WIND_005; Neu_WIND_001	10	ja, als Windenergiebereich

									<p>Lösungen gefunden werden können, so dass dies einer Darstellung nicht entgegensteht. In der regionalplanerischen Abwägung, die auch die Bedeutung der Windenergie einbezieht, führen die Luftverkehrsinteressen (auch Vorsorgeaspekte) nicht zu einem Ausschluss.</p> <p>Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass im Laufe der voraussichtlichen Geltungsdauer des Regionalplans von mindestens 15 Jahren auch insb. technischen Optimierungen bei Flugsicherungsanlagen und WEA möglich sind, die eine Vereinbarkeit befördern (siehe – wenngleich mit Hauptfokus Militär - auch EADS Deutschland GmbH, 2009 sowie den Anhang 1 von Bundesministerium für Umwelt, 2011). Bezüglich der Thematik der Drehfeuer ist dabei anzumerken, sich im Zuge der technischen Weiterentwicklung die Genauigkeit von GPS in der Luftfahrt verbessern könnte und zudem ist eine verpflichtende Umrüstung auf GPS, initiiert durch EU-Recht, denkbar. Auch beim Material der Rotoren sind Neuerungen mit geringerer Abstrahlwirkung denkbar (und nicht jede WEA-Art muss in einem Windenergiebereich zulassungsfähig sein) (siehe auch OP-Online, 2013). Zudem ist ein Gutachten im Auftrag des Landes SWH zu erwähnen, das Spielräume für geänderte Bewertungen sieht (Bredemeyer, 2014).</p> <p>Etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftverkehrsrechtes bleiben unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.</p>			
Mee_WIND_001	Meerbusch	12	1	3	3	3	3	AFA BGG WSZ IIIA regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche	Ergänzende Hinweise der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche liegt innerhalb des Anlagenschutzbereiches für Flugsicherungseinrichtungen des Verkehrsflughafens Düsseldorf. Störungen von Flugsicherungseinrichtungen sind bei der Errichtung von Windkraftanlagen in der gesamten Fläche	Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Kaa_WIND_001; Mee_WIND_001; Mee_WIND_003;	13	ja, als Windenergievorbehaltsbereich

						<p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft • WEA-Zone (tlw.) <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzung • WEAs 	<p>zu erwarten. Ich empfehle in diesem Bereich keine Flächen für Windkraftanlagen auszuweisen. Auf §§ 14, 18a LuftVG weise ich hin.</p> <p>Hier wird exemplarisch auch eine Stellungnahme des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung vom 10.02.2014 wiedergegeben (ohne die Anlagen) zu einer Fläche, die sich ungefähr zusammensetzt aus Mee_WIND_001 und Will_WIND_004:</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>durch die vorgelegte Planung wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen insoweit berührt, als das Plangebiet in den Anlagenschutzbereichen der Flugsicherungsanlagen VOR Düsseldorf, der Radaranlagen Düsseldorf Nord und Düsseldorf Süd, sowie dem Peiler Mönchengladbach und der DVOR Mönchengladbach belegen ist.</p> <p>Je nach Verortung, Dimensionierung und Gestaltung von Bauvorhaben besteht daher die Möglichkeit der Störung dieser Flugsicherungseinrichtungen.</p> <p>Für den Betrieb der VOR Düsseldorf sind bei der Errichtung von Windkraftanlagen Störbeiträge zu erwarten, die nicht mehr toleriert werden können.</p> <p>Der konkreten Errichtung von Windkraftanlagen im Anlagenschutzbereich der VOR Düsseldorf würde von mir widersprochen werden.</p> <p>Die Entscheidung gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG), ob Flugsicherungseinrichtungen durch einzelne Bauwerke gestört werden können, bleibt von dieser Aussage jedoch unberührt. Sie wird von mir getroffen, sobald mir über die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes die konkrete Vorhabensplanung (z.B. Bauantrag) vorgelegt wird.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen (...)</p> <p>Anlagen: Gutachtliche Stellungnahme der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH vom 04.02.2014 Darstellung des erwarteten Störeinflusses durch Windkraftanlagen auf die VOR Düsseldorf Lageplan und Legende</p> <p>Seitens der Regionalplanung wird jedoch davon ausgegangen, dass aufgrund der Entfernung und Lage für die Belange des Luftverkehrs auf nachfolgenden Ebenen Lösungen gefunden werden können, so dass dies einer Darstellung nicht entgegensteht. In der regionalplanerischen Abwägung, die auch die Bedeutung der Wind-</p>	<p>Wil_WIND_002; Wil_WIND_003; Wil_WIND_004</p>		
--	--	--	--	--	--	--	--	---	--	--

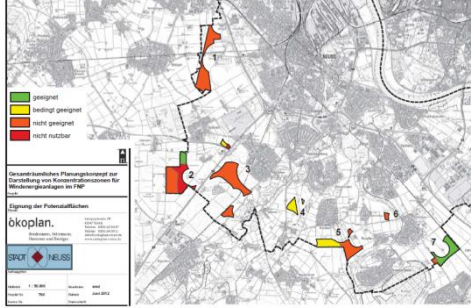
								<p>energie einbezieht, führen die Luftverkehrsinteressen (auch Vorsorgeaspekte) nicht zu einem Ausschluss.</p> <p>Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass im Laufe der voraussichtlichen Geltungsdauer des Regionalplans von mindestens 15 Jahren auch insb. technischen Optimierungen bei Flugsicherungsanlagen und WEA möglich sind, die eine Vereinbarkeit befördern (siehe – wengleich mit Hauptfokus Militär - auch EADS Deutschland GmbH, 2009 sowie den Anhang 1 von Bundesministerium für Umwelt, 2011). Bezüglich der Thematik der Drehfeuer ist dabei anzumerken, sich im Zuge der technischen Weiterentwicklung die Genauigkeit von GPS in der Luftfahrt verbessern könnte und zudem ist eine verpflichtende Umrüstung auf GPS, initiiert durch EU-Recht, denkbar. Auch beim Material der Rotoren sind Neuerungen mit geringerer Abstrahlwirkung denkbar (und nicht jede WEA-Art muss in einem Windenergiebereich zulassungsfähig sein) (siehe auch OP-Online, 2013). Zudem ist ein Gutachten im Auftrag des Landes SWH zu erwähnen, das Spielräume für geänderte Bewertungen sieht (Bredemeyer, 2014).</p> <p>Allerdings sind hier bezüglich der Belange der Luftverkehrssicherheit noch so viele Fragen offen, dass statt eines Windenergiebereiches als Vorranggebiet im Sinne des ROG ein Windenergievorbehaltsbereich als Vorbehaltsgebiet im Sinne des ROG dargestellt wird.</p> <p>Etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftverkehrsrechtes bleiben unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.</p> <p>Siehe auch Ausführungen u.a. zum LVR bei Will_WIND_004.</p>		
--	--	--	--	--	--	--	--	---	--	--

Mee_ WIND_ 002	Meer- busch,	11	0	0	3	3	3	<p>AFA BSLE Regionale Grünzüge 300 m um BSN (tlw., ca. 70%) LSG</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzung 	<p>Hinweis: Lage innerhalb des Hindernisüberwachungsbereichs Anflugsektor Verkehrsflughafen Düsseldorf; siehe auch: http://www.duesseldorf.de/planung/stadtentw/hochhaus/hhkonzzept/flughafen.shtml</p> <p>Ergänzende Hinweise der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche liegt innerhalb des Bauschutzbereiches des Verkehrsflughafens Düsseldorf und innerhalb des Anlagenschutzbereiches für Flugsicherungseinrichtungen des Verkehrsflughafens Düsseldorf. Störungen von Flugsicherungseinrichtungen sind bei der Errichtung von Windkraftanlagen in der gesamten Fläche zu erwarten. Ich empfehle in diesem Bereich keine Flächen für Windkraftanlagen auszuweisen. Auf §§ 12, 18a LuftVG weise ich hin.</p> <p>Seitens der Regionalplanung wird jedoch davon ausgegangen, dass aufgrund der Entfernung und Lage für die Belange des Luftverkehrs auf nachfolgenden Ebenen Lösungen gefunden werden können, so dass dies einer Darstellung nicht entgegensteht. In der regionalplanerischen Abwägung, die auch die Bedeutung der Windenergie einbezieht, führen die Luftverkehrsinteressen (auch Vorsorgeaspekte) nicht zu einem Ausschluss.</p> <p>Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass im Laufe der voraussichtlichen Geltungsdauer des Regionalplans von mindestens 15 Jahren auch insb. technischen Optimierungen bei Flugsicherungsanlagen und WEA möglich sind, die eine Vereinbarkeit befördern (siehe – wenngleich mit Hauptfokus Militär - auch EADS Deutschland GmbH, 2009 sowie den Anhang 1 von Bundesministerium für Umwelt, 2011). Bezüglich der Thematik der Drehfeuer ist dabei anzumer-</p>	9	ja, als Windenergievorbehaltsbereich
----------------------	-----------------	----	---	---	---	---	---	---	--	---	--------------------------------------

									<p>ken, sich im Zuge der technischen Weiterentwicklung die Genauigkeit von GPS in der Luftfahrt verbessern könnte und zudem ist eine verpflichtende Umrüstung auf GPS, initiiert durch EU-Recht, denkbar. Auch beim Material der Rotoren sind Neuerungen mit geringerer Abstrahlwirkung denkbar (und nicht jede WEA-Art muss in einem Windenergiebereich zulassungsfähig sein) (siehe auch OP-Online, 2013). Zudem ist ein Gutachten im Auftrag des Landes SWH zu erwähnen, das Spielräume für geänderte Bewertungen sieht (Bredemeyer, 2014).</p> <p>Allerdings sind hier bezüglich der Belange der Luftverkehrssicherheit noch so viele Fragen offen, dass statt eines Windenergiebereiches als Vorranggebiet im Sinne des ROG ein Windenergievorbehaltsbereich als Vorbehaltsgebiet im Sinne des ROG dargestellt wird.</p> <p>Etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftverkehrsrechtes bleiben unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.</p>			
Mee_WIND_003	Meerbusch	3	1	3	3	3	3	<p>AFA</p> <p>BGG (überw.; >95%) WSZ IIIA (überw.; >95%) regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft • Wasserschutzzone IIIa 	<p>Ergänzende Hinweise der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche liegt innerhalb des Anlagenschutzbereiches für Flugsicherungseinrichtungen des Verkehrsflughafens Düsseldorf. Störungen von Flugsicherungseinrichtungen sind bei der Errichtung von Windkraftanlagen in der gesamten Fläche zu erwarten. Ich empfehle in diesem Bereich keine Flächen für Windkraftanlagen auszuweisen. Auf §§ 14, 18a LuftVG weise ich hin.</p> <p>Seitens der Regionalplanung wird jedoch davon ausgegangen, dass aufgrund der Entfernung und Lage für die Belange des Luftverkehrs auf nachfolgenden Ebenen</p>	<p>Für die Punktzahlgabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Kaa_WIND_001; Mee_WIND_001; Mee_WIND_003; Wil_WIND_002; Wil_WIND_003; Wil_WIND_004</p>	13	ja, als Windenergievorbehaltsbereich

						<p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> landwirtschaftliche Nutzung 	<p>Lösungen gefunden werden können, so dass dies einer Darstellung nicht entgegensteht. In der regionalplanerischen Abwägung, die auch die Bedeutung der Windenergie einbezieht, führen die Luftverkehrsinteressen (auch Vorsorgeaspekte) nicht zu einem Ausschluss.</p> <p>Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass im Laufe der voraussichtlichen Geltungsdauer des Regionalplans von mindestens 15 Jahren auch insb. technischen Optimierungen bei Flugsicherungsanlagen und WEA möglich sind, die eine Vereinbarkeit befördern (siehe – wenngleich mit Hauptfokus Militär - auch EADS Deutschland GmbH, 2009 sowie den Anhang 1 von Bundesministerium für Umwelt, 2011). Bezüglich der Thematik der Drehfeuer ist dabei anzumerken, sich im Zuge der technischen Weiterentwicklung die Genauigkeit von GPS in der Luftfahrt verbessern könnte und zudem ist eine verpflichtende Umrüstung auf GPS, initiiert durch EU-Recht, denkbar. Auch beim Material der Rotoren sind Neuerungen mit geringerer Abstrahlwirkung denkbar (und nicht jede WEA-Art muss in einem Windenergiebereich zulassungsfähig sein) (siehe auch OP-Online, 2013). Zudem ist ein Gutachten im Auftrag des Landes SWH zu erwähnen, das Spielräume für geänderte Bewertungen sieht (Bredemeyer, 2014).</p> <p>Allerdings sind hier bezüglich der Belange der Luftverkehrssicherheit noch so viele Fragen offen, dass statt eines Windenergiebereiches als Vorranggebiet im Sinne des ROG ein Windenergievorbehaltsbereich als Vorbehaltsgebiet im Sinne des ROG dargestellt wird.</p> <p>Etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftverkehrsrechtes bleiben unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben kön-</p>		
--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

									nen.			
Neu_ WIND_ 001	Neuss	48	1	3	0	3	3	<p>AFA regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche (tlw., ca. 25%) Bodendenkmal (kleinflächig)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzung 	<p>Bezüglich „Buscherhof“ ist davon auszugehen, dass der Windenergiebereich im aktuellen Zuschnitt einen hinreichenden Abstand einhält – auch für die Thematik Denkmalschutz. Weiteres ist auf nachfolgenden Verfahrensstufen zu klären – wobei das Fachrecht ungeachtet der Regionalplandarstellung gilt.</p> <p>Dennoch wird auf Folgendes hingewiesen:</p> <p>Das „Gesamträumliche Planungskonzept zur Darstellung von Konzentrationszonen für WEA im FNP der Stadt Neuss“ (Ökoplan, 2012) sieht östlichste Teilflächen auf Neusser Gebiet als „nicht nutzbar“ an und westlich daran angrenzend Teilflächen auf Neusser Gebiet als „nicht geeignet“. „Gesamteinschätzung/Hinweise“ (S. 38): „Eine Nutzung des Einwirkungsbereiches des Denkmalschutzes ist nicht möglich. Die westlich davon verbleibenden Bereiche sind aufgrund der geringen Entfernung zu den vorhandenen Anlagen des Windparks Korschenbroich nicht geeignet, da auch hier ein hohes Konfliktpotenzial bzgl. denkmal-schützerischer Belange besteht und zudem die entsprechenden, für eine wirtschaftliche Nutzung notwendigen Abstände zu den vorhandenen WEA nicht eingehalten werden können.“</p> <p>Weitere Anmerkungen wichtige („Beschreibung / Restriktionen“)</p> <p>„(...) Vorrangflächen Artenschutz / Biotopverbund: Fläche komplett im „Vorrangraum für Offenlandarten“; Vorkommen planungsrelevanter Feldvogelarten (Kiebitz, Feldlerche) nachgewiesen; teilw. Rastplatz für Wintergäste versch. Zugvogelarten; Vorprägung durch Windfarm in Korschenbroich; (...) Denkmalschutz: größter Teil der Fläche gemäß Urteil vom 01.07.2010 (AZ 11 K 533/09) als „Einwirkungsbereich des</p>	<p>Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Grev_WIND_014; Kor_WIND_005; Neu_WIND_001</p>	10	ja, als Windenergiebereich

								<p>Denkmalschutzes“ bzgl. Buscherhof bestätigt, hier keine Errichtung von WEA zulässig. Luftverkehr: Lage innerhalb des Hindernisüberwachungsbereichs Anflugsektor Mönchengladbach“ (...)</p> <p>Dafür wird nordöstlich eine Fläche in Neuss als geeignet eingestuft (9,7 ha), die allerdings im regionalplanerischen Tabubereich liegt.</p>  <p>Ergänzende Hinweise der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche liegt innerhalb des Hindernisüberwachungsbereiches des Verkehrslandeplatzes Mönchengladbach und innerhalb des Anlagenschutzbereiches für Flugsicherungseinrichtungen (§ 18a LuftVG. Störungen von Flugsicherungseinrichtungen sind bei der Errichtung von Windkraftanlagen in der gesamten Fläche zu erwarten. Auf §§ 14, 18a LuftVG weise ich hin.</p> <p>Seitens der Regionalplanung wird jedoch davon ausgegangen, dass aufgrund der Entfernung und Lage für die Belange des Luftverkehrs auf nachfolgenden Ebenen Lösungen gefunden werden können, so dass dies einer Darstellung nicht entgegensteht. In der regionalplanerischen Abwägung, die auch die Bedeutung der Windenergie einbezieht, führen die Luftverkehrsinteressen (auch Vorsorgeaspekte) nicht zu</p>		
--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

									<p>einem Ausschluss.</p> <p>Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass im Laufe der voraussichtlichen Geltungsdauer des Regionalplans von mindestens 15 Jahren auch insb. technischen Optimierungen bei Flugsicherungsanlagen und WEA möglich sind, die eine Vereinbarkeit befördern (siehe – wenngleich mit Hauptfokus Militär - auch EADS Deutschland GmbH, 2009 sowie den Anhang 1 von Bundesministerium für Umwelt, 2011). Bezüglich der Thematik der Drehfeuer ist dabei anzumerken, sich im Zuge der technischen Weiterentwicklung die Genauigkeit von GPS in der Luftfahrt verbessern könnte und zudem ist eine verpflichtende Umrüstung auf GPS, initiiert durch EU-Recht, denkbar. Auch beim Material der Rotoren sind Neuerungen mit geringerer Abstrahlwirkung denkbar (und nicht jede WEA-Art muss in einem Windenergiebereich zulassungsfähig sein) (siehe auch OP-Online, 2013). Zudem ist ein Gutachten im Auftrag des Landes SWH zu erwähnen, das Spielräume für geänderte Bewertungen sieht (Bredemeyer, 2014).</p> <p>Etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftverkehrsrechtes bleiben unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.</p>			
Neu_WIND_002	Neuss	<1	3	0	1	3	3	<p>AFA Regionale Grünzüge BV besond. Bedeutung (kleinflächig)</p> <p>Biotopkataster des LANUV (kleinflächig)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirt- 	<p>Die Entfernung des unmittelbar anschließenden Nev_WIND_002 zu den südlich gelegenen Potenzialbereichen Grev_WIND003 und ROM_WIND_022-A ist zwar etwas unter 2.500 Meter und dieser Wert sollte in diesem Teilraum möglichst nicht unterschritten werden in Anlehnung an Kap. 7.2.15.3.10.</p> <p>Aufgrund der in Bezug auf andere Windenergiebereiche eher isolierten Lage beider Bereiche (keine tendenzielle Umschließung von Ortslagen etc.) – im Vergleich zu südlicheren Bereichen ist die relativ geringe</p>	<p>Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Grev_WIND_002-A; Neu_WIND_002</p>	10	ja, als Windenergiebereich

								schaft	Unterschreitung dieses Wertes aber vertretbar und sachgerecht.		
								Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):			
								<ul style="list-style-type: none"> landwirtschaftliche Nutzung 			
Neu_WIND_003	Neuss	76	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	<p>AFA (tlw., ca. 70%) AFA besonderer Zweckbestimmung (tlw., ca. 30%)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> Sonderbaufläche (tlw.) Fläche für die Landwirtschaft (überw.) <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> landwirtschaftliche Nutzung Nachnutzung einer ehemaligen Raketenstation 	<p>Ausschluss; Begründung:</p> <p>Die Begründung erfolgt zusammen für Neu_WIND_003 und Grev_WIND_038: Teilbereiche überdecken schutzwürdige Nutzungen (inkl. Übernachtungsnutzung) in der ehemaligen Raketenstation. Die nach entsprechenden ohnehin erforderlichen Aussparungen und Abständen (500 m würden zu Übernachtungsmöglichkeiten auf der Raketenstation angesetzt) verbleibenden Bereiche sind jedoch ebenfalls mit Rücksicht auf die Kulturlandschaft kritisch (Umgebung der Raketenstation und weiteren wertgebenden Strukturen südöstlich, insb. Insel Hombroich).</p>	k.A.	nein

									<p>Hinzu kommt, dass die Flächen südwestlich der Raketstation – nach entsprechenden Abständen Potenzialflächen für eine künftige siedlungsstrukturelle Entwicklung darstellen, auch wenn diese derzeit dafür in der zeichnerischen Darstellung des RPD nicht vorgesehen sind (ein damals noch sehr viel größerer Bereich war im GEP99 Sondierungsbereich). Diese Zukunftsoption würde durch eine Windkraftnutzung deutlich erschwert (inkl. Ausschöpfung von Emissionskontingenten).</p> <p>Zudem würde zusammen mit den Flächen nordwestlich der BAB, die bereits für WEA vorgesehen sind ein für einen Ballungskernnahen Bereich durchaus gravierender Riegel an WEA entstehen.</p> <p>In der Summe weist die Fläche, die sich zusammensetzt aus</p>		
--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

											Neu_WIND_003 und Grev_WIND_038 raumordnerisch zu hohe Raumnutzungskonkurrenzen für eine Darstellung als Windenergiebereich auf.		
Rom_WIND_001	Rommerskirchen	37	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	AFA FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): <ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Landwirtschaft Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): <ul style="list-style-type: none"> Landwirtschaftliche Nutzung 		Ausschluss: Es gilt hierfür die entsprechende Begründung, die bei der 3. Beteiligung ausgelegt wurde. Hier wurde der Bereich im Zuge der Streichung von u.a. Grev_WIND_003 mit abgehandelt (unter Ä3BT-W-KÜ-Grevenbroich – Rommerskirchen Nr. 01).	k.A.	nein	
Rom_WIND_002	Rommerskirchen	27	3	0	3	3	3	AFA FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): <ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Landwirtschaft Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): <ul style="list-style-type: none"> landwirtschaftliche Nutzung 		Ausschluss: Es gilt hierfür die entsprechende Begründung, die bei der 3. Beteiligung ausgelegt wurde.		nein	
Rom_WIND_003	Rommerskirchen	26	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	AFA FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): <ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Landwirtschaft 		Ausschluss; Begründung: Ausschluss aufgrund der Lage im Puffer gemäß Kap. 7.2.15.3.10 um anvisierte Wind-	k.A.	nein	

								<p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> landwirtschaftliche Nutzung 		<p>energiebereiche in Dormagen und Rom_008, Rom_WIND_028-B und Rom_WIND_036 – wobei die vorstehenden 3 Bereiche aufgrund der landschaftlich vorteilhaften kompakteren Form und der energetisch vorteilhaften größeren Gesamtfläche-Priorität haben gegenüber Rom_WIND_003 und den südwestlich anschließenden Potenzialflächen. Siehe zu Letzterem auch die übertragbaren Ausführungen bei Rom_WIND_037.</p>		
Rom_WIND_004	Rommerskirchen	39	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	<p>AFA BSLE (kleinflächig) BV besond. Bedeutung (kleinflächig) LSG (kleinflächig) Biotop gemäß Biotopkataster des LANUV (kleinflächig) FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Landwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche</p>		<p>Ausschluss: Es gilt hierfür die entsprechende Begründung, die bei der 3. Beteiligung ausgelegt wurde.</p>	k.A.	nein

								(wesentliche Nutzungen): • landwirtschaftliche Nutzung				
Rom_WIND_005	Rommerskirchen	13	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	AFA FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): • Fläche für die Landwirtschaft Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): • landwirtschaftliche Nutzung		Ausschluss; Begründung: Die anvisierte Darstellung von Rom_WIND_008 als Windenergiebereich führt dazu, dass diese Fläche in einem Abstand von weniger als 2.500 Metern zu diesem Windenergiebereich liegt. Dies soll in Anlehnung an Kap. 7.2.15.3.10 vermieden werden. Daher wird zu Gunsten des im Umkehrfall betroffenen Teils des Bereiches Rom_WIND_008 auf eine Darstellung verzichtet, denn dort sind zusammen mit Rom_WIND_028-B und Rom_WIND_036 deutlich größere, kompakte Flächen zu realisieren, was energetisch und – bzgl. der Kompaktheit – landschaftlich vorteilhaft ist. .	k.A.	nein
Rom_WIND_	Rommerskir-	42	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	AFA BSLE (tlw., ca. 60%)	Auszug aus Stgn. des LVR zum ersten Entwurf des RPD:	Ausschluss; begründung:	k.A.	nein

006	chen						<p>Regionale Grünzüge (tlw., ca. 10%)</p> <p>300 m um BSN (tlw., ca. 50%) regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche</p> <p>BV besond. Bedeutung (tlw., ca. 55%)</p> <p>LSG (tlw., ca. 60%)</p> <p>Lärmarme Erholungsräume (tlw., ca. 55%)</p> <p>Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV (tlw., ca. 20%)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzung (überw.) • Gehölze (kleinflächig) 	<p><i>„Windenergiebereich westlich Kloster Knechtsteden (Blatt 28):</i></p> <p><i>Durch den geplanten Windenergiebereich ist der historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaftsbereich „Kloster Knechtsteden“ in Dormagen und Rommerskirchen (HKLB 206 des LVR-FB KL RPD) sowie im westlichen Abschnitt der Archäologische Bereich „Jülicher Lössbörde“ (AB XXVIII des LVR-FB KL RPD) betroffen.</i></p> <p><i>Durch die intensive, seit rund siebentausend Jahre andauernde Besiedlung und Nutzung sind zahlreiche archäologische Fundplätze wie Siedlungen, Landgüter, Gräberfelder und Nutzungsräume erhalten. Der Kulturlandschaftsbereich ist zum einen geprägt durch die weiträumige Anlage des ehemaligen Prämonstratenserklusters Knechtsteden mit romanischer Kirche St. Andreas, Verwaltungs- und Wirtschaftsgebäuden des 18. und 19. Jahrhunderts, barockes Torhaus von 1723, zum anderen durch die das Kloster umgebenden Flächen aus Wald und Ackerland mit Entwässerungsgräben und Kopfweidenreihen. Es handelt sich hierbei um Teile des großen Hoeningner Bruchs, die von der Mitte des 19. Jahrhunderts bis in die 1920er Jahre zur land- und forstwirtschaftlichen Nutzung trockengelegt wurden. Dieser Teilbereich ist kleinteilig strukturiert und durch den Stammeier Bach, Gräben mit Kopfweidenreihen und Pappelreihen längs der Straßen und Wege gegliedert. Der geplante Windenergiebereich im südwestlichen Teil des Kulturlandschaftsbereichs würde dieses Landschaftsgefüge wesentlich stören.</i></p> <p><i>Wir empfehlen dringend, auf die Ausweisung als Windenergiebereich zu verzichten“</i></p>	<p>Insb. Vermeidung von Störungen des wertvollen Kulturlandschaftsbereiches und insb. des Standortes und Umfeldes des Prämonstratenserklusters Knechtsteden mit romanischer Kirche St. Andreas, Verwaltungs- und Wirtschaftsgebäuden des 18. und 19. Jahrhunderts, barockes Torhaus von 1723 unter Bezugnahme auf nebenstehende Ausführungen des LVR. In der Abwägung hinzu kam – als alleine nicht entscheidend - der landschaftliche und biotopverbindende Wert dieses Bereiches. Ebenso hinzu kam in östlichen Teilbereichen aufgrund neuer Daten das LANUV die Möglichkeit negativer Auswirkungen auf den Rotmilan.</p> <p>In der Summe ist dieser Bereich in allen Teilen zu konfliktintensiv für eine Darstellung als Windenergiebe-</p>	
-----	------	--	--	--	--	--	---	---	--	--

										reich.		
Rom_WIND_007	Rommerskirchen	10	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	AFA FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): <ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Landwirtschaft Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): <ul style="list-style-type: none"> landwirtschaftliche Nutzung 		Ausschluss; Begründung: Lage im Puffer gemäß Kap. 7.2.15.3.10 um anvisierte Windenergiebereiche im Bereich Vollrather Höhe	k.A.	nein
Rom_WIND_008	Rommerskirchen	68	3	0	2	3	3	AFA FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): <ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Landwirtschaft Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): <ul style="list-style-type: none"> landwirtschaftliche Nutzung 		Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Rom_WIND_008; Rom_WIND_028-B; Rom_WIND_036	11	ja, als Windenergiebereich
Rom_WIND_009	Rommerskirchen	15	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	AFA FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): <ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Landwirtschaft Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): <ul style="list-style-type: none"> landwirtschaftliche Nutzung 		Ausschluss; Begründung: Lage im Puffer gemäß Kap. 7.2.15.3.10 um anvisierte Windenergiebereiche im Bereich (inkl. Umfeld) der FNP-Windkraftflächen in Dormagen und angrenzender Bereiche in Rommerskirchen westlich der B477	k.A.	nein
Rom_WIND_	Rommerskir-	89	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	AFA (tlw., über ca. 95%) Waldbereiche (Regionalplan)		Ausschluss; Begründung:	k.A.	nein

010	chen							<p>(marginal) BGG (tlw., ca. 40%) BSLE WSZ IIIA (tlw., ca. 40%) BV besond. Bedeutung (überw.; ca. 95%) LSG (überw.; ca. 90%) Lärmarme Erholungsräume Unzerschnittener verkehrsarmer Raum über 10 qkm Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV (tlw., ca. 20%)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft • Landschaftsschutzgebiet <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzung (überw.; >90%) • forstwirtschaftliche Nutzung (kleinflächig; <10%) • 		<p>Lage im Puffer gemäß Kap. 7.2.15.3.10 um anvisierte Windenergiebereiche im Bereich (inkl. Umfeld) der FNP-Windkraftflächen in Dormagen und angrenzender Bereiche in Rommerskirchen westlich der B477 und um anvisierte Windenergiebereiche im Süden von Rommerskirchen um Umfeld der dortigen FNP-Windparkflächen</p>		
Rom_WIND_011	Rommerskirchen	114	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	<p>AFA BSLE BV herausrag. Bedeutung LSG (tlw., ca. 40%) Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Modellfluggelände Rommerskirchen Lärmarme Erholungsräume Unzerschnittener verkehrsarmer Raum über 10 qkm Biotope gemäß Biotopkataster</p>	<p>Das tangierte Modellfluggelände steht der Windenergiebereichsdarstellung nicht entgegen. Die Windenergienutzung ist regionalplanerisch angesichts der Wirtschaftsleistung und der energetischen Beiträge der klimaschonenden Windenergienutzung bedeutender. Unabhängig davon erscheinen ggf. auf nachfolgenden Verfahrensebenen Lösungen möglich, am Standort oder im Umfeld auch weiterhin Modellflug zu betreiben. Vgl. auch OVG Lüneburg, Urteil vom 12.12.2012, 12 KN 311/10 JURIS RN 29 und siehe E.F.6 in der Kriterientabelle.</p>	<p>Ausschluss, Begründung:</p> <p>Herausragende ökologische Bedeutung hat Priorität angesichts der Alternativensituation (u.a. vorsorgender Schutz vor Störungen – auch in der Bauphase).</p>	k.A.	nein

								<p>des LANUV (kleinflächig; ca. 5%)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft (überw.; ca. 95%) • Fläche für die Forstwirtschaft (kleinflächig; ca. 5%) • Landschaftsschutzgebiet • Überörtliche Versorgungsleitung (oberirdisch) <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzung (überw.; ca. 95%) • Graben (kleinflächig; ca. 5%) 				
Rom_WIND_012	Rommerskirchen	53	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	<p>AFA (überw.; über ca. 95%) Waldbereiche (Regionalplan) (marginal; ca. 5%) BGG (überw.; ca. 75%) BSLE WSZ IIIA (überw.; ca. 75%) LSG Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Modellfluggelände Rommerskirchen Lärmarme Erholungsräume Unzerschnittener verkehrsarmer Raum über 10 qkm</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft (kleinflächig; ca. 5%) • Fläche für die Forstwirtschaft 	<p>Das tangierte Modellfluggelände steht der Windenergiebereichsdarstellung nicht entgegen. Die Windenergienutzung ist regionalplanerisch angesichts der Wirtschaftsleistung und der energetischen Beiträge der klimaschonenden Windenergienutzung bedeutender. Unabhängig davon erscheinen ggf. auf nachfolgenden Verfahrensebenen Lösungen möglich, am Standort oder im Umfeld auch weiterhin Modellflug zu betreiben. Vgl. auch OVG Lüneburg, Urteil vom 12.12.2012, 12 KN 311/10 JURIS RN 29 und siehe E.F.6 in der Kriterientabelle.</p>	<p>Ausschluss; Begründung:</p> <p>Erhalt der Golfplatznutzung hat Priorität angesichts der Alternativensituation.</p>	k.A.	nein

								<p>schaft (kleinflächig; ca. 5%))</p> <ul style="list-style-type: none"> • Landschaftsschutzgebiet (überw.; ca. 95%) • Flächen für Maßnahmen zum Schutz, Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (kleinflächig; ca. 5%) • Grünfläche/Golfplatz (überw.; ca. 90%) <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Golfplatznutzung 			
Rom_WIND_013	Rommerskirchen	18	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	<p>AFA</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzung 	<p>Ausschluss; Begründung:</p> <p>Teilraum im Westen: Die Fläche liegt im westlichen Bereich im einem Abstand von 2.500 Metern zu bestehenden Windkraftanlagen westlich. Dies soll in Anlehnung an Kap. 7.2.15.3.10 vermieden werden.</p> <p>Gesamtraum: Östlich angrenzend ist die Fläche Rom_WIND_008 für eine Darstellung als Windenergiebereich anvisiert. Diese bietet deutlich mehr Potential als die westlich und südwestlich gele-</p>	k.A.	nein

									<p>genen kleineren Teilflächen (einschließlich Rom_WIND_013), die sich innerhalb eines Puffers von ca. 2.500 Metern dazu befinden und soll daher bevorzugt werden. Dies führt im Umkehrschluss zum Ausschluss von Rom_WIND_013. Eine gemeinsame Darstellung dieser Bereiche scheidet zudem trotz einer Entfernung von unter 500 Metern zu Rom_WIND_008 aus, da korrespondierende Windkraftanlagenerrichtungen zu einem zu wenig kompakten, unhomogen wirkenden Erscheinungsbild führen würde, was in diesem ohnehin in größerem Umfang für die Windkraftnutzung vorgesehenen Teilraum vermieden werden soll. Damit kann Rom_WIND_013 auch nicht als „Brücke“ für westlich gelegene Potenzialflächen dienen, die unter 500 Meter entfernt von</p>		
--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Rom_WIND_014	Rommerskirchen	23	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	<p>AFA LSG (marginal) Lärmarme Erholungsräume (tlw., ca. 50%)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Landwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> landwirtschaftliche Nutzung 	Rom_WIND_013 liegen.	Ausschluss; Begründung: Für Teilbereiche im Westen: Die Fläche liegt im einem Abstand von 2.500 Metern zu bestehenden Windkraftanlagen westlich. Dies soll in Anlehnung an Kap. 7.2.15. 3.10 vermieden werden. Ferner gilt (als eigenständiger Ausschlussgrund) für den Gesamt- raum: Östlich angrenzend ist die Fläche Rom_WIND_008 für eine Darstellung als Windenergiebereich anvisiert. Diese bietet deutlich mehr Potential als die westlich und südwestlich gelegenen, kleineren Teilflächen (einschließlich Rom_WIND_014), die sich innerhalb eines Puffers von ca. 2.500 Metern dazu befinden und soll daher bevorzugt werden. Dies führt im Umkehrschluss zum Ausschluss von	k.A.	nein
--------------	----------------	----	-------	-------	-------	-------	-------	---	----------------------	--	------	------

											Rom_WIND_014.		
Rom_WIND_015	Rommerskirchen	73	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	<p>AFA BSLE BV herausrag. Bedeutung LSG (tlw., ca. 25%) Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen (marginal): Modellfluggelände Rommerskirchen Lärmarme Erholungsräume Unzerschnittener verkehrsarmer Raum über 10 qkm</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Landwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> landwirtschaftliche Nutzung 	<p>Das tangierte Modellfluggelände steht der Windenergiebereichsdarstellung nicht entgegen. Die Windenergienutzung ist regionalplanerisch angesichts der Wirtschaftsleistung und der energetischen Beiträge der klimaschonenden Windenergienutzung bedeutender. Unabhängig davon erscheinen ggf. auf nachfolgenden Verfahrensebenen Lösungen möglich, am Standort oder im Umfeld auch weiterhin Modellflug zu betreiben. Vgl. auch OVG Lüneburg, Urteil vom 12.12.2012, 12 KN 311/10 JURIS RN 29 und siehe E.F.6 in der Kriterientabelle.</p>	<p>Ausschluss, Begründung:</p> <p>Herausragende ökologische Bedeutung hat Priorität angesichts der Alternativensituation (u.a. vorsorgender Schutz vor Störungen – auch in der Bauphase).</p>	k.A.	nein	
Rom_WIND_016	Rommerskirchen	16	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	<p>AFA Lärmarme Erholungsräume</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Landwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> landwirtschaftliche Nutzung 	<p>Hinweis: Randliche Lage bzgl. des militärischen Anlagenschutzbereiches nach § 18a LuftVG. Hier gelten die korrespondierenden Ausführungen bei Rom_WIND_018 übertragend.</p>	<p>Ausschluss; Begründung:</p> <p>Nordöstlich angrenzend ist die Fläche Rom_WIND_008 für eine Darstellung als Windenergiebereich anvisiert. Diese bietet deutlich mehr Potential als die westlich und südwestlich gelegenen, kleineren Teilflächen (einschließlich Rom_WIND_016),</p>	k.A.	nein	

										die sich innerhalb eines Puffers von ca. 2.500 Metern dazu befinden und soll daher bevorzugt werden. Dies führt im Umkehrschluss zum Ausschluss von Rom_WIND_016.		
										Im Übrigen würde die Darstellung von Rom_WIND_016 sich aus ähnlichen Erwägungen mit der aufgrund des höheren Gesamtpotenzials prioritären Darstellung von Rom_WIND018 und Rom_WIND_020 ausschließen.		
Rom_WIND_017	Rommerskirchen	87	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	AFA BSLE BV herausragender Bedeutung Lärmarme Erholungsräume (tlw., ca. 40%) FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): <ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Landwirtschaft Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): <ul style="list-style-type: none"> landwirtschaftliche Nutzung 		Ausschluss, Begründung: Herausragende ökologische Bedeutung hat Priorität angesichts der Alternativensituation (u.a. vorsorgender Schutz vor Störungen – auch in der Bauphase).	k.A.	nein
Rom_WIND_018	Rommerskirchen	29	3	0	3	3	3	AFA LSG (kleinflächig) Lärmarme Erholungsräume (tlw.,	Ergänzende Hinweise der Landesluftfahrtbehörde: Diese Fläche liegt im militärischen Anlagenschutzbereich gem. § 18a LuftVG.	Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengrup-	12	ja, als Windenergiebereich

						<p>ca. 80%) Biotop gemäß Biotopkataster des LANUV (marginal)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzung 	<p>Eine Prüfung durch die militärische Luftfahrtbehörde ist daher erforderlich. Auf §§ 14, 18a LuftVG weise ich hin.</p> <p>Stgn. der Regionalplanung zum Hinweis der Landesluftfahrtbehörde: Seitens der Regionalplanung wird – vorbehaltlich der Erkenntnis aus weiteren Beteiligungen – davon ausgegangen, dass aufgrund der Entfernung und Lage für die Belange des militärischen Anlagenschutzes auf nachfolgenden Ebenen Lösungen gefunden werden können, so dass dies einer Darstellung nicht entgegensteht. In der regionalplanerischen Abwägung, die auch die Bedeutung der Windenergie einbezieht, führen die Interessen (auch Vorsorgeaspekte) nicht zu einem Ausschluss.</p> <p>Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass im Laufe der voraussichtlichen Geltungsdauer des Regionalplans von mindestens 15 Jahren auch insb. technischen Optimierungen bei Militäranlagen und WEA möglich sind, die eine Vereinbarkeit befördern (siehe – mit Hauptfokus Militär - auch EADS Deutschland GmbH, 2009 sowie den Anhang 1 von Bundesministerium für Umwelt, 2011). Bezüglich der Thematik der Drehfeuer ist dabei anzumerken, sich im Zuge der technischen Weiterentwicklung die Genauigkeit von GPS in der Luftfahrt verbessern könnte und zudem ist eine verpflichtende Umrüstung auf GPS, initiiert durch EU-Recht, denkbar. Auch beim Material der Rotoren sind Neuerungen mit geringerer Abstrahlwirkung denkbar (und nicht jede WEA-Art muss in einem Windenergiebereich zulassungsfähig sein) (siehe auch OP-Online, 2013). Zudem ist ein Gutachten im Auftrag des Landes SWH zu erwähnen, das Spielräume für geänderte Bewertungen sieht (Bre-demeyer, 2014).</p> <p>Etwaige zwingende fachrechtliche Aus-</p>	<p>pe gebildet aus: Rom_WIND_018; Rom_WIND_020</p>		
--	--	--	--	--	--	--	---	--	--	--

									schlussgründe auch des Luftfahrt- und Militärrechtes bleiben unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.			
Rom_WIND_19-A	Rommerskirchen	18	3	1	3	3	3	<p>AFA BSLE BV besonderer Bedeutung</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Landwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> landwirtschaftliche Nutzung 	<p>Hinweis: Randliche Lage bzgl. des militärischen Anlagenschutzbereiches nach § 18a LuftVG. Hier gelten die korrespondierenden Ausführungen bei Rom_WIND_018 übertragend.</p> <p>Wegfall von Rom_WIND_019-B als Potenzialfläche außerhalb von Tabubereichen aufgrund von Abständen (siehe bei der 3. Beteiligung ausgelegte Unterlagen)</p>	<p>Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Rom_WIND_019-A; Rom_WIND_021 Rom_WIND_033-A</p>	13	ja, als Windenergiebereich
Rom_WIND_020	Rommerskirchen	12	3	0	3	3	3	<p>AFA Lärmarme Erholungsräume</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Landwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> landwirtschaftliche Nutzung 	<p>Ergänzende Hinweise der Landesluftfahrtbehörde: Diese Fläche liegt im militärischen Anlagenschutzbereich gem. § 18a LuftVG. Eine Prüfung durch die militärische Luftfahrtbehörde ist daher erforderlich. Auf §§ 14, 18a LuftVG weise ich hin.</p> <p>Stgn. der Regionalplanung zum Hinweis der Landesluftfahrtbehörde: Seitens der Regionalplanung wird – vorbehaltlich der Erkenntnis aus weiteren Beteiligungen – davon ausgegangen, dass aufgrund der Entfernung und Lage für die Belange des militärischen Anlagenschutzes auf nachfolgenden Ebenen Lösungen gefunden werden können, so dass dies einer Darstellung nicht entgegensteht. In der regionalplanerischen Abwägung, die auch die Bedeutung der Windenergie einbezieht, führen die Interessen (auch Vorsorgeaspekte) nicht zu einem Ausschluss.</p> <p>Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass im Laufe der voraussichtlichen Geltungsdauer des Regionalplans von mindestens 15 Jahren auch insb. technischen Optimierun-</p>	<p>Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Rom_WIND_018; Rom_WIND_020</p>	12	ja, als Windenergiebereich

									<p>gen bei Militäranlagen und WEA möglich sind, die eine Vereinbarkeit befördern (siehe – leich mit Hauptfokus Militär - auch EADS Deutschland GmbH, 2009 sowie den Anhang 1 von Bundesministerium für Umwelt, 2011). Bezüglich der Thematik der Drehfeuer ist dabei anzumerken, sich im Zuge der technischen Weiterentwicklung die Genauigkeit von GPS in der Luftfahrt verbessern könnte und zudem ist eine verpflichtende Umrüstung auf GPS, initiiert durch EU-Recht, denkbar. Auch beim Material der Rotoren sind Neuerungen mit geringerer Abstrahlwirkung denkbar (und nicht jede WEA-Art muss in einem Windenergiebereich zulassungsfähig sein) (siehe auch OP-Online, 2013). Zudem ist ein Gutachten im Auftrag des Landes SWH zu erwähnen, das Spielräume für geänderte Bewertungen sieht (Bredemeyer, 2014).</p> <p>Etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftfahrt- und Militärrechtes bleiben unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.</p>			
Rom_WIND_021	Rommerskirchen	17	3	1	3	3	3	<p>AFA</p> <p>Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Modellfluggelände bei Stommeln BV besonderer Bedeutung</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft • WEA-Zone <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p>	<p>Das tangierte Modellfluggelände steht der Windenergiebereichsdarstellung nicht entgegen. Die Windenergienutzung ist regionalplanerisch angesichts der Wirtschaftsleistung und der energetischen Beiträge der klimaschonenden Windenergienutzung bedeutender. Unabhängig davon erscheinen ggf. auf nachfolgenden Verfahrensebenen Lösungen möglich, am Standort oder im Umfeld auch weiterhin Modellflug zu betreiben. Vgl. auch OVG Lüneburg, Urteil vom 12.12.2012, 12 KN 311/10 JURIS RN 29 und siehe E.F.6 in der Kriterientabelle.</p> <p>Hinweis: Randliche Lage bzgl. des militärischen Anlagenschutzbereiches nach Stellungn. und § 18a LuftVG. Hier gelten die korrespondierenden Ausführungen bei Rom_WIND_018 übertragend.</p>	<p>Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Rom_WIND_019-A; Rom_WIND_021 Rom_WIND_033-A</p>	13	ja, als Windenergiebereich

								• landwirtschaftliche Nutzung				
Rom_WIND_022-A	Rommerskirchen	18	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	<p>AFA (tlw., ca. 90%) BSLE (tlw., ca. 5%) regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche (tlw., ca. 5%) BV besond. Bedeutung (tlw., ca. 5%) LSG (kleinflächig) Biotop gemäß Biotopkataster des LANUV (kleinflächig)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Flächen für die Landwirtschaft • Landschaftsschutzgebiet (tlw., linear, entlang eines Bachlaufs) <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzung 	<p>Die Entfernung zum nördlich gelegenen Grev_WIND_002 und Grev_WIND_036 ist zwar etwas unter 2.500 Meter und dieser Wert sollte in diesem Teilraum möglichst nicht unterschritten werden in Anlehnung an Kap. 7.2.15.3.10.</p> <p>Aufgrund der in Bezug auf andere Windenergiebereiche eher isolierten Lage beider Bereiche (keine tendenzielle Umschließung von Ortslagen etc.) – im Vergleich zu südlicheren Bereichen ist die relativ geringe Unterschreitung dieses Wertes aber vertretbar und sachgerecht.</p> <p>Siehe auch den Auszug aus Stgn. LVR bei Grev_WIND_021.</p>	<p>Ausschluss: Es gilt hierfür die entsprechende Begründung, die bei der 3. Beteiligung ausgelegt wurde.</p>	k.A.	nein
Rom_WIND_022-B	Rommerskirchen	9	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	<p>AFA (tlw., ca. 90%) BSLE (tlw., ca. 5%) regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche (tlw., ca. 5%) BV besond. Bedeutung (tlw., ca. 5%) LSG (kleinflächig) Biotop gemäß Biotopkataster des LANUV (kleinflächig)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Flächen für die Landwirtschaft 	<p>Die Entfernung zum nördlich gelegenen Grev_WIND_002 und Grev_WIND_036 ist zwar etwas unter 2.500 Meter und dieser Wert sollte in diesem Teilraum möglichst nicht unterschritten werden in Anlehnung an Kap. 7.2.15.3.10.</p> <p>Aufgrund der in Bezug auf andere Windenergiebereiche eher isolierten Lage beider Bereiche (keine tendenzielle Umschließung von Ortslagen etc.) – im Vergleich zu südlicheren Bereichen ist die relativ geringe Unterschreitung dieses Wertes aber vertretbar und sachgerecht.</p> <p>Siehe auch den Auszug aus Stgn. LVR bei Grev_WIND_021.</p>	<p>Ausschluss; Begründung:</p> <p>Auf die Darstellung soll zwecks Vergrößerung des Abstandes zum Haus Horr aus Gründen des Denkmalschutzes und des Schutzes des kulturellen und kulturlandschaftlichen Erbes (siehe Auszug aus Stgn. LVR bei Grev_WIND_021). Der Abstand er-</p>	k.A.	nein

								<ul style="list-style-type: none"> Landschaftsschutzgebiet (tlw., linear, entlang eines Bachlaufs) <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> landwirtschaftliche Nutzung 		<p>möglichst bei z.B. 150 m hohen Anlagen einen Abstand von mehr als der fünffachen Höhe und selbst bei 200 m hohen Anlagen noch die vierfache Höhe. Das ist hinreichend in der Abwägung mit dem auch wichtigen Belange des Ausbaus Erneuerbarer Energien, hier der Windenergie.</p> <p>Auch auf die Grünstruktur, die Rom_WIND_022 quer wird durch Freihaltung der Bereiche westlich des Hauses Horr und östlich dieser Grünstruktur in diesem Nahbereich zum Haus Horr Rücksicht genommen - mit abwägendem Blick auf die Umfeldhaltung von Haus Horr.</p>		
Rom_WIND_023	Rommerskirchen	1	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	<p>AFA</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Landwirtschaft (überw.), Landschaftsschutzgebiet (tlw., linear, entlang eines Bachlaufs) WEA-Zone (tlw.; Dorma- 		<p>Ausschluss: Es gilt hierfür die entsprechende Begründung, die bei der 3. Beteiligung ausgelegt wurde.</p>	k.A.	nein

								gen) Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): • landwirtschaftliche Nutzung				
Rom_ WIND_ 024	Rom- merskir- chen	30	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	AFA (tlw., ca. über 95%) Waldbereiche (Regionalplan) (tlw., ca. unter 5%) BSLE (tlw., ca. 40%) LSG (tlw., ca. 45%) FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): • Fläche für die Landwirtschaft • Landschaftsschutz Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): • landwirtschaftliche Nutzung	Hinweis: Rommerskirchen ist eine waldarme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP NRW. Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (geringe Waldflächenbetroffenheit, umfangreiche nicht für die Windenergie vorgesehene Waldflächen östlich, Umgebung etc.) aber davon ausgegangen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des Ziels des LEP NRW nicht vorliegt (siehe ergänzend E.F.7 der Kriterientabelle). Dabei ist ergänzend anzumerken, dass der Waldbestand am Standort in der Waldfunktionskarte der ehemaligen LÖLF NRW (LÖLF, 1979) gar nicht als solcher gekennzeichnet ist.	Ausschluss: Es gilt hierfür die entsprechende Begründung, die bei der 3. Beteiligung ausgelegt wurde.	k.A.	nein
Rom_ WIND_ 025	Rom- merskir- chen	<1	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	AFA FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): • Fläche für die Landwirtschaft Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): • landwirtschaftliche Nutzung		Ausschluss; Begründung: Lage im Puffer gemäß Kap. 7.2.15.3.10 um anvisierte Windenergiebereiche im Bereich (inkl. Umfeld) der FNP-Windkraftflächen in Dormagen und angrenzender Bereiche in Rommerskirchen westlich der B477.	k.A.	nein

Rom_WIND_026	Rommerskirchen	12	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	<p>AFA</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Landwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> Landwirtschaftliche Nutzung 	<p>Ausschluss: Es gilt hierfür die entsprechende Begründung, die bei der 3. Beteiligung ausgelegt wurde. Hier wurde der Bereich im Zuge der Streichung von u.a. Grev_WIND_003 mit abgehandelt (unter Ä3BT-W-KÜ-Grevenbroich – Rommerskirchen Nr. 01).</p> <p>Zudem gilt in östlichen Teilen: Ausschluss aufgrund der Lage im Puffer gemäß Kap. 7.2.15.3.10 um anvisierte Windenergiebereiche in Dormagen.</p>	k.A.	nein
Rom_WIND_027	Rommerskirchen	2	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	<p>AFA</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Landwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> landwirtschaftliche Nutzung 	<p>Ausschluss; Begründung:</p> <p>Die anvisierte Darstellung von Rom_WIND_008 – zusammen mit Rom_WIND_028-B und ROM_WIND_036 - als Windenergiebereich führt dazu, dass diese Fläche in einem Abstand von weniger als</p>	k.A.	nein

										2.500 Metern zu diesem Windenergiebereich liegt. Dies soll in Anlehnung an Kap. 3.10 vermieden werden. Daher wird zu Gunsten des im Umkehrfall betroffenen Teils des Bereiches Rom_WIND_008, Rom_WIND_028-B und ROM_WIND_036 auf eine Darstellung verzichtet, denn dort sind deutlich größere, kompakte Flächen zu realisieren		
Rom_WIND_028-A	Rommerskirchen	42	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	AFA FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): <ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Landwirtschaft Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): <ul style="list-style-type: none"> landwirtschaftliche Nutzung 		Ausschluss; Begründung: Lage im Puffer gemäß Kap. 7.2.15.3.10 um anvisierte Windenergiebereiche in Dormagen	k.A.	nein
Rom_WIND_028-B	Rommerskirchen	23	3	0	2	3	3.	AFA FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): <ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Landwirtschaft Realnutzung der Oberfläche		Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Rom_WIND_008; Rom_WIND_028-B; Rom_WIND_036 Es gilt für die Dar-	11	ja

								(wesentliche Nutzungen): <ul style="list-style-type: none"> landwirtschaftliche Nutzung 		stellung die entsprechende Begründung, die bei der 3. Beteiligung ausgelegt wurde.		
Rom_WIND_029	Rommerskirchen	26	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	AFA FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): <ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Landwirtschaft Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): <ul style="list-style-type: none"> landwirtschaftliche Nutzung 		Ausschluss: Es gilt hier die entsprechende Begründung, die bei der 3. Beteiligung ausgelegt wurde.	k.A.	nein
Rom_WIND_030	Rommerskirchen	3	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	AFA Lärmarme Erholungsräume (tlw., ca. 50%) FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): <ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Landwirtschaft Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): <ul style="list-style-type: none"> landwirtschaftliche Nutzung 		Ausschluss; Begründung: Lage im Puffer gemäß Kap. 7.2.15.3.10 um anvisierte Windenergiebereiche im Bereich Vollrath Höhe (kleinflächig) Zudem gilt: – Die Fläche liegt im einem Abstand von 2.500 Metern zu bestehenden Windkraftanlagen westlich. Dies soll in Anlehnung an Kap. 7.2.15.3.10 vermieden werden. – Östlich angrenzend ist	k.A.	nein

										die Fläche Rom_WIND_008 für eine Darstellung als Windenergiebereich anvisiert. Diese bietet deutlich mehr Potential als die westlich und südwestlich gelegenen, kleineren Teilflächen (einschließlich Rom_WIND_014), die sich innerhalb eines Puffers von ca. 2.500 Metern dazu befinden und soll daher bevorzugt werden. Dies führt im Umkehrschluss zum Ausschluss von Rom_WIND_014.		
Rom_WIND_031	Rommerskirchen	1	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	AFA FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): <ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Landwirtschaft Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): <ul style="list-style-type: none"> landwirtschaftliche Nutzung 		Ausschluss; Begründung: Die anvisierte Darstellung von Grev_WIND_003 und Rom_WIND_022-A als Windenergiebereich führt dazu, dass der Bereich in einem Abstand von weniger als 2.500	k.A.	nein

										ches – erst Recht zusammen mit ROM_WIND_036 und Rom_WIND_028-B – eine größere zusammenhängende Fläche ermöglicht, die energetisch gut genutzt werden kann. Zudem greift hier aufgrund der Streichung von Rom_WIND_002 der Ausschlussgrund der zu geringen Mindestgröße (auch zusammen mit Grev_WIND_015) und die Ausschlussgründe vom Rom_WIND_002 würden voraussichtlich – die vorstehenden Gründe reichen bereits aus -auch noch übertragbar sein.		
Rom_WIND_033-A	Rommerskirchen	<1 ha	3	1	3	3	3	AFA BSLE Unzerschnittener verkehrsarmer Raum über 10qkm BV besonderer Bedeutung Grevgrev FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): • Fläche für die Landwirtschaft	Hinweis: Wegfall von ROM_WIND_003-B als Potenzialfläche außerhalb von Tabubereichen aufgrund von Abständen (siehe bei der 3. Beteiligung ausgelegte Unterlagen)	Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Rom_WIND_019-A; Rom_WIND_021 Rom_WIND_033-A	13	ja, als Windenergiebereich

								Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): • landw. Nutzung				
Rom_WIND_035	Rommerskirchen	1	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	AFA FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): • Fläche für die Landwirtschaft • Richtfunkstrecke mit Vermerk für bestehende Bauhöhenbeschränkungen (99-102) Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): • landw. Nutzung		Ausschluss: Es gilt hier die Darstellung die entsprechende Begründung, die bei der 3. Beteiligung ausgelegt wurde.	k.A.	nein
Rom_WIND_036	Rommerskirchen	15	3	0	2	3	3	AFA FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): • Fläche für die Landwirtschaft • Leitung (tlw.) Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): • landwirtschaftliche Nutzung		Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Rom_WIND_008; Rom_WIND_028-B; Rom_WIND_036 Rückbau der bisher dort vorhandenen Stromleitung	11	ja, als Windenergiebereich
Rom_WIND_037	Rommerskirchen	14	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	AFA FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): • Fläche für die Landwirtschaft • Leitung (tlw.)		Ausschluss; Begründung: Die anvisierte Darstellung von Rom_WIND_008 – zusammen mit Rom_WIND_028-B und ROM_WIND_036 -	k.A.	nein

								<p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> landwirtschaftliche Nutzung 		<p>als Windenergiebereich führt dazu, dass diese Fläche in einem Abstand von weniger als 2.500 Metern zu diesem Windenergiebereich liegt. Dies soll in Anlehnung an Kap. 3.10 vermieden werden. Daher wird zu Gunsten des im Umkehrfall betroffenen Teils des Bereiches Rom_WIND_008 – zusammen mit Rom_WIND_028-B und ROM_WIND_036 - auf eine Darstellung verzichtet, denn dort sind deutlich größere, kompakte Flächen zu realisieren.</p> <p>Rückbau der bisher dort vorhandenen Stromleitung</p>		
Brü_WIND_01	Brüggen	22	3	3	3	3	3	<p>AFA BSLE (kleinflächig, unter 5%) Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Modellfluggelände Brüggen Naturpark BV besond. Bedeutung (kleinflächig, unter 5%) FNP-Darstellung (wesentl. Inhalt)</p>	<p>Das tangierte Modellfluggelände (südlich außerhalb der Fläche gelegen) steht der Windenergiebereichsdarstellung nicht entgegen. Die Windenergienutzung ist regionalplanerisch angesichts der Wirtschaftsleistung und der energetischen Beiträge der klimaschonenden Windenergienutzung bedeutender. Unabhängig davon erscheinen ggf. auf nachfolgenden Verfahrensebenen Lösungen möglich, am Standort oder im Umfeld auch weiterhin Modellflug zu betreiben. Vgl. auch OVG Lüneburg, Urteil vom 12.12.2012, 12 KN 311/10 JURIS RN</p>	<p>Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Brü_WIND_001; Net_WIND_002</p>	15	ja, als Windenergiebereich

								<p>te inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft (überw.) • WEA-Konzentrationszone (teilweise) <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • weit überw. landwirtschaftliche Nutzung • WEA (kleinflächig) 	29 und siehe E.F.6 in der Kriterientabelle.			
Brü_W IND_0 02	Brüggen	64	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	<p>AFA BGG (tlw., ca. 95%) WSZ IIIA (tlw., ca. 90%) BV besond. Bedeutung (tlw., ca. 5%) Standort und Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Modellfluggelände Brüggen Biotop gemäß Biotopkataster des LANUV (kleinflächig) Naturpark</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wasserschutzzone III A (ca. 90 %), • SO Modellflugplatz (45. FNP-Änd.) (kleinflächig), • Fläche für die Landwirtschaft (ca. 95 %) • WEA-Konzentrationszone (kleinflächig) <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Landw. Nutzfläche (ca. 	Das tangierte Modellfluggelände (liegt in der Fläche) steht einer Windenergiebereichsdarstellung nicht entgegen. Die Windenergienutzung ist regionalplanerisch angesichts der Wirtschaftsleistung und der energetischen Beiträge der klimaschonenden Windenergienutzung bedeutender. Unabhängig davon erscheinen ggf. auf nachfolgenden Verfahrensebenen Lösungen möglich, am Standort oder im Umfeld auch weiterhin Modellflug zu betreiben. Vgl. auch OVG Lüneburg, Urteil vom 12.12.2012, 12 KN 311/10 JURIS RN 29 und siehe E.F.6 in der Kriterientabelle.	Ausschluss: Es gilt hierfür die entsprechende Begründung, die bei der 3. Beteiligung ausgelegt wurde.	k.A.	nein

								95%) <ul style="list-style-type: none"> Modellfluggelände (kleinflächig) 				
Brü_W IND_0 03	Brüggen	10	3	3	0	3	3	AFA Standort und Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Modellfluggelände Breyell Naturpark FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): <ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Landwirtschaft (überw.) Wasserschutzzone III B Windkraftkonzentrationsfläche (tlw.) Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): <ul style="list-style-type: none"> landwirtschaftliche Nutzung (überw.) WEA (kleinflächig) 	Das tangierte Modellfluggelände steht einer Windenergiebereichsdarstellung nicht entgegen. Die Windenergienutzung ist regionalplanerisch angesichts der Wirtschaftsleistung und der energetischen Beiträge der klimaschonenden Windenergienutzung bedeutender. Unabhängig davon erscheinen ggf. auf nachfolgenden Verfahrensebenen Lösungen möglich, am Standort oder im Umfeld auch weiterhin Modellflug zu betreiben. Vgl. auch OVG Lüneburg, Urteil vom 12.12.2012, 12 KN 311/10 JURIS RN 29 und siehe E.F.6 in der Kriterientabelle.	Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Brü_WIND_003; Net_WIND_001	12	ja, als Windenergiebereich
Gref_ WIND_ 001	Grefrath	6	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	AFA Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Verkehrslandeplatz Grefrath Naturpark FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): <ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Landwirtschaft Realnutzung der Oberfläche	Die Thematik des Abstandes zur Platzrunde des Verkehrslandeplatzes Grefrath und die Sicherheit des auf den Verkehrslandeplatz Grefrath bezogenen Luftverkehrs führten zum Ausschluss. Darauf beziehen sich die Angaben rechts. Für die sonstige Luftverkehrsthematik würde jedoch gelten, dass die Regionalplanung davon ausgeht, dass aufgrund der Entfernung und Lage für die Belange des Luftverkehrs auf nachfolgenden Ebenen Lösungen gefunden werden können, so dass dies einer Darstellung nicht entgegensteht. In der regionalplanerischen Abwägung, die auch die Bedeutung der Windenergie ein-	Ausschluss; Begründung: Vorsorgeorientierte Vermeidung lagebedingter Gefahren für den Luftverkehr (insb. Platzrunde) in Anlehnung insb. an Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (2012) und Rücksichtnahme auf korrespondierende luft-	k.A.	nein

								<p>(wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> landwirtschaftliche Nutzung 	<p>bezieht, führen diese weiteren Luftverkehrsinteressen (auch Vorsorgeaspekte) nicht zu einem Ausschluss.</p> <p>Etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftverkehrsrechtes bleiben unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.</p> <p>Ergänzende Hinweise der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche liegt innerhalb des Anlagenschutzbereiches für Flugsicherungseinrichtungen des Verkehrslandeplatzes Mönchengladbach. Störungen von Flugsicherungseinrichtungen sind bei der Errichtung von Windkraftanlagen in der gesamten Fläche zu erwarten. Eine Zustimmung zu Windkraftanlagen in diesem Bereich kann von hier nicht in Aussicht gestellt werden. Auf §§ 14, 18a LuftVG weise ich hin.</p>	<p>verkehrsbezogene Standortsicherungsinteressen. Dies hat Priorität angesichts der Alternativensituation (zudem ggf. fachrechtlich zwingende Zulassungshürden).</p>		
Kem_WIND_001	Kempen	19	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	<p>AFA WSZ IIIA</p> <p>Standort und Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Modellfluggelände Kempen-St. Hubert</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Landwirtschaft WEA-Konzentrationszone (tlw.), Wasserschutzzone III A <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> landwirtschaftliche Nutzflä- 	<p>Das tangierte Modellfluggelände (südlich außerhalb der Fläche) steht einer Windenergiebereichsdarstellung nicht entgegen. Die Windenergienutzung ist regionalplanerisch angesichts der Wirtschaftsleistung und der energetischen Beiträge der klimaschonenden Windenergienutzung bedeutender. Unabhängig davon erscheinen ggf. auf nachfolgenden Verfahrensebenen Lösungen möglich, am Standort oder im Umfeld auch weiterhin Modellflug zu betreiben. Vgl. auch OVG Lüneburg, Urteil vom 12.12.2012, 12 KN 311/10 JURIS RN 29 und siehe E.F.6 in der Kriterientabelle.</p> <p>Ergänzende Hinweise der Landesluftfahrtbehörde: Der nördliche Teil der Fläche, die sich zusammensetzt aus Kem_WIND_001 und Kem_WIND_002 liegt im Anlagenschutzbereich für Flugsicherungseinrichtungen. Störungen von Flugsicherungseinrichtungen sind in diesem Bereich zu erwarten.</p>	<p>Ausschluss: Es gilt hierfür die entsprechende Begründung, die bei der 3. Beteiligung ausgelegt wurde.</p>	k.A.	nein

							<p>che (weit überw.)</p> <ul style="list-style-type: none"> • WEA (kleinflächig) 	<p>Auf §§ 14, 18a LuftVG weise ich hin.</p> <p>Seitens der Regionalplanung wird jedoch davon ausgegangen, dass aufgrund der Entfernung und Lage für die Belange des Luftverkehrs auf nachfolgenden Ebenen Lösungen gefunden werden können, so dass dies einer Darstellung nicht entgegensteht. In der regionalplanerischen Abwägung, die auch die Bedeutung der Windenergie einbezieht, führen die Luftverkehrsinteressen (auch Vorsorgeaspekte) nicht zu einem Ausschluss.</p> <p>Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass im Laufe der voraussichtlichen Geltungsdauer des Regionalplans von mindestens 15 Jahren auch insb. technischen Optimierungen bei Flugsicherungsanlagen und WEA möglich sind, die eine Vereinbarkeit befördern (siehe – wenngleich mit Hauptfokus Militär - auch EADS Deutschland GmbH, 2009 sowie den Anhang 1 von Bundesministerium für Umwelt, 2011). Bezüglich der Thematik der Drehfeuer ist dabei anzumerken, sich im Zuge der technischen Weiterentwicklung die Genauigkeit von GPS in der Luftfahrt verbessern könnte und zudem ist eine verpflichtende Umrüstung auf GPS, initiiert durch EU-Recht, denkbar. Auch beim Material der Rotoren sind Neuerungen mit geringerer Abstrahlwirkung denkbar (und nicht jede WEA-Art muss in einem Windenergiebereich zulassungsfähig sein) (siehe auch OP-Online, 2013). Zudem ist ein Gutachten im Auftrag des Landes SWH zu erwähnen, das Spielräume für geänderte Bewertungen sieht (Bredemeyer, 2014).</p> <p>Die Anlagenschutzbereiche der Flagnavigationsanlagen im Bereich MG betreffen zudem nach Kenntnis der Regionalplanung den nur Kem_WIND_002.</p>			
--	--	--	--	--	--	--	---	--	--	--	--

									Etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftverkehrsrechtes bleiben unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.			
Kem_WIND_002	Kempen	34	k. A.	k. A	k. A	k. A	k. A	<p>AFA WSZ IIIA (tlw., ca. 90%) Standort und Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Modellfluggelände Kempen-St. Hubert</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft • WEA-Konzentrationszone (überwiegend), • Wasserschutzzone III A (ca. 90%). <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzfläche (weit überw.) • WEA (kleinflächig) 	<p>Das tangierte Modellfluggelände (randlich im Westen innerhalb der Fläche) steht einer Windenergiebereichsdarstellung nicht entgegen. Die Windenergienutzung ist regionalplanerisch angesichts der Wirtschaftsleistung und der energetischen Beiträge der klimaschonenden Windenergienutzung bedeutender. Unabhängig davon erscheinen ggf. auf nachfolgenden Verfahrensebenen Lösungen möglich, am Standort oder im Umfeld auch weiterhin Modellflug zu betreiben. Vgl. auch OVG Lüneburg, Urteil vom 12.12.2012, 12 KN 311/10 JURIS RN 29 und siehe E.F.6 in der Kriterientabelle.</p> <p>Ergänzende Hinweise der Landesluftfahrtbehörde: Der nördliche Teil der Fläche, die sich zusammensetzt aus Kem_WIND_001 und Kem_WIND_002 liegt im Anlagenschutzbereich für Flugsicherungseinrichtungen. Störungen von Flugsicherungseinrichtung sind in diesem Bereich zu erwarten. Auf §§ 14, 18a LuftVG weise ich hin.</p> <p>Seitens der Regionalplanung wird jedoch davon ausgegangen, dass aufgrund der Entfernung und Lage für die Belange des Luftverkehrs auf nachfolgenden Ebenen Lösungen gefunden werden können, so dass dies einer Darstellung nicht entgegensteht. In der regionalplanerischen Abwägung, die auch die Bedeutung der Windenergie einbezieht, führen die Luftverkehrsinteressen (auch Vorsorgeaspekte) nicht zu einem Ausschluss.</p> <p>Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass im Laufe der voraussichtlichen Geltungsdauer des Regionalplans von mindestens 15</p>	Ausschluss: Es gilt hierfür die entsprechende Begründung, die bei der 3. Beteiligung ausgelegt wurde.	k.A.	nein

									<p>Jahren auch insb. technischen Optimierungen bei Flugsicherungsanlagen und WEA möglich sind, die eine Vereinbarkeit befördern (siehe – wenngleich mit Hauptfokus Militär - auch EADS Deutschland GmbH, 2009 sowie den Anhang 1 von Bundesministerium für Umwelt, 2011). Bezüglich der Thematik der Drehfeuer ist dabei anzumerken, sich im Zuge der technischen Weiterentwicklung die Genauigkeit von GPS in der Luftfahrt verbessern könnte und zudem ist eine verpflichtende Umrüstung auf GPS, initiiert durch EU-Recht, denkbar. Auch beim Material der Rotoren sind Neuerungen mit geringerer Abstrahlwirkung denkbar (und nicht jede WEA-Art muss in einem Windenergiebereich zulassungsfähig sein) (siehe auch OP-Online, 2013). Zudem ist ein Gutachten im Auftrag des Landes SWH zu erwähnen, das Spielräume für geänderte Bewertungen sieht (Bredemeyer, 2014).</p> <p>Die Anlagenschutzbereiche der Flugnavigationsanlagen im Bereich MG betreffen zudem nach Kenntnis der Regionalplanung den nur Kern_WIND_002.</p> <p>Etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftverkehrsrechtes bleiben unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.</p>			
Net_WIND_01	Nettotal	11	3	3	0	3	3	<p>AFA Standort und Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Modellfluggelände Breyell Biotop gemäß Biotopkataster des LANUV (marginal) Naturpark FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p>	<p>Das tangierte Modellfluggelände (randlich im Norden z.T. innerhalb der Fläche) steht einer Windenergiebereichsdarstellung nicht entgegen. Die Windenergienutzung ist regionalplanerisch angesichts der Wirtschaftsleistung und der energetischen Beiträge der klimaschonenden Windenergienutzung bedeutender. Unabhängig davon erscheinen ggf. auf nachfolgenden Verfahrensebenen Lösungen möglich, am Standort oder im Umfeld auch weiterhin Modellflug zu betreiben. Vgl. auch OVG Lüneburg, Urteil vom 12.12.2012, 12 KN</p>	<p>Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Brü_WIND_003; Net_WIND_001</p>	12	ja, als Windenergiebereich

								<ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft (überw.) • Modellfluggelände (kleinflächig, im Norden; Teilfläche eines Gesamtgeländes) • Wasserschutzzone III B <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzung (überw.) • Modellfluggelände gemäß FNP (kleinflächig) 	311/10 JURIS RN 29 und siehe E.F.6 in der Kriterientabelle.			
Net_W IND_0 02	Nettetal	7	3	3	3	3	3	<p>AFA</p> <p>Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Modellflug Naturpark</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft (überw.) • WEA-Konzentrationszone (teilweise) <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzung (überw.) • WEA (kleinflächig) 	Das tangierte Modellfluggelände (südlich außerhalb der Fläche gelegen) steht der Windenergiebereichsdarstellung nicht entgegen. Die Windenergienutzung ist regionalplanerisch angesichts der Wirtschaftsleistung und der energetischen Beiträge der klimaschonenden Windenergienutzung bedeutender. Unabhängig davon erscheinen ggf. auf nachfolgenden Verfahrensebenen Lösungen möglich, am Standort oder im Umfeld auch weiterhin Modellflug zu betreiben. Vgl. auch OVG Lüneburg, Urteil vom 12.12.2012, 12 KN 311/10 JURIS RN 29 und siehe E.F.6 in der Kriterientabelle.	Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Brü_WIND_001; Net_WIND_002	15	ja, als Windenergiebereich
Net_W IND_0 03	Nettetal	1	0	0	0	3	3	<p>AFA</p> <p>BGG (tlw., ca. 70%)</p> <p>BSLE</p> <p>300 m um BSN</p> <p>WSZ IIIA (tlw., ca. 70%)</p> <p>LSG</p>		Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Net_WIND_003; Sch_WIND_001-A Sch_WIND_007	6	ja, als Windenergiebereich

								<p>Naturpark</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> Gemäß Schreiben der Stadt Nettetal vom 23.03.2015 liegen lokal nicht die in der Fassung der Begründung für den RR-Beschluss vom 18.09.2014 vermerkten Darstellungen „Fläche für die Forstwirtschaft“ und „Wasserschutzzone III A“ vor. Dies wird daher hier gestrichen und es wird von einer Darst. als Fläche für die Landwirtschaft ausgegangen. Auf die Frage der Darstellung als Windenergiebereich hat dies angesichts der Darstellungsgründe am Standort und der fraglichen FNP-Inhalte jedoch ohnehin keinen Einfluss. <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> landwirtschaftliche Nutzung 				
Nie_WIND_001-B	Niederkrüchten	15	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	<p>Waldbereiche (Regionalplan)</p> <p>BSAB</p> <p>BSLE</p> <p>300 m um BSN (tlw., ca. 20%)</p> <p>BV herausrag. Bedeutung</p> <p>LSG</p> <p>Mischwald (tlw., ca. 25%)</p> <p>Nadelwald (tlw., ca. 150%)</p> <p>Unzerschnittener verkehrsarmer Raum über 10 qkm (tlw., ca. 70%)</p> <p>Naturpark</p>	<p>Bei den Teilen des Windenergiebereichs die über BSAB liegen gilt, dass die Windenergiebereichsdarstellung die Nachfolgenutzung ist. Dies ist aufgrund des bereits weit fortgeschrittenen Abbaus und der zuschnitts- und flächengrößenbedingten Möglichkeit einer WEA-Errichtung ohne die substantielle Rohstoffgewinnung in Frage zu stellen aber unkritisch.</p> <p>Hinweis: Niederkrüchten ist keine waldarme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP NRW. Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Umgebung etc.)</p>	<p>Ausschluss gemäß der Angaben in Kapitel 9 der Begründung zu Nie_WIND_001.</p>	k.A.	nein

								<p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Forstwirtschaft (tlw..) • Abgrabungsfläche • Landschaftsschutzgebiet • Richtfunkstrecke (tlw.) <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Forstwirtschaftliche Nutzung (tlw.) • Abgrabungsflächen (überw..) 	<p>davon ausgegangen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des Ziels des LEP NRW nicht vorliegt (siehe ergänzend E.F.7 der Kriterientabelle).</p> <p>Hingewiesen wird darauf, dass die Kommune Niederkrüchten sich mit Schreiben vom 02.04.2014 (späterer Eingang bei der Bezirksregierung) kritisch u.a. zur etwaigen Darstellung dieses Windpotenzialbereichs äußerte. Neben der aus Sicht der Kommune drohenden überproportionalen Belastung des Kreises und der Kommune durch Darstellungen für die Windenergienutzung im Regionalplan wurde standörtlich u.a. der geplante Waldumbau im Elmpen Wald, die Nichtübereinstimmung mit darstellungen im FNP, die Lage im Naturpark, die sensible Umgebung, die Bedeutung für die Naherholung und den Tourismus und die Darstellung als LSG problematisiert. Zu diesen Themen wird jedoch seitens der Regionalplanung auf die Ausführungen in der Begründung und hier insb. im einleitenden Text zu der Darstellung der Windenergiebereiche und Windenergiepotenzialbereiche verwiesen. Dies führt hier in der Gesamtabwägung derzeit nicht zu einer geänderten Bewertung. Im Übrigen gehen die vorgenannten Aspekte teilweise zusätzlich auch in die Gunstbereichsbewertung ein.</p> <p>Teile der alten Fläche Nie_WIND_001 sind aufgrund der erweiterten BSN-Darstellung keine Potenzialfläche mehr.</p>			
Nie_WIND_001-D	Niederkrüchten	108	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	<p>Waldbereiche (Regionalplan) BSLE 300 m um BSN (tlw., ca. < 5%) BV besond. Bedeutung LSG Mischwald (tlw., ca. 50%) Nadelwald (tlw., ca. 50%) Unzerschnittener Verkehrsarmer</p>	<p>Bei den Teilen des Windenergiebereichs die über BSAB liegen gilt, dass die Windenergiebereichsdarstellung die Nachfolgenutzung ist. Dies ist aufgrund des bereits weit fortgeschrittenen Abbaus und der durchschnitts- und flächengrößenbedingten Möglichkeit einer WEA-Errichtung ohne die substantielle Rohstoffgewinnung in Frage zu stellen aber unkritisch.</p>	Ausschluss gemäß der Angaben in Kapitel 9 der Begründung zu Nie_WIND_001.	k.A.	nein

								<p>Raum über 10 qkm Naturpark</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Forstwirtschaft • Landschaftsschutzgebiet • Richtfunkstrecke (tlw.) <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Forstwirtschaftliche Nutzung (überwiegend) 	<p>Hinweis: Niederkrüchten ist keine waldarme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP NRW. Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des Ziels des LEP NRW nicht vorliegt (siehe ergänzend E.F.7 der Kriterientabelle).</p> <p>Hingewiesen wird darauf, dass die Kommune Niederkrüchten sich mit Schreiben vom 02.04.2014 (späterer Eingang bei der Bezirksregierung) kritisch u.a. zur etwaigen Darstellung dieses Windpotenzialbereichs äußerte. Neben der aus Sicht der Kommune drohenden überproportionalen Belastung des Kreises und der Kommune durch Darstellungen für die Windenergienutzung im Regionalplan wurde standörtlich u.a. der geplante Waldumbau im Elmpfer Wald, die Nichtübereinstimmung mit darstellungen im FNP, die Lage im Naturpark, die sensible Umgebung, die Bedeutung für die Naherholung und den Tourismus und die Darstellung als LSG problematisiert. Zu diesen Themen wird jedoch seitens der Regionalplanung auf die Ausführungen in der Begründung und hier insb. im einleitenden Text zu der Darstellung der Windenergiebereiche und Windenergiepotenzialbereiche verwiesen. Dies führt hier in der Gesamt abwägung derzeit nicht zu einer geänderten Bewertung. Im Übrigen gehen die vorge nannten Aspekte teilweise zusätzlich auch in die Gunstbereichsbewertung ein.</p> <p>Teile der alten Fläche Nie_WIND_001 sind aufgrund der erweiterten BSN-Darstellung keine Potenzialfläche mehr.</p>			
Nie_WIND_004	Niederkrüchten	35	1	0	2	3	3	<p>AFA (tlw., ca. 80%) Waldbereiche (Regionalplan) (tlw., ca. 20%) BSLE (tlw., ca. 50%)</p>	<p>Hinweis: Niederkrüchten ist keine waldarme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP NRW. Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, geringer Waldflächenanteil, Umgebung etc.) davon ausge-</p>		9	ja, als Windenergiebereich

						<p>BV besond. Bedeutung (tlw., ca. 50%) LSG (tlw., ca. 50%) Mischwald (marginal) Nadelwald (tlw., ca. 20%) Unzerschnittener Verkehrsarmer Raum über 10 qkm Naturpark</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzfläche, • Wasserschutzzone III B, • Lärmschutzzone 2 <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzung (überw.) • forstwirtschaftliche Nutzung (tlw.) 	<p>gangen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des Ziels des LEP NRW nicht vorliegt (siehe ergänzend E.F.7 der Kriterientabelle).</p> <p>Dabei ist ergänzend anzumerken, dass die waldbestanden Teile dieser Fläche nicht einmal als unterste von zwei Stufen Erholungswald in der Waldfunktionskarte der ehemaligen LÖLF NRW (LÖLF, 1979) gekennzeichnet sind. Zu Wald und Bodenschutz (teilweise untere von zwei entsprechenden Stufen in Waldfunktionskarte vermerkt) wird auf E.F.7 verwiesen.</p> <p>Ergänzende Hinweise der Landesluftfahrtbehörde: Diese Fläche liegt zum Teil im militärischen Bauschutzbereich. Eine Prüfung durch die militärische Luftfahrtbehörde ist daher erforderlich. Auf §§ 12, 14 und 18a LuftVG weise ich hin.</p> <p>Stgn. der Regionalplanung zum Hinweis der Landesluftfahrtbehörde: Seitens der Regionalplanung wird – vorbehaltlich der Erkenntnis aus weiteren Beteiligungen – davon ausgegangen, dass für die Belange des militärischen Anlagenschutzes auf nachfolgenden Ebenen Lösungen gefunden werden können, so dass dies einer Darstellung nicht entgegensteht. In der regionalplanerischen Abwägung, die auch die Bedeutung der Windenergie einbezieht, führen die Interessen (auch Vorsorgeaspekte) nicht zu einem Ausschluss.</p> <p>Hierbei ist zu berücksichtigen, dass der Militärstandort Niederkrüchten-Elmpt umgenutzt werden soll.</p> <p>Etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftfahrt- und Militärrechtes bleiben unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.</p> <p>Zur Thematik des Landschaftsbildes wird angemerkt, dass hier schon eine land-</p>			
--	--	--	--	--	--	--	---	--	--	--

										<p>schaftliche Wertigkeit höherer Art im Westteil gesehen wird (vgl. auch Landschaftsbildbewertung des LANUV Mitte 2016). Jedoch ist im betreffenden Teilraum auch eine Vorbelastung des natürlichen Landschaftsbildes durch die nördliche Autobahn A52 gegeben. Zudem wird die landschaftliche Struktur eher randlich tangiert und nicht im Kern. WEA im Ostteil des Windenergiebereichs würden die Bedeutung in dem Teilstück zudem etwas relativieren. In der Gesamtabwägung wird hier dem Ausbau der erneuerbaren Energien somit auch unter diesem Aspekt der Vorzug gegeben.</p>			
Nie_WI ND_00 5-A	Niederkrüchten	69	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	<p>AFA (tlw., ca. 60%) Waldbereiche (Regionalplan) (tlw., ca. 40%) BGG (tlw., ca. 10%) BSLE 300 m um BSN (tlw., ca. 20%) Flugplatz Niederkrüchten (tlw., ca. 60%) FNP Gemeinbedarf (tlw., ca. 60%) WSZ IIIA (tlw., ca. 10%) BV herausrag. Bedeutung LSG (tlw., ca. 40%) Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen (kleinflächig; ca. 5%) Mischwald (kleinflächig; ca. 5%) Nadelwald (tlw., ca. 35%) Unzerschnittener verkehrsarmer Raum über 10 qkm (tlw., ca. 55%) Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV (überw.; ca. 80%) Naturpark</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalt)</p>	<p>Hinweis: Niederkrüchten ist keine waldarme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP NRW. Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des Ziels des LEP NRW nicht vorliegt (siehe ergänzend E.F.7 der Kriterientabelle).</p> <p>Ergänzende Hinweise der Landesluftfahrtbehörde: Diese Fläche liegt im militärischen Bauschutzbereich. Eine Prüfung durch die militärische Luftfahrtbehörde ist daher erforderlich. Auf §§ 12, 14 und 18a LuftVG weise ich hin.</p> <p>Stgn. der Regionalplanung zum Hinweis der Landesluftfahrtbehörde: Seitens der Regionalplanung wird – vorbehaltlich der Erkenntnis aus weiteren Beteiligungen – davon ausgegangen, dass für die Belange des militärischen Anlagenschutzes auf nachfolgenden Ebenen Lösungen gefunden werden können, so dass dies einer Darstellung nicht entgegensteht. In der regionalplanerischen Abwägung, die auch die Bedeutung der Windenergie einbezieht, führen die Interessen (auch Vorsorgeaspekte)</p>	<p>Ausschluss, Begründung,</p> <p>Der Bereich ist ein großer zusammenhängender Bereich mit besonderer Bedeutung für den Biotopverbund. Das würde alleine zwar nicht den Ausschluss rechtfertigen. Da der Bereich aber zugleich auch noch fast komplett von Bereichen mit herausragender Bedeutung für den Biotopschutz umgeben ist, erhöht dies die ökologische Bedeutung. Solche Standorte mit einer entsprechenden Relevanz sind im Planungsraum selten.</p> <p>Berücksichtigt man</p>	k.A.	nein	

								<p>te inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für Gemeinbedarf (Teil des Militärflugplatzes Niederkrüchten-Elmpt; tlw.; ca. 60%) • Fläche für die Forstwirtschaft (tlw.; ca. 40%) • Landschaftsschutzgebiet (tlw.; ca. 40%) • Lärmschutzzonen <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Forstwirtschaftliche Nutzung mit kleinen baulichen Inselnutzungen (überw.; ca. 70%) , • Golfplatz (tlw.; ca. 30%) • (Teil des Militärflugplatzes Niederkrüchten-Elmpt) 	<p>nicht zu einem Ausschluss.</p> <p>Hierbei ist zu berücksichtigen, dass der Militärstandort Niederkrüchten-Elmpt umgenutzt werden soll.</p> <p>Etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftfahrt- und Militärrechtes bleiben unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.</p>	<p>dann noch die Golfplatznutzung in Teilen des Bereiches und die Bedeutung für den Vogelzug (aufgrund der sehr zentralen Lage in einem relativ naturnahen größeren Gebiet), so soll in der Gesamtabwägung unter Berücksichtigung der Alternativen-situation von der Darstellung dieses Bereiches als Windenergiebereich abgesehen werden.</p>		
Nie_WI ND_01 0-A	Nieder- krüchten	43	0	0	0	3	3	<p>AFA (tlw.; siehe Entwurf) Waldbereiche (Regionalplan) (tlw.; siehe Entwurf) BSLE (300 m um BSN (tlw., ca. 95%) FNP-Fläche für Gemeinbedarf WSZ IIIA (tlw., ca. 20%) BV herausrag. Bedeutung Standort/Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Militärflugplatz Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV Naturpark</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p>	<p>Hinweis: Niederkrüchten ist keine waldarme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP NRW. Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des Ziels des LEP NRW nicht vorliegt (siehe ergänzend E.F.7 der Kriterientabelle).</p> <p>Dabei ist ergänzend anzumerken, dass die waldbestandenen Teile dieser Fläche nicht einmal als unterste von zwei Stufen Erholungswald in der Waldfunktionskarte der ehemaligen LÖLF NRW (LÖLF, 1979) gekennzeichnet sind. Zu Wald und Bodenschutz (untere von zwei entsprechenden Stufen in Waldfunktionskarte vermerkt) wird auf E.F.7 verwiesen.</p> <p>Ergänzende Hinweise der Landesluftfahrt-</p>	<p>3 Zusatzpunkte aufgrund der Vorbelastung durch die militärische Nutzung und der potentiellen WEA-Beiträge zur Realisierung einer Umgestaltung bei Nie_WIND_010-A..</p>	9	ja, als Windenergiebereich

						<ul style="list-style-type: none"> • Fläche für Gemeinbedarf (Fläche des Militärflugplatzes Niederkrüchten-Elmpt) • Lärmschutzzonen <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Forstwirtschaftliche Nutzung (überw.; ca. 40%), • Baulich geprägte Bereiche (tlw.; ca. 30%) • Versiegelte Bereiche (tlw.; ca. 30%) • (Teil der großen Konversionsfläche Militärflugplatzes Niederkrüchten-Elmpt) 	<p>behörde: Diese Fläche liegt im militärischen Bauschutzbereich. Eine Prüfung durch die militärische Luftfahrtbehörde ist daher erforderlich. Auf §§ 12, 14 und 18a LuftVG weise ich hin.</p> <p>Stgn. der Regionalplanung zum Hinweis der Landesluftfahrtbehörde: Seitens der Regionalplanung wird – vorbehaltlich der Erkenntniss aus weiteren Beteiligungen – davon ausgegangen, dass für die Belange des militärischen Anlagenschutzes auf nachfolgenden Ebenen Lösungen gefunden werden können, so dass dies einer Darstellung nicht entgegensteht. In der regionalplanerischen Abwägung, die auch die Bedeutung der Windenergie einbezieht, führen die Interessen (auch Vorsorgeaspekte) nicht zu einem Ausschluss.</p> <p>Hierbei ist zu berücksichtigen, dass der Militärstandort Niederkrüchten-Elmpt umgenutzt werden soll.</p> <p>Etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftfahrt- und Militärrechtes bleiben unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.</p> <p>Die Fläche Nie_WIND_010 wurde nach der ersten Beteiligungsrunde mit Rücksicht auf den Belang des gegenüber dem ersten Entwurf vergrößerten BSN auf Nie_WIND_010-A verkleinert (-B im Westen ist aufgrund des entsprechenden Belangs BSN keine Potenzialfläche, da sie somit in einem Tabubereich liegt). Im Ergebnis kann aufgrund der vergrößerten Entfernung auch keine Flächengruppe zwischen Nie_WIND_010-A und Nie_WIND_017-A gebildet werden.</p> <p>Teile von Nie_WIND_010 (d.h. ... -B) sind aufgrund der erweiterten BSN-Darstellung</p>		
--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

									keine Potenzialfläche mehr.			
Nie_WI ND_01 5	Nieder- krüchten	3	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	<p>AFA BSLE 300 m um BSN FNP-Fläche für Gemeinbedarf BV herausrag. Bedeutung Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Flug- landeplätzen und/oder Flugnavi- gationsanlagen Biotopkataster des LANUV Naturpark</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. In- halte inkl. nachrichtliche Übernah- men):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für Gemeinbedarf (Fläche des Militärflugplat- zes Niederkrüchten-Elmpt) • Lärmschutzzonen <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Versiegelte Bereiche (überw.) • (Teil der großen Konversi- onsfläche Militärflugplatzes Niederkrüchten-Elmpt) 	<p>Hinweis: Niederkrüchten ist keine waldarme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP NRW. Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des Ziels des LEP NRW nicht vorliegt (siehe ergänzend E.F.7 der Kriteri- entabelle).</p> <p>Hinweis: Bei Nie_WIND_015 handelt es sich um mehrere kleine Flächen im Umfeld der Landebahnflächen, die BV herausra- gender Bedeutung sind, aber nicht zugleich Biotop gemäß § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG und die zudem nicht zu den anderen Potenzialbereichen gehören.</p> <p>Ergänzende Hinweise der Landesluftfahrt- behörde: Diese Fläche liegt im militärischen Bauschutzbereich. Eine Prüfung durch die militärische Luftfahrtbehörde ist daher er- forderlich. Auf §§ 12, 14 und 18a LuftVG weise ich hin.</p> <p>Stgn. der Regionalplanung zum Hinweis der Landesluftfahrtbehörde: Seitens der Regio- nalplanung wird – vorbehaltlich der Er- kenntniss aus weiteren Beteiligungen – davon ausgegangen, dass für die Belange des militärischen Anlagenschutzes auf nachfolgenden Ebenen Lösungen gefunden werden können, so dass dies einer Darstel- lung nicht entgegensteht. In der regional- planerischen Abwägung, die auch die Be- deutung der Windenergie einbezieht, führen die Interessen (auch Vorsorgeaspekte) nicht zu einem Ausschluss.</p> <p>Hierbei ist zu berücksichtigen, dass der Militärstandort Niederkrüchten-Elmpt umge- nutzt werden soll.</p>	<p>Ausschluss; Be- gründung: Die hohe ökologi- sche Wertigkeit (u.a. BV herausra- gender Bedeutung) ist hier angesichts der Alternativensit- uation höherge- wichtig als die Option der Darstel- lung als Windener- giebereich.</p>	k.A.	nein

									Etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftfahrt- und Militärrechtes bleiben unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.			
Nie_WIND_016	Niederkrüchten	10	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	ASB BGG (tlw., ca. 30%) BSLE (tlw., ca. unter 5%) WSZ IIIA (tlw., ca. 30%) Naturpark BV besonderer Bedeutung (tlw., ca. unter 5%) LSG (kleinflächig) FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): • Fläche für die Landwirtschaft Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): • landwirtschaftliche Nutzung (überw.) • Forstwirtschaftliche Nutzung (kleinflächig.)		Ausschluss: Es gilt hierfür die entsprechende Begründung, die bei der 3. Beteiligung ausgelegt wurde.	k.a	nein
Nie_WIND_017-A	Niederkrüchten	25	0	0	3	0	3	Waldbereiche (Regionalplan) BSLE 300 m um BSN (tlw., ca. 5-10%) BV besond. Bedeutung LSG Mischwald (tlw., ca. 5%) Nadelwald (tlw., ca. 95%) Unzerschnittener Verkehrsarmer Raum über 10 qkm Naturpark FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): • Fläche für die Forstwirtschaft	Bei den Teilen des Windenergiebereichs die über BSAB liegen gilt, dass die Windenergiebereichsdarstellung die Nachfolgenutzung ist. Dies ist aufgrund des bereits weit fortgeschrittenen Abbaus und der durchschnitts- und flächengrößenbedingten Möglichkeit einer WEA-Errichtung ohne die substantielle Rohstoffgewinnung in Frage zu stellen aber unkritisch. Hinweis: Niederkrüchten ist keine waldarme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP NRW. Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des Ziels des LEP NRW nicht	Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Nie_WIND_017-A; Nie_WIND_019	6	ja, als Windenergiebereich

							<p>schaft</p> <ul style="list-style-type: none"> • Landschaftsschutzgebiet • Richtfunkstrecke (tlw.) <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Forstwirtschaftliche Nutzung 	<p>vorliegt (siehe ergänzend E.F.7 der Kriterientabelle).</p> <p>Dabei ist ergänzend anzumerken, dass die waldbestanden Teile dieser Fläche nicht einmal als unterste von zwei Stufen Erholungswald in der Waldfunktionskarte der ehemaligen LÖLF NRW (LÖLF, 1979) gekennzeichnet sind. Zu Wald und Bodenschutz (untere von zwei entsprechenden Stufen in Waldfunktionskarte vermerkt) wird auf E.F.7 verwiesen.</p> <p>Hingewiesen wird darauf, dass die Kommune Niederkrüchten sich mit Schreiben vom 02.04.2014 (späterer Eingang bei der Bezirksregierung) kritisch u.a. zur etwaigen Darstellung dieses Windpotenzialbereichs äußerte. Neben der aus Sicht der Kommune drohenden überproportionalen Belastung des Kreises und der Kommune durch Darstellungen für die Windenergienutzung im Regionalplan wurde standörtlich u.a. der geplante Waldumbau im Elmpfer Wald, die Nichtübereinstimmung mit darstellungen im FNP, die Lage im Naturpark, die sensible Umgebung, die Bedeutung für die Naherholung und den Tourismus und die Darstellung als LSG problematisiert. Zu diesen Themen wird jedoch seitens der Regionalplanung auf die Ausführungen in der Begründung und hier insb. im einleitenden Text zu der Darstellung der Windenergiebereiche und Windenergiepotenzialbereiche verwiesen. Dies führt hier in der Gesamt abwägung derzeit nicht zu einer geänderten Bewertung. Im Übrigen gehen die vorgenannten Aspekte teilweise zusätzlich auch in die Gunstbereichsbewertung ein.</p> <p>Die Fläche Nie_WIND_017 wurde nach der ersten Beteiligungsrunde mit Rücksicht auf den Belang des gegenüber dem ersten Entwurf vergrößerten BSN auf Nie_WIND_017-A verkleinert (-B im Westen ist aufgrund des entsprechenden Belangs</p>		
--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

									BSN keine Potenzialfläche, da sie somit in einem Tabubereich liegt). Im Ergebnis kann aufgrund der vergrößerten Entfernung auch keine Flächengruppe zwischen Nie_WIND_010-A und Nie_WIND_017-A gebildet werden.			
Nie_WIND_019	Niederkrüchten	10	0	0	3	0	3	<p>Waldbereiche (Regionalplan) BSLE 300 m um BSN (tlw., ca. 5-10%) BV besond. Bedeutung LSG Nadelwald Unzerschnittener verkehrsarmer Raum über 10 qkm Naturpark</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Forstwirtschaft • Landschaftsschutzgebiet • Richtfunkstrecke (tlw.) <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Forstwirtschaftliche Nutzung 	<p>Bei den Teilen des Windenergiebereichs die über BSAB liegen gilt, dass die Windenergiebereichsdarstellung die Nachfolgenutzung ist. Dies ist aufgrund des bereits weit fortgeschrittenen Abbaus und der zuschnitts- und flächengrößenbedingten Möglichkeit einer WEA-Errichtung ohne die substantielle Rohstoffgewinnung in Frage zu stellen aber unkritisch.</p> <p>Hinweis: Niederkrüchten ist keine waldarme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP NRW. Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des Ziels des LEP NRW nicht vorliegt (siehe ergänzend E.F.7 der Kriterientabelle).</p> <p>Dabei ist ergänzend anzumerken, dass die waldbestanden Teile dieser Fläche nicht einmal als unterste von zwei Stufen Erholungswald in der Waldfunktionskarte der ehemaligen LÖLF NRW (LÖLF, 1979) gekennzeichnet sind. Zu Wald und Bodenschutz (untere von zwei entsprechenden Stufen in Waldfunktionskarte vermerkt) wird auf E.F.7 verwiesen.</p> <p>Hingewiesen wird darauf, dass die Kommune Niederkrüchten sich mit Schreiben vom 02.04.2014 (späterer Eingang bei der Bezirksregierung) kritisch u.a. zur etwaigen Darstellung dieses Windpotenzialbereichs äußerte. Neben der aus Sicht der Kommune drohenden überproportionalen Belastung</p>	Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Nie_WIND_017-A; Nie_WIND_019	6	ja, als Windenergiebereich

									<p>des Kreises und der Kommune durch Darstellungen für die Windenergienutzung im Regionalplan wurde standörtlich u.a. der geplante Waldumbau im Elmpfer Wald, die Nichtübereinstimmung mit darstellungen im FNP, die Lage im Naturpark, die sensible Umgebung, die Bedeutung für die Naherholung und den Tourismus und die Darstellung als LSG problematisiert. Zu diesen Themen wird jedoch seitens der Regionalplanung auf die Ausführungen in der Begründung und hier insb. im einleitenden Text zu der Darstellung der Windenergiebereiche und Windenergiepotenzialbereiche verwiesen. Dies führt hier in der Gesamt abwägung derzeit nicht zu einer geänderten Bewertung. Im Übrigen gehen die vorge nannten Aspekte teilweise zusätzlich auch in die Gunstbereichsbewertung ein.</p> <p>Die Fläche Nie_WIND_017 wurde nach der ersten Beteiligungsrunde mit Rücksicht auf den Belang des gegenüber dem ersten Entwurf vergrößerten BSN auf Nie_WIND_017-A verkleinert (-B im Westen ist aufgrund des entsprechenden Belangs BSN keine Potenzialfläche, da sie somit in einem Tabubereich liegt). Im Ergebnis kann aufgrund der vergrößerten Entfernung auch keine Flächengruppe zwischen Nie_WIND_010-A und Nie_WIND_017-A gebildet werden.</p>			
Nie_WIND_020	Niederkrüchten	10	2	0	2	3	3	<p>AFA (tlw., ca. 10%) Waldbereiche (Regionalplan) (tlw., ca. 90%) 300 m um BSN (tlw., ca. 95%) BSAB (tlw. ca. 10%) BSLE (tlw., ca. 95%) BV besond. Bedeutung (tlw., ca. 95%) LSG Mischwald (tlw., ca. 10%) Nadelwald (tlw., ca. 80%)</p>	<p>Hinweis: Niederkrüchten ist keine waldarme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP NRW. Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, geringer Waldflächenanteil, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des Ziels des LEP NRW nicht vorliegt (siehe ergänzend E.F.7 der Kriterientabelle).</p> <p>Dabei ist ergänzend anzumerken, dass die waldbestanden Teile dieser Fläche nicht einmal als unterste von zwei Stufen Erholungswald in der Waldfunktionskarte der</p>	<p>Ausschluss, Begründung:</p> <p>Die mit BSAB überlagerten Flächen sind noch unabgegraben und fallen daher weg, zumal dies recht schmale Flächen sind. Die verbleibenden Bereiche sind unter 10 ha,</p>	10	nein

								<p>Unzerschnittener verkehrsarmer Raum über 10 qkm Naturpark</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Forstwirtschaftliche Nutzfläche (tlw., ca. 90%) • landwirtschaftliche Nutzfläche (tlw., ca. 10%), • Lärmschutzzone 2 <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • forstwirtschaftliche Nutzung (überw.) • landwirtschaftliche Nutzung (tlw.) 	<p>ehemaligen LÖLF NRW (LÖLF, 1979) gekennzeichnet sind. Zu Wald und Bodenschutz (teilweise untere von zwei entsprechenden Stufen in Waldfunktionskarte vermerkt) wird auf E.F.7 verwiesen.</p> <p>Ergänzende Hinweise der Landesluftfahrtbehörde: Diese Fläche liegt zum Teil im militärischen Bauschutzbereich. Eine Prüfung durch die militärische Luftfahrtbehörde ist daher erforderlich. Auf §§ 12, 14 und 18a LuftVG weise ich hin.</p> <p>Stgn. der Regionalplanung zum Hinweis der Landesluftfahrtbehörde: Seitens der Regionalplanung wird – vorbehaltlich der Erkenntnis aus weiteren Beteiligungen – davon ausgegangen, dass für die Belange des militärischen Anlagenschutzes auf nachfolgenden Ebenen Lösungen gefunden werden können, so dass dies einer Darstellung nicht entgegensteht. In der regionalplanerischen Abwägung, die auch die Bedeutung der Windenergie einbezieht, führen die Interessen (auch Vorsorgeaspekte) nicht zu einem Ausschluss.</p> <p>Hierbei ist zu berücksichtigen, dass der Militärstandort Niederkrüchten-Elmpt umgenutzt werden soll.</p> <p>Etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftfahrt- und Militärrechtes bleiben unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.</p>	<p>so dass der Bereich insgesamt nicht dargestellt werden kann.</p>		
Nie_WI ND_02 1	Niederkrüchten	8	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	<p>AFA (tlw., ca. 20%) Waldbereiche (tlw., ca. 80%) BSLE 300 m um BSN FNP-Fläche für Gemeinbedarf BV herausrag. Bedeutung Umgebung von Flugplätzen</p>	<p>Hinweis: Niederkrüchten ist keine waldarme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP NRW. Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des Ziels des LEP NRW nicht vorliegt (siehe ergänzend E.F.7 der Kriteri-</p>	<p>Ausschluss; Begründung:</p> <p>Die Regionalplanung sieht die ökologische Konflikintensität südlich der südlichen Lan-</p>	k.A.	nein

						<p>und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen</p> <p>Biotop gemäß Biotopkataster des LANUV</p> <p>Naturpark</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für Gemeinbedarf (Fläche des Militärflugplatzes Niederkrüchten-Elmpt) • Lärmschutzzonen <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Versiegelte Bereiche (kleinflächig) • Offenland (tlw., ca. 20%) • Wald (tlw., ca. 80%) • (Teil der großen Konversionsfläche Militärflugplatzes Niederkrüchten-Elmpt) 	<p>entabelle).</p> <p>Ergänzende Hinweise der Landesluftfahrtbehörde: Diese Fläche liegt im militärischen Bauschutzbereich. Eine Prüfung durch die militärische Luftfahrtbehörde ist daher erforderlich. Auf §§ 12, 14 und 18a LuftVG weise ich hin.</p> <p>Stgn. der Regionalplanung zum Hinweis der Landesluftfahrtbehörde: Seitens der Regionalplanung wird – vorbehaltlich der Erkenntnis aus weiteren Beteiligungen – davon ausgegangen, dass für die Belange des militärischen Anlagenschutzes auf nachfolgenden Ebenen Lösungen gefunden werden können, so dass dies einer Darstellung nicht entgegensteht. In der regionalplanerischen Abwägung, die auch die Bedeutung der Windenergie einbezieht, führen die Interessen (auch Vorsorgeaspekte) nicht zu einem Ausschluss.</p> <p>Hierbei ist zu berücksichtigen, dass der Militärstandort Niederkrüchten-Elmpt umgenutzt werden soll.</p> <p>Etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftfahrt- und Militärrechtes bleiben unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.</p>	<p>debahn als erhöht an (sensibler waldrand im Übergang zu Offenlandbereichen; zugleich BV herausragender Bedeutung), so dass von Seiten der Regionalplanung angesichts der Alternativen im Offenlandbereich diese Fläche nicht auch im RPD dargestellt werden soll.</p> <p>Davon unberührt bleibt, dass die Kommune ggf. unter Beachtung der Vorgaben der Raumordnung eine über die nördlichen Windenergiebereiche hinausgehende Windenergiegestaltung vornehmen könnte, wenn sich die als fachrechtlich, von den Vorgaben der raumordnung her und von seiten der bauleitplanerischen Abwägung her als machbar und aus kommunaler Sicht sinnvoll herausstellt. Hier ist die Kommune nicht an die Abwägung der Regionalplanungsbehörde zu dieser Fläche gebunden</p>		
--	--	--	--	--	--	---	--	--	--	--

										und die Raumordnung lässt hier über die – dort nicht vorgesehene – BSN-Darstellung auch bewusst Spielräume im Rahmen der Gesamtabwägung von u.a. EE-Aspekten und ökologischen Aspekten. Thema könnte hier im Rahmen der Bauleitplanung eine Gründung der WEA in nördlichen versiegelten Bereichen sein mit überstreichen von Teilen von Nie_WIND_021.		
Sch_W IND_0 01-A	Schwalmtal	20	2	0	0	3	3	AFA BGG (tlw., ca. 70%) BSLE 300 m um BSN (tlw., ca. 80%) WSZ IIIA (tlw., ca. 70%) LSG (tlw., ca. 80%) Naturpark FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft • Wasserschutzzone III A Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzung 	Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Net_WIND_003; Sch_WIND_001-A Sch_WIND_007 Ausschluss: Es gilt hierfür die entsprechende Begründung, die bei der 3. Beteiligung ausgelegt wurde	8	ja, als Windenergiebereich	
Sch_W IND_0	Schwalmtal	<1	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	AFA BGG	Ausschluss: Es gilt hierfür die entsprechende Begründung, die bei der 3. Beteiligung ausgelegt wurde	k.A.	nein	

01-B								BSLE 300 m um BSN WSZ IIIA LSG Naturpark FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft • Wasserschutzzone III A Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzung 		chende Begründung, die bei der 3. Beteiligung ausgelegt wurde.		
Sch_W IND_0 02	Schwalmtal	13	2	3	1	3	3	AFA FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): <ul style="list-style-type: none"> • Konzentrationszone für Windenergieanlagen • Fläche für die Landwirtschaft • Wasserschutzzone IIIb Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzung (weit überw.) • zwei WEA 	Ergänzende Hinweise der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche liegt innerhalb des Anlagenschutzbereiches der VOR-Anlage Mönchengladbach. Störungen der VOR-Anlage durch die Errichtung von Windkraftanlagen können nicht ausgeschlossen werden. Auf §§ 14, 18a LuftVG weise ich hin. Seitens der Regionalplanung wird jedoch davon ausgegangen, dass aufgrund der Entfernung und Lage für die Belange des Luftverkehrs auf nachfolgenden Ebenen Lösungen gefunden werden können, so dass dies einer Windenergiebereichsdarstellung nicht entgegensteht. In der regionalplanerischen Abwägung, die auch die Bedeutung der Windenergie einbezieht, führen die Luftverkehrsinteressen (auch Vorsorgeaspekte) nicht zu einem Ausschluss. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass im Laufe der voraussichtlichen Geltungsdauer des Regionalplans von mindestens 15 Jahren auch insb. technischen Optimierun-	Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Sch_WIND_002; Vie_WIND_005	12	ja, als Windenergiebereich

									<p>gen bei Flugsicherungsanlagen und WEA möglich sind, die eine Vereinbarkeit befördern (siehe – wenngleich mit Hauptfokus Militär - auch EADS Deutschland GmbH, 2009 sowie den Anhang 1 von Bundesministerium für Umwelt, 2011). Bezüglich der Thematik der Drehfeuer ist dabei anzumerken, sich im Zuge der technischen Weiterentwicklung die Genauigkeit von GPS in der Luftfahrt verbessern könnte und zudem ist eine verpflichtende Umrüstung auf GPS, initiiert durch EU-Recht, denkbar. Auch beim Material der Rotoren sind Neuerungen mit geringerer Abstrahlwirkung denkbar (und nicht jede WEA-Art muss in einem Windenergiebereich zulassungsfähig sein) (siehe auch OP-Online, 2013). Zudem ist ein Gutachten im Auftrag des Landes SWH zu erwähnen, das Spielräume für geänderte Bewertungen sieht (Bredemeyer, 2014).</p> <p>Etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftverkehrsrechtes bleiben unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.</p>			
Sch_W IND_0 03	Schwalmtal	63	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	<p>AFA (tlw., ca. 25%) Waldbereiche (Regionalplan) (tlw., ca. 75%) BSLE 300 m um BSN (tlw., ca. 5-10%) BV besond. Bedeutung (tlw., ca. 75%) LSG Mischwald (tlw., ca. 75%) Nadelwald (kleinflächig) Biotopkataster des LANUV (tlw., ca. 50%) Unzerschnittener verkehrsarmer Raum über 10 qkm Naturparke</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalt)</p>	<p>Hinweis: Schwalmtal ist eine walddarme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP NRW. Allerdings gilt gerade für den Süden, dass innerhalb der Kommune sowie östlich und südwestlich angrenzend an die Kommune z.T. größere, nicht isolierte Waldgebiete vorhanden sind. Insoweit treffen die Regelannahmen zu walddarmen Kommunen in den Erläuterungen zu 7.3.1 des LEP NRW lokal nicht vollumfänglich zu. Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des Ziels des LEP NRW nicht vorliegt (siehe ergänzend E.F.7 der Kriterientabelle).</p> <p>Bezüglich der Denkmalschutzbelange im Kontext des Waldhufendorfes Lüttelforst</p>	Ausschluss gemäß der Angaben in Kapitel 9 der Begründung.	k.A.	nein

						<p>te inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft (tlw.; ca. 25%) • Waldfläche (tlw.; ca. 75%) <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzung (tlw., ca. 25%) • Wald (tlw.; ca. 75%) 	<p>wird davon ausgegangen, dass die Darstellung als Windenergiebereich damit vereinbar ist – unter anderem aufgrund der Entfernung. In der Abwägung geht hier die Windkraftnutzung vor, der insb. angesichts der Klimaschutzthematik, der regionalwirtschaftlichen Potentiale und auch der landesplanerischen Vorgaben hinreichend Raumeinzuräumen ist, angesichts der relativ geringen Auswirkungen potenzieller WEA auf den Denkmalschutz. Die Entscheidung im fachrechtlichen Zulassungsverfahren bleibt aber auch hier unberührt.</p> <p>Ergänzende Hinweise der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche liegt zum Teil innerhalb des Anlagenschutzbereiches der VOR-Anlage Mönchengladbach. Störungen der VOR-Anlage durch die Errichtung von Windkraftanlagen können nicht ausgeschlossen werden. Auf §§ 14, 18a LuftVG weise ich hin.</p> <p>Seitens der Regionalplanung wird jedoch davon ausgegangen, dass aufgrund der Entfernung und Lage für die Belange des Luftverkehrs auf nachfolgenden Ebenen Lösungen gefunden werden können, so dass dies einer Windenergiebereichsdarstellung nicht entgegensteht. In der regionalplanerischen Abwägung, die auch die Bedeutung der Windenergie einbezieht, führen die Luftverkehrsinteressen (auch Vorsorgeaspekte) nicht zu einem Ausschluss.</p> <p>Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass im Laufe der voraussichtlichen Geltungsdauer des Regionalplans von mindestens 15 Jahren auch insb. technischen Optimierungen bei Flugsicherungsanlagen und WEA möglich sind, die eine Vereinbarkeit befördern (siehe – wenngleich mit Hauptfokus Militär - auch EADS Deutschland GmbH, 2009 sowie den Anhang 1 von Bundesmi-</p>			
--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

									<p>nisterium für Umwelt, 2011). Bezüglich der Thematik der Drehfeuer ist dabei anzumerken, sich im Zuge der technischen Weiterentwicklung die Genauigkeit von GPS in der Luftfahrt verbessern könnte und zudem ist eine verpflichtende Umrüstung auf GPS, initiiert durch EU-Recht, denkbar. Auch beim Material der Rotoren sind Neuerungen mit geringerer Abstrahlwirkung denkbar (und nicht jede WEA-Art muss in einem Windenergiebereich zulassungsfähig sein) (siehe auch OP-Online, 2013). Zudem ist ein Gutachten im Auftrag des Landes SWH zu erwähnen, das Spielräume für geänderte Bewertungen sieht (Bredemeyer, 2014).</p> <p>Etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftverkehrsrechtes bleiben unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.</p>			
Sch_WIND_004	Schwalmtal	7	3	3	1	3	3	<p>AFA</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Flächen für die Landwirtschaft • Wasserschutzzone IIIb <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzung (überw.) • WEA (kleinflächig) 	<p>Ergänzende Hinweise der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche liegt innerhalb des Anlagenschutzbereiches der VOR-Anlage Mönchengladbach. Störungen der VOR-Anlage durch die Errichtung von Windkraftanlagen können nicht ausgeschlossen werden. Auf §§ 14, 18a LuftVG weise ich hin.</p> <p>Seitens der Regionalplanung wird jedoch davon ausgegangen, dass aufgrund der Entfernung und Lage für die Belange des Luftverkehrs auf nachfolgenden Ebenen Lösungen gefunden werden können, so dass dies einer Windenergiebereichsdarstellung nicht entgegensteht. In der regionalplanerischen Abwägung, die auch die Bedeutung der Windenergie einbezieht, führen die Luftverkehrsinteressen (auch Vorsorgeaspekte) nicht zu einem Ausschluss.</p>	<p>Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Sch_WIND_004; Vie_WIND_003-A; Vie_WIND_006</p>	13	ja, als Windenergiebereich

									<p>Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass im Laufe der voraussichtlichen Geltungsdauer des Regionalplans von mindestens 15 Jahren auch insb. technischen Optimierungen bei Flugsicherungsanlagen und WEA möglich sind, die eine Vereinbarkeit befördern (siehe – wenngleich mit Hauptfokus Militär - auch EADS Deutschland GmbH, 2009 sowie den Anhang 1 von Bundesministerium für Umwelt, 2011). Bezüglich der Thematik der Drehfeuer ist dabei anzumerken, sich im Zuge der technischen Weiterentwicklung die Genauigkeit von GPS in der Luftfahrt verbessern könnte und zudem ist eine verpflichtende Umrüstung auf GPS, initiiert durch EU-Recht, denkbar. Auch beim Material der Rotoren sind Neuerungen mit geringerer Abstrahlwirkung denkbar (und nicht jede WEA-Art muss in einem Windenergiebereich zulassungsfähig sein) (siehe auch OP-Online, 2013). Zudem ist zur Frage von „Spielräumen“ auf ein Gutachten im Auftrag des Landes SWH zu erwähnen, das Spielräume für geänderte Bewertungen sieht (Bredemeyer, 2014).</p> <p>Etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftverkehrsrechtes bleiben unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.</p>			
Sch_WIND_07	Schwalmtal	1	2	0	0	3	3	<p>AFA BSLE BGG (kleinflächig, unter 5%) 300 m um BSN WSZ IIIA (kleinflächig; unter 5%) LSG Naturpark</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p>		<p>Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Net_WIND_003; Sch_WIND_001-A Sch_WIND_007</p>	8	ja, als Windenergiebereich

								<ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landw. Nutzung 				
Sch_WIND_008	Schwalmtal	76	0	0	1	2	1	<p>AFA (tlw., ca. 50%) Waldbereiche (Regionalplan) (tlw., ca. 50%) BSLE 300 m um BSN (tlw., ca. 50%) BV besond. Bedeutung (tlw., ca. 50%) LSG Mischwald (tlw., ca. gut 50%) Nadelwald (kleinflächig) Biotop gemäß Biotopkataster des LANUV (tlw., ca. 5-10%) Unzerschnittener verkehrsarmer Raum über 10 qkm Naturparke</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft (tlw.; ca. 50%) • Waldfläche (tlw.; ca. 50%) <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzung (tlw., ca. 50%) • Wald (tlw.; ca. 50%) 	<p>Hinweis: Schwalmtal ist eine waldarme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP NRW. Allerdings gilt gerade für den Süden, dass innerhalb der Kommune sowie östlich und südwestlich angrenzend an die Kommune z.T. größere, nicht isolierte Waldgebiete vorhanden sind. Insoweit treffen die Regelannahmen zu waldarmen Kommunen in den Erläuterungen zu 7.3.1 des LEP NRW lokal nicht vollumfänglich zu. Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des Ziels des LEP NRW nicht vorliegt (siehe ergänzend E.F.7 der Kriterientabelle).</p> <p>Dabei ist ergänzend anzumerken, dass die waldbestanden Teile dieser Fläche – bis auf einen sehr kleinen Bereich im Nord - nicht einmal als unterste von zwei Stufen Erholungswald in der Waldfunktionskarte der ehemaligen LÖLF NRW (LÖLF, 1979) gekennzeichnet sind. Entsprechender Erholungswald der unteren von zwei Stufen liegt nördlich von Sch_WIND_008 vor und der bietet – zusammen mit weiteren Waldflächen in der Umgebung – somit auch kleinräumig eine Alternative für die Erholungsnutzung außerhalb von Windenergiebereichen.</p> <p>Bezüglich der Denkmalschutzbelange im Kontext des Waldhufendorfes Lüttelforst wird davon ausgegangen, dass die Darstellung als Windenergiebereich damit vereinbar ist – unter anderem aufgrund der Entfernung. In der Abwägung geht hier die</p>	<p>Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Sch_WIND_008 Sch_WIND_009-A1 Sch_WIND_011-A</p>	4	ja, als Windenergiebereich

								<p>Windkraftnutzung vor, der insb. angesichts der Klimaschutzthematik, der regionalwirtschaftlichen Potentiale und auch der landesplanerischen Vorgaben hinreichend Raumeinzuräumen ist, angesichts der relativ geringen Auswirkungen potenzieller WEA auf den Denkmalschutz. Die Entscheidung im fachrechtlichen Zulassungsverfahren bleibt aber auch hier unberührt.</p> <p>Ergänzende Hinweise der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche liegt zum Teil innerhalb des Anlagenschutzbereiches der VOR-Anlage Mönchengladbach. Störungen der VOR-Anlage durch die Errichtung von Windkraftanlagen können nicht ausgeschlossen werden. Auf §§ 14, 18a LuftVG weise ich hin.</p> <p>Seitens der Regionalplanung wird jedoch davon ausgegangen, dass aufgrund der Entfernung und Lage für die Belange des Luftverkehrs auf nachfolgenden Ebenen Lösungen gefunden werden können, so dass dies einer Windenergiebereichsdarstellung nicht entgegensteht. In der regionalplanerischen Abwägung, die auch die Bedeutung der Windenergie einbezieht, führen die Luftverkehrsinteressen (auch Vorsorgeaspekte) nicht zu einem Ausschluss.</p> <p>Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass im Laufe der voraussichtlichen Geltungsdauer des Regionalplans von mindestens 15 Jahren auch insb. technischen Optimierungen bei Flugsicherungsanlagen und WEA möglich sind, die eine Vereinbarkeit befördern (siehe – wenngleich mit Hauptfokus Militär - auch EADS Deutschland GmbH, 2009 sowie den Anhang 1 von Bundesministerium für Umwelt, 2011). Bezüglich der Thematik der Drehfeuer ist dabei anzumerken, sich im Zuge der technischen Weiterentwicklung die Genauigkeit von GPS in der Luftfahrt verbessern könnte und zudem ist</p>		
--	--	--	--	--	--	--	--	---	--	--

									<p>eine verpflichtende Umrüstung auf GPS, initiiert durch EU-Recht, denkbar. Auch beim Material der Rotoren sind Neuerungen mit geringerer Abstrahlwirkung denkbar (und nicht jede WEA-Art muss in einem Windenergiebereich zulassungsfähig sein) (siehe auch OP-Online, 2013). Zudem ist ein Gutachten im Auftrag des Landes SWH zu erwähnen, das Spielräume für geänderte Bewertungen sieht (Bredemeyer, 2014).</p> <p>Etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftverkehrsrechtes bleiben unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.</p> <p>Zur Thematik des Landschaftsbildes wird angemerkt, dass hier schon eine landschaftliche Wertigkeit höherer Art gesehen wird (vgl. auch Landschaftsbildbewertung des LANUV Mitte 2016). Jedoch ist im betreffenden Teilraum auch eine Vorbelastung des natürlichen Landschaftsbildes durch die nördliche Autobahn A52, die K9, die L 371 und Abgabungstätigkeiten sowie eine Deponie gegeben. Auch sind viele wenig naturnahe Ackerflächen in dem geplanten Windenergiebereich vorhanden. Es verbleiben zudem im Bereich zwischen Autobahn A 52 und Schwalm große von Windenergiebereichen unbeeinträchtigte Bereiche. In der Gesamtabwägung wird hier dem Ausbau der erneuerbaren Energien somit auch unter diesem Aspekt der Vorzug gegeben. Diese Bewertung gilt für den Gesamtkomplex Sch_WIND_008, Sch_WIND_009-A1, Sch_WIND_011-A.</p>			
Sch_WIND_009-A1	Schwalmtal	13	0	0	1	2	1	<p>AFA (tlw., ca. 30%) Waldbereiche (Regionalplan) (tlw., ca. 70%) BSLE 300 m um BSN (tlw., ca. 90%)</p>	<p>Hinweis: Schwalmtal ist eine waldarme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP NRW. Allerdings gilt gerade für den Süden, dass innerhalb der Kommune sowie östlich und südwestlich angrenzend an die Kommune z.T. größere, nicht isolierte Waldge-</p>			ja, als Windenergiebereich

						<p>BV besond. Bedeutung (tlw., ca. 10%)</p> <p>LSG</p> <p>Mischwald (tlw., ca. 70%)</p> <p>Nadelwald (kleinflächig)</p> <p>Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV (ca. 30%)</p> <p>Unzerschnittener verkehrsarmer Raum über 10 qkm</p> <p>Naturparke</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft (tlw.; ca. 40%) • Waldfläche (tlw.; ca. 60%) <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzung (tlw., ca. 40%) • Wald (tlw.; ca. 60%) 	<p>biete vorhanden sind. Insoweit treffen die Regelannahmen zu waldarmen Kommunen in den Erläuterungen zu 7.3.1 des LEP NRW lokal nicht vollumfänglich zu. Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des Ziels des LEP NRW nicht vorliegt (siehe ergänzend E.F.7 der Kriterientabelle).</p> <p>Dabei ist ergänzend anzumerken, dass die waldbestandenen Teile dieser Fläche – bis auf einen sehr kleinen Bereich im Nord - nicht einmal als unterste von zwei Stufen Erholungswald in der Waldfunktionskarte der ehemaligen LÖLF NRW (LÖLF, 1979) gekennzeichnet sind. Entsprechender Erholungswald der unteren von zwei Stufen liegt nördlich von Sch_WIND_008 vor und der bietet – zusammen mit weiteren Waldflächen in der Umgebung – somit auch kleinräumig eine Alternative für die Erholungsnutzung außerhalb von Windenergiebereichen.</p> <p>Bezüglich der Denkmalschutzbelange im Kontext des Waldhufendorfes Lüttelforst wird davon ausgegangen, dass die Darstellung als Windenergiebereich damit vereinbar ist – unter anderem aufgrund der Entfernung. In der Abwägung geht hier die Windkraftnutzung vor, der insb. angesichts der Klimaschutzthematik, der regionalwirtschaftlichen Potentiale und auch der landesplanerischen Vorgaben hinreichend Raumeinzuräumen ist, angesichts der relativ geringen Auswirkungen potenzieller WEA auf den Denkmalschutz. Die Entscheidung im fachrechtlichen Zulassungsverfahren bleibt aber auch hier unberührt.</p> <p>Ergänzende Hinweise der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche liegt zum Teil innerhalb des Anlagenschutzbereiches der VOR-</p>			
--	--	--	--	--	--	--	---	--	--	--

								<p>Anlage Mönchengladbach. Störungen der VOR-Anlage durch die Errichtung von Windkraftanlagen können nicht ausgeschlossen werden. Auf §§ 14, 18a LuftVG weise ich hin.</p> <p>Seitens der Regionalplanung wird jedoch davon ausgegangen, dass aufgrund der Entfernung und Lage für die Belange des Luftverkehrs auf nachfolgenden Ebenen Lösungen gefunden werden können, so dass dies einer Windenergiebereichsdarstellung nicht entgegensteht. In der regionalplanerischen Abwägung, die auch die Bedeutung der Windenergie einbezieht, führen die Luftverkehrsinteressen (auch Vorsorgeaspekte) nicht zu einem Ausschluss.</p> <p>Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass im Laufe der voraussichtlichen Geltungsdauer des Regionalplans von mindestens 15 Jahren auch insb. technischen Optimierungen bei Flugsicherungsanlagen und WEA möglich sind, die eine Vereinbarkeit befördern (siehe – wenngleich mit Hauptfokus Militär - auch EADS Deutschland GmbH, 2009 sowie den Anhang 1 von Bundesministerium für Umwelt, 2011). Bezüglich der Thematik der Drehfeuer ist dabei anzumerken, sich im Zuge der technischen Weiterentwicklung die Genauigkeit von GPS in der Luftfahrt verbessern könnte und zudem ist eine verpflichtende Umrüstung auf GPS, initiiert durch EU-Recht, denkbar. Auch beim Material der Rotoren sind Neuerungen mit geringerer Abstrahlwirkung denkbar (und nicht jede WEA-Art muss in einem Windenergiebereich zulassungsfähig sein) (siehe auch OP-Online, 2013). Zudem ist ein Gutachten im Auftrag des Landes SWH zu erwähnen, das Spielräume für geänderte Bewertungen sieht (Bredemeyer, 2014).</p> <p>Etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftverkehrsrech-</p>		
--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

									tes bleiben unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.			
Sch_W IND_0 09-A2	Schwalmtal	8	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	<p>AFA (tlw., ca. 95%) Waldbereiche (Regionalplan) (tlw., ca. 5%) BSLE 300 m um BSN (tlw., ca. 20%) BV besond. Bedeutung (tlw., ca. 10%) LSG Mischwald (tlw., ca. 5%) Nadelwald (kleinflächig) Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV (tlw., ca. 40%) Unzerschnittener verkehrsarmer Raum über 10 qkm Naturparke</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft (tlw.; ca. 90%) • Waldfläche (tlw.; ca. 10%) <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzung (tlw., ca. 90%) • Wald (tlw.; ca. 10%) 	<p>Siehe zum Landschaftsbild auch Sch_WIND_008.</p> <p>Hinweis: Schwalmtal ist eine walddarme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP NRW. Allerdings gilt gerade für den Süden, dass innerhalb der Kommune sowie östlich und südwestlich angrenzend an die Kommune z.T. größere, nicht isolierte Waldgebiete vorhanden sind. Insoweit treffen die Regelannahmen zu walddarmen Kommunen in den Erläuterungen zu 7.3.1 des LEP NRW lokal nicht vollumfänglich zu. Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des Ziels des LEP NRW nicht vorliegt (siehe ergänzend E.F.7 der Kriterientabelle).</p> <p>Dabei ist ergänzend anzumerken, dass die waldbestandenen Teile dieser Fläche – bis auf einen sehr kleinen Bereich im Nord – nicht einmal als unterste von zwei Stufen Erholungswald in der Waldfunktionskarte der ehemaligen LÖLF NRW (LÖLF, 1979) gekennzeichnet sind. Entsprechender Erholungswald der unteren von zwei Stufen liegt nördlich von Sch_WIND_008 vor und der bietet – zusammen mit weiteren Waldflächen in der Umgebung – somit auch kleinräumig eine Alternative für die Erholungsnutzung außerhalb von Windenergiebereichen.</p> <p>Bezüglich der Denkmalschutzbelange im Kontext des Waldhufendorfes Lüttelforst wird davon ausgegangen, dass die Darstellung als Windenergiebereich damit vereinbar ist – unter anderem aufgrund der Entfernung. In der Abwägung geht hier die</p>	Ausschluss gemäß der Angaben in Kapitel 9 der Begründung. Angaben zu Sch_WIND_003 gelten hier auch.	k.A.	nein

								<p>Windkraftnutzung vor, der insb. angesichts der Klimaschutzthematik, der regionalwirtschaftlichen Potentiale und auch der landesplanerischen Vorgaben hinreichend Raumeinzuräumen ist, angesichts der relativ geringen Auswirkungen potenzieller WEA auf den Denkmalschutz. Die Entscheidung im fachrechtlichen Zulassungsverfahren bleibt aber auch hier unberührt.</p> <p>Ergänzende Hinweise der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche liegt zum Teil innerhalb des Anlagenschutzbereiches der VOR-Anlage Mönchengladbach. Störungen der VOR-Anlage durch die Errichtung von Windkraftanlagen können nicht ausgeschlossen werden. Auf §§ 14, 18a LuftVG weise ich hin.</p> <p>Seitens der Regionalplanung wird jedoch davon ausgegangen, dass aufgrund der Entfernung und Lage für die Belange des Luftverkehrs auf nachfolgenden Ebenen Lösungen gefunden werden können, so dass dies einer Windenergiebereichsdarstellung nicht entgegensteht. In der regionalplanerischen Abwägung, die auch die Bedeutung der Windenergie einbezieht, führen die Luftverkehrsinteressen (auch Vorsorgeaspekte) nicht zu einem Ausschluss.</p> <p>Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass im Laufe der voraussichtlichen Geltungsdauer des Regionalplans von mindestens 15 Jahren auch insb. technischen Optimierungen bei Flugsicherungsanlagen und WEA möglich sind, die eine Vereinbarkeit befördern (siehe – wenngleich mit Hauptfokus Militär - auch EADS Deutschland GmbH, 2009 sowie den Anhang 1 von Bundesministerium für Umwelt, 2011). Bezüglich der Thematik der Drehfeuer ist dabei anzumerken, sich im Zuge der technischen Weiterentwicklung die Genauigkeit von GPS in der Luftfahrt verbessern könnte und zudem ist</p>		
--	--	--	--	--	--	--	--	---	--	--

									<p>eine verpflichtende Umrüstung auf GPS, initiiert durch EU-Recht, denkbar. Auch beim Material der Rotoren sind Neuerungen mit geringerer Abstrahlwirkung denkbar (und nicht jede WEA-Art muss in einem Windenergiebereich zulassungsfähig sein) (siehe auch OP-Online, 2013). Zudem ist ein Gutachten im Auftrag des Landes SWH zu erwähnen, das Spielräume für geänderte Bewertungen sieht (Bredemeyer, 2014).</p> <p>Etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftverkehrsrechtes bleiben unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.</p>			
Sch_W IND_0 011-A	Schwalmtal	10	0	0	1	2	1	<p>AFA BSLE 300 m um BSN (tlw., ca. 50%) LSG BV besond. Bedeutung (tlw., ca. 10%) Mischwald (tlw., ca. 10%) Nadelwald (kleinflächig) Naturparke</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft (weit überw.) <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzung (tlw., weit überw.) 	<p>Hinweis: Schwalmtal ist eine waldarme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP NRW. Allerdings gilt gerade für den Süden, dass innerhalb der Kommune sowie östlich und südwestlich angrenzend an die Kommune z.T. größere, nicht isolierte Waldgebiete vorhanden sind. Insoweit treffen die Regelannahmen zu waldarmen Kommunen in den Erläuterungen zu 7.3.1 des LEP NRW lokal nicht vollumfänglich zu. Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des Ziels des LEP NRW nicht vorliegt (siehe ergänzend E.F.7 der Kriterientabelle).</p> <p>Dabei ist ergänzend anzumerken, dass die waldbestanden Teile dieser Fläche – bis auf einen sehr kleinen Bereich im Nord - nicht einmal als unterste von zwei Stufen Erholungswald in der Waldfunktionskarte der ehemaligen LÖLF NRW (LÖLF, 1979) gekennzeichnet sind. Entsprechender Erholungswald der unteren von zwei Stufen liegt nördlich von Sch_WIND_008 vor und der bietet – zusammen mit weiteren Waldflächen in der Umgebung – somit auch klein-</p>	<p>Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Sch_WIND_008 Sch_WIND_009-A1 Sch_WIND_011-A</p>	4	ja, als Windenergiebereich

								<p>räumig eine Alternative für die Erholungsnutzung außerhalb von Windenergiebereichen.</p> <p>Bezüglich der Denkmalschutzbelange im Kontext des Waldhufendorfes Lüttelforst wird davon ausgegangen, dass die Darstellung als Windenergiebereich damit vereinbar ist – unter anderem aufgrund der Entfernung. In der Abwägung geht hier die Windkraftnutzung vor, der insb. angesichts der Klimaschutzthematik, der regionalwirtschaftlichen Potentiale und auch der landesplanerischen Vorgaben hinreichend Raumeinzuräumen ist, angesichts der relativ geringen Auswirkungen potenzieller WEA auf den Denkmalschutz. Die Entscheidung im fachrechtlichen Zulassungsverfahren bleibt aber auch hier unberührt.</p> <p>Ergänzende Hinweise der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche liegt zum Teil innerhalb des Anlagenschutzbereiches der VOR-Anlage Mönchengladbach. Störungen der VOR-Anlage durch die Errichtung von Windkraftanlagen können nicht ausgeschlossen werden. Auf §§ 14, 18a LuftVG weise ich hin.</p> <p>Seitens der Regionalplanung wird jedoch davon ausgegangen, dass aufgrund der Entfernung und Lage für die Belange des Luftverkehrs auf nachfolgenden Ebenen Lösungen gefunden werden können, so dass dies einer Windenergiebereichsdarstellung nicht entgegensteht. In der regionalplanerischen Abwägung, die auch die Bedeutung der Windenergie einbezieht, führen die Luftverkehrsinteressen (auch Vorsorgeaspekte) nicht zu einem Ausschluss.</p> <p>Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass im Laufe der voraussichtlichen Geltungsdauer des Regionalplans von mindestens 15</p>		
--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

									<p>Jahren auch insb. technischen Optimierungen bei Flugsicherungsanlagen und WEA möglich sind, die eine Vereinbarkeit befördern (siehe – wenngleich mit Hauptfokus Militär - auch EADS Deutschland GmbH, 2009 sowie den Anhang 1 von Bundesministerium für Umwelt, 2011). Bezüglich der Thematik der Drehfeuer ist dabei anzumerken, sich im Zuge der technischen Weiterentwicklung die Genauigkeit von GPS in der Luftfahrt verbessern könnte und zudem ist eine verpflichtende Umrüstung auf GPS, initiiert durch EU-Recht, denkbar. Auch beim Material der Rotoren sind Neuerungen mit geringerer Abstrahlwirkung denkbar (und nicht jede WEA-Art muss in einem Windenergiebereich zulassungsfähig sein) (siehe auch OP-Online, 2013). Zudem ist ein Gutachten im Auftrag des Landes SWH zu erwähnen, das Spielräume für geänderte Bewertungen sieht (Bredemeyer, 2014).</p> <p>Etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftverkehrsrechtes bleiben unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.</p> <p>Siehe zum Landschaftsbild auch Sch_WIND_008.</p>			
Tön_W IND_0 01	Tönisvorst	13	0	0	3	3	3	<p>AFA (überw.: ca. 95%) BSLE regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche (tlw., ca. 55%) BV besond. Bedeutung LSG Biotop gemäß Biotopkataster des LANUV (tlw., ca. 40%)</p> <p>FNPDarstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p>	<p>Ergänzende Hinweise der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche liegt innerhalb sog. Hindernisüberwachungsbereiches des Verkehrslandeplatzes Mönchengladbach und innerhalb des Anlagenschutzbereiches der VOR-Anlage Mönchengladbach. Störungen der VOR-Anlage und Beeinträchtigungen des Flugbetriebes können bei der Errichtung von Windkraftanlagen in diesem Bereich nicht ausgeschlossen werden. Auf §§ 14, 18a LuftVG weise ich hin.</p> <p>Seitens der Regionalplanung wird davon ausgegangen, dass aufgrund der Entfer-</p>	<p>Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Tön_WIND_001; Vie_WIND_004; Vie_WIND_007</p>	9	ja, als Windenergiebereich

							<ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft (überw.) • von Ost nach West quer durch die Fläche verlaufende L475 (tlw.) • Landschaftsschutzgebiet <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • überw. landwirtschaftliche Nutzung • kleinflächig Gehölzstreifen 	<p>nung und Lage für die Belange des Luftverkehrs auf nachfolgenden Ebenen Lösungen gefunden werden können, so dass dies einer Darstellung nicht entgegensteht. In der regionalplanerischen Abwägung, die auch die Bedeutung der Windenergie einbezieht, führen die Luftverkehrsinteressen (auch Vorsorgeaspekte) nicht zu einem Ausschluss.</p> <p>Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass im Laufe der voraussichtlichen Geltungsdauer des Regionalplans von mindestens 15 Jahren auch insb. technischen Optimierungen bei Flugsicherungsanlagen und WEA möglich sind, die eine Vereinbarkeit befördern (siehe – wenngleich mit Hauptfokus Militär - auch EADS Deutschland GmbH, 2009 sowie den Anhang 1 von Bundesministerium für Umwelt, 2011). Bezüglich der Thematik der Drehfeuer ist dabei anzumerken, sich im Zuge der technischen Weiterentwicklung die Genauigkeit von GPS in der Luftfahrt verbessern könnte und zudem ist eine verpflichtende Umrüstung auf GPS, initiiert durch EU-Recht, denkbar. Auch beim Material der Rotoren sind Neuerungen mit geringerer Abstrahlwirkung denkbar (und nicht jede WEA-Art muss in einem Windenergiebereich zulassungsfähig sein) (siehe auch OP-Online, 2013). Zudem ist ein Gutachten im Auftrag des Landes SWH zu erwähnen, das Spielräume für geänderte Bewertungen sieht (Bredemeyer, 2014).</p> <p>Etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftverkehrsrechtes bleiben unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.</p> <p>Ferner ist anzumerken, dass hier ist eine Betroffenheit militärischen Richtfunks je nach Anlagenkonfiguration möglich ist (Anlage südlich). Auch hier steht dies je-</p>		
--	--	--	--	--	--	--	---	--	--	--

									doch einer Darstellung als Windenergiebereich nicht entgegen. Denn ist ist von hinreichenden Regelungsmöglichkeiten auf nachfolgenden Verfahrensebenen auszugehen. Auch diesbezüglich bleiben jedoch zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.			
Vie_WI ND_00 1	Viersen	34	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	<p>AFA BSLE (tlw., ca. unter 5%) BV besond. Bedeutung (marginal; <5%) Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Verkehrslandeplatz Grefrath Biotop gemäß Biotopkataster des LANUV (marginal; <5%) Naturpark</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft • Wasserschutzzone IIIA <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzung 	<p>Die Thematik des Abstandes zur Platzrunde des Verkehrslandeplatzes Grefrath und die Sicherheit des auf den Verkehrslandeplatz Grefrath bezogenen Luftverkehrs führten zum Ausschluss. Darauf beziehen sich die Angaben rechts.</p> <p>Für die sonstige Luftverkehrsthematik würde jedoch gelten, dass die Regionalplanung davon ausgeht, dass aufgrund der Entfernung und Lage für die Belange des Luftverkehrs auf nachfolgenden Ebenen Lösungen gefunden werden können, so dass dies einer Darstellung nicht entgegensteht. In der regionalplanerischen Abwägung, die auch die Bedeutung der Windenergie einbezieht, führen diese weiteren Luftverkehrsinteressen (auch Vorsorgeaspekte) nicht zu einem Ausschluss.</p> <p>Etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftverkehrsrechtes bleiben unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.</p> <p>Ergänzende Hinweise der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche liegt zum Teil im Hindernisüberwachungsbereich des Verkehrslandeplatzes Mönchengladbach und innerhalb des Anlagenschutzbereiches. Störungen von Flugsicherungseinrichtungen sind bei der Errichtung von Windkraftanlagen in der gesamten Fläche zu erwarten. Eine Zustimmung zu Windkraftanlagen in diesem</p>	<p>Ausschluss; Begründung:</p> <p>Vorsorgeorientierte Vermeidung lagebedingter Gefahren für den Luftverkehr (insb. Platzrunde) in Anlehnung insb. an Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (2012) und Rücksichtnahme auf korrespondierende luftverkehrsbezogene Standortsicherungsinteressen. Dies hat Priorität angesichts der Alternativensituation (zudem ggf. fachrechtlich zwingende Zulassungshürden).</p>	k.A.	nein

									Bereich kann von hier nicht in Aussicht gestellt werden. Auf §§ 14, 18a LuftVG weise ich hin.			
Vie_WIND_002-A	Viersen	18	3	0	2	3	3	<p>AFA (tlw., ca. 85%) Waldbereiche (Regionalplan) (tlw., ca. 15%) BGG BSLE (ca. 10%) WSZ IIIA BV besond. Bedeutung (tlw., ca. 20%) Mischwald (tlw., ca. 20%) Biotop gemäß Biotopkataster des LANUV (tlw., ca. 20%)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzung (ca. 80%), • zu kleineren Teilen (im Nordwesten) Wald 	<p>Hinweis: Viersen ist eine walddarme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP NRW.</p> <p>Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, geringer Waldflächenanteil am Standort, Bahnstrecke und sonstige Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne von 7.3.1 des LEP NRW nicht vorliegt (siehe ergänzend E.F.7 der Kriterientabelle).</p> <p>Dabei ist ergänzend anzumerken, dass die waldbestanden Teile dieser Fläche nicht einmal als unterste von zwei Stufen Erholungswald in der Waldfunktionskarte der ehemaligen LÖLF NRW (LÖLF, 1979) gekennzeichnet sind.</p> <p>Ergänzende Hinweise der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche liegt innerhalb des Anlagenschutzbereiches der VOR-Anlage Mönchengladbach. Störungen der VOR-Anlage durch die Errichtung von Windkraftanlagen können nicht ausgeschlossen werden. Auf §§ 14, 18a LuftVG weise ich hin.</p> <p>Seitens der Regionalplanung wird davon ausgegangen, dass aufgrund der Entfernung und Lage für die Belange des Luftverkehrs auf nachfolgenden Ebenen Lösungen gefunden werden können, so dass dies einer Darstellung nicht entgegensteht. In der regionalplanerischen Abwägung, die auch die Bedeutung der Windenergie einbezieht, führen die Luftverkehrsinteressen (auch Vorsorgeaspekte) nicht zu einem Ausschluss.</p>	<p>Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Vie_WIND_002-A Vie_WIND_009-A</p> <p>Ausschluss: Es gilt hierfür die entsprechende Begründung, die bei der 3. Beteiligung ausgelegt wurde</p>	11	ja, als Windenergiebereich

									<p>Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass im Laufe der voraussichtlichen Geltungsdauer des Regionalplans von mindestens 15 Jahren auch insb. technischen Optimierungen bei Flugsicherungsanlagen und WEA möglich sind, die eine Vereinbarkeit befördern (siehe – wenngleich mit Hauptfokus Militär - auch EADS Deutschland GmbH, 2009 sowie den Anhang 1 von Bundesministerium für Umwelt, 2011). Bezüglich der Thematik der Drehfeuer ist dabei anzumerken, sich im Zuge der technischen Weiterentwicklung die Genauigkeit von GPS in der Luftfahrt verbessern könnte und zudem ist eine verpflichtende Umrüstung auf GPS, initiiert durch EU-Recht, denkbar. Auch beim Material der Rotoren sind Neuerungen mit geringerer Abstrahlwirkung denkbar (und nicht jede WEA-Art muss in einem Windenergiebereich zulassungsfähig sein) (siehe auch OP-Online, 2013). Zudem ist ein Gutachten im Auftrag des Landes SWH zu erwähnen, das Spielräume für geänderte Bewertungen sieht (Bredemeyer, 2014).</p> <p>Etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftverkehrsrechtes bleiben unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.</p>			
Vie_WI ND_00 2-B	Viersen	2	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	<p>AFA (tlw., ca. unter 5%) Waldbereiche (Regionalplan) (tlw., ca. 95%) BGG BSLE (ca. 95%) WSZ IIIA BV besond. Bedeutung Mischwald Biotop gemäß Biotopkataster des LANUV (tlw., ca. 95%) FNP-Darstellung (wesentl. Inhal-</p>	<p>Hinweis: Viersen ist eine walddarme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP NRW.</p> <p>Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, geringer Waldflächenanteil am Standort, Bahnstrecke und sonstige Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne von 7.3.1 des LEP NRW nicht vorliegt (siehe ergänzend E.F.7 der Kriterientabelle).</p> <p>Dabei ist ergänzend anzumerken, dass die waldbestanden Teile dieser Fläche nicht</p>	Ausschluss: Es gilt hierfür die entsprechende Begründung, die bei der 3. Beteiligung ausgelegt wurde	k.A.	nein

						<p>te inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wald 	<p>einmal als unterste von zwei Stufen Erholungswald in der Waldfunktionskarte der ehemaligen LÖLF NRW (LÖLF, 1979) gekennzeichnet sind.</p> <p>Ergänzende Hinweise der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche liegt innerhalb des Anlagenschutzbereiches der VOR-Anlage Mönchengladbach. Störungen der VOR-Anlage durch die Errichtung von Windkraftanlagen können nicht ausgeschlossen werden. Auf §§ 14, 18a LuftVG weise ich hin.</p> <p>Seitens der Regionalplanung wird davon ausgegangen, dass aufgrund der Entfernung und Lage für die Belange des Luftverkehrs auf nachfolgenden Ebenen Lösungen gefunden werden können, so dass dies einer Darstellung nicht entgegensteht. In der regionalplanerischen Abwägung, die auch die Bedeutung der Windenergie einbezieht, führen die Luftverkehrsinteressen (auch Vorsorgeaspekte) nicht zu einem Ausschluss.</p> <p>Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass im Laufe der voraussichtlichen Geltungsdauer des Regionalplans von mindestens 15 Jahren auch insb. technischen Optimierungen bei Flugsicherungsanlagen und WEA möglich sind, die eine Vereinbarkeit befördern (siehe – wenngleich mit Hauptfokus Militär - auch EADS Deutschland GmbH, 2009 sowie den Anhang 1 von Bundesministerium für Umwelt, 2011). Bezüglich der Thematik der Drehfeuer ist dabei anzumerken, sich im Zuge der technischen Weiterentwicklung die Genauigkeit von GPS in der Luftfahrt verbessern könnte und zudem ist eine verpflichtende Umrüstung auf GPS, initiiert durch EU-Recht, denkbar. Auch beim Material der Rotoren sind Neuerungen mit geringerer Abstrahlwirkung denkbar (und nicht jede WEA-Art muss in einem</p>		
--	--	--	--	--	--	---	--	--	--

									Windenergiebereich zulassungsfähig sein) (siehe auch OP-Online, 2013). Zudem ist ein Gutachten im Auftrag des Landes SWH zu erwähnen, das Spielräume für geänderte Bewertungen sieht (Bredemeyer, 2014).			
									Etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftverkehrsrechtes bleiben unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.			
Vie_WIND_003-A	Viersen	13	3	3	1	3	3	<p>AFA BGG (tlw., ca. 55%) WSZ IIIA (tlw., ca. 55%)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> Konzentrationszone für Windenergieanlagen (überw.; ca. 70%) Flächen für die Landwirtschaft (tlw. ca. 30%) <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> landwirtschaftliche Nutzung (überw. ca. 95%) WEAs (kleinflächig) 	<p>Ergänzende Hinweise der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche liegt innerhalb des Anlagenschutzbereiches der VOR-Anlage Mönchengladbach. Störungen der VOR-Anlage durch die Errichtung von Windkraftanlagen können nicht ausgeschlossen werden. Auf §§ 14, 18a LuftVG weise ich hin.</p> <p>Seitens der Regionalplanung wird davon ausgegangen, dass aufgrund der Entfernung und Lage für die Belange des Luftverkehrs auf nachfolgenden Ebenen Lösungen gefunden werden können, so dass dies einer Darstellung nicht entgegensteht. In der regionalplanerischen Abwägung, die auch die Bedeutung der Windenergie einbezieht, führen die Luftverkehrsinteressen (auch Vorsorgeaspekte) nicht zu einem Ausschluss.</p> <p>Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass im Laufe der voraussichtlichen Geltungsdauer des Regionalplans von mindestens 15 Jahren auch insb. technischen Optimierungen bei Flugsicherungsanlagen und WEA möglich sind, die eine Vereinbarkeit befördern (siehe – wenngleich mit Hauptfokus Militär - auch EADS Deutschland GmbH, 2009 sowie den Anhang 1 von Bundesministerium für Umwelt, 2011). Bezüglich der Thematik der Drehfeuer ist dabei anzumerken, sich im Zuge der technischen Weiter-</p>	Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Sch_WIND_004; Vie_WIND_003-A; Vie_WIND_006	13	ja, als Windenergiebereich

									<p>entwicklung die Genauigkeit von GPS in der Luftfahrt verbessern könnte und zudem ist eine verpflichtende Umrüstung auf GPS, initiiert durch EU-Recht, denkbar. Auch beim Material der Rotoren sind Neuerungen mit geringerer Abstrahlwirkung denkbar (und nicht jede WEA-Art muss in einem Windenergiebereich zulassungsfähig sein) (siehe auch OP-Online, 2013). Zudem ist ein Gutachten im Auftrag des Landes SWH zu erwähnen, das Spielräume für geänderte Bewertungen sieht (Bredemeyer, 2014).</p> <p>Etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftverkehrsrechtes bleiben unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.</p>			
Vie_WI ND_00 3-B	Viersen	6	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	<p>AFA BGG (tlw., ca. 70%) WSZ IIIA (tlw., ca. 70%)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Konzentrationszone für Windenergieanlagen (überw.; ca. 70%) • Flächen für die Landwirtschaft (tlw. ca. 30%) <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzung (überw. ca. 95%) • WEA (kleinflächig) 	<p>Ergänzende Hinweise der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche liegt innerhalb des Anlagenschutzbereiches der VOR-Anlage Mönchengladbach. Störungen der VOR-Anlage durch die Errichtung von Windkraftanlagen können nicht ausgeschlossen werden. Auf §§ 14, 18a LuftVG weise ich hin.</p> <p>Seitens der Regionalplanung wird davon ausgegangen, dass aufgrund der Entfernung und Lage für die Belange des Luftverkehrs auf nachfolgenden Ebenen Lösungen gefunden werden können, so dass dies einer Darstellung nicht entgegensteht. In der regionalplanerischen Abwägung, die auch die Bedeutung der Windenergie einbezieht, führen die Luftverkehrsinteressen (auch Vorsorgeaspekte) nicht zu einem Ausschluss.</p> <p>Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass im Laufe der voraussichtlichen Geltungsdauer des Regionalplans von mindestens 15 Jahren auch insb. technischen Optimierungen bei Flugsicherungsanlagen und WEA</p>	Ausschluss: Es gilt hierfür die entsprechende Begründung, die bei der 3. Beteiligung ausgelegt wurde.	k.A.	nein

									<p>möglich sind, die eine Vereinbarkeit befördern (siehe – wenngleich mit Hauptfokus Militär - auch EADS Deutschland GmbH, 2009 sowie den Anhang 1 von Bundesministerium für Umwelt, 2011). Bezüglich der Thematik der Drehfeuer ist dabei anzumerken, sich im Zuge der technischen Weiterentwicklung die Genauigkeit von GPS in der Luftfahrt verbessern könnte und zudem ist eine verpflichtende Umrüstung auf GPS, initiiert durch EU-Recht, denkbar. Auch beim Material der Rotoren sind Neuerungen mit geringerer Abstrahlwirkung denkbar (und nicht jede WEA-Art muss in einem Windenergiebereich zulassungsfähig sein) (siehe auch OP-Online, 2013). Zudem ist ein Gutachten im Auftrag des Landes SWH zu erwähnen, das Spielräume für geänderte Bewertungen sieht (Bredemeyer, 2014).</p> <p>Etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftverkehrsrechtes bleiben unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.</p>			
Vie_WIND_004	Viersen	2	? 0	0	3	3	3	<p>AFA ÜSB BSLE Regionale Grünzüge regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche BV besond. Bedeutung LSG</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft • Landschaftsschutzgebiet <p>Realnutzung der Oberfläche</p>	<p>Ergänzende Hinweise der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche liegt innerhalb des sog. Hindernisüberwachungsbereiches des Verkehrslandeplatzes Mönchengladbach und innerhalb des Anlagenschutzbereiches der VOR-Anlage Mönchengladbach. Störungen der VOR-Anlage und Beeinträchtigungen des Flugbetriebes können bei der Errichtung von Windkraftanlagen in diesem Bereich nicht ausgeschlossen werden. Auf §§ 14, 18a LuftVG weise ich hin.</p> <p>Hier wird exemplarisch auch eine Stellungnahme des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung vom 11.02.2014 wiedergegeben zu einer Fläche, die sich ungefähr zusammensetzt aus Vie_WIND_004, Vie_WIND_007, Tön_WIND_001:</p>	<p>Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Tön_WIND_001; Vie_WIND_004; Vie_WIND_007</p>	9	ja, als Windenergiebereich

						<p>(wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> landwirtschaftliche Nutzung (überw.) Gehölzstreifen (kleinflächig) 	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>durch die vorgelegte Planung wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen insoweit berührt, als das im vorgelegten Planungsstand die Vorrangzone für Windkraftanlagen im Anlagenschutzbereich der DVOR Mönchengladbach belegen ist. Je nach Verortung, Dimensionierung und Gestaltung von Bauvorhaben (hier: Windkraftanlagen) besteht daher die Möglichkeit der Störung dieser Flugsicherungseinrichtungen.</p> <p>Es bestehen gegen den vorgelegten Planungsstand der Vorrangzone für Windkraftanlagen derzeit keine grundsätzlichen Einwände.</p> <p>Meine Aussage bezieht sich auf die in ihrer Anfrage aufgeführten Koordinaten.</p> <p>Die Entscheidung gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG), ob Flugsicherungseinrichtungen durch einzelne Bauwerke gestört werden können, bleibt von dieser Aussage jedoch unberührt. Sie wird von mir getroffen, sobald mir über die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes die konkrete Vorhabensplanung (z.B. Bauantrag) vorgelegt wird.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Seitens der Regionalplanung wird davon ausgegangen, dass aufgrund der Entfernung und Lage für die Belange des Luftverkehrs auf nachfolgenden Ebenen Lösungen gefunden werden können, so dass dies einer Darstellung nicht entgegensteht. In der regionalplanerischen Abwägung, die auch die Bedeutung der Windenergie einbezieht, führen die Luftverkehrsinteressen (auch Vorsorgeaspekte) nicht zu einem Ausschluss.</p> <p>Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass im Laufe der voraussichtlichen Geltungsdauer des Regionalplans von mindestens 15 Jahren auch insb. technischen Optimierungen bei Flugsicherungsanlagen und WEA möglich sind, die eine Vereinbarkeit befördern (siehe – wenngleich mit Hauptfokus Militär - auch EADS Deutschland GmbH, 2009 sowie den Anhang 1 von Bundesministerium für Umwelt, 2011). Bezüglich der</p>		
--	--	--	--	--	--	---	--	--	--

								<p>Thematik der Drehfeuer ist dabei anzumerken, sich im Zuge der technischen Weiterentwicklung die Genauigkeit von GPS in der Luftfahrt verbessern könnte und zudem ist eine verpflichtende Umrüstung auf GPS, initiiert durch EU-Recht, denkbar. Auch beim Material der Rotoren sind Neuerungen mit geringerer Abstrahlwirkung denkbar (und nicht jede WEA-Art muss in einem Windenergiebereich zulassungsfähig sein) (siehe auch OP-Online, 2013). Zudem ist ein Gutachten im Auftrag des Landes SWH zu erwähnen, das Spielräume für geänderte Bewertungen sieht (Bredemeyer, 2014).</p> <p>Auch der technische Fortschritt ist zu beachten als mögliche Lösungsoption: In diesem Kontext ist generell (nicht speziell bezogen auf diese Windpotenzialfläche) zum Thema Drehfunkfeuer zu vermerken, dass z.B. Doppler-VOR nach hiesiger Kenntnis oftmals störungsempfindlicher sein dürften, als z.B. CVOR, so dass sich bei Umrüstungen positivere Einschätzungen ergeben könnten (Indiz: Schreiben des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung vom 22.07.2015, S. 2, an das Dezernat 26 der Bezirksregierung Düsseldorf zu Windkraftplanungen in der Gemeinde Vettweiß, ST/5.5.1/0146-001/15).</p> <p>Etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftverkehrsrechtes bleiben unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.</p> <p>Ferner ist anzumerken, dass hier ist eine Betroffenheit militärischen Richtfunks je nach Anlagenkonfiguration möglich ist (Anlage südlich). Auch hier steht dies jedoch einer Darstellung als Windenergiebereich nicht entgegen. Denn ist ist von hinreichenden Regelungsmöglichkeiten auf nachfolgenden Verfahrensebenen auszu-</p>		
--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

									gehen. Auch diesbezüglich bleiben jedoch zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.			
Vie_WIND_005	Viersen	3	2	3	1	3	3	<p>AFA</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Land- und Forstwirtschaft • Wasserschutzzone <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzung 	<p>Ergänzende Hinweise der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche liegt innerhalb des Anlagenschutzbereiches der VOR-Anlage Mönchengladbach. Störungen der VOR-Anlage durch die Errichtung von Windkraftanlagen können nicht ausgeschlossen werden. Auf §§ 14, 18a LuftVG weise ich hin.</p> <p>Seitens der Regionalplanung wird davon ausgegangen, dass aufgrund der Entfernung und Lage für die Belange des Luftverkehrs auf nachfolgenden Ebenen Lösungen gefunden werden können, so dass dies einer Darstellung nicht entgegensteht. In der regionalplanerischen Abwägung, die auch die Bedeutung der Windenergie einbezieht, führen die Luftverkehrsinteressen (auch Vorsorgeaspekte) nicht zu einem Ausschluss.</p> <p>Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass im Laufe der voraussichtlichen Geltungsdauer des Regionalplans von mindestens 15 Jahren auch insb. technischen Optimierungen bei Flugsicherungsanlagen und WEA möglich sind, die eine Vereinbarkeit befördern (siehe – wenngleich mit Hauptfokus Militär - auch EADS Deutschland GmbH, 2009 sowie den Anhang 1 von Bundesministerium für Umwelt, 2011). Bezüglich der Thematik der Drehfeuer ist dabei anzumerken, sich im Zuge der technischen Weiterentwicklung die Genauigkeit von GPS in der Luftfahrt verbessern könnte und zudem ist eine verpflichtende Umrüstung auf GPS, initiiert durch EU-Recht, denkbar. Auch beim Material der Rotoren sind Neuerungen mit geringerer Abstrahlwirkung denkbar (und nicht jede WEA-Art muss in einem</p>	Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Sch_WIND_002; Vie_WIND_005	12	ja, als Windenergiebereich

									Windenergiebereich zulassungsfähig sein) (siehe auch OP-Online, 2013). Zudem ist ein Gutachten im Auftrag des Landes SWH zu erwähen, das Spielräume für geänderte Bewertungen sieht (Bredemeyer, 2014).			
									Etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftverkehrsrechtes bleiben unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.			
Vie_WIND_006	Viersen	<1	3	3	1	3	3	AFA FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): <ul style="list-style-type: none"> Flächen für die Landwirtschaft Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): <ul style="list-style-type: none"> landwirtschaftliche Nutzung 	Ergänzende Hinweise der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche liegt innerhalb des Anlagenschutzbereiches der VOR-Anlage Mönchengladbach. Störungen der VOR-Anlage durch die Errichtung von Windkraftanlagen können nicht ausgeschlossen werden. Auf §§ 14, 18a LuftVG weise ich hin. Seitens der Regionalplanung wird davon ausgegangen, dass aufgrund der Entfernung und Lage für die Belange des Luftverkehrs auf nachfolgenden Ebenen Lösungen gefunden werden können, so dass dies einer Darstellung nicht entgegensteht. In der regionalplanerischen Abwägung, die auch die Bedeutung der Windenergie einbezieht, führen die Luftverkehrsinteressen (auch Vorsorgeaspekte) nicht zu einem Ausschluss. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass im Laufe der voraussichtlichen Geltungsdauer des Regionalplans von mindestens 15 Jahren auch insb. technischen Optimierungen bei Flugsicherungsanlagen und WEA möglich sind, die eine Vereinbarkeit befördern (siehe – wenngleich mit Hauptfokus Militär - auch EADS Deutschland GmbH, 2009 sowie den Anhang 1 von Bundesministerium für Umwelt, 2011). Bezüglich der Thematik der Drehfeuer ist dabei anzumerken, sich im Zuge der technischen Weiter-	Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Sch_WIND_004; Vie_WIND_003-A; Vie_WIND_006	13	ja, als Windenergiebereich

									<p>entwicklung die Genauigkeit von GPS in der Luftfahrt verbessern könnte und zudem ist eine verpflichtende Umrüstung auf GPS, initiiert durch EU-Recht, denkbar. Auch beim Material der Rotoren sind Neuerungen mit geringerer Abstrahlwirkung denkbar (und nicht jede WEA-Art muss in einem Windenergiebereich zulassungsfähig sein) (siehe auch OP-Online, 2013). Zudem ist ein Gutachten im Auftrag des Landes SWH zu erwähnen, das Spielräume für geänderte Bewertungen sieht (Bredemeyer, 2014).</p> <p>Etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftverkehrsrechtes bleiben unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.</p>			
Vie_WI ND_00 7	Viersen	<1	0	0	3	3	3	<p>AFA BSLE regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche BV besond. Bedeutung LSG Biotop gemäß Biotopkataster des LANUV</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Flächen für die Land- und Forstwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • forstwirtschaftliche Nutzung 	<p>Ergänzende Hinweise der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche 007 liegt innerhalb sog. Hindernisüberwachungsbereiches des Verkehrslandeplatzes Mönchengladbach und innerhalb des Anlagenschutzbereiches der VOR-Anlage Mönchengladbach. Störungen der VOR-Anlage und Beeinträchtigungen des Flugbetriebes können bei der Errichtung von Windkraftanlagen in diesem Bereich nicht ausgeschlossen werden. Auf §§ 14, 18a LuftVG weise ich hin.</p> <p>Seitens der Regionalplanung wird davon ausgegangen, dass aufgrund der Entfernung und Lage für die Belange des Luftverkehrs auf nachfolgenden Ebenen Lösungen gefunden werden können, so dass dies einer Darstellung nicht entgegensteht. In der regionalplanerischen Abwägung, die auch die Bedeutung der Windenergie einbezieht, führen die Luftverkehrsinteressen (auch Vorsorgeaspekte) nicht zu einem Ausschluss.</p> <p>Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass im Laufe der voraussichtlichen Geltungsdauer</p>	Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Tön_WIND_001; Vie_WIND_004; Vie_WIND_007	9	ja, als Windenergiebereich

									<p>des Regionalplans von mindestens 15 Jahren auch insb. technischen Optimierungen bei Flugsicherungsanlagen und WEA möglich sind, die eine Vereinbarkeit befördern (siehe – wenngleich mit Hauptfokus Militär - auch EADS Deutschland GmbH, 2009 sowie den Anhang 1 von Bundesministerium für Umwelt, 2011). Bezüglich der Thematik der Drehfeuer ist dabei anzumerken, sich im Zuge der technischen Weiterentwicklung die Genauigkeit von GPS in der Luftfahrt verbessern könnte und zudem ist eine verpflichtende Umrüstung auf GPS, initiiert durch EU-Recht, denkbar. Auch beim Material der Rotoren sind Neuerungen mit geringerer Abstrahlwirkung denkbar (und nicht jede WEA-Art muss in einem Windenergiebereich zulassungsfähig sein) (siehe auch OP-Online, 2013). Zudem ist ein Gutachten im Auftrag des Landes SWH zu erwähnen, das Spielräume für geänderte Bewertungen sieht (Bredemeyer, 2014).</p> <p>Etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftverkehrsrechtes bleiben unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.</p> <p>Ferner ist anzumerken, dass hier ist eine Betroffenheit militärischen Richtfunks je nach Anlagenkonfiguration möglich ist (Anlage südlich). Auch hier steht dies jedoch einer Darstellung als Windenergiebereich nicht entgegen. Denn ist ist von hinreichenden Regelungsmöglichkeiten auf nachfolgenden Verfahrensebenen auszugehen. Auch diesbezüglich bleiben jedoch zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.</p>			
Vie_WI ND_00 9-A	Viersen	28	3	0	2	3	3	AFA (tlw., ca. über 90%) Waldbereiche (Regionalplan)	Hinweis: Viersen ist eine waldarme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP NRW.	Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengrup-	11	ja, als Windenergiebereich

						<p>(kleinflächig) BGG BSLE (ca. 25%) WSZ IIIA BV besond. Bedeutung (tlw., ca. 10%) Mischwald (tlw., ca. unter 10%) Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV (ca. unter 5 %)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzung (ca. 90%), zu kleineren Teilen (im Nordwesten) Wald (ca. 10%) 	<p>Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, geringer Waldflächenanteil am Standort, Bahnstrecke und sonstige Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne von 7.3.1 des LEP NRW nicht vorliegt (siehe ergänzend E.F.7 der Kriterientabelle).</p> <p>Dabei ist ergänzend anzumerken, dass die waldbestandenen Teile dieser Fläche nicht einmal als unterste von zwei Stufen Erholungswald in der Waldfunktionskarte der ehemaligen LÖLF NRW (LÖLF, 1979) gekennzeichnet sind.</p> <p>Ergänzende Hinweise der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche liegt innerhalb des Anlagenschutzbereiches der VOR-Anlage Mönchengladbach. Störungen der VOR-Anlage durch die Errichtung von Windkraftanlagen können nicht ausgeschlossen werden. Auf §§ 14, 18a LuftVG weise ich hin.</p> <p>Seitens der Regionalplanung wird davon ausgegangen, dass aufgrund der Entfernung und Lage für die Belange des Luftverkehrs auf nachfolgenden Ebenen Lösungen gefunden werden können, so dass dies einer Darstellung nicht entgegensteht. In der regionalplanerischen Abwägung, die auch die Bedeutung der Windenergie einbezieht, führen die Luftverkehrsinteressen (auch Vorsorgeaspekte) nicht zu einem Ausschluss.</p> <p>Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass im Laufe der voraussichtlichen Geltungsdauer des Regionalplans von mindestens 15 Jahren auch insb. technischen Optimierungen bei Flugsicherungsanlagen und WEA möglich sind, die eine Vereinbarkeit beför-</p>	<p>pe gebildet aus: Vie_WIND_002-A Vie_WIND_009-A</p>		
--	--	--	--	--	--	--	---	---	--	--

									<p>dern (siehe – wenngleich mit Hauptfokus Militär - auch EADS Deutschland GmbH, 2009 sowie den Anhang 1 von Bundesministerium für Umwelt, 2011). Bezüglich der Thematik der Drehfeuer ist dabei anzumerken, sich im Zuge der technischen Weiterentwicklung die Genauigkeit von GPS in der Luftfahrt verbessern könnte und zudem ist eine verpflichtende Umrüstung auf GPS, initiiert durch EU-Recht, denkbar. Auch beim Material der Rotoren sind Neuerungen mit geringerer Abstrahlwirkung denkbar (und nicht jede WEA-Art muss in einem Windenergiebereich zulassungsfähig sein) (siehe auch OP-Online, 2013). Zudem ist ein Gutachten im Auftrag des Landes SWH zu erwähnen, das Spielräume für geänderte Bewertungen sieht (Bredemeyer, 2014).</p> <p>Etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftverkehrsrechtes bleiben unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.</p>		
Wil_WIND_001	Willich	11	3	0	3	3	3	<p>AFA BGG (tlw., ca. 10%) WSZ IIIA (tlw., ca. 10%) Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Verkehrslandeplatz Mönchengladbach</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> landwirtschaftliche Nutzfläche im Osten Hauptwasserleitung <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p>	<p>Ergänzende Hinweise der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche liegt innerhalb des Hindernisüberwachungsbereiches des Verkehrslandeplatzes Mönchengladbach und innerhalb des Anlagenschutzbereiches für Flugsicherungseinrichtungen (§ 18a LuftVG). Störungen von Flugsicherungseinrichtungen sind bei der Errichtung von Windkraftanlagen in der gesamten Fläche zu erwarten. Auf §§ 14, 18a LuftVG weise ich hin.</p> <p>Seitens der Regionalplanung wird davon ausgegangen, dass aufgrund der Entfernung und Lage für die Belange des Luftverkehrs auf nachfolgenden Ebenen Lösungen gefunden werden können, so dass dies einer Darstellung nicht entgegensteht. In der regionalplanerischen Abwägung, die auch die Bedeutung der Windenergie einbezieht, führen die Luftverkehrsinteressen</p>	12	ja, als Windenergiebereich

								<ul style="list-style-type: none"> landwirtschaftliche Nutzung 	<p>(auch Vorsorgeaspekte) nicht zu einem Ausschluss.</p> <p>Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass im Laufe der voraussichtlichen Geltungsdauer des Regionalplans von mindestens 15 Jahren auch insb. technischen Optimierungen bei Flugsicherungsanlagen und WEA möglich sind, die eine Vereinbarkeit befördern (siehe – wengleich mit Hauptfokus Militär - auch EADS Deutschland GmbH, 2009 sowie den Anhang 1 von Bundesministerium für Umwelt, 2011). Bezüglich der Thematik der Drehfeuer ist dabei anzumerken, sich im Zuge der technischen Weiterentwicklung die Genauigkeit von GPS in der Luftfahrt verbessern könnte und zudem ist eine verpflichtende Umrüstung auf GPS, initiiert durch EU-Recht, denkbar. Auch beim Material der Rotoren sind Neuerungen mit geringerer Abstrahlwirkung denkbar (und nicht jede WEA-Art muss in einem Windenergiebereich zulassungsfähig sein) (siehe auch OP-Online, 2013). Zudem ist zur Frage von „Spielräumen“ auf eine ein Gutachten im Auftrag des Landes SWH zu erwähnen, das Spielräume für geänderte Bewertungen sieht (Bredemeyer, 2014).</p> <p>Etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftverkehrsrechtes bleiben unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.</p>			
Wil_WIND_002	Willich	89	1	3	3	3	3	<p>AFA BGG (tlw., ca. 30%) BSLE (tlw., ca. 5%) WSZ IIIA (tlw., ca. 30%) regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche BSLE (tlw., ca. 5%)</p>	<p>Ergänzende Hinweise der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche liegt innerhalb des Anlagenschutzbereiches für Flugsicherungseinrichtungen des Verkehrsflughafens Düsseldorf. Störungen von Flugsicherungseinrichtungen sind bei der Errichtung von Windkraftanlagen in der gesamten Fläche zu erwarten. Außerdem liegt die Fläche zum Teil im sog. Hindernisüberwachungsbereich des Verkehrslandeplatzes Mön-</p>	<p>Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Kaa_WIND_001; Mee_WIND_001; Mee_WIND_003; Wil_WIND_002; Wil_WIND_003;</p>	13	ja, als Windenergievorkehrungsbereich

						<p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft (weit überw.), • eine kleine Parzelle Forstwirtschaft, • Konzentrationszonenflächen für WEA (mittig; tlw.; ca. 40%) • Richtfunkverbindung <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzung (weit überwiegend) • WEAs 	<p>chengladbach. Ich empfehle in diesem Bereich keine Flächen für Windkraftanlagen auszuweisen. Auf §§ 14, 18a LuftVG weise ich hin.</p> <p>Seitens der Regionalplanung wird davon ausgegangen, dass aufgrund der Entfernung und Lage für die Belange des Luftverkehrs auf nachfolgenden Ebenen Lösungen gefunden werden können, so dass dies einer Darstellung nicht entgegensteht. In der regionalplanerischen Abwägung, die auch die Bedeutung der Windenergie einbezieht, führen die Luftverkehrsinteressen (auch Vorsorgeaspekte) nicht zu einem Ausschluss.</p> <p>Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass im Laufe der voraussichtlichen Geltungsdauer des Regionalplans von mindestens 15 Jahren auch insb. technischen Optimierungen bei Flugsicherungsanlagen und WEA möglich sind, die eine Vereinbarkeit befördern (siehe – wengleich mit Hauptfokus Militär - auch EADS Deutschland GmbH, 2009 sowie den Anhang 1 von Bundesministerium für Umwelt, 2011). Bezüglich der Thematik der Drehfeuer ist dabei anzumerken, sich im Zuge der technischen Weiterentwicklung die Genauigkeit von GPS in der Luftfahrt verbessern könnte und zudem ist eine verpflichtende Umrüstung auf GPS, initiiert durch EU-Recht, denkbar. Auch beim Material der Rotoren sind Neuerungen mit geringerer Abstrahlwirkung denkbar (und nicht jede WEA-Art muss in einem Windenergiebereich zulassungsfähig sein) (siehe auch OP-Online, 2013). Zudem ist ein Gutachten im Auftrag des Landes SWH zu erwähnen, das Spielräume für geänderte Bewertungen sieht (Bredemeyer, 2014).</p> <p>Allerdings sind hier bezüglich der Belange der Luftverkehrssicherheit noch so viele Fragen offen, dass statt eines Windener-</p>	Wil_WIND_004		
--	--	--	--	--	--	---	---	--------------	--	--

									giebereiches als Vorranggebiet im Sinne des ROG ein Windenergievorbehaltsbereich als Vorbehaltsgebiet im Sinne des ROG dargestellt wird.			
									Etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftverkehrsrechtes bleiben unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.			
Wil_WIND_003	Willich	41	1	3	3	3	3	<p>AFA BSLE (tlw., ca. 25%) LSG (tlw.; ca. 20%) regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche (tlw., ca. 20%) Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen (tlw., ca. 80%): Verkehrsflughafen Düsseldorf, Verkehrslandeplatz Mönchengladbach; Modellfluggelände Schiefbahn (in der Fläche)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft (weit überw.; ca. 95%) • Grünflächen/Sportplatz (kleinflächig; ca. 5%) • Landschaftsschutzgebiet (tlw.; ca. 20%) <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzung (weit überwiegend) • Sportplatz 	<p>Das Modellfluggelände Schiefbahn steht der Windenergiebereichsdarstellung nicht entgegen. Die Windenergienutzung ist regionalplanerisch angesichts der Wirtschaftsleistung und der energetischen Beiträge der klimaschonenden Windenergienutzung bedeutender. Unabhängig davon erscheinen ggf. auf nachfolgenden Verfahrensebenen Lösungen möglich, am Standort oder im Umfeld auch weiterhin Modellflug zu betreiben. Vgl. auch OVG Lüneburg, Urteil vom 12.12.2012, 12 KN 311/10 JURIS RN 29 und siehe E.F.6 in der Kriterientabelle.</p> <p>Ergänzende Hinweise der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche liegt innerhalb des Hindernisüberwachungsbereiches des Verkehrslandeplatzes Mönchengladbach und innerhalb des Anlagenschutzbereiches für Flugsicherungseinrichtungen (§ 18a LuftVG). Ich empfehle innerhalb des Bau-schutzbereiches keine Flächen für Windkraftanlagen auszuweisen. In diesem Bereich werden evtl. die Hindernisbegrenzungsflächen durchdrungen. Störungen von Flugsicherungseinrichtungen sind bei der Errichtung von Windkraftanlagen in der gesamten Fläche zu erwarten. Auf §§ 14, 18a LuftVG weise ich hin.</p> <p>Weiterer Hinweis der Regionalplanung: Teilweise Lage innerhalb des Hindernisüberwachungsbereichs Anflugsektor Ver-</p>	Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Kaa_WIND_001; Mee_WIND_001; Mee_WIND_003; Wil_WIND_002; Wil_WIND_003; Wil_WIND_004	13	ja, als Windenergievorbehaltsbereich

									<p>kehrsflughafen Düsseldorf.</p> <p>Seitens der Regionalplanung wird davon ausgegangen, dass aufgrund der Entfernung und Lage für die Belange des Luftverkehrs auf nachfolgenden Ebenen Lösungen gefunden werden können, so dass dies einer Darstellung nicht entgegensteht. In der regionalplanerischen Abwägung, die auch die Bedeutung der Windenergie einbezieht, führen die Luftverkehrsinteressen (auch Vorsorgeaspekte) nicht zu einem Ausschluss.</p> <p>Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass im Laufe der voraussichtlichen Geltungsdauer des Regionalplans von mindestens 15 Jahren auch insb. technischen Optimierungen bei Flugsicherungsanlagen und WEA möglich sind, die eine Vereinbarkeit befördern (siehe – wenngleich mit Hauptfokus Militär - auch EADS Deutschland GmbH, 2009 sowie den Anhang 1 von Bundesministerium für Umwelt, 2011). Bezüglich der Thematik der Drehfeuer ist dabei anzumerken, sich im Zuge der technischen Weiterentwicklung die Genauigkeit von GPS in der Luftfahrt verbessern könnte und zudem ist eine verpflichtende Umrüstung auf GPS, initiiert durch EU-Recht, denkbar. Auch beim Material der Rotoren sind Neuerungen mit geringerer Abstrahlwirkung denkbar (und nicht jede WEA-Art muss in einem Windenergiebereich zulassungsfähig sein) (siehe auch OP-Online, 2013). Zudem ist ein Gutachten im Auftrag des Landes SWH zu erwähnen, das Spielräume für geänderte Bewertungen sieht (Bredemeyer, 2014).</p> <p>Allerdings sind hier bezüglich der Belange der Luftverkehrssicherheit noch so viele Fragen offen, dass statt eines Windenergiebereiches als Vorranggebiet im Sinne des ROG ein Windenergievorbehaltsbereich als Vorbehaltsgebiet im Sinne des ROG</p>		
--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

									dargestellt wird.			
									Etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftverkehrsrechtes bleiben unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.			
Will_W IND_0 04	Willich	3	1	3	3	3	3	<p>AFA BGG WSZ IIIA regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzung 	<p>Ergänzende Hinweise der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche liegt innerhalb des Anlagenschutzbereiches für Flugsicherungseinrichtungen des Verkehrsflughafens Düsseldorf. Störungen von Flugsicherungseinrichtungen sind bei der Errichtung von Windkraftanlagen in der gesamten Fläche zu erwarten. Ich empfehle in diesem Bereich keine Flächen für Windkraftanlagen auszuweisen. Auf §§ 14, 18a LuftVG weise ich hin.</p> <p>Seitens der Regionalplanung wird davon ausgegangen, dass aufgrund der Entfernung und Lage für die Belange des Luftverkehrs auf nachfolgenden Ebenen Lösungen gefunden werden können, so dass dies einer Darstellung nicht entgegensteht. In der regionalplanerischen Abwägung, die auch die Bedeutung der Windenergie einbezieht, führen die Luftverkehrsinteressen (auch Vorsorgeaspekte) nicht zu einem Ausschluss.</p> <p>Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass im Laufe der voraussichtlichen Geltungsdauer des Regionalplans von mindestens 15 Jahren auch insb. technischen Optimierungen bei Flugsicherungsanlagen und WEA möglich sind, die eine Vereinbarkeit befördern (siehe – wengleich mit Hauptfokus Militär - auch EADS Deutschland GmbH, 2009 sowie den Anhang 1 von Bundesministerium für Umwelt, 2011). Bezüglich der Thematik der Drehfeuer ist dabei anzumerken, sich im Zuge der technischen Weiter-</p>	Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Kaa_WIND_001; Mee_WIND_001; Mee_WIND_003; Wil_WIND_002; Wil_WIND_003; Wil_WIND_004	13	ja, als Windenergievorbehaltsbereich

								<p>entwicklung die Genauigkeit von GPS in der Luftfahrt verbessern könnte und zudem ist eine verpflichtende Umrüstung auf GPS, initiiert durch EU-Recht, denkbar. Auch beim Material der Rotoren sind Neuerungen mit geringerer Abstrahlwirkung denkbar (und nicht jede WEA-Art muss in einem Windenergiebereich zulassungsfähig sein) (siehe auch OP-Online, 2013). Zudem ist ein Gutachten im Auftrag des Landes SWH zu erwähnen, das Spielräume für geänderte Bewertungen sieht (Bredemeyer, 2014).</p> <p>Allerdings sind hier bezüglich der Belange der Luftverkehrssicherheit noch so viele Fragen offen, dass statt eines Windenergiebereiches als Vorranggebiet im Sinne des ROG ein Windenergievorbehaltsbereich als Vorbehaltsgebiet im Sinne des ROG dargestellt wird.</p> <p>Etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftverkehrsrechtes bleiben unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.</p> <p>Hinzuweisen ist in diesem Kontext auf Bedenken des LVR in einem Beteiligungsschreiben vom 27.03.2015 (verm. zu Wil_WIND_004 und Mee_WIND_001 und evtl. auch südlich geplante Windenergievorbehaltsbereiche):</p> <p><i>„Windenergievorbehaltsbereiche zw. Willich und Osterath (Blätter 18, 19):</i></p> <p><i>Durch die geplanten Windenergievorbehaltsbereiche sind der historisch geprägte und gewachsene Kultur-landschaftsbereich „Fellerhöfe / Franzens-Zollhaus“ in Meerbusch und Willich (HKL B 124 des LVR-FB KL RPD) sowie der Archäologische Bereich „Kempener Lehmplatte“ (AB XVI des LVR-FB KL RPD) betroffen. Der vielfältige Kultur-landschaftsbereich ist geprägt durch Grup-</i></p>		
--	--	--	--	--	--	--	--	---	--	--

									<p>pen von Hofanlagen (Fellerhöfe, Bommershöfe, Streithöfe, Hardt), eine Turmwindmühle bei Osterath, den weithin sichtbaren Wasserturm Fellerhöfe von 1928 und das sog. Franzens-Zollhaus, eine mächtige Gebäudegruppe des 18. Jahrhunderts an der Ecke einer historischen Straßeneinmündung („Landstraße“). Die vielfältigen Strukturen des Kulturlandschaftsgefüges sind in ihrer besonderen topographischen Lage zwischen den einzelnen historischen Hofgruppen zu bewahren. Der Wasserturm und die Windmühle sind in ihrer Wirkung als landschaftliche Dominanten zu erhalten; sie gliedern als Landmarken den Kulturlandschaftsbereich und tragen ebenso wie das Franzens-Zollhaus als Wahrzeichen zur regionalen Identität bei. Windenergieanlagen in dem geplanten Windenergievorkehrungsbereich würden die Maßstäblichkeit der denkmalwerten Hofgruppen untereinander und in ihrer landschaftlichen Umgebung stören. Die archäologische Siedlungslandschaft auf der Kempener Lehmplatte weist eine Vielzahl von bedeutenden Relikten der Ur- und Frühgeschichte, der römischen Periode sowie des Mittelalters bis Neuzeit auf.</p> <p>Wir empfehlen dringend, auf diese Windenergievorkehrungsbereiche zu verzichten“</p> <p>Der Argumentation wird jedoch nicht gefolgt. Es wird auf die Ausführungen in Kap. 7.2.15.3.7 und 7.2.15.3.8 der Begründung verwiesen. Die vorstehend vom LVR genannten Belange sind nicht so gewichtig, dass sie – auch unter Berücksichtigung möglicher Minderungsmaßnahmen auf nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen – einer Darstellung im Regionalplan entgegenstehen.</p>			
Wil_WI ND_00 5	Willich	9	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	AFA Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Flug- landeplätzen und/oder Flugnavi-	Ergänzende Hinweise der Landesluftfahrt- behörde: Die Fläche liegt innerhalb des Hindernisüberwachungsbereiches des Verkehrslandeplatzes Mönchengladbach	Ausschluss; Be- gründung: Vorsorgeorientierte Vermeidung lage-	k.A.	nein

						<p>gationsanlagen: Verkehrslandeplatz Mönchengladbach</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> landwirtschaftliche Nutzfläche <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> landwirtschaftliche Nutzung 	<p>und innerhalb des Anlagenschutzbereiches für Flugsicherungseinrichtungen (§ 18a LuftVG). Störungen von Flugsicherungseinrichtungen sind bei der Errichtung von Windkraftanlagen in der gesamten Fläche zu erwarten. Auf §§ 14, 18a LuftVG weise ich hin.</p> <p>Gemäß der Abwägung der Regionalplanung liegt der Bereich zu nah an der Platzrunde des Flughafens MG. Siehe daher die entsprechenden Ausschlussgründe.</p> <p>Für die sonstige Luftverkehrsthematik würde jedoch gelten, dass die Regionalplanung davon ausgeht, dass aufgrund der Entfernung und Lage für die Belange des Luftverkehrs auf nachfolgenden Ebenen Lösungen gefunden werden können, so dass dies einer Darstellung nicht entgegensteht. In der regionalplanerischen Abwägung, die auch die Bedeutung der Windenergie einbezieht, führen diese weiteren Luftverkehrsinteressen (auch Vorsorgeaspekte) nicht zu einem Ausschluss.</p> <p>Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass im Laufe der voraussichtlichen Geltungsdauer des Regionalplans von mindestens 15 Jahren auch insb. technischen Optimierungen bei Flugsicherungsanlagen und WEA möglich sind, die eine Vereinbarkeit befördern (siehe – wenngleich mit Hauptfokus Militär - auch EADS Deutschland GmbH, 2009 sowie den Anhang 1 von Bundesministerium für Umwelt, 2011). Bezüglich der Thematik der Drehfeuer ist dabei anzumerken, sich im Zuge der technischen Weiterentwicklung die Genauigkeit von GPS in der Luftfahrt verbessern könnte und zudem ist eine verpflichtende Umrüstung auf GPS, initiiert durch EU-Recht, denkbar. Auch beim Material der Rotoren sind Neuerungen mit geringerer Abstrahlwirkung denkbar (und nicht jede WEA-Art muss in einem</p>	<p>bedingter Gefahren für den Luftverkehr (insb. Platzrunde) in Anlehnung insb. an Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (2012) und Rücksichtnahme auf korrespondierende luftverkehrsbezogene Standortsicherungsinteressen. Dies hat Priorität angesichts der Alternativensituation (zudem ggf. fachrechtlich zwingende Zulassungshürden).</p>		
--	--	--	--	--	--	--	---	--	--	--

									<p>Windenergiebereich zulassungsfähig sein) (siehe auch OP-Online, 2013). Zudem ist ein Gutachten im Auftrag des Landes SWH zu erwähnen, das Spielräume für geänderte Bewertungen sieht (Bredemeyer, 2014).</p> <p>Etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftverkehrsrechtes bleiben unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.</p>		
--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Stand: Unterlagen für den Aufstellungsabschluss

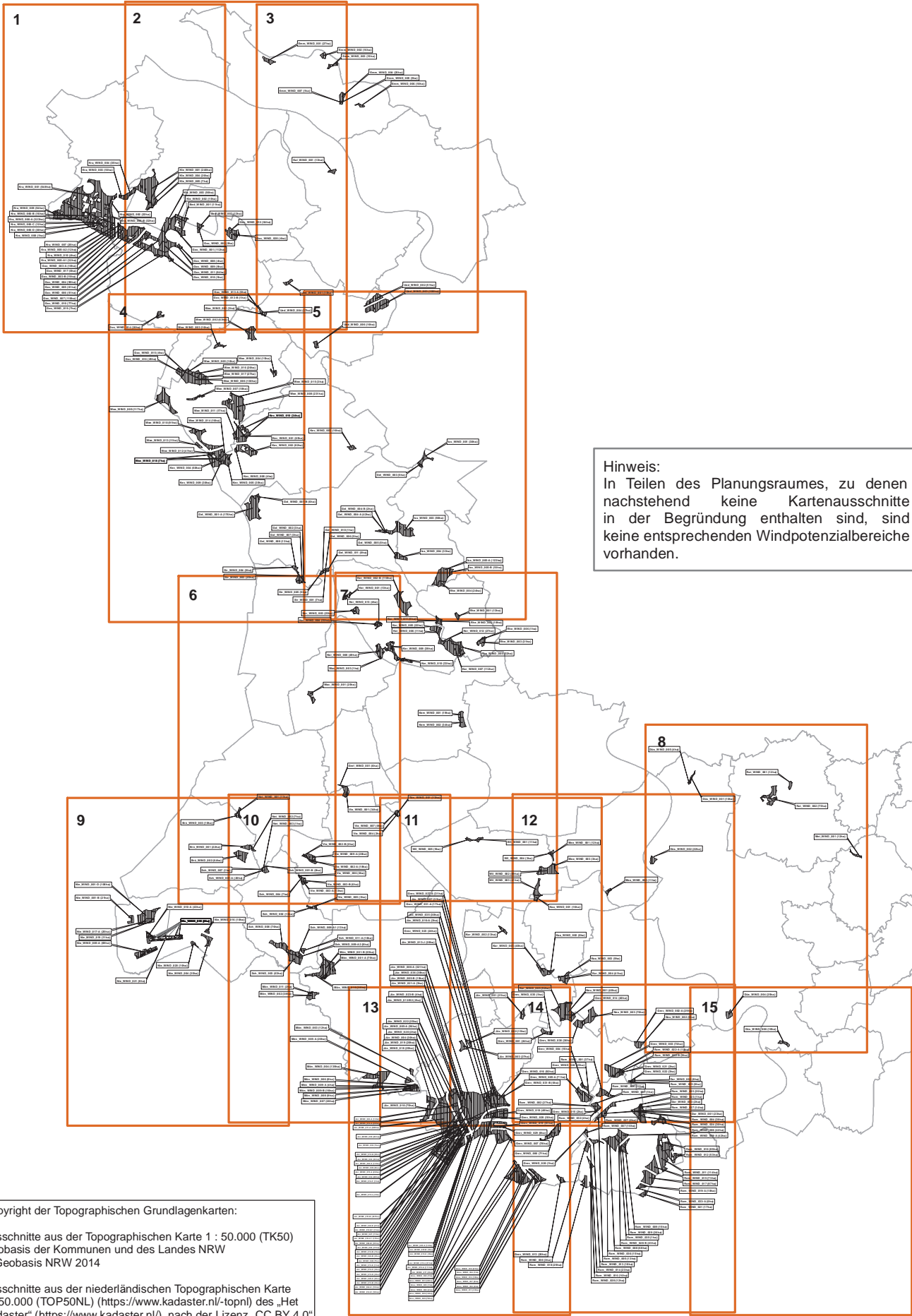
Stand: Unterlagen für den Aufstellungsbeschluss

7.2.15. Anlage 3 – Kartendarstellungen der Potenzialbereiche

Blattschnittübersicht	
Blatt 01	Kranenburg, Kleve, Emmerich am Rhein, Bedburg-Hau, Goch, Weeze
Blatt 02	Kranenburg, Kleve, Emmerich am Rhein, Kalkar, Uedem, Weeze, Goch, Bedburg-Hau
Blatt 03	Emmerich am Rhein, Kalkar, Uedem, Goch
Blatt 04	Goch, Weeze, Uedem, Kevelaer, Geldern, Straelen
Blatt 05	Uedem, Issum, Rheurdt, Kerken, Geldern, Kevelaer
Blatt 06	Straelen, Kerken, Wachtendonk, Grefrath, Viersen, Schwalmthal, Brüggen, Nettetal
Blatt 07	Kerken, Rheurdt, Willich, Tönisvorst, Viersen, Grefrath, Wachtendonk
Blatt 08	Düsseldorf, Ratingen, Mettmann, Neuss, Grevenbroich
Blatt 09	Niederkrüchten, Brüggen, Nettetal, Schwalmthal, Mönchengladbach
Blatt 10	Nettetal, Viersen, Tönisvorst, Willich, Mönchengladbach, Jüchen, Schwalmthal
Blatt 11	Tönisvorst, Willich, Meerbusch, Kaarst, Neuss, Korschenbroich, Jüchen, Rommerskirchen, Grevenbroich, Mönchengladbach
Blatt 12	Meerbusch, Düsseldorf, Kaarst, Grevenbroich, Neuss, Rommerskirchen, Dormagen, Jüchen, Korschenbroich
Blatt 13	Mönchengladbach, Jüchen, Korschenbroich, Grevenbroich, Rommerskirchen
Blatt 14	Jüchen, Korschenbroich, Grevenbroich, Neuss, Rommerskirchen, Dormagen

Hinweis: Bei Fragen kann die Regionalplanungsbehörde gerne auch die konkrete Flächenzuordnung/-bezeichnung erläutern. Bitte ggf. z.B. telefonisch über die Zentrale (0211-475-0) die Büroleitung des Dezernates 32 kontaktieren und die Büroleitung um Durchstellung zum Team Energie bitten.

Übersicht zu Windenergiepotenzialbereichen

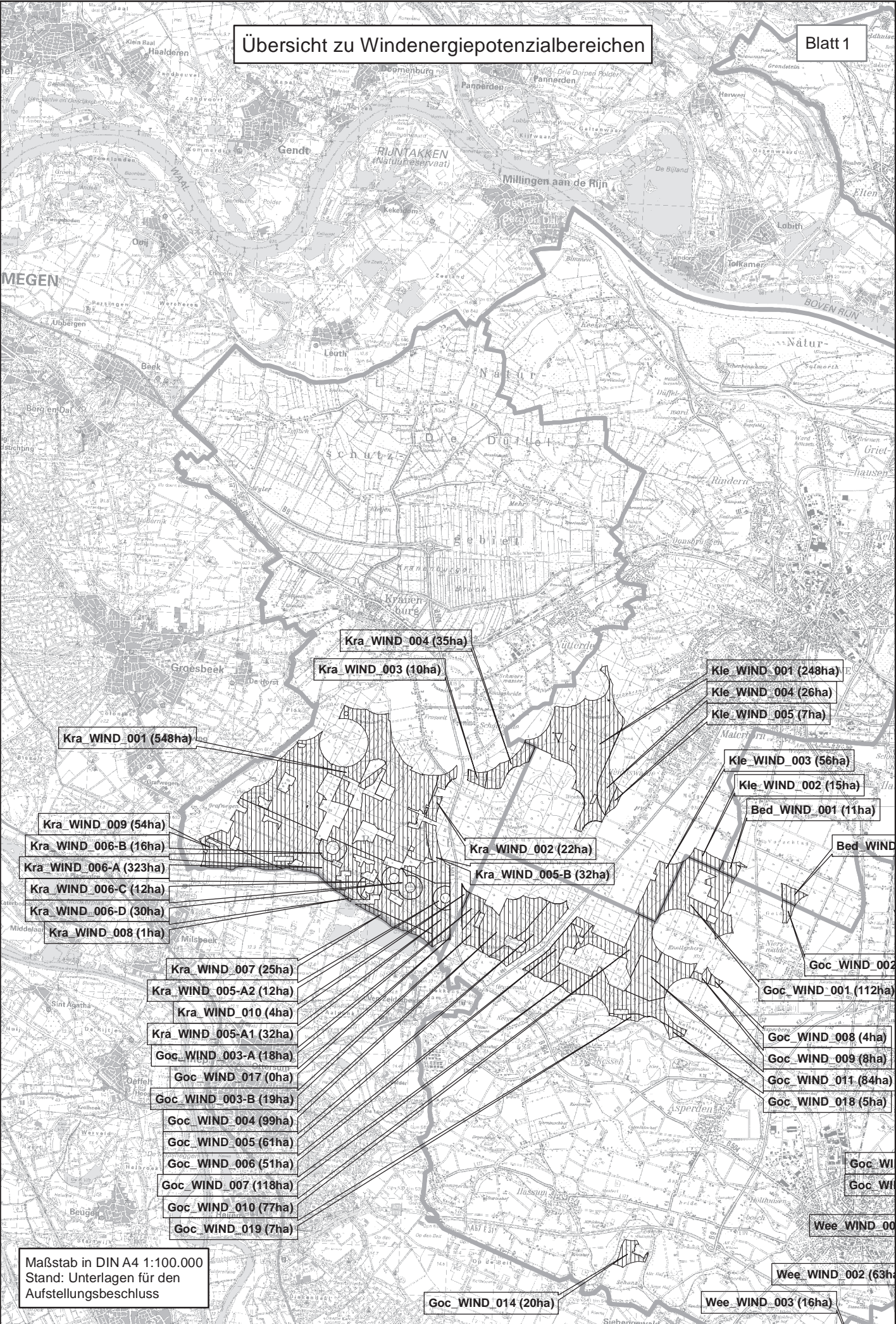


Hinweis:
 In Teilen des Planungsraumes, zu denen nachstehend keine Kartenausschnitte in der Begründung enthalten sind, sind keine entsprechenden Windpotenzialbereiche vorhanden.

Copyright der Topographischen Grundlagenkarten:
 Ausschnitte aus der Topographischen Karte 1 : 50.000 (TK50)
 Geobasis der Kommunen und des Landes NRW
 © Geobasis NRW 2014

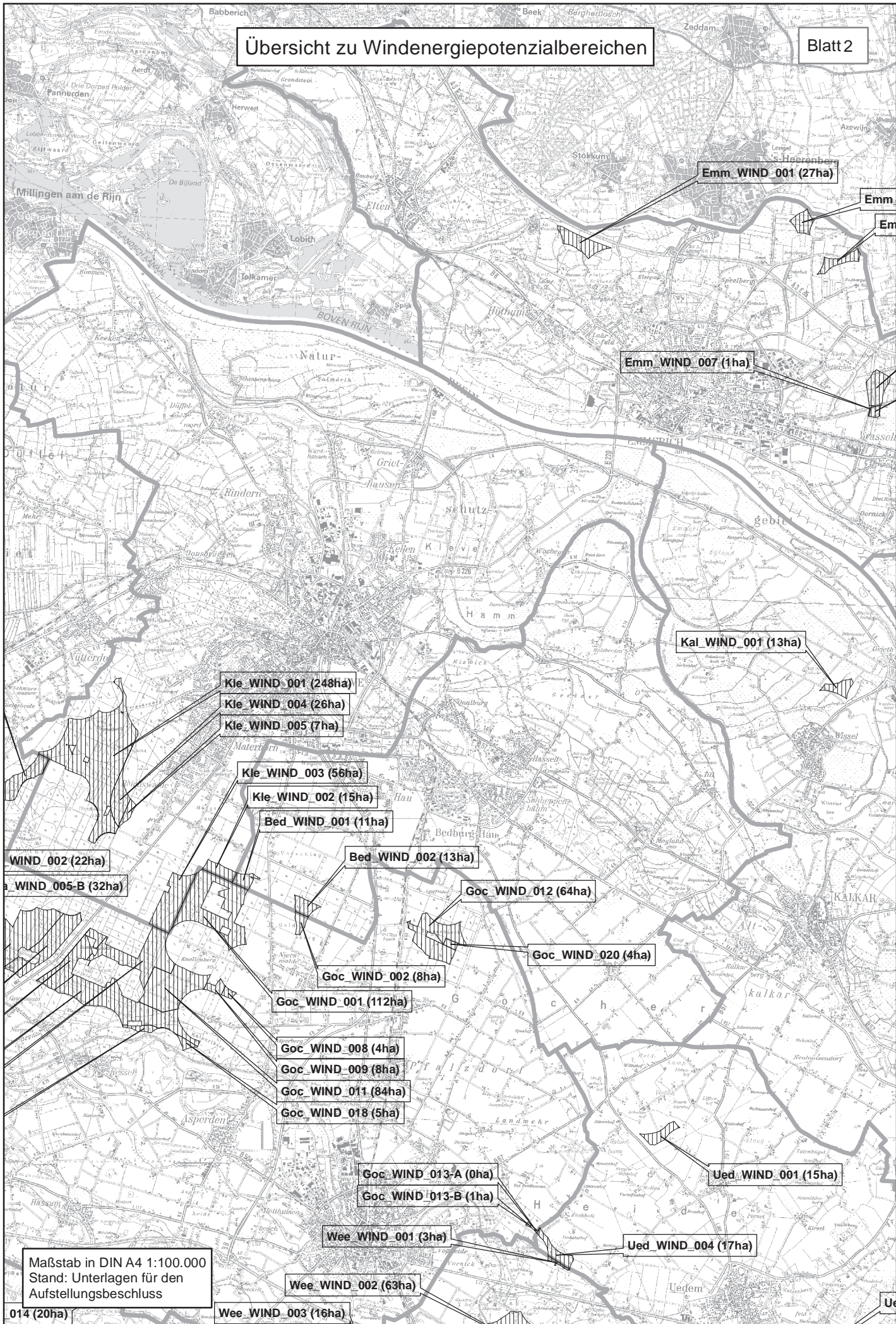
Ausschnitte aus der niederländischen Topographischen Karte
 1 : 50.000 (TOP50NL) (<https://www.kadaster.nl/-topnl>) des „Het Kadaster“ (<https://www.kadaster.nl/>), nach der Lizenz „CC BY 4.0“ (<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/>), mit Modifikationen (inhaltliche Auszüge in Graustufen)

Übersicht zu Windenergiepotenzialbereichen



Maßstab in DIN A4 1:100.000
Stand: Unterlagen für den
Aufstellungsbeschluss

Übersicht zu Windenergiepotenzialbereichen

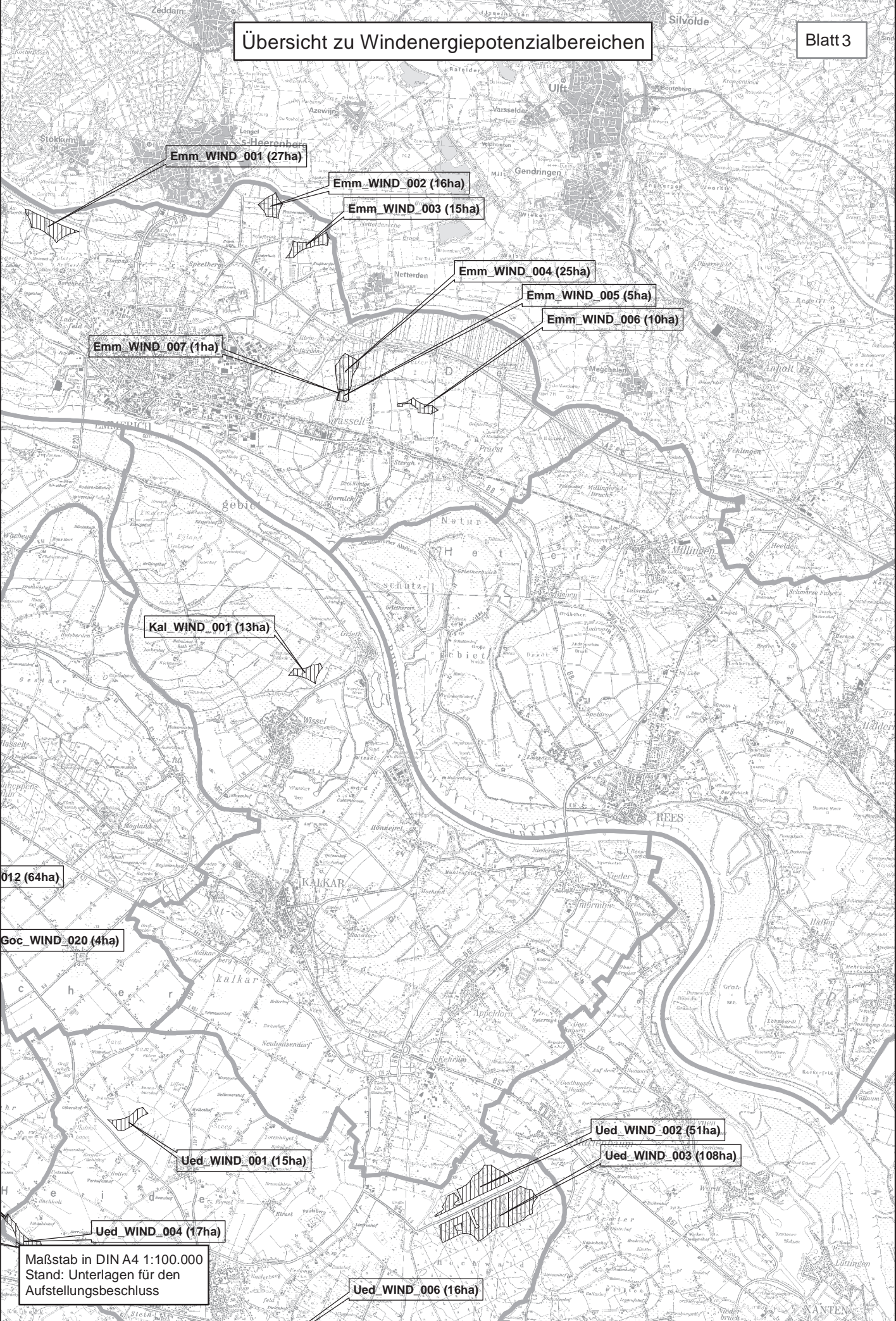


Maßstab in DIN A4 1:100.000
Stand: Unterlagen für den
Aufstellungsbeschluss

014 (20ha)

Wee WIND_003 (16ha)

Übersicht zu Windenergiepotenzialbereichen



Emm_WIND_007 (1ha)

Emm_WIND_001 (27ha)

Emm_WIND_002 (16ha)

Emm_WIND_003 (15ha)

Emm_WIND_004 (25ha)

Emm_WIND_005 (5ha)

Emm_WIND_006 (10ha)

Kal_WIND_001 (13ha)

012 (64ha)

Goc_WIND_020 (4ha)

Ued_WIND_001 (15ha)

Ued_WIND_002 (51ha)

Ued_WIND_003 (108ha)

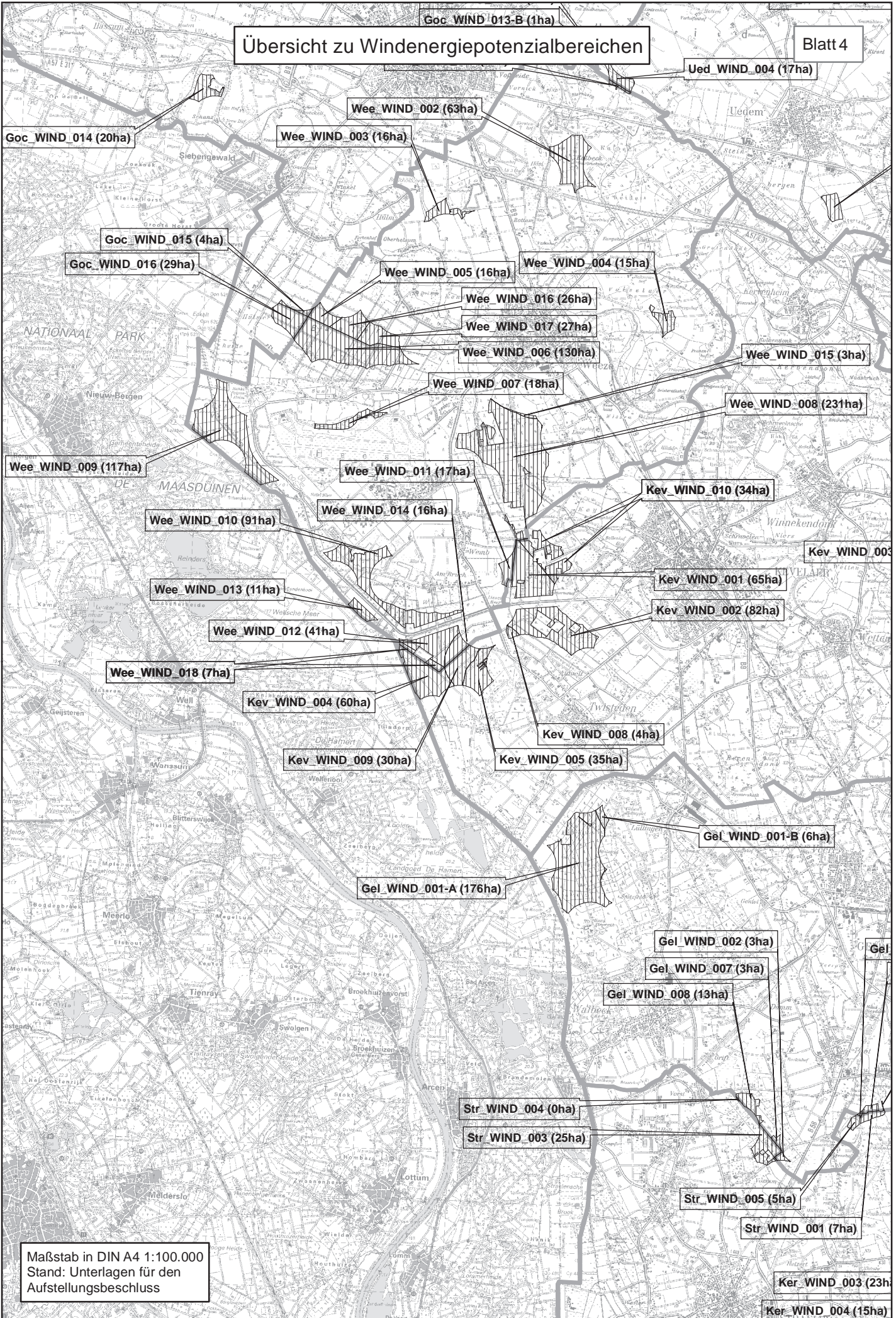
Ued_WIND_004 (17ha)

Maßstab in DIN A4 1:100.000
Stand: Unterlagen für den
Aufstellungsbeschluss

Ued_WIND_006 (16ha)

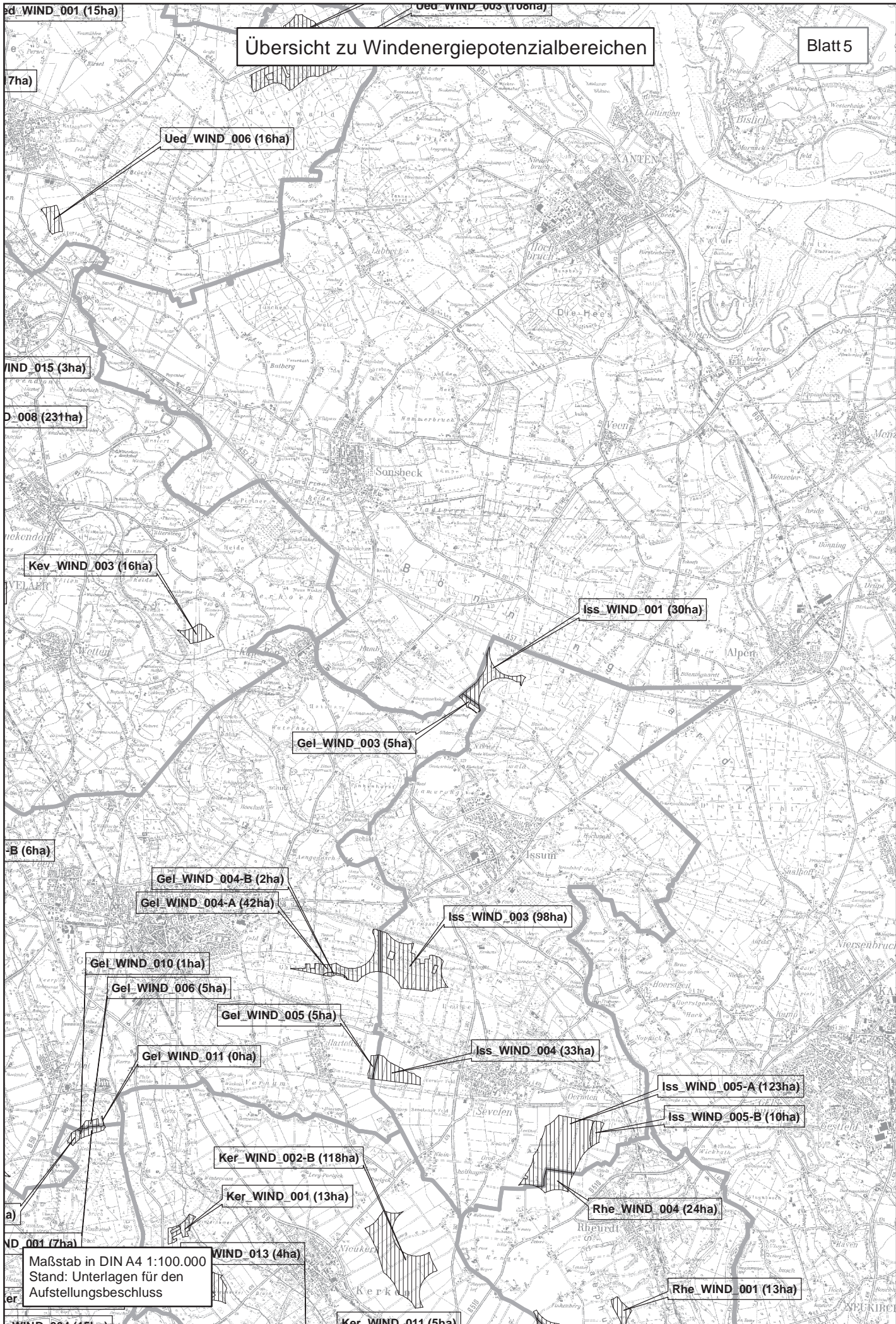
Übersicht zu Windenergiepotenzialbereichen

Blatt 4



Maßstab in DIN A4 1:100.000
Stand: Unterlagen für den
Aufstellungsbeschluss

Übersicht zu Windenergiepotenzialbereichen



Übersicht zu Windenergiepotenzialbereichen

Ker_WIND_002-B (118ha)
Blatt 6

Str_WIND_005 (5ha)

Str_WIND_001 (7ha)

Ker_WIND_013 (4ha)

Ker_WIND_003 (23ha)

Ker_WIND_004 (15ha)

Ker_WIND_008 (49ha)

Wac_WIND_003 (1ha)

Wac_WIND_001 (25ha)

Gref_WIND_001 (6ha)

Net_WIND_001 (11ha)

Vie_WIND_001 (34ha)

Brü_WIND_003 (10ha)

Net_WIND_002 (7ha)

Net_WIND_003 (1ha)

Vie_WIND_007 (0ha)

Vie_WIND_004 (2ha)

Brü_WIND_001 (22ha)

Vie_WIND_002-B (2ha)

Brü_WIND_002 (64ha)

Vie_WIND_009-A (28ha)

Sch_WIND_007 (1ha)

Sch_WIND_001-B (0ha)

Vie_WIND_002-A (18ha)

Sch_WIND_001-A (20ha)

Vie_WIND_006 (0ha)

Maßstab in DIN A4 1:100.000
Stand: Unterlagen für den
Aufstellungsbeschluss

Sch_WIND_004 (7ha)

Vie_WIND_003-B (6ha)

Vie_WIND_003-A (13ha)

Vie_WIND_005 (3ha)

